UNIV OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/dasmonarchischep00noeluoft

AG
7695m

Das
monarchische Princip

und

die deutschen Staatsverfassungen

der

neueren Zeit.

Von

Friedrich Roellner.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1856.

Le souverain représente l'État; lui et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant que la concorde les unit. Le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête au corps : il doit voir, penser et agir pour toute la communauté, afin de lui procurer tous les avantages dont elle est susceptible. Si l'on veut que le gouvernement monarchique l'emporte sur le republicain, l'arrêt du souverain est prononcé: il doit être actif et intègre et rassembler toutes ses forces pour remplir la carrière qui lui est prescrite. Voici l'idée que je me fais de ses devoirs.

(Oeuvres de Fréderic le Grand, Berlin 1847. Tome IX, p. 200. 201.)

15329 A

Vorwort.

Das Recht hat die Aufgabe die höhere Weltordnung durch eine menschliche Ordnung aufzurichten, welcher alle Einzelnen mit äußerer Macht unterworfen sind. Das Subject des Rechts ist das Volk in seiner Einheit, der Staat; es ist ein Gebot, welches an die Völker und ihre Obrigkeiten ergeht, daß sie das Recht im Leben verwirklichen.

Es schien mir ein patriotisches Beginnen, die deutsche Gesetzgebung und Rechtspflege von solch höherem Gesichtspunkte in allgemein, nicht blos juristisch verständlicher Darstellung der Kritik zu unterwerfen. Sie erschien unter dem Titel: „Die deutschen Juristen und die deutsche Gesetzgebung seit 1848.“ Mangel der einheitlichen, nationalen Grundlage, Particu-

larismus, vor Allem Verkennung des monarchischen Princips wurden als Quellen der legislativen Verirrungen bezeichnet.

Begreiflich widersprach eine solche Form und Auffassung principiell dem herrschenden Rechtssystem, dem juristischen Kastengeist, der Rechtsphraseologie in Kammern, der ewig kreisenden particulairen Gesetzgebungsmanie, den stets bereiten Sklaven fremden Rechts; ihr Mißfallen und der Beifall geistreicher Männer sowie die rasche Verbreitung der Schrift, erweckten das Streben den Mittelpunkt der großen Frage des Rechts und gesetzlicher Ordnung immer mehr zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Demgemäß ertheilte ich die Zusage der Fortsetzung des Werkes im Vorworte zur zweiten Auflage.

Indem hiermit dieses Versprechen in Erfüllung geht, erscheint zugleich diese Arbeit als eine selbständige. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit der Erörterung der deutschen politischen Grundlage und kehrt also zu der früher aufgestellten Prämisse zurück, jedoch in vollständiger Begründung ihres Inhalts.

Die Uebersicht zeigt, daß die Darstellung in verschiedene Abschnitte geschieden wurde. Für die entscheidenden Fragen wurden dadurch Ruhepunkte gegeben, welche die Prüfung erleichtern und die aus einer fortlaufenden umfassenden Erörterung entstehende Ermüdung derjenigen vermeiden, welche an die aufmerksame

Verfolgung umfaſſender wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen nicht gewohnt ſind.

Damit ſteht auch die Reihenfolge des Inhalts im Zuſammenhang, denn das vorliegende Buch iſt nicht blos für den kleinen Kreis gründlich gebildeter ſtaatsrechtlicher Forſcher, ſondern *vor Allem auf die Träger allgemeiner deutſcher Bildung*, darunter auf diejenigen berechnet, welche ſich dem *öffentlichen Dienſte* Deutſchlands gewidmet haben.

Darmſtadt, im Juli 1856.

Noellner.

Inhalt.

Einleitung.

Geneſis der deutſchen Revolution von 1848; allgemeine revolutionaire Grundlage; innere Natur der Oppoſition; Verhältniß des Rheinbundes, deutſchen Bundes und der Wurzel der nationalen Beſtrebungen; die Autorität und die vorgeſchriebenen politiſchen Glaubensbekenntniſſe; die Zeichen der Zeit; Politiſche Theorie und Praxis in Deutſchland; Vergleichung mit Frankreich und England; die Litteratur über monarchiſches Princip; Chateaubriands Illuſionen; Verantwortlichkeit der Fürſten und ihrer Miniſter eine Phraſe; die deutſche Frage berechtigt und dringend; Forderung der Freiheit, Ordnung, Nationalität; Entſtehung des Nationalgefühls; Vielheit und Einheit; der deutſche Centralpunkt; Aufgabe des Bundes; v. Blittersdorfs Prognoſe im Jahre 1847; Programm einer conſervativen Zukunft; Demagogie und Reaction; die Bundesverſammlung erwacht 1848 aus der Negative; der Radicalismus bietet der Monarchie „Schach und Matt!“ —

I. Die letzten Verſuche für deutſche Einheit und für Ausgleichung der fürſtlichen und Volks-Souverainetät.

Allgemeiner rechtsphiloſophiſcher Standpunkt über Volk, Staat, Einheit; Fiction einer Vertretung des Volks; Theilung die Schwäche; der

Volksgeist und die Monarchie; das geistige Princip der Autorität; das Gesetz der Regulator der Herrschaft; die Zeit und die Wissenschaft im Conflict mit der Monarchie; der Materialismus und die Demoralisation; Nationalverkehr und Particularismus; Revolutionismus und Intelligenz; die öffentliche Meinung als Rechtscentrole; Constitutionen als Transactionen werthlos; einheitlicher monarchischer Ausdruck in Religion und Natur; Parallele der Jahre 1819, 1830, 1848 in Bezug auf den Fortschritt des constitutionellen und revolutionairen Geistes; ein Staat Friedrich des Großen und die Kleinstaaterei; der Dualismus und die politischen Extreme; Blicke auf Steins Streben; der Tugendbund und der deutsche Idealismus; Einigungsversuche von Oesterreich und Preußen im Jahre 1808; die Idee der Volksvertretung und Nationalrepräsentation; Vermischung monarchischer und demokratischer Elemente; rivalisirende Mächte im Bunde; Provinzialegoismus; Deutschland geistig eins, politisch geschieden; Folgen; Heinrich v. Gagern und seine neueste Schrift; burschenschaftliche Phantasieen und der reale deutsche Boden; Volksrepräsentation in den Einzelstaaten im Vergleiche zu einem monarchischen Centralpunkt; Natur der deutschen Abgeordneten; die Agitation und die bureaukratische Camarilla; nothwendige Reform der Bundesverfassung auf einheitlicher Grundlage; Suprematie der Bundesgesetzgebung; Collisionen derselben mit den Verfassungen; die Volkssouverainetät als rother Faden der constitutionellen Gelüste; Gefahren für deutsche Einheit und Nationalität; Friedrich Wilhelm IV. und das constitutionelle Bemühen; die Einheitstendenz und Stimmen darüber aus der Bundesversammlung; die Verhandlung von 1845 auf Stolzenfels; Preußen und Oesterreich über die deutsche Frage im Jahre 1847; Bundesreformprojecte und v. Radowitz; dessen Mission nach Wien im Jahre 1848; Verhandlung und Resultat; die Punktation vom März 1848; Vereitelung derselben und des Dresdener Congresses durch Preußen; die Denkschrift vom 20. November 1847 und der Geist der Nation; Unterschied der preußischen Nationalbestrebungen vor und nach 1848; Luthers Charakteristik der Deutschen; der nöthigende Druck zur Einheit; Preußen geht in Deutschland auf; das specifische Preußenthum antinational; die Periode der Gefahr dauert fort; der einzige Weg zur Rettung des monarchischen Princips; sein Geist und Ziel.

II. Das monarchische Princip seit Friedrich dem Großen bis zum österreichischen Concordate.

Ludwigs XIV. l'état c'est moi! und Friedrichs des Großen le souverain c'est le premier serviteur de l'état; ihre innere Unterschei-

dung und Folgen; Schwäche und Unentschiedenheit die Ursache der französischen Revolutionen; Geist und Energie Friedrichs repräsentirt das wahre conservative Princip; Gegensatz desselben zur Volksrepräsentation; wahre Staatseinheit seiner Regierung; Kaiser und Reich im Vergleiche damit; das Ausland in Einheit, Deutschland getheilt; klägliche Zerfahrenheit Deutschlands gegenüber der Monarchie Friedrichs; die Regierung Friedrich Wilhelm I.; Emancipation vom Kaiser durch den Kaiser; der Zwiespalt durch die Kirche; Leopold I. und der Klerus; die Richtungen von Joseph I.; die feudale Anarchie durch Friedrich d. Gr. zerstört; Vergleichung seiner Monarchie mit derjenigen Oesterreichs; Gegenüberstellung beider; Glaubensfreiheit und päpstliche Hierarchie; Steigerung der Ansprüche an das Königthum; Gleichheit der Interessen des Monarchen und Volks; Oesterreich unter Maria Theresia im Gegengensatz von Friedrich d. Gr.; Geistige Wirksamkeit von Kaunitz für Wissenschaft gegen den Klerus; Joseph II. und die Majestätsrechte; die Nullität des Kaisers im Reiche; Freude der Nation über die Selbsterhebung Preußens; Unterschied der preußischen Monarchie vom Absolutismus; ständisches Wesen und sein Verfall; Glanzpunkte des deutschen Fürstenthums; Frankreichs König durch Schwäche Revolutionair; Krisis zwischen dem feudalen Europa und der Revolution; Ohnmacht und Particularismus Deutschlands; Rache des Schicksals durch permanente Demokratie; der Liberalismus und die Duldung des Ungehorsams; das monarchische Princip mit der Republik im Kampfe auf Leben und Tod; Napoleon I. gegenüber der Nationalversammlung; eine Verfassung verdrängt die andere; Napoleon I. neben einer Constitution; Ludwig XVIII. und die charte constitutionelle; Karl X. und die Verfassung; Louis Philipp der Bürgerfreund und das juste milieu; Ueberblick der politischen Lage Deutschlands von 1795—1807 zum Verständnisse des monarchischen Sondergeistes; die Fürsten begünstigen die revolutionairen Ideen; Zerstörung alles historischen Zusammenhangs durch dieselben; Erniedrigung der Nation; Deutschland auf Befehl des Protectors ein Staatenbund; die Monarchie in Preußen nach den Tagen von Jena und Auerstädt; Wirkungen; Friedrich Wilhelm III. und das Decret vom 22. Mai 1815; Provinzialstände oder Reichsstände? die Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der 13. Artikel; alleinige Berechtigung des monarchischen Princips; gegenüber der Kirche; Kritik über das österreichische Concordat vom 18. August 1855; Gegenüberstellung des Protestantismus und Katholicismus; dominirende Macht der Hierarchie über Schule und Universität; Oesterreich und die deutsche öffentliche Meinung.

III. Die neueren deutschen Staatsverfassungen im Allgemeinen im Vergleiche zu den socialen Zuständen der Gegenwart.

Zweck und Mittel zur Civilisation; die berechtigte Staatsweisheit und das Urtheil der Masse; die Passivität als Stütze der Demoralisation; der allgemeine Zersetzungsproceß der Zeit; das politische Fieber; mangelhafte Organisation der Gesellschaft; die weltgeschichtliche Krise derselben; der positive und negative Liberalismus; die Nachtheile des laisser faire; französische Mode; papierner Schematismus; Vergleichungen der politischen Zustände in Frankreich und England; die Stellung der Wissenschaften zum Volksbewußtsein; die Jurisprudenz, Theorie und Praxis; der gesammte Zustand der Gesetzgebung und Rechtsanwendung dem Volksbewußtsein entgegen; juristische Revolutionaire; die Theologie als Dienerin mechanischer Werkheiligkeit; Orthodoxie und Rationalismus; Wesen des Protestantismus und Katholicismus im Verhältniß zum Staate; Supernaturalismus, Pietismus, Mysticismus; Nihilismus, Deutschkatholicismus, in ihrer Stellung zur socialen Frage; die Naturwissenschaften in ihrer wahren Bedeutung für Staat und Recht; der Materialismus im Vereine mit politischen Zwecken; Kritik desselben im Verhältniß zur Physiologie; das französische système de la nature modernisirt; religionsphilosophische Beurtheilung des Atheismus und Obscurantismus; die Berührungspunkte aller Wissenschaften in Anwendung auf die politische Gesammtauffassung; das umlaufende Ideenkapital; die Verarmung als Beitrag zur Revolution; Communismus und Socialismus in Verbindung mit der Republik; Anwendung auf deutsche Zustände; Uebersicht des Verfalls der Moral durch Verbrechen; statistische Fingerzeige aus England, Frankreich, Deutschland; die Thatkraft von Napoleon III.; die Nachahmung des Fremden von Deutschen; das Zeitalter à la mode; Beibehaltung des nachgeahmten Schlechten; die letzten Gründe der wichtigsten Staatsrechtstheorien zur Erkenntniß der Bedeutung der Staatsverfassungen; die Theorien von Machiavelli, Rousseau, Kant, Fichte, v. Schelling, Schleiermacher, Hegel; das Ideal der heutigen Politik; furor constitutionalis und anticonstitutionalis; der Particularismus durch die deutschen Verfassungen; Thatenlosigkeit und Schwäche dadurch ausgebildet; die Proteusgestalt des Constitutionalismus; allgemeine Rechtsverwirrung im Vergleiche zu den Rechtszuständen in Frankreich und England; Preußen auf dem Rückschritte seit dem Repräsentativsystem; des Königs Hoffnung auf königstreuen Sinn; eine preußische

chambre introuvable; Bayern, sein Wahlgesetz; in ihm nach dem Zeugnisse des Ministerpräsidenten eine Festung der Demokratie; Proben aus den Verhandlungen über die Urlaubsfrage; Württemberg und die Bemühungen, das constitutionelle Princip zu umgehen; Mohls Ekel und Entrüstung über die landständischen Täuschungen; die abwehrenden Anträge von Seeger, Schott, Frueth; Blicke auf Sachsen, Kurhessen, Hannover, Altenburg; Vergleichung mit den Zuständen in Oesterreich; allgemeines Ergebniß.

IV. Das monarchische Princip im neunzehnten Jahrhundert im Vergleiche zum deutschen Verfassungswesen im Einzelnen.

Der Mord Ludwigs XVI. und seine Folgen auf Sitte und Recht; Periode der politischen Oscillationen; Oesterreich der Fels der Monarchie; Preußen von Napoleon nur noch tolerirt; Spiele Napoleons mit Monarchen; Napoleons Probe mit einer Verfassung am Ende seiner Macht; sein eignes Urtheil darüber; Napoleon III. ohne Constitution und Frankreich ruhig; Parallele zwischen der Monarchie Napoleons I. und Friedrich d. Gr.; die Constitution Ludwig XVIII. beginnt den monarchischen Sinn zu zerstören; die Monarchie eine Unwahrheit, die Verfassung keine Wahrheit; Uebersicht der Wirkungen der Revolution auf die europäischen Monarchieen; Aufregungen des Volks, Tugendbund, Burschenschaft; Friedrich Wilhelm III. und das Patent vom 5. Juni 1823; Romantik des Verfassungswesens; Karl X. und die Charte; die deutsche Schwärmerei für Freiheit gegenüber der Bundescentralcommissionen; die Constitutionssucht bis zum Versuche einer Constitution in Rußland; die heilige Allianz und der Separatismus; Formen zum Sammelplatz des Gemeingeistes; der 13. Artikel der Bundesacte der Anlaß zu deutschen Constitutionen nach französischem Geschmack; Ludwigs XVIII. Armuthszeugniß über einen constitutionellen König; Karl X. mit der Charte beginnend, die Revolution das Ende; Louis Philipp und Lafayette mit neuer Probe; ebenfalls Revolution und europäische Volkssouverainetät; Polen, Belgien, Italien, Aufstände in Deutschland; Besitzergreifung des Regiments von Seiten der zweiten badischen Kammer; Wirth, Siebenpfeifer, Hambacher Fest und Wirkungen; Mißbrauch der Gewalt von einzelnen deutschen Fürsten; Steigerungen der Freiheitsforderungen; Herzog Karl von Braunschweig durch das Volk geächtet; Uebersicht der Entstehung und Entwicklung der Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten; Oesterreichs Postulaten bis zum Patente vom 31. December

1851; Preußens alte Stände; historische Eintracht seiner Fürsten mit dem Volke; Provinzialstände und Friedrich Wilhelm III. Energie gegen constitutionelle Thorheiten; die Vorbereitungen zur Verfassung durch Theorieen von Aretin, Ancillon bis zu Rotteck; die neu erfundene trias politica; Preußen folgt den Lockungen der constitutionellen Zeit; Blick auf Preußen zur Zeit des Fürstenbundes (1785), des norddeutschen Bundes (1806), des vollendeten Particularismus (1849); Stein und der „ureigene Geist des deutschen Volks;" der König ist die beste Constitution; Hoffnungen der Demokratie Deutschlands auf ein constitutionelles Preußen realisirt; die angeblich „lebendigere Zeit;" die Idee der Nationalrepräsentation taucht auf; die Einheitsbestrebungen von 1840 und der Gedanke einer preußischen Hegemonie; ein Rheinlied und das Nationalgefühl; Sitz der hochverrätherischen Complotte nur in den deutschen constitutionellen Staaten; Oesterreich und Preußen nach der Julirevolution allein fest; das „Fortdrängen" des Königs von Preußen zur Verfassung; das Patent vom 3. Februar 1847; Fortschritt auf der constitutionellen Bahn, Rückschritt im „Staate Friedrichs des Gr.;" der März 1848 bringt ungehindert das parlamentarische Regiment; die monarchischste und geistig freieste Regierung Europa's demokratisirt und gebunden; parlamentarische Proben aus dem Volksregime von 1848; der Umritt vom 21. März; die Volkssouverainetät im Zeughaus; Hansemann und Camphausen; Warnungen der Beamten nicht anticonstitutionell zu sein; der Antrag Stein's wegen der monarchischen Officiere und die Nationalversammlung; deren Gestalt im specifisch preußischen Liberalismus; Contraste mit Jetzt; Einfluß auf die Wahlen, Verfassungsrevisionen; aus dem Schooße der Kammern selbst die allgemache Aufhebung des Kammerwesens; Bayerns constitutionelle Entwicklung; ein „souverainer monarchischer Staat" nach der Verfassung, mit einer „Festung der Demokratie;" Württembergs alte Verfassung und die Verfassungshändel; Despotismus und Liberalismus; Metternichs Urtheil; die Verfassung von 1819 und die wahren Motive dazu; Kritik des württemb. Verfassungsunfugs durch die Verordnung v. 6. Novbr. 1850; Bayern und Württemberg auf dem Wiener Congreß gegen Verfassungen und dennoch mit den ersten Verfassungsurkunden; Graf Münster und Rotteck über Repräsentativsysteme; die Note v. Gagerns 1814; die Kaiseridee der Familie v. Gagern; Preußen 1814 dagegen, nicht abgeneigt 1849; die alte Reichsverfassung gegenüber der Kleinstaaterei; Meinung von Gervinus und Bedeutung derselben; Baden mit der Verfassung von 1818 und die steten constitutionellen Neubauten bis zum Sturze des Staatsgebäudes 1848; Karl Friedrich regiert monarchisch und zur Zufriedenheit des Volks; Karl will Vertrauen durch eine Verfassungsurkunde; eitle Theorieen, poli-

tische Leidenschaften, Freiheit und Volk; der Hohepunkt des parlamentarischen Lebens und die Revolution; Sturmpetitionen, Masse-Demonstrationen, Brentano, die Geschwornen, das Unrecht hat alle Scham verloren; Großherzogthum Hessen von Constitutionen umzingelt und das Edict vom 18. März 1820; Ludwig I. und eine gediegene Gesetzgebung vor der Verfassungsurkunde; Schwankungen, Agitationen nach derselben; Prinz Emil und v. Breidenstein über deutsche Einheit; die „Grundrechte" in Hessen schon vor 1820 verwirklicht; Jaup's Anerkenntniß der Souverainetät des Volks 1848; Verkündigung von 1850 über Herstellung des monarchischen Princips; Sachsen-Weimar, Verfassungszustände; Nassau im Vergleiche zur Zeit; Mecklenburg bewahrt die conservative Haltung; Sachsen, Verfassungsurkunde von 1831; Verfassungskämpfe und politische Bewegungen in Leipzig, Dresden u. s. w.; provisorisches Verfassungsgesetz vom 15. Nov. 1848 und Verordnung v. 1. Juni 1850; Hannover Verfassungszustände vom Patente vom 7. December 1819; Ernst August und das Patent von 1837; Verfassungshändel und die Verfassung von 1840; das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 und der Bundesbeschluß von 1851; der Bundesbeschluß vom 19. April 1855 und seine Folgen; Oldenburg Verfassungsurkunden von 1849 und 1852 mit Beschränkungen der Souverainetät; Braunschweigs Landschaftsordnung von 1820, der Bundesbeschluß von 1830; die Verfassung von 1832; die Gesetzgebung seit 1848/49; Kurhessens Verfassungsgeschichte vom Absolutismus bis zur Volksherrschaft; specielle Darlegung des kurhessischen Constitutionalismus als vergleichende Kritik zum deutschen Repräsentativsystem überhaupt; Jordans Theoreme; die Beglückungstheorie für's Volk, dieses selbst monarchisch; die Verfassung ein „festes Denkmal der Liebe zwischen Fürst und Volk für alle Jahrhunderte" und die Wirkungen von 1848; constitutionelle Scheinheiligkeit zur Täuschung des Fürsten; Prüfung der Principien an der Hand der Verfassungsurkunde von 1831; der Staatsdienst constitutionell zersetzt; die Verfassungsurkunde als Vehikel der Empörung; Verfassungszwiste und Intervention des Bundes; die Gerichte selbst auf Seite des passiven Widerstands und die „Beirrung der Officiere;" der Fürst auf's Tiefste geschmäht, der Hochverrath gepredigt, die Gerichte und Geschwornen; Verordnungen statt Constitution; Gesammtübersicht mit Blikken auf das monarchische Princip des Kaisers Franz Joseph und das dermalige repräsentative System.

V. Die Grundgesetze Deutschlands und der Particularismus.

Geist der deutschen Bundesacte von 1815; der Particularismus und das monarchische Princip in nationaler Kraft; Steins Einheitstenden-

zen; die dualistischen Entwürfe; die plénitude de la souveraineté: Hardenbergs und Metternichs Pläne; Bayern und Württemberg in Opposition gegen die Bundesverfassung; Metternich und Graf Münster nehmen die Rechte der Unterthanen in Schutz; Preußens Thätigkeit in Noten und Entwürfen; Jeder will gewinnen, Keiner ein Opfer bringen; der constituirende Nationalcongreß erzeugt einen monarchischen Bund ohne monarchisches Haupt; Resultate der Freiheitskriege in Bezug auf Nationalität; Wirksamkeit der Bundesversammlung und Kritik durch die deutschen Regierungen selbst; v. Radowitz Urtheil über den Bund; die naturgemäße Stellung Oesterreichs gegenüber dem Particularismus; nothwendige Passivität des Bundes; Oesterreichs eigener Particularismus von 1848, Wiener Kanzleizustände; Josephs Satz, „daß kein Lichtstrahl abzuhalten sei" in seiner Ausführung; Kaiser Franz über Verfassungen; Preußen im Sinne der Bundesgesetze und des Repräsentativsystems; nochmals der Art. 13. der B. A. vom Gesichtspunkte Oesterreichs; das pro memoria Metternichs, verfaßt von Gentz; die Vorträge in der Bundesversammlung über Landstände; die Verhandlungen darüber auf den Congressen; Resultate der Karlsbader Conferenzen; der Art. 57 der Wiener Schlußacte und die constitutionelle Lust; der Bundesbeschluß vom 16. August 1824; derjenige vom 28. Juni 1832; Dank dafür an Oesterreich vom Bunde, Undank von den Einzelnen; steigender Haß gegen den Bund und das „Frankfurter Attentat"; Metternich und die landständische Opposition; Schlußprotocoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834; Clauseln von Einzelregierungen dagegen; Preußen durch die Verf.-U. ebenfalls im Widerspruch mit den Bundesgesetzen; historische Basis und historisches Recht; Frankreich und England geschichtlich neben Deutschlands Grundlage; die alten Ständeverfassungen im Lichte der Zeit allein berechtigt und im Einklang mit den Gesetzen des Bundes; Kritik des Repräsentativsystems von diesem Standpunkte; Gesammtwirkung der Verletzung der Bundesgesetze; wie ist es heute?; die hannoversche Verfassungsfrage vom Bunde behandelt; der Particularismus in Opposition dagegen; die hannover'sche B. O. vom 1. August 1855; Princip und Consequenz der hannover'schen Regierung: Ueberblick der Staatsverträge zur Stärkung des Particularismus; Lossagung des Kaisers vom Reiche vom 1. August 1806; die „Einigkeit" des deutschen Bundes 1848 beendet; die einzigen principes conservateurs; die preußische Denkschrift von 1847 mit der Bundesreform. —

VI. **Die constitutionelle Gesetzgebung und Jurisprudenz; Gesetz und Verordnung** (mit Erkenntnissen deutscher Gerichtshöfe). —

Die Gesetzgebung im Recht vom monarchischen Standpunkt; Vortheile derselben gegenüber der republikanischen; Beweise aus monarchischen Staaten; Napoleon I. als Gesetzgeber, die Gesetzgebung unter einer charte; die deutsche Codification und die Kosten; Englands constitutionelle Impotenz der Gesetzgebung; daneben die Gesetze von Maximilian III., Friedrich II., Maria Theresia, Franz Joseph; der Particularismus und Eclecticismus im constitutionell-legislativen Deutschland; überall Halbheit, Jeder macht das Ganze; kein Werk zum Ruhm und Segen der Fürsten und des Volks; das constitutionelle Rechtsverfahren dient der Revolution; Sinn der germanischen Völker für Autorität, Rechtsprechung von Unten; die Civil- und Criminal-Jury in Frankreich und England; Stimmen gegen die sorte d'instinct national; die Volkssouverainetät im Rechtsspruch; Jurisprudenz des Naturrechts; Herabwürdigung rechtsgelehrter Richter; Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens mit Volksgerichten verwechselt; Unfähigkeit der Jury vor der monarchischen Rechtsforderung; politische Gefahren und die demokratische Herrschaft durch das Mittel der Jury; Preußen und des Königs Wort: „die Rechtspflege ist so lauter"; preußische Schwurgerichte als „Säulen der politischen Freiheit"; Erfahrungen aus dem Leben; der Staatsgerichtshof als juristische Leibwache; im Jahre 1848 die Jury offen als demokratisches Institut bezeichnet; politische Processe; Oesterreich und Sachsen beseitigen das Institut; die constitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts in ihrer Uebertreibung; historische Blicke auf die richterliche Stellung in Frankreich und Deutschland; die Richter als erste Beschützer der Constitutionen; Selbstüberhebung und Corruption des Richteramts; nicht ehrenhafter und würdiger seit dem Verfassungswesen; Gesetz und Verordnung unterschieden, die Staatsgewalt durch Erkenntnisse getheilt; Processe zwischen Regierung und Ständen von Richtern entschieden; die kurhessischen und hannover'schen Richter in constitutioneller Haltung; Kritik von Urtheilen deutscher Gerichtshöfe; die deutschen V.-U. im Widerspruch mit den Forderungen des Rechts; Uebersicht derselben zum Beweise; der Zweck des Bundes dadurch überall gefährdet; die Politik und Gerechtigkeit; Forderung an nationale Gesetzgebung und Jurisprudenz. —

Schlußbetrachtung.

Beilagen.

I. Friedrichs des Großen Grundsätze über Souverainetät und monarchisches Princip.
II. Entscheidungen des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt über die Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen.
III. Entscheidungen der Gr. Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen über dieselbe Frage.
IV. Erkenntnisse kurfürstlich hessischer Gerichte über Verordnungen.
V. Zusammenstellung der Praxis anderer deutscher Gerichtshöfe wegen desselben Gegenstandes.
VI. Die neueste Rechtsprechung des Gr. badischen Oberhofgerichts über die Competenz der Gerichte zur Prüfung von Verordnungen.
VII. Motive des k. hannover'schen Obergerichts zu Aurich wegen Ungiltigkeit der V. O. vom 1. August 1855.

Einleitung.

Die Revolution des Jahres 1848 entstand plötzlich, aber dem sorgfältigen Beobachter nicht unerwartet, denn schon lange war Alles zum Umsturze der bestehenden Ordnung vorbereitet; sie verbreitete sich allgemein, sie schwand allmälig und man sucht sie zu vergessen oder der Vergessenheit zu überliefern in dem Volke, dessen Treue, Sitte und Gehorsam seine Fürsten von jeher gerühmt hatten. Die Wirkungen waren erschütternd, sie lassen sich in der äußern Erscheinung durch beruhigende oder entschiedene Mittel zurückdrängen, aber ihre tieferen, nachhaltigen Ursachen und Folgen nicht.

So wie ein denkender Arzt bei der Untersuchung der Krankheit, welche den Organismus des Einzelnen im Innersten ergreift und bedroht, die Ursache erforscht, um durch rationelle Behandlung den Sitz des Leidens zum Zwecke gründlicher Heilung zu erkennen und Rückfälle zu vermeiden, ebenso ist es die Aufgabe eines gediegenen Forschers, die Genesis der po-

litiſchen Krankheiten eines Volkes zu enthüllen und die ſchwerſte derſelben iſt die Revolution.

Diejenige von 1848 bemächtigte ſich der deutſchen Nation. Sie muß auf allgemeine Urſachen zurückgeführt werden, das Leiden kann kein anderes als ein nationales ſein. Die Geſchichte der großen nationalen Bewegung iſt nicht abgeſchloſſen*); dem erſten Act des welthiſtoriſchen Verſuchs, der Nation ihre ſtaatliche Einheit wiederzugeben, werden andere bis zu endlicher Entwicklung folgen.

Der Geſichtskreis der Prüfung erweitert ſich durch die Wahrnehmung, daß die deutſche revolutionaire Entzündung nunmehr ſchon zweimal in kurzem Zwiſchenraume (1830. 1848) das ſtaatliche Leben gefährdete, daß der Rückfall intenſiver und andauernder war, folglich die Fortdauer der Urſache die bedenklichſte Prognoſe gewährt, daß endlich das revolutionaire Gebiet ſich nicht blos auf Deutſchland begrenzt und gerade Frankreich, ſeit 1789 das Land der permanenten, abſoluten Revolution, jedesmal das verderbliche Contagium verbreitete. Eine ſolche hiſtoriſche Erfahrung führt zur Annahme einer allgemeineren revolutionairen Grundlage.

Ein ausgedehntes Feld eröffnet ſich hier der Forſchung; der Blick wird getrübt durch die Befangenheit einer verworrenen Zeit, welche durch auffallenden Widerſpruch mit dem Weſen einer höheren Weltordnung die Autorität und Pietät verkennt.

Jede Oppoſition gegen die Regierungen findet Beifall, ſie gehe aus von wem ſie wolle, ſie findet Anklang und wird eine Macht, wenn ſie andauert, ſelbſt die Oppoſition an und für ſich gewinnt in der öffentlichen Meinung. Die Schlechten ſtehen in

*) v. Radowitz, geſammelte Schriften Bd. II. Vorrede S. V.

ſtets bereiter Oppoſition, weil ſie dadurch allein einer Macht angehören; auch bei den Guten zeigt ſich oft eine ſtille Abneigung wegen der Mißgriffe der Regierenden. Die unleugbare Thatſache liefert allein ſchon eine furchtbare Gefahr in der Gegenwart. Die Halben und Zweifelhaften mehren die Gefahr, denn ſie wenden ſich dahin, wo der Erfolg durch Kraft einladet, während die Regierungen kein Ziel vor ſich haben und keine Kraft, es zu erringen. Für die materielle Ordnung kämpft Jeder, für die politiſche treten Wenige ein, darin ſchon liegt ein Sieg der Empörung.

Die Frage: ob das monarchiſche Princip oder das Repräſentationsſyſtem die Autorität herzuſtellen vermöge? entſcheidet über die Wohlfahrt des deutſchen Volkes, ſie iſt die Vorfrage für jede politiſche Anſicht, ſie iſt nicht blos maaßgebend für Recht, Geſetz und Staatsdienſt, ſondern auch für den öffentlichen Rechtszuſtand des Vaterlandes und für die Stellung der deutſchen Nation im großen Verbande der civiliſirten Völker.

Man muß offen bekennen, daß das monarchiſche Princip ſeit der Gründung des Rheinbundes, des deutſchen Bundes und durch die Jahre 1848 und 1849 in der volksthümlichen Auffaſſung tiefe Erſchütterungen erlitten hat. Der Rheinbund erzeugte eine Reihe von Souverainetäten, deren Protector ihrem monarchiſchen Weſen empfindliche Unterdrückung und Herabwürdigung bereitete; der deutſche Bund zerſtörte umgekehrt durch ſeine völkerrechtliche Natur die nationale Bedeutung jenes Princips als einheitlicher, kräftiger Macht nach Innen und Außen und täuſchte dadurch nicht blos das Nationalgefühl, ſondern ſogar die Erwartungen ſeiner eigenen Gründer; das Jahr 1848 entwickelte aus dieſer national-electriſchen Spannung mit Hilfe der allgemeinen deſtructiven Neigung der Zeit eine revolutionaire Entladung, weil eine ſchü-

tzende, mächtige, monarchiſche Spitze fehlte und brachte dadurch die Volksſouverainetät zur anerkannten Herrſchaft — und heute noch fließt, wenn auch verdeckt, dieſelbe revolutionaire Quelle.

In ſeiner guten Zeit ſtellte Deutſchland, nach dem geiſtreichen Bilde von Radowitz,*) einen Kreis dar, der ſeinen reellen Mittelpunkt in dem Kaiſer hatte, es war keine mechaniſche Figur, ſondern eine organiſche Form; der Bund von 1815 war der Verſuch, einen Kreis zu bilden, deſſen Theile um eine leere Mitte gravitiren; nach dem gegenwärtigen Stande neigt es ſich zu einer Ellipſe mit zwei Brennpunkten. Wenn die Gegenwart, von der Vergangenheit befruchtet, die Zukunft erzeugt, dann iſt die neue Form gefunden. Das alte dynaſtiſche Princip wird dem neuen nationalen zu weichen haben. Alle Staaten ſind in dieſen Umgeſtaltungsproceß hineingezogen und müſſen ihn beſtehen. Es handelt ſich nur noch um Mittel und Ziel. Iſt man ſich Beider nicht klar, ſo wird die Autorität vollends unterliegen. Das wilde, verderbliche Spiel von 1848 wird dann eine neue, leidensvollere Phaſe beſtehen.

Ein vorgeſchriebenes gouvernementales Glaubensbekenntniß erzeugt keine gläubige Menge, aber Heuchler und Kriecher; denn der politiſche Glaube iſt kein metaphyſiſches, durch Gemüth, Vernunft und durch den Eindruck einer allwaltenden Vorſehung hervorgebrachtes Product; er erſcheint aus der äußeren Wirkſamkeit des Staats und iſt um ſo wandelbarer, je weniger der Blick für die ſtaatliche Aufgabe und Leiſtung geſchärft, je mehr eine „innerſte Ueberzeugung“ durch revolutionaire Vorgänge gegen die Macht jeder Autorität eingenommen iſt; er wirkt in ſtürmiſcher Zeit um ſo verheerender, je

*) A. a. O. IV. S. 200. 201. 229.

mehr sich die verschiedensten Abweichungen im Einzelnen auf dem gemeinsamen Wege zu einem einheitlichen Ziele zusammenfinden.

In einer Zeit, in welcher nur Wenige die Beantwortung einer inhaltsschweren politischen Frage reiflich erwogen haben, in welcher der durch Umwälzungen hervorgerufene und vorerst entschiedene Kampf zwischen Monarchie und Demokratie geistig fortdauert; in welcher zwar fast alle Regierungen dem monarchischen Princip in Worten huldigen, dagegen des Schwerpunkts der Macht in der That sich entäußert haben; in einer Zeit, in welcher sogar der alte Streit über die Stellung der geistlichen Hierarchie zur Staatsgewalt unter der Hülle von Vereinbarungen beider Factoren, abgeschlossen in dem Glauben, die weltlichen und ewigen Güter des Volkes zu sichern, erwachen wird; in der Zeit, welche, wenn nicht alle großen historischen Zeichen trügen, die Vorbereitung zu einem allgemeinen politischen Umschwunge, gerade für Deutschland, enthält, in welcher ein Zufall den Anstoß dazu geben kann, in einer solchen Zeit des scheinbaren äußeren Friedens und der inneren durch Revolutionen tief eingefressenen Zwietracht, mag es ein Verdienst sein, eine Kritik zu versuchen, welche von solchem Standpunkte niemals unternommen wurde, und welche, unbekümmert um die politischen Leidenschaften und Thorheiten, welche sich in der Verwirrung der jetzigen Periode ausdrücken, dem monarchischen Princip den höchsten Werth zuerkennt, wenn es die ihm vermöge seiner inneren Berechtigung dargebotenen Mittel mit Einsicht und Kraft ergreift.

Kein Staatsprincip fordert mehr Intelligenz und Gerechtigkeit als das monarchische, insbesondere im Gebiete des Staatsdienstes; keins ist mehr geeignet, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu erzeugen und zu heben, ächte Freiheit auf den Fundamenten des Gesetzes zu

sichern, Jedem innerhalb gesetzlicher Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten, — aber kein anderes ist auch mehr der Gefahr ausgesetzt, durch ein Leben in Formen, durch Dienstmechanismus, durch Servilismus, durch jenen vom Egoismus hervorgerufenen Miethlingsgeist eines öffentlichen Dienstes, welcher auf die Stelle und nicht auf Grundsätze den Nachdruck legt, kurz durch ein geistloses Befehlen und Gehorchen, Bankerott zu machen.

Mag auch die Untersuchung einer solchen Frage in der Zeit einer scheinbaren politischen Ruhe und Reconvalescenz von mancher Seite als eine bedenkliche erscheinen, gerade jetzt, wo so viele Demoralisation und politische Heuchelei und so wenige Vaterlandsliebe herrscht, wo sich das Material für die Zukunft sammelt und gestaltet, muß darüber eine Prüfung gerechtfertigt sein, welche auf Freimuth, Grundsatzfestigkeit und Patriotismus Ansprüche macht und zur klaren Erkenntniß des von einer Seite gleich einer Reliquie heilig verehrten, aber eben deshalb nie berührten oder begriffenen, von der anderen Seite verabscheuten und zur Vernichtung auserwählten Grundsatzes der Monarchie beitragen wird.

In solcher Auffassung erscheint die vorliegende Arbeit zugleich als eine Darstellung der letzten Ursachen der Revolutionen der neuesten Zeit.

Die Phantasiegemälde glühender Gemüther sind mit den Wünschen ernster Patrioten gesunken. Die Grundlagen der Gerechtigkeit und gesetzlichen Ordnung sind die nothwendigen Voraussetzungen jedes politischen Unternehmens, das monarchische Princip allein kann sie gewähren, aber es fehlt ihm die Concentration seiner Kräfte, während überall seine Feinde die ihrigen verbinden. „Die alte Welt ist untergegangen, die neue steht noch nicht," sagte Napoleon auf Helena. Wo findet sich das Material zum

Neubau? Nur ein politischer Bau, in welchem alle wirklich gegebenen Bestandtheile ihre natürliche Stelle finden und sich mit den neu hinzugekommenen organisch verbinden, verheißt Dauer. Die Macht der Krone ist das erste Gesetz, das Jahr 1848 wollte diesen Bestandtheil beseitigen, deshalb zerfielen die Versuche. Deutschland steht wieder auf dem Punkte, von welchem es 1815 ausging. Auf welcher Basis ist die Reform zu beginnen? Daß geschriebene oder beschworene Verfassungen an und für sich ohne Wurzel und Widerstandsfähigkeit sind, davon haben die letzten Jahre Beweise genug geliefert. Folglich ist auch der Constitutionalismus an sich ohne Werth. Denn in Deutschland beruht er nur auf den Urkunden. Das Wesen entscheidet. Wie ist es zu finden? Wo ist die Partei, welche, wenn sich das Jahr 1848 erneuert, für die Throne und gegen deren republikanischen Feinde sich stellt? Denn jene „liberale" Partei, welche sich zwischen sie stellte, wird dann nicht mehr vorhanden sein.

Der vollkommene Gesetzgeber ist, nach der treffenden Bemerkung von Macaulay*), eine richtige Mischung von dem Theoretiker, der nichts als allgemeine Grundsätze sieht und dem Praktiker, der nichts als besondere Fälle kennt. Die letzten achtzig Jahre sind besonders fruchtbar gewesen an Gesetzgebern, bei welchen das speculative Element bis zum völligen Ausschluß des praktischen überwiegend war. Ihrer Weisheit verdankt Europa eine bunte Masse verfehlter Verfassungen, welche lange genug lebten, um unter wüstem Lärm krankhafte Zustände zu erregen und dann in Convulsionen ihr Dasein zu enden.

Frankreich vor Allem ging mit solchem Beispiel in seiner ohnedies veränderlichen Natur voran. Dort nahm die Charte

*) Im vierten Bande dessen englischer Geschichte.

Ludwigs XVIII. die englische Verfassung zum Vorbild, aber für ein Volk und für Zustände, dem britischen Geiste zuwider.

In England herrschte stets das praktische Element bis zum Uebermaaß, die Abneigung gegen alles Abstracte bis zum entgegengesetzten Fehler der Stagnation. Das Alte blieb, weil man dem Neuen mistraut, der Fortschritt im Recht und Gesetz war seit lange erstarrt, aber auch der Rückschritt nur deshalb ferne gehalten.

Aber in Deutschland, wo die Theorie und die wissenschaftliche Speculation vor allen anderen Nationen heimisch war, mußte das politisch-speculative Wesen im Verfassungsleben, unter Mitwirkung einer gemüthlichen, sentimentalen, contemplativen Demagogie, am meisten cultivirt werden. Die größten Nachtheile entsprachen den ausgebildetsten politischen Gebrechen. Der Idealismus, die abstracte Theorie, der nachahmende politische Geist, der burschenschaftliche Schwindel, kurz alle Fehler der Deutschen luden sich im constitutionellen Systeme ab, die politischen Tugenden der Treue und Besonnenheit gingen zur Zeit stürmischer Gefahr in diesen Fehlern unter.

Die doppelte Gestalt der Fürsten — absolut im deutschen Bunde, constitutionell im eigenen Lande — erzeugte einen Widerspruch, welcher das monarchische Princip zerstören mußte, weil das Volk eine politische Janusbildung haßt.

Man sollte denken, die europäische Litteratur werde ein reichhaltiges Material über jene Fundamente der politischen Existenz der Nationen enthalten, vergeblich sieht man sich darnach um. Die Presse bemächtigte sich nur in Journalen und Zeitschriften des Gegenstandes je nach der politischen Stimmung Europas, eine ernste, in die deutsche constitutionelle Entwick-

lung eingehende Kritik des monarchiſchen Princips vermißt man überall. Die Geſchichte lieferte um ſo reichere Materialien.

Es war im Jahre 1816, als Chateaubriand in ſeiner monarchie selon la charte, geſtützt auf die Conſtitution, zuerſt eine Apologie der Bourbonen verſuchte, aber wie tragiſch und lehrreich war das Ende! Phraſen, nichts als Phraſen bildeten die Demonſtration. Le roi dans la monarchie représentative — ſo ſagt Chateaubriand — est une divinité, inviolable, sacrée, elle est encore infaillible und zwar par la grace de Dieu! *) Er vergaß, daß das Himmliſche eine incommenſurable Größe, im Vergleiche zu irdiſcher Macht und Wirkſamkeit einem Menſchen unerreichbar iſt. Il faut que le pouvoir des chambres et celui du ministère soient en harmonie, fügte er hinzu, niemals war es in Frankreich der Fall, weil die Bedingungen jeder Harmonie fehlten; **) il faut gouverner la France dans le sens des intérêts revolutionaires, ***) und bald ſtand daneben das: le roi régne, mais il ne gouverne pas! kurz, die franzöſiſche Geſchichte hat, zumal in den Jahren 1830 und 1848, den praktiſchen Commentar zu jener conſtitutionellen Theorie geliefert, welche Chateaubriand auch für Deutſchland erfand, indem es Frankreich folgte.

Die Wahrheit der Worte Napoleons I.: „Wenn ich nur mein Enkel geweſen wäre!“ hat ſich in ſeinem Neffen erfüllt; mehr und mehr hat ſich neben der revolutionairen Macht die hiſtoriſche Erfahrung ausgebildet, welche Dahlmann †)

*) p. 8. 12.
**) p. 11.
***) p. 135.
†) Politik I. S. 108

ausspricht: Die Mehrzahl des Volkes bedarf zu allen Zeiten, vor Allem in diesem unter der Last so manches unabwendbaren Wechsels fast erliegenden Welttheile, der Monarchie, dieser verständlichsten, gemüthvollsten aller Regierungsweisen und unzählige Male hat sich an die alte Treue für ein angestammtes Haus die Erhaltung des ganzen Staates geknüpft.

Der Monarch ist nach der constitutionellen Idee unverantwortlich, Chateaubriand legte das ganze Gewicht auf die Worte: que rien ne procède directement du Roi dans les actes du gouvernement, que tout est l'oeuvre du ministère, même la chose qui se fait au nom du Roi*), also konnte in solchem Idealismus der König nicht fehlen, aber auch nicht König sein, denn rien Roi und ministère tout! Wem sollte der Fürst verantwortlich sein? Alle ministeriellen Fehler wurden unter seinem Namen begangen! Das Volk denkt nur an seinen Fürsten, eine weise Regierung knüpft sich an ihn. Warum nicht ebenso eine verwerfliche? Als die Regierung constitutionell in den Händen der Minister war, als sie fehlten, traten sie zurück, das: roi ne meurt pas! ward schon bei Ludwig XVI. zur ungeheuren Lüge, Karl X. und Louis Philipp lieferten rasch die Seitenstücke. Wo blieb da die constitutionelle Unverantwortlichkeit? Nie erfand man eine Phrase von gefährlicherer Wirkung, niemals beeinträchtigte eine Theorie mehr die Ruhe der Staaten, keine verwies mehr die eigene Einsicht und Macht der Monarchen zu einer anderen Gattung von Ruhe. Ein Friedrich der Große und solch' eine Ruhe! Der theoretische Erfindungsgeist umgab jene ministerielle Verantwortlichkeit mit dem Rechte der Kammern, beider Kammern, zur Anklage, man

*) p. 9. 27.

errichtete Staatsgerichtshöfe für Proceſſe der politiſchen Gewalten. Was haben ſie genützt? Wie wurden ſie behandelt? Und wenn ſie verloren wurden, wer unterlag? Dennoch ſollte gerade in jener Garantie der Schwerpunkt des ganzen Syſtems liegen.

Freilich gilt in England die politiſche Parömie: the King can do no wrong! und Blackſtone ſagt: ſie ſei nicht um des Königs, ſondern um des Staates willen feſtgeſtellt; die acte of settlement verſagt ſogar der Krone die Begnadigung, aber beſteht daneben noch monarchiſches Princip? Eine ſolche Doctrin in Deutſchland iſt die Lehre der Revolution, die Baſis der Volksſouverainetät. Der König von England kann nicht fehlen, weil er überhaupt nicht regieren kann, weil das Parlament in der That die Miniſter bezeichnet, weil ſie ſolidariſch haften und Alles in ihrer Macht vereinigen; von der Anſtellung der Beamten, für welche ſie Gewähr leiſten ſollen bis zu jener miniſteriellen Oppoſition gegen den Monarchen, welche die Verweigerung der Contraſignatur als Herrſchermaaßregel benutzt und der Volksvertretung gegenüber ſo gerne eine bill of indemnity erbittet.

Wenn Chateaubriand*) Ruhm und Ehre als die charakteriſtiſche Grundlage Frankreichs bezeichnete, ſo fand Montesquieu Beide in der Monarchie am beſten vertreten. Die Franzoſen ſollten in ihrer Verfaſſung Engländer, die Deutſchen beides zugleich werden, für Beide galt die Conſtitution

*) In den reflexions politiques, Paris 1814. p. 63. — Der große Irrthum dieſer Schrift von Chateaubriand lag darin, daß er nur die Alternative ſtellte: die Charte oder den Beweis: s'il serait possible de rétablir l'ancienne forme de gouvernement, obwohl der letzte Satz offenbar verneint noch keineswegs zur Charte führte. Derſelbe Irrthum dauert indeſſen bis zur neueſten Zeit fort.

als ein Vergleich über widerstreitende Systeme, aus ihm entwickelte sich ein endloser Proceß, die Monarchie war mehrmals nahe daran, ihn zu verlieren.

Man temporisirt, wo die Zeit auf Entscheidung drängt, man lavirt und überläßt sich den Zufälligkeiten einer schwachen Defensive gegen eine kleine, aber entschiedene Minorität, stark durch kühne Offensive, man scheint bereits vergessen zu haben, daß der gemeinsame Kampf gegen das Bestehende unter dem nationalen Titel der Wiedergeburt des großen deutschen Gemeinwesens begann, daß alle Parteien für die deutschen Interessen zusammenwirkten, daß die deutsche Richtung nicht mit den modernen politischen Lehren und Irrlehren entstand, daß sie diese überdauern wird und in ihr das Element der Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bewegungen des Jahres 1848, wenn auch unter den verzerrtesten und irrsinnigsten Beimischungen, ruht.

Also von dem Standpunkt der Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und zwar derjenigen der Fürsten und des Volkes zugleich, muß man unsere Aufgabe lösen, zwar für die Freiheit, aber nur für jene, welche auf der rechtlichen Ordnung sich erhebt und dann bedürfen wir, um auch hier mit Dahlmann zu reden, gleich unsern Vorfahren, des Königs, welcher persönliches Leben hat, der sein Urtheil in der Wahl seiner Rathgeber an den Tag legt und die Fülle von Macht zu gebrauchen weiß, über deren Verwendung zwar die öffentliche Meinung, aber keine Anklage der Minister wacht.

Der heutige Begriff jener Freiheit beruht auf der Herrschaft des Rechts, nicht auf dem „Despotismus des Gesetzes," dieser Definition eines Präsidenten des französischen Ministerrathes, ebensowenig wie auf dem „Despotismus der Vernunft," diesem Axiom eines Robespierre. Der Begriff

wurde verwirrt durch politische „Principien“ der Parteien, diesem Analogon menschlicher Leidenschaften, diesem Glauben, der alle Zweifel unterjocht, dieser Religion, welche ebenfalls Bekenner, Märtyrer, Mysterien erzeugt, welche die Welt regieren, wenn auch der wahre Freund der Freiheit über die Begriffsverwirrung und ihre Folgen trauert. Man verwechselte Freiheit mit Gleichheit, diesem Entgegengesetzten der Freiheit, man sprach von Fortschritt und solcher Freiheit der Nation, mit welcher kein Volk bestehen kann; es war der Fluch der Gegenwart, wie jeder Revolution, daß die wahre Freiheit in demselben Maaß verloren ging, als der Ruf nach Freiheit am lautesten erschallte.

So wie jedes Individuum im Staate aufgeht, so jede Nation in der Menschheit, aber kein Volk ist tiefer ergriffen worden von der Verdunkelung des nationalen Elementes, als das deutsche, keins von größerer Höhe herabgestiegen. Deutschland hat eine andere Geschichte als die der meisten europäischen Völker, denn während in den Zeiten, in welchen der historische Bildungsproceß der modernen Staaten vor sich ging, das Einheitsprincip siegte, ist in Deutschland das Entgegengesetzte geblieben und der Particularismus über die Einheit zur Herrschaft gelangt, selbst in dem Maaße, daß seine Glieder sich verschwören konnten mit den Feinden der Nation gegen das eigene Fleisch und Blut, obwohl von jeher kein Land mehr der Tummel- und Beuteplatz des Auslandes geworden war, als Deutschland, weil seine Feinde die Zersplitterung wollen und benutzen.

Erst mit den lebensvollen Thaten des Gedankens in Poesie und Kunst, mit der Auferstehung des Geistes in der Sprache und Litteratur, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erwachten, zeigten sich die Vorboten eines Gemeinguts der Nation. Als dieses angetastet wurde, bildete sich

jene offene Verschwörung, in welcher sich das entrüstete Nationalgefühl, die betrogene Hoffnung, das gedrückte Leben, gegen die starre Willkühr geltend machte. Die s. g. Freiheitskriege zeigten die Nation in ihrer Größe, auch von den dürrsten, egoistischen Vordersätzen aus hätte das eigene Interesse sämmtliche deutsche Fürsten auffordern sollen, dem Bunde die möglichste Lebenskraft zu geben. *) Sie haben es nicht gethan und eine Centralgewalt gegründet, welche nicht über, sondern unter den einzelnen Gliedern stand, deren Executive nie zur Ausführung gelangte, deren Richterspruch sich Niemand unterwarf, welche den Zeitpunkt beschleunigte, in welchem die seit 30 Jahren durch das Repräsentativsystem im Einzelnen angehäuften Brennstoffe aus natürlichen und erkünstelten, wahren und lügenhaften, berechtigten und unberechtigten Bestandtheilen zusammengesetzt, ihre zerstörende Gewalt zeigen sollten.

Vielheit ohne Einheit ist Verwirrung, Einheit ohne Vielheit begünstigt die Tyrannei; Deutschland darf und muß fordern, daß ein wahrhaftes Gesammtwesen seine Staaten umschließe; seine einzelnen Glieder zu einem lebendigen Körper verbinde. Darum wollte selbst die Partei, welche mit unzweifelhaftem Patriotismus die Beschlüsse der Nationalversammlung leitete, keine Zerstörung der Einzelstaaten, keine republikanische Herrschaft, aber es fehlte die Autorität, die Macht und der Wahn der constitutionellen Spaltung trat in den schärfsten Widerspruch mit einheitlicher Kraft, schon nothwendig durch zwei politische Gegensätze, zwischen welche Deutschland gegen Westen und Osten gestellt ist. Nach Außen mußte die Nation als eine einheitliche erscheinen, nach Innen konnte der Einzelstaat auf rechtlicher und historischer Selbständigkeit seine Kräfte entwickeln, denn der Einheitsstaat ist in Deutsch-

*) v. Radowitz a. a. O. II. S. 27. 29. 35.

land nicht zu erreichen, sei es als einheitliche Monarchie oder Republik, weil selbst dieſe, auf den Trümmern der geſammten Staats- und Lebensordnung errichtet, und für einige Zeit durch Terrorismus aufrecht erhalten, in kurzer Friſt durch Gegenrevolution zerfiele.*) Niemals würde die revolutionaire Erſchütterung enden, nimmermehr politiſche Ordnung einkehren, ſo lange nicht die Einheit der Nation innerhalb ihrer möglichen und berechtigten Bedingungen die Bürgſchaft der Ruhe gewährt haben und ein conſtitutioneller Liberalismus aus den Einzelſtaaten verbannt ſein wird, hinter welchem die Demokratie lauert und die Revolution verewigt.

Die geſetzgebende und ausführende Gewalt des Centralpunkts muß die getheilten Kräfte ſammeln, die nationalen Intereſſen vertreten; was vereinigt ſein kann, muß es feſter ſein als je, was abgeſondert beſſer gedeiht, dem muß freier Raum bleiben, er muß Forderungen erfüllen, wo es die naturgemäße Fortbildung erfordert, er muß die momentane, von Leidenſchaften, Intereſſe, Vorurtheilen durchdrungene Richtung bekämpfen.

Mag auch der Geiſt der nationalen Verbindung zeitweiſe ſchlummern, mag er gebannt ſein durch die Abſpannung von einer wüſten, verworrenen Revolution, er wird ſich in wildem Verderben kund geben, wenn man ſich bemüht, ihn gewaltſam zu hemmen, ſo gewiß als es ein höheres Geſetz im Leben der Nationen giebt,**) in unſerer Zeit ſolidariſch gewährleiſtet und erwirkt durch niemals mehr zu hemmenden Verkehr aller civiliſirten Völker.

Die große Aufgabe, wie eine politiſche Form zu finden ſei, in welcher die berechtigte Vielheit und die nothwendige Einheit

*) v. Radowitz a. a. O. S. 391. 393.

**) v. Radowitz a. a. O. S. 439.

Deutschlands zusammengehen können? konnte im Bunde nicht gelöst werden. Man sprach dort stets vom monarchischen Princip und duldete seine Uebertretung, man duldete die offenste Opposition und sprach von der Souveränetät deutscher Fürsten, man verlieh dem Bunde keine europäische Bedeutung und überließ der Revolution die Herstellung des deutschen Namens. Darum sind die Keime des Radicalismus allerwärts aufgegangen und stehen in schönster Blüthe. Man kennt nicht seine Stärke und will kein auf eine sichere Zukunft berechnetes System, sondern besorgt jeden Tag die Geschäfte des Tags, man verkennt, daß das neue Deutschland seine Forderung auf wirkliche und nicht blos eingebildete Bedürfnisse des Volkes stellt, und überläßt die Nationalangelegenheit dem Volke, was nur in revolutionairer Bewegung in solcher Lebensfrage handeln kann, während loyale Thaten nur durch ein principielles, nachhaltiges, consequentes Wirken und Schaffen des Bundes geschehen dürfen und zur Erhaltung der deutschen Souveraine geschehen müßten.

Es war noch im December 1847, als der badische Gesandte am Bundestag*) schrieb: Der höheren Staatsweisheit wäre es würdig, den deutschen Souverainen in dieser ernsten Zeit die Augen zu öffnen; je unabhängiger und selbständiger sich die einzelnen Bundesstaaten durch Ausbildung und Ausdehnung des Repräsentativsystems stellen wollen, je abgeneigter sie sich zeigen, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung zu handeln und ihren Willen einem Gesammtwillen unterzuordnen, desto näher rücken sie einer gewaltsamen Unterordnung, komme diese durch die entfesselten politischen Elemente von Oben oder Unten; man meinte, weil es bisher leidlich gegangen sei,

*) v. Blittersdorf: Aus der Mappe ꝛc. S. 68 ff.

werde es immer so fortgehen. Aber dieses aus der Mitte des Bundes hervorgegangene und von einzelnen Gliedern desselben stets aufgestellte Programm einer conservativen Zukunft fand keinen Anklang, nur zu bald zeigte sich der Wahrspruch des gestellten Horoskops. Heute steht es auf derselben Stelle, auch die Erfahrungen der nächsten Vergangenheit haben nicht gewirkt, sondern nur die Masse des angehäuften Materials der Verhandlung erweitert.

Die Zeiten des particularistischen Lebens der Völker sind vorüber, seitdem der Weltverkehr sie verbunden hat, Nationen treten wetteifernd Nationen gegenüber, das nationalste Volk ist das mächtigste, wenn ihm Intelligenz zur Seite steht. Ein solcher Weltverkehr entstand so plötzlich, daß ihm die Politik nicht zu folgen vermochte und das Resultat vor Augen liegt, während die gemächliche politische Berechnung längst überflügelt ist. Der Kosmopolit, der Anhänger der breitesten demokratischen Grundlage, freut sich der Fehler der Regierungen, weil sie den Stoff zu Umwälzungen vermehren, auch die conservativste öffentliche Meinung wird unruhig und gereizt, wenn die einzelnen Regierungen sich nur mit ihren eigenen Angelegenheiten befassen, während draußen der allgemeine Strom sich bewegt und der Sturm sich vorbereitet im weiten Meer, in welchem das Ganze durch die Wellen verschlungen werden kann.

Die Zeit geht ungehindert ihren Gang, die Entscheidung rückt näher und näher, durch wirksame destructive Elemente zu einem unnatürlichen Ausgange vorbereitet; das erste Volk der Welt an Geist und Gemüth kann nicht zu seiner nationalen Existenz gelangen. Welche Fahne soll da die conservative Partei aufpflanzen, wenn es nicht diejenige des kräftigsten monarchischen Princips im Bunde ist? Aber dieser war und ist ein Bund der politischen Negation, also nichts Gemeinsa

mes im Sinn der nothwendigsten Action, er verurtheilte sich selbst zur Zeit, in welcher er seine höchste Lebenskraft entfalten mußte, und dennoch hängt von seinem Wohl und Gedeihen der Fortbestand Deutschlands ab.

Was man vor 20 und 30 Jahren Demagogie nannte, begriff oft nur den Ausdruck der Nothwendigkeit des Fortschritts im nationalen Leben, gleichviel zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln; jetzt erkennt man die Reaction, wenn das rechtlich Bestehende nicht eher vernichtet werden soll, bis die Unverträglichkeit mit den Bedürfnissen der Nation und die Ueberzeugung begründet ist, daß das zu Substituirende besser sei, als das Bestehende. So grell liegt die Gegenwart neben naher Vergangenheit und die Geschichte zeigt unverrückt und still, wie die Magnetnadel nach dem magnetischen Pole, die Zukunft Deutschlands.

Man blicke in die Nähe und Ferne, Jedermann findet sich in seiner Existenz bedroht, weil der Boden, auf welchem er steht, eine politische Fluctuation verräth; der revolutionaire Geist bedarf nur eines Sieges an irgend einem Orte Europas und sofort wird das brennende Dach des Nachbarn das Feuer weithin verbreiten, weil nichts geschieht, um die unsichtbaren Zündstoffe zu zersetzen.

Ohne Selbstbeschränkung giebt es kein dauerndes, gemeinsames Band. Bringt man dem Bunde kein nennenswerthes Opfer, so erfolgt die Beschränkung durch eine rastlose Demokratie. Die kleinen Bundesstaaten haben bereits zu deren Gunsten nur zu Vieles entäußert, sie wollen das nationale Band, wie das Jahr 1848 zeigte, aber man bemerkte die Gefahr zu spät, was es für sie heißt, mit geschultertem Gewehr mitten im Kreuzfeuer der Communisten, Socia-

liſten, Radicalen und Republikaner ruhig auszuharren.*) Wenn es dagegen keine Hilfe am Bunde giebt, wenn die Männer fehlen, welche den Muth haben, des Zieles ſich bewußt, voranzuſchreiten, dann muß freilich das Chaos, an welchem Alle arbeiten, auch dadurch vermehrt werden, daß das Ausland dem Particularismus ſeine Stütze verleiht, wie es ſtets ſo bereitwillig geſchah aus Furcht vor Deutſchland als Nation.

Es war am 8. März 1848, als nach einer treffenden Charakteriſtik über die krankhafte Beſchaffenheit des Bundes die deutſche Bundesverſammlung übereinſtimmend beſchloß: 1) ſie ſpricht die Ueberzeugung aus, daß eine Reviſion der Bundesverfaſſung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig ſei, 2) ſie beauftragt den Ausſchuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weiſe, wie dieſe Reviſion zur Ausführung zu bringen ſei, unverzüglich zu erſtatten. Alſo national und unverzüglich! Wie iſt es heute?

Es war zu Ende 1847, als der badiſche Bundestagsgeſandte**) mit freimüthiger Offenheit an den k. k. öſterreichiſchen Bundespräſidialgeſandten ein Schreiben richtete, in welchem er ſagte: Es iſt mir nicht zweifelhaft, daß das öſterreichiſche Cabinet kein in ſich geſchloſſenes Deutſchland mit nationalen Tendenzen und gemeinſchaftlich centraler Action will und wollen kann; ein ſolches Deutſchland könnte ſich nur auf Koſten des Particularismus bilden; was Oeſterreich will und wollen kann, iſt ein einiges und friedliches Deutſchland mit Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten, eher mit Einführung des reinen Repräſentativſyſtems, als mit der Unterordnung dieſer Staa-

*) v. Blittersdorf a. a. O. S. 83. 84.

**) Derſ. a. a. O. S. 53.

ten unter eine national-centrale Gewalt. Einige Monate später reichten hin, um das Gegentheil von dieser Unterstellung darzuthun. Die „Weltgeschichte war das Weltgericht" und es galt des Dichters Wort „Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage." Die Nation wollte nicht, daß in Deutschland Preußen hinein und Oesterreich herauswachse, daß der Kaiser einer Reichsverfassung als der erbliche Präsident einer demokratischen Republik die Monarchie vernichte.*) Darin lag die Beschränkung.

Findet kein Zusammenwirken der deutschen Bundesstaaten in diesem Sinne statt — so schrieb von Blittersdorf **) officiell und kurz vor der Katastrophe von 1848 — so werden die Radicalen durch die Schwäche der einzeln stehenden Regierungen immer mehr die Oberhand gewinnen, es wird sie nichts hindern, in einem Staate nach dem andern die Gewalt an sich zu reißen; die demokratische Partei unterstützt sich allerwärts gegenseitig, sie ist organisirt, zum Kampfe gerüstet; alle Mißgriffe der Regierungen schlagen zu ihren Gunsten aus; die Politik ist ein Schachspiel, derjenige Spieler ist verloren, der alle seine Züge ohne Berechnung in die Luft thut und auf den Zufall hofft, der ihm helfen soll.

In Frankreich hatte zu wiederholten Malen der Radicalismus der Krone ein: Schach und Matt! geboten; ist einmal in Deutschland eine solche politische Partie an den Factionsgeist verloren, dann wird das Wort des Dichters:

---

*) Treffend sagte daher Stahl, die deutsche Reichsverfassung 1849: es habe sich hierbei nicht um den Erwerb, sondern um die Abtretung einer Krone gehandelt.

**) A. a. O. S. 72.

An's Vaterland, an's theure ſchließ dich an,
Das halte feſt mit deinem ganzen Herzen

zur bitteren Satyre geworden ſein.

Alſo das monarchiſche Princip und Repräſentativſyſtem wollen wir nun etwas näher prüfen und zwar in ſolchem Sinne. —

I.

Die letzten Versuche für deutsche Einheit und Ausgleichung der fürstlichen und Volks-Souverainetät.

Der Rechtszustand eines Volks ist die Grundlage seines politischen Lebens, seiner Bildung und Stellung im Verkehre der Nationen.

Betrachtet man das Volk als eine natürliche Einheit, als eine geistige Gemeinschaft, in welcher sich die allgemeine Aufgabe des Menschen in individueller Weise offenbart, welche die einander ablösenden Geschlechter umfassend, die Gegenwart mit der Vergangenheit und Zukunft verbindet, so ist der Staat die organische Erscheinung des Volks, die Rechtserzeugung geht vom Volke aus, das Gesetz ist das Organ des Volksrechts, der Gesetzgeber steht im Mittelpunkt der Nation, so daß er ihren Geist, ihre Gesinnungen, ihre Bedürfnisse in sich concentrirt und den Volksgeist repräsentirt. Das wesentliche Verhält-

niß des Gesetzgebers zum Volksrecht ist jedoch unabhängig von der verschiedenen Einrichtung der gesetzgebenden Gewalt in dieser oder jener Staatsverfassung. Es ist ein Unterschied zwischen Recht und Macht zur Gesetzgebung und eine Begriffsverwirrung, nur in dem von gewählten Repräsentanten des Volks gegebenen Gesetz das wahre Volksrecht zu finden.

Die stete, oft unbewußte Verwechselung der ganz verschiedenen Begriffe, welche mit dem gemeinsamen Namen Volk ausgedrückt werden, nämlich: das Naturganze, in welchem der Staat entsteht und wirkt, die Gesammtheit aller in einem Staate gleichzeitig lebenden Individuen, die Gehorchenden im Gegensatz der Herrschenden, die organisirte Versammlung Einzelner, in welcher nach der Verfassung die höchste Gewalt beruht, wurde dazu benutzt, das ideale Recht des Volks als Naturganzen und das historische Recht einer republikanischen Verfassung auf die Gesammtheit der Unterthanen zu übertragen. Aber selbst dann, wenn man Recht und Macht in die Gesammtheit aller Einzelnen, mit Einschluß der Regierenden verlegt, bilden nicht die Einzelnen als solche, nach ihrer Kopfzahl, sondern nur in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung den Staat, weil sie niemals in ihrer Totalität wollen und handeln können. Diese Totalität der Einzelnen ist nur diejenige eines gegebenen Moments, nicht das unvergängliche Dasein des Volks und es bleibt daher nur die Zuflucht zu der leeren Fiction einer Vertretung.*)

In der reichen, lebendigen Wirklichkeit bilden alle Rechtsverhältnisse Ein organisches Ganzes, das Volk erscheint als eine natürliche Einheit, die Macht kann nur in der Ein-

*) v. Savigny, System des heut. Römischen Rechts Bd. I. S. 7. 20. 29. 21. 30. 39.

heit, die Schwäche muß in der Theilung sich zeigen. So wie das Recht die der einzelnen Person zustehende Macht enthält, ein Gebiet, in welchem ihr Wille mit unserer Einstimmung herrscht, so stellt sich der Einheitspunkt der allgemeinen Regel, des Gesetzes, in der höchsten Macht der Monarchie im Sinne des intelligenten Volksgeistes dar.

Ein Volk, seinem innersten Wesen durch das Leben verbunden, kann im Organismus die Arbeitskraft der Theilung benutzen, aber immer ist es nur der geistige Centralpunkt, die Richtung aller Radien nach einem gemeinsamen Ziel, welcher das Einzelne als Bestandtheil des Ganzen erscheinen läßt, wenn die physiologischen Bedingungen alles organischen und geistigen Lebens in Erfüllung gehen sollen.

In dem gesammten Organismus der Natur drückt sich dieses höchste Gesetz überall in großen Zügen aus, es verkündet das geistige Princip der Autorität, ohne welches die Welt ein chaotischer Compler von Objecten, keine Erscheinung für die Verwirklichung einer höheren, moralischen Weltordnung wäre. Diese Ordnung in ihrer äußeren Vielgestaltigkeit, alle Macht und Kraft des Ganzen, fällt stets in der Einheit zusammen. Jede physikalische Kraft wirkt in dem Centralpunkte, das höchste Gesetz, welchem die Welten gehorchen, ist dasjenige der Gravitation, das monarchische Princip in der Natur. Die wahre physiologische Wurzel alles Lebens, jenes Systems von Theilen, welche für Erfüllung eines höheren Zweckes verbunden sind und deren Wirksamkeit von der ungestörten Harmonie der zusammenzusetzenden Glieder abhängt, spricht sich in dem einheitlichen Bande aus, welches die verschiedenen organischen Wesen umschlingt. Die Einheit des Grundgedankens in der höchsten logischen Mannigfaltigkeit der Ausführung zeigt sich in der animalischen und vegetativen Sphäre. Ein bestimmtes Centralorgan beherrscht

überall die Thätigkeit der Theile zur Erhaltung des Ganzen. Wo also die Theile herrschen, da zerfällt die Harmonie des Lebens, es sinkt dasselbe von seiner geistigen Bedeutung um so mehr herab, je mehr die untergeordneten, secundairen Gebilde das Ganze überwuchern, der Proceß der Auflösung beginnt, um in anderer Form dem Leben neue Nahrung zuzuwenden. Und was für das Leben im Allgemeinen gilt, das gilt auch für eine Nation, sie steigt und sinkt, sie siecht und erhebt sich, sie entwickelt die Harmonie oder zersplittert sich, aber nur durch die in ihrer Eigenthümlichkeit geordnete Einheit erfüllt sie ihren Zweck im großen Reiche der Völker und im Geiste alles menschlichen Strebens.

Da aber der Mensch durch seine geistige Selbstbestimmung, durch die s. g. Freiheit seines Lebens auf verschiedenen Wegen seine Aufgabe erreichen kann, so muß im Interesse und Sinne der Gesammtheit ein einheitlicher geistiger Centralpunkt gegeben sein, welcher die gemeinsame Richtung erhält, unterstützt und den letzten Zweck für Alle im Auge behält.

Vermöge des geistigen Inhalts und Zwecks des Staats entspricht also die Monarchie am meisten den Fingerzeigen der Natur, eine Fiction durch Vertretung der Theile widerspricht jeder lebenskräftigen Entwicklung, sie unterdrückt die Autorität und mit dieser schwinden die höchsten Gesetze des Menschen.

Wenn aber die Monarchie die Aufgabe hat, das geistige Leben eines Staates in der Art zu beherrschen, daß es die geistige Freiheit der Einzelnen concentrirt zu dem allgemeinen Zwecke der Realisirung des wahrhaft Menschlichen und daneben alle diesem Zwecke hinderlichen oder schädlichen Elemente zu entfernen, so steht sie auf einer Stufe, welche umgekehrt die Ansprüche des Volks an sie und an ihre Vermitt-

ler, die Diener des Staats, eben so hoch stellt, als der Zweck ihrer Wirksamkeit sie bedingt.

Wo also das monarchische Princip jenen Standpunkt verliert, wo es nur als eine Idee, als eine Fiction und Repräsentation der Autorität ohne inneren Gehalt erscheint, wo sich einer solchen Fiction der Staatsdienst als accessorisches Gebilde, als möglichst vollendetes System eines schreibenden Mechanismus zugesellt, statt daß jedes wesentliche Glied desselben bewußt und befähigt jenem Principe dient, — da sind die Voraussetzungen seiner Größe und Macht nicht mehr vorhanden und damit zugleich bildet sich die Wirksamkeit jener zersetzenden Stoffe, welche stets nach dem Untergange des höheren Lebens das Materielle ergreifen.

In einer Zeit, welche durch allgemeine Verbreitung der Wissenschaften, durch den unter allen civilisirten Völkern durchkreuzten Verkehr die Ansprüche an jede Regierungsform gesteigert hat, in welcher die Organe zur Prüfung aller politischen Thätigkeiten durch stete revolutionaire Erregungen höchst empfindlich geworden sind, in welcher der Glaube an das monarchische Princip auch durch mangelhafte Erfüllung seiner Aufgabe erschüttert worden ist, in einer solchen Zeit muß jede Abweichung von jenem Princip oder gar eine systematische Beeinträchtigung desselben die Gefahr vermehren, welche aus einer allgemeinen volksthümlichen Ansicht, die Monarchie vermöge ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen, erwachsen muß.

Hinzu tritt die weit verbreitete Geltung und Ausführung eines Repräsentativsystems, welches die Rechte des Volks denjenigen der Monarchen gegenüber stellt und diese dadurch der Möglichkeit beraubt, das Princip ihrer Stellung überall hin zu erfüllen, daß endlich eben dadurch die einzige Garantie, welche die Mängel der individuellen monarchischen Macht durch allgemeine Normen paralysirt, — das Gesetz

— dem Widerſtreite der gegenübergeſtellten Meinungen unterliegt und nicht mehr als Regulator des monarchiſchen Princips, ſondern als Schranke gegen daſſelbe erſcheint.

Eine ſolche Zerſplitterung der Macht muß die Einheit im einzelnen Staate zerſtören, der Verluſt der nationalen Einheit in einer durch zahlreiche Einzelſtaaten zuſammengeſetzten Nation, wie die deutſche, iſt die nothwendige Folge davon und muß eben ſo mit den bedenklichſten Wirkungen für das überall gelähmte monarchiſche Princip begleitet ſein, weil ſich auf ſo vielen Punkten die Ueberzeugung ſeiner Beſchränkung erhebt, ohne daß eine gemeinſame monarchiſche Autorität ihrem Principe zur Stütze dient.

Bereits haben ſich aus der allgemeinen Urſache der Lockerung derjenigen ſittlichen Bande, deren Befeſtigung eine der höchſten Aufgaben des monarchiſchen Princips in Europa ſein ſollte, die allgemeinſten und verderblichſten Wirkungen entwickelt.

Der Materialismus unſerer Zeit iſt eine Folge des mangelnden Anerkenntniſſes einer höheren Autorität, die Negation iſt hervorgerufen durch die Theilung oder den Mißbrauch der Gewalt. Das Materielle wird vergeiſtigt, das Geiſtige verkörpert, die Entſittlichung befördert und ausgebreitet, an die Stelle edleren Strebens tritt das gemeine des Egoismus. Indem aber ein ſolches demoraliſirendes Contagium die Maſſen*) ergreift, deren geiſtige Beurtheilungs-

*) Eine Literatur, welche in höchſter Einſeitigkeit befangen, auf das ſ. g. gebildete Publikum einwirkt, indem ſie durch ſcheinbar plauſible wiſſenſchaftliche Gründe die Dummheit ausbeutet und die, jede gründliche naturwiſſenſchaftliche Bildung entbehrende Menge als Schiedsrichterin anruft, zeigt gerade in neueſter Zeit ihre verderbliche Wirkſamkeit. Das geiſtige Leben wird materialiſirt durch eine mineraliſche, vegetabiliſche, thieriſche

gabe stets der Autorität bedarf, ist der Weg zur Zerstörung der Zwecke des Staats, zur politisch-socialistisch-communistischen Revolution eröffnet.

Der Particularismus kann bestehen und für das Ganze förderlich sein, um vorbereitend zu wirken, wo in kleinen Kreisen gleichsam ein ausgedehntes verwandtes Band einen Stamm umgiebt, er kann eine größere Wirksamkeit für die Bildung erlangen, wenn er seine Kräfte concentrirt, um sie auf einer Reihe einzelner Punkte anzuwenden, aber stets muß ihm die nationale Erziehung zum Grunde liegen, denn je mehr der Verkehr der Völker wächst, desto mehr schwindet der Particularismus im Raume, weil der Punkt stets kleiner wird, auf welchen er wirkt, die natürlichen Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Nationen immer schärfer hervortreten und der öffentliche Geist sich auf das Ganze richtet. Daher wächst der Patriotismus, je mehr das Einzelne sich verbindet, denn er besteht in dem Interesse für das Ganze. Dieses Interesse überragt die für kleinere Zwecke ausreichenden geistigen Kräfte; nur im Dienste für's Allgemeine bilden sich Aufschwung, große Männer, und mit ihnen große Thaten, die Nationalehre und der Nationalstolz. Daher zeigt sich bei Völkern, welche ihre Kräfte theilen in der mangelnden Concentration, auch der geistige Particularismus, der Stolz des Stammesunterschiedes, die Thatenarmuth. Was uns in Deutschland so oft in kritischen Zeiten fehlte, ist darum nicht das Wissen, die Bildung, die Wortseligkeit

---

willkührliche oder unwillkührliche Cerebralelectricität, die Materie vergeistigt durch das ephemere Vernunftwesen des Holzes beim Tischrücken, welches Verstand erhalten soll durch den Verstand der das Holz umgebenden Menschen, selbst durch das „Gedankenoxyd," welches Geoffroy de St. Hilaire in Egypten geschwitzt haben will.

der Ideen, es mangelten uns Charaktere und nur bei im Unglücke der Nation, wenn dies Unglück sie einigte, erhoben sie sich, denn*) in allen großen Situationen entscheiden Charaktere mehr als Geist und Wissen.

Indem aber die Nationen durch die erleichterte Verbindung unter einander sich in ihrer Nationalität abrunden und charakterisiren, muß diejenige unter ihnen, welche ihre Thätigkeit in dem Zwecke für die Gesammtheit am meisten in centripetaler Kraft entwickelt, die herrschende sein, wie es schon im Individuum sich zeigt gegenüber einem andern, welches seine Kräfte zersplittert.

Dieses Princip drückt sich überall in großen Zügen aus und gerade die neueste Zeit giebt dafür lautes Zeugniß.

Der Absolutismus kann für die Dauer nicht mehr bestehen, weil der Einheitspunkt, welchen die Entwicklung der Nationalität erzeugt, auf Intelligenz beruhen muß, indem die Macht fehlt im Verhältnisse zu andern Nationen. Auch hier hat die neueste Geschichte die Belege geliefert. Die Intelligenz kann nur hier oder dort aufgehalten, nicht mehr unterdrückt werden, denn die Nationen stehen sich nun zu nahe, ein Abschluß kann nicht mehr stattfinden, ohne durch Ausschluß von der geistigen Macht, an der äußeren, weltlichen sich zu rächen.

Die Controle für das Recht eines Volks im Großen übt also der allgemeine Aufschwung, der geistige Fortschritt, die Bildung. Die Productionen auf dem industriellen, litterarischen und politischen Gebiete nehmen mehr und mehr einen nationalen Charakter an, es entwickelt sich nicht blos im mate-

*) Nach Steins treffender Bemerkung.

riellen Verkehr,*) sondern auch in geistigen Gebieten,**) eine wahre nationale Concurrenz.

Daher besteht bürgerliche Freiheit bei allen gebildeten Völkern, die Unterdrückung ist bei ihnen nicht möglich, weil sie mit der Bildung in Widerspruch steht und diese Garantie eine allgemeine menschliche ist. Die europäischen Nationen stehen sogar durch ihre nahe Berührung in einem wechselseitigen solidarischen Obligationsverhältniß für die Erhaltung der Menschenrechte und die Freiheit zur geistigen Entwicklung. Eine andere giebt es nicht und jene s. g. Freiheit, welche die äußere Herrschaft, ohne innere und äußere Berechtigung für sich anmaßt, ist Despotismus, unter welcher Form sie sich auch geltend macht.

Constitutionen haben daher keinen Werth, so weit sie irgendwie jene höheren Grundzüge der Bildung, der Einheit, der Nationalität gefährden, sie bereiten aber diese Gefahr dadurch, daß die Einheit der Macht und staatlichen Kraft sich zersplittert und der Kampf der verschiedenen nationalen Gebilde das Volk in einer Aufregung erhält, welche dasselbe von der Anerkennung der Autorität und von dem Ziele der vollen Ausprägung derselben gegenüber anderen Nationen ablenkt. Als Transactionen zwischen Fürsten und Völkern sind sie dagegen ohne alle Bedeutung, weil ein Vertrag die Bedingungen des Völkerlebens nicht reguliren kann, und weil er, insofern er eine kräftige, einheitliche, energische Machtentwicklung beschränkt, gerade die wesentlichen Bedingungen der Nationalkraft beeinträchtigt; sie erzeugen einen unausgesetzten

*) Man gedenke der „Weltindustrieausstellungen." Die bayerische konnte, obwohl sie einen deutschen Zweck im Auge hatte, vermöge der particularistischen Mittel eine nationale Bedeutung nicht erlangen.

**) Man spricht nicht von einer preußischen, bayerischen ꝛc., sondern von einer deutschen Literatur.

Kampf, eine innere Gährung, um die natürlichen Elemente der Herrschaft herzustellen, wie das Fieber die Krankheit anzeigt und die Krisis bildet für die Herstellung der körperlichen Gesundheit. Daher muß in einer Nation, in welcher alle Zeichen der politischen Krankheit zusammentreffen, mangelnde Einheit, Particularismus, urkundlicher Constitutionalismus, die höchste Gefahr einer Krise bestehen, welche zur Revolution führt, wenn das nationale Bewußtsein eine excentrische Thätigkeit äußert, oder zur Unterdrückung durch eine fremde einheitliche Macht, welche ihrer monarchischen Stärke das entkräftete Volk nutzbar macht.

Das Alterthum bewahrte die Stärke der Einheit der Staatsverfassung, es kannte daher ein Repräsentativsystem nicht, welches erst die neuere Zeit aus der Zertrümmerung der Monarchien schuf. Neben der Mehrzahl der Götter des Alterthums herrschte in der Regel die Mehrheit des Volks, aber in republikanischer Einheit, wo die Einheit der Gottheit Anerkennung fand — die Monarchie. Mit dem Christenthum erhob sich die Monarchie. Die heilige Schrift und die christliche Lehre hält die Autorität der „Obrigkeit," die Pflichten der „Unterthanen" fest. Aber auch die Verwirklichung des Christenthums ward nur durch eine einheitliche Spitze möglich gemacht und festgehalten, wäre sie nicht gewesen, der christliche Glaube wäre längst erloschen, denn der Papst war das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Autorität Alle zu einem gläubigen Gottesdienste vereinigt werden; unterstützt von den Cardinälen lenkt er das kirchliche Leben mit ausschließlicher Macht, die Concilien gestalten sich nur zu berathenden Versammlungen. Also ward der Begriff der Kirche vollendet durch das mittelst des Papsts zur Einheit gestaltete göttliche Reich auf Erden, außerhalb dessen kein Heil ist. Ist auch die Auffassung einer Stellvertretung

Gottes auf Erden eine unchriſtliche, weil das Göttliche im Menſchen niemals durch ein Mandat ſich erfüllen kann, mag auch die Idee der Anordnung des Königthums durch Gott damit im Zuſammenhang ſtehen und für die Intelligenz, welche eine Verwendung des Göttlichen in ſeiner Erhabenheit zu irdiſchen Zwecken niemals anerkennen wird, als Mißbrauch erſcheinen, immerhin erſcheint das Weſen der Gottheit für die Maſſe des Volks und ſelbſt für eine große Menge Jener, welche ſich dem Stande der Gebildeten anreihen, als ein noch niemals durchdachter, ſondern nur traditionell und durch die Natur in den Menſchen dunkel niedergelegter Begriff, zu deſſen Entfaltung tiefere Kenntniſſe und ein höherer philoſophiſcher Aufſchwung des Geiſtes gehört. Die Kirche bedarf mithin eines äußerlichen Anhaltspunktes, um daran ihre Vorſtellungen von irdiſcher und ewiger Gerechtigkeit zu reihen und die kirchliche und weltliche Autorität im Intereſſe der Moral und des Rechts zur Anerkennung zu bringen; er findet ſich in der höchſten Idee des einheitlichen, monarchiſchen Princips.

So wie ſich aber die kirchliche Einheit für die Zwecke der Kirche geſtaltete, ebenſo entwickelte ſich auch die weltliche Einheit zum weltlichen Zwecke. Vor Allem in Deutſchland, denn der Kaiſer war innig verbunden mit der kirchlichen Einheit, er leitete ſeine Stellung aus der Erhabenheit des chriſtlichen Begriffs, des Reiches Gottes auf Erden ab.

Die Natur, das Weſen großartiger Wirkſamkeit ſteht einer ſolchen einheitlichen Machtentwickelung zur Seite. Nachdem ſie in Deutſchland ein Jahrtauſend, wenn auch nur ſelten in voller Geltung beſtanden, zerſtörten Revolution und ihr unausbleiblicher Begleiter, der Despotismus, den deutſchen Begriff des monarchiſchen Weſens.

Die Theilung der Macht, der Dualismus für einen

und denselben Zweck, die particularistische Selbständigkeit der Einzelnen verwirrten den Glauben an den Werth des monarchischen Princips und beeinträchtigten dadurch die Autorität herab. Sie schwand darum in Staaten mit constitutioneller Mitregierung am meisten, sie ward in Deutschland seit 1818 durch die Menge constitutioneller Anfechtungen, durch die ununterbrochene, auf allen Punkten fortwirkende Schwächung der monarchischen Einheit Schritt um Schritt beeinträchtigt. Darum ist Deutschland in den Jahren 1819, 1830, 1848 immer mehr der Revolution dienstbar erfunden worden und eben darum reiht sich daran unter gleich fortschreitenden Voraussetzungen eine sichere Prognose für eine verderbliche Zukunft.

Bereits ist Deutschland auf dem constitutionellen Gebiete Frankreich vor 1848 ähnlich geworden, weil man sich dieses zum Muster der Nachahmung nahm, aber für die Autorität mit gleich destructiver Wirkung. Von der parlamentarischen Tribüne bis zu jener constitutionellen Jurisprudenz der Geschwornengerichte und der ordentlichen Gerichte mit ihrer über die Gesetzgebung sich erhebenden Omnipotenz ward die Gerechtigkeit unausgesetzt untergraben.

Aus einem Extrem springt das Streben nach dem Besitze des wahren monarchischen Princips in Deutschland in das andere, beide Gegensätze dienen der Revolution. Die volle unumschränkte Souverainetät zerriß Deutschland durch den Rheinbund, heute hindert das Repräsentativsystem die Einheit. Nur darüber kann ein Zweifel bestehen, von welcher Seite das monarchische Princip am meisten geschwächt worden sei.

Die Publicisten des Rheinbundes rechneten den Unterthanen vor, wie viel lästigen und unnützen Formelkram der verschnörkelten alten Verfassungen sie losgeworden, welch' großartiger und gewiß wohlthätiger Schlag gegen die verzerrte Kleinstaaterei geschehen sei und wie sich jetzt auf viel grö

ßerem Raume das schöpferische Wirken der entfesselten Landeshoheit gemeinnützig entfalten könne. Aber dieselben Gründe sprachen gerade so scharf für die Vernichtung aller und jeder Landeshoheit zur vollständigen Herstellung politisch-deutscher Einheit. Und wer konnte sich unter den Erniedrigungen einer solchen Souverainetät über deren Werth für deutsches Wesen täuschen? Wurden die Fürsten des Rheinbundes nicht jede Stunde daran erinnert, daß sie wenig mehr als Napoleonische Präfecten waren? Durfte Baiern sich sicherer fühlen als Fürst Primas? Durfte derjenige auf Legitimität und historisches Recht sich berufen, welcher eben erst im Dienste des fremden Gebieters beides hatte zertrümmern helfen? Wie in einem Loostopfe wurden Länder und Dynastien herumgeschüttelt. Wer konnte groß denken von der gepriesenen Allmacht deutscher Souveraine, wenn er hörte, in welchem Tone Napoleon zu ihnen redete, mit welchem Uebermuthe französische Gesandten die „unumschränkten" Herren behandelten? Alles erschien nur provisorisch, nichts fest und beständig. Despotismus, Denunciationswesen, Polizei- und Continentalsystem mehrten das durch die schwersten Opfer an Geld und Menschen hereingebrochene Unglück. *) Es galt eben die deutsche Einheit zu hindern und die volle Kraft des monarchischen Princips zu zertrümmern, welche Deutschland zu seiner Entwicklung bedarf. Der deutsche Bund sollte diese Aufgabe erfüllen, mit ihm bestand der Einheitspunkt, aber was der Patriotismus aus dem politischen Unglücke im „heiligen" Streben ersonnen, sollte wiederum zerrinnen in der viel unheilvolleren Spaltung, welche das constitutionelle Princip gegen das monarchische bewirkte.

Im Jahre 1806 leisteten in Preußen sieben Minister des Königs und die Beamten nach der Einnahme Berlins auf

*) Häusser, deutsche Geschichte. Bd. III. S. 595. 596. 597. 605.

Napoleons Befehl den Eid der Treue,*) im Jahre 1849 geschah ein Gleiches in Baden, aber zu Gunsten der Volkssouverainetät. Wo blieb das monarchische Princip? Die Extreme werden durch solche historische Zeichen klar.

Es war Stein, dessen Ansichten gegen Ende des Jahres 1808 die königliche Sanction erhielten. Indem er das Einzelne des von ihm construirten monarchischen Princips mit Klarheit erfaßte, verband er es zu einer in sich lebendig wirkenden Einheit. Der Hauptzweck, sagte er, bei der neuen Verfassung ist, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen und alle Kräfte der ganzen Nation und der Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke sollte die Verwaltung künftig von einem, dem König unmittelbar untergeordneten obersten Punkte ausgehen; eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener sollten im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen selbstständig und selbstthätig dem Volke nützlich werden.**) Er wollte sodann Stände des Reichs, um Gemeingeist zu erwecken, die Bildung der Nation zu wecken, er wollte Provinzialstände „mit dem Resultate der öffentlichen Meinung begleitet", aber keine Nationalrepräsentation durch Stände; nur die alte absolute Form des Staates sollte in das wahre monarchische Princip verwandelt werden.

Darum wollte auch Humboldt, daß die Ständeversammlung nicht unmittelbar aus der Volksmasse hervorsteige,

*) Häusser, a. a. O. Thl. III. S. 41.

**) Häusser a. a. O. S. 172. 173. 177. 178. 183.

als ihr belebendes Bild bezeichnete er nicht etwa die Luft zum Mitregieren des Ganzen, sondern den ächten patriotischen Gemeinsinn.

Das geistige-idealistische Leben gewann die Oberhand. Die neue Erziehung der Nation, eingeleitet durch Fichte's „Reden an die deutsche Nation", durch Schleiermachers „Reden über die Religion" führten zu politischen Verbindungen, mit Zweigvereinen, wie zu dem Tugendbunde äußerlich gerichtet auf „Vaterlandsliebe, Geradsinn, Anhänglichkeit an den Monarchen ꝛc." aber bald durch den König verboten, weil auf destructive Richtungen verlaufend. So begann aus der nationalen Erhebung eine revolutionaire, obwohl Steins „politisches Testament" nach seiner Entlassung (im November 1808) als wichtigsten Grundsatz für die Zukunft voranstellte, daß die Regierung nur von der höchsten Gewalt ausgehen könne und auch der, welcher Recht sprechen solle, nur von der höchsten Gewalt abhängen dürfe. *)

Es war stets der deutsche Idealismus, welcher die Idee der Einheit ergriff und die in politischen Träumen sich wiegende Jugend zu frevelndem Beginn benutzte, es war die demselben entgegenstehende praktische Zersplitterung, welche vor lauter separater Souverainetät, den Kern der nationalmonarchischen Kraft nicht benutzte.

„Versichern sie dem König" — so sprach zur Zeit der Gefahr (1808) Graf Stadion zu dem preußischen Gesandten — daß der Kaiser in allen seinen Plänen und Absichten seine Interessen mit denen Preußens vollkommen vereinigt, daß es der glühendste Wunsch seines Herzens ist, beide Völker durch die innigste Eintracht so verbunden zu sehen, daß sie nur ein

*) Häuffer. S. 263.

Volk bilden unter zwei Herren und ihr gemeinsames Interesse die Grundlage steter Herzlichkeit und steten Vertrauens sein wird." ꝛc. So sprach ein deutscher Mann und traf damit das Wesen deutscher monarchischer Einheit.

Aber diese Einheit ist unmöglich, wo nun nicht mehr dieselbe politische Grundlage der verschiedenen Staaten besteht, wo auf der einen Seite der monarchische Grundsatz herrscht, auf der andern durch übereilte Experimente Verfassungen entstanden, ohne Liebe gegeben und aufgenommen. *)

Es waren Acte, wie Napoleon gesagt haben würde: „commandés par les circonstances" aber von seinem Standpunkte auch Acte der Volkssouverainetät und darum „souverainement ridicules."

Ueberall regte sich seitdem der den Deutschen eigene kleinliche Geist des Separatismus, Nichts war mehr geeignet die nationale Richtung zu verderben. Die größten Constitutionen entwickelten sich mit speculativer Meisterschaft auf dem kleinsten Raume, es fehlten nur noch Constitutionen für Provinzen, Städte und Dörfer, um das vollendetste Divisionsexempel, welches die Geschichte eines Volkes kennt, in Deutschland anschaulich zu machen.

Der constitutionelle Liberalismus rechnete dabei auf die in alle Atome ausgebreitete Lust zur Freiheit, aber die roheste Demokratie legte ihm bald eine moderne Gegenrechnung vor, bei welcher die Freiheit als ein Gut erschien, welches menschliche Bildung mit Füßen trat und den Staat durch Zerlegung in seine individuellen Atome zerstörte.

Unter solchen Verhältnissen konnte nur ein Wunder die monarchische Idee in Deutschland retten, es wurde dort voll-

*) Hauffer, III. S. 184.

bracht, wohin seit 1789 der Regulator für deutsche Gestaltung verlegt ist. Hätte auch dort die Autorität unterlegen; wo wäre der Anhaltspunkt für Bildung, geistige Freiheit, Moral und Recht, wegen welcher das Leben im Staate allein Werth hat, in Deutschland zu finden gewesen?

Wenn ganz Deutschland durch den Streit im Innern eines kleinen Bruchtheils um die Macht, selbst noch nach der Restauration der öffentlichen Ordnung, in Aufregung und Fehde versetzt werden konnte, wie in Kurhessen, wenn unausgesetzt, wie in Hannover, solche Conflicte fortdauern und das Feuer der Empörung im Stillen unterhalten, wenn solche, die Autorität herabwürdigende Zwiste nicht einmal im parlamentarischen Sinne enden, weil die Ministerien nicht zurücktreten können und daneben auch keine Aussicht besteht, sich mit dem Volkshause principiell zu verständigen, so daß durch zwei sich entgegenstehende Kräfte der Stillstand zum Gebote wird, wenn selbst in Preußen, dem „Staate Friedrichs des Großen", dieses leuchtenden Sternes für monarchische Autorität, eine Constitution besteht und nie rastende „Verfassungsrevisionen" nicht einmal im Stande sind, die Verfassung durch Wiederherstellung des monarchischen Princips auf ein die Form wahrendes Niveau zurückzuführen, dann ist die Gefahr für Deutschland offenbar und die Frage nach dem Grunde solcher Verwirrung und der Blick nach den Mitteln „der rettenden That" von selbst gegeben.

Man erkennt an, daß eine ständische Nationalrepräsentation am Bunde, als einem Vereine souverainer Fürsten unmöglich sei und erachtet daneben eine Volksvertretung in den einzelnen Staaten für eine Nothwendigkeit! Der Widerspruch ist offenbar; entweder man will und begreift das monarchische Princip in seiner wahren Bedeutung und giebt ihm alsdann eine durchgreifende Wirkung,

oder man giebt sich der Volksrepräsentation hin und dann muß sie auch bei dem Centralorgane eine Stelle finden. Mit der zweiten Alternative erlöscht die erste, mit dieser jene, ein Mittelweg von Dauer bietet sich nicht mehr dar.

Aber auch die Vermischung monarchischer und demokratischer Elemente führt unausbleiblich zu einem inneren Kampfe um die Herrschaft und zum Sturze der Autorität. Die Nationen sind hinausgewachsen über politische und kirchliche Formen, die Principien müssen sich stets dem individuellen und socialen Wesen des Fortschritts anpassen, die Menschen wollen mit Freiheit denken und werden sich bei jenem Kampfe betheiligen und erheben, wenn die Stunde der Entscheidung schlägt. Das constitutionelle System ist aber in seinem Dualismus nicht blos das schwerfälligste, sondern auch die wahre Wurzel der Zersplitterung der Kräfte durch politische Parteien. Dem deutschen Charakter ist zwar Schwerfälligkeit und eitle Theorieensucht eigen, aber grade darum bedarf er eines politischen Regiments, welches ihn neben andren Völkern zur Einheit und raschen Bewegung erhebt. Deutschland diente nur durch den Mangel dieser Eigenschaften anderen Nationen stets zur Beute. Der Begriff rivalisirender Mächte im Inneren hindert überall Deutschlands Einheit und nationale Kraft. Er findet sich im Bunde und im constitutionellen Systeme gleich stark ausgeprägt. Dort ward mittelst der Souverainetät ein „hingehaltener Suspensivzustand" beschaffen, ein enges Zusammenstehen vereitelt, die Zersplitterung je nach den Zwecken der Großmächte besiegelt und ausgebeutet, hier die Theilung der Macht in die Menge der einzelnen Bestandtheile auf demokratischer Grundlage übertragen. Beides bildet den Gegensatz der Einheit und Macht. Im Bunde sprechen einzelne Glieder, der Föde

ration jede Macht über sich ab, es verstatteten dieselben noch eine weit einflußreichere Macht im eigenen Staate den Volksrepräsentanten. Der Nation ward gesagt: weil die verschiedenen Stämme des deutschen Volks in der Vergangenheit eine centrifugale Eigenthümlichkeit und zuweilen eine krankhafte Eifersucht auf einander zeigten, so soll diese Theilung eine ewige bleiben, aber inzwischen ist Deutschland geistig eins geworden, die Stammesgrenzen sind selbst territorial verwischt und vermengt. Die geistigen und materiellen Interessen waren niemals gemeinsamer, die kirchlichen Gegensätze niemals ausgeglichener und die Gefahr vor mächtigen auf ihre Einheit sich stützenden Nachbaren zu keiner Zeit größer.

Wenn unter solchen Erscheinungen das Ziel dahin geht, das Getrennte noch mehr zu isoliren und das gemeinsame Band durch verstärkten Provinzialegoismus weiter zu zerstören, dann hat ein „Staatenbund" keinen nationalen Werth, von welchem man bei seiner Errichtung glaubte, daß auch ohne Kaiser und Reich, durch den vereinigten Willen der Souverainetäten ein Ersatz für die nationale Kraft geboten werden könne.

Es giebt kein Land in Europa, dessen Bewohner in dem Grade auf gleicher Stufe der Cultur stehen, welche von so gleicher Abstammung sind, deren Charakter so sehr übereinstimmt, deren Dialecte so wenige Verschiedenheit darbieten als Deutschland und dennoch giebt es auch kein Land in Europa, in welchem der Particularismus mehr die Einheit gefährdet. England, Schottland, Irland, so verschieden in Allem; Frankreich mit seinen Franzosen, Provençalen, Bretagnern, Normännern, Basken, Flamändern, Gascognern, Elsässern, — sie sind eins und na-

tional verbunden, Deutschland nur geistig und durch wissenschaftliche Nationalinstitute vereinigt, aber national ohne kräftigen Centralpunkt und darum auch im Innern ohne Vertretung nationaler Interessen.

Der durch die Verträge von 1814 und 1815 geschaffene Zustand ward daher schon 1819 für unhaltbar erkannt*) es bildete sich weder Einigkeit, noch bewußte Staatseinheit und als die Noth des Jahres 1848 die Einheit schaffen wollte und Einigkeit über die Einheit bestand, da führte der particularistische und demokratische Geist zur Zwietracht.

Alle politische Parteien erkennen die Nothwendigkeit nationaler Einheit an, auch die deutschen Souveraine haben sie, nicht etwa blos während der Revolution des Jahres 1848, sondern bei Gründung der „heiligen Allianz", des deutschen Bundes, und später in einzelnen Schritten zu ihrer Verwirklichung, zum Principe erhoben. Nur über die Wege zum Ziel und die Mittel zum Zweck ist der Zweck selbst, der deutschen Natur gemäß, stets vereitelt worden.

Die Frage — sagt v. Gagern**) — wie die Freiheit durch Verfassungen gesichert werde, wie ein Vergleich zwischen alten Vorrechten und neuen Ansprüchen zu Stande zu bringen sei? stehen bei uns in zweiter Linie, im Vordergrunde steht die: ob wir eine Nation sind, oder ob einige fürstliche Familien das Recht haben, Deutschland wie ihr Pri-

---

*) Görres: Teutschland und die Revolution 1819 meinte: der vom Feinde verworfene Baustein der Einheit müsse zum Eckstein genommen werden.

**) Heinrich v. Gagern: Das Leben des Generals Friedrich v. Gagern. Bd. I. Leipzig, O. F. Winter'sche Buchhandlung 1856. S. 356.

vateigenthum zu theilen? Es handelt sich um politische Existenz.

Es ist die Phantasie des particularistischen Verfassungslebens, die Monomanie einer deutschen Nationalrepräsentation am deutschen Bunde, welche diese unitarische Partei blendet und ihren Patriotismus werthlos und verderblich macht. Sie vertritt den burschenschaftlichen Idealismus einer Freiheit, welche dadurch niemals eine Realität erlangt, sie kann eine monarchische Kraft nicht ertragen, weil diese einen Staat der Phantasie nicht construiren darf, sie setzt sich in Widerspruch mit dem Volksgeiste, welchem mit parlamentarischen Phrasen nicht gedient ist, sie verkennt, daß Deutschland die Einheit will, aber nur so weit, als sie im Zwecke der geistigen, materiellen und nationalen Interessen liegt. Damit ist die in diesem Sinne wirksame Ausbreitung des monarchischen Princips, der Souverainetät nicht ausgeschlossen, sie wird nur beschränkt durch jene Interessen, welche dem Particularismus im Verhältnisse zur Nation die Grenzen vorschreiben. Nur dadurch, daß der Zweck eines Bundes von Souverainen diese Schranke nicht wahrte, daß oft der eigene, separate Weg nach einem egoistischen Ziele die Angelegenheiten der Nation bei Seite setzte, daß dagegen die Beschränkung zum Vortheile einer parlamentarischen Volksintervention überall bereitwillig erfolgte, nur dadurch haben die einzelnen Bestandtheile des deutschen monarchischen Wesens, das Princip selbst verunstaltet, nur daraus konnte die Idee einer Nationalrepräsentation durch Vertreter des Volks eine durch die Regierungen selbst hergestellte Berechtigung erlangen.

Das Streben nach politischer Einheit — bemerkt weiter

v. Gagern*) — bedroht die Existenz der Fürsten. Diese Besorgniß erweckt nur das weithin ausgespannte Netz der Volksrepräsentation, eine Beschränkung durch diese im Sinne der Einheit führt allerdings zur Revolution und zur Republik, aber eine Beschränkung der Souverainetäten zum Vortheile einer compacten centralen Kraft, welche in dem monarchischen Princip ihren Schwerpunkt hat, gewährt die sicherste, ja einzige conservative Basis Deutschlands.

Man sagt:**) die fortschreitende Civilisation erzeugt allmälig das Bedürfniß nach politischer Freiheit. Diese besteht in der gesetzlichen Betheiligung des Volks an der Bestimmung und Leitung seiner eigenen Geschicke; dies kann nur durch Repräsentanten geschehen. Für Deutschland ist die repräsentative Monarchie die sicherndste zwischen großen mächtig centralisirten Staaten mitten inne liegend; allein die geistige und bürgerliche Freiheit ist eine andere als jene politische, durch Volksrepräsentanten mangelhaft repräsentirt, sie führt die Agitation mit politischer Corruption des Volks von dem Beginne der Wahlen bis zur parlamentarischen Bühne im Gefolge, sie trennt, statt zu binden, sie führt zu einem politischen Kampfe im Innern, welcher der Wohlfahrt des Volks durchaus widerspricht, sie bildet eine Quelle für die Entwerthung eines Staatsdienstes, welcher dem repräsentativen Systeme neben dem Throne ohne Widerspruch dienen lernt und sich die Bahn zur Befriedigung eigennütziger Zwecke unter der heuchlerischen Maske eines Abgeordneten des Volks eröffnet, sie bestellt das Feld einer politisch theatralischen Charlatanerie, für welche das Volk enorme Ko-

*) a. a. O. S. 278.

**) a. a. O. S. 311.

ſten entrichtet, ſie enthält den legitimen Punkt für alle Neuerer und politiſche Abenteurer im Gebiete der Demokratie, kurz, ſie ſteht im äußerſten Gegenſatze mit einem Bunde, welcher die „Erhaltung der inneren und äußern Sicherheit Deutſchlands“ als Bedingung geiſtiger und bürgerlicher Freiheit für ſein oberſtes Princip erklärt hat.

Wenn aber die deutſchen Kammern „zu wenig zahlreich ſind, um impoſante Verſammlungen zu bilden“ wenn die „tüchtigſten Abgeordneten die abhängigſten“*) ſind, wenn der „Egoismus“ und eine „zahlreiche Staatsdienerſchaft“ herrſcht, wenn der Conſtitutionalismus der einzelnen Bundesſtaaten auf die Spitze getrieben wurde, weil man keine Einheit erlangte und alle Anſtrengung in unnützen Deliberationen und einem allgemeinen politiſchen Wirrwarr zerfloß, ſo iſt der „Geiſteskampf landſtändiſcher Vertretung“ ein Phantom, gleichwie die Prognoſe: „ſobald Preußen Reichsſtände hat, werden dieſe wie ein Magnet die übrigen deutſchen Kammern anziehen“**) als eine nichtige ſich zeigte, weil die Gleichheit der Pole eine abſtoßende Kraft erzeugte.

„Die Servilen, die Camarilla — fährt v. Gagern fort***) — die von Gnaden und Mißbrauch lebt, Staatsbeamte, welche ihre Stellen der Gunſt verdanken, die Trägen, Mittelmäßigen, Furchtſamen mit dem Troſſe der Noncombattants, welcher immer der herrſchenden Partei angehört, ſie haben keine Meinung, ſondern nur Intereſſe, ſie bilden eine zahl-

*) Gagern S. 272. 299.

**) A. a. O. S. 285.

***) A. a. O. S. 357. — „Man erlaubt den Staatsbeamten, in den Kammern ein wenig liberal zu ſein, wenn ſie ſich aber beigehen laſſen, deutſch zu ſein, wird es für Hochverrath erklärt.“ S. 366. —

reiche deutsche Partei.“ Ist sie aber so zahlreich, so heftet sie sich, wie man anerkennt, gerade an den Constitutionalismus, dies ist der Boden für eine servile Schmarotzerpflanze, welche nur vom Baume des Patriotismus lebt, um ihn zu verderben und das wahre Verdienst, welches so oft unter dem monarchischen Princip aus niederer Stelle durch Geist und That sich erhob, herabzuwürdigen.

Eine staatsrechtliche Doctrin, welche die Monarchie neben repräsentativer Verfassung preist, um von der Monarchie Ordnung und Festigkeit, von der Republik Freiheit und Sorgsamkeit zu entlehnen, ist eine Vereinigung zweier unverträglicher Elemente, welche so lange antagonistisch wirken, bis das eine das andere zersetzt.

Eine europäische Krisis ist vorübergegangen, die Ideen der Bundesreformen erwachen auf's Neue, zumal der Sinn für Nationalität durch die Krisis noch mehr belebt wurde. Ein Vaterland unter einer einigen und dadurch starken Regierung ist der Deutsche zu fordern berechtigt, er wird nicht darauf verzichten, es zu erlangen, nicht müde werden, diese Berechtigung geltend zu machen. Die Umgestaltung der Bundesverfassung ist aber ohne Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, der Beziehungen der einzelnen Staaten unter sich, nicht möglich. Es handelt sich um das Ziel, die richtige Erkenntniß der Bedingungen der nationalen Existenz*), so groß auch bisher die Schwierigkeiten sein mochten, welche der Charakter des Staatenbundes jenem Ziele entgegensetzte.**) Nur auf der Grundlage des monarchischen Princips eröffnet sich dazu eine Aussicht. Die Freunde des constitutionellen Systems

*) v. Gagern a. a. O. S. 553—56.

**) Zöpfl, Staatsrecht, 4. Auflage. Thl. I. S. 323—25.

wandten sich durch Widerstand gegen die einheitliche Richtung zur Demokratie, mit der Bewegung nach dieser Richtung ist die Entzweiung der allein gefahrvollen Verbindung, wie sie im Jahre 1848 zwischen den Vertretern der Demokratie und des constitutionellen Systems zur Herrschaft gelangte, gewiß. Beide wollten die Aufhebung der bisherigen politischen Zustände; in der Negation waren sie also einig, aber über das positive Wie? gingen sie auseinander, sie rieben sich gegenseitig in diesem Conflicte auf und die Geltung des monarchischen Princips ging daraus fast von selbst und mühelos hervor. Aber daraus folgt nicht, daß es früher seine Aufgabe erfüllt habe, wohl aber ergiebt sich daraus die nothwendige Gestaltung desselben im Sinne des nationalen, antiseparatistischen Bedürfnisses.

Blickt man auf die Grundlage der deutschen Bundesverfassung, so war das Ziel derselben bei ihrem Entstehen die Einheit, oder doch, wenn sie nicht sogleich möglich wurde, ein „Auskunftsmittel," ein „Uebergang."*)

„Das Streben nach Nationalität und Höherstellung des deutschen Namens — so drückte sich v. Blittersdorf schon 1833 aus — ist ein gerechtes, das nicht unbefriedigt gelassen werden darf, wenn es sich nicht auf anderem Wege geltend machen soll." Und später fügt er hinzu: „Politisch conserviren läßt sich nur das, was im Stande ist, großen politischen Stürmen, die im Lauf der Zeiten niemals ausbleiben, zu widerstehen. Den Conservativen Deutschlands muß man deshalb etwas Gemeinsames geben, an das sie sich zu halten vermögen." Da aber stets diese Gemeinsamkeit fehlte, so zeigte sich bei allen politischen Stürmen seit 1815 der deutsche

*) Pertz, das Leben Steins. Bd. III. S. 226.

Bund als machtlos. Er befaßte sich mit polizeilichen Einwirkungen in kleinen Angelegenheiten. Die allgemeine Sicherheit, welche nur durch Förderung der allgemeinen Volksinteressen gelingt, ließ er unbeachtet und es blieb also dem Particularismus anheimgegeben, auf seinem Felde zu wirken. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse — sagt v. Blittersdorf — welche der öffentlichen Meinung entgegentreten und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen deshalb lieber dem Bunde überließen*), wurden als Bundesgesetze publicirt und als solche gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und zu dessen Organ, der Bundesversammlung, fassen? Der Bundestag glich eher dem allgemeinen Sündenbock der Juden, als einer auf Einheit und Macht gerichteten politischen Institution, welche der größten und mächtigsten Nation Europa's würdig wäre.

Diese Macht und Einheit ist nur möglich durch die Suprematie der Bundesgesetzgebung, sie ist gehemmt, wenn die Bundesversammlung mit der Gesetzgebung eines „Vereins constitutioneller Staaten" überall in Conflict geräth, wenn diesem „Vereine" ein ganz anderes Princip als dem Bunde zu Grunde liegt, wenn hier nicht gebilligt werden kann, was dort gilt und umgekehrt, wo alle Kräfte sich widerstreiten, statt sich zu einigen. Dadurch ist der Bund aus einem Sammelpunkte der Macht zu einem Accessorium geworden, die Landesgesetzgebung über die Bundesgesetzgebung gestellt, der Particularismus als ein Hemmniß der Einheit bezeichnet und von allen Seiten deshalb gehaßt, an

*) Also dasselbe, wie es sich oft im Verhältnisse der constitutionellen Regierungen zu ihren Kammern zeigt

gefochten und als Zündstoff für die politische Erregung geschaffen.

Steht auch der Souverain nicht über der Verfassung seines Landes, so steht er doch unter dem gemeinsamen, älteren Gesetz des Bundes, es steht ihm nicht frei, einem nationalen Vereine anzugehören, dessen Bindemittel das monarchische Princip ist und diesem im eigenen Lande die Volksrepräsentation entgegenzusetzen. Eine solche Ansicht ist das Ergebniß einer unbefangenen Prüfung der Grundgesetze des Bundes, welche eine Collision mit den Verfassungen der einzelnen Theilnehmer nicht gestatten, sie verstößt nicht nur nicht „gegen alle Begriffe von Moral und Recht“*) sondern sie bewahrt den Rechtszustand und das Volk vor unheilbarer Begriffsverwirrung. Der „verfassungsmäßig“ erlaubte Wille des Regenten kann nur seine Beschränkung finden, insoweit er nicht die Bedingung der „Souverainetät“ verletzt, er kann sich nicht in seinem Lande zu einer Beschränkung verpflichten, welche die höhere Pflicht gegen die Gesammtheit des Bundes verletzt, es fallen daher alle Landesverfassungen in sich selbst zusammen, welche und in so weit sie den Bundesinteressen widerstreiten.**) Wenn

---

*) Wie v. Gagern, a. a. O. S. 471. 472. meint.

**) v. Gagern ist dagegen der Ansicht, die Bundesgesetzgebung habe die Landesverfassungen in ihrem Bestande unangetastet zu lassen und es werde kein wirkliches Bundesinteresse geben, welches mit einer Landesverfassung in Conflict gerathen werde. Das Jahr 1848 hat dafür Beispiele genug geliefert. Wenn sich nach dieser Theorie einzelne Souveraine durch die Volkssouverainetät zu Präsidenten von Republiken erniedrigen ließen, könnten sie noch zu „souverainen Fürsten gezählt werden?“

Angenommen die Bundesgesetzgebung erfülle im vollkommensten Maaß die Ansprüche der Nation, könnte gestattet werden, daß eine Particulargesetzgebung sich dagegen opponire und

von liberalen Föderaliſten“ von Anfang des Bundes auf die Entwickelung des repräſentativen Syſtems in den Bundesſtaaten das größte Gewicht gelegt wurde, ſo waren ſie wohl ſ. g. „Liberale,“ aber keine „Föderaliſten“ mehr, weil eine ſolche Entwickelung zur Auflöſung des Bundes führt. Ihre Idee iſt ein Liberalismus, welcher die Volksſouverainetät aufſtellt und daneben die Anſicht bekämpft, daß dadurch das Repräſentativſyſtem eine das monarchiſche Princip bedrohende Sanction erhalte.*) Es läuft dieſe Idee als rother Faden durch die Schriften jener Vertreter des Repräſentativſyſtems, in welchem ſich unausgeſetzt und gerade in neueſter Zeit die Meinung findet, „es widerſtreite dem geſunden Menſchenverſtande, den Satz zu begreifen, daß weil der Bund aus ſouverainen Fürſten beſtehe, darum der Souverain die geſammte Staatsgewalt auch dann beſitzen ſolle, wenn er durch die Verfaſſung in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ſei.“ Als wenn die monarchiſche Souverainetät ihre Quelle oder Grenze in der Volksſouverainetät: finde, als wenn ein unter der Garantie Europa's von Souverainen, um der Erhaltung des monarchiſchen Princips willen, abgeſchloſſener Grundvertrag über Deutſchlands Geſammtverfaſſung einer Beſchränkung durch jeden conſtitutionellen Winkelvertrag fähig ſei. Da giebt es nur eine Alternative: entweder erkennt das Mitglied eines Bundes deſſen Princip und Zweck vollſtändig an, dann muß es auch danach handeln und Alles vermeiden, was damit im Widerſpruch ſteht, oder es ſcheidet

---

die Wohlthaten einer ſolchen gemeinſamen Wohlthat dem einen Staate entziehe? Das „deutſche Parlament“ hatte nie eine ſolche Iſolirung anerkannt.

*) v. Gagern a. a. O. S. 481.

davon thatſächlich aus, indem es ſeine Souverainetät mit Volksrepräſentanten theilt.

Es liegt in den repräſentativen, den franzöſiſchen wandelbaren Charten nachgeahmten deutſchen Verfaſſungen, in welchem dem Namen nach das monarchiſche Princip aufrecht erhalten iſt, daß das gleichzeitig in denſelben verbreitete demokratiſche Element, vermöge der ganzen Lebensthätigkeit jener Conſtitutionen, im Lauf der Zeit und ohne fremdes Hinzuthun das Uebergewicht gewinnt und zur Herrſchaft gelangt. Es iſt die Maſſe der Volksvertreter, welche den Vertretern der Regierung überwiegt, es ſind die aufregenden Mittel, deren ſich jene bedienen, dieſe nicht bedienen können, es iſt die permanente conſtitutionelle Phraſeologie der Freiheit, es ſind die nie endenden Klagen, Petitionen und Buhlereien um die Gunſt der Maſſe, es iſt die ſich immer mehr im Staate heranbildende Oppoſition, welche die Regierung als Feindin des Landes vor der Menge erſcheinen läßt. Einen groben hiſtoriſchen Mißgriff enthält es, dieſe Erſcheinung damit zu erklären: „Die Reſultate aller hiſtoriſchen Nachforſchung zielten dahin, daß jene fremden Inſtitutionen urſprünglich deutſch und die unſrigen geweſen ſein.“ *)

Zahlreiche Beiſpiele in deutſchen conſtitutionellen Staaten

---

*) Worte v. Gagerns (Vater) in einem Briefe an v. Pleſſen. — S. H. von Gagern a. a. O. S. 478. 482. Derſelbe bemerkt gegen v. Blittersdorf: „es diene ihm zu ſeinem Zwecke, Landſtände nur mit den Befugniſſen ausgerüſtet zu denken, die ſie nach der Uſurpation der vollen Landeshoheit durch die vormaligen Reichsſtände etwa noch ausgeübt hätten.“ — Es wird ſich im Verlaufe der folgenden Darſtellung zeigen, daß die deutſchen Landſtände niemals einen volksſouverainen Charakter beſaßen.

haben jene allgemeine demokratiſche Entwickelung beſtätigt und ſie würde auch dann in Baden ſich beſtätigt haben, wenn der größte Theil des Adels ſich nicht von den öffentlichen Geſchäften entfernt gehalten und dadurch der Einfluß auf die Geſchäfte immer mehr ein einſeitiger geworden wäre.*) Ich leugne nicht — ſo fügt v. Gagern hinzu**) — daß kleine Staaten der Vorausſetzungen entbehren, um das monarchiſch-repräſentative Syſtem in ſeiner wahren Bedeutung entwickeln zu können ꝛc." Zu dieſen Vorausſetzungen zählt er vor Allem die wirkliche Selbſtändigkeit eines Staats, ein aus großen Intereſſen hervorgewachſenes und damit innig verwachſenes Gemeinweſen und fragt dann: wo ſoll der Gemeinſinn und die Opferwilligkeit in den kleinen Staaten herkommen?***) Hier hätten wir alſo die ſtille Verweiſung auf Zuſtände wie in England, von welchen aber die deutſchen ganz verſchieden ſind.†) Wenn aber ſelbſt v. Gagern den kleinen Staaten die Lebensbedingungen der conſtitutionellen Befruchtung abſpricht, ſo ſchwindet damit von ſelbſt das Repräſentativſyſtem vom deutſchen Boden, denn Oeſterreich kann dieſes Syſtem, ſelbſt nach v. Gagern, vermöge ſeiner Zuſammenſetzung nicht in ſich aufnehmen und es bliebe alſo nur noch Preußen, während es klar iſt, daß gerade dieſer Staat am meiſten von jener Stärke eingebüßt hat, welche ihm die feſte und con-

*) Wie v. Gagern a. a. O. S. 482 als alleinigen Grund der volksſouverainen Herrſchaft in Baden annehmen will, woraus ohnedies Nichts gegen die allgemeine Erfahrung in allen übrigen conſtitutionellen Staaten folgt.

**) A. a. O. S. 484.

***) A. a. O. S. 484. vergl. mit S. 311 –13.

†) Wir werden darauf ſpäter zurückkommen.

segnende Anwendung des monarchischen Princips von Seite großer Regenten verliehen hat, *ohne* welches es nie zu einer *Macht* herangewachsen wäre und *mit* welchem es allein wieder seinen Rang im Vereine der übrigen Großmächte einnehmen kann.

Die *zweite* Voraussetzung soll sein, „das *wirkliche* Vorhandensein der repräsentativen Elemente, die sich im *Gleichgewichte* tragen und in gegenseitiger *Achtung* ihrer socialen und politischen Stellung erhalten;" allein in Deutschland bestehen solche Elemente nur in der *Idee*, Alles beruht auf *Fiction*, Nichts in wechselseitiger Wahrheit eines Systems, bei welchem *nie* ein *Gleichgewicht* der Kräfte möglich sein wird, weil dazu die Bedingungen der *wirklichen* Gleichheit fehlen. Wenn die „*königliche* Würde" der Inbegriff aller realen Machtvollkommenheit sein soll, wenn der „*Adel* in einem kleinen Staat nur kümmerlich gedeiht," wenn „der *Bürger*- und *Bauernstand* des Bewußtseins der Selbstständigkeit verlustig gegangen sein soll,*) so fragt man vergeblich nach einer befriedigenden Antwort: wie selbst die beredtesten und entschiedensten Fürsprecher des Repräsentativsystems den Boden zur Erfüllung jener Voraussetzungen in Deutschland geebnet finden können? wo die großen, selbständigen Staaten zu finden sind, für welche jenes System paßt und wie eine *europäische* Machtstellung mit Volksrepräsentation in der *Mitte* monarchisch oder absolut regierter Nationen vereinbar ist?

Man vergegenwärtige sich klar, *wie* Deutschland bei *constitutioneller* Nationalrepräsentation beschaffen wäre? Vorerst die Mitglieder der ersten und zweiten Kammern der *einzelnen* deutschen Lande. Nach den deutschen Verfassungs-

*) A. a. O. S. 485.

urkunden der Jahre 1848 und 1849, von derjenigen für Oestreich vom 25. April 1848 bis zu jener des Fürstenthums Lichtenstein vom 20. Juli 1852, berechnete sich die Gesammtzahl der constitutionellen Repräsentanten auf zwölfhundert fünfundvierzig. Die Contingente der repräsentativen Volksmacht wirkten mit dem aus weiteren Hunderten bestehenden Nationalparlament. Wo fand sich da die Einheit? Heute noch besteht die Zahl der in Wirksamkeit befindlichen Abgeordneten aus achthundert und sieben! Zur Opposition des monarchischen Princips des Bundes legitimirt, wirken sie von allen Seiten gegen solch' ein Princip, dessen anerkannte Schwäche zur Anfechtung besondere Reize erweckt. Es ist mithin die Einheit in der Zerstörung desselben Princips, welches sich in dem ersten Artikel der Bundesacte als ein erhaltendes ankündigt, für dessen Durchführung eine Menge kleiner polizeilicher Anordnungen bestehen, während man im Großen Alles that, um im Angesichte des Volkes das Gegentheil zu bewirken.

Die „Reichsverfassung" lieferte das Muster einer einheitlichen Nationalrepräsentation, aber die Kritik geht daran mit dem niederschlagenden Gefühle vorüber, daß sich auch hier die deutsche Theorie als „grau" erwies und nimmermehr dadurch die Einheit, weit eher das Gegentheil, hergestellt werden konnte. „Des Lebens goldener Baum" muß also auf anderem Boden reifen. Es wird sich zeigen lassen, daß er bereits angebaut war, um jetzt nochmals brach zu liegen.

Es war im Jahre 1840, als man mit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs von Preußen das Uebergewicht des constitutionellen Systems im Bunde für entschieden hielt. Im Jahre 1846 gab deshalb selbst v. Blittersdorf von Frankfurt aus der badischen Regierung den Rath, ein Mi-

niſterium zu bilden, welches die Majorität der Stände für ſich habe, vorher aber den beiden Großſtaaten davon Kenntniß zu geben unter dem Bedauern, daß man bei der vernachläſſigten Bundespolitik dazu genöthigt ſei. Im November 1847 legte er einen Plan zu einer Bundespolitik für Oeſterreich vor, die er ſelbſt den „neuen Codex des Bundesrechts“ nannte. Er ſagte treffend: „Das neue Deutſchland ſchöpft ſeine Kraft aus wirklichen und nicht blos eingebildeten Bedürfniſſen der deutſchen Völker. Als ſolche machen ſich geltend: die Nationalität Deutſchlands und gegen dieſes magiſche Wort wagt Niemand ſo leicht ſich aufzulehnen. Die Einheitstendenzen der Ständeverſammlungen und Staatsdiener ſind ungleich bedenklicher als die früheren revolutionairen Einheitsbeſtrebungen. Sie müſſen, ſich ſelbſt überlaſſen, zur Sprengung des deutſchen Bundes führen, man muß ſich ihrer bemeiſtern, es kann dies nur durch die Bundesverſammlung geſchehen. Die ganze Kunſt wird darin beſtehen, derſelben einen neuen, ſelbſtändigen Wirkungskreis zuzuwenden.“ Hiernach folgten die Vorſchläge,*) ſie ſollten dem Bunde eine europäiſche Machtſtellung bereiten und „den Mißbräuchen begegnen, welche der bundeswidrigen Ausbildung der Conſtitutionen entkeimten.“

Die Erfahrungen ſeit dem Jahre 1848 haben die Wahrheit dieſer Auffaſſung nur zu deutlich beſtätigt. Man durfte erwarten, daß repräſentative Verfaſſungen immer ſeltener in der deutſchen Geſchichte erſcheinen würden, weil der zunehmende volksſouveraine Sinn, ein phantaſtiſches Spiel der Staatsbürger mit unverdauter regelloſer Politik, den Verfaſſungsunfug

*) Wir gehen auf die Prüfung dieſer Vorſchläge nicht ein, weil wir dadurch von der Richtung und der angekündigten allgemeinen Aufgabe dieſer Schrift allzuſehr abgelenkt werden würden.

ſteigern muß und dennoch trat Preußen in die Reihe des conſtitutionellen Syſtems, um die Verbindung mit dem conſtitutionellen Deutſchland herzuſtellen, aber zu deſſen und eigenem Nachtheil und im offenen Widerſpruch mit Oeſterreichs Stellung. Der Schaden des Vaterlandes, das immer weiter gerückte Ziel deutſcher Einheit im Bunde, waren die natürlichen Folgen einer Politik, welche, wenn ſie auf conſtitutionelle Abrundung gegen Oeſterreich gerichtet geweſen wäre, nicht das „Aufgehen Preußens in Deutſchland“ ſondern das Aufgehen Deutſchlands in Preußen hätte erſtreben, dabei aber nur den Untergang der kleinen conſtitutionellen Staaten bewirken können.

Der Plan zur Bundesreform, welchen Preußen durch einen geiſtvollen und patriotiſchen Vertheidiger deutſcher Macht — durch Radowitz — kurz vor der Bewegung von 1848, an Oeſterreich gelangen ließ, ging von der Nothwendigkeit einer innigeren Verbindung der deutſchen Staaten zu gemeinſamer Vertretung der nationalen Intereſſen aus. Die Stufenfolge ſucceſſiver Schritte ſollte auf der Grundlage der doppelten Herrſchaft Oeſterreichs und Preußens, zunächſt durch Einverſtändniß Beider herbeigeführt werden.

Am 18. März 1848 wurde in Berlin ein königliches Patent bekannt gemacht, welches eine Regeneration Deutſchlands in Ausſicht ſtellte. „Vor Deutſchlands — ſo es Gottes Willen ſei — bald innigſt vereintem Volke wurden laut und unumwunden die Vorſchläge ausgeſprochen, welche der König an Seine Bundesgenoſſen zu machen beſchloſſen habe.“

Vor Allem wurde verlangt, daß Deutſchland aus einem Staatenbund in einen Bundesſtaat verwandelt werde und

zwar im Vereine der Fürsten und des Volkes und mittelst einer vorläufigen Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder. Es wurde anerkannt, daß eine solche Repräsentation eine constitutionelle Verfassung aller jener Staaten nothwendig erheische.

Es reihten sich daran einzelne Vorschläge über allgemeine deutsche Wehrverfassung, über ein deutsches Bundesgericht, über allgemeines Heimathsrecht, über einen allgemeinen deutschen Zollverein mit gleichem Handelsrecht, über Preßfreiheit mit Garantieen gegen den Mißbrauch.

Gleichzeitig ward der vereinigte Landtag berufen. Der Schritt zum vollendeten Typus des Repräsentativsystems war von dem Staate gethan, welcher von jeher dem monarchischen Princip die höchste Weihe ertheilt hatte, selbst die Wünsche auf Nationalrepräsentation, wie sie je die Hoffnungen der glühendsten Volksvertreter erregt hatten, sollten plötzlich erfüllt werden!

Radowitz fand in dem Manifeste den größten Fortschritt, die segensreichste Verheißung, welche Deutschland seit dem Sinken seines alten Glanzes erlebt habe; die Sehnsucht nach der Wiederaufrichtung des Vaterlandes mußte — so meinte er — die Brust jedes Fühlenden und Denkenden schwellen, ein großes und edles Volk sollte in die Stelle der europäischen Nationen wieder eingewiesen werden, die ihm gebühre.*)

Niemals ward von Preußen ein größerer Mißgriff begangen. Der von Leidenschaften durchfurchte, von der Demokratie ausgestellte constitutionelle Boden, sollte auf ganz Deutschland ausgedehnt, dem Repräsentativsystem mit allen seinen verderblichen, durch die Erfahrung laut verkündeten Folgen die breiteste de-

*) v. Radowitz gesammelte Werke. Bd. III. S. 276. 277.

mokratiſche Unterlage gegeben werden! Geſetzt: Preußens Vorſchläge wären erfüllt worden! Beſtände heute noch die Monarchie? Die Verfaſſungsreviſionen in Preußen haben darauf ſchon eine verſtändliche Antwort gegeben. v. Radowitz ſelbſt war in einem inneren Widerſpruch befangen, denn Niemand hatte ſchärfer die Gebrechen des conſtitutionellen Weſens geſchildert, das verwerfliche Treiben der Parteien, deren Eitelkeit, die Sucht, parlamentariſch zu glänzen und die daraus hervorwachſende Volksſouverainetät. Das conſtitutionelle Syſtem — ſo ſagte er,*) beruht weſentlich auf dem Gedanken, die Gleichheit nach Oben zu fordern, die Ungleichheit nach Unten feſtzuhalten und darin liegen ſeine Irrthümer. An einem andern Orte: „Die Parlamentsherrſchaft iſt eine republikaniſche Regierungsform, ſouverain iſt dort thatſächlich das Volk, ſeine Vertreter geben das Geſetz, ſeine Beamten führen es aus; daß an deren Spitze ein König ſteht, ändert hieran Nichts, er iſt nur in äußeren Beziehungen von der Stellung des Präſidenten einer Republik unterſchieden, auch die Erblichkeit hebt dieſe Analogie nicht auf, ſie kann im parlamentariſchen Staate nur als eine Inſtitution der Zweckmäßigkeit angeſehen werden.“**) Und weiter:***) „Die aufgeſtachelte Eitelkeit der Redner, die hieraus erwachſende, oft an das unerträgliche grenzende Wortſeligkeit der Redner, die Verſchwendung an Zeit ꝛc., ſind nur die geringeren Nachtheile, die Redlichſten und Beſten ſchweigen, die Redefertigen lenken und leiten die Maſſe; nicht das Einfache zieht an, ſondern der Skandal, die Auflehnung, nicht die ſchlichte Darſtellung intereſſirt, ſondern der kecke, inſolente Angriff; der Oppoſitionsredner „montirt“ ſein Publikum, das Publikum trägt

*) v. Radowitz geſammelte Werke. Bd. IV. S. 144.

**) A. a. O. S. 158.

***) A. a. O. Bd. III. S. 260. 261.

ſeinen Redner, aus dieſem vitiöſen Kreiſe entſpringen drei Viertheile der Siege der Partei ꝛc.“

Doch genug hiervon: der nationale Aufſchwung in ſolch' demokratiſcher Hülle war wohl gemeint, aber politiſch verfehlt, der „welthiſtoriſche Act“ fand nicht einmal in Preußen dasjenige Maaß von freudiger Anerkennung und begeiſterter Theilnahme, auf welchen man gerechnet zu haben ſchien.

Radowitz meint: vor der Hofburg in Wien und vor dem Berliner Schloſſe habe man den Wunſch nach jenen nationalen Forderungen vernommen. Die nationale Richtung war ſchon eine achtungswerthe, aber ſie wäre die Quelle neuen Unglücks, nochmaliger Umwälzung geworden, hätte die Preußiſche Beſtrebung nach dem vollen Ausdrucke des conſtitutionellen Syſtems und zumal nach einer Nationalrepräſentation durch die Geſammtheit der deutſchen Landſtände vertreten, irgendwie Wurzel gefaßt, darin lag die hiſtoriſche Ueberſtürzung. Man gedachte einen neuen Befreiungskrieg mit Einem Worte zu beginnen und zu vollenden, aber es wäre der monarchiſche Staat, wie damals, nicht gerettet, ſondern zerſtört worden.

Was alſo vor der Hofburg in Wien und vor dem Schloſſe zu Berlin durch eine berauſchte, bei nationalen Angelegenheiten ganz ſtimmunfähige Menge vor ſich ging, war nicht deutſch und national, es war das Andere, welches im Innern dieſer Räume ſtill und geräuſchlos ſich entwickelte. Dies war die große That des Königs Friedrich Wilhelm IV. Es war der Verſuch einer Verſtändigung des Königs mit dem Kaiſer über die begründeten Anſprüche des deutſchen Volkes.

Darauf muß man die höchſte Aufmerkſamkeit richten, einer der wichtigſten Abſchnitte der deutſchen Geſchichte

reiht ſich daran, es iſt nothwendig, den Beginn, den Verlauf und das Ende hiſtoriſch zu verbinden.

Schon bei einer erſten Unterredung mit dem k. k. Staatskanzler, Fürſten v. Metternich zu Dresden im Auguſt 1840, hatte ſich der König, nach dem merkwürdigen Berichte von v. Radowitz, über die abſolute Nothwendigkeit ausgeſprochen, den bisherigen Gang in den Bundesangelegenheiten zu verlaſſen und dieſes erſtorbene Inſtitut zu neuem Leben zu kräftigen; der König legte in dieſe Aufforderung allen Ernſt, allen Nachdruck, deſſen er fähig war und kündigte ſeinen Entſchluß an, beſtimmte Anträge hierüber an das öſterreichiſche Kabinet zu bringen; der König ſendete im Oktober 1840 wegen militairiſcher Angelegenheiten die Generale v. Grolman und v. Radowitz nach Wien und ertheilte hierbei dem letzteren die beſtimmte Weiſung, die öſterreichiſche Regierung daran zu mahnen, daß eine tiefgehende Aufrichtung des deutſchen Bundes nothwendig ſei; auf dem bisherigen, rein negativen Wege könne nicht ferner beharrt werden, die Nation erwarte und verlange mit Recht, daß ihre gemeinſamen Intereſſen, ihre unabwendlichen Bedürfniſſe volle Befriedigung fänden.

Der Fürſt v. Metternich wies dieſe Anregung nicht zurück, er deutete nur darauf hin, daß im vorliegenden Augenblicke, bei bevorſtehender Kriegsgefahr, in jenem Sinne noch nicht gehandelt werden könne; es war ein großes, ſchwieriges Werk, innerhalb der rechtlichen Bedingungen eine Reihe von Staaten zu gemeinſamen, freiwilligen Entſchlüſſen zu beſtimmen, die ihre Intereſſen und Abſichten in der verſchiedenartigſten Weiſe berührten. Oeſterreich konnte nicht ausſprechen: es gehe in Deutſchland auf! Darin lag das große Hinderniß des Uebergangs in einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat.

Eine unersetzliche Reihe von Jahren war vorübergegangen, ohne daß an eine Regeneration des Bundes nachdrücklich Hand gelegt wurde. Selbst in Berlin und auch da, wo der deutsche Sinn lebendig genug war, um die Aufrichtung des gemeinsamen Vaterlandes vollkommen zu würdigen, wurde ihr, nach dem Zeugnisse von Radowitz, nicht diejenige lebensvolle Theilnahme und energische Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Bösen Nichts gelingt.

Die Zwietracht mischte sich oft zur Zeit der höchsten Gefahr in die Frage der nationalen Existenz, wo nicht bloß irgend eine Regierungsform, sondern die Autorität und jede geordnete Regierung in Zweifel gestellt worden war. Um so gewichtiger ist die Beobachtung, daß Oesterreich und Preußen sogar mehrmals auf dem Punkte nationaler Vereinigung standen. Es war im Sommer 1845, als der König von Preußen in Stolzenfels die Angelegenheiten des Bundes mit den ersten Staatsmännern Oesterreichs lebhaft erörterte. Ein kaiserlicher Bevollmächtigter erschien darauf in Berlin; der diplomatische Verkehr blieb fruchtlos.

Im Herbste 1847 bearbeitete v. Radowitz die Denkschrift „über die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maaßregeln," sie zeigte das System und Ziel der Preußischen Regierung in der nationalen Angelegenheit. Vor Allem tadelte sie bitter „das unverhüllte Vorwalten des Particularismus der einzelnen deutschen Regierungen in der ersten Periode der Bundesgeschichte, den Souverainetätsschwindel, das Liebäugeln mit den Stichworten der Zeit, die Anknüpfung von Verbindungen im Auslande." Sie zeigte sodann, wie das Jahr 1830 und die Julirevolution Oesterreich und Preußen einander näherten und die kleineren Staaten von der Gefahr ihrer Isolirung überzeugt wurden, trotzdem aber das Beharren des Bundes in

dem System bloßer Negation fortdauerte; wie auf den Aufschwung des deutschen Volksgefühles vom Jahre 1840 bald wieder die alte Apathie folgte.

Die Entwickelung war endlich auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung? in folgender Weise aufgefaßt: Auf diese Frage ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unbeschreiblich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden, schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß; die gewaltigste Kraft der Gegenwart, die Nationalität ist die gefährlichste Waffe in den Händen der Feinde der rechtlichen Ordnung geworden. Diese Thatsache ist es, die in ihrer ganzen unverhüllten Schärfe erkannt werden muß, wenn von irgend einer Einsicht in die Gefahren der Zeit die Rede sein soll. Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem, an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach Außen mächtig und geehrt, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses der populärste und gewaltigste Gedanke, der in unserm Volke lebt, ja es ist der einzige, der noch außerhalb und über den Parteien steht, der einzige, dem sich die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidung, der politischen Doctrinen unterordnen. Es ist daher auch der einzige, auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett, in welches die verheerenden Strömungen der Parteikämpfe abgeleitet werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln wird als ungenügend erfunden werden, zu unersetzlichem Schaden aller Theile! Diese ächt deutsche, noch niemals in solcher Begeiste-

rung und Tiefe von einer deutſchen Regierung ausgeſprochene Wahrheit, wurde in Bezug auf die Frage: Was iſt zu thun durch und für den Bund? mit den entſprechenden Vorſchlägen im großen Style begleitet. In drei Richtungen ſollte die Entwickelung des Bundes hiernach verfolgt werden: die Wehrhaftigkeit, der Rechtsſchutz, die materiellen Intereſſen. *)

Der König hatte Alles daran geſetzt, um Oeſterreich zur Einſicht zu bringen, daß es die höchſte, die letzte Zeit ſei dem bisherigen Todesſchlafe ein Ende zu machen und den Bund zu neuem Leben zu erwecken. Man gab dem Ermeſſen anheim, ob die Feſtſtellung der Normen einem Fürſtencongreſſe oder der Bundesverſammlung zu übertragen ſei; erſteres hätte der Nation ſofort die Ueberzeugung außerordentlicher Maßregeln gewährt und den ſchleppenden Gang der Bundesverhandlungen durch Mittelsperſonen ferne gehalten. Deutſche Capacitäten aus allen Ständen und Geſinnungskreiſen ſollten die von der Bundesverſammlung zu ernennenden Specialcommiſſionen als Sachverſtändige unterſtützen.

Im Falle Oeſterreich der nationalen Aufrichtung ſich nicht anſchließen wollte, war der alleinige Weg Preußens bereits vorgeſehen.

Nicht der materielle Vortheil aus den neuen Einrichtungen konnte als genügend gelten, es war die Bedeutung für das nationale Leben, für das Bewußtſein der Gemeinſchaft, welche Fürſten und Volk verband, das war der große Gedanke und wohl erkannte v. Radowitz, daß große Erleichterungen und Fortſchritte, die nur auf einzelne Glieder des deutſchen Körpers beſchränkt bleiben, für deſſen Wohlſein von geringerem Einfluſſe ſind, als verhältnißmäßig geringe Reformen,

*) Wir kommen darauf in dem Abſchnitte V. ſpecieller zurück.

die das Ganze umfaſſen und zu neuem Leben erwecken. So forderte es wenigſtens die Einleitung des patriotiſchen Beginnens.

Die Bundesregierungen waren nach dem ganzen Plane allein berechtigt, an die Entwicklung des Bundes Hand zu legen, ſie mußten von deren Nothwendigkeit überzeugt und zu ſelbſtverleugnenden Entſchlüſſen hingeführt werden. Die öffentliche Meinung durfte und mußte man hierbei als mächtige Hilfe betrachten, jeder Zwang war ausgeſchloſſen.

Alſo lag der große, weſentliche Unterſchied zwiſchen den Preußiſchen Nationalbeſtrebungen vor und nach 1848 darin, daß man dort in vollkommen hiſtoriſcher und rechtlicher Auffaſſung die Bundesfürſten umgeben von deutſcher Intelligenz, hier die Nationalrepräſentation erwählt im revolutionairen Schiffbruche unter der Aegide der Volksſouverainetät, zu Schiedsrichtern über die Geſtaltung des deutſchen Volkes beſtimmte.

Hätten Deutſchlands Fürſten mit ernſtem Wollen, frei von Particularismus, zur Zeit des Sturzes des Julithrones, vereint getagt, um Deutſchland national zu geſtalten und zu einigen, niemals wäre eine Revolution ausgebrochen, die deutſchen Völker würden die Throne mit ihrem Leben beſchirmt haben, wie ſchon ſo oft geſchah. Die Revolution brach aus, ſie nährte ſich von dem Bewußtſein, daß die deutſche Gemeinſchaft auf leerer Form beruhe, ſie hat geendet, aber ſicher erhebt ſie ſich auf's Neue, wenn die Wege nicht betreten werden, welche Preußen in ſo geiſtvoller und erhebender Richtung zuerſt vorgeſchlagen hatte. In dieſem Punkte ruht der Nerv über die nationale Fortdauer des monarchiſchen Princips. Nicht laut und ernſtlich genug können deutſche Patrioten, die treueſten Verfechter jenes Princips, deutſchen

Fürsten dieſen unabänderlichen Satz der Geſchichte zur Erkenntniß der Wahrheit und zu thatkräftigem Handeln zurufen.

Im Anfange des Februar 1848 hatte der König von Preußen, nach der Feſtſtellung der Verhandlungen der Continentalmächte über die Schweizer Angelegenheiten, die deutſche Frage wieder aufgenommen und beſchloſſen in kürzeſter Friſt das kaiſerliche Kabinet zur endlichen Erfüllung dieſer größten aller Pflichten aufzufordern.*) Nach dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution wurde es klar, daß der Kampf gegen ſie nur dann verbürgt werden könne, wenn die deutſchen Regierungen ſich auch mit dem Geiſte der Nation innig verbündet hätten. Nochmals wurde die Regeneration des Bundes verſucht auf Grundlage der Denkſchrift vom 20. November 1847. Der Miniſter des Auswärtigen erhielt eine Inſtruction vom 1. März 1848, welche auf der Baſis feſter Eintracht der deutſchen Regierungen und der energiſchen Kräftigung der inneren deutſchen Verhältniſſe ruhte. Ein deutſcher Congreß ſollte ſich verſammeln und ſich auch mit der organiſchen Entwicklung und Belebung des Bundes befaſſen. v. Radowitz reiſte am 2. März nach Wien ab. Seine Miſſion fand bei der kaiſerlichen Regierung bereitwillige Aufnahme. Das Memorandum, welches der preußiſche Bevollmächtigte am 5. März vorlegte, umfaßte ſämmtliche Punkte der Denkſchrift. Auch dieſe Anträge zog das kaiſerliche Kabinet in ernſtliche Erwägung. Man einigte ſich über den Congreß. Seine Normen ſollten an die Bundesverſammlung übergehen und in die Hände deutſcher Männer des Vertrauens und der Sachkenntniß, aus allen Bundesſtaaten geſammelt, gelegt werden. Bereits war der 15. März zur Einberufung,

*) v. Radowitz a. a. O. S. 306. 307.

der 25. desselben Monates zur Eröffnung des Congresses in Dresden bestimmt; sein Zweck sollte öffentlich verkündet werden.

Das übereinstimmende Manifest von Oesterreich und Preußen*) sagte unter Anderem: „Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden, mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist. Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde, den wohlbegründeten nationalen Bedürfnissen zu entsprechen und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber in der ihm gebührenden Stellung unter den europäischen Nationen befestigt werde. Indem die deutschen Regierungen sich zu diesem Werke vereinigen, nehmen sie für dasselbe den besseren Geist der Nation in Anspruch, die Einsicht und den Willen Aller, welche es vermögen, inmitten der Aufregungen und Täuschungen der Gegenwart, auch die Zukunft in's Auge zu fassen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilsame Entwicklung des alle deutschen Stämme umfassenden Bundes möglich ist."

Herrliche, erhebende Worte fürwahr! Aber bis heute nur Worte! Die Zukunft wird sie nochmals wählen müssen, wenn nicht abermals Thaten von unberechneter Tragweite durch ein: zu spät! sie unmöglich machen.

Auch diesmal sollte es die Aufgabe und der Beruf der Regierungen sein, der Nation zur Einigung zu verhelfen.

Es leuchtet ein, daß auf solcher Grundlage „der höhere

*) v. Radowitz a. a. O. S. 351. 352.

ethiſche Sinn erfüllt worden wäre, in welchem die Nation ſich und Andern als ein Ganzes erſcheint und fühlt."

Die nationale Einheit Deutſchlands ſollte, damit man es ſcharf erkenne, auf der Einigkeit Oeſterreichs und Preußens beruhen, dem einzigen gerechten und nöthigenden Drucke zur Ueberwindung aller ſelbſtſüchtigen Bedenken. Radowitz ſagt darum: „Er iſt das beſte Mittel, den Particularismus anderer Bundesglieder zu überwinden. Es giebt kaum einen wahren und großen Fortſchritt für Deutſchland, wenn Oeſterreich ſich ihm entzieht, nur in dem äußerſten Falle darf die innigſte Gemeinſchaft mit dem alten Kaiſerſtaate aufgegeben werden." Er fügte hinzu: „Schon das bloße Bewußtſein des Gemeinſamen, Deutſchen, würde auf das Selbſtgefühl der Nation, auf die Achtung des Auslandes einen Einfluß üben, der jedes Opfer werth iſt; aber es muß ſtets hierbei wiederholt werden, nicht das Vereinzelte, das vom Drange materieller Bedürfniſſe Abgerungene gewährt ſolche Reſultate, ſondern lediglich eine allgemeine Aufrichtung des Geiſtes im Bunde, bei welcher alle jene neuen Inſtitutionen nur als nothwendige Folgerungen erſcheinen." Mit Recht betrachtete er von ſolchem höheren nationalen Standpunkte die Entſtehung des Zollvereins als eine tief gehende Anomalie in dem Bundesleben, als den erſten Riß in das Werk von 1815, als eine ſtillſchweigende Erklärung, daß man an deſſen Belebung verzweifle.

Nachdem in Folge einer zwiſchen Oeſterreich und Preußen beſtimmten Punktation eine ausgedehnte Reviſion der Bundesverfaſſung in der Art eingeleitet war, daß neben den bisherigen engeren Bundestag eine weitere Bundesverſammlung treten ſollte, durch die Punktation auch die Maaßregeln und Inſtitutionen auf den Gebieten der Wehrhaftigkeit, des Rechtsſchutzes und der materiellen Intereſſen im Bunde aufgezählt

waren, welche zur Ausführung zu bringen seien, nachdem sie am 19. März von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgelegt und von Seite des k. k. Oesterreichischen Ministeriums des Auswärtigen bereitwillig angenommen war, erschien die Verständigung so weit gediehen, daß die That unmittelbar auf dem Fuße gefolgt wäre, aber der Ruf nach einem deutschen Parlament, die geforderte Nationalrepräsentation, zerstörten in der letzten Stunde die gespannteste Hoffnung.

Radowitz bezweifelte nicht, daß die Vereinbarung zu Stande gekommen sein würde, obgleich v. Gagern eine Selbsttäuschung vermuthet.*) Vor Allem machten die Tags zuvor, am 18. März, in Berlin vorgekommenen Ereignisse, insbesondere das bekannte Manifest des Königs von Preußen, welches die Verwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat und die Berufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder, um zur Reorganisation der Bundesverfassung mitzuwirken — als eine Nothwendigkeit und als ein Preußisches Verlangen verkündete, jede weitere Vereinbarung mit Oesterreich unmöglich. Preußen selbst hatte durch eine solche Abweichung von der betretenen Bahn, welche die Aufrichtigkeit auf der Basis des monarchischen Bundesprincips im Interesse der Gesammtheit vorzuschreiten, bezweifeln ließ, den günstigsten Zeitpunkt der Geschichte zur Vereinbarung der Fürsten über die wichtigsten nationalen Interessen, wirkungslos gemacht, es wollte zu einer repräsentativen Einmischung der Volkssouverainetät geleiten — die Hoffnungslosigkeit zu einer Verständigung lag von da an offen vor.

*) a. a. O. S. 402.

Hätten von da an die deutschen Souveraine fest zusammengehalten, wären sie nicht durch die constitutionelle Einwirkung zerfallen gewesen, hätte Muth, Entschiedenheit und der feste Vorsatz, die Einheit im Interesse der Nation zu begründen, vorgewaltet — die Zeit der deutschen Erhebung wäre an die Stelle der Erniedrigung des deutschen monarchischen Princips getreten. Was Napoleon zur Zeit des Rheinbundes gegen dasselbe that, ward nun von deutscher Volksherrschaft weit übertroffen, welche in der constitutionellen Schule ihre gründliche Vorbereitung gemacht hatte. Wie mit einem Schlage hatten sich die Constitutionellen in volkssouveraine Gegner des monarchischen Princips umgewandelt, nahmen Besitz von den höchsten Posten des öffentlichen Dienstes — in Preußen voran — sprengten den ihnen verhaßten Bund der Souveraine und gebrauchten ihre „Camarilla," die von Gnaden und Mißbrauch lebt, Staatsbeamten, welche ihre Stellen der Gunst verdanken ꝛc.," um der „Volkssouverainetät" eine bleibende Stätte zu bereiten, d. h. die deutschen Souveraine vorerst noch zu dulden, um ihnen die unheilvollen Folgen eines solchen radicalen Mittels aufzubürden und die Souverainetät durch die Souverainetät zu vernichten.

Eine solche verwerfliche Richtung hatte die Einheitsidee genommen, weil sie der Bund nicht vom monarchischen Boden behandelt hatte.

Zuerst hatten die Vertreter des Repräsentativsystems den Begriff des monarchischen Princips verunstaltet und dann die in solcher Gestalt für die einzelnen deutschen Staaten aufgestellte Prämisse auf das Ganze angewendet, deren sich jedoch nun die Demokratie bemächtigte. Jenes Princip fordert, daß der Souverain eine Stellung im Staate einnehme,

welche ihm möglich macht, als wahrer Herrscher zu handeln, d. h. den Staat zu regieren, allein die constitutionelle Theorie glaubte umgekehrt annehmen zu dürfen, daß die Vortrefflichkeit einer Verfassung mit der Zahl der Beschränkungen der Krone zu Gunsten der Volksvertretung zunehme. Man experimentirte, wie viele Beschränkungen das monarchische Princip ertragen könne, bis es zum Spielwerke in der Hand der Kammermajoritäten, somit zur bedeutungslosen Nullität geworden sein würde.*) Man streifte damit selbst die oberste Idee jeder repräsentativen Monarchie ab, denn sie will angeblich eine kräftige und auch volksthümliche Regierung, sie fordert ein gebildetes Volk mit politischem Bewußtsein, sie verbündet Intelligenz und eine vernünftige öffentliche Meinung, sie will dadurch die Ueberzeugung von der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung im Volke lebendig erhalten und Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt gewähren, sie will dem monarchischen Princip Vertrauen gewinnen, allein sie übersieht, daß gerade das monarchische Princip vor Allem eine solche Aufgabe hat und daß diese durch das Hervortreten der Repräsentantenkörper als souverainer Versammlungen und durch das Zurücktreten der Souveraine als wirklich herrschender Persönlichkeiten in demselben Maaße beeinträchtigt wurde, je mehr das Repräsentativsystem in Deutschland zur Herrschaft gelangte. Als es im Jahre 1848 die Spitze seiner Aufgabe erreicht hatte, zeigte sich sein Zweck in voller Klarheit, weil es nun der monarchischen Worte nicht mehr bedurfte, es zeigte sich aber auch seine Unbrauchbarkeit in dem erstrebten Umfange und die Wahr-

*) Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts. Thl. II, vierte Ausgabe von 1856. S. 383—389.

heit des Satzes, daß die beste politische Garantie diejenige ist, welche eine Staatsverfassung in sich selbst trägt. Es geschieht durch Beachtung des Zustandes des Volks,*) welcher in Deutschland weder eine volkssouveraine Fiction, noch eine constitutionelle Nationalrepräsentation erträgt, weil beide zur Demokratie und Zerrissenheit, also zum Gegensatze nationaler Einheit hinführen, wie die Erfahrung die Idealisten belehrt hat.

Darum mußte die preußische Richtung nach einer deutschen Nationalrepräsentation mit constitutionellen Vertretern aller deutschen Staaten die nationalen Ansprüche zerstören, sie wollte die Herrschaft des nationalen Geistes über die materiellen Kräfte, aber sie wäre in ihrer Ausführung zu demselben Ergebnisse gelangt, welches die rechtsphilosophische Lehre von Grotius bis auf Rousseau, Kant, Fichte, in den Staatsumwälzungen von 1789 bis 1848 als ohnmächtig erwies, die rechtlichen Zustände auch nur für die kürzeste Zeit zu ordnen und zu erhalten. Die Monarchie konnte auf solchem Wege nur dem Gebiete der Thatsachen und der Gewalt anheimfallen.**) Die Aufgabe, den Staat im Volksbewußtsein auf nationaler Grundlage zu vollenden und zu dem großen, gemeinsamen Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert,***) konnte nimmermehr gelöst werden.

Es war eine verderbliche Unterlassung, daß die Bundesgesetzgebung eine Beschränkung des monarchischen Princips

---

*) Zöpfl, a. a. O. S. 390. 391. 553.

**) Stahl, Vorrede zur 3. Auflage der Philosophie des Rechts. Bd. II. S. X. XI. XVII.

***) Dahlmann, Politik I. S. 4.

durch Wiederbelebung deutscher Landstände verkündete, daneben aber sich jeder Begrenzung der fürstlichen Hoheitsrechte enthielt, und so, durch die Allgemeinheit der Begriffe der monarchischen Beschränkung eine ungehinderte Bahn eröffnete. Die Kammersouverainetät und ihr Erzeugniß, die Volkssouverainetät, bildeten sich dadurch zu einer Stellung neben und über der fürstlichen Souverainetät aus, es entstand daraus jener stets hochgepriesene Liberalismus, welcher die Einzelstaaten benutzte, um einen Wettkampf zu dem möglichst gesteigerten Grade der „Freiheit" der Gesammtheit einzuführen, auf welcher zuletzt selbst die demokratische Idee der Einheit ihre Wurzeln trieb.

Als v. Radowitz nach dem Jahre 1848 geltend machte: die Bundesregierungen seien allein berechtigt gewesen, an die Entwicklung des Bundes die Hand anzulegen, sie hätten von deren Nothwendigkeit überzeugt und zu selbstverleugnenden Entschlüssen hingeführt werden müssen, die öffentliche Meinung habe man hierbei als mächtige Hilfe betrachten müssen, so war damals die Zeit der Selbstverleugnung und der Aufopferungsgeneigtheit, wenn auch nicht überall aus eigener Ueberzeugung, vorhanden, der schwierige Weg der diplomatischen Verständigung, auf welchem die deutschen Angelegenheiten stets auf die größten Hindernisse stieß, leicht überwunden, die Apathie und der egoistische Widerwillen gegen die besten Vorschläge beseitigt. Es war damals nicht nöthig, den Cabineten den Rücken zuzuwenden und, nach Radowitz Worten, im Geiste der Nation den mächtigsten Verbündeten aufzusuchen.

Wäre es also wahr, was v. Gagern*) als feststehend annimmt, daß sich im Bunde eine Opposition nur als

*) a. a. O. S. 364. 365. 369. 371.

die Reſiſtenz der kleinen Fürſten gegen das Principat der großen denken laſſe, daß bei der Inſtruction der Geſandten am Bundestag nur das Particularintereſſe herrſche, daß bei der großen Verſchiedenheit unter den Bundesgliedern Gleichheit nicht möglich ſei, daß die Großen den Bund nur als ihr Inſtrument anſehen, die Mittleren ihn zu vereiteln ſuchen, weil ſie darin nicht herrſchen können und nicht beherrſcht ſein wollen, die Kleinen ſich gekränkt und zurückgeſetzt fühlen, ſo wäre freilich der Bund eine Inſtitution, welche Deutſchland heute noch in dem Bilde des kernigen Luther erſcheinen ließe, indem er ſagt: „Es iſt keine verachtere Nation, denn die Deutſchen; die Italiener heißen uns Beſtien, Frankreich und England ſpotten unſer und alle andere Länder. Wer weiß, was Gott will und wird aus den Deutſchen machen; wiewol wir eine gute Staupe vor Gott wohl verdient haben;“*) — aber v. Gagern räumt doch ſelbſt ein, daß in der Entwicklung des Bundes das Mittel liegt, zur Einheit zu gelangen und die von den deutſchen Großmächten eingeleitete bundesſtaatliche Richtung ein wichtiger Fortſchritt geweſen ſein würde.

Als Preußen, ſtatt in dem geſammelten monarchiſchen Princip, in Nationalrepräſentanten den „nöthigenden Druck auf die wahrſcheinlich widerſtrebenden Regierungen“ ſuchte, ſo huldigte es ſtillſchweigend dem Grundſatze der Revolution und wagte doch nicht, denſelben auch für ſich anzuerkennen. Darum ſchwankten die preußiſchen Staatslenker in den Bewegungsjahren ſtets darüber, wie weit ein Druck der öffentlichen Meinung auf die Entſchließungen der

*) Walch. Luthers ſämmtliche Schriften, Halle 1734, Theil XXII S. 2352. Nr. 12.

Regierungen erlaubt sei, darum waren sie unsicher zwischen dem Wunsche nach einer Volkserhebung und der Furcht vor ihr. *)

Wenn jemals ein deutlicher Fingerzeig für die deutschen Regierungen gegeben war, das Nothwendige auf legalem Wege durch Vereinbarung zu erreichen, ehe eine Nöthigung auf dem Wege der Gewalt über die nationalen Ansprüche hinaus durch die Zeit versucht wird, wenn die „Verheißungen" des Jahres 1848 in Bezug auf den nationalen Standpunkt offenbar die besten und wohlgemeintesten waren, wenn es gewiß ist, daß die Oesterreichisch-Preußische Uebereinkunft vom 10. März 1848 im Geiste der Preußischen Initiative als der wichtigste Fortschritt erschien, — wenn die von Preußen für sich in Aussicht gestellte Verbindung mit dem „Geiste der Nation" vielleicht niemals wiederkehrt, dann scheint auch heute noch eine politische Nothwendigkeit zu der beabsichtigten und allseitig als dringend erkannten Bundesreform zu bestehen.

Deutschland wurde in neuester Zeit schon zweimal durch französische Revolutionen überrascht. Wo liegt die sichere Bürgschaft, daß nicht abermals durch „Zufall" ein drittes Geschick hereinbreche? Wo liegt dann der Sammelpunkt für monarchische Thatkraft? In Zeiten der Ruhe sind alle Verfassungen erträglich, aber wenn die Wogen hoch gehen, muß sich das Staatsschiff bewähren. Gegen solche Perioden der Gefahr muß eine Verfassung schützen, welche auf dem monarchischen Grundsatze ruht. Wenn aber der Constitutionalismus überall verbreitet ist und im Augenblicke einer revolutionairen Erregung von dieser ergriffen wird, wie die Erfahrung genugsam gezeigt hat, wenn gegen solch' einen weit ausgedehnten „nöthigenden Druck" ein Ein-

*) v. Gagern a. a. O. S. 406. 407.

heitspunkt für das deutsche monarchische Princip nicht besteht, dann ist die Gefahr die höchste, denn es fehlt selbst die Garantie des Schutzes der beiden Großmächte, welche durch die constitutionelle Macht fortgerissen, bedroht und gemahnt worden, ihre eigenen Lebensinteressen zu wahren.

„Deutschland" — so sagte vor mehr als 200 Jahren Luther*) — ist wie ein schöner, weidlicher Hengst, der Futter und alles genug hat, was er bedarf; es fehlet ihm aber an einem Reiter. Gleichwie nun ein stark Pferd ohn einen Reiter, der es regiert, hin und wieder in der Irre läuft, also ist auch Deutschland mächtig genug von Stärke, es mangelt ihm aber an einem guten Haupt und Regenten." Und dann fährt er fort: „Wenn der Kaiser jetzt stürbe, welch' ein wüst' Wesen und Lärmen sollte werden; da würde viel Zwietracht und Uneinigkeit entstehen; die Nachkommen werden müssen entgelten der Vorfahren gottloses Wesen, Undankbarkeit, Ungehorsam, Verachtung Gottes Worts. Ach! es sind die letzten Zeiten, da Alles verderbet wird an Ehren und Leben! Da ist Nichts Anderes zu gewarten."

Also die Punktation vom 19. März 1848 war es, welche „Deutschland Stärke und ein gut' Haupt" verleihen wollte, sie litt nur an einem, aber an einem wesentlichen Gebrechen; sie ließ in der projectirten „weiteren Bundesversammlung" eine aus den Ständen der Einzelstaaten beschickte Nationalvertretung zu, deren Competenz eine ausgedehnte war. Dadurch war die monarchische Richtung des Bundes verlassen und ein Princip zugelassen, welches niemals geduldet werden darf, wenn eine reale Durchführung nationaler Interessen erlangt werden soll, nämlich dasjenige der Volkssouverainetät. Indem dieses Princip in der Sturmperiode

*) Walch a. a. O. S. 2351.

eine ideale Macht erlangte, welcher sich die Regierungen großentheils unterwarfen, zog die Demokratie Nutzanwendung davon; es war kein erhaltendes, sondern ein destructives, weil die Massen es nicht begriffen und jedes praktische Ideal für die Menge zur Anarchie und zur Vernichtung der Monarchie führt. Dem Reiche deutscher Nation — sagt v. Gagern*) — kam die Souverainetät von Rechtswegen zu; die Bundesversammlung war unwiderbringlich in Mißachtung verfallen; die Nationalversammlung war bereit und bestrebt, die Souverainetät an den Repräsentanten des geeinigten Reichs abzugeben, sowie dieser sich darstellen würde. Aber wo lag denn die Begründung für jene Souverainetät? Wo anders als in der Usurpation und Revolution? Wo sollte sich der Depositar der Volkssouverainetät darstellen, wenn ihm keine Macht zur Seite stand? Und konnte sich eine Macht auf den Grund eines solchen Principes eine Kaiserkrone anbieten lassen, um sie zu erwerben und zu erhalten?

Oesterreich allein wäre legitimirt gewesen, aber niemals mit einer Nationalvertretung. Man ward nur durch das repräsentative System zu Preußen hingezogen, als Auskunftsmittel des Problems der Einheit, damit Preußen Deutschland an sich ziehe und der „überwiegende Einfluß desselben in den wichtigsten inneren Angelegenheiten des außerösterreichischen Deutschlands in ein Rechtsverhältniß umgewandelt werde." Preußen sollte, wie der König aussprach, in Deutschland aufgehen, oder auch Deutschland in Preußen, nur um des constitutionellen Systems willen, **) weil Oesterreich niemals dulden kann und wird in zwei Hälften oder auch nur „in eine ideelle Linie geschieden" zu

*) S. 410.

**) v. Gagern a. a. O. S. 429. 430. 432. 437. 438.

werden zu Gunsten einer Nationalrepräsentation, welche das viribus unitis vernichten müßte. Es überließen sich die Inhaber der repräsentativen Volkssouverainetät dem Wahne, das „specifische Preußenthum" werde deutsch und national werden. v. Gagern sagt von ihm: „Es charakterisirt sich durch das Behagen an staatlichem Selbstgenügen: es ist gleichgiltig gegen das übrige Deutschland; ein deutsches Nationalgefühl ist ihm fremd; die Zumuthung zu dem Kerne der nationalen Bedürfnisse zu dringen, ist ihm, wie Radowitz sagt, eine unausführbare Phantasterei; es ist abgeneigt gegen Oesterreich; es lebt im Dualismus, es ist der hassenswertheste innere Feind der Einheit Deutschlands und in Nichts ist Deutschland so einig, als in der Antipathie gegen dieses specifische Preußenthum; es spricht für Preußen die Mission des protestantischen Uebergewichts an und hat den protestantischen Geist abgeworfen, es läßt die protestantische Freiheit an eine Autorität abdanken, über deren Berechtigung und Quelle die schroffsten Gegensätze bestehen." *) Und dennoch sollte die Ueberwindung dieses Preußenthums eine der wesentlichsten Aufgaben der Einheitsbestrebungen sein! **) dasselbe „Preußenthum," welches in neuester Zeit unter dem Titel einer Volksvertretung seine volle Charakteristik in politischen Versuchen ausgeprägt hat!

Jeder Freund des Vaterlandes, jeder Gegner der Revolution, jeder entschiedene Anhänger des wahren monarchischen Princips muß es aufrichtig beklagen, daß in der Zeit der Unentschiedenheit und der scheinbaren Hilfe, mit halben Maßregeln

*) a. a. O. 445—448.

**) a. a. O. S. 448. Auf S. 314 findet sich daneben eine Anerkennung der Grundlage von Preußens Institutionen, welche indessen Oesterreich seit 1848 mehrfach erreicht und an Solidität des monarchischen Princips jedenfalls übertroffen hat.

auch der letzte Verſuch zur Reform des Bundes mißlang. Die Revolution gewann dadurch einen neuen Anhaltspunkt in dem nationalen Bewußtſein, welches niemals erlöſchen und ſtets in der Theilung der Macht neben dem Mangel eines kräftigen Centralpunktes zur Vertretung der nationalen Intereſſen, die Duldung der Agitation und Demokratie mit einer bitteren Verſtimmung gegen die Regierungen verbinden wird.

Wenn der Art. 7. der deutſchen Bundesacte — die Stimmeinhelligkeit bei Einführung organiſcher Einrichtungen — dereinſt nicht mehr beſtehen, wenn man ſich überzeugt haben wird, daß nicht bloß der von Oeſterreich auf den Dresdener Conferenzen durchgeſetzte Grundſatz, daß eine Nationalvertretung am Bunde unzuläſſig, *) ſondern auch das von Oeſterreich

*) Es war eine noch neuerdings v. Gagern a. a. O. S. 416 ff. beſprochene Verirrung von Zöpfl: Bundesreform, deutſches Parlament, Bundesgericht, Heidelberg 1848, als derſelbe nicht blos das Werk der Erſchaffung eines Centralpunktes am Bunde, ſondern auch als die einzig mögliche Form, wie der Mittelpunkt der Einheit erreicht werden könne, die Errichtung der Nationalrepräſentation am Bunde mit einem dieſer Repräſentation verantwortlichen Bundesminiſterium bezeichnete. Zöpfl findet jetzt (ſ. deſſen Grundſätze des ꝛc. Strafrechts 1855. Thl. 1. §. 175. S. 400) in der Bundesverfaſſung eine Grundlage, welche ohne allgemeinen Schaden nicht, oder doch ſo lange nicht aufgegeben werden kann, als die angegebenen Elemente, die Souverainetät der Bundesglieder und die Machtvollkommenheit der Bundesſtaaten fortdauern wird. v. Gagern bemerkt dazu S. 420: „Wahrſcheinlich hat Zöpfl ſagen wollen, daß ſo lange der allgemeine Schaden der Souverainetät der Bundesglieder und der Machtverſchiedenheit der Bundesſtaaten beſtehe, die Bundesverfaſſung mit all ihren Mangeln nicht werde aufgegeben werden. So würde die triviale Wahrheit verſtändlich ſein.“ — Es leuchtet ein, daß darin eine Verdrehung des Sinnes jenes Ausſpruchs liegt.

festgehaltene monarchische Princip die erste Bedingung zur Erhaltung Deutschlands sei, dann kann es auch „zu spät" sein, die nationalen Excentricitäten zu überwinden.

Nach Erledigung der Thorheit eines Unionsparlaments zu Erfurt blieb Oesterreich nur der am 7. August 1850 gestellte Antrag auf Reactivirung des Bundestags übrig, allein es hatte in den entschiedensten Ausdrücken die Erklärung vorangehen lassen, daß demselben nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren, vielmehr jener Schritt ihm nur als Mittel diene, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen. Und diese Erklärung wiederholte Oesterreich bei Eröffnung der Dresdener Ministerialconferenzen. Mit Ausnahme einiger werthvoller Erklärungen, z. B. derjenigen Mecklenburgs: „eine größere Concentration und Energie der Bundesthätigkeit könne nur dadurch erreicht werden, daß wenigen dazu geeigneten Mitgliedern des Bundes die nöthige Gewalt von der Gesammtheit des Bundes übertragen werde," wurde nichts Wesentliches erzielt. Sollte in der That die Hoffnung aufzugeben sein*), daß jener Zweck jemals auf dem Wege friedlicher Vereinbarung werde erreicht werden, sollte es wahr werden, daß derjenige der beiden Großstaaten den nationalen Sympathien um so lebendiger entgegenkommen werde, welcher auf der ihm eigenthümlichen Bahn der Uebereinstimmung mit den nationalen Gesinnungen sich befindet, während der andere auf der seinigen zurückbleibt, so dürfte die neueste Entwicklung volksthümlicher Institutionen von Seiten Oesterreichs, neben seiner von dem schwächenden und auf-

*) Wie v. Gagern a. a. O. S. 526. 538. erklärt.

reibenden Krankheitsſtoffe des repräſentativen Syſtems verſchonten einheitlichen Macht, die Prognoſe erleichtern, wenn der kirchliche Friede erhalten bleiben und Oeſterreich nicht durch eine ſchroffe Gegenüberſtellung des Katholicismus und Proteſtantismus, Preußen, vermöge ſeiner Gleichberechtigung aller chriſtlicher Confeſſionen, jene freiere Richtung zuerkennen wird, welche über jede methodiſche Verfolgung oder Zurückſetzung im Gebiete des Glaubens erhaben iſt.

Es iſt dies ein weſentliches Attribut jenes wahrhaft großen Gedankens des monarchiſchen Princips, welches Jedem geſtattet „nach ſeiner Façon ſelig zu werden" und darum den Abſolutismus irgend einer Kirche verdammt. Die Autorität muß vor Allem auch in jenem Gebiete auf Seite eines edlen, für alle ſeine Völker gleich beſorgten Monarchen erhalten bleiben.

Je veux rétablir, avant tout, en France l'autorité! Dieſes Princip ſprach Napoleon III. nach dem Sturze der aus dem conſtitutionellen Syſtem hervorgegangenen Republik aus. Napoleon I. hatte die Revolution vernichtet, weil er ſeinen Ausſpruch: „la gloire d'un gouvernement est de savoir se servir des matériaux qu'il a sous la main" *) zu verwirklichen wußte. Friedrich der Große ſtellte in ſeinem exposé du gouvernement prussien für ſeine Nachfolger die große Lehre auf: le gouvernement de ce pays doit être gouverné par des princes qui soient toujours en vedette, les oreilles dressées pour veiller sur leurs voisins et prêts à se defendre d'un jour à l'autre contre les projets pernicieux

*) Oeuvres de Napoléon III. III. t. 1. p. 32.

de leurs ennemis.*) Daran, daß eine französische Constitution als nachbarlicher Feind die „vedette“ umgehen könne, hatte Er nicht gedacht.

Aber auch kein deutscher Fürst hatte bei Eingehung des deutschen Bundes daran gedacht, daß das monarchische Princip im Jahre 1848 in eine anerkannte Volkssouverainetät verwandelt werden könne.

Allerdings ist die Souverainetät der deutschen Fürsten keine „innere staatsrechtliche Unumschränktheit ein beliebig ausdehnbares absolutistisches, despotisches Princip,“**) aber sie ist auch keine durch Theilung der Staatsgewalt beschränkte, für das Freiheitsideal einer schwärmerischen Phantasie und für die Revolution nutzbare Maschine. Die bürgerliche und geistige Freiheit bedürfen der Kraft der Autorität zu ihrem Gedeihen und ihrer Existenz.

Was aber das monarchische Princip sei? Welche Pflichten dem Souverain obliegen, welche Formen eines Gouvernements den Staat der Intelligenz und des Fortschritts befestigen? Diese Fragen hat Niemand besser beantwortet und gelöst als der kernhafte und geistreiche deutsche Repräsentant des monarchischen Princips, als — Friedrich der Große.

Verzichtend auf kleinliche Untersuchungen des grammatischen und politischen Begriffs von „Souverainetät“ und „Monarchie,“ frei von jenem „aufgeklärten Despotismus,“ wie eine moderne constitutionelle Phrase die Verbindung der Intelligenz mit der Au-

*) Oeuvres de Frédéric le Grand; Berlin 1847 chez R. Decker. t. IX. p. 190. 191. —

**) Worte Welckers: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation ꝛc. 1844. S. 418.

torität bezeichnet, bezeichnete Er in Seinem „essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains“ in Seiner„ refutation du Prince de Machiavel“ in Seinem „miroir des Princes“ u. s. w. die Grundlinien seiner monarchischen Weisheit, Größe und Macht. Die Anlage I. bildet die Grundlage der Auffassung für die folgenden Erörterungen, sie ist der höchsten Beachtung einer Zeit werth, welche den obersten Satz: le souverain représente Él'tat noch vor Kurzem höhnend bemitleidete und heute noch durch die eigene Schuld der Regierungen verkennt.

Wenn man „urdeutsch und nicht undeutsch“ sein will, so ist jede absolute Monarchie, aber auch jede fremde constitutionelle Theorie ausgeschlossen. Absolut ist das von allen Beschränkungen Befreite, das menschliche Recht ist nothwendig beschränkt, absolut ist nur die Gottheit. Es handelt sich um das richtige Maaß der Beschränkung. Die Dictatur war oft das Mittel, um das Ziel der Staatsordnung wieder herzustellen, nirgends selbst das Ideal. Unsere Zeit will und erfordert eine intensive energische Macht neben Mäßigung obrigkeitlicher Gewalt. Seit 1740 geht die Richtung der Zeit auf Ausbildung eines Staatsorganismus, welcher die concentrische Macht eines Centralorgans in vollem Maaße anerkennt, daneben den übrigen Organen die gebührende Geltung gewährt.*) Für Deutschland ist es die einheitliche Macht der Monarchie im Bunde; sie ist historisch begründet und beschränkt durch die Theilnahme aller deutschen Fürsten, nochmals beschränkt durch historische Grundeinrichtungen im eigenen Staate nach einer allgemeinen Regel, unter Zuthun aller Stände und Gliedmaaßen des Volks. Eine solche Verfassung ist frei, sie bedarf nicht

*) Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch. 1856. Heft 1. S. 8.

eines Repräsentativsystems, welches Räthsel löst, die es sich selbst idealistisch aufgiebt und der deutschen Geschichte widerstreitet und darum der politischen Phantasie angehört; denn da die Menschheit kein anderes Dasein hat als dasjenige, welches in stetem Entwicklungskampfe räumlich und zeitlich begriffen, in unserer Geschichte vorliegt, so entbehrt eine Darstellung des Staats, welche sich der historischen Grundlage entäußert, alles dauernden Bestandes**)?

Verirrungen mancherlei Art zeigen in Deutschland die Extreme. „Ein großer Herr und viele kleine Herren" ist jetzt in Preußen das Motto einer „kleinen, aber mächtigen Partei," aber so conservativ sie auch ist, so wenig beachtet sie die monarchische Kraft, denn „viele kleine Herren" producirt auch das Volksregiment. Ist wirklich der Fürst das Haupt des Staates und gehört er in solcher Eigenschaft zum Volke, so fällt mit der Macht des Hauptes die Berechtigung aller Glieder, aber aus der Freiheit des Hauptes entwickelt sich die Freiheit der Glieder. Dies ist die constitutionelle Monarchie im besseren Sinne des Wortes, es ist der conservative Geist der Monarchie, der äußerste Gegensatz jenes Bedientengeistes, welchen der heutige Constitutionalismus erzeugt, weil in ihr die Interessen Einzelner herrschen.

Geleitet von jener Grundlage tritt das monarchische Princip in seiner edleren Bedeutung in Vordergrund zur Erhaltung und Befestigung der sittlichen und rechtlichen Autorität, zur Förderung der geistigen und materiellen Interessen, zur Befriedigung der nationalen Ehre und Schwungkraft, zur Förderung des bildenden Wettkampfs

*) Dahlmann, Politik I. S. 7—9.

mit anderen Nationen, zu einer Repräsentation des Selbstbewußtseins des Volks, zur Auszeichnung des Verdienstes, zur Eröffnung der Bahn für jeden mit dem Staatszweck vereinbaren Fortschritt, zur entschiedenen Unterdrückung des sinnlichen und geistigen Materialismus, des verächtlichen Servilismus, des schwindelnden Eigennutzes und darum der politischen, socialistischen und communistischen Revolution, zur Verwirklichung der höchsten Idee des Staates durch Geist und Macht, zur alleinigen dauernden Grundlage für deutsche Einheit!

II.

Das monarchiſche Princip ſeit Friedrich dem Großen bis zum öſterreichiſchen „Concordat.“

Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen dem l'état c'est moi! eines Ludwig XIV. und dem: le souverain c'est le premier serviteur de l'état! eines Friedrich des Großen. Jenes Princip brachte Frankreich an den Abgrund und führte es zu der blutigſten Revolution, dieſer Grundſatz hob Preußen zu einem Muſterſtaate empor und diente vor Allem zur Erhaltung und Ausbreitung der bürgerlichen Freiheit, des Geſetzes und der Autorität.

Ehe man die deutſchen Staatsverfaſſungen dieſes Jahrhunderts prüft, muß man daher einen Blick auf die geſchichtlichen Wurzeln jenes Unterſchieds werfen, indem ſich die Conſtitutionen mitten in jenen Unterſchied, gleichſam zur Entſcheidung der Streitfrage, hineingeſchoben haben.

Es ist nicht wohl möglich, ein höheres Bewußtsein von der Stellung eines Monarchen zu haben, als es Ludwig XIV. inne wohnte*), aber dieses Bewußtsein enthielt kein Princip, höchstens dasjenige der Willkühr, es richtete sich nicht auf die Wohlfahrt des Staates, sondern auf den schrankenlosen Willen des Herrschers. Er las, was im neuen Testamente oder im byzantinischen Rechte von dem göttlichen Ursprunge und der Allmacht der Monarchen gesagt war und kam zur Ueberzeugung, daß Gott, welcher Könige über die Menschen gesetzt, ihnen damit auch die unbedingte Verfügung über die Unterthanen verliehen habe. Er betrachtete sich als die Quelle jedes Rechts im Staate, er gab Gesetze, erhob Steuern, änderte urkundliches Recht ganz nach solcher Maxime. Die Aeußerungen dieses Herrscherbewußtseins gingen zuweilen über alles Maaß des europäischen Menschenverstandes hinaus; auch die Aufsicht über Gewissen und Religion führte er als sein höchstes Attribut. Dennoch ward solch' maßloser Despotismus bei der Masse des französischen Volkes mehr verehrt als gefürchtet; der König besaß eine lange Popularität, weil er zugleich die nationalen Interessen mit gleicher Strenge vertrat. Man sieht auch die absolute Macht wirkt schon befriedigend, wenn sie nur eine nationale Schwungkraft nach Außen hat; wie hoch muß erst das monarchische Princip beim Volke stehen, wenn es auch auf dem Anerkenntnisse des Rechts und Gesetzes ruht!

Der Politik der persönlichen Leidenschaft und Ehrsucht, der Selbstvergötterung, stellt sich der moderne Staat durch die

*) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. Bd. I. S. XIX—XXI. XXVI.

Sorge um das Gesammtwohl, Ausstattung der Regierung mit allen dazu nöthigen Rechten, Verbreitung öffentlichen Geistes im Volke entgegen. Ludwig XV. vermochte ihn nicht aufzurichten, er gab dem Volke das Beispiel tiefster sittlicher Versunkenheit. Das Volk lernte den Thron verachten. Es trat eine nationale Demüthigung von Außen hinzu, die Verwerfung der Autorität gewann Boden, ein Deficit von 300 Millionen erhöhte das Elend und Ludwigs XVI. Unfähigkeit vermochte daher das monarchischste Volk der Erde*) von der Revolution nicht mehr zurückzuhalten; der Staat war in innerer Zwietracht vernichtet, ehe noch ein revolutionaires Wort gesprochen war. Von da an ging man zu den verschiedenartigsten parlamentarischen Regierungen über, keine einzige war von Dauer. Man empfand die Leiden, welche sich unter der Monarchie über das Volk ergossen und gelangte zum Schlusse, die Volksherrschaft allein könne jenem Gifte das Gegengift bringen; man gewöhnte sich die Freiheit für gleichbedeutend mit democratischer Verfassung zu halten, man gelangte auch von ihr zu dem entsetzlichen Worte, welches nach der Ermordung Kaiser Pauls I. erdacht wurde: die russische Verfassung ist despotisch, aber durch den Meuchelmord gemildert.

Es leuchtet schon dem gewöhnlichsten Menschenverstande ein, daß ein einziger geistvoller und zugleich thatkräftiger Monarch für den Staat mehr leisten kann, als eine durch eine Constitution gefesselte Regierung in einem Jahrhundert. In der That sind alle großen Epochen der Geschichte, welche einen Umschwung in dem Leben eines Volks hervorbrachten, entweder an große Monarchen oder an Revolutionen, ver-

*) Sybel, a. a. O. Bd. II. S. 10. 11. 147.

anlaßt durch die Schwäche und Abweichung vom monarchischen Principe, zu reihen.

Man kann einwenden: eine Verfassung soll gerade jenen Unterschied aufheben, indem sie an die Stelle der individuellen und darum wandelbaren Eigenschaften eines Fürsten einen Rechtszustand setzt, welcher als ein permanenter der Idee des Staats am meisten entspricht. Die Erörterung dieser Frage fällt mit derjenigen der folgenden Untersuchungen zusammen, wir werden dort zeigen, daß das Repräsentativsystem von allen Staatsformen am meisten des Charakters der Permanenz entbehrt; es ist aber auch die Erziehung und Ausbildung eines Fürsten für eine Monarchie ein Anderes als für die Repräsentation einer constitutionell geregelten Staatsmaschine, es ist ein Anderes für einen Fürsten sich derjenigen Pflichten bewußt zu sein, welche Friedrich der Große mit ergreifender Wahrheit schilderte und übte, als unter dem Schirme einer constitutionellen Phrase: „der König ist heilig und unverletzlich!“ nicht blos die Verantwortlichkeit, sondern damit zugleich auch die Regierung parlamentarischen Ministern zu überlassen (le roi regne, mais il ne gouverne pas.)

Die folgende historische Zusammenstellung mag selbstredend zeigen, daß die Schwäche und Unentschiedenheit in der Handhabung des monarchischen Princips die Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erzeugte. Eine spätere Untersuchung wird darthun, daß dieselbe Schwäche und Unentschiedenheit der Regierungen durch das constitutionelle System zur Regel erhoben, zur Revolution dieses Jahrhunderts führte. So wie aber die Kraft und Energie des monarchischen Grundsatzes die Revolution jenes Zeitabschnitts in Frankreich vernichtete und dessen Gesetzgebung zum nachgeahmten Muster aller Nationen erhob, so zerstörte dieselbe Kraft

und Festigkeit die in demselben Frankreich durch das constitutionelle System herbeigeführte Zerrüttung aller bürgerlichen und staatlichen Bande und errichtete das monarchische Princip auf den Trümmern einer aus jener Zerrüttung hervorgegangenen Revolution.

Verfehlt nach dem begründeten Ausspruche v. Gagern's, das Repräsentativsystem für kleinere Staaten seine Aufgabe, so ist es für eine Großmacht verderblich, weil diese einer kraftvollen Centralregierung am meisten bedarf, eine Theilung der Staatsgewalt und die stete Agitation im Großen die Macht beeinträchtigt und allmälig zerstört.

Es ist ein sonderbares Geschick in der deutschen Geschichte, daß der westphälische Frieden von 1648 und die Grundgesetze einer aristokratisch-föderativen Verfassung, sowie die Nationalversammlung von 1848 mit den Grundrechten für eine demokratisch-einheitliche Verfassung in beiden Richtungen die monarchische Centralkraft lähmten. Geschahen auch schon vor jenem Frieden entscheidende Schritte zur Verwandlung Deutschlands aus einem Staat in einen Staatenbund, wozu das Wahlreich, die Reichsconstitution mit ihrer Reichsarmee, die Landstandschaft der Reichsfürsten und die Erblichkeit ihrer Gewalt Veranlassungen in Menge darboten, so war es doch seit den Verträgen von Osnabrück und Münster nicht mehr zweifelhaft, ob im Reiche die einheitliche oder vielheitliche Ordnung der Dinge vorherrschen, ob Kaiserthum oder Fürstenthum überwiegen, ob eine feste Staatseinheit oder ein dehnbarer Föderalismus Deutschland umfassen werde*) Noch im sechszehnten Jahrhundert

*) L. Häusser: deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen

hatten Karl V. und im folgenden Ferdinand II. Versuche zur Herstellung einer in den meisten europäischen Staaten mit Entschiedenheit durchgeführten monarchisch-militairischen Autorität angestellt, allein jedesmal behauptete die Vielheit der Territorialgewalten, insbesondere das Fürstenthum, den endlichen Sieg. Also unterlag die monarchische Gewalt den aristokratischen Elementen. „Kaiser und Reich" war nur noch eine lockere Föderation einzelner territorialer Gewalten, eine bunte Masse von Gebieten hatte sich ausgebildet mit besonderen Grundgesetzen, eigener Rechtspflege und selbständiger völkerrechtlicher Stellung. Der Individualismus der deutschen Natur suchte die Staatskraft in kleinen Kreisen, die Träger der kaiserlichen Macht wurden daneben von außerdeutschen Interessen dynastischer und territorialer Art bestimmt. Mit der Einschränkung der kaiserlichen Autorität hielt das Wachsthum der landesfürstlichen Rechte gleichen Schritt.

Die Wahlcapitulation von 1658 bestätigte den Fürsten nicht nur ihre Rechte gegenüber dem Kaiser, sondern erweiterte überdies ihre Souverainetät gegenüber ihren Unterthanen. Sie entzogen den Landständen die Verfügung über die Landessteuern und — so lautete die Stelle — „wenn Jemand bei den Landständen oder Unterthanen etwas anbringen oder suchen würde, so solle er ab „und zur schuldigen Parition an seinen Landesherrn gewiesen werden." Der Widerstand der ständischen Corporationen war gelähmt, der ganze Zug der Zeit ging nach Befestigung absoluter Gewalt. Die allgemeine Reaction

---

bis zur Gründung des deutschen Bundes. Theil I. 1854. S. 2. ff. — Wir legen dieses ausgezeichnete Werk der folgenden historischen Darstellung zu Grunde.

gegen die Landstände und selbständige Körperschaften, die Uebergriffe gegen die Reichsstädte, die Auflegung neuer Staatslasten gingen in Deutschland im Kleinen ganz denselben Weg, wie ihn zur nämlichen Zeit Ludwig XIV. im Großen nach der Rechtfertigung durch das „car tel est notre plaisir“ durchführte.

Gegen fürstliche Gewalten — sagt Häusser — die fast sämmtliche Hoheitsrechte an sich gezogen, ohne deren Zustimmung der Kaiser weder Zölle, noch Reichssteuern, noch Lehnbriefe, noch Münzrechte ertheilen konnte, die über reiche Einnahmsquellen verfügen und aus dem Ertrag eine stehende Heeresmacht unterhielten, bot eine kaiserliche Autorität kein Gegengewicht mehr dar; die Verfassung des Reichs hatte fast aufgehört eine monarchische zu sein, sie trug schon vorwiegend das Gepräge eines aristokratisch-republikanischen Gemeinwesens. Konnte doch aus der Wahlcapitulation von 1658 nur mit Mühe der Zusatz ferngehalten worden, daß der „Kaiser, wenn er nur einen Punkt der Capitulation überschritte, von selbst der Krone verlustig gehen solle.“

Während das Reich seine bindende nationale Macht einbüßte, waren die Nachbarstaaten an Ausdehnung und innerer Einheit ungemein gewachsen und übten jenes natürliche Uebergewicht, welches ihre abgerundete Lage, ihre consolidirte monarchische Kraft und Unumschränktheit gegenüber einem Föderativstaate ihnen verleihen mußte und bis heute noch verleiht.

In Frankreich waren in der Hand eines aufstrebenden Königs alle Staatskräfte in Einer Richtung zusammengefaßt und diese Fülle von Hilfsquellen von genialen Feldherren und Staatsmännern in dem Monarchen nutzbar gemacht; Deutsch-

land dagegen war durch politische und religiöse Gegensätze stets entzweit, selbst die letzten Formen des alten Reichsverbandes, das Reichskammergericht und der Reichstag, geriethen in trostlose Stagnation; das „Reich" vermochte kaum für ein Dutzend Kammergerichtsassessoren die nöthigen Mittel zu verschaffen, obwohl schon im Jahre 1620 über 50,000 Fascikel Acten in den Kammergerichtsgewölben unerledigt ruhten.

Aus einer persönlichen und imposanten Vereinigung der Reichsstände ward eine schwerfällige Versammlung diplomatischer Vertreter, der persönliche Verkehr und Meinungsaustausch der Glieder des Reichs hörte auf und konnte durch Gesandte mit Instructionen nicht ersetzt werden. Der Hader um die Erzämter, um den Rang, um den Excellenztitel und sonstige elende Formen verdrängte die wichtigsten Geschäfte der Nation und übertrug sich auf das ohnehin weitläufige und schwerfällige Wesen der Deutschen, deren ganze öffentliche Thätigkeit sich seit 1648 um kleine Verhältnisse in kleinen Kreisen bewegte. Damit verfiel nicht nur blos die äußere Ordnung, sondern auch die Macht und Autorität des Kaisers.

Wo also geistige Thätigkeit, bürgerliche Thätigkeit und Wohlfahrt, gesichertere Zustände im Inneren und nach Außen, durch das monarchische Princip in solchem Particularismus bestanden, da mußte nothwendig und ohne Schwierigkeiten der Patriotismus einen Anhaltspunkt finden. Dies Alles fand in dem preußischen Staate durch die Thatkraft des großen Kurfürsten einen bedeutsamen Ausdruck und von hier aus wurde daher in die Geschicke Europas eingegriffen, weil sich die Organisation des Reichs zu dem Allen als unfähig erwies. In keinem Theile Deutschlands brach sich der noch kräftige Lebenstrieb des deutschen Wesens mit mehr Thätigkeit,

Plan und Bewußtsein die Bahn als in dem preußischen Staate. Dies Bestreben eines Gebietes und eines Monarchen im Gegensatz zur alten Reichsordnung ist der Mittelpunkt, um welchen sich seit dem Ende des siebenzehnten und namentlich im achtzehnten Jahrhundert die politischen Geschicke Deutschlands bewegen und welcher bis heute das rastlose Streben nach vollständiger Selbständigkeit gegenüber jeder einheitlichen Kraft als Reiz für gleichen Erfolg unterhält, während die zum Bewußtsein gelangte öffentliche Meinung umgekehrt die nationale Macht an die Spitze stellt.

Bei Friedrich Wilhelm I. herrschte noch eine aufrichtige Anhänglichkeit an die überlieferte Form des Reichs und deren kaiserliches Oberhaupt. Mit dem Aufgeben dieser genügsamern Stellung mußte der Reichsverband sich auflösen und zwar um so rascher, je mehr im Oberhaupte des Reichs Schwäche und Unentschiedenheit herrschten.

Mit dem Jahre 1740 bestieg ein Monarch den preußischen Thron, welcher die von einem großen Monarchen gelegten Fundamente benutzend, der Welt bewies, welche Kraft selbst ein Theil von Deutschland zu entwickeln vermochte bei sicherer, entschiedener Leitung eines Fürsten, welcher seinen Beruf und seine Pflichten erkannt. Er lehrte Deutschland, was der Kaiser und die Nation geworden wären, wenn von diesem Punkte der Hebel für das Vaterland angesetzt worden wäre. Sein Geist war es, welcher Preußen durchwehte, Er führte den Kampf wider halb Europa, Er persönlich war die große Kraft, die Alles bewegte, die hervorleuchtende Gestalt. Ohne Ihn wäre Preußen erlegen. Ein Repräsentativsystem und Friedrich der Große!

Die Hoffnung, das römische Kaiserthum und mit ihm die Ausschließlichkeit der römischen Kirche in Deutschland

zur Herrschaft zu bringen, war auf Seite Oesterreichs durch den dreißigjährigen Krieg vereitelt. Nachdem für den Kaiser durch diesen kirchlich-exclusiven Charakter die Aussicht verloren war, die ungetheilte Herrschaft über Deutschland zu erlangen, suchte er wenigstens mit allen Kräften zu hindern, daß sie einem andern zufalle. Der Particularismus hatte das natürlichste Gegengewicht an Oesterreich,*) aber der Protestantismus erkannte in Oesterreich seinen unversöhnlichen Feind und mit ihm alle geistige Bildung, welche durch jenen in Folge der Reformation über Deutschland verbreitet wurde. Also ward der Dualismus auch durch Oesterreichs Verkennung des kirchlich-monarchischen Princips im Sinne Friedrichs des Großen, welches Freiheit des christlichen Glaubens, Achtung vor jeder, auf der Grundlage der Moral ruhenden Confession, Unabhängigkeit von jeder den Staat beeinträchtigenden Macht, also vor Allem von römischer Herrschaft, scharf im Auge behielt, erzeugt. Selbst die persönliche Milde eines Leopold I. vermochte nicht, Härte gegen protestantische Elemente abzuhalten, die Organisation des Klerus, welcher dem Throne zunächst stand, beherrschte die Schule, das ganze Studienwesen, die Familie, das Gewissen. Der Einfluß von Jesuiten war dem Einflusse der ersten Minister in den entscheidendsten Momenten meistens überlegen, die Eigenschaften eines deutschen Fürsten wurden zu wenig erkennbar. Joseph I. wäre für Oesterreich erschütternd, für den priesterlich-überwiegenden Einfluß zerstörend, für die deutsche Angelegenheit ein Reformator geworden, wären ihm mehr als sechs stürmische Jahre zur Regentenarbeit gestattet gewesen. Auch unter Karl VI. geschahen Schritte zur Abwehr hierarchischer Uebergriffe, aber die Monarchie bestand

*) Häusser, a. a. O. S. 25.

aus einzelnen losen Provinzen, in denen die großen Herren ein ziemlich unabhängiges Regiment führten. Selbst ein Eugen von Savoyen war nicht im Stande die Schwerfälligkeit deutscher Institutionen zu verdrängen und Deutschland mit Oesterreich zu verbinden. Als der letzte Habsburger starb und Friedrich Wilhelm I. seinem Nachfolger die kleine preußische Monarchie übergab, wäre Oesterreich ohne jene Schattenseiten und mit der Verwaltung dieser Monarchie, der einzig berechtigte Inhaber deutscher Einheit und Macht geworden, vergeblich wären die Versuche Frankreichs, Baierns und Preußens gewesen, sich durch Zerstückelung des österreichischen Staatswesens zu vergrößern, vergeblich wären die Fundamente eines rivalisirenden, dem Einfluß Oesterreichs in Deutschland mit Plan und Bewußtsein gegenüberstehenden Staates, selbst nicht durch die geniale Kühnheit eines Friedrich des Großen, ausgebaut worden.*) Die rührigste intensive Kraft und Beweglichkeit, die geistige und kerngesunde Energie trat in den schroffsten Gegensatz mit der Pedanterie und dem Schlendrian des deutschen Wesens, es war die Zeit gekommen, in welcher die alten Formen zertrümmert, die zersetzenden Folgen kleinstaatlicher Ohnmacht abgewehrt und die Interessen der Gesammtheit Deutschlands zu sichern waren, wenn sie auch auf den Trümmern des Reichs durch das Landesfürstenthum wahrgenommen werden mußten. Die Fürsten des Hauses Hohenzollern hatten der feudalen Anarchie mit Kraft gesteuert, der anmaßlichen Herrschaft unbändiger Junker ein Ziel gesetzt und die Cultur gleichzeitig und überall gefördert.

Ein Fürstenhaus seit 1640 ausgezeichnet durch eine

*) Häusser, a. a. O. S. 33—35. 39.

Reihe charaktervoller, kerniger, schlichter Persönlichkeiten, vollkommen durchdrungen von dem Begriff eines kräftigen monarchischen Staatswesens, von deutschem Wesen und freier Auffassung des Lebens, der Pflichten eines Souverains sich vollkommen bewußt, Wächter des Gesammtwohls zwischen sich und ihren Unterthanen, neben dem Gebote des unbedingten Gehorchens zugleich ein höheres sittliches Verhältniß gegenseitiger Obliegenheiten anerkennend, frei von dem Drucke hierarchischer Einflüsse, frei von mächtiger, reicher Aristokratie, welche in Oesterreich mit dem Throne die Macht theilten, zeigte die Monarchie in ihrer wahren Bedeutung.

Die Monarchie war das Gemeinsame, was Oesterreich und Preußen, wie damals den ganzen Continent, beherrschte, aber — so bemerkt Häusser*) — die Art wie der Wille eines Einzigen herrschte, war doch durchaus verschieden, denn in Oesterreich ist der Katholicismus das allein geltende Bekenntniß und der Einfluß kirchlich-hierarchischen Wesens auch über das bürgerliche und sociale Leben ausgebreitet; in Preußen trägt die herrschende Physiognomie ebenso bestimmt das Gepräge protestantischer Nüchternheit und Duldsamkeit mit der weltgeschichtlichen Bedeutung der Erwerbung der geistigen Kräfte auf Schulen und Universitäten ohne pfäffische Verstocktheit und Controle; in Oesterreich war die verschwenderische Fahrlässigkeit mit den Staatsmitteln politische Tradition geworden, man hatte sich gewöhnt, sorglos aus unerschöpflichen Hilfsmitteln zu schöpfen, in Preußen ging die karge Sparsamkeit ausgeprägt durch Alles durch; in Oesterreich hielt die überlieferte Politik im Bunde mit Adel und Klerus das Volk in dumpfer Unbeweglichkeit und sinnlichen

*) A. a. O. S. 43. 44.

Genüssen, in Preußen ward ein arbeitsames, nüchternes Geschlecht zu äußerster Thätigkeit angespannt; dort stand das feudale Privilegium noch in voller Kraft, hier suchte man die Stärke darin, daß sie Bürger und Bauer hob und von dem Lehnsdrucke zu befreien suchte; dort war oft die Dynastie, hier stets der Staat der letzte Zweck; dort oft sorglose und träge Schwäche, hier nie rastende Energie und Aufmerksamkeit mit dem „toujours en vedette“ unter steter Auszeichnung des Verdienstes und unter weiser Benutzung ausgezeichneter Männer.

Es standen sich seit dieser Zeit zwei deutsche Monarchieen gegenüber, die Einheit des Reichs war durch Oesterreichs Verschulden dahin, aber die Macht der Intelligenz und der Bedeutung des monarchischen Princips stieg, weil das wechselseitige Streben um die geistige Macht über das übrige Deutschland das Ziel erhöhte, denn diejenige ist die herrschende, welche mit monarchischer Kraft das nationale Bedürfniß am meisten zu befriedigen vermag. Die Einmischung des Repräsentativsystems sowie diejenige der geistlichen Hierarchie entfernen sich gleichmäßig von jener Aufgabe.

Die scheinbaren Härten der Macht Friedrich Wilhelms, die Strenge seiner Mittel waren nothwendig und eine Wohlthat für die Gesammtheit, sie waren darauf gerichtet, die störenden Sonderinteressen zu beseitigen, die schlummernden Kräfte zu wecken. Er verbannte das Fremde und erfüllte die wichtigsten Aufgaben einer deutschen nationalen Politik, während Oesterreich durch Verleihung der Königswürde an den Nachfolger des großen Kurfürsten den unheilbaren Mißgriff der Theilung Deutschlands beging und den preußischen Königen die

Pflicht auferlegte, zur Königswürde auch die Königsmacht zu erwerben.

Ein Fürst wie Friedrich Wilhelm I., treu seinem denkwürdigen Bekenntniß: „ich gehe nicht ab vom Kaiser, oder der Kaiser muß mich mit den Füßen wegstoßen, sondern ich mit Treue und Blut sein bin und bis in mein Grab verbleibe," mußte Erfahrungen machen, welche ihm auf dem Sterbelager den Rath an seinen Nachfolger abnöthigten: „man dürfe nicht vergessen, daß der Kaiser dem Hause Oesterreich angehöre, welches seinen eigenen Vortheil suche und den unabänderlichen Grundsatz verfolge, das Haus Brandenburg eher kleiner zu machen, als größer." *)

Mit dem Dualismus hatte dadurch der rivale Kampf um die Herrschaft Deutschlands begonnen, Friedrich II. begann ihn mit dem ganzen Bewußtsein des Königs und Herrn, mit der schöpferischen Kraft eines Freien und großen Geistes, mit genialer Eigenthümlichkeit im Kriege und im Innern seines Staates, er schuf Preußens europäische Stellung, er erweckte und erweiterte den geistigen und politischen Inhalt des nationalen Lebens, er vermochte es nur, weil Oesterreich dies Alles versäumt hatte. Dem Kaiserthum war der letzte Zauber genommen, die alte absolute Monarchie ward durch eine neue verdrängt.

Gegenüber dem l'état c'est moi — so bemerkt Häusser*) — taucht hier ein Königthum auf, das sich als den ersten Diener des Staats betrachtete, das den Wohlstand des Landes förderte, nicht die Verarmung, das die Duldung der

*) A. a. O. S. 59 u. ff.

Meinungen und Glaubensformen auf seine Fahne schrieb, nicht deren gewaltthätige Unterdrückung. Wie das Versailler Königthum und seine Nachbeter den Werth der Monarchie in äußerem Prunke gesucht, so war hier weise Selbstbeschränkung und Einfachheit oberster Grundsatz; wie man dort im Scheine und zuletzt im leeren Pathos sich verloren, so war hier auf das Wesen, auf die schlichte Prosa und Wahrhaftigkeit der Dinge Alles berechnet; wie dort orientalische Verweichlichung und weibisches Wesen den Thron und Hof umgab, so überwog hier die strenge männliche Erscheinung eines Heldenkönigs, der, um mit Fürst Kaunitz zu reden, wie kaum ein zweiter in der Geschichte, den Thron und das Diadem geadelt hat ꝛc. So wurde er das neue Vorbild eines neuen Königthums, das die alten Ueberlieferungen kühn durchbrach, dem persönlichen Werth der Monarchie eine neue Weihe gab, aber auch die Aufgabe des Königthums und die Ansprüche daran außerordentlich steigerte. In den meisten Ländern Europa's ward Friedrich nicht nur das giltige Muster eines neuen Königthums, sondern zum Schaden der Mittelmäßigkeit zugleich der populaire Maßstab königlichen Werthes und Verdienstes. Durch ihn sind die Ueberlieferungen von der alten königlichen Gewalt und der alten Art von sklavischem Gehorsam durchbrochen worden. Ein König, der schon in seiner ersten politischen Jugendschrift, im Antimachiavell, die Meinung aussprach, der Fürst sei nicht Herr seiner Unterthanen, sondern deren Diener, und kein Mensch habe das Recht, sich eine unbeschränkte Herrschaft über die Andern anzumaßen, der die Wahrheit des Satzes anerkannte, es sei besser von Gesetzen abzuhängen, als von der Laune eines Einzigen, ein solcher König wurde nicht mit Unrecht von den Trägern der alten Versailler Monarchie als ein gefährlicher Eindringling angesehen. Die

Feudalität mit ihren vielen aristokratischen Gewalten erschien ihm nur als eine Pflanzschule allgemeinen Unheils; ihre verderbliche Entartung nöthigte ihm, dem größten und glücklichsten Vertreter deutschen Landesfürstenthums, das Geständniß ab: in Deutschland sind diese Vasallen unabhängig geworden, in Frankreich, England und Spanien hat man sie unterworfen. Die repräsentative Monarchie lag ihm fern, doch betont er mit Nachdruck die wunde Stelle des constitutionellen Wesen Englands. Die Monarchie, sagt er, ist die beste oder die schlechteste aller Regierungsformen, je nach dem sie geführt wird, er schilderte die Folgen eines abhängigen, unentschlossenen, verworrenen oder planlosen Fürstenregiments, er verlangte von einem Fürsten Kenntnisse, Fürsorge, Klugheit, Unabhängigkeit; eine Monarchie, worin man sich gewöhnt hat, die Interessen der Krone und die des Volkes verschieden zu betrachten, erscheint ihm als verderblich; der Fürst, sagte er, ist für die Gesellschaft, was der Kopf für den Körper ist, er muß sehen, denken, handeln für die ganze Gemeinschaft, er muß thätig und unbescholten sein; die Monarchie ist ihm eine lebendige und unermüdete Versuchung auf Erden, aber ihre Stärke liegt nicht in einem mystischen Zauber göttlichen Ursprungs, sondern nur in dem Grade ihres Verdienstes. Er spricht den inhaltschweren Grundsatz aus: daß kein Mensch dazu geboren und bestimmt sei, der Sklave des Andern zu sein, er findet es unverzeihlich in die Gedanken und Gewissen der Menschen eingreifen zu wollen; nur um uns die Gesetze zu bewahren — so läßt er die Unterthanen zu ihrem Könige sprechen — wollen wir dir gehorchen, damit du uns weise regierst und beschirmst, daneben verlangen wir, daß du unsere Freiheit achtest.

Durch diese Ideen und seine Thaten hatte Friedrich II. die hergebrachten Meinungen von der Beziehung des König-

thums zu den Regierenden auf's tiefste erschüttert. Das Königthum war mit der Volksthümlichkeit eins und dasselbe geworden, die Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit deutschen Wesens durchbrochen, Friedrich II. das lebendige Eigenthum der Nation, der populairste Mann in Europa geworden, an ihn schloß sich die Toleranz- und Humanitätsrichtung der neuesten Zeit, die Stimmung eines neuen Geschlechtes an. Was wäre aus Deutschland, dem Herzen Europa's, was aus Europa selbst geworden, wenn die Vorsehung Ihn für Oesterreichs Thron bestimmt gehabt hätte?

Das alte Oesterreich der Ferdinande und Leopolde verschwand mit solcher Richtung. Eine geistvolle Frau mit allen weiblichen und Regenten-Tugenden brachte, durch die Noth gedrängt, Leben und Bewegung in die erstarrte österreichische Staatsmaschine; es begann ein allmäliges Aufgeben der alten Staatsmarimen; Reformen wurden überall vorgenommen, die Sondereristenz wich der Einheit, die Gesetzgebung lebte auf, die Verwaltung wurde centralisirt, die Persönlichkeit verlieh auch hier der Monarchie eine höhere Weihe.

So sehr auch Maria Thereſia im Gegensatz von Friedrich II. an kirchlicher Intoleranz litt, so war sie doch nicht geneigt, mit dem Clerus die Herrschaft zu theilen, sie hielt das landesherrliche Placet in der strengsten Form aufrecht, beschränkte die Wirksamkeit der Nuntien, verbot den directen Verkehr des Clerus mit Rom, sie fing an in die Organisation der Klöster ꝛc. da einzugreifen, wo es das materielle Interesse des Staats gebot. Schritt um Schritt ging sie vor, um die ganze Leitung des Unterrichts allmälig der Gewalt des Staats in die Hand zu geben. Die

Vertreibung der Jesuiten schloß die Begründung der monarchischen Autorität, deren Bedeutung Kaunitz für Oesterreich, gegenüber den kirchlichen Eingriffen geistreich erkannt hatte.

Von nun an waren Oesterreich und Preußen eifrig darauf bedacht, den brauchbaren Stoff an Kräften und Mitteln, der sich im übrigen Deutschland fand, in ihrem Sinne zu nützen.

Das „Reich" war in mehr als dreihundert größere oder kleinere Gebiete getheilt, Gebiete, die höchstens einige Quadratmeilen zählten, oder sich gar auf „zwölf Unterthanen und einen Juden nebst einigen Höfen und Mühlen" beschränkten. Ueber alle wichtigen Angelegenheiten konnte der Kaiser nur gemeinsam mit den Reichsständen Beschlüsse fassen. Fast jede neue Wahlcapitulation fügte neue Beschränkungen hinzu; damit der Kaiser nichts Böses thue, war ihm das Vermögen genommen, überhaupt Etwas zu thun, er hatte fast nur Pflichten und keine Rechte, kurz das monarchische Princip im Kaiser repräsentirt, war eine Nullität und es trat kein Kaiser auf, welcher sich zum deutschen Schwerpunkte erhoben hätte. Eine einheitliche oberste Gewalt existirte nur noch dem Namen nach, die selbständige Erwachung Preußens hatte die Kaiserwürde ausgelöscht, sie war nur noch in Wien, Regensburg und Wetzlar, am kaiserlichen Hofe, am Reichstag und am Kammergerichte sichtbar.

Die vielfältige Gliederung, sagt Häusser*) — ist nicht selten als ein Vorzug der alten Reichsverfassung angesehen wor-

*) A. a. O. Thl. I. S. 83. 84. 87.

den, während sie die gesunde Mannigfaltigkeit deutschen Wesens doch nur verzerrt und ungesund darstellte, sie diente nur dazu, die Bewegung des schwerfälligen Körpers vollends zu hemmen und die Zerrüttung des Ganzen zu beschleunigen. Der Reichstag hatte längst aufgehört, eine lebendige Vertretung der Reichsstände zu sein, die langweilige Stille der Versammlung wurde in der Regel nur dann unterbrochen, wenn ein Formen- oder Rangstreit angefacht war. Die Reichsstände klagten über den Kaiser, dieser über jene und namentlich über die Schwäche des monarchischen Ansehens und über das Treiben der landesherrlichen Selbständigkeit: aber der Kaiser sah solcher Zerstückelung unentschieden zu, die Nation freute sich darum, daß ein Friedrich eine so formelle und schwache Einheit vollends zerstörte und neues Leben im Dualismus schuf. Ein Reichsoberhaupt, das weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt besaß, das im Gebrauche der Regierungsrechte eng beschränkt war und an Einkünften vom Reich nicht mehr bezog, als ein wohlhabender Privatmann, unter demselben Hunderte von Reichsständen, hätte Friedrichs Geist und Kraft entwickeln müssen, um seine Würde für Deutschland in eine werthvolle, die Reichspedanterie in eine europäische Einheitsmacht zu verwandeln.

Die einzelnen Stände des Reichs hatten mit dem Verfalle der Reichsverfassung die Souverainetät erlangt, von den größten bis zu den kleinsten, sie steigerte sich oft zur unerträglichen Willkührherrschaft.

Die Römischen Juristen hatten seit Jahrhunderten in solchem Sinne gewirkt. „Die Rechte — sagte schon Luther*) — sind wohl recht in Büchern, aber in der Praktik

*) Walch, a. a. O. S. 2164. 2168. 2198. 2222. — 1828.

ſind ſie nichts, werden nicht ins Werk gebracht. Wenig ſind Juriſten, aber viel Zungendreſcher; man verwirret die Sachen, ſchiebet und ziehet's auf, hackt allerlei Hundshaar mit ein, bringet die armen Leute um's Geld, hetzt ſie in einander, damit man etwas herausſchneide und iſt des Rechtens kein Maaß noch Ende. Das iſt keine Rechte halten, ſondern ſie verachten und mit Füßen treten, wie ein grauſamer Tyrann: sic volo, sic jubeo, sic pro ratione voluntas." Und weiter: „Zum Regiment gehören nicht gemeine, ſchlechte Leute, ſondern Helden, verſtändige, weiſe und beherzte Leute, denen man vertrauen darf. Wie viel aber ſind Regenten und Juriſten, die daran gedenken? Sie machen nur eine Handthierung aus der Obrigkeit."

Die Furcht vor dem Kaiſer und Reichsgericht war kein Damm mehr gegen die neue Souverainetät. Im achtzehnten Jahrhundert waren ſelbſt die biederſten Fürſten von altem deutſchen Schlage, ſo antifranzöſiſch ſie ſonſt dachten, von franzöſiſchen Staatsmarimen über die fürſtliche Gewalt völlig durchdrungen, die alten Rechte und ſtändiſchen Befugniſſe erſchienen nur als läſtige Feſſeln;*) allenthalben hatten die landesherrlichen Autoritäten feſten Boden gewonnen, auch neue Steuern, welche den Landſtänden ſonſt die verhaßteſten waren, erhoben, und obwohl es noch Rechtens war, daß dazu die Genehmigung der Landſchaft erforderlich ſei, ſo geſchah es dennoch auch ohne dieſe. Entweder waren die alten Landſtände ganz verſchwunden und ihre Einberufung ruhte, wie in Oeſterreich und Preußen, oder ſie beſtand noch fort, wie in Kurſachſen und Baiern, aber nur ihre Harmloſigkeit friſtete ihnen noch das Daſein,

*) Häuſſer, S. 114.

oder sie suchten ihre Gerechtsame zu behaupten, wie in Würtemberg und Mecklenburg, aber es gelang ihnen nicht.

Daß dies ständische Wesen so geräuschlos vor dem neuen Regiment zusammenbrach, lag indessen, wie Häusser*) hinzufügt, keineswegs nur an der Macht und Gewaltthätigkeit dieses letzteren, sondern das ständische Wesen selber hatte sich überlebt. Indem es nur die Sonderinteressen der Einzelnen und der Körperschaften vertrat, beraubte es sich des populairen Rückhalts, auf den sich der neue Absolutismus wesentlich stützte. Indem es überall die mittelalterlichen Sondergewalten eigensinnig festhalten wollte, widerstrebte es einer Einheit des Regiments, die keineswegs nur eine despotische Laune, sondern eine Wohlthat und Nothwendigkeit für die Gesammtheit war. Die alten Landstände waren es nicht, welche der feudalen Ueberbürdung der Unterthanen, welche der Leibeigenschaft, der nun ganz sinnlos gewordenen Steuerfreiheit zu Leibe gingen, das thaten nur die Fürsten. Dort, wo der neue Absolutismus in seiner gesundesten Gestalt auftrat, gründete er die Einheit der Staatsgewalt, schuf Ordnung, brachte einen gewissen Rechtsschutz für Alle zur Geltung, steigerte die Hilfsquellen des Staats, hob Bürger und Bauern, weckte in ihnen das Gefühl ihres Werthes, förderte die Volkserziehung und Wissenschaft. Die neue Ansicht der Dinge hatte sich in dem Satze: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk" mit dem „l'état c'est moi" in bestimmten Gegensatz gestellt und gleichzeitig hatte dieses Princip eine Reihe würdiger Vertreter desselben geschaffen. Es bleibt dieser Abschnitt nach dem Zeugnisse von Häusser**), das rühmlichste Blatt, welches

*) A. a. O. S. 116. 117.

**) S. 118.

die ganze neuere deutsche Geschichte des deutschen Fürstenthums aufzuweisen hat. Humanität und Duldung war in das gesammte Regiment gedrungen, überall machte sich eine gesundere und freiere Auffassung der menschlichen Dinge, ein lebendiger Sinn für die Interessen des Volks und ein Trieb der Thätigkeit und Bewegung geltend, die alte Starrheit, ein schwerfälliges Leben waren gebrochen, ein neuer Aufschwung des deutschen Volkslebens hatte statt gefunden. Das alte Unwesen aus den größeren Territorien verscheucht, hielt sich nur noch in Miniaturstaaten; in solchen Händen war, nach Perthes Ausdrucke die souveraine Gewalt „ein furchtbares Spielwerk, ein schneidendes Spielwerk in der Hand des schwachen Kindes, zum Ernst zu wenig, zum Scherz zu viel,“*), während man in den größeren Staaten, namentlich in Preußen, die treffliche Rechtspflege, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, welche jedem Einzelnen das Selbstbewußtsein verlieh, wie es unter dem Schutze der Freiheit gedeiht, bewunderte und nachzuahmen sich bemühte.

Die Autorität des monarchischen Princips gegenüber der Kirche hatte Friedrich II. vollständig in sich vereinigt; Maria Theresia war auch in dieser Beziehung wachsamer als ihre Vorfahren und dennoch war keine Macht so wenig erschüttert als diejenige der Geistlichkeit im Kaiserstaate. Joseph II. begann den entschiedenen Kampf mit dem katholischen Klerus, das Selbstgefühl des Monarchen war durch die Selbständigkeit der römischen Kirchenmacht verletzt. Oesterreich sollte eine neue Gestalt erhalten „das Ansehen der Ulemas eingeschränkt, die Majestätsrechte sollten in ihr Ansehen wieder eingesetzt werden.“ Es folgten rasch auf einander die

*) Häusser. S. 141. ff.

Maaßregeln, welche jene Kirchenmacht zerbrechen, den Zuſammenhang des Klerus mit Rom lockern und ihn der Regierungsgewalt unterordnen ſollten. Zwei Decrete vom März 1781 entbanden die geiſtlichen Congregationen von der Verbindung mit äußeren Oberen und ſtellten das kaiſerliche Placet für päpſtliche Breven und Bullen her; ein anderes dehnte dies Majeſtätsrecht auch auf die apoſtoliſchen Briefe des Papſtes aus; eine Verordnung vom October 1781 beſchränkte die Recurſe nach Rom auf Eheſachen; 1787 wurden auch die Gnaden- und Gunſtbezeugungen des Papſtes an die öſterreichiſchen Biſchöfe unter die landesherrliche Controle geſtellt. Zugleich wurde gegen das geiſtliche Ordensweſen eingeſchritten, in acht Jahren wurden 700 Klöſter mit 36,000 Ordensleuten aufgehoben und doch blieben noch 1324 über. Dem Klerus wurde eine eigene Erziehungsweiſe von der Regierung vorgezeichnet. Aber Joſeph ging weiter, er griff in den Cultus und in die innere Organiſation des Kirchenthums ein.*) Die Ueberſchreitung der richtigen Linien zerſtörte Joſephs Werk, während der Nachfolger des „marchese di Brandenburgo“**) ſich zum „arbitre des destinées de l'Europe“ erhoben hatte.

Es war eine günſtige Fügung für Oeſterreich, daß dem ſtürmiſchen und ungeduldigen Joſeph II. ein Monarch wie Leopold folgte. Ohne Joſephs Ziel, die Staatsmacht und Staatseinheit, aufzugeben, hielt er es doch für gerathen die Bande der Centraliſation etwas zu lockern.

---

*) Häuſſer, S. 191—193.

**) So bezeichnete der Papſt im Römiſchen Staatskalender Friedrich I. Dennoch hatten die Jeſuiten die Einwilligung des Kaiſers Leopold zur Königswürde Friedrichs I. für 6,000,000 Thaler, wovon ſie ſelbſt 200,000 erhielten, durchgeſetzt. Friedrich der Große machte 1786 der Titelkomödie ein Ende.

In Frankreich waren alle Experimente, durch welche man seit 1774 versucht hatte, dem tiefzerrütteten monarchischen Grundsatz und Staatswesen aufzuhelfen, mißlungen, sie hatten nur dazu gedient, die hilflose Ohnmacht der alten Gewalt zu enthüllen und den Zauber, welcher einst die Monarchie umgab, völlig zu zerstören. Der revolutionaire Vulkan entbrannte durch die Schwäche und durch die unterliegende Autorität der Monarchie, es erhob sich darauf eine Nationalversammlung, welche den Grundsatz aussprach, es sei keine andere Souverainetät als die der Nation zu dulden. Umgekehrt bildete sich unter den Eindrücken der Revolutionsangst, namentlich in Preußen, das Dogma aus, daß es eine Politik der Solidarität europäischer conservativer Interessen gebe. Ein Kreuzzug nach Frankreich zur Herstellung des legitimen Thrones und die gemeinsame Behauptung der alten Autoritäten in Staat und Kirche schien gerechtfertigt. Der Allianzvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 7. Februar 1792 besagte: „es sei für die Aufrechterhaltung der deutschen Constitution in ihrer ganzen Integrität sorgfältig zu wachen." Leopolds Tod gab Europa eine andere Gestalt. Durch Krieg hofften alle Parteien Frankreichs ihr Ziel zu erreichen, die Einen hofften den Rest von monarchisch-constitutionellen Formen abzuschütteln und auf den Trümmern des Throns die Republik aufrichten zu können, die Andern sahen aus der Feuerprobe des Kampfs eine militairische Dictatur hervorgehen, die Patrioten glaubten die schmutzigen und gemeinen Leidenschaften der Anarchie zu besserem Leben verwandeln zu können Die furchtbare Krisis zwischen der Revolution und dem feudalen Europa begann.*) Die mangelnde Einheit und Wehrkraft des deutschen Reichs zeigte sich nun in ihrer ganzen Ohnmacht; ein rascher

*) Häuffer, I. S. 408. 414. 415.

und entſchloſſener Schlag der vereinten monarchiſchen Macht hätte die weitere Entfaltung der revolutionairen Macht erdrückt, während es nachher ungemein ſchwer ward, die entfeſſelte republikaniſche Propaganda zu beſiegen. Der Particularismus machte zugleich Anſtalten, ſich von der gemeinſamen Sache des Vaterlandes und der Throne loszuzählen. Mit dem Frieden von Baſel (1795) war die Hilfsloſigkeit des Reiches greller als je vor aller Welt aufgedeckt, der Bund der beiden deutſchen Großmächte in die bitterſte Entzweiung umgeſchlagen, der Groll aus der Epoche Friedrichs II. und Maria Thereſia's auf's Neue aufgefriſcht. So trug die Zwietracht unter den Vertretern der Monarchie gegenüber der Eintracht der blutdürſtigſten Volksherrſchaft, zum Ruine Deutſchlands bei. Der Bund von Königen, der einen Kreuzzug für Thron und Altar angekündigt, war früh in einen ſelbſtſüchtigen Kampf um Sonderintereſſen umgeſchlagen und zwar gegen eine nationale und revolutionaire Kraft!*) Von da an rächte ſich das Schickſal an ſolcher Zweideutigkeit und Schwäche, denn die Demokratie Europas gewann nun einen dauernden Wirkungskreis, immer wieder kehrte ſie auf die Lehren der erſten Revolution zurück. Der Mangel eines einheitlichen Nationalgefühls verhinderte damals noch jede leidenſchaftliche Stimmung oder gar Neigung zu den Principien der Revolution in Deutſchland. Heute, nach wiederholter Uebung, unter allgemeiner Verwirrung politiſcher und kirchlicher Begriffe, nach ſchweren und zahlreichen Niederlagen des monarchiſchen Princips, nachdem unzweifelhaft das Nationalgefühl erwacht und dennoch ein feſter monarchiſch deutſcher Centralpunkt nicht geſchaffen iſt, heute hat die Revolu-

*) Häuſſer, II., S. 4.

tion ihre Praxis gemacht und ein günstigeres Terrain gewonnen.

Die Verderbniß des gesellschaftlichen Zustandes hat sich mit einem blinden Liberalismus verbunden, welcher nicht blos allem historischen Rechte und jeder Legitimität, sondern auch jeder strengen bürgerlichen Ordnung entgegentritt, ohne daß der Despotismus herrscht.

Das Dulden des Ungehorsams von Seite der constituirenden Versammlung, die Schwäche Ludwig XVI., der daraus erwachsene Muth der Opposition, die Nachgiebigkeit des Königs als Folge der Furcht, entfesselten die Elemente der Zügellosigkeit und des Terrorismus. Die politischen Fanatiker, die aus Wahn und Schwärmerei das Traumbild einer unumschränkten Volksfreiheit erstrebten, wurden, wie immer in Revolutionen, bald durch Acte der hohen Volksjustiz beseitigt, Laternenpfähle und Guillotinen entschieden den Streit, die jedem Bösewicht feile Volkshefe bewirkte den Triumpf der Exaltirten. Das System der Jacobiner, welches unter dem Titel der Nichtswürdigkeit alles Königthums den Despotismus der Republik und eigene Herrschaft wollte, gelangte von nun an zu europäischer Bedeutung. Die Souverainetät des Volks trat in einen Krieg auf Leben oder Tod mit dem monarchischen Princip. Die Verurtheilung Ludwig XVI. zum Tode und dessen Hinrichtung waren nur die Form, um das Königthum, wie auch der Beschluß des Nationalconvents vom 21. September 1792 lautete, für immer und überall abgeschafft zu erklären. Um solcher politischen Freiheit willen, für deren Auffassung und Nutzanwendung der Masse des Volks jeder Begriff und jede Intelligenz fehlt, starben während 18 Monaten über eine Million Menschen durch Mörder- und Henker-

hand, ganz Europa ward in die Blutarbeit gezogen. Das Ende der Leiden begann mit einer constitutionellen Monarchie. Darin ward nun das wahre System gefunden. Europa ahmte sie nach.

Am 18. Brumaire des Jahres VIII. sollte sich an Napoleon wiederholen, was Ludwig XVI. durch Schwäche gebüßt. In einigen Minuten war die Nationalrepräsentation, durch die Fenster ihres Saales fliehend, durch Muth und Entschlossenheit vernichtet.

Aber der Constitutionalismus führte bald wieder zur Schwäche und zur Mißgestaltung des monarchischen Wesens und nochmals folgte 1848 die Republik, jetzt aber mit socialistisch-communistischen Zwecken gesättigt. Abermals siegte der Muth und die Kraft gegen die Verwüster staatlicher Ordnung und Autorität.

Diese Lehren der Geschichte zeigen bestimmt auf die Ergebnisse der Zukunft! Man beachtet sie nicht, das après nous le déluge! beschwichtigt die Sorgen der lebenden Generation.

Am 4. August 1789 proklamirte die französische Nationalversammlung die Menschenrechte, sie sollten die Spitze einer schriftlichen Verfassung für die Monarchie bilden, wie sie 1787 in Nordamerika verkündet waren. Der erste Artikel lautete: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.“ Die Ausführung der Phrase sollte die Constitution enthalten. Der König beschwor sie am 14. September 1791 in der Mitte der Nationalversammlung. Während verblendete Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Constitution sprachen, weil sie dem Verdienste, ohne Rücksicht auf Vorzüge der Geburt die

Bahn zum Staatsdienſte eröffnete und die Steuerfreiheit der privilegirten Klaſſen aufhob, unterlagen die Girondiſten gegenüber den Republikanern, weil die Verfaſſung des kraftvollen Schutzes entbehrte.

Die Verfaſſung vom 24. Juni 1793, auf eine Republik mit ſpartaniſchen Grundſätzen berechnet, begann wieder mit der Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers. „Der Zweck der Geſellſchaft — ſo ſagte der erſte Artikel — iſt die allgemeine Wohlfahrt.“ Man weiß wie ſie durch Robespierre geübt wurde und durch den Wohlfahrtsausſchuß.

Den Entwurf einer dritten Verfaſſung legte Boiſſy d' Anglas am 23. Juni 1795 dem Nationalconvente vor. Der Charakter des Repräſentativſyſtems ſprach ſich in dem verleſenen Bericht deutlich in folgenden Worten aus: „Wenn das Volk nicht ſelbſt die Souverainetät ausüben kann, die ihm zukommt, wenn es nur ſeine Delegirten ernennen kann, wenn es ſelbſt im Falle, daß es wenig zahlreich iſt, nicht ohne Schwierigkeit, den Beruf Geſetze zu machen, ſelbſt erfüllen kann, wenn eine repräſentative Verfaſſung Alles iſt, was ſelbſt die glühendſte Freiheit für eine Nation von 25 Millionen Menſchen fordern kann, ſo folgt wenigſtens daraus, daß dieſe Verfaſſung um ſo vollkommener ſein wird, je mehr die Wahlen des Volks unmittelbar das Werk deſſelben ſind.“ Allein vor Allen in den Urverſammlungen lag der Hauptmangel jener dritten Verfaſſung vom 23. September 1795, verkündet „im Angeſicht des höchſten Weſens.“

Der von Sieyes verfaßte Entwurf ward beſeitigt, es erſchien am 13. December 1799 die vierte Verfaſſung, welche am 25. in Wirkſamkeit trat und am 18. Februar 1800 als vom Volke angenommen erklärt ward. Nun fehlten die Men-

ſchenrechte, man war wohl zur Erkenntniß gekommen, daß ſie durch die vorausgegangenen Conſtitutionen am meiſten geſchändet waren und daß ſie bei einer Verfaſſung nicht erforderlich ſeien, welche wirklich die bürgerliche Freiheit begründet. Die Urverſammlungen und die dadurch beſtätigten demokratiſchen Elemente waren entfernt.

Im Laufe weniger Jahre ward auch dieſe vierte Verfaſſung weſentlich verändert und ergänzt. Sieyes hatte mit prophetiſchem Geiſte ſchon im Jahre 1799 ausgerufen: „dieſe Verfaſſung iſt noch nicht die rechte!“ Die organiſchen Senatusconſulte vom 2. und 4. Auguſt 1802 übertrugen den lebenslänglich erwählten Conſuln die Macht; die im Februar 1804 entdeckte Verſchwörung von Georges und Pichegrü gab den Anlaß, daß durch das organiſche Senatusconſult vom 18. Mai 1804 Napoleon die erbliche Kaiſerwürde übertragen ward.

Die fünfte Verfaſſung vom 6. April 1814 unter Talleyrands Vorſitz von dem Senat abgefaßt, hatte einen andern Charakter angenommen, ſie war aus der Furcht, daß Ludwig XVIII. vielleicht ohne Verfaſſung, wie ſeine Vorgänger, regieren möchte, hervorgegangen. Am 4. Juni 1814 ward die ſechste Verfaſſung Ludwigs XVIII. in einer Sitzung des Senats und der Departementsdeputirten bekannt gemacht. Der Kanzler d'Ambray erklärte in ſeiner Einleitung, man ſei „zu jener Regierungsform zurückgekommen, welche vierzehn Jahrhunderte Frankreichs Ruhm und Glück befördert.“ Das Wort „Repräſentation“ kam in dieſer octroirten Verfaſſung nicht vor.

Am 22. April 1815 verkündete Napoleon nach ſeiner Rückkehr von Elba die ſiebente Verfaſſung, ſie dauerte bis zur Schlacht von Waterloo, alſo nur wenige Tage.

Nach Ludwig XVIII. Rückkehr ward seine „charte constitutionelle“ von Neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Ihm folgte bekanntlich 1824 sein Bruder Karl X. Der Bericht seines Ministerraths vom 25. Juli 1830 enthielt treffliche Bemerkungen über die Fehler des constitutionellen Systems, aber zugleich die fixe Idee, daß nur durch die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse das Uebel gehoben werden könne. Die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830, die Protestation der Deputirten dagegen vom 27. und 31. Juli, die Revolution, wieder durch die Schwäche und Unentschiedenheit hervorgerufen, hatten die achte Verfassung vom 7. August 1830 zur Folge. Aber nun erst zerstörte ein vermeintliches „juste milieu“ ein bürgerfreundliches und stets lavirendes Königthum. Nochmals durch Schwäche und kläglichen Mangel an Thatkraft fiel es der Republik zur Beute und diese ging wieder in der Erhebung der Autorität durch Vernichtung der Volkssouverainetät unter. Das monarchische Princip ist in Frankreich restaurirt, Entschlossenheit, Einsicht und Muth steht ihm zur Seite, und in Deutschland — herrscht der Constitutionalismus, Theilung der Staatsgewalt, Unentschiedenheit, Zerrissenheit, es fehlt der monarchische Centralpunkt und weithin herrscht sociale und politische Corruption!

Diese Gegenüberstellung des deutschen monarchischen Princips zur Zeit des Friedens von Basel (1795) und der heutigen Periode macht klar erkenntlich, daß dieses Princip stets noch des nationalen Kernes und der inneren Kraft entbehrt, daß aber die damalige Schwäche nach Außen jetzt durch die constitutionelle und demokratische Unterwühlung aller Stützen der öffentlichen Ordnung im Innern

einer doppelten und gesteigerten Gefahr entgegengeführt worden ist.

Eine Untersuchung der heutigen bürgerlichen und öffentlichen Zustände wird dieses Urtheil im Vergleiche zu den geschilderten monarchischen politischen Verhältnissen Deutschlands von Friedrich dem Großen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch näher begründen.

Ein vorgängiger Blick auf die politische Lage des Vaterlandes von 1795 bis zur Zeit deutscher Erniedrigung (1807) wird dazu eine bessere Einsicht gewähren.

Das aristokratisch-föderative Element hatte, wie oben gezeigt wurde, über das monarchisch-einheitliche den vollen Sieg davon getragen, der Baseler Friede war ein sehr bezeichnendes Symptom der fortschreitenden Reichsauflösung. *) Die Grundsätze der fränkischen Republik hatten bereits in Oesterreich und Ungarn zu einzelnen revolutionären Complotten geführt, man schärfte darum den Gegensatz der Revolution mit theilweise verfehlten und übertriebenen Mitteln. In denjenigen Theilen Deutschlands, welche die Plünderungen und Verwüstungen der fränkischen Republikaner erfahren hatten, erhoben sich theilweise Volksbewegungen gegen die Verkündiger solcher Freiheit, im Allgemeinen trat man in einzelnen Landen der Gefahr nicht mit gemeinsamen Kräften entgegen, sondern man suchte ihr auf jedem nur erdenklichen Wege für sein Bruchstück zu entrinnen. Die Verkehrtheit, sagt Häusser, **) stieg so hoch, daß die am zärtlichsten geliebt wurden, die man am entschlossensten sah, an dem Kampfe gegen den gemeinsamen Feind nicht den ge-

*) Häusser II. S. 12. ff.
**) A. a. O. S. 115. 116.

ringsten Antheil zu nehmen. Daneben sprach man von der „Integrität des Reichs," während die Franzosen am Rhein durch revolutionäre Aufrufe, agitatorische Schriften und Flugblätter, Clubreden gegen die alten Regierungen, die nämliche Wühlerei und Propaganda trieben, welche in Italien die alten Regierungen stürzen half. Die „cisrhenanische Republik" in den Gegenden von Cöln, Trier, Aachen, Coblenz ꝛc. faßte Fuß, Freiheitsbäume, revolutionäre Processionen und Maskeraden im Mainzer Stile von 1792 und 1793 und noch ärger suchten die Sympathie des Volks im Sinne der Demokratie zu gewinnen. Daneben freute sich der künftige Protector des Rheinbundes der Misère der deutschen Reichszustände. „Wenn der deutsche Reichskörper — schrieb er — nicht existirte, so müßte man ihn zu unserem Nutzen erschaffen." Nirgends Einheit, überall Zerklüftung, das Walten der Revolution und kein Zusammenhalt des monarchischen Interesses, es ist klar, der größte Feind Deutschlands konnte eine solche Composition zu dessen moralischem Verderben nicht besser erfinden! Was Wunder, daß sich der Kaiser vom deutschen Reiche zurückzog und wenigstens Oesterreich durch den Frieden von 1803 an Macht und Einheit gewinnen ließ, während das Reich als große Concursmasse für Entschädigungen galt und Preußen durch die Verträge von Basel und Berlin den Einfluß Oesterreichs im Reiche stets zu beeinträchtigen suchte? Napoleons Taktik, Preußen auf Oesterreich und Oesterreich auf Preußen zu hetzen, um durch die Rivalität Beider Deutschland zu vernichten, wirkte, man freute sich noch in Deutschland darüber; die Einheit und das monarchische Interesse ging immer mehr der natürlichen Folge, der Zerstörung auf beiden Seiten, entgegen. Solch' eine Staatsweisheit erkannte man nicht bloß in den Ereignissen von 1800—1806, sie wirkte bis zum Jahre 1848 und wirkt heute noch fort. Man sprach

von dem großen Erhaltungsgeſetz der Einheit und Geſammtheit des deutſchen Reichs, von ſeiner Integrität und Verfaſſung und that dagegen Alles. Die franzöſiſchen Republikaner, welchen die Volksſouverainetät als Glaubensbekenntniß galt, betrachteten die deutſchen Fürſten als Grundbeſitzer Deutſchlands, das deutſche Volk als deren Sklaven, welche man wie Sachen verhandeln könne. Die volksthümliche Anſicht der monarchiſchen Legitimität wurde auch dadurch erſchüttert, der deutſche Charakter in einen franzöſiſchen umgewandelt, wie in den ſo lange von den Franzoſen occupirten Rheinprovinzen ſich dies heute noch zeigt.

In dem Augenblick, wo das „Reich" in Raſtatt unterhandelte, zogen Emiſſaire von Straßburg aus nach Deutſchland, verbreiteten revolutionäre Schriften und predigten die Republik. Die monarchiſche Ordnung wurde wiederholt und namentlich in den an Frankreich grenzenden Gebieten von Grund aus erſchüttert. *)

Czar Paul, voll autokratiſchen Haſſes gegen die Revolution und von dem Gefühl monarchiſcher Solidarität lebhafter durchdrungen als irgend ein Fürſt jener Tage, rüſtete allein mit ernſten Mitteln und Thaten. Suwarow ſollte der Revolution in einem Kreuzzuge gegen dieſelbe die entſcheidende Niederlage bereiten und durch ſeine Energie fiel die cisalpiniſche Republik. Der Krieg, welchen Paul aus reinem, uneigennützigem Idealismus **) für die Legitimität führte, bezweckte die Herſtellung des Beſtandenen, oder wie es wörtlich hieß, „um den wahren Glauben und die abgeſetzten Herrſcher wieder einzuſetzen," allein der Erfolg ſcheiterte an Oeſterreichs Politik und der Pedanterie des „Hofkriegsraths," ſo wie ſpäter

*) Häuſſer II. S. 171.

**) Derſelbe II. S. 246. 250.

an kurzsichtiger Neutralität Preußens, von welcher Stein sagte: „Es ist betrübend, uns gelähmt in einem Zustande der Starrsucht zu sehen, während man mit Nachdruck die Ruhe Europa's auf den alten Grundlagen wieder herstellen konnte.“*)

Inzwischen war der Kreislauf der Revolution, wie immer, bei einem Punkte angelangt, wo das von Parteikämpfen ermüdete Volk, der wechselnden Erschütterungen müde, nach einer festen, kräftigen Regierung begehrte; man hatte den Reiz des parlamentarischen Wesens bis zum Ekel gekostet und wollte, wie neuerdings nochmals, einen Ordner und Gesetzgeber, auch wenn er ein soldatischer Dictator war. Der Staatsstreich vom 18. und 19. Brumaire kam dem entgegen.**) Ueberall zeigte sich nun Fähigkeit, schöpferische Kraft, Ordnung, auch im Finanzwesen; revolutionaire Gewaltthaten hörten auf, die Despotie der Irreligiosität schwand, die freie Religionsübung ward zur Wahrheit, eine feste und zusammenhängende Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden ward nach langem Drucke der Anarchie zu wahrer Wohlthat, und alle diese Schöpfungen drückten monarchische Allgewalt und Centralisation aus. Die Herrschaft der Factionsmenschen hörte auf, die politischen Intriguanten und ihre Creaturen wurden beseitigt, die Männer, welche Napoleon um sich sammelte, waren die fähigsten aus allen Parteien, wetteifernd drängten sich Alle von Brauchbarkeit und Geschick heran, um solch' einem thatkräftigen und genialen Regimente zu dienen. Das monarchische Europa mit Paul I. fühlte sich unwillkührlich zu dem Gegner der Revolution hingezogen, es vermochte nur nicht seinen alleinherrschenden Despotismus anzuerkennen,

---

*) Pertz Steins Leben I. S. 185 ff.

**) Hauffer II. S. 285. 286.

denn die Monarchie über Nationen wäre sonst durch eine Weltmonarchie zerstört worden.

Das Ergebniß des Friedens von Luneville (9. Februar 1801) war ein Verlust des „Reichs“ von vierthalb Millionen Bewohnern und 1150 Quadratmeilen; ein freudiges Gefühl bewegte die Bewohner des linken Rheinufers, weil sie der geistlich-weltlichen Kleinstaaterei entnommen wurden und eine französische Proclamation vom 18. Juli 1801 erklärte daher in ihrem Sinne: „Statt mit widerstrebenden Interessen überzogen zu sein, ist euer Land fortan durch das gemeinsame Interesse von 30 Millionen Bürgern geschützt; statt einer Menge kleiner Herren, die zu schwach waren, um sich zu vertheidigen, aber stark genug, das Land zu drücken, steht es unter dem Schutz einer Macht, die ihrem Gebiete wird Achtung zu schaffen wissen.“ *)

Die jämmerlichen Verhandlungen, welche dem Reichsdeputationshauptschluß vorausgingen, hatten gelehrt, daß das „Reich“ nicht im Stande war, mit sich selbst fertig zu werden, die fremde Einmischung hinderte auch jetzt eine deutsche Einheit, die, wie Thiers **) sagt, wenn sie sich jemals herstellte, dem europäischen Gleichgewicht gefährlicher werden müßte, als es je die Macht Oesterreichs war. Frankreich genügte es darum nicht, das traditionelle Mißtrauen zwischen Oesterreich und Preußen zu nähren, sondern noch mehr durch eine dritte, an Frankreich geknüpfte Gruppe, die deutsche Einheit zu scheiden. Die deutsche Trias, wie sie 1806 aus der Ruine des deutschen Reichs erstand, Oesterreich und Preußen entzweit,

*) Häusser II. S. 349—351.

**) Histoire du Consulat et de l'Empire IV. 69.

der Rheinbund die Brücke französischer Herrschaft in Deutschland, war jetzt schon in Voranschlag genommen.

Die Empfänglichkeit für die Revolution von 1789 war im deutschen Volke im Allgemeinen gering, der erste große Riß in die Verhältnisse des Reichs erfolgte durch die Revolution erst jetzt und zwar nicht von den Massen, sondern von den Fürsten. „Sie waren es, — sagt Häusser,*) — welche jetzt die revolutionairen Ideen gewaltsamer Abrundung und Gleichmacherei, welche das feudale Frankreich seit 1789 umgestaltet, auch auf die deutschen Verhältnisse übertrugen, zwar nicht, wie in Frankreich, durch Bildung einer großen und gleichen Masse, aber doch gruppenweise in kleinerem Maßstab; hier wie dort geschah das gewaltthätig, wie es die Art der Revolutionen ist." Der Particularismus wurde dadurch wesentlich vermindert, der gesunde Kreislauf in Deutschland wesentlich gefördert und diejenigen, welche gewonnen hatten, rühmten eine solche Revolution als einen großen Umschwung zum Besseren. Die Masse der Nation erkannte nunmehr mit unverkennbarer Billigung des Geschehenen die Nachtheile kleinstaatlichen Lebens, zugleich aber auch begann gleichzeitig mit diesem Momente das allseitige Streben nach nationaler Einheit. Darum sagt Häusser:**) „Die Vorgänge von 1802 — 1803 hatten mit revolutionairer Gewalt den alten, geschichtlichen Zusammenhang zerstört, ohne etwas Anderes an die Stelle zu setzen. Das war zugleich unter Umständen geschehen, die ihren Eindruck auf die Nation nicht verfehlten. Das revolutionaire Gebahren der dynastischen Politik erschütterte den Glauben an den Bestand der Gewalten

*) A. a. O. S. 448.

**) A. a. O. 462 ff.

und den Nimbus des Fürstenthums mächtiger, als die Ideen von 1789 bis jetzt gethan hatten. Die Nation hatte einen tiefen Blick in die Immoralität der Wege und Mittel gethan, und es war davon ein Stachel zurückgeblieben, dessen bitteren Eindruck die Dinge, die nothwendig folgen mußten, am wenigsten vergessen machen konnten. Die weltlichen Fürsten waren in ihrer Habsucht zu ungeduldig und verblendet, um einzusehen, daß dieselbe Theorie und Praxis, die sie jetzt gegen die geistlichen Fürsten in's Werk setzten, einst gegen sie gebraucht werden könne.

Indem man der Nation den geschichtlichen Boden entzog, mußte sich ihre Betrachtung selber naturgemäß auf revolutionaire Wege wenden. Die alte Form war ungenügend; aber es war doch die alte eingewöhnte Form; das Neue zerstörte diese überlieferte Art des politischen Daseins, ohne etwas Genügendes an die Stelle zu setzen. Auf diesem zerrütteten Boden mußten sich die durchgreifend reformirenden und radicalen Ideen einer deutschen Umgestaltung, welche die nächsten Generationen ans Licht brachten, nothwendig ansetzen; sie sind aus den Theorien von 1789 erwachsen, sie haben an dem Tage Wurzel und Lebenskraft gewonnen, wo die deutschen Dynastien die alte Form des Reiches mit revolutionairer Gewalt zerschlagen haben. —

In demselben Sinne schrieb Stein damals an den Herzog von Nassau: „Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit wird durch die Consolidation der wenigen ritterschaftlichen Besitzungen wenig gewinnen; sollen diese für die Nationen so wohlthätigen großen Zwecke erreicht werden, so müssen diese kleinen Staaten mit den beiden großen Monarchien, von deren Existenz die Fortdauer des deutschen Namens abhängt, vereinigt werden ꝛc. —"

Der unglückliche Ausgang der Coalition von 1805, die

gänzliche Erniedrigung deutscher Souveraine unter den Sieger von 1805, von dessen Gnade Deutschland abhing, Verkündigungen, wie z. B. diejenige der Mainzer Zeitung: „es gebe kein Deutschland mehr, es sei ein Irrthum an eine deutsche Nation zu glauben, das seien nur Klagen Weniger am Grabe eines Volks, das sich überlebt habe," die Aufforderung des Reichserzkanzlers v. Dalberg an Napoleon, „als Regenerator der deutschen Verfassung," als Karl der Große Deutschlands aufzutreten; *) die Mittel, welche man in Paris anwandte, als, wie vorher bei den Säcularisationen, das Wort „Mediatisirung" verlautete, gingen der Rheinbundesacte voraus, deren Hauptmomente die Auflösung des „Reichs" und eine Conföderation gegen Deutschland mit einer Art Lehnspflicht für Frankreich waren. Die Souverainetätsrechte der Rheinbundesfürsten bestanden in der Gesetzgebung, der oberen Gerichtsbarkeit, der oberen Polizei, der Conscription und der Besteuerung. Napoleon hatte damit zugleich gegen sein früheres Wort: wenn die Vielgestaltigkeit des deutschen Reichs nicht existire, müsse man sie erfinden, bis zu einer gewissen Grenze gehandelt. Die Gesandten der Rheinbundesglieder gaben jene denkwürdige Erklärung ab, die Bundesstaaten hätten sich des mächtigen Schutzes des nämlichen Monarchen versichert, „dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben." **)

Durch dies Alles wurde der revolutionaire Sinn in ein durch Jahrhunderte an monarchische Ordnung gewohntes Volk verbreitet. Das unermeßliche Elend Deutschlands ward erst durch die vollständigste Unterdrückung empfunden. Nach den Tagen von Jena und Auerstädt war auch die Monarchie Friedrichs des Großen in

*) Häusser II. S. 716. 724. 727. 728.

**) Derselbe II. S. 737. 738.

Schmach untergegangen. Ein neues Leben sollte auf den Trümmern der Monarchien erwachen. Deutschland war nun selbst dem Namen nach ohne Kaiser, allein Napoleon Protector der Conföderation. Mehrere dadurch souverain gewordene Staaten erhielten nun neue s. g. Constitutionen. Jene Acte und die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthielten die Grundbedingungen der neuen Gestalt der inneren und äußeren Verhältnisse Deutschlands. Beide Acte erklärten Deutschland für einen Staatenbund, allein die rheinische Bundesacte gab den Föderirten einen auswärtigen, in der That eines Kaisers Macht übenden Protector. Die darin angekündigte Bundesversammlung trat nie in die Wirklichkeit, mit der deutschen Bundesacte hörte dagegen der Mittelpunkt des Kaisers und jeder kraftvolle Centralpunkt auf. Die Bundesversammlung vermochte diesen niemals in irgend einem kritischen Zeitpunkte herzustellen.

Der erste Artikel der Conföderationsacte erklärte: die Staaten der deutschen Conföderirten werden für immer vom deutschen Reichsgebiet abgesondert, der zweite: alle deutsche Reichsgesetze, welche die conföderirten berührten, seien nichtig. Die Schlacht bei Leipzig beendete wieder den Rheinbund. Die deutsche Bundesacte auf die Souverainetät der Verbündeten gestützt, war nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfen, sie erhielt erst im Jahre 1820 durch die Schlußacte ihre nothwendige Ergänzung.

Die nach dem Rheinbunde entstandenen „Verfassungen" waren die des Königreichs Westphalen (1807), von Baiern (1808), des Großherzogs von Frankfurt (1810) und des Herzogs von Anhalt-Köthen (1810). Die erste Verfassung von Napoleon octroirt, beseitigte zuerst das deutsche landständische Wesen und stellte dagegen das Princip allgemeiner Volksvertretung auf; sie verkündete Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz,

Freiheit des kirchlichen Kultus, Aufhebung der Leibeigenschaft, Gleichheit der Besteuerung und Stände des Reichs, bestehend aus hundert Mitgliedern, ernannt durch die Departementscollegien, berathschlagend über die vom Staatsrath verfaßten Gesetzentwürfe. Die Verfassung von Frankfurt erklärte im Eingange diejenige für Westphalen als das eigene Werk Napoleons und ahmte sie nach. Das Decret Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815 sagte darauf im §. 1: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden;" im §. 2 wurden Provinzialstände eingeführt oder wieder hergestellt, der §. 3 bestimmte: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll; der §. 4: „die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen." Eine „Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen" ward im §. 6 in Aussicht gestellt.

Die unmittelbar darauf gefolgte Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthielt im Art. 13 die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung sein." Daß damit das heutige Repräsentativsystem nicht eingeführt werden sollte, ergiebt die gesammte Auffassung des monarchischen Princips und der Souverainetät in dem vorausgegangenen Zeitraume.

Der Grundsatz Friedrichs des Großen: le souverain représente l'état! sollte unzweifelhaft auch zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes noch gelten und damit sich desto sicherer dessen anderes Wort erfüllen könne: le souverain c'est le premier serviteur de l'Etat! sollten Stände zur Stütze der monarchischen Aufgabe mitwirken

und auf diesem Wege des großen Meisters Aufgabe in Erfüllung gehen: le souverain et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant que la concorde les unit. Als erste Voraussetzung dazu bezeichnete er, daß der Monarch nicht sei „le fantôme vain de la majesté royale“ und daß er sei „le point central, le point d'unité,“ um sein zu können „le chef d'une famille des citoyens, le père des ses peuples! —

Wir gelangen, geleitet von großen geschichtlichen Zügen zu dem Wesen und der alleinigen Berechtigung des monarchischen Princips für die Entwicklung Deutschlands im Sinne reformatorischer, welthistorischer Bedeutung.

Der Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen ging aus der kirchlichen Reformation, welche eine allgemein reformatorische war, hervor. Bis zu ihr hat die Welt allen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft himmlischen Ursprung und göttliche Weihe beigelegt. Die Kirche schloß im Mittelalter den Staat, das Gewerbe, die Bildung in ihre Kreise ein und übertrug ihnen damit den eigenen Charakter der Unabänderlichkeit; das Bestehende war unantastbar, nicht weil es gut war, sondern weil es bestand. Alles bewegte sich in festen, immer wiederkehrenden, unwandelbaren Bahnen. Der Fortschritt war ausgeschlossen von den Bewegungen der Welt, überall beherrschte die Form den Inhalt und alle Formen waren nach einer und derselben Grundanschauung ausgeprägt.*) Durch die Reformation, dieser kirchlich-intellectuellen Revolution, ward diese Anschauung zerstört, die innere einheitliche Macht war hiernach keine äußere, es war das Anerkenntniß der göttlichen Allmacht, welches im Gebiete des Glaubens die moralische Welt beherrsche.

---

*) Sybel, a. a. O., Bd. II. S. 4.

Die Voraussetzung, daß Preußen vor Allem „ein protestantischer Staat" sei, ward von der Leidenschaft und dem Unverstande ausgebeutet, um die Trennung Deutschlands zu bestärken. Das deutsche Staatsrecht kennt keine „katholische" und „protestantische" Staaten, sondern sichert Gleichberechtigung aller Bekenntnisse. Ein Staat, welcher unter seinen Bewohnern zwei Fünftheile Katholiken zählt, von dessen neun Provinzen nur vier vorwiegend protestantisch sind, ist auch thatsächlich kein protestantisches Land.*) Friedrichs des Großen Satz, daß Jeder nach seiner Façon selig werden könne, ist der einzige Glaubensartikel der deutschen Intelligenz.

Zu was also die Aufstellung eines „katholischen Staates?" Wo es geschah, unterlag die Intelligenz und das monarchische Recht zugleich. Die Geschichte des baierischen Kirchenstaatsrechts und dessen Ausführung hat eine lange Reihe von Jahren den treuen Katholiken mehr Kummer bereitet, als in irgend einem deutschen Lande, weil Deutschland das Land der rechtlichen Parität und Selbständigkeit für alle christlichen Confessionen ist. Es ist dahin durch seine Geschichte gewiesen, mit Strömen von Blut hat es sich diese Gewißheit errungen, jede Abweichung hiervon ist undeutsch und führt zur Trennung.

Die katholische Kirche stellt an Deutschland drei Forderungen: Unabhängigkeit, Gewähr für ihr Eigenthum, Erhaltung ihrer Verbindung mit der Schule. Preußen hat sie vollkommen und anerkannt erfüllt, es hat jede Vermischung politischer und kirchlicher Standpunkte und Interessen glücklich vermieden. Wo es sonst in Deutschland nicht geschah, trat die katholische Angelegenheit stets in directe Feindschaft gegen die berechtigte Strömung des nationalen Geistes. Das sind wahrlich nicht die Wege, auf welchen die Wohlfahrt der ka

*) v. Radowitz a. a. O. Bd. II. S. 70. 72. 74—78.

tholiſchen Kirche und ihrer treuen Bekenner gefördert wird! In Belgien iſt dieſe Kirche übermächtig, eine Klage belgiſcher Proteſtanten iſt noch nicht vorgekommen, weil man die Grenze achtet, weil man der Kirche jede weltliche Macht abſpricht, die ihrem Weſen fremd bleiben muß.

Preußen hat daher gleichmäßig die Segnungen der Intelligenz auf alle ſeine Unterthanen ausgebreitet, es hat der Kirche nicht geſtattet, über Schulen und Univerſitäten zu herrſchen und das Bekenntniß zu einem Unterſcheidungsmerkmal oder Vorwand für einſeitig kirchliche Suprematie nicht mißbraucht.

Indem Oeſterrich ſein monarchiſches Princip aus den Feſſeln der römiſchen Hierarchie nicht zu befreien vermochte, weil es derſelben die ausſchließliche Herrſchaft nicht blos im Gebiete der Kirche, ſondern über alle Fragen der geiſtigen Freiheit und Bildung in der Schule und bei den Univerſitätsſtudien einräumte, trat es gerade dadurch in Gegenſatz mit dem Proteſtantismus, denn dieſer kennt keine kirchliche Excluſivität, keine Anmaßung eines Regiments über Wiſſenſchaften, keine Unduldſamkeit, keinen offenen und geheimen Eingriff in die monarchiſche Macht. Darum ward Preußen groß und ſeine geiſtige Macht trat voran in Deutſchland und deutſches Weſen ſchloß ſich an ſolch' ein monarchiſches Princip. Es geſtattete auch dem Katholicismus ſeine volle Freiheit, während der Proteſtantismus ſie ſelten in Oeſterreich erreichen konnte.

Das Concordat vom 18. Auguſt 1855, welches die „Studien über daſſelbe“*) als „ein Epoche machendes Ereigniß

*) Wien 1856. 2. Aufl. S. 1. Die allzugroßen Triumphe dieſer Schrift darüber, daß nun „das Reich gerettet ſei aus ſchlimmer, bedrängter Lage“ ſind die Zeichen ihrer Schwäche.

in der Geschichte Oesterreichs“ bezeichnen wollen, eröffnet diesen Riß auf's Neue, mit ihm beginnt eine neue, der Verjährung entrissene Gegenüberstellung des katholischen und protestantischen Princips im Reiche der Bildung und gegenüber der monarchischen Macht*). Preußen wurde da-

*) Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß den deutschen Regierungen alle s. g. jura majestatica circa sacra über die katholischen und evangelischen Kirchen zustehen. (Zachariä, Staatsrecht ꝛc. II, §. 242.) So lauten z. B. die Verordnungen, welche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffen: „Jeder Staat übt die ihm zustehenden, unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollem Umfang aus. — Großh. hess. V. vom 30. Jan. 1830. §. 3. Die „Studien“ wollen (S. 6.) „eine förmliche Emancipation der katholischen Kirche vom Protestantismus“ im Concordate finden, allein überall leuchtet eine einseitige kirchliche Auffassung hervor unter dem Titel von Christus Wort zu seinen Aposteln: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden!“ Gerade durch diese letzte Auffassung und durch die vermeintliche „Emancipation“ wird der Art. XVI. der deutschen Bundesacte verletzt und auf die Unterdrückung des Protestantismus hingearbeitet. Dadurch werden aber „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Oesterreichs“ nicht befördert. Die sehr ruhig gehaltene Schrift von Jacobson: „über das österreichische Concordat und die kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich“ Leipzig 1856, zeigt, daß das „quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum“ in Oesterreich gegenüber den Protestanten nicht geübt wird und der Ausspruch von Gentz: alle anderen Religionsangehörigen außer der katholischen Kirche, wurden nur als Secten geduldet,“ heute noch gelte und zwar auch gegenüber von mehr als drei Millionen Evangelischen.

durch plötzlich, ohne irgend einen Act von seiner Seite, gehoben, während jeder deutsche Patriot beklagt, daß Oesterreich seine wichtigsten deutschen Interessen beeinträchtigte. Die deutsche Einheit ging durch den kirchlichen Dualismus unter und gerade in einem welthistorischen Momente, in welchem Deutschland sich Oesterreich geistig zugewendet hatte, weil es überall voranschritt und das monarchische Princip gegen constitutionellen Einfluß wahrte, gerade in einem solchen Momente des Bedürfnisses der größten politischen Einigkeit erscheint das durch äußere Nothwendigkeit nirgends veranlaßte Concordat!*) Also erhebt sich auf's Neue der geistige Dualismus durch den kirchlichen, ein großes Feld für deutsche

*) Die „Studien über das Concordat" haben diesen wichtigsten von allen Gesichtspunkten ganz bei Seite gesetzt. Beurtheilungen des „Concordats" vom kirchlich-protestantischen Standpunkt führten zu schiefen Resultaten; man muß wohl beachten, daß Oesterreich ein vorherrschend katholisches Element enthält, allein daraus folgt keineswegs, daß die Kirche in allen Gebieten der Bildungsanstalten prädominiren und der Protestantismus nicht als gleichberechtigt oder gar als zurückgedrängt erscheinen könne. Dies ist aber unzweifelhaft durch das Concordat geschehen oder doch durch die erweiterte kirchliche Macht eingeleitet. Hätte man dem Protestantismus die ihm gebührende Stellung gestatten wollen, dann mußte dies gleichzeitig mit dem Concordat geschehen, aber schon beginnen die Wirkungen desselben gegen jenen. Was würde man von Preußen urtheilen, wenn es in gleicher Weise den Katholicismus zurücksetzen wollte? Die Prognose läßt sich ohne Schwierigkeit stellen, daß man in Oesterreich auch bei dem besten Willen die nachtheiligen Wirkungen des Concordats nicht abhalten kann. — Die Protestanten Oesterreichs haben stets das kaiserliche jus supremae inspectionis anerkannt und das: „fürchtet Gott und ehret den König!" (I. Petri, II. 17.) —

confessionelle Zwietracht ist bestellt, eine verderbliche Saat wird darauf reifen. Die Bekämpfung des protestantischen Princips, sei es des kirchlichen oder wissenschaftlichen, muß einer Herrschaft nachtheilig werden, welche über die unerforschlichen Scheidungslinien des Glaubens und Aberglaubens erhaben ist, um sich der Religion zur Erhaltung von Moral und Recht zu bedienen und diese Herrschaft ist die monarchische.

Wenn die von Pius IX. im Jahre 1846 begonnenen Reformen an den Hindernissen scheiterten, welche die clericale Organisation jeder Reform entgegensetzt, wenn Rom nirgends schwächer ist, als in Rom, *) wenn Napoleon „Säcularisation und Code Napoleon" als die einzigen Heilmittel Roms erkannte, wenn die geistlichen Privilegien und das kanonische Recht, wie sich neuerdings Graf Cavour ausdrückte, ein clericales Joch erzeugen, welches stets zur Revolution reizt und Italien als der revolutionairste Boden der Erde erscheint, dann zeigt es von tiefer Weisheit, daß schon Maria Theresia Maaßregeln traf, welche „das Ansehen der Rechte der Majestät in ihrem Reiche wiederherstellen" sollten.

Selbst Napoleon I. gegenüber hielt Pius VII. die tausendjährige Tradition seiner Kirche fest, er betrachtete sich als den Träger einer universellen Würde, deren Ansprüche weit über das monarchische Regiment des Staates ragen. Pius VII. in der Gefangenschaft zu Savona und Napoleon I. vom Banne verfolgt aber unberührt, sind freilich der äußerste Gegensatz eines „Concordats," aber inmitten des Streits schwieg damals der confessionelle Zwiespalt für Katholiken und Prote-

*) Gelzer, protestantische Briefe aus Südfrankreich und Italien. S. 237.

ſtanten, weil man den gemeinſamen Feind des byzantiniſch-kaiſerlichen Kirchenregiments erkannte, während er niemals in Oeſterreich vorhanden war und deſſen geiſtige Bildung ſtets durch die Sprödigkeit des Clerus und durch die Einmiſchung deſſelben in die Leitung der Volkserziehung gehemmt wurde.*)

Vom rein weltlichen Standpunkte aus erſcheint die Kirche

*) Für die öſterreichiſchen Univerſitätsſtudien lagen ſchon gegen Ende 1847 Reformprojecte vor. Das Jahr 1848 beſeitigte den Studienplan von 1810 und hielt ſich nur an „Lehr- und Lernfreiheit.“ Das Patent vom 4. März 1849 über die Grundrechte beſtimmte: Jede geſetzlich anerkannte Kirche ꝛc. iſt wie jede Geſellſchaft den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen;“ ferner: „der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungsweſen die Oberaufſicht.“ Am 31. December 1852 ward das Patent wieder aufgehoben; es beſteht ein Proviſorium nach der Verordnung vom 30. Januar 1849. Die kaiſerliche Entſchließung vom 25. September 1855 und die in Gemäßheit derſelben erlaſſene Miniſterialverordnung vom 2. October 1855 über die Einrichtung der juriſtiſchen Studien ſtellten die Ordnung wieder her und hatten vor Allem die ausgezeichnete Tendenz, die wiſſenſchaftliche Abſchließung Oeſterreichs gegen Deutſchland zu beſeitigen und auch den geiſtigen Verkehr zu eröffnen. Dieſer Verkehr, insbeſondere die Aufnahme der im übrigen Deutſchland gewonnenen wiſſenſchaftlichen Reſultate in Oeſterreich wird gehemmt, ſobald der kirchliche Einfluß auf das Studienweſen ſich geltend macht. Die febronianiſchen Lehren von dem Verhältniſſe des Staats zur Kirche waren ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zur Herrſchaft gelangt und lagen in Oeſterreich der Geſetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten zu Grunde. Die jetzige Regierung verwarf die febronianiſche rationaliſtiſche Tradition und gab der kirchlichen Stellung eine neue Grundlage. Die Conſequenzen machen ſich nun in allen Zweigen des geiſtigen Lebens geltend. Ein ſchmerzliches Gefühl mußte jeden, die Wiſſenſchaften nicht von confeſſionellen Differenzen prüfenden Beobachter ergrei-

wie jede andere Gesellschaft, diese wäre hiernach in einer abhängigen, untergeordneten Stellung gegenüber dem Staate, allein, wenn auch eine solche untergeordnete Auffassung vermöge der das innerste Wesen des Menschen beherrschenden Wichtigkeit der Religion eine unrichtige ist, zumal die weltumfassende Natur des Christenthums selbst eine nationale Behandlung der Kirche ausschließt,*) so muß doch die Kirche auf jenes innerste Gebiet beschränkt bleiben. Im Mittelalter beherrschte die Kirche den Staat. Die Hierarchie war die dominirende Macht jenes Zeitalters und bestimmte dessen allgemeinen Geist auch in bürgerlicher und wissenschaftlicher Beziehung. Aberglaube und Unwissenheit waren die Früchte; nicht blos die geistige Freiheit ging unter, sondern das monarchische Princip der Kaiser wurde

---

fen, als er in einem in der Oesterreich. Correspondenz für jene Studienordnung bestimmten Commentar folgende Stelle las: „Fortan wird nichts entgegenstehen, daß die Jugend Deutschlands ihre allgemeine juristische Bildung auch an österreichischen Universitäten sucht, und wenn diese, wie wir hoffen, den Aufschwung nehmen, den namentlich die Katholiken Deutschlands, dessen außeröesterreichische Universitäten fast insgesammt unter dem Einflusse protestantischer Regierungen stehen, mit freudiger Sehnsucht entgegenharren, so ist ein gesteigerter Besuch unserer Hochschulen mit Bestimmtheit zu erwarten." Man sieht hier sogar bei juristischen Studien das vorherrschend katholische Element und die Voreingenommenheit gegen die Leitung von Universitäten durch protestantische Regierungen, obwohl es bekanntlich nach der Geschichte der deutschen Universitäten, diese waren, welche durch die Emancipation der Universitäten von kirchlicher Suprematie, einen freien wissenschaftlichen Geist begründeten. —

*) Savigny, System ꝛc. I. S. 27. 28. Bekanntlich war es Wessenberg, welcher mit Wärme an einem deutschen Patriarchate und an einer deutschen Nationalkirche hing: 1814 erschien er in Wien, um auf ein allgemeines deutsches Concordat anzutragen. Das Absetzungsbreve über ihn hing damit zusammen.

durch Bannſtrahl und kirchlichen Despotismus entwerthet. Der Fanatismus, das irdiſche Intereſſe, die Freiheitsliebe, der perſönliche Haß, die Ehrſucht und Herrſchbegierde wurden als dienſtbare Werkzeuge gegen die Kaiſer aufgeregt und benutzt. Und in welchem Momente der Weltgeſchichte und von welcher Seite ward das monarchiſche Princip am tiefſten erniedrigt? In dem Raume vor der inneren Ringmauer der Burg zu Canoſſa mußte der edle Kaiſer der Deutſchen — Heinrich IV. — durch geiſtliche Revolution gebeugt, drei Tage und drei Nächte lang, im härenen Bußkleide, bloßen Fußes und Hauptes, von Froſt, Hunger und Durſt gepeinigt, wie ein Verbrecher flehen, bis der Pabſt das Wort der Gnade ſprach und den Büßenden in den Schooß der Kirche wieder aufnahm.

Freilich kehren ſolche Zeiten nicht wieder, der Proteſtantismus hat ſie für immer unmöglich gemacht, aber die Zeit der Aufklärung duldet auch nicht, daß unter dem Titel der Anforderung des ſittlichen und religiöſen Zweckes, das auf Verwirklichung wahrer Bildung gerichtete monarchiſche Princip durch kirchliche Eingriffe in die Leitung der Volkserziehung in irgend einer Weiſe beeinträchtigt werde. Wenn die Conſtruction einer ſittlichen Welt der unumſchränkten Gewalt des Fürſten und des Volkes widerſtrebt, damit die allgemeine Erkenntniß des Rechten immer mehr die Oberhand behaupte über das zufällige Wollen der Herrſcher,*) ſo muß freilich das religiöſe Gebiet dem Einfluſſe der Kirche verbleiben, keineswegs aber die Herrſchaft über die Bildungsanſtalten, denn auf ihnen beruht die Bildung der Rechtsanſtalten, welche der Staat aufſtellt, der Geiſt einer Nation **) und die Wiſſenſchaft,

*) Stahl, Philoſophie des Rechts. II. Aufl. 3. S. 150. 151.

**) Dahlmann, Politik. I. S. 254. 255. 266. 316. 320. 321.

welche zwischen Staat und Kirche eine entschiedene Stellung eingenommen hat. Je mehr der Charakter der Fortpflanzung traditioneller Anschauung vorherrscht, desto mehr sträubt sich dagegen das Leben der Wissenschaft. Freilich ist alle höhere Bildung und namentlich auch der Fortschritt in bewußterer Staatsbildung durch das Christenthum geworden, aber auch der „christliche Staat" darf nicht beherrscht werden von der Kirche, denn nach dem tiefen Worte Schleiermachers soll der Mensch Alles mit Religion, Nichts aus Religion thun. Darum steht die katholische Kirche bedenklicher gegen den Staat, als die protestantische, welche mit dem Staate und dem Fürsten ausgesöhnt ist, seinen alleinigen Schutz in Anspruch nimmt, keines auswärtigen Richters bedarf, seiner Oberaufsicht sich willig unterwirft, sein Veto in kirchlichen Dingen anerkennt, keine Concessionen in der Form von Circumscriptionsbullen und Concordaten an die Staatsgewalt ertheilt und begehrt. Der katholische Unterthan ist im Angesichte eines die monarchische Macht beschränkenden Concordats unter einen zweifachen Gehorsam gestellt, unter den des Staats und der Kirche; von beiden Seiten empfängt er Gebote, beiden soll er nachkommen. Je mehr aber der Staat selbst das: nulla salus extra ecclesiam! anerkennt, desto mehr erscheint der Staat als eine Usurpation über die Kirche, ein Extrem, so bedenklich als das andere: der Staat muß wachsen, die Kirche abnehmen. Die absolute Macht des Staates oder der Kirche führt zur Zwietracht der beiden Potenzen im Leben der Menschheit, die absolute Einheit zum russischen Czarenthum. Das Concordat hat der zweiten jener Alternativen mehr Rechnung getragen, als es die Religion erfordert.

Feindlich stellen sich stets die Extreme gegenüber. Im Herbste 1793 verordnete der Nationalconvent, daß im Jugendunterricht von Gott und der Religion nicht mehr die Rede

sein dürfe, die „Grundrechte des deutschen Volks bestimmten: „das Unterrichts- und Erziehungswesen ist abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben," sie verwarfen mit Recht die ausschließliche Herrschaft der Geistlichkeit, aber sie schlossen die Kirche ganz aus. Und — das Concordat? Es räumt ihr die alleinige Herrschaft wieder ein, es beeinträchtigt nach allen Seiten die Macht des monarchischen Princips — man lege die einzelnen Artikel aus, wie man wolle — in seiner Totalität und eröffnet daneben eine vertragsmäßige Quelle confessioneller Beunruhigung.

Wenn das Concordat als ein Grundgesetz des Reichs erscheint, welches alle übrigen deutschen Concordate durch Verzichtleistung auf Majestätsrechte übertrifft, wenn darin das Princip der katholischen Kirche, welche den Staat als das schlechthin untergeordnete Moment der göttlichen Weltordnung betrachtet, in umfassender Weise Anwendung findet, so verkennt die Kirche, daß der österreichische Staat, indem er durch die Erziehung des Menschen für die rechtliche Ordnung jeder menschlichen Lebensentwicklung den Boden bereitet, nicht minder seine von Gott geheiligte Aufgabe zu erfüllen und vor Allem in neuester Zeit zu erfüllen begonnen habe. Die innere Einheit zwischen Staat und Kirche wird fortan dadurch gestört.

Friedrich II. und Napoleon hatten stets daran festgehalten, daß die Kirche dem Staate, es sei denn in rein geistlichen Dingen untergeordnet sei, die römische Unterscheidung zweier Gewalten als eine mittelalterliche Verirrung verwerfend. Freilich betrachtete die Hierarchie den schon im Rheinbunde ausgesprochenen Schutz aller Bekenntnisse als „die feinste Verfolgung der römischen Kirche," wie Rom an seiner Gewohnheit festhielt, die Protestanten als seiner kirchlichen Aufsicht unter-

worfen, die deutschen Lande als ein Missionsland anzusehen, aber die alte Religionsherrschaft Roms ist unwiderruflich verloren, nachdem selbst ein Consalvi sich in dem Gedanken gefiel, daß Rom nur noch „durch die Kunst einen weltbeherrschenden Einfluß üben könne.“*) Nie mehr kann Deutschland in spanischem Stile geleitet werden, wo „der Klerus der erste Stand, die Kirche die oberste Gewalt im Staate ist.“ Die heutige Monarchie hat die Pflichten zur geistigen Bildung mit dem Wahlspruche: Intelligenz und Macht! übernommen.

Würden dem Volke in gleichem Verhältniß diejenigen Rechte eingeräumt, welche das Repräsentativsystem als Stütze des Staats beansprucht, dann zeigte Oesterreich die beschränkteste Monarchie in Europa. Die treuesten Anhänger des hochherzigen Kaisers und seiner monarchischen Macht, sind die entschiedensten Gegner eines Concordats, welches plötzlich die gesammte öffentliche Meinung Deutschlands für Oesterreichs Rechtszustände, in die bedenklichste Stimmung dagegen umgewandelt hat. Es wird Werth darauf gelegt, daß die ungarische Krone mit den heiligen Reliquien wieder gefunden worden sei, wir legen einen weit höheren Werth darauf, daß die Krone, welche das monarchische Princip verherrlicht, nicht verloren werde.

Also sind es zwei wichtige Factoren, welche das monarchische Princip in Deutschland beeinträchtigen, vor Allem das repräsentative System, durch Preußen vertreten, daneben der kirchlich-hierarchische Einfluß in Oesterreich zur Berechtigung erhoben.

---

*) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts. Bd. II. v. 1856. S. 11. 32. 33. 46.

Durch wechselseitige politische Fehler steigt die Wagschale des einen oder andern Staats, es hängt vom Zufalle ab, welcher dieser beiden Factoren in einer gegebenen Zeit der nachtheiligste sein wird, denn in der Geschichte hat auch der altdeutsche Vers seine Berechtigung:

„Ein Stund' vermag,
Was Jahr und Tag
Zu Stande nit mag bringen!"

III.

Die neueren deutſchen Staatsverfaſſungen im Allgemeinen

im Vergleiche

zu den ſocialen Zuſtänden der Gegenwart.

An dem Staate betheiligt ſich, mehr oder weniger, jedes Glied deſſelben, der Zweck der Civiliſation und der Vervollkommnung der Menſchheit iſt ſein geiſtiges Princip, aber die Wege deſſen Verwirklichung ſind verſchieden.

Jene Betheiligung und das individuelle Intereſſe erzeugen in jedem Staatsmitgliede eine Anſicht über die Coëriſtenz und ſeine eigene Stellung, welche zu verſchiedenen Ergebniſſen führt.

Die Zahl derjenigen, welche von höherem Standpunkte die Aufgabe und den Organismus des Staats durchdringen, welche die hiſtoriſchen und Cultur-Zuſtände würdigen, iſt gering, noch mehr mindert ſie ſich, wenn es gilt, ſtaatsrechtliche Grund-

ſätze auf einen beſtimmten Staat nach allen Richtungen zur Anwendung zu bringen. Dieſe Zahl ſinkt zur ſeltenen Ausnahme herab oder ſie hebt vielmehr den denkenden, grundſatzfeſten und zugleich muthigen Staatsmann zu wahrhaft politiſcher Höhe empor, wenn gewaltſame Störungen den regelmäßigen Kreislauf des Staats verwirren.

Die weit überwiegende Maſſe des Volks folgt in politiſcher Beziehung dem Geſetze der Trägheit. Befindet ſich der Staatskörper in Ruhe, ſo herrſcht ein gewohnheitsmäßiges Trägheitsmoment, beginnt eine revolutionaire Bewegung, ſo ſetzt ſich die Maſſe eben dahin in Fluß; es wäre Illuſion bei ihr irgend einen auf die Ueberzeugung der Vorzüglichkeit von Staatseinrichtungen gegründeten Patriotismus anzunehmen.

Aber jene zweite Richtung überſchreitet bald die aus einem phyſikaliſchen Geſetze abgeleitete Vergleichung ihrer Wirkſamkeit, denn es geſellen ſich neue und ſtärkere Kräfte hinzu, ſie ſtammen aus der herrſchenden Entſittlichung und ihren diaboliſchen Mächten; der Egoismus drängt ſich hervor und verdrängt jede freie und unparteiliche Rückſicht auf den Mitbürger und das Geſammtintereſſe, er gruppirt ſich ſogar zu einer ſcheinbar ſyſtematiſchen Forderung der Majorität, welche dem Pauperismus und Proletariate angehört, der Communismus und Socialismus mit ihren mancherlei Schattirungen und bis zu Producten der Geiſtesſtörung eraltirten Programmen verlangen die Herrſchaft und in demſelben Grade, als ſie wächſt, fallen die höchſten Güter des Menſchen im Staate, Bildung, freie Bewegung nach einem geiſtigen Ziele, Sitte und Recht.

So wie aber das Laſter und die ſelbſtſüchtige Leidenſchaft mit weit durchgreifenderen Kräften wirken als Tugend und Aufopferung, weil das Gebiet der letzteren durch eine ſitt-

lich-rechtliche Auswahl von Mitteln begrenzt ist, während dort jedes Mittel durch den Zweck geheiligt wird, eben so schwindet in Zeiten der Unordnung noch mehr die geringe Zahl der Besseren und Befähigteren, indem sie, der Rohheit und Brutalität ausweichend, sich auf ihr Selbstbewußtsein zurückzieht. So trägt selbst der „Freund einer männlichen, sittlichen und geordneten Freiheit" durch Passivität zum Unrechte bei, die Empörung besteigt ungehindert den imaginairen Gipfel politischer Hochherzigkeit.

Aber so wie die Verbrennung eine rasche und vollständige Zerstörung organischer Körper bewirkt und der Zersetzungsproceß der Fäulniß durch Fermente allmälig auch andere Körper in die Zersetzung hereinzieht, so wirken im Staate dort die Revolution, hier die Grundsatzlosigkeit, Unentschiedenheit und Demoralisation, beide zerstörend, und Guizot, welcher 1844 erklärte: le très grand mal de notre temps, c'est la timidité et la pusillanimité, les opinions modérés en face des opinions extrèmes,*) konnte darum mit gleichem Rechte 1849 hinzufügen: le mal, qui est au fond de tous ses maux c'est l'idololatrie democratique.**)

Die neueste Zeit hat auch die Kurzsichtigen belehrt, wie tief und umfangreich der politische Zersetzungsproceß unter den Massen wirkt, wie wenig man gerade Pessimist zu sein braucht, um zu begreifen, daß alle jene geistigen und sittlichen Mächte, welche man unter der Aegide der Wissenschaften immer mehr einzusetzen bemüht war, Recht, Religion, Aufklärung und Glaube zugleich, zu einer verbesserten moralischen Weltordnung nicht beigetragen haben.

---

*) Chambre des Pairs, séance du 23. Avril 1844, discussion sur l'instruction secondaire.

**) De la démocratie en France 1849. p. 6.

Es ist das politische Fieber, welches an der Lebenskraft der Staaten zehrt, seitdem die Revolution von Frankreich aus ihre contagiöse Verbreitung fand und die Umwälzung der ewigen Gesetze menschlicher Ordnung zum Principe des socialen Zustandes erhoben wurde. Der größten politischen Krankheit entspricht aber das tiefste politische Leiden: Verarmung, Barbarei, Anarchie.*)

Woher aber eine so tief gewurzelte Krankheit? Ist sie, wie manche physische Leiden der neueren Zeit, gleichsam in tellurischen und kosmischen Verhältnissen zu suchen? Sicher nicht, denn die Natur gehorcht ewigen weisen Gesetzen, es wäre Vermessenheit, aus der partiellen Schwankung ihrer Kräfte eine Folgerung auf deren Schwinden im Allgemeinen ableiten zu wollen. Oder steigen sittliche Uebel aus der Herrschaft eines bösen Princips, wie aus einer physiologischen Urzeugung**) hervor? Nein, denn die menschliche moralische Natur kann vereinzelt unterliegen, aber das moralische Princip ist die Bedingung der Menschheit überhaupt. Also müssen äußere bestimmte Ursachen die Vermehrung der die Gesittung gefährdenden Krankheit bewirken, sie müssen, um so mehr als sich alles Leben nur da, wo die objectiven Voraussetzungen seines Daseins gegeben und nur so, wie diese gestaltet sind, entwickeln kann, in socialen und politischen Ereignissen, in einer mangelhaften Organisation der Gesellschaft wurzeln.

Schon seit 68 Jahren dauert die weltgeschichtliche Krise, in der sich die Gesellschaft der europäischen Völker aus den Formen der Feudalmonarchie und des Patrimonialstaates in

---

*) Stahl: Die Revolution und die constitutionelle Monarchie 1848. S. 1.

**) Generatio aequivoca.

ein höheres Stadium des öffentlichen Lebens empordrängt. Während in dem kaum überſehbaren Entwicklungsproceſſe hier Inſtitutionen lautlos weichen, dort in ſtürmendem Drange zuſammenbrechen und die in den Intereſſen der Gegenwart verwickelten Leidenſchaften toben, ſoll es die Aufgabe des Staatsmannes ſein, mit ſicherer Diagnoſe und Prognoſe die Geſellſchaft aus Formen, die zu ihren Intereſſen nicht paſſen, in eine Organiſation hinüberzuführen, welche in einem höheren Stadium des Weltlebens ebenſo den Genuß der höchſten Güter, Freiheit, Recht und Cultur, wie diejenigen des irdiſchen Daſeins gewährleiſtet. Dasjenige politiſche Syſtem, welches weder einer äſthetiſchen oder romantiſchen Politik huldigt, die gerne die Zierrathen des Feudalſtaates erhalten möchte, noch einer egoiſtiſchen Richtung, welche in dem Strudel der Bewegung ihre Intereſſen zu retten und zu ſteigern ſucht, hat man Liberalismus genannt und ihm eine doppelte Aufgabe geſteckt;*) eine negative in dem Streben, die Schranken der Entwicklung aufzuheben, alſo eine abſtracte Freiheit zu gewähren und eine poſitive in dem Bemühen, dem Staate eine neue, das Ganze und das Einzelne umfaſſende Organiſation zu geben. Die Geſchichte hat gezeigt, daß der negative Theil jener Aufgabe vorzugsweiſe erfüllt und, weil eine Auflöſung organiſcher Bande einen Verfall in Atome herbeiführt, eine bloße Desorganiſation bewirkt wurde, welche als wirkende Urſache die Sitten- und Zügelloſigkeit und durch Anarchie das Gegentheil der erſtrebten Freiheit im Gefolge führte. Eine Summe von Frechheiten der Einzelnen offenbarte, daß man die unermeßliche Bedeutung der Staatskraft überſehend, ein lüderliches laissez faire für die höchſte Regel der Staatswirthſchaft hielt, daß man die Kräfte, ſtatt ſie zu verei-

*) Schmitthenner: Pauperismus und Proletariat S. 18.

nen,*) in Widerstreit setzte und überall Vereinzelung, Feindschaft und Egoismus auf Tod und Leben darstellte und mit dem Allem unsägliches Elend der Massen. Die Autorität schwand bei solch' negativer, destructiver Action, mit ihr die Pietät im Staat und in der Familie, als Folge davon Cultur und Humanität, an ihre Stelle mußten treten — der Individualismus, die Genußsucht neben der Arbeitsscheu und der Materialismus.

Je mehr sich zeigte, wie wenig ein wahrhaft tiefes Bewußtsein über Wesen und Werth gesellschaftlicher Einrichtungen vor Allem in Deutschland verbreitet ist, je mehr man sich hier bemühte, in den einzelnen vielgestaltigen Theilen die negative Partie des Liberalismus mit kosmopolitischen Träumen, für welche die Wirklichkeit keinen Raum hatte, oft mit widriger Charlatanerie zu spielen, je mehr auch in den niedersten Schichten die s. g. Rechte des Menschen und die Erkenntniß des Unrechts, daß der Mensch den Menschen ausbeute, vordrangen, während durch Wahnsinnige die Organisation der Arbeit als Zauberformel für ein glückseliges Leben ausposaunt wurde, — desto sicherer glaubte man sich bei Erledigung der positiven Rolle des Liberalismus unausgesetzt den wandelbaren Schöpfungen französischer Mode hingeben zu dürfen.

Man sprach von Nationalität und brüstete sich nationalstolz mit einem papiernen Schematismus für die Leitung des staatlichen Organismus, wie er in Frankreich mehrfach erfunden, modificirt und zerstört worden war, man glaubte Alles in Allem geleistet zu haben, als dem Volke eine — Verfassung gegeben war, wenn sie auch noch so

*) „Viribus unitis."

sehr dessen historischer Entwicklung und dem Gesammtzustande der Gesetzgebung widersprach.

Als in Frankreich im Strudel der Revolution die Nationalversammlung am 4. August 1789 die Menschenrechte publicirte, welche an die Spitze der schriftlichen Verfassungsurkunde treten sollte, hatte man die Verfassung Englands und den Vorgang Nordamerikas von 1787 vor Augen. Mit einem Tage, mit einer Urkunde sollte Frankreich historisch und fundamental verändert werden, aber man vergaß, daß die Constitution eines Volks so wenig durch einen Machtspruch sich ändert, als die Constitution des Individuums, weil beiderlei Arten von Constitutionen nicht Erzeugnisse der Willkühr, sondern Erscheinungen innerer, physiologischer Naturnothwendigkeit sind und jedes Attentat gegen die Bedingungen des Lebens, das Leben selbst, somit auch das staatliche, mit steten Revolutionen bedroht, welche nichts sind als das Streben der Natur, durch eine eingreifende Krisis die krankhaften Stoffe auszuscheiden und die Elemente der natürlichen Organisation wieder herzustellen.

Wenn aber die Familie die Grundlage des Staats ist und deren Charakter den Charakter eines Volks am sichersten erkennen läßt, so zeigt hier ein Blick auf England, Frankreich, Deutschland einen Unterschied, welcher eine Einheit der Staatsverfassung principiell durchaus unmöglich macht.

In England bildet die geschlossene Häuslichkeit, das patriarchalische Ansehen des Familienhaupts, die willige Fügsamkeit aller Hausgenossen, die geregelte Zeiteintheilung und Lebensordnung den Kern des äußeren und inneren Familienwohls, es entwickelt die ganze Kraft des Menschen von Jugend auf in steter Beziehung auf das gesellige Leben und macht das Haus zur Pflanzstätte des Staats. Der Wahlspruch des

Engländers: „my house is my castle!“ ist der Fels der Habeas-corpus-Acte, die Autorität in seiner Familie, die Anerkennung der Autorität der Macht des Staats und der Ehrfurcht vor seinem Könige. Darauf beruht die gediegene Würde, die unerschöpfliche Thatkraft, die ehrenfeste Beharrlichkeit dieser wahrhaft großen Nation, nicht auf einer geschriebenen Constitution. Die segensreiche Einigkeit und Innigkeit des Familienlebens hat aber wieder ihre unversiegbare Quelle in dem festen Glauben des Engländers an das Wort Gottes, welches durch das gemeinsame Lesen der heiligen Schrift im Hause lebendig erhalten wird. Man beginnt und schließt den Tag mit Andacht, der Hausgottesdienst bewahrt die Religion und mit ihr das Anerkenntniß der höchsten Autorität vom Lord bis zum gemeinen Soldaten, in dessen Tornister sich die heilige Schrift findet. Auf einem Sonntag stocken in England alle Pulse des Lebensverkehrs, der Engländer ist unnahbar, die englische Kirche verwirklicht ihren Charakter der Stabilität. Also besteht in England das conservative Princip durch alle Glieder und Adern des Lebens und gäbe man England den Namen einer Republik, immer wäre es nur denkbar mit jenem Princip, mit den scharf geschiedenen Rangklassen der Geburt von der nobility bis zur gentry, dem yeoman, Kaufmann, Künstler und farmer.*) Da konnte denn bei Prorogation des Parlaments am 8. August 1851 die Königin im Hinblicke auf die kaum vorausgegangenen europäischen Verfassungsrevolutionen mit Stolz sagen: „Ich erkenne mit Dankgefühlen gegen den Allmächtigen den allgemeinen Geist der Treue und des Gesetzesgehorsams an,

*) Denn in England giebt es keinen Bauernstand wie bei uns; der Grundbesitz ist Eigenthum der großen adeligen Herrn.

welcher mein Volk beſeelt; ein ſolcher Geiſt iſt die beſte Bürgſchaft ſowohl für die Fortentwicklung als für die Dauer unſerer freien und glücklichen Staatseinrichtungen."

Aber wie nimmt ſich daneben die franzöſiſche Familie, Sitte und auf einem „Stück Papier" gleich einem Generalrecept gegen alle ſtaatliche Leiden vorgeſchriebene Verfaſſung aus? Wo der Leichtſinn, die Sittenloſigkeit und kein inniges Familienleben, nirgends Stabilität und überall nur der Schein herrſcht, wo Theorien aller Art mit deſtructiver Richtung das bürgerliche Leben durchfurchen, wo weniger der Gehalt des Mannes, als ſein Frack d'une coupe merveilleuse entſcheidet, wo das Proletariat eine politiſche Macht bildet und ewig ſein: panem et circenses! ruft, wo das suffrage universel der Maſſe des Volks inſtinctiv den Kaiſer wählt, weil es begreift, daß ſeine Charte nie eine verité wird und wenn ſie von noch ſo vielen conſtitutionellen Königen beſchworen wird, — dort ſoll die Fundgrube für deutſche Sitte und Verfaſſung zu ſuchen ſein?

Dennoch ſtreben die Tugenden und Schwächen des franzöſiſchen Volks überall zur Monarchie. Nur die Schwäche ſeiner Könige führte es zu der Anſicht, daß Freiheit allein in demokratiſcher Verfaſſung denkbar ſei. Als Mirabeau 1789 in der Nationalverſammlung rief: wir bleiben im Namen des Volks, ſchrak der König mit den Worten zurück: „ſie wollen den Saal nicht verlaſſen? nun ſo laſſe man ſie!" — und die Revolution begann mit dieſem Worte. Dieſem Volke fehlen gerade die wichtigſten Züge geſunder Demokratie, wie ſie England beſitzt, abwartende Kraft, ruhige Geſetzlichkeit, thätige Geduld. Dieß zeigte ſich 1789, wie es ſich in unſeren Tagen wiederholt hat.*)

*) v. Sybel a. a. O. Bd. II. S. 11

In England ist die Thatsache der Hauptpunkt, in Frankreich ist es die Auffassung, der Engländer ist nicht so leicht für eine Idee zu begeistern, der Franzose ist ein Sclave der Darstellung; die Popularität kommt à frais de phrases, eine zur rechten Zeit angeregte Idee bewegt und entflammt ihn, das frappons d'abord et discutons après! ist das Losungswort aller Parteien. Die Beweglichkeit des Geistes ist die Nationaleigenschaft; Ideen, Theorieen und Systeme übersprudeln sich, lassen das Land nicht zur Ruhe kommen, erhalten es vielmehr in unaufhörlicher Gährung und Zersetzung. Eine Constitution für ein Volk mit solcher geistigen Verfassung wird stets die Quelle der Revolution sein, die Republik muß ein solches Volk zu politischem Wahnsinn treiben, nur das monarchische Princip, von kräftiger Hand durchgeführt, vermag den Strom der Umwälzung, die Verwüstung aller moralischen und irdischen Güter, neben welchen das menschliche Leben allein Werth hat, die Herrschaft des Materialismus mit der scheinheiligen Firma: liberté! égalité! zu unterdrücken.

Die Jahre 1830 und 1848 haben den historischen Beweis geliefert, in welchem Grade der geistigen Verwandtschaft Frankreich und Deutschland sich befinden, wie die constitutionelle Verbindung und Ideenassociation fast das gleiche sociale und politische Nervensystem geschaffen hat, dessen Zuckungen in jenem dem germanischen Geiste sonst so fremdartigen Volke gerade aus jener Gemeinschaft in progressivem Maaße eine Erschütterung des ganzen Organismus schon zweimal zur Folge hatte, welche wie bei körperlichen Leiden durch Recidive allmälig zur Auflösung führen muß, wenn nicht neben der historischen Erkenntniß der Lebensbedingungen der deutschen Natur eine kraftvolle Regierung die dieser Na-

tur feindlichen Einflüsse zerstört und die ihr entsprechenden Mittel des Lebens und der Entwicklung im nationalen Geiste gewährleistet.

Je mehr sich Deutschland dem Geiste Frankreichs zuwandte, je mehr es nicht blos das politische Schriftwort des französischen Constitutionalismus, sondern auch die gesammte französische Gesetzgebung, im Jahre 1848 zumal mit fast lächerlicher Ueberstürzung nachahmte und in sich aufnahm, je mehr unsere gesellschaftlichen Zustände sich in diejenigen Frankreichs umformen, desto weniger befähigt sich Deutschland einer Verfassung, wie sie England beherrscht, weil diese neben französischen Sitten und Elementen undenkbar ist, vielmehr einen inneren Widerspruch enthält, welche eine äußerlich nationale Verbrüderung niemals auszugleichen vermag.

Während Deutschlands größtes Unglück die mangelnde politische Selbständigkeit war und daneben und als Folge hiervon die Nachahmung des Fremden bestimmend wurde, wirkten in vielfacher Beziehung sogar deutsche Wissenschaft nachtheilig auf das Volksbewußtsein ein und trugen, statt die Erkenntniß des wahren Bedürfnisses zu befördern, in wesentlichen Beziehungen zur Steigerung der politischen Verwirrung bei.

Vor Allem die Jurisprudenz war fast überall in Deutschland unverständlich, unvolksthümlich, selbst die wichtigsten Interessen verletzend. Als die Gesetzgebung im Drange der Zeit ein populaires Recht einzuführen unternahm, geschah es wiederum durch französische Nachahmung, mit Beeinträchtigung der Autorität und des materiellen Rechts.*) Jene

*) Näher ausgeführt in meiner Schrift: die deutschen Juristen ꝛc. Zweite Auflage. 1855.

dürre Gelehrſamkeit, die nur gelehrten Stoff aufhäuft und im Bücherſtaube untergeht, ohne daß ſie es zu klarem Bewußtſein des Zweckes brächte, auf den ſie ihr Wiſſen bezieht, jene giganiſche Gelehrſamkeit,*) die dennoch cyklopiſch iſt, weil ihr ein Auge fehlt, nämlich das der praktiſchen Philoſophie, um die Fluth des hiſtoriſchen Wiſſens, die Fracht von hundert Kameelen, zweckmäßig zu benutzen, ſie machte ſich gerade in der Jurisprudenz geltend. Der Buchſtabe war die Wiſſenſchaft und während die Geſetze der alten Völker religiös geheiligt, Prieſter und Schriftgelehrte politiſche und religiöſe Perſonen waren, weil die Begriffe des Rechts in den ewigen Geſetzen der Vernunft und ſomit im Göttlichen ihren Urſprung haben, während ferner das klaſſiſche Alterthum die Geſetzgeber als die geiſtigen Führer der Menſchheit bezeichnete,**) trug die neueſte Geſetzgebung, indem ſie parallel mit der politiſchen Verzerrung lief und am allerwenigſten das ſtaatsrechtliche Gleichgewicht zwiſchen Macht und Intelligenz zu finden vermochte, zur Ausbreitung der Verirrung und des Materialismus bei.

In Deutſchland war es daneben die juriſtiſche Praxis, ſeit Jahrhunderten durch fremdes Recht von nationaler Auffaſſung deſſelben abgelenkt, welche das materielle Recht einem koſtbaren und zeitraubenden Formalismus opferte. Die geſammte Erziehung der Juriſten zu ihrem hohen Berufe war eine verfehlte, denn von philologiſcher Abrichtung, welcher die allgemein bildende Grundlage durch Vermittelung der Kenntniß der zum Weltverkehr nothwendigen Sprachen, ſo wie das Studium der Naturwiſſenſchaft mit dem

*) Wie ſie Kant Anthropologie S. 164. nannte.

**) Odyss. XIX. 179. — Herod. I. 65. — Plutarch vita Lykurg. c. 5. —

Ziele der Erkenntniß einer moraliſchen Weltordnung fehlte, erfolgte ein Sprung in das andere Extrem einer hiſtoriſchen Rechtslehre, bei welcher die Zuſtände eines fremden, untergegangenen Volks einer nationalen Rechtsauffaſſung überall entgegentraten.

Wenn aber einmal ein juriſtiſches Syſtem beſteht, welches vor lauter fremder, romaniſtiſcher, dem Volke unverſtändlicher Rechtsgelehrſamkeit das natürliche Rechtsgefühl überall nicht befriedigt, wenn der Particularismus den Rechtszuſtand einer durch Sitte, Rechtsbewußtſein und materielle Intereſſen verbundenen Nation zerſplittert und dadurch täglich den Fortſchritten des Rechts- und Weltverkehrs die empfindlichſten Nachtheile bereitet, wenn ſich an einen ſolchen, im Einzelnen unausgeſetzt empörenden Mechanismus ein Corps von Tauſenden von Advokaten heftet, welches den conſervativſten Theil der bürgerlichen Geſellſchaft — das Landvolk, durch langgedehnte ſchriftliche und geheim geführte Proceſſe ermüdet und neben der Zerſtörung des Glaubens an eine höhere Rechtsordnung durch enorme Koſten zur Proceßſucht und Verarmung mitwirkt,*) dann muß bei politiſch-electriſcher

*) Vgl. die neueſte Beſtätigung von Seite eines tüchtigen deutſchen Anwalts — Beſcherner, in den Jahrbüchern der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung, von Schletter 1856. Bd. II. Heft 1. S. 36—47 — im Einklange mit dem altdeutſchen Verſe des A. Mynſing:

O ihr Anwalte! ſeit biedere grade Leute,
Setzt doch Eigennutz und Leidenſchaft bei Seite

u. ſ. w.

Wir reden hier, wie in „den deutſchen Juriſten ꝛc.“ S. 265—267 nur von der überwiegenden Mehrzahl der Advokaten, die Verdienſte der Minderzahl für Recht und Rechtsordnung um ſo mehr würdigend.

Spannung das duldende Erkennen ſolcher Zuſtände das Maaß der Unzufriedenheit füllen und einen explodirenden Zündſtoff erzeugen, welcher auch dem durch ſolche Verſchrobenheit des Rechts entwickelten Materialismus förderlich dient.

Was nützt aber einem Volke eine Staatsverfaſſung, welcher der geſammte Zuſtand der Geſetzgebung und Rechtsanwendung in ſolchem Grade entgegen iſt, wo es ſelbſt der Beſchränktheit klar wird, daß gerade dieſer Geſammtzuſtand die wirkliche, durch ein „Stück Papier" nicht zu verändernde Verfaſſung bildet? Was nützen dem deutſchen Volke, auf der Karte eine geſtaltloſe geographiſche Maſſe, in der Idee einheitlich verbunden, einige zwanzig Verfaſſungsurkunden, ausgeſchmückt mit geräuſchvollen Apparaten, neben etlichen dreißig verſchiedenen Geſetzgebungen, welchen ſich eine ſeit 1820 nie raſtende, nie zum Abſchluß gelangende, ſtets particulariſtiſche Codificationsſucht anreiht, die Rechtsſtabilität niemals vollendend.

Juriſten waren es vor Allen, welche die Programme des franzöſiſchen Conſtitutionalismus in deutſche Urkunden zuſammenfaßten, welche in dieſen abſtracte Theſen, ohne reale Grundlage, ohne die einzelnen Beſtandtheile welche einen Geſammtorganismus bilden, ohne das wahre Bedürfniß des Volkes zuſammenfügten und dadurch den, auch einem mit tieferer Erkenntniß nicht bewaffneten Auge bei wichtigen Angelegenheiten offen liegenden Widerſpruch der conſtitutionellen Theorie und Praxis hervorriefen, an welchen ſich ſtets jene wühleriſche Unzufriedenheit anlehnte, welche aus politiſcher Verwirrung ihren Gewinn zieht.

Die Quelle des juriſtiſchen Radicalismus der letzten Zeit liegt offen; im Vereine mit einer wüſten frivolen Tagespreſſe, mit einer „Poeſie der Verzweiflung," wie ſie Goethe

nannte, mit jenem von Schelling so genannten „plumben Scandal des St. Simonismus" bedurfte es nur noch der theologischen Demagogen und Obscuranten, um eine Art somnambulistischen Zustandes herbeizuführen, in welchem die Zurechnung der Masse des Volks für Alles, was sie zur Zerstörung der Fundamente des Staats, oft in stark ausgeprägtem Vandalismus, that, auf den Nullpunkt herabsinken mußte.

Die Theologie beeinträchtigte die Religion, diese Auffassung einer höheren Erkenntniß, des denkenden Geistes und der lebendigen Idee ohne eine willkührlich dichtende Phantasie, durch manche verfehlte Richtung. Auf der einen Seite empfahl sie die Frömmigkeit als todte mechanische Werkheiligkeit (opus operatum), verbrämt mit manchen Schamanenkünsten. Das Wort von Jansenius: Dei servitus, vera libertas! sollte wieder zu Ehren gelangen. Auf der andern Seite regte sich ein starrer Orthodoxismus, als einseitige Bearbeitung des religiösen Gedächtnisses und der Zufriedenheit mit dieser Form des religiösen Wissens. Er reizte einen Rationalismus, bei welchem die Religion als reines Wissen wirkt durch einseitige Verstandesrichtung, welche mehr ist als heilsames Correctiv des Gefühls und sich nicht erinnert, daß das Unendliche in endlichen Begriffen sich nicht gefangen nehmen läßt.*)

Ueber das Wesen des Protestantismus herrschte unter den Reformatoren selbst die größte Verworrenheit, das gemeinsame Band war die Freiheit, mit der sie lehrten, der Muth selbst zu denken und sich nicht vordenken zu lassen und demgemäß zu glauben, die Kühnheit, das Joch auch

*) R. K. Hagenbach: Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften, 4. Aufl. S. 16—26.

der verjährteſten Irrthümer abzuwerfen, der Enthuſiasmus für Wahrheit gegen die Knechtſchaft des Geiſtes. Es ging daraus hervor jene Polemik der Proteſtanten, progreſſiv nach allen Seiten; ſie proteſtirte gegen den Proteſtantismus der Orthodoxie und dieſer wurde dadurch eine Religion des Kampfes bis zu innerer Feindſchaft und einer gewiſſen Freigeiſterei, welche ſich bald auf dem religiöſen und kirchlichen Gebiete, nicht mehr befriedigt fühlte und ſtaatliche Neuerungen als Bedingungen ihrer Wirkſamkeit verlangte. Proteſtantismus, ſagte man, ſei die Religion der Vernunft, Vernunft aber nichts Anders als der eine Gedanke der ewigen Freiheit. *) Der bis zur Vernichtung aller Religion neuernden und läuternden Aufklärungsſucht war dadurch eine breite Bahn geöffnet.

Umgekehrt fußte der Katholicismus auf der Macht der äußeren Autorität; Stabilität iſt ſein Princip, der Philoſophie als der Aufklärung des Geiſtes über ſich ſelbſt, dem ſteten Wechſel der Elemente des Glaubens und der raſtloſen Schwankung durch Glaubenstheorieen, welche niemals den Charakter und die Stellung der Gläubigen zu einander und zur allgemeinen Kirche erkennen laſſen, ward durch kirchlichen Poſitivismus die Grenze geſteckt.

Aber durch das in den Verfaſſungen verkündete Recht der Religionsfreiheit wurde ein zündender Funke in das ruhende, gewohnheitsmäßig ethiſche Element der Maſſen geworfen, eine Revolution im Gebiete der moraliſchen Welt, neben der Empörung aus ſtaatlicher Corruption, vollendete die durch den poſitiven Liberalismus erzeugte Mißgeburt des geſellſchaftlichen Verbandes, welche die Geſchichte der Menſch-

*) Friedrich Schlegel: Leſſings Gedanken und Meinungen. Thl. III. S. 3–18.

heit und die Bildungsgeschichte des menschlichen Geistes im Geiste Herder's und des Alterthums zugleich verunstaltete, denn der Ideenleerheit, welche sich Aufklärung zu nennen erlaubt, ist die wahre Philosophie am meisten entgegengesetzt und, wie Schelling*) treffend sagt, führt die Erhebung des gemeinen Verstandes zum Schiedsrichter in Sachen der Vernunft ganz nothwendig die Ochlokratie im Reiche der Wissenschaften und mit dieser, früher oder später, die allgemeine Erhebung des Pöbels herbei.

Die französische Verfassung von 1793 führte zu dem Beschlusse des Convents vom 7. November, wodurch der s. g. „Dienst der Vernunft" — als deren Sinnbild man Lustdirnen auf den Altar stellte — an die Stelle des bisherigen christlichen Kultus trat. Damit stand das andere Decret vom 7. Mai 1794, wornach der Nationalconvent das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele anerkannte, in genauem Zusammenhang. Der neueste constitutionelle Liberalismus hat stillschweigend, durch den ihn begleitenden Materialismus, die Massen großen Theils jenes Anerkenntnisses beraubt und vergeblich durch sein Regiment das Christenthum mit den Anforderungen der modernen Bildung zu versöhnen vermocht. Wo findet sich ein Ariadnefaden für das zur Freiheit und zum Schiedsrichter über die höchsten Interessen berufene Volk zu dem selbstständigen Wege der Erkenntniß unter den sich durchkreuzenden Bahnen?

An die Stelle des älteren Supranaturalismus ist in dem heutigen Kampfe der moderne Pietismus getreten, welchem Schriftwort Lebenswort, Sünde Gegensatz von Gnade und ein Liebäugeln mit Philosophie und Naturforschung annehmlich

*) Methode des akademischen Studiums.

iſt. Daneben der Myſticismus mit ſeiner unmittelbaren höheren Erleuchtung und thatſächlichen Gemeinſchaft des Göttlichen und Menſchlichen; weiter der mit Macht ſich erhebende kirchliche Poſitivismus, der nicht zufrieden mit dem Bibliſchen, die Lehre der ſymboliſchen Bücher — das Confeſſionelle als das Kriterium ächter Gläubigkeit heraushebt, und endlich das Leugnen der hiſtoriſchen Grundlage des Chriſtenthums (Strauß)*) und alles Religiöſen (Bruno Bauer)**) L. Feuerbach),***) bis zum Nihilismus,†) neben einem für Radicalismus und Demoraliſation der unteren Klaſſen wirkſam geweſenen Deutſchkatholicismus,††) dies Alles und jedes für ſich ſoll Forderung einer durch freiſinnige Staatsverfaſſungen geregelten Zeit und damit zugleich eine Appellation an das zum Urtheil nicht befähigte Publikum gerechtfer-

---

*) D. Strauß begann den Reigen der radicalen Theologie mit ſeinem „Leben Jeſu“ (3. Ausgabe 1838). Er ſchwankte indeſſen ſpäter, wie ſein Aufſatz; „über Vergängliches und Bleibendes im Chriſtenthum“ (1839) und ſeine „Glaubenslehre“ zeigten.

**) B. Bauer vertrat mit tiefer Gelehrſamkeit und genialer Kraft die äußerſte Linke der wiſſenſchaftlichen Zeitbewegung von 1838—1849.

***) Er benutzte die Hegel'ſche Lehre mit großer Schärfe zur Bekämpfung des traditionellen Glaubens an Unſterblichkeit.

†) Hagenbach a. a. O. S. 82—84.

††) Johannes Ronge, ſeit 1844 in Folge der allarmirenden Ausſtellung des Trierer Rocks, der Apoſtel der abſoluten Religionsfreiheit, ward 1848 der Herold der rothen Republik und predigte der Hefe des Volks von dem Wirthstiſche eines Bierhauſes die Revolution. Enthuſiaſtiſch hatte die ſ. g. öffentliche Meinung in Triumphen ihm Ovationen dargebracht. Die Maske fiel, das Haus des Herrn ward zum Sammelpunkt politiſcher Exaltados. Da ſchwand raſch der Paroxismus für einen ſolchen Reformator.

tigt sein, welches jederzeit unklare Triebe, Neigungen und Abneigungen an die Stelle der Gründe setzt.

Also staatliche und religiöse Corruption stellen sich als die natürlichen und nothwendigen Folgen solch' einer negativen und positiven Action des modernen Liberalismus dar.

Die Naturwissenschaften, frei von jeder Staatsverfassung, inmitten des Triumphs menschlichen Verstandes, haben in jener juristisch-theologischen Verwirrung der Massen durch die Einseitigkeit eines brutalen Materialismus auf Moral und moralische Weltordnung, diesen wichtigsten Nerven der Gesellschaft, vergiftend eingewirkt.

Es giebt kein wissenschaftliches Studium, welches zu einer umfassenderen und tieferen Erkenntniß der Weisheit und Allmacht der Schöpfung führt und folglich mehr wahre Religiosität und die Anschauung der höchsten Bestimmung des denkenden Geistes zu erzeugen vermag, als dasjenige der inneren Werkstätte der Natur. Die Magie, ein Amt der Priester und Heilkünstler, ist mit den übernatürlichen Kräften geschwunden, der Mensch ist ein anderer Seher geworden, als zu der Zeit, zu welcher „Zauberei das illegitime Wunder und des Wunder die legitime Zauberei" war, er hat durch die Welt des sichtbar Gewordenen, die Anfänge des unsichtbaren Werdens und damit den Faden einer ewigen Harmonie wahrgenommen, welche die Naturphilosophie im edelsten Sinne des Wortes durch geistige Betrachtung zu durchdringen versucht. Bei den genialsten Forschern im Gebiete der Natur steigerte sich stets die Betrachtung des Ganzen, neben dem festen, klaren mathematischen Ausdrucke zur Andacht und zur Gewißheit eines höheren geistigen Lebens, bei Kepler am Ende seiner Harmonice mundi (1619), bei Tycho de Brahe, bei Laplace, bei Galilei, welcher über die Stellung der Naturstudien zur Religion das

rechte Wort so klar und schön ausgesprochen*), und vor Allem bei Newton in dem größten der Werke, welche der menschliche Geist hervorgebracht hat (1686).**)

Aber in unserer Zeit macht sich ein Materialismus im Gebiete der Naturwissenschaften geltend, welcher weit deren Grenze überschreitet, in welchem insbesondere die Physiologie, in der es über die wichtigsten Lebensprocesse kaum zu tagen beginnt, eine Herrschaft auf die geistigen und moralischen Triebfedern der Gesellschaft zu vindiciren sich bestrebt. Die „Seelensubstanz im Gehirn," das „Glaubensorgan," der Satz: „der Glaube ist ein Geschenk, in und mit demselben empfängt man ein neues Organ des Geistes," die Vermischung physiologischer Forschungen mit metaphysischen und dogmatischen Sätzen, zu deren Ergründung nur das Glaubensorgan dienlich erscheinen soll, enthalten Absurditäten, deren Anfechtung dem Ungläubigen einen leichten Sieg verschaffen konnte, weil kein Dogma die wahrhaften Resultate der Naturforschung zu bestimmen oder zu vernichten vermag. Wenn die Physiologie die dienstbare Magd einer confessionellen Mystik werden soll, dann ist sie keine Wissenschaft mehr, aber sie wird ebenso zu unwürdigem Zwecke mißbraucht, wenn die physische und mechanische Auffassung des Lebens die Grundlagen einer Philosophie bilden soll, welche zerstörend in das Heiligthum der Menschheit dringt.***) Wenn jede Kraft Resultat der Materie

*) M. Carriere, die philosophische Weltanschauung der Reformationszeit in ihren Beziehungen zur Gegenwart. S. 136. ff.

**) Eine Vergleichung jener Zeit mit der unsrigen führt recht deutlich zur Wahrheit dessen, was Bacon von Verulam sagte: Scientia obiter libata a Deo abducit, profunidus hausta ad eum reducit.

***) Weiter als bis zu der von Joh. Müller, Handbuch der Physiologie des Menschen, Bd. II. S. 509. bezeichneten Alternative

ist, wenn nur im Stoffwechsel die Wunder des Lebens ihre Erklärung finden, wenn unter dem erheuchelten Titel einer exacten Naturforschung der sinnlichste Materialismus und ein Pantheismus sich birgt, welcher Geist und Materie identificirt, dann ist das religiöse Bedürfniß, sich anschließend an das

läßt sich ohnehin die Untersuchung über das Verhältniß des Lebensprincips und der Seele zur Organisation und zur Materie auf erfahrungsmäßigem Wege nicht führen. Von hier aus entfernt sich die Untersuchung von dem Gebiete der empirischen Physiologie in das der hypothetischen Speculation und Philosophie. J. Müller erklärte es für durchaus unschicklich, aus der einen in die andere nach Bedürfniß überzugehen oder zu interpoliren.

Die Organismen sind Wirkungen der ersten aller Ursachen, ihre Structur ist — wie sich J. Müller ausdrückt — von dem schaffenden Geiste Gottes ausgegangen und der ideale Zusammenhang aller zu Classen, Familien, Gattungen, Arten geordneten organischen Wesen schließt schon allen Zufall aus.

Sobald die genannte todte Materie mit dem vorhandenen Organismus in Wechselwirkung tritt und dessen Lebensprincip unterworfen wird, tritt auch die in ihr latent gewesene Fähigkeit zum Leben in einer bestimmten Form in die Erscheinung. Die Aeußerungen der physikalischen Gesetze durch Licht, Electricität u. s. w., drücken in der Wechselwirkung der Körper das in der Materie latente allgemeine Princip des Lebens aus.

Aber das Wesen der Seele, als bewußter geistiger Thätigkeit, wenn auch nur wirksam in einem bestimmten Organe, dem Gehirne, wird durch jene Auffassung nicht erklärt. Schon die im Timaeus Platons mythisch ausgedrückte Vorstellung von dem Verhältniß der bewegenden Ideen zur Materie, als Ausflüssen der Gottheit, macht leichter begreiflich, wie die verschiedenen Organismen, bei aller Unabhängigkeit von einander, doch ganz eine über ihnen im Anfang wirksame Idee aussprechen, welche so vollständig sich realisirt, daß z. B. die Zoologie aus den Eigenschaften einer Familie und einiger dazu gehörigen Gattungen oft die Existenz der übrigen Gattungen und ihre Kennzeichen voraussagt.

Höchſte, eine Chimaire. Aber die theologiſche Verzerrung des wahrhaft Göttlichen im Supernaturalismus und Superrationalismus, die Idee: „nur blinder Glaube iſt wahrer Glaube," in einer Zeit, in welcher kein Glaube, dagegen der Naturalismus Alles gilt, weil er zur Befriedigung materialiſtiſcher Zwecke dient; in einer Zeit, welche ſich durch den Fortſchritt der Naturwiſſenſchaft und zugleich durch die gröbſte Ignoranz des großen Publikums in jenem Gebiete und in demjenigen der Philoſophie auszeichnet, in einer ſolchen Zeit iſt es begreiflich, daß mittelſt blendender Phraſen der längſt vorübergegangene franzöſiſche Materialismus, welchem alle Religion geradezu Aberglaube war,*) nochmals über die Bühne wandern und zu religiöſer und politiſcher Corruption benutzt werden konnte.**) Der gemeinſte Verſtand kann be-

*) Der Codex des franzöſiſchen Atheismus, das ſ. g. système de la nature wirkte mächtig in den Jahren 1770—1780. Man erinnere ſich an Göthe, der in den Berichten aus ſeinem Leben davon erzählt.

**) Die pantheiſtiſche Anſicht von dem Verhältniß der Weltſeele zur Materie, wonach das Princip des Lebens aller Materie innewohnt und ſo wenig zu der Materie hinzugekommen iſt, daß es nichts Anderes als eine Kraft der Materie ſelbſt iſt, die ſich aber nur unter beſtimmten Bedingungen und in beſtimmter Zuſammenſetzung der Materie und beſtimmter Structur bei dieſer und jener Form äußert — dieſe Anſicht findet ſich ſchon im Alterthum und in der Geſchichte der Philoſophie und der Phyſiologie in verſchiedenſter Geſtalt vertreten, aber neu zurecht gemacht und mit populairer Haltung kecker Charlatanerie für das große, in jenen Gebieten unverſtändige Publikum aufgeputzt und zwar mit Hilfe der ausgedehnten neueren Reſultate der naturwiſſenſchaftlichen Forſchungen, welche durch ihre Neuheit ſich noch nicht in das Geſammtgebiet der Wiſſenſchaften gegliedert haben und darum

greifen, daß der Schluß von der Exiſtenz körperlicher Functionen auf die Nichtexiſtenz eines unkörperlichen Etwas ein logiſcher Luftſprung iſt. Schon Epikur mechaniſirte die ganze Natur, aber der genialſte phyſikaliſche Apparat und die geſammte Werkſtätte des Chemismus führt uns noch nicht in dem kleinſten Schritte zur Quelle der wirkenden Kraft des animaliſchen Lebens, denn dieſes wird nie Gegenſtand ſinnlicher Wahrnehmung. Aber auch eine ſich ſelbſt zerſtörende Hypotheſe ſchreckt den in der Sinnlichkeit verſunkenen Verſtand nicht zurück, wenn es gilt, das Geiſtige zu materialiſiren und darum werden ſolche Naturdeuteleien immer Liebhaber finden.*) Da ferner die ſich ſelbſt erkennende Vernunft von der Sinnlichkeit im ſtrengſten Gegenſatze ſich unterſcheidet, ſo bleibt der Materialiſt, der in der Vernunft nur eine beſondere Form der Animalität erkennen will, auch die Erklärung der Möglichkeit dieſer Wahrnehmung ſchuldig. Das Factum des wirklichen Lebens in ſeinem ganzen Umfange bleibt vor dem nüchternen Verſtande, ſowohl auf dem Standpunkte der phyſikaliſchen, als der metaphyſiſchen Betrachtung, immer ein unauflösliches Räthſel, mögen die Grübler, denen Einfälle für Erklärungsgründe gelten, noch ſo zuverſichtlich über dieſen Grenzpunkt des menſchlichen Wiſſens hinausſchwärmen.

---

vorerſt als ſelbſtändige und alleinherrſchende Sätze mittelſt eher begreiflicher Empirie die Betrachtung des höheren Lebensprincips in Hintergrund drängen, um nach Verlauf ihrer Neuheitsperiode in ſolcher Geſtalt bald wieder in das Meer der Vergeſſenheit zurückzuſinken.

*) F. Bouterwek, die Religion der Vernunft. Ideen zur Beſchleunigung der Fortſchritte einer haltbaren Religionsphiloſophie. Göttingen 1824. S. 173—175. 234.

Eine bekannte Erſcheinung in den Schickſalen der Religionen unter gebildeten Völkern zeigt ſich auch jetzt wieder, zumal nach der Zeit eines politiſchen Sturmes. Wo der kalte Verſtand ſich allein das Recht zuſpricht, Wahrheit vom Irrthum zu unterſcheiden, da bildet und erhält ſich eine Religion, die durch Schlüſſe auf klare Begriffe gegründet ſein ſoll. Aber den Lehrern des Atheismus wird es dann gar nicht ſchwer, durch Schlüſſe anderer Art die größere Zahl der denkenden Köpfe auf ihre Seite zu ziehen. Die Irreligiöſität der höheren Stände theilt ſich dann immer mehr auch den unteren Volksklaſſen mit. Die Religion verliert raſch einen Anhänger nach dem andern bei dem Volke, das aufgeklärt ſein will und ſich gerade darum für aufgeklärt hält, weil es keine höhere Autorität mehr anerkennt, als die des kalten Verſtandes. Aber der Atheismus kann doch das religiöſe Bedürfniß in der menſchlichen Bruſt nicht ganz zum Verſtummen bringen; man kann auch des kalten Verſtandes überdrüſſig werden. Dies iſt die rechte Zeit für Schwärmerei und Aberglauben; durch eine natürliche Rückwirkung getrieben neigt ſich dann das Volk wieder zu ihnen. Selbſt die Köpfe, die man die denkenden nennt, verleugnen nun ihren Verſtand, um ſich einer myſtiſchen Anſchauungsſchwärmerei oder einem blinden Glauben zu ergeben. Die Religion kommt wieder zu Ehren, aber in einer traurigen Geſtalt, denn über ihr ſchwebt der Obſcurantismus, das Reich der Finſterniß erweitert ſich und mit ihm erheben ſich Conflicte der geſtärkten Kirche mit der weltlichen Macht, die Zeit der Concordate zum Nachtheil der letzteren kehrt zurück.*)

Niemals gab es eine Zeit, in welcher die Berührungs-

*) Bouterwek, a. a. O. S. 301—303.

punkte aller Wissenschaften inniger waren als jetzt, in welcher die Fortschritte und Hemmungen der einen derselben auf die andere von entscheidender Wirkung sind und die Einseitigkeit durch mangelnde Gesammtbildung so bald zu Tag kommt. Indem die Physiologie wagte, sich über die letzten Gründe des Lebens auszusprechen und weithin in andere Regionen einzugreifen, ging sie die Lehren der Weisesten der Menschheit verachtend, an den Ergebnissen der Philosophie vorüber, während zugleich die Vertreter dieser die für den denkenden Forscher des menschlichen Lebens reichhaltigen Schätze, welche die Wissenschaft von den Eigenschaften und Erscheinungen des menschlichen Organismus und von den Gesetzen, nach welchen sie wirken, kenntnißlos bei Seite liegen ließen.

Die Lehre von der moralischen und rechtlichen Zurechnung wird von der Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und der Naturwissenschaft in Anspruch genommen, von letzterer nicht blos, soweit somatische oder psychische Einwirkungen in Betracht kommen, sondern vor Allem von jener Klasse so genannter Physiologen, welche die selbständige Wirksamkeit einer Seele und damit die moralische Freiheit leugnen, obwohl sie eine politische Freiheit im Uebermaaß wollen. Aber auch, hiervon abgesehen, so ist wenigstens die Bestimmung des Grades der Zurechnung und der Uebergangspunkte, wo die Krankheit beginnt, welche die Grenze von Schuld oder Unschuld bezeichnet, nur mit Hülfe jener wissenschaftlichen Trias auf gründliche Weise ausführbar. Es mag hier an diesem einen Beispiel genügen.

Wenn ein Ueberblick des umlaufenden Ideenkapitals in jenen verschiedenen Zweigen des wissenschaftlich-praktischen Vermögens eines Volkes zu Resultaten führt, welche dessen Rechtssinn und Moral in den hervorgehobe-

nen Richtungen verwirren, und die Erfahrung lehrt, daß Unverstand und systematische Bosheit zusammenwirken, um die Verwirrung zu politisch-destructiven Zwecken auszubeuten,*) dann sind die geistigen Elemente gegeben, welche in ihrer Verbindung zu staatlichen Explosionen führen können, wenn sich eine günstige Gelegenheit darbietet und die s. g. materiellen Interessen nicht hindernd, sondern fördernd hinzutreten.

Mögen auch die Ursachen und Kennzeichen über zunehmende Verarmung der Masse der europäischen Völker zum Vortheil Einzelner, in deren Händen die Capitalien zusammenrollen, noch unergründet sein**) die Thatsache steht fest, daß

*) Denn Heine sagt einmal treffend: „Der Materialist trägt in seiner Seele das dämmernde Bewußtsein, daß dennoch in der Welt nicht Alles Materie sei. Wenn ihm sein kurzer Verstand noch so sehr die Materialität der Dinge vordemonstrirt, so sträubt sich doch dagegen sein Gefühl, es beschleicht ihn das geheime Bedürfniß in den Dingen etwas Geistiges anzuerkennen.“ An einem andern Orte dichtet er:

„Zu fragmentarisch ist Welt und Leben!
Ich will mich zum deutschen Professor begeben,
Der weiß das Leben zusammenzusetzen
Und er macht ein verständlich System daraus;
Mit seinen Nachtmützen und Schlafrocksfetzen
Stopft er die Lücken des Weltenbaus!“

**) Unter der großen Zahl von Forschern über diesen Gegenstand, welche meist durch die von Akademien gestellten Preisaufgaben angeregt wurden, haben diejenigen vor dem Jahre 1848 sich nach zwei Richtungen geschieden, je nachdem sie die Ursachen der wachsenden Verarmung aus einem einheitlichen Grundprincip herleiten oder eine Reihe vereinzelter Anläße als Quellen aufstellen. Den ersten Weg verfolgen z. B. Godeffroi, Theorie der Armuth 1835;

der Pauperismus beſteht und daß er einen bedrohlichen Charakter angenommen hat, weil in neuerer Zeit alle ſtaatlichen Gebrechen zur Vervollſtändigung revolutionairer Minen dienen.

Schon Villeneuve-Bargemont zeigte mit Hilfe der allgemeinen Statiſtik, daß in Europa durchſchnittlich auf 194 Seelen ſtets ein Bettler kommt und daß ſich die Armen zu den Beſitzenden verhalten: in England wie 1 : 6, in den Niederlanden wie 1 : 7, in Deutſchland und Frankreich wie 1 : 20 u. ſ. w.

Capital, Intelligenz, insbeſondere die Benutzung der naturwiſſenſchaftlichen Entdeckungen zur Anwendung von Kräften, welche die menſchliche Arbeitskraft beſchränken und dadurch die Subſiſtenzbaſis ganzer Klaſſen der Bevölkerung beeinträchtigen, alſo das Steigen der phyſikaliſchen Kraft auf einer Seite, daneben das Sinken der moraliſchen Hebel durch Armuth und Elend im Ganzen auf dieſer Seite durch die weit-überwiegende Maſſe, bewirken eine Störung des ſocialen Gleichgewichts und eine Lähmung der geſellſchaftlichen Ordnung feindlich dem Zwecke der Civiliſation!

Wenn aber die Armuth die Geſittung gefährdet, wenn ſie ein Boden iſt, auf dem die geiſtige Rohheit nicht auszurotten

---

Bodz-Reymond, Staatswesen und Menſchenbildungen ꝛc. 1837—1839; Bülau, der Staat und die Induſtrie 1834; — dem zweiten: Macfarlan, Unterſuchungen über Armuth, Bauer, Poſek (Denkſchrift über zunehmende Nahrungsloſigkeit 1841); Duchâtel (considerations d'économie publ.): Naville (de la charité legale): Buret (de la misère des classes laborieuses 1840); etc. etc.

iſt und das Laſter geil und üppig wuchert, wenn die enorme Zahl der Verbrecher gleichſam als Belaſtungszeugen der großen Gebrechen ſocialer Zuſtände erſcheinen und daneben die Wiſſenſchaften ihre praktiſche Wirkſamkeit verfehlen, ſogar theilweiſe eine Richtung einſchlagen, welche das allgemeine Bewußtſein einer moraliſchen Welt ſchwächt und dem Materialismus huldigt, ſo daß die ganze Rechnung des Lebens des hiernach Gläubigen auf irdiſcher Genußſucht ruht und an die Stelle eines höheren Daſeins ein armes Sünderleben tritt, — dann liegt die Gefahr für die Intereſſen der Menſchheit auch dem blödeſten Auge nahe; dann wird man begreifen, daß man nicht von „Schattenſeiten der Civiliſation," ſondern nur von den durch deſtructive Richtungen verdorbenen ſocialen und ſtaatlichen Zuſtänden ſprechen kann, welche nicht die Folgen fortſchreitender Civiliſation, ſondern die Wirkungen retrograder Demoraliſation ſind, die auf unbeſchränkter Freiheit am meiſten wuchert und mit geordneter Staatsverfaſſung der Macht und Intelligenz ſchwindet.

Die ſocialiſtiſch-politiſche Bewegung beginnt in Frankreich mit St. Simon; er geht von der Betrachtung aus, daß alle unſere Verfaſſungen und Geſetzgebungen auf den Vortheil der müſſigen Rentner und zum Nachtheil der arbeitenden Klaſſen berechnet ſind. Die Entwicklung und Ausführung dieſes Grundgedankens führt ihn zur materialiſtiſchen Durchführung bis zur Zerſtörung der Familie.

Die geſellſchaftliche Organiſation, wie ſie Fourier verlangt, zerreißt ebenfalls den Zuſammenhang der ſtaatlichen Baſis.

Man weiß, wie der Socialismus mit dem Communismus ſich verbrüderte, man kennt die Verſuche eines Proudhon und

Blanc, die phalanstères und ateliers nationaux, den Zweck vollständiger Gütergemeinschaft und Vereinswirthschaft, nicht blos politischer, sondern auch faktischer Gleichheit, mit dem Schlußsystem der communistes égalitaires, als des eigentlichen Evangeliums des Sansculottismus.*)

Die Nachbildungen solch' frazzenhafter Reformplane in Deutschland waren seit 1848 schon im Gange; Proletarier der Litteratur, wie der Schneidergeselle Weitling, verbanden sich mit den nie rastenden politischen Wühlern, vorerst zwar noch mit einem Anstriche deutscher Gemüthlichkeit. Wenn aber die Revolution ein tieferes, mehr zerstörendes, mit Blut gefärbtes Bett gewühlt hätte, wenn nicht Napoleon die rettende That vollbracht hätte, wie hätte es dann um die gesellschaftlichen Zustände gestanden? Wer hätte dann geherrscht, wenn nicht die Furcht vor den Massen die Thoren, welche die politische Pandorabüchse öffneten, getrieben hätte, gleich Saturn, ihre eigenen Kinder zu verschlingen? Ein Zufall in Frankreich rettete Deutschland. Der gähnende Schlund war nicht ferne und er ist sicher geöffnet, wenn irgend eine politische Katastrophe den Zweikampf der widerstreitenden Interessen heraufbeschwören sollte, ehe Weisheit und monarchische Kraft den politischen und socialen Organismus des Vaterlandes fundamental geordnet haben.

Wer mit umfassender, nicht, wie so oft, mit blos oberflächlicher Kenntniß solcher socialen Krankheiten, für deren Heilung eine staatswissenschaftliche Pathologie und Therapie nicht besteht, ausgerüstet ist und mit wissenschaftlichem Bewußtsein die Mittel der Abhilfe übersieht, wird darauf verzichten, zu wäh-

*) Schmitthenner, a. a. O. S. 97—40.

nen, daß es einzelne specifische Heilmethoden gebe, die Gesellschaft von jenen eingefressenen Uebeln dauernd zu befreien; er muß zur Einsicht gelangen, daß nur ein ganzes System der Staatsweisheit, welches alle Mittel in wohlberechnetem Zusammenhange anwendet, Hilfe gewähren könne. Und wo ist der Centralpunkt eines solchen Systems, welches überall seine Radien verbreiten muß? Wo anders, so wird man antworten, als in der Verfassung? Aber wir haben Deutschland im Auge und fragen unter der zahlreichen Auswahl von Constitutionsurkunden: welche derselben das Generalrezept für die Staatsweisheit enthalte? Die sibylliniſchen Bücher verkündeten zuweilen für Rom die Aussprüche der Götter, aber ein deutsches Kapitol existirt nicht mehr und die Schätze der kumanischen Sibylle sind verloren. Einig sind überall die Feinde der öffentlichen Ordnung, zersplittert die Kräfte der Freunde und Beschützer derselben; vertrauend und harmlos sind Diese in Zeiten der Ruhe; nimmer rastend und das Böse erzeugend Jene; man erkennt die Gefahr für das ganze Vaterland nicht, weil man sie nur von einzelnen Punkten beurtheilt und bekämpft, weil man in den allgemeinen niederschlagenden Zustand mit der Zahl etlicher dreißig Staaten, selbständig und unabhängig von Andern, dividirt!

Eine wohlthätige Energie der Staatskraft bedarf der Intelligenz in sämmtlichen Organen des öffentlichen Lebens, des Vertrauens darauf, damit sich die Kräfte und Interessen willig hingeben, der physischen Macht, um die öffentlichen, allgemeinen Staatsaufgaben des Staats auch im Widerstreit mit den Sonderinteressen durchzuführen und Ordnung aufrecht zu erhalten — denn sonst ist das Volkswohl dem Zufall hingegeben, die sittliche Veredlung ein Phantom.

Wird dieſen Anforderungen in den Staaten mit conſtitutioneller Verfaſſung entſprochen? Herrſcht dort jene Macht und Energie, jenes Vertrauen? Oder werden ſie nicht vielmehr geſchwächt durch ſtete Einmiſchungen der Vertreter des Volks in die wichtigſten Aufgaben der Staatsregierungen, durch Verdächtigungen aller Art in Zeiten der politiſchen Bewegung, durch die Hemmungen einer kräftigen, gediegenen Geſetzgebung, vor Allem durch die politiſche Abhängigkeit in Nachahmung anderer conſtitutioneller Staaten des Auslandes, insbeſondere Frankreichs?

Die Producte der hervorgehobenen wiſſenſchaftlichen und politiſchen Verirrungen, die Folgen des Materialismus, der Demoraliſation und des Pauperismus zeigen ſich klar in der ſtets wachſenden Zahl der Verbrecher, denn dieſe befinden ſich auf dem äußerſten entgegengeſetzten Pole von Sitte und Recht. Jene Zahl iſt am größten und ſteigt vor Allem in den conſtitutionellen Muſterſtaaten Europas, in England und Frankreich, ſodann in Deutſchland.

Werfen wir einen Blick auf die Gefahren, welche die Civiliſation und alle ſtaatlichen Zwecke von jener Seite bedrohen, ſo ergab die Statiſtik Englands ſchon im Jahre 1849, daß die Zahl der Anklagen wegen Verbrechen im Rückfalle ſeit 40 Jahren um 400 Procente zunahm, während die Bevölkerung in derſelben Zeit nur um 65 Procente ſtieg. Die jährlichen Ausgaben für Erhaltung der Gefangenen Englands betragen nun mehr als 400,000 Pfund, während der Arbeitsgewinn nur 20,000 Pfd. erreicht. Die Zahl ſämmtlicher Individuen, welche zu irgend einem criminellen oder polizeilichen Zwecke jährlich die engliſchen Gefängniſſe durchwandern, beträgt mindeſtens 500,000.*) Alle Erfahrungen erga-

*) Man hat berechnet, daß jährlich 100,000 Individuen allein zu Ge-

ben, daß der größte Theil der Sträflinge in völliger Unwiſſenheit ſich befindet. Noch im Jahre 1846 konnten von 19,830 vor Gericht wegen Vergehen geſtellten männlichen und 5257 weiblichen Individuen 5820 Männer und 1878 Weiber weder leſen noch ſchreiben, 11,833 Männer und 3109 Weiber konnten es nur höchſt unvollkommen. In Schottland konnten 1849 von 3228 männlichen und 1129 Angeſchuldigten, 576 Männer und 315 Weiber gar nicht leſen und ſchreiben, 1981 Männer und 714 Weiber ebenfalls ganz mangelhaft; in England in demſelben Jahre 30,311 wieder nicht, 18,949 nur leſen, 32,438 höchſt unvollſtändig. Eine große Zahl gehörte jenen ſ. g. Halbgebildeten an, deren Bildung in leeren, aufgehaſchten, unverdauten Phraſen beſteht, deren Richtung durch verdorbene Lectüre und demokratiſche Agitation beſtimmt wird und welche meint, daß alles Beſtehende vom Grunde aus umgeſtaltet werden müſſe.*)

In Frankreich betrug, ausweislich der öffentlichen Rechenſchaftsberichte der Juſtizminiſter, die Zahl der Anklagen von 1826 bis 1830 144181, von 1846 bis 1850 225982; ſie hatte ſich alſo in dieſer kurzen Zeit beinahe verdoppelt. In den letzten Jahren hatten ſich die Vatermörder verdoppelt, die Attentate auf die Schamhaftigkeit in weniger als

---

fängniß, davon 80,000 nur zu 3 Monaten und darunter verurtheilt werden. Neues Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1854. S. 96. Note.

*) Mittermaier: Der neueſte Zuſtand der Gefängnißeinrichtungen in England, Heidelberg 1850. S. 81—82. — Vgl. auch über den Geſammtzuſtand: Report on the discipline and management of the convict prisons and disposal of convicts, 1852 etc. by C. B. Jebb, surveyorgeneral of prisons, Chairman of the Directors etc. London 1853.

16 Jahren verdreifacht, die Brandstiftungen verdoppelt, die gröbsten Ausbrüche der Verwilderung folgten dem demagogischen Fieber und den anarchischen Leidenschaften, welche die Revolution von 1848 veranlaßte. Die Laßheit und Beschränktheit der Geschwornen vermehrte das Uebel, von 100 Schuldigen erhielten durch Jene 70 die Begünstigung der circonstances atténuantes. Die Kosten der Justiz belaufen sich jährlich auf 4,500,000 Frcs.; gegen 400,000 Zeugen werden jährlich vernommen, welche durchschnittlich den Staat 1,681,000 Frcs. kosten, während sie selbst an Arbeitsverdienst einen Verlust von 3,900,000 Frcs. erleiden. Die Gendarmerie allein übergiebt jährlich dem öffentlichen Ministerium im Durchschnitt 89,236 Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen. Die Staatsbehörde ist unterstützt durch 162,464 Gehilfen, es gelangten an sie allein im Jahre 1852 im Ganzen 272,113 Anklagen, darunter gegen 40,000 einfache Diebe. Die überwiegende Mehrzahl der Verbrecher kann weder lesen noch schreiben, selbst von 1000 zum Militairdienst Berufenen vermochten dies in dem Jahre 1852 nur 600. Die Zahl der Widersetzungen gegen die obrigkeitliche Gewalt belief sich 1846 und 1847 im Durchschnitt auf 8,608, 1848 auf 13,160, 1849 auf 14,430, 1850 auf 15,584! sie fiel wieder 1853 auf 14,000 in Folge der entschiedneren Verwaltung Napoleons. Im Jahre 1849 befanden sich unter 34,548 unverfolgten Verbrechen 212 Meuchelmorde, 30 Vergiftungen, 159 Morde, 141 Kindesmorde, 2809 Brandstiftungen, 270 Angriffe auf die Schaamhaftigkeit, 6808 ausgezeichnete, 14,639 einfache Diebstähle. Die Kosten der Polizeiverwaltung in Paris betragen allein 5,600,000 Frcs.; dennoch kamen 1850 15,315 Rückfällige vor und die Dauer der erkannten Freiheitsstrafen betrug gegen die von den 86 Assisenhöfen 4,428 Verurtheilten zusammen 26,738 Jahre oder 10,754,470 Tage, dage

gen die von den Correctionellgerichten verurtheilten 38,079 Perſonen 66,626 Jahre oder 24,318,490 Tage. Die jährliche Ausgabe, auf den täglichen Unterhalt 1 Franc gerechnet, betrug 35 Millionen. Daneben hat man berechnet, daß von 100 Verbrechen 50 wegen mangelnder oder unzureichender Beweiſe ungeſtraft bleiben. Alſo konnte der Juſtizminiſter Abatucci in ſeinem compte général de l'administration de la justice criminelle mit vollem Grunde von den progrés effrayants de la criminalité ſprechen. Aber die Stimmen der denkendſten und erfahrenſten Staatsbeamten Frankreichs vereinigen ſich jetzt in der Erkenntniß der Quellen ſolch' furchtbaren, am Marke der Geſellſchaft zehrenden Uebels, ſie haben ſie gefunden in der Entſittlichung, in dem daraus hervorgegangenen Geiſte der Empörung gegen die rechtliche Ordnung und vor Allem in der Schwäche und Unentſchiedenheit des früheren, durch die conſtitutionelle Verfaſſung gelähmten Gouvernements, in welchem eine „anarchie parlamentaire“ zu dem Reſultate führte: „pouvoir regnait, mais ne gouvernait pas!“*) Treffend ſprach darum Napoléon III. das Princip ſeiner Regierung aus, indem er ſagte: „Si je me félicite de cette immense adhésion populaire, ce n'est pas par orgueil, mais parce qu'elle me donne *la force* de parler et d'agir ainsi qu'il convient au chef d'une grande nation. J'espère assurer les destinées de la France, en fondant des institutions, qui répondent et aux instincts démocratiques de la nation et à ce désir universellement exprimé d'avoir désormais un pouvoir fort et respecté.

*) Vgl. das neueſte Werk von A. Bonneville de l'amélioration de la loi criminelle etc. Paris 1855. pag. 732. —

Relevons donc l'autorité!*)

Die Welt kennt die Erfolge der Verwirklichung dieſes Princips, ſie kennt die Schwäche des parlamentariſchen Regiments und ſeine Leiden. Schon zwei Jahre nach jener Verkündigung konnte der Juſtizminiſter in ſeinem Rechenſchaftsbericht**) erklären: Les resultats du compte de 1852 attestent, que l'administration de la justice n'a pas éprouvé une moins salutaire influence du rétablissement de l'ordre et du raffermissement de l'autorité, que les autres branches des services publics. La repression est devenue plus sure et plus énergique. Und abermals ſprach Napoleon eine lebensvolle Wahrheit aus: La gloire d'un gouvernement est de savoir se servir des matériaux qu'il a sous la main!***)

Aber weder franzöſiſche noch engliſche Richter kümmern ſich um Strafzweck und Strafvollzug,†) die Regierung in Frankreich entledigt ſich einer großen Zahl von Subjecten, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen durch Deportation nach Cayenne und Algier††) und ebenſo ruht das

---

*) Mess. du 31. Oct. 1849; Discours du 31. Décembre 1851.

**) Stat. crim. de 1852. rapp. p. 28.

***) Oeuvres de Napoléon III. t. I. p. 32.

†) In den: Séances et travaux de l'Academie des sciences morales, 1853. Vol. XXIII. wird geſagt: que le juge ne sait pas le sens pénal de la peine qu'il prononce; ferner daſ. p. 80: le système d'emprisonnement pratiquée aujourd'hui chez nous n'est que l'absence de tout système.

Ebenſo richtig ſagt Mittermaier im N. Archiv d. Crim.-Rechts Jahrgang 1854 S. 609: In England finden gar keine Unterſuchungen über Strafzweck und allgemeine ſtrafrechtliche Grundſätze ſtatt.

††) Der Eingang des décret du 8. Décembre 1851 lautet: Considerant que la France a besoin d'ordre, de travail et de

ganze Straſſyſtem Englands auf einer theilweiſen Entäußerung von Verbrechern des Mutterlandes zum Nachtheil von Colonieen, deren Aufkommen dadurch beeinträchtigt wird, aber weder hier noch dort geſchieht gründliche Abhilfe und immer iſt es erſt jetzt die Energie des franzöſiſchen Souverains, welche durch veränderte ſtaatsrechtliche Grundlage in der ſocialen Ordnung einige Beſſerung bewirkte.

Eine conſtitutionelle Rechtsfreiheit, welche zur ſittlichen Sklaverei der Maſſe des Volks und zur Ausdehnung jenes großen Heeres von Verbrechen führt, welches mitten im Frieden die Fundamente der Civiliſation bedroht, verdient den Namen eines rechtlichen Zuſtandes nicht, wie ihn der Staat mit ſeiner Vervollkommnung des Menſchen bezweckt. In keinem Zweige des öffentlichen Wirkens wäre der Eingriff des Rechts, der Religion und Politik in ihrer vereinten Entwicklung mehr geboten und dennoch geſchieht in keiner weniger als dort. Zwei Quellen fließen aus dem Conſtitutionalismus und der Demokratie gleich ſtark: die kosmopolitiſche Philantropie und die politiſche Agitation. Durch jene wurde nicht geheilt, ſondern das Verlangen nach einem beſſeren Zuſtande erweckt, die Demokratie will, wie das Jahr 1848 lehrte, nicht der Armuth helfen und der Sittenverwilderung entgegentreten, ſondern beide für ſich gebrauchen.

Wenn auch nach Macaulay unſer Zeitalter an neuen ſo-

---

securité, que depuis un trop grand nombre d'années, la société est profondement inquiétée et troublée par les machinations de l'anarchie, ainsi que par les tentatives insurrectionnelles des affiliés des sociétés secrètes et des repris de justice, toujours prêts à devenir des instruments de désordre etc.

cialen Uebeln nicht fruchtbar war, die Uebel alt ſind und neu iſt die Einſicht ihrer Erkenntniß, ſo iſt es auch das Bewußtſein, daß die Sittlichkeit, der chriſtliche Geiſt und der Sinn für Ordnung geſunken ſind durch die Lockerung der Autorität, „durch eine ideale Freiheit neben der Ausbreitung der Armuth, durch den nimmer raſtenden Krieg der beiden Factoren der Staatskräfte im conſtitutionellen Syſtem, dieſer Quelle aller Revolutionen der neueſten Zeit.

Faßt man das ganze in ſeinen Einzelheiten aufgerollte Bild des wiſſenſchaftlichen, ſocialen, politiſchen Umſchwungs der neueſten Zeit in ſeiner Geſammtanſchauung in einen Rahmen, ſo wird es klar, daß die europäiſchen Völker vor Allem einer kraftvollen, ſouverainen Autorität bedürfen und jede Conſtitution, welche jener wachſenden Summe exceſſiver Entſittlichung und die Säulen der rechtlichen Ordnung unterwühlenden Freiheit einen weiteren Anſtoß verleiht, in der jetzigen Periode der Welt als dringende Gefahr für die Civiliſation erſcheinen müſſe.

Fragt man, ob in Deutſchland gleiche Gefahren beſtehen, ſo fließt dort dieſelbe politiſche Quelle für das erkannte tiefe Leiden. Ein Land, welches ſeit 40 Jahren raſtlos im Sinne des engliſch-franzöſiſchen Liberalismus bearbeitet wurde, in welchem derjenige Fürſt als der Weiſeſte erſcheinen ſollte, welcher ſich des monarchiſchen Princips zum Vortheil einer nach franzöſiſcher Charte gemodelten Verfaſſung am meiſten entäußerte, in welchem ſeit jener Zeit auf etlichen dreißig Punkten ſolche Nachahmungen mit größerem oder geringerem Erfolge durchgeführt wurden, in welchem der einzige Einheitspunkt niemals zu wahrer Autorität gelangen konnte, weil dieſe Einheit den Intereſſen der Einzelnen widerſtritt, in einem ſolchem Lande mußte eine Nachahmung des politiſchen Princips in jede revolutionaire

Eruption des nahen französischen Kraters gezogen werden und mit um so größerer Erschütterung, je weniger die getheilte Autorität dem überall eingedrungenen Verderben einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen vermochte.

Wenn im Strudel der Anarchie die Massen herrschen, so muß man wissen, von welcher Natur diese Herrscher sind, zu welchen sich in Deutschland ein phantastischer Idealismus gesellt, um sie für seinen Zweck zu benutzen. Das für England und Frankreich gewonnene Bild bedarf nur einer Erweiterung für Deutschland, um die allgemeine europäische Gefahr für die Civilisation erkenntlich zu machen. Freilich wird die Erkenntniß schwieriger, weil die Zerstückelung der höheren Verwaltung nur eine fragmentarische Statistik liefert, aber dennoch werden wir unserer Aufgabe genügen, wenn eine allgemeine Skizze in Verbindung mit lautsprechenden Thatsachen aus einzelnen Theilen Deutschlands, die Ueberzeugung jener Gefahr begründet.

Eine Zusammenstellung der in den verschiedenen deutschen Staaten geführten s. g. Arresttabellen ergiebt die Gewißheit, daß jährlich mindestens 600,000 Individuen in Folge irgend eines polizeilichen oder strafrechtlichen Titels die Gefängnisse durchschreiten. Die zahllosen deutschen Gefängnisse, auf allen Punkten des Vaterlandes vertheilt, reichen nicht mehr aus zur Aufnahme der Verbrecher, in allen Staaten findet gleichmäßig eine solche Ueberfüllung der Strafanstalten statt, daß die Strafensysteme der Gesetzbücher außer den Fugen gingen und Erfindungen mancherlei Art gemacht wurden, um dem Nothstande, wenn auch nur oberflächlich, zu begegnen.

Ist dies der gewöhnliche Zustand mitten in staatlicher Ruhe, welche enorme Kraft muß in Bewegung sein, wenn die rechtliche Ordnung gestört ist, wenn die Leidenschaf-

ten entfeſſelt ſind und wenn auch der bisher als rechtlich vermeinte Bürger zur Zerſtörung des Beſtehenden mit der Rohheit und Brutalität, mit den Speculanten auf Demokratie, Socialismus und Communismus, mitwirkt? Zur unbekannten Größe gewährt es ſchon einen Anhaltspunkt, wenn man officiell feſtſtellte, daß im Jahre 1848/49 auf den Barrikaden von Paris unter der Leitung principiell und conſequent handelnder Empörer mindeſtens 25,000 aus den Departementsgefängniſſen und Bagnos entlaſſene Sträflinge unter dem Namen der Freiheit fochten! Man weiß von Deutſchlands revolutionairen „Geſtalten," wie verbreitet ihre Zahl, was ihr Wollen war. Man ſah vereinzelt ſolche Erſcheinungen, Niemanden fällt es ein die Summe der einzelnen Erfahrungen zuſammenzuziehen, um die allgemeine Gefahr zu ermeſſen!

Nehmen wir unter den neuerdings mehrfach erſcheinenden ſ. g. Ueberſichten der Ergebniſſe der Strafrechtspflege nur drei deutſche Staaten von verſchiedener Größe, in welchen der Rechtszuſtand zu den befriedigendſten zählt, zur Hand, ſo iſt es gewiß, daß

1) im Großherzogthum Heſſen mit einer Bevölkerung von 870,000 Seelen die Arreſttabellen eine Zahl von mehr als 23,000 ergeben. Selbſt im Jahre 1848 wurden von den Civilgerichten gegen 3989 Perſonen Gefängniß-, Correctionshaus- und Zuchthausſtrafen erkannt, welche nur aus dem Strafgeſetze zur Anwendung kamen. Die Zahl der Diebſtähle und Meineide war in den folgenden Jahren ſtets im Steigen, im Jahre 1851 wurden 5867 Strafen ausgeſprochen, im Jahre 1852 6111 Perſonen verurtheilt. Die Zahl der Rückfälligen ſtieg. Im Jahre 1854 waren im Ganzen anhängig an Criminal-Polizei- und forſtgerichtlichen Unter-

ſuchungen 38,742. *) Die Strafanſtalten ſind in dem Maaße überfüllt, daß ein großer Theil der Correctionshausſtrafen in den Gefängniſſen verbüßt und daneben eine Ausſetzung der Vollziehung verfügt werden mußte.

2) Im Königreich Bayern dieſſeits des Rheins ergab die Volkszählung 1849 3,904,381 Seelen. In den 7 Kreiſen waren ſtrafrechtliche Unterſuchungen anhängig 1850/51 27,610, 1852/53 29,739, 1853/54 31,170. Alſo vermehrten ſich ſtets dieſelben; bei Vergleichung zwiſchen 1849/50 und 1853/54 mit der Zahl von 6610. Immer mehr wurde die richterliche Thätigkeit in Anſpruch genommen. Unter 100 Abgeurtheilten gehörten 20 dem weiblichen Geſchlechte an, fortwährend gleichmäßig und mehr bei ſchweren Verbrechen, ſtieg deſſen Betheiligung. Von 1850/51 bis 1853/54 wurden 115 Todesſtrafen erkannt, 26 vollzogen, 89 verwandelt.**) Die Gefängniſſe ſind überall überfüllt; die Rückfälle ſteigen.

3) Im Königreich Preußen betrug im Jahre 1838 die etatmäßige Unterhaltung der damaligen 27 Strafanſtalten 486,575 Thaler, in den damaligen 17 Strafanſtalten der älteren Provinzen befanden ſich 8070 Sträflinge.***) Am 1. December 1853 ſtellte der Abgeordnete Wentzel†) bei der zweiten Kammer in Berlin einen Antrag zur Erörterung der Frage: in welcher Weiſe und in welchem Umfange ein Sy-

*) Vergl. die Ueberſicht der Rechtspflege im Großherzogthum Heſſen mit Ausnahme der Militairrechtspflege während des Geſchäftsjahres 1853/54 beziehungsweiſe des Jahres 1854. Darmſtadt 1855.

**) Ueberſicht der Ergebniſſe der Strafrechtspflege im Königreich Bayern während der Jahre 1850/51 bis 1853/54 vom Juni 1855. Abtheilung I.

***) Vgl. J. D. H. Temme, die Preußiſchen Strafanſtalten, Berlin 1841.

†) Appellationsgerichtspräſident in Ratibor.

ſtem der Beſchäftigung von Strafgefangenen mit Feld- und anderer Handarbeit außerhalb der Anſtalt anzunehmen und auszuführen ſei? Die Motive waren kurz; ſie ſtellten die troſtloſe Lage der Sache mit den Worten zuſammen: die vorhandenen Strafanſtalten genügen dem Bedürfniß bei weitem nicht; der Zuſtand der Gerichtsgefängniſſe iſt noch immer ein troſtloſer, die Strafvollſtreckung iſt mehrfach lahm. In allen Abtheilungen wurde die große Wichtigkeit des Gegenſtandes anerkannt und die Prüfung von den k. Miniſtern der Juſtiz- und des Innern gewünſcht. Schon in der Sitzung der 2. Kammer vom 14. December zeigte ſich klar, daß die vorhandenen Gefängniſſe zur gehörigen Strafvollſtreckung nicht mehr ausreichten. Man nahm den Antrag einſtimmig an.*) Der Kommiſſionsbericht vom 26. Januar 1854, unterzeichnet von 12 ausgezeichneten Abgeordneten, iſt ein merkwürdiges Actenſtück, nicht blos zur Beurtheilung der Preußiſchen Gefängnißfrage, ſondern vor Allem zur Preußiſchen Sitten- und Rechtsgeſchichte. Es wird darin geſagt: der Mangel an Räumen iſt ſo groß, daß eine bedeutende Zahl von Zuchthausſtrafen entweder gegen das Geſetz in den Gefängniſſen vollſtreckt werden, oder erſt nach Ablauf von Jahren oder gar nicht zum Vollzug gelangen. Dabei ſind die Gefängniſſe ſo überfüllt, daß oft den Gefangenen noch nicht 40 Procente von dem Luftraume gewährt werden können, der zur Erhaltung der Geſundheit nothwendig iſt.**) Die Ueberfüllung

*) Zweite Kammer III. Legislaturperiode II. Seſſion Nr. 4. 25. — Protocolle S. 34. 35.

**) Der dritte Kommiſſionsbericht für die zweite Kammer vom 21. April 1854 (Nr. 279) erklärt:

Es iſt etwas Gewöhnliches, daß Gefängniſſe die doppelte Zahl derjenigen Gefangenen aufnehmen müſſen, auf welche ſie

hindert die Beschäftigung und führt damit zur Gewöhnung an Faulheit; der entlassene Sträfling ist in den allermeisten Fällen körperlich und geistig heruntergekommen. *) In der Kammersitzung vom 3. Februar 1854**) zeigte sich der Umfang des Uebels immer mehr, im Geschäftsjahr 1852 mußten z. B. allein im Bezirke des Appellationsgerichts zu Werder gegen 600 Individuen die Zuchthausstrafe in den Gefängnissen vollstreckt werden***) und der k. Ministerpräsident sprach aus, daß selbst bei Annahme des Gesetzentwurfs eine Entleerung der Gefängnisse nicht zu erwarten sei. Die Discussion in der ersten Kammer zeigte, daß die Gesetzvorlage aus einem wahren Nothstande, aus einem so großen Nothstande hervorgegangen sei, daß in einzelnen Departements tausende von Straffällen nicht rechtzeitig vollstreckt werden können†) und

---

berechnet sind. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des Ansehens der Rechtspflege, fortschreitende Demoralisation der Gefangenen sind die nothwendigen und überall hervortretenden Folgen dieser Zustände."

*) Bericht Nr. 81.

**) Sitzungsprotokoll der 17. Sitzung S. 237 ff.

***) Der Abgeordnete v. Sänger erkannte treffend bei dem Entwurfe eine Maaßregel, welche in das Gebiet der socialen Frage hinübergreift und wenigstens nach einer Seite hin die Erledigung von Uebelständen bezwecke, welche die socialen Zustände der Gegenwart zu zerrütten drohen. Protocoll a. a. O. S. 244.

†) Sitzungsprotokoll der ersten Kammer vom 22. Februar 1854 S. 216, 217; insbesondere die Rede des Abgeordneten Dr. von Zander.

In dem bereits erwähnten dritten Commissionsberichte wurde erwähnt, es sei von einem Mitglied der Commission aus amtli-

Neubauten daneben überall erforderlich seien, wenn auch das Gesetz den günstigst denkbaren Erfolg haben sollte. Der königliche Justizminister Simons gab dazu in der Sitzung vom 26. April 1854 den Aufschluß, daß schon im Jahre 1846 die Justizverwaltung für Gefängnißbauten 845,910 Thlr. in Anspruch nahm, daß ihr aber nur 402,334 Thlr. gewährt wurden und fügte dann, den Nerv des Gegenstandes erfassend, hinzu: „Es würde vergebliche Bemühung sein, eine nachhaltige Aenderung nur dadurch herbeizuführen, daß man das zunächst in die Erscheinung tretende Uebel zu verringern sich bemühte. Wenn es nicht gelingt, den tiefer liegenden Veranlassungen der Ueberfüllung der Gefängnisse zu begegnen, so werden die anderen Mittel sich mehr als Palliative darstellen."

Wenn in einem einzigen Jahre allein in dem Regierungsbezirk Oppeln bei einer Bevölkerung von etwa einer Million Seelen 3970 Jahre Zuchthaus- und eben so viele Gefängnißstrafen erkannt wurden*); wenn sich die Zahl der Zuchthausstrafen überhaupt seit sechs Jahren verdoppelt hat**), indem

---

chen Quellen gezeigt worden, daß in dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg fast alle Gefängnisse an den hervorgehobenen Mängeln leiden, daß trotzdem durch den Etat nur für ein einziges derselben gesorgt werden könne. Dagegen versicherten andere Kommissionsmitglieder und die Vertreter der Regierung bestätigten es, — daß in andern Departements die Uebelstände noch viel größer, als in dem von Magdeburg seien.

*) Vergl. Wentzel, über die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1851 in Goltdammers Archiv für Strafrecht Jahrg. 1854. Heft VI.

**) Bericht der Commissionen zur Prüfung des von dem Abgeordneten

man am 31. December 1848 13,844 und an demſelben Tage 1854 26,825 zählte und fortwährende Steigerung erwartete; wenn man weiß, daß im Jahre 1851 6487 Perſonen wegen Verbrechen, 65,408 wegen Vergehen verurtheilt wurden und jetzt das noch immer wachſende Heer der Gefangenen mehr als 60,000 beträgt; wenn man endlich erwägt, daß ſeit 1848 die Kriminalkoſten 482,386 Thlr. betrugen, bis 1854 1,661,425 Thlr., die Koſten der vom Miniſterium des Innern reſſortirenden Straf- und Beſſerungsanſtalten von 535,198 Thlrn. auf 1,602,123 Thlr., d. i. um das Dreifache geſtiegen ſind,*) die Koſten für Neubauten des Jahrs 1855 daneben 359,922 Thlr. erreichen und der officielle Commiſſionsbericht das Bedürfniß, welches zumal durch das während der letzten Jahre zu dem früheren Beſtand hinzugetretene Mehr von etwa 30,000 Gefangenen zu befriedigen wäre, nach dem Maaßſtabe der Neubauten zu Münſter und Ratibor auf die Summe von etwa 25—30 Millionen Thalern veranſchlagt — wenn man dies Alles in ſeinem ganzen Gewichte ſich vergegenwärtigt, ſo wird man den entſetzlichen Grad des ſittlichen Uebels in einem Staate, welcher in ſo mancher Beziehung als Muſter in der Rechtspflege erſcheint, begreifen.

Hält man feſt, daß dieſes Uebel gerade ſeit 1848 in allen bisher bezeichneten Staaten progreſſiv ſich ſteigerte, und

---

Wentzel eingebrachten Geſetzentwurfs, betr. die Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen (Nr. 140 der Beilage der II. Kammer, 3te Legislaturperiode, 3te Seſſion), S. 7.

*) Die Zahl der vom Miniſterium des Innern reſſortirenden Anſtalten beträgt nach dem Etat 35 (es befinden ſich darunter 23 Zuchthäuſer); die Zahl der Gefängniſſe im Reſſort des Juſtizminiſterii etwa 786.

fügt hinzu, daß, wie leicht zu beweisen wäre, dieses Uebel in allen übrigen deutschen Staaten verhältnißmäßig ganz gleich ist, so wird die Schlußfolge nahe liegen, daß die politische Corruption der Massen den moralischen Verfall und die enorme Vermehrung der Verbrechen vor Allem herbeigeführt hat und gegen jene Richtung der Anarchie, hervorgehend aus dem Gesammtzustande der bürgerlichen und staatlichen Verfassung, die ganze Entschiedenheit des Heilverfahrens anzuwenden sei.

In Deutschland beeilte man sich stets und nach allen Seiten das Beispiel Frankreichs nachzuahmen, aber mehr in den Fehlern und Lastern, als in den Vorzügen und Tugenden seiner Bewohner und Regierungen. Die Jahre 1830 und 1848 hatten sofort die erschütternde Wirkung von Frankreich nach Deutschland übertragen, weil seit 1820 zahlreiche Verfassungen in der Manier einer französischen Charte jene politische Wahlverwandtschaft erzeugte, welche beiden Staaten einen und denselben politischen Krankheitsstoff, die nämliche materia peccans, verlieh und dadurch die ansteckende Wirkung überall einen leicht empfänglichen Körper fand.

Es ist die Fähigkeit der Deutschen, sich Fremdem hinzugeben, Fremdes zu empfangen und dann wieder zu reproduciren nicht blos eine politische, sondern eine allgemeine, den Nationalstolz tief verletzende, selbst im Gebiete des litterarischen Bewußtseins wurzelnde Krankheit.*) Schon im 16. Jahrhundert fand eine Zerrüttung des nationalen Gesammtbewußtseins, die Vernichtung der altnationalen Erinnerungen statt, so wie der Verlust unsrer

*) Vilmar, Nationalliteratur. 2te Auflage. 1847. S. 3 ff. 333.

politiſchen Größe und was mehr iſt, unſerer politiſchen Treue, das Zerreißen der alten Bande der Liebe und des Danks zwiſchen Kaiſer und Fürſten, Fürſt und Adel, Adel und Bauern. Das Bewußtſein des eigenen Lebens trat zurück, das Fremde hervor, die Welt der Handlungen und Thaten trat tief in den Schatten vor einer Bücherwelt, welcher alle Beziehung auf das wirkliche Leben fehlte.*) Am Ende des 16. Jahrhunderts trat der Sieg, den die Gelehrſamkeit über Alles, was noch deutſch genannt werden mochte, davongetragen hatte, in ſeiner ganzen Vollſtändigkeit auf allen Gebieten des deutſchen Lebens an Tag. Aber ein weit ärgeres, dieſe Wunde vergiftendes Uebel trat hinzu, der Einfluß des weſtlichen und ſüdlichen Auslands, vor Allem Frankreichs auf unſere Cultur und Geiſteszuſtände; die deutſche einfache Sitte ſchwand, ſklaviſche, lächerliche Nachahmung bildete das Zeitalter à la mode. Der Freiheitsſchwindel in der erſten Revolutionszeit traf noch nicht das in Sitte und Treue erhaltene Volk, weil die Gleichheit der politiſchen Zuſtände damals noch fehlte,**) aber nach dem

*) Vilmar, a. a. O. S. 335 ff. 386.

**) Es iſt bekannt, wie das weiche Gefühlsleben verſchiedene deutſche Dichter erſten Rangs, nach der Revolution zu einer in lauter Idealen ſchwebenden ſocialen und politiſchen Schwärmerei verleitete. Insbeſondere war Klopſtock in einer faſt unbegreiflichen Täuſchung über das Weſen der franzöſiſchen Revolution befangen. aber er widerrief in der bekannten Ode: „mein Irrthum," als die Blutarbeit des Wohlfahrtausſchuſſes begann. Bei Wieland wirkte die modernſte franzöſiſche Cultur, Sinnlichkeit, Frivolität, die Doctrin des Sinnenkitzels und des praktiſchen Materialismus, wie er durch Voltaire, la Mettrie, Diderot und die ſ. g. Encyclopädiſten in Frankreich herrſchte. Schiller und Klopſtock erhielten Diplome eines franzöſiſchen Bürgers durch den Convent. Aber erſt nach den philoſophiſchen und hiſtoriſchen Studien Schillers ent-

Siege über Frankreichs Bedrückung des deutschen Nationalgefühls vereinten sich sofort die deutschen Fürsten zu einer politischen Umwandlung Deutschlands, welche mit dem Ausdrucke „landständische Verfassung“ wiederum die Nachahmung französischer Zustände herbeiführte und Deutschland eine neue Niederlage bereitete.

Die unmittelbaren Bewegungen des deutschen Liberalismus erfolgten mit dem ersten öffentlichen Auftreten der St. Simonisten im Jahre 1830 und mit dem damaligen revolutionairen Geiste, welcher an die Verfassungen sich lehnte. Erfolgreiche Aufstände begannen gerade in denjenigen der kleineren deutschen Staaten, welche dem Constitutionalismus am meisten gehuldigt hatten: es bildete sich daraus jene liberale und radikale Partei, welche nur dem Grade, aber nicht

---

stand sein Wallenstein (vollendet 1798), nach Gervinus Bemerkung ein divinatorisches Vorbild für Napoleon. (Vilmar, a. a. O. 490. 510. 587. 589). Kästner schrieb gegen den Freiheitsschwindel die treffenden Epigramme:

„Frei seid nun und Brüder, gleich begnadet!
Sie sind gestürzt, die euch bisher gebändt!

ferner:

„Allemands, grands admirateurs,
Bewundernd haben sie sonst die Messieurs verehrt,
Wie sie bewundernd nun die Citoyens begaffen.
Nie waren sie des Namens Deutsche werth.
Sie sind ja nichts als Franzosenaffen!

Bei F. L. Stolberg war das Lieblingslied: „Untergang aller Tyrannen“ aber auch er ward bald enttäuscht. Th. Mundt, Geschichte der Literatur der Gegenwart: 4te Ausg. Leipzig 1853. S. 16 ff.

dem Inhalt nach verschieden, dem Fortschritt der französisch-politischen Entwicklung sich anschloß.*)

Als aber in Jahre 1848 die Anarchie für die beste Regierungsform in Frankreich galt, schloß man sich auch ihr, wenn auch vorerst noch mit großen, weithin tönenden Worten an, bis der bitteren Illusion eine allgemeine Abspannung folgte, welche die Neigung der Einzelnen begünstigt, nach dem ersten besten Mittel zu greifen, wenn es nur etwas Neues ist. Die alten Principien verrücken sich dadurch wieder, eine andere Art der Desorganisation bildet sich, welche uns bei jedem neuen Ereigniß dem blinden Zufall ebenso preisgiebt und gleichermaaßen rathlos läßt, wie 1848.

Es bleibt uns daher noch übrig, auf die letzten Gründe der wichtigsten neueren Staatsrechtstheorieen einen Ueberblick zu werfen, um daraus das Material für die Auffassung und Kritik der deutschen Verfassungen zu gewinnen.**)

Der Unterschied der Staaten der Gegenwart von denjenigen des classischen Alterthums liegt besonders darin, daß man jetzt das Gewicht auf das Individuum oder das s. g. Selfgovernment legt, während nach Plato der Zweck der Individualität im Gesammtwillen aufgehen sollte. Je mehr aber die Persönlichkeit sich geltend macht, desto mehr erwacht der Ungehorsam gegen einen die Gesammtheit verpflichtenden Willen, es erwacht die Forderung auf Freiheit und Gleichheit; das monarchische Princip, welches den Centralpunkt der

---

*) J. Schmidt, Geschichte der deutschen Nationalliteratur im 19ten Jahrhundert Bd. II. 1853. S. 52. 53. — 531. 539.

**) Vergl. die neueste lichtvolle Darstellung von Herold in der deutschen Vierteljahrsschrift vom Januar bis März 1856. Nr. 73. —

Macht des Staats gegenüber dem Einzelwillen bildet, schwindet, je mehr der Individualismus die Sphäre überschreitet, welche dem Staate als *über* dem Einzelnen stehend, die Heiligkeit der Religion und die Achtung vor dem Gesetz beschirmend, gebührt.

Indem seit der ersten französischen Revolution die Meinung Verbreitung fand, daß *Alle* an der Staatsgewalt Antheil hätten oder haben könnten, begann das *demokratische Princip* seine auflösende Wirksamkeit. Es verkennt ganz die Wahrheit, daß Niemand absolut frei ist, weil wir alle von einander abhängig sind, denn der Mensch ist nichts durch sich allein, vielmehr erlangt er erst *durch* den *Staat*, durch die Einheit mit Allen die Möglichkeit seiner Entwicklung, nur auf diesem Wege ist der letzte Zweck des Staats, Vervollkommnung der Menschheit, erreichbar.

Eine Vereinbarung des monarchischen und demokratischen Princips *erfand* die neuere Zeit in dem *Constitutionalismus*,*) beruhend auf einer *Theilung* der Gewalten, genau abgewogen und eifersüchtig überwacht, ausgedrückt in einem Vergleichsinstrumente, genannt *Verfassungsurkunde*. Begreiflich mußte die Wagschaale eines solchen *Systems des Mißtrauens* je nach Zeit und Umständen schwanken, es entspann sich und ward ausgebildet ein Kampf *zweier* Gewalten im Staate, zu welchem in der Regel ein Richter fehlte und welchen also die *Macht* entschied. Da aber die einzige *reale* Macht auf Seite der Vertreter des Volks nicht in einer Urkunde, sondern in der *Masse* des Volks liegt, so begreift sich

*) Wir reden von einer *Erfindung*, weil die *englische* Verfassung etwas ganz Anderes enthält, als was man unter dem in neuerer Zeit *gemachten* Verfassungswesen versteht.

leicht, daß nur durch das Hereinziehen deſſelben an dem Streite über die ihm verliehene Regierungshälfte, gewirkt werden konnte und gewirkt worden iſt. Alſo iſt in einem ſolchen Syſtem ewige Schwankung, die Revolution wird permanent, wenn ſich der Geiſt der individuellen Freiheit verbreitet und mit anderen die bürgerliche Geſellſchaft zerfreſſenden Gleichgewichtsſtörungen verbunden hat. Die Geſchichte der conſtitutionellen Metamorphoſen Frankreichs giebt dazu den frappanteſten Beleg.

Wenn aber durch den erſt in dieſem Jahrhundert hergeſtellten allgemeinen Weltverkehr die großen Intereſſen die kleinen zurückdrängen, wenn ſich die kleinen Gruppen des Particularismus immer mehr zu nationaler Machtentwicklung umgeſtalten, dann muß bei einer nationalen Zerſtücklung, in welcher jeder Theil den inneren Kampf der Staatsfactoren birgt, die höchſte Gefahr für die geordnete Staatsentwicklung und der verbreitete Zündſtoff zu einer Revolution vorhanden ſein, ſobald irgend ein Ereigniß die Gelegenheit bietet, die Maſſen in Fluß zu bringen. Dieſe Bedingungen zur Verwirklichung der Gefahr treffen aber in keinem Lande der Erde in größerem Maaß zuſammen als in Deutſchland. Ein allgemeines inſtinktives Gefühl ſagt Jedem die Zweifelhaftigkeit der Zuſtände und prägt ſich aus in der Unbehaglichkeit, der Unſicherheit, ohne daß die überwiegende Mehrzahl zu klarem Erkennen des tieferen Grundes gelangt.

Ueberſieht man die Reihe jener Theorieen, welche dem Staat zur Begründung dienen ſollten, ſo findet man, daß keine von ihnen dem conſtitutionellen Syſteme in ſeiner heutigen Zerfahrenheit dient. Bei Machiavelli lag der Schwerpunkt des Staats im Fürſten, bei Locke im Volk, deſſen ausführender Beamte der Fürſt iſt. Montesquieu legt der Monarchie die meiſten Vorzüge bei, mit der Beſchränkung: dieſelben Geſetze ſeien

nicht für alle Nationen gut, deshalb sei diejenige Verfassung die beste, welche sich mit der Beschaffenheit des Volks am besten vertrage. J. J. Rousseau betrachtete die Freiheit als unveräußerliches Gut; die Theilung der Gewalten ist ihm ein Blendwerk. Gäbe es ein Volk von Göttern, so gälte bei ihm die Demokratie. Dennoch ist es ihm souverain: der Staat ist ihm nicht Selbstzweck, sondern der Individuen wegen da, ein Staatsorganismus ist bei ihm nicht möglich, der Einzelwille ist sein Götze. Sein contrât social bildete daher das Palladium aller Unzufriedenen; er war ein neues Evangelium, aber nicht des Heils, sondern der Revolution.

Bei J. Kant ist das öffentliche Recht ein System von Gesetzen für Menschen, welche des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen bedürfen, um des Rechts theilhaftig zu werden. Dazu bedürfte es nicht gerade einer Verfassung, obwohl die Kant'sche Theorie das constitutionelle Princip, wie es in England galt, vertrat. Der Ursprung der obersten Gewalt soll dabei für das Volk unerforschlich, die Idee: „die Obrigkeit ist von Gott" ein Ergebniß des praktischen Vernunftprincips sein. Hieraus folgert er, daß der Herrscher gegen die Unterthanen lauter Rechte, keine Pflichten hat, daß es kein Recht des Widerstandes gegen ihn giebt und daß eine Veränderung in der Staatsverfassung nur vom Souverain selbst, durch Reform, aber nicht vom Volk durch Revolution vorgenommen werden darf.

Bei G. Fichte dagegen wurde der Individualismus zur Spitze getrieben, er verkannte, obwohl zwischen Vernunftstaat und wirklichem Staat unterscheidend, das Wesen des Staats, welches über dem Einzelnen steht und trug zur destructiven Richtung der s. g. rationalistischen Staatsrechtstheorieen wesentlich bei. Umgekehrt bewegte sich K. L. v. Haller auf

dem entgegengesetzten Pole der s. g. Contrerevolution, indem er erklärte, daß der Fürst nur Gott und göttliche Gesetze über sich habe. Sein System ist nicht dasjenige des fürstlichen Absolutismus, denn die fürstliche Macht ist bei ihm dadurch geschwächt, daß er dem Fürsten wie den Unterthanen gleiche, nur dem Grade nach verschiedene Rechte beilegt.

v. Schelling erkennt in der Rechtsverfassung die Bedingung und Bürgschaft der Freiheit und verlangt eine Verbindung aller Staaten zur Garantie ihrer Rechtsverfassungen mit dem Ziel einer weltbürgerlichen Constitution. Bei ihm ist der Staat ein Product der Idee; er macht auf die wahre Bedeutung des allgemeinen Willens im Gegensatz zum Einzelwillen mit Nachdruck aufmerksam.

Schleiermacher erscheint der Staat als ein in bewußtloser Nothwendigkeit gebildetes Menschenwerk, tief gegründet auf Nationalität. Die Monarchie, nicht blos die formelle sondern die lebensvolle, setzt die höchste Entwicklungsstufe voraus. Das Privatinteresse siegt leicht über den Gemeingeist in der Demokratie, die Volkssouverainetät führt zur Anarchie. Das Wesen des Staats besteht nicht in dem Verhältniß der Einzelnen zu einander, sondern in der Gemeinschaft Aller mit der Aufgabe der An- und Umbildung der Natur, welche vom ganzen Volk ausgeht. Daher ist die beste Verfassung diejenige, in welcher der ganze Sinn und das Wesen eines Volks, die Nationalität, zur vollen Eigenthümlichkeit gelangt (Physiologie des Staats).

Der Staat ist nach Hegel die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Das Allgemeine ist das Primaire, das Besondere das Secundaire. Die Sittlichkeit drückt sich zunächst in der Familie aus, mehrere Familien finden ihren Ausdruck in der Gemeinde, die Einheit derselben ist der Staat. Die consti-

tutionelle Monarchie ist ihm die wahre Verfassung, doch soll sie nicht gemacht werden, sie ist immer etwas Gegebenes, weil abhängig von der Bildung des Selbstbewußtseins eines Volkes. Das Volk weiß nicht, was es will; die gewöhnliche Vorstellung ist, daß das Volk am Besten wissen müsse, was ihm am Meisten nützt, allein zu wissen, was man will, was die Vernunft will, ist die Frucht tiefer Erkenntniß und Einsicht, welche aber nicht Sache des Volkes ist. Die höchsten Staatsbeamten haben offenbar tiefere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staates. Die Bestimmung des ständischen Elements liegt in der Zuthat der Einsicht der Abgeordneten, dann in der Wirkung der öffentlichen Censur. Zur Ansicht des Pöbels gehört es, bei der Regierung bösen Willen vorauszusetzen. In der Souverainetät des Regenten, in der Erblichkeit der Thronfolge, in der Gerichtsverfassung u. s. w. liegt die stärkste Garantie.

Diese kurze Uebersicht der neueren staatsrechtlichen Systeme ergiebt, daß der Begriff der Persönlichkeit, welcher in der That zum Einzelnwillen, zum Ungehorsam, zur Freiheit und Gleichheit führte, die Grenze nicht achtete, welche der Staat, als über dem Individuum stehend, dem Einzelnen vorzeichnet. Weil aber durch den Staat erst die Möglichkeit der Entwicklung des Einzelnen gegeben wird, der Mensch erst durch die Einheit mit Allen zu seinem Wesen gelangt, so ist es unmöglich, daß Alle an der Staatsgewalt Antheil haben können. Nicht einmal in der bürgerlichen Gesellschaft ist Gleichheit ausführbar, ohne das Bestehende durch eine Allen gleiche Freiheit, welche eine gleiche Vertheilung der intellectuellen und realen Mittel voraussetzt, zu vernichten.

Die Revolution ist bei solcher Ansicht permanent, die Empörung, die Gewalt herrscht, die Masse drückt ihren rusteren

Willen in Paroxysmen aus, die Aufgabe des Menschen mit dem Ziele der höchsten Bildung ist cassirt. Die neueste Geschichte, namentlich Frankreichs, zeigt die Folgen, — den Materialismus, das Schwinden aller sittlichen Grundlage, eine tabula rasa ohne alles organische Leben des Staats, eine Gleichheit, welcher sofort die Ungleichheit folgte, die Sklaverei der Intelligenz, die Souverainetät der Dummheit, Nichtswürdigkeit und Brutalität.

Die Theorien mit dem Streben der Gleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft führen ebenfalls zur Revolution und zur Unterdrückung der allgemeinen Interessen zum Vortheil des Eigennutzes. Das Proletariat erhebt sich daraus zum erbittertsten Gegner des persönlichen Besitzes, die ganze Sittlichkeit und Heiligkeit der Staatsfundamente schwindet, der Kampf der Nichtbesitzenden gegen das Eigenthum, die Zerstörung der Bande der Ehe und Familie beginnt, um einem Thierstaate Platz zu machen. Bereits war in der letzten französischen Revolution der Anfang zur Ausführung gemacht. Da aber jede Revolution zur Zersetzung der staatlichen und bürgerlichen Elemente führt, da ferner bei jeder Revolution die Masse mehr oder weniger herrscht, diese aber nun die Richtung kennen gelernt hat, welche für sie die einträglichste ist, weil sie keine ideale Freiheit will und braucht, so zeigt sich die höchste Gefahr für die Civilisation, zumal neben der immer gewaltiger werdenden Anhäufung der Geldcapitalien Einzelner zum Nachtheil der Massen. Bereits steigt in immer höhere Kreise die Armuth empor und wenn einmal der Despotismus der absoluten Freiheit und Gleichheit zur Herrschaft gelangt, dann ist der Kampf für ideale Freiheit zu Ende, aber gleichzeitig beginnt der Kampf der ungezügelten Leidenschaft des leichtesten Erwerbes.

Die engliſche Verfaſſung iſt das Ideal des heutigen Liberalismus, aber wir haben bereits gefunden, daß eine ſolche Verfaſſung tief in dem Familien- und Corporationsweſen des durch die Natur abgeſchloſſenen Volkes liegt, daher ohne dieſe Eigenthümlichkeit auf ein anderes Volk nicht anwendbar iſt. Zu welchen Reſultaten eine ſolche Uebertragung führte, das zeigt die Geſchichte Frankreichs ſeit der Annahme der conſtitutionellen Principien Englands. Der heutige Conſtitutionalismus iſt ganz durchdrungen von den Anſchauungen und Verhältniſſen in Frankreich. Die ſtaatliche Einheit ſchwand, weil eine Auflöſung in einzelne Atome ſtattfand, das Allgemeine ging in Individualismus unter, die Sucht zum ſteten Nivelliren ging daraus von ſelbſt hervor.

Alſo keine Theilung der Autorität, das viribus unitis! zum Wahlſpruch, Macht und Intelligenz und daraus abgeleitet Moral und Recht — dies iſt die Folge dieſer Betrachtung und die Bedeutung des monarchiſchen Princips für Deutſchland.

Die ungetheilte Kraft einer Nation war nie nothwendiger, um dem von allen Seiten ſich verbreitenden Materialismus und negativen Liberalismus entgegenzutreten, als in der dermaligen Periode der Geſchichte, denn Deutſchland nahm den franzöſiſchen Conſtitutionalismus mit all' ſeinen unſeligen Folgen in dreißigfacher Potenz in ſich auf und behält ihn bei, obwohl Frankreich durch die Abſtimmung des Volks ihn verwarf und zum Kaiſerreiche zurückkehrte. Wenn alſo jemals die nachahmende Luſt der Deutſchen eine reale Befriedigung erlangen könnte, ſo müßte ſie nun ſich wirkſam zeigen. Man ahmt das Verwerfliche nach, wenn es mit größerer Gewalt im Sturme der Zeit ſich geltend macht, gegen das Gute zeigt man ſich nicht empfänglich, weil es

aus der gründlichen Erforschung des Wohles der Menschheit hervorgeht und den Weg des durchdachten Fortschritts wählt, zu dessen Verwirklichung Muth, Anstrengung und Entschiedenheit gehören. Es ist leicht, sich der tumultuarischen Strömung des excessiven Liberalismus hinzugeben, mit welchem sich Ovationen des bethörten Volks verbinden, der Eitelkeit schmeichelnd, während der kraftvolle Lenker des Staats, seiner Aufgabe bewußt, das Ziel fest im Auge, die wandelbare Volksgunst verschmähend, geräuschlos und sicher dem Zwecke des Staates dient.

Die s. g. Freiheitskriege führten zu einer Freiheit Deutschlands, welche man in einer Mosaik von Constitutionen gewährleistet hielt, allein die wahre nationale Freiheit wurde dadurch zersplittert und auf zahlreichen Punkten Deutschlands ein französischer Parlamentarismus eingeführt, welcher die großen Staaten fortwährend beunruhigte und die kleinen zu Heerden der Opposition und Aufregung umbildete.

Seit 1820 herrschte in Deutschland ein wahrer furor constitutionalis, es reiht sich daran der von dem Liberalismus Preußen zum Vorwurf gemachte furor anticonstitutionalis.

Hätten keine Verfassungsurkunden das deutsche Volk particularisirt und in zahlreiche constitutionelle Gruppen getheilt, so hätte dasselbe von 1820 bis heute, wo die Abgeschlossenheit durch die Allgemeinheit des Verkehrs und durch das überall eingedrungene Bewußtsein nationaler Einheit aufgehoben wurde, im monarchischen Princip sicher einen Centralpunkt gefunden, niemals wäre jene s. g. constitutionelle Partei geboren und von den Regierungen groß gezogen worden, welche Deutschlands Fortschritt stets im Munde führte und wenig dafür that, welche im Jahre 1848, in welchem sie die Revolution leitete, ihre politische Impotenz

historisch besiegelte und das Einheitswerk durch etliche dreißig aus ihrer Mitte erzeugte constitutionelle Minister mit der Waffe der Verfassungsurkunden vernichtete und Deutschland vor allen europäischen Nationen zum Hohne werden ließ.*)

Wo die Thatenlosigkeit und Schwäche Deutschlands anderen Nationen gegenüber in bestimmten fundamentalen Verhältnissen begründet ist, da sprechen sie constitutionelle Kammerredner nicht weg, vielmehr ist jeder Einzelne Zeugniß der Schwäche, weil er fürs Ganze nicht wirkt, sondern meist nur für lokale Interessen. Als sich aber die constitutionelle Partei im Jahre 1848 in Frankfurt geeinigt hatte, da vernahm man mehr klingende Freiheitspredigten und ideale Reformpläne, als man jemals in irgend einem Lande der Welt gehört hatte. Und worin bestand das praktische Resultat? In der Offerte einer Kaiserkrone auf der breitesten demokratischen Unterlage des Constitutionalismus! Der innerste Widerspruch, ein Conglomerat von Kraft und Schwäche, die Vollendung des constitutionellen Idealismus!

Fragt man, was das öffentliche Recht Deutschlands sei? so kennt seit der Herrschaft des constitutionellen Systems Niemand mehr einen zuverlässigen Boden, weil nicht ein Weg zu ihm führt, sondern einige dreißig Verfassungsurkunden als Wegweiser den Forscher zum Stillstand nöthigen. Aber selbst die Unermeßlichkeit des Wissens, welche aus dem Studium der partiellen Ausbildungen jenes öffentlichen Rechts erkannt werden müßte, steht in keinem Verhältniß zu irgend einem erheblichen Resultat. Das Jahr 1848 lehrte auch hier,

---

*) Spottgedichte wie dasjenige im englischen Punch:

What is the German's Fatherland?
The world would like to understand etc.

erschienen in den Volkszeitungen aller Völker Europas.

was das gemeinschaftliche Product der deutschen Constitutionen in ihrer Verbindung sei. Es waren die „Grundrechte," die überall verkündete „Volkssouverainetät." „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!" Sah man jemals mehr Rohheit, Brutalität und Zügellosigkeit, als während jenes Zeitraums? Hatten sie nicht alle jene zerstörenden Elemente daran gereiht, welche nach der vorausgegangenen Entwickelung, als Zeichen der Zeit von allen Seiten die Autorität bedrohen? Wie war es möglich, auf der Grundlage solcher Grundrechte ein deutsches Staatsrecht zu construiren? Wie einfach und klar wird dem französischen oder englischen Staatsrechtsgelehrten seine Arbeit, in welch' trostloser Lage befindet sich seit dem constitutionellen Particularismus der Deutsche bei irgend einer Frage des allgemeinen Rechts!

Was ist der Grund, daß der allgemeine deutsche Rechtszustand ein gänzlich verworrener und für die Unzufriedenheit ein stets willkommener Anker ist? Warum müssen 1000 Rechte von 8000 Advokaten dem deutschen Volke mundgerecht gemacht werden; warum wissen 20,000 deutsche Richter nichts von einem einheitlichen Recht; warum ist es ihr Beruf, in fremden Quellen, in zahllosen Particularrechten, die Fundgrube einer Thätigkeit zu suchen, welche dem Bewußtsein des Volks widerstreitet, den Verkehr lähmt und die Gerechtigkeit so oft zur dienstbaren Magd der Frivolität und Chikane erniedrigt? Nichts anders ist der Grund, als die Unmöglichkeit einer einheitlichen Gesetzgebung bei der Proteusgestalt des Constitutionalismus, welcher auch die Legislation zwischen den Abgeordneten und dem Fürsten theilt!

Der Rechtszustand eines Volkes ist der Prüfstein dessen Verfassung, sei sie eine geschichtliche oder geschriebene, denn unter dem Schutze des Rechts entwickeln sich von selbst alle

Kräfte einer Nation. Englands common law zeigt die Natur der Versteinerung, seine Quellen sind — nach dem Ausdrucke des Lord Hale — so unerforschlich als die Quellen des Nil; die Advokaten sind eine Macht im Staate geworden, weil der Bürger sein Recht nicht kennt; die Richter gehen aus den Advocaten hervor, in den Städten befindet sich die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen der Aldermen, deren Entscheidungen so oft die Juristen empören und den gesunden Menschenverstand befriedigen. Dennoch ist fast ohne Gesetzgebung die richterliche Gewalt nur noch eine Ruine dessen, was sie einst war; das Werk der Zerstörung geht geräuschlos und langsam vor sich, das alte System der Jury verwandelt sich in stetem Fortschritt in die summary jurisdiction der Einzelrichter. Jenes ist die demokratische, dieses die monarchische Jurisprudenz. Ein neues Princip des Civildienstes, in der Thronrede angekündigt, gestützt auf Bildung und Befähigung, sucht allmälig das juristische selfgovernment zu verdrängen. Immer häufiger erheben die zur großen Jury Berufenen Protest gegen ein Institut, das sich mit dem Fortschritte der Zeit nicht verträgt. Schon ist die Jury aus dem Civilproceß durch einen Kunstgriff verdrängt, denn man schafft sie nicht ab, aber man läßt den Parteien die Wahl, ob sie die Thatfrage durch die Jury oder durch den Einzelrichter entschieden haben wollen und fast Niemand wendet sich mehr zur Jury. Das ist nun das constitutional government Englands im Recht und in der Gesetzgebung und Lord Burleigh sagt daher mit Grund: „England wird nie fallen, es sei denn durch sein Parlament.“ *)

Niemals stand die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Frankreich höher als unter dem Kaiserreiche. Es herrscht

*) Bucher: Der Parlamentarismus, wie er ist. Berlin 1855.

darüber nur eine Stimme in und außerhalb Frankreich. Niemals geschah unter den constitutionellen Regierungen irgend ein großer reformatorischer Act der Legislation, desto mehr wurden durch einzelne Gesetze die kaiserlichen Gesetze verunstaltet. Der neue Kaiser hat den constitutionellen Ballast über Bord geworfen, Alles ist besser geworden, wohlfeiler, rascher, energischer: die Einschränkung der Jury ist schon vorbereitet.

Welchen Höhepunkt hatte Preußen unter der einsichtsvollen Regierung der Monarchie im Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung erreicht; die preußische Justiz stand untadelhaft und geachtet als Muster da. Und unter dem Regiment des Constitutionalismus? Wurde der Richterstand durch die Jury und durch alle jene vermeintlich reformatorischen Versuche vor „Kammern" gehoben? Gewann die Kraft und das Vertrauen der Regierung? Man lavirt in den Hafen der Monarchie zurück, weil das Staatsschiff unter der constitutionell-papiernen Flagge leck wurde, man revidirt und durchlöchert die Constitution, damit die bösen Geister entweichen, welche in den Staat eingedrungen sind und säet überall Mißtrauen. Der Rechtszustand ist seit 1848 zurückgegangen. Die zahlreichen Verfassungsrevisionen*) sind nichts als kritische Ausscheidungen an einzelnen Theilen, aber wenn der Zweck sein soll „die Reinigung der Verfassungsurkunde vorzunehmen von wesentlich revolutionairen, zweideutigen, verfänglichen, die Gewissen verwirrenden Sätzen, welche soliden Fortschritten der Entwicklung in den Weg treten und vergiftend einwirken auf die in das Staatsleben eintretende Jugend," wenn selbst jene Urkunde von 1850 nichts ist als „das natürliche Kind von 1848," während die Verfassung nichts anders

*) Z. B. in Bezug auf die Artikel 42. 76. 88. 107 der V.-U.

sein sollte als der Inbegriff aller Gesetze und Institutionen des preußischen Staats,*) wenn die preußische Treue gegen die Monarchie und der wahre Fortschritt im historischen Wege durch nie rastende Vergleichsstipulationen mit der Demokratie immer mehr erschüttert wird, wenn der preußische Liberalismus nichts ist als der französische mit all' seinen Revolutionsstoffen, wenn seine letzte Wirkung darin bestehen muß, daß er mit allen Preußischen Institutionen bricht und französische an deren Stelle setzt, welche man nun in Frankreich abgeworfen hat, weil man sie als verderblich erkannte, — wenn dies Alles wahr ist, warum läßt man die Verfassungsurkunde als Unwahrheit gegenüber der Monarchie bestehen, wie sie schon unter Louis Philipp in Frankreich bestand, obwohl sie als vérité verkündet ward?

In Preußen hat die deutsche Eigenthümlichkeit, alles Fremde gründlich kennen zu lernen und nachzuahmen, dagegen das Vaterländische unbeachtet zu lassen und gering zu schätzen, einen verderblichen Wirkungskreis erlangt vor Allem im politischen Gebiete: der Geist Voltaires begann nach hundert Jahren**) zu wirken. Statt mit durchgreifender Strenge ihn zu bannen, gab man sich freundlich ihm hin. Durch Namensveränderungen sucht man die Idee zu verwischen.***)

---

*) Wagener in der 20. Sitzung des Hauses der Abgeordneten im Februar 1856.

**) Für Friedrich den Großen war Voltaire bekanntlich der stärkste Magnet, aber er sagte von ihm: „Voltaire ist seinem Geist nach ein Gott, seiner Gesinnung nach ein Schuft!"

***) Bei der Berathung der Regierungsvorlage betr.: „die Abänderung der Verfassungsurkunde in Betreff der Benennung der Kammern ꝛc." erklärte im Februar 1855 der k. Minister des Innern, „die Regierung habe schon lange das Be-

Der Staat wird im Kampfe aufgerieben, während der Segen der Monarchie auch darin beſteht, daß ſie den Frieden und die Gerechtigkeit vor Allem zu vermitteln geeignet iſt. Die Geſchichte lehrt dies von der erſten kleinen Gemeinſchaft, die Geſchichte Preußens vor Allem, daß ſeine Macht in der Eintracht und Einheit des Sinnes zwiſchen Fürſt und Volk, in dem wechſelſeitigen Vertrauen beſtand*), während der Conſtitutionalismus nur Schwäche erzeugt und überallhin Mißtrauen ausſtreut. „Le roi représente l'État!“ „La tête au corps!“ L'âme de son État!

Der Staat auf der Stufe höherer Entwickelung der Menſchheit iſt ein Werk der Vernunft, deren Ausdruck das Geſetz. Wo dieſes herrſcht, ſind alle Theile in Harmonie und vor 1848 hat es in Preußen geherrſcht. Aber im Conſtitutionalismus herrſcht mehr die Triebkraft des Volkes ohne Einfluß des Herrſchers, ohne daß der Volksgeiſt zur Herrſchaft ge-

---

dürfniß gefühlt, die Benennung der Kammern, die fremdländiſchen und zwar franzöſiſchen Urſprungs ſeien, den preußiſchen Verhältniſſen anzupaſſen. Paſſend ſei die Bezeichnung „allgemeiner Landtag“ ꝛc. Wentzel meinte: der Kern ſei der Mittelpunkt jener Beſtrebungen, welcher das preußiſche Verfaſſungsleben auf den Standpunkt des „vereinigten Landtags“ zurückzuführen ſuche ꝛc., das Ganze ſehe darnach aus, als wolle man die preußiſchen Verfaſſungsverhältniſſe an den 3. Februar 1847 anknüpfen und das dazwiſchen liegende Stück Geſchichte gänzlich aus der Erinnerung herausſchneiden.

Die Bezeichnung „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ wurde mit 156 gegen 136 Stimmen angenommen, „allgemeiner Landtag“ mit 161 gegen 136 abgelehnt.

*) Rede auf der Univerſität zu Berlin von Auguſt Boeckh am 15. October 1854. Deutſch. Muſeum vom 11. Januar 1855.

langt. Gerade dieſen Volksgeiſt haben die preußiſchen Könige ſtets zu erfaſſen gewußt, ſie gehörten nie zu jenen „princes, qui se reposent sur la bonne foi de leurs ministres“ denn „dans ce cas le prince n'est que le fantôme vain de la majesté royale!“ Die Zeiten ſind freilich andere geworden, aber nicht, um ihnen „Zugeſtändniſſe“ zu machen, ſondern das Gebot Friedrichs des Großen hat ſich durch ſie verſtärkt.

Der Conſtitutionalismus hat dagegen die Fiction aufgeſtellt, daß auch Derjenige politiſch unabhängig ſein könne, welcher ſocial abhängig iſt: die Fiction wird um ſo ſchädlicher, je mehr das Weſen des Repräſentativſyſtems, welches in der Entwicklung der freien Selbſtbeſtimmung des Volks liegen ſoll, ſiegt und die Entwickelung des Einzelnen durch innere Beſtimmung gerade die intelligenteſten Klaſſen des Volkes in ihrer Theilnahme an den Bewegungen des Verfaſſungslebens hemmt. Die Beſchränkungen des Wahlrechts der Beamten, der Unterſchied zwiſchen parlamentariſcher und Repräſentativ-Verfaſſung u. ſ. w., wie in Preußen, ſind die ſicheren Zeichen des Untergangs eines Zuſtandes, welchem das Volk entgegen iſt, „weder mit Liebe gegeben noch aufgenommen.“ Wenn*) das Volk unter der Zucht des Königthums zu jenem Selbſtbewußtſein, zu jener männlichen Kraft, zu jenem freien Streben herangewachſen iſt, die es zum Mitgenoſſen in dem Werke königlicher Sorge für den Ruhm des Staates fähig machen ſoll, ſo fragt man vergeb-

*) Wie das Preußiſche Wochenblatt Nr. 51 vom 22. December 1855 unter dem Titel: „Volksvertretung und Beamtenthum“ ſagt.

lich: seit wann und wodurch dieses Königthum seine höhere Gabe zur Heranbildung des Volkes eingebüßt hat? Seit wann und wodurch das Volk die Berechtigung zur Verwechselung einer solchen Aufgabe erlangt hat? Zu was eine „Mitgenossenschaft" dient? Die Erfahrung lehrt, daß die gewünschte Genossenschaft die Monarchie schwächt und herabwürdigt. Wo es nöthig wird, einzelne Theile der Verfassung offen oder auf Umwegen bei Seite zu setzen, um das monarchische Princip zu erhalten, da muß die „Zucht des Königthums" an den „Mitgenossen" übergegangen sein, da kann keine Kraft bestehen, wie sie vor Allem nothwendig ist, wo die Revolution überall auf Beute lauert, wo in dem Maße das Verbrechen gegen die Zucht sich auflehnt, daß alle Zuchthäuser nicht ausreichen, um die der Zucht- und Gottlosigkeit Verfallenen aufzunehmen; da hilft keine Frömmigkeit allein, weil die Religion der Sitte und Zucht vor Allem bedarf.

Jene conservative Richtung, welche die Verfassung verletzt, weil sie neben der Monarchie einen inneren Widerspruch enthält, giebt aber den Stoff zur Entrüstung unter dem Volke über die offenbare Nichtachtung des positiven Rechtsgesetzes, es bildet sich immer mehr ein geheimer Krieg unter den beiden Gewalten, welcher in Zeiten der Revolution zum Nachtheil der Krone endet. Also kann eine Repräsentativverfassung neben dem monarchischen Princip in gleicher Theilung nicht bestehen und eine Verfassung, welche Beides vereint als Wahrheit verkündet, muß eine Lüge sein oder bald dazu werden. Jede Kammersession in Berlin ꝛc. zeigt, daß die Abgeordneten zur Zeit äußeren Friedens außer Stande sind, in irgend einer Frage den Willen der Regierung zu bestimmen und wenn einmal die Opposition siegt, bringt sie es nur zu einer Resolution, welche einfach zu den Acten

gelegt wird, die Geschichte dagegen lehrt, daß in der Zeit politischer Bewegung die Opposition zur Herrschaft gelangt. Wie kann unter solchem Regime Vertrauen und conservative Monarchie bestehen?

Die Täuschung beginnt im constitutionellen System schon mit den Wahlen der Abgeordneten, welche nur nach der Seite der Regierungen frei, sonst beschränkt sind.*) Daran reiht sich der Unmuth und es steht ihm die Rechtfertigung zur Seite, daß wenn eine Verfassung auf freie Wahlen sich gründet, eine chicaneuse Beeinträchtigung dieser Freiheit das Princip gefährdet und die Regierung, welche über den Parteien stehen soll, zu einer Partei herabsetzt, welche zu Mitteln greift, durch den „Zweck geheiligt", aber von jedem Freunde der Monarchie mißbilligt. Durch jene rechtswidrige Beschränkung erwacht erst der Widerstand, man hat von Seite der Demokratie einen rechtlichen Anhaltspunkt gefunden, um daran ihre Operationen zu reihen. Die Wühlerei schürt die Massen an und giebt ihnen immer mehr den Glauben an die Nothwendigkeit ihrer Herrschaft, die conservativen Mittel zur Abwendung der Opposition demoralisiren in gleichem Grade, die intelligente öffentliche Meinung wird mit Ekel erfüllt gegen ein solches verworrenes Treiben und gegen eine Verfassung, welche man als Panacee gegen alle mensch-

*) Die k. preuß. Minister erklärten offen und bestimmt: sie wurden es nicht dulden, daß Beamte bei Ausübung des Wahlrechts gegen die Regierung handelten. Es wurden Disciplinaruntersuchungen gegen Beamte eröffnet, welche für Oppositionscandidaten gestimmt hatten, weil dadurch der Eid der Treue gegen den König verletzt worden sei. Wie verhält es sich aber mit dem Eide auf die Verfassung? Man sieht deutlich das Dilemma und die demoralisirende Wirkung der Doppelgestalt der Regierung.

lichen Uebel verkündete. Die Ursache der Täuschung liegt stets wieder im Wesen des Dualismus. Es ist nichts als Zufall, wenn beide Factoren einige Zeit das Gleichgewicht erhalten. Wo ist der Richter bei einem Streite zwischen dem Fürsten und den Ständen? Die Mittel: Auflösungen, Begünstigungen und Zurücksetzungen Einzelner, Anklagen, Erhebung nicht bewilligter Steuern ꝛc. schlichten nicht den Streit, sondern machen das Uebel noch ärger, weil überall die Willkühr sich zeigt im Vergleich zu der einfachsten Wortauslegung des Verfassungsinstruments. Die Staatskunst ist bei solchem Dualismus kein System zur Erhaltung und Förderung der Kräfte des Staates, sondern eine advokatorische Kriegskunst die Verfassung so weit zu beseitigen, als sie das monarchische Princip hindert. Dadurch hat dieses Princip überall gelitten, das Wohl des Volkes daneben verloren, welches nur bei entschiedener und consequenter Haltung einer Regierung gedeihen kann und allein die Kosten und Nachtheile des Streites zwischen Regierung und Ständen zu entgelten hat. Ein steter Kampf um die Herrschaft bildet Theilnehmer dazu, oft mit fieberhafter Aufregung, in Zeiten der Ruhe unter Ränken und Chikanen mancherlei Art. Autorität, nicht Majorität! auf der einen, Regierung im Sinne der Volkssouverainetät! auf der anderen Seite, sind die Parolen des Kampfes.

Man erwidert: die jetzigen Zustände in den deutschen Staaten seien denjenigen vorzuziehen, wie sie vorher unter unbeschränkter Herrschaft bestanden, allein man vergißt, daß diese eine Folge der Zeit waren, welche nun nicht mehr zurückkehren kann und daß bei der Verschmelzung der Nationen, durch die innere Verbindung des äußeren und geistigen Verkehrs, die Tyrannei nicht mehr bestehen kann und der Despotismus darum eine allgemeine Erhebung der In-

telligenz, die wirksamste Controle und sicherste Gefährtin der Gerechtigkeit, gegen sich hat. Nicht die englische Verfassung, sondern das englische Volk in seiner conservativen Gliederung und Haltung hat den stolzen und gesetzlichen Sinn der Nation begründet und die Aufopferungsfähigkeit für allgemeine Zwecke, so wie die Macht der öffentlichen Meinung. *) Frankreich mit der englischen Verfassung ist undenkbar wegen der Gegensätze in dem beweglichen Charakter der Franzosen und der ernsten Stabilität der Engländer. Eben darum kann niemals ein preußisches Parlament bestehen, denn Preußen ist kein Preußen mehr ohne Monarchie. Der Geist Friedrichs des Großen, die strenge, das Volk zur Disciplin und zum Gehorsam heranziehende Militairverfassung, die von der Monarchie hergestellte Ordnung der Verwaltung, kurz jene staatliche und gesetzliche monarchische Einrichtung, von großen Fürsten geschaffen, welche heute noch gilt, haben in dem kurzen Zeitraume der Wirksamkeit des preußischen Repräsentativsystems noch nicht in dem Maße von dem demokratischen Stoffe angefressen werden können, wie es in anderen deutschen Landen der Fall ist, aber sicher schreitet die Untergrabung der monarchischen Grundlagen voran und eine revolutionaire Periode wird die Früchte zeigen, denn: „wer Wind säet, wird Sturm erndten!“

Es giebt noch etwas Anderes als die Alternative der absoluten Herrschaft oder der Demokratie, es ist die Ausbildung

*) Die groben Mängel der englischen constitutionellen Verwaltung sind durch den Krieg in der Krimm und die Verhandlung im Unterhaus über Roebucks Mission zu Tag gekommen. Osborne gestand sogar dort, daß im letzten Kaffernkriege die britischen Soldaten den Wilden unterlagen, weil jene mit schlechten Musketen (Brown Bess), diese mit verbesserten französischen Büchsen bewaffnet waren.

des monarchiſchen Princips, wie es in Preußen beſtand, wie es in Frankreich beſteht und wie es in Oeſterreich im Sinne deutſcher Geſinnung und Intelligenz angebahnt iſt. Der Kaiſer iſt hier wie dort der oberſte, einheitliche Lenker der Regierung; die Männer, welche ihm zur Seite ſtehen, ſind keine Puppen, willenlos an dem Draht ſich bewegend, den ihr Herr in Bewegung ſetzt, ſie haben die Intelligenz und das Bedürfniß der Zeit zur Seite und das Bewußtſein einer Nation über den Aufſchwung ihres Rechts und ihrer einheitlichen Geſtaltung und über die Würde und Aufgabe ihrer europäiſchen Stellung; ſie hindert kein Kammerregiment an thatkräftiger und raſcher Durchführung des Guten, an der freien Bewegung des Ruders des Staatsſchiffs, welches in Einer Hand ſich befinden muß, zumal in einer großen und ernſten Zeit, in welcher manchmal die Wogen ſo hoch gehen, daß ſie über dem Haupte unbedeutender Perſönlichkeiten zuſammenſchlagen. Ein Schiff von hunderten von Steuermännern am Ruder bearbeitet, geht im Sturme unter, wenigſtens iſt es nicht mehr im Stande, ſeinen Lauf mit Sicherheit zu behaupten. Was iſt es anders, was nun den Fortſchritt bedingt als die einheitliche Kraft des Regiments? Es handelt ſich um die wechſelſeitige Stellung der Nationen und deren kühnſte und fortſchreitendſte Bewegung.

Je mehr folglich Preußen in ſeiner zerſtückten Verfaſſung die franzöſiſche Charte, in ſeiner Geſetzgebung das franzöſiſch-rheiniſche Weſen zum Muſter nimmt, je mehr es ſich dadurch vom deutſchen Standpunkt entfernt und all' den ſchwankenden und revolutionairen Einflüſſen Preis gegeben ſieht, je mehr dagegen Oeſterreich die deutſchen Intereſſen, deutſches Recht und Rechtsverfahren, das „toujours en vedette“ mit volksthümlicher Unterſtützung und die Einheit erſtrebt, je mehr es Eingriffe der Kirchengewalt in

die Angelegenheiten des Staates mit gleicher Entschiedenheit zurückweis't, wie die Beschränkung der Macht durch volkssouveraine Einflüsse, desto mehr wird sich Deutschland ihm anschließen, weil es am sichersten das monarchische Princip repräsentirt und entfaltet.

Wohin der Constitutionalismus im deutschen Particularismus führt, das hat sich im Jahre 1848 deutlich gezeigt, die deutschen Kammern waren Tummelplätze für die Demagogie geworden. Und heute noch, nach solchen Erfahrungen besteht ein solches System und zwar in erweitertem Umfang fort, trotz der organischen Gesetze über die Regierung des deutschen Volks.

Man kennt die kurhessische Verfassungscalamität, man vernimmt die hannoversche Rechtsverwirrung u. s. w., aber man betrachtet sie isolirt, man faßt sie nicht auf als krankhafte Erscheinungen des ganzen deutschen Körpers. Das ist eben die Höhe des Particularismus, daß jedes Glied gegen das andere ist, daß ein allgemeines: sauve, qui peut! dem Egoismus fröhnt.

Des Königs von Preußen Danksagung an die Stadtverordnetenversammlung in Berlin vom 31. October 1855 auf die Beglückwünschung zu Seinem Geburtstage lautete: „Betrübend mußte der Eindruck sein, den die kurz zuvor in dieser Stadt vorgenommenen Wahlen auf Mich gemacht haben. Ihr edler königstreuer Sinn wird das mit Mir empfinden, zumal in einer Zeit, wo die Kräftigung der Regierung das erste Bedürfniß des Landes ist!"

Der König deutet geistreich und wahr auf die Gefahr der Schwächung des monarchischen Princips in solcher Zeit und wendet sich hierbei zu ihrer Abwendung an die Vertreter

seiner Hauptstadt wegen der Wahlen*). Mit tiefem Schmerze empfindet dies jeder deutsche Patriot, welcher Macht und Intelligenz als Bedingungen jeder Regierung verlangt, welcher die Größe Preußens unter diesen Bedingungen hervorgehen sah.

Aber gleichzeitig mit jener Mahnung des Königs bezeichnet ein constitutionelles preußisches Blatt**) die in Folge solcher Wahlen erscheinende Kammer als eine chambre introuvable, es bezeichnet die Maaßregeln der Hannoverschen Regierung zur Wiederherstellung der Monarchie als Attentate mit dem jacobinischen Ausrufe: „Auch Hassenpflug ist über Nacht gefallen! Wer ausharrt, dem wird der Sieg nicht fehlen!***) Aber das ist eben der Fluch des deut-

---

*) Die Organe der Regierung räumten bei den letzten Wahlen ein, daß die demokratische Partei noch zahlreiche Elemente in allen Theilen der Monarchie habe. Sie verbanden damit „eine ernste Mahnung an die Freunde des Throns und der Regierung, der schweren Verantwortung eingedenk zu sein, welche sie durch Lässigkeit bei den Wahlen auf sich laden würden." Officiell erinnerte man daran, daß der König bei der Eidesleistung auf die Verfassung als Lebensbedingung die Möglichkeit mit derselben zu regieren, erklärt habe.

**) Preußisches Wochenblatt vom 10. Nov. 1855.

***) A. a. O. S. 532. Die Aufforderung zum Widerstande drückt sich dort auch in den Worten aus: „Land und Volk wird sicher nicht der schlaffen Unterwerfung unter dies System wie unter eine unvermeidliche Fügung sich schuldig machen, sondern es wird mit dem Sieg der gerechten Sache bessere und hoffnungsreichere Tage erringen." So weit hat es bereits der preußische Constitutionalismus gebracht, daß er die Freiheit mittelst der Barricaden für eine empfehlenswerthe erkennt.

ſchen Particularismus, daß Jeder das Recht hat, über den Nachbar zu ſchimpfen und Grundſätze zu empfehlen, welche im eigenen Hauſe Empörung wären. Man frage das Volk durch allgemeine Abſtimmung, wie in Frankreich durch suffrage universel, ob es ſolche Zuſtände will, ein anderes Ergebniß wird die Folge, der Kern deutſcher Macht das Ziel des Votums, eine allgemeine Verfaſſungskataſtrophe gegen die ſich reaktivirende Demokratie und gegen die ewig ſchwankenden conſtitutionellen Zuſtände in dem Wunſche der Einheit der Macht hergeſtellt ſein.*)

Die Verhandlungen über den Entwurf eines Wahlgeſetzes in Bayern zeigten 1855, wohin es mit dem Verfaſſungszuſtande auch dort gekommen iſt. Gegen den erſten Artikel des Entwurfs, welcher das wieder einzuführende ſtändiſche Princip im Auge hatte, hielt Fürſt Wallerſtein der Regierung eine Stelle aus dem Landtagsabſchied von 1848 vor, wo von zeitgemäßer Fortbildung der Verfaſſung die Rede war. Der Miniſterpräſident v. d. Pfordten erklärte: „Das Wahlgeſetz von 1848 beruhe auf dem Kopfzahlprincip; dieſes ſei für den Beſtand des Thrones und des Landes von Gefahr, da die Geſchichte aller Zeiten lehre, daß dabei keine ſtaatliche Ordnung, weder Monarchie noch Republik, beſtehen könne. Die Verfaſſung vereine das ſtändiſche und repräſentative Syſtem, indem der Abgeordnete von ſeinem Stande gewählt werde, in der Kammer aber das allgemeine Intereſſe zu vertreten habe.

*) Freilich will dabei Niemand ein hiſtoriſches Recht auf ein preußiſches oder hannoverſches Junkerthum geſtützt, welches nicht, wie in England und Oeſterreich, mit dem großen Grundbeſitz zuſammenfällt. Hier beſteht Berechtigung, dort nur Erinnerung an die Vergangenheit! mit jener allein verbindet ſich das Intereſſe des conſervativen Princips.

Scheitere der diesmalige Versuch, so werde die Regierung von weiteren Versuchen nicht abstehen; wenn die Festung der Demokratie beim ersten Sturme nicht falle, so müsse man einen zweiten darauf unternehmen.*)

Dieses Wahlgesetz war „durch elastische Elemente, welche sich im Sturme schmiegen und biegen" in der 1848er Kammer der Abgeordneten mit 122 gegen 7, in der Kammer der Reichsräthe mit 33 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Die Führer der socialen Demokratie hatten selbst erklärt: „wir können das Wahlgesetz nicht aufgeben, es ist unsere Festung!" Die Kammern sollten die Quelle, welcher sie entflossen waren, selbst zerstören und den „sympathischen Zug der Zeit für die Revolution" verleugnen, allein sie thaten es nicht und verwarfen den Entwurf mit 76 gegen 61 Stimmen, obwohl eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmen nothwendig war.

Der Zustand des Landes, in welchem sich eine „Festung der Demokratie" befindet, welche nicht capitulirt und am wenigsten durch diejenigen, welche sich in dem Besitze befinden, zerstört werden kann, ist klar, das monarchische Prinzip be-

---

*) Der Minister erinnerte noch an Cicero's Ausspruch: „vivendum est in republica, ne plurimum plurimi valeant und meinte: „ein Minister sei ein Steuermann, der zwar wisse, von welchem Hafen er auslaufe und nach welchem Ziel er strebe, aber unmöglich im Voraus ein Programm darüber aufstellen könne, welche Stellung er unterwegs gegen Stürme und Wogen seinen Regeln und seinem Schiffe geben werde." — Wenn man nur stets den Zweck des Auslaufens und das Ziel des Einlaufens aus festen Grundsätzen erkennen könnte. Denn nichts ist schlimmer als eine unbewußte ministerielle Lavirmethode. Jedenfalls gilt sie nichts bei Zerstörungen von Festungen.

steht nicht mehr. Der Ministerpräsident gab vor jener Abstimmung folgende Erläuterung: „Das Princip des herrschenden Wahlgesetzes sei noch nicht ganz in das Volk übergegangen, allmälig aber werde dies geschehen, dann erst komme die Stunde der Gefahr. Die Monarchie müsse erhalten und die Wohlfahrt des Volkes befördert werden.“ *)

Also man erkennt die Gefahr, welche ein solches constitutionelles System dem Throne und Staate bereitet, man fühlt den Dualismus in der Herrschaft von Elementen, welche sich vernichtend entgegenstehen und dennoch läßt man es bestehen gegen die klarsten Fundamentalvorschriften der deutschen Gesammtverfassung!

Die Urlaubsfrage bei Staatsdienern zeigte**) nochmals die Stellung einer Regierung, deren Ministerpräsident sich genöthigt sah, in der Kammer folgende Erklärung abzugeben: „Die Wahl zum Abgeordneten hebe die Pflicht als Beamter nicht auf; man fürchte den Mißbrauch des Rechts der Urlaubsertheilung, es sei aber bedenklich, ein Recht aufzuheben wegen eines möglichen Mißbrauchs; wolle die Regierung ihre Stellung zu den Beamten mißbrauchen, so ständen ihr noch andere Mittel zu Gebot, man werde sie zwingen, solche Mittel zu gebrauchen, wenn man das naturgemäße Recht ihr ver-

*) Der Fürst Wallerstein erwiederte: „Der König habe im Landtagsabschied von 1848 in Bezug auf das Wahlgesetz geäußert: daß es mit ruhiger Ueberlegung berathen werden sei, daß es einen zeitgemäßen Fortschritt bilde und Dauer verspreche.“ Der Ministerpräsident: „Als Commandanten der Festung der Demokratie habe er sich nicht den Fürsten v. Wallerstein gedacht.“

**) In der Sitzung vom 18. Januar 1855.

ſage.“ Nachdem der Antrag,*) daß kein Urlaub erforderlich ſei, ſondern nur die Anzeige des Abgangs angenommen worden war, beſtand jenes Syſtem der geheimen Nöthigung der Staatsdiener mit der Lockerung der Autorität. Heute ſollten die Diener des Staats im Dienſte der Regierung wirken und gehorchen und morgen als Partikel einer der Regierung gegenüberſtehenden Macht, derſelben Regierung Vorwürfe machen dürfen. Der Dualismus in einer Perſon, Servilismus und Oppoſition, Demoraliſation und Lockerung aller Bande des monarchiſchen Staats, müſſen die Folgen eines Syſtems ſein, welches ſolche Widerſprüche in ſich trägt.**)

In Würtemberg zeigte neuerdings der Entwurf eines Geſetzes betr. die ſtändiſche Berathung von Gegenſtänden der

---

*) Von Hirſchberger. Von 137 Abſtimmendn waren 76 dafür, 61 dagegen. Der Abgeordnete Paur äußerte divinatoriſch: „Es werde Schlimmeres kommen, als was vorliege und das Wahlgeſetz von 1848 werde doch nicht bleiben.“ —

**) Denn es liegt im conſtitutionellen Princip, daß jeder Staatsbürger, folglich auch der Staatsdiener an der Vertretung des Volks in den Kammern Antheil nehmen darf. Ohne Staatsdiener können Kammern gar nicht beſtehen, weil ihnen ſonſt die nothwendigſte Einſicht und Erfahrung in öffentlichen, insbeſondere Geſetzgebungs-Angelegenheiten fehlen würde. Wird der Urlaub gegeben, ſo erſcheint das Mitglied in der öffentlichen Meinung als ein ſerviles Werkzeug der Regierung, wird er verweigert, ſo findet man darin eine Chicane oder Beſorgniß gegen den Gewählten. Folgt der Gewählte ſeiner Ueberzeugung und ſtimmt er in wichtigeren Fragen gegen das Miniſterium, ſo wird er im Dienſte gemaaßregelt, zurückgeſetzt, die Beſoldungszulage vorenthalten, an einen Ort, welcher als Verbannung gilt, verſetzt ꝛc. Alſo überall demoraliſirende und das Recht auflöſende Erſcheinungen, ein wahres bellum omnium contra omnes.

Gesetzgebung, daß die Regierung eine größere Wirksamkeit als der zweite legislative Factor in der Gesetzgebung zu erlangen sich bemühte. Der Minister von Linden berief sich geradezu auf die öffentliche Stimme des ganzen Landes gegen die vielen Landtage. Man wollte den ganzen Schwerpunkt in besondere Commissionen mit speciellen Fachkenntnissen verlegen, eine artikelsweise Berathung sollte in der Kammer als Regel ausgeschlossen sein. Gerade so war das Schwurgerichtsgesetz im Jahr 1849 in Bausch und Bogen berathen und angenommen worden. Aber Mohl hob hervor, es handle sich darum, die Rechte der Volksvertretung zu schmälern, die öffentliche Berathung in eine geheime, von den Ministern beeinflußte umzuwandeln und der Kammer einen „Maulkorb anzulegen;" die Verfassung sei dann geradezu abgeschafft, ein Selbstmord durch die Annahme begangen.*) Der Entwurf ward mit 61 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Ebenso fand eine bedeutende Agitation von Seite der Radicalen gegen das von der Regierung vorgelegte Gemeindegesetz statt; Adressen wurden in Umlauf gebracht und die Principien von 18^{48}_{49} aufrecht zu erhalten gesucht, selbst auf die Gefahr, daß das Land zu Grunde gehe: man wollte die Gemeinden zum Spielballe einzelner politischer Coterien gebrauchen.

Ueberallhin sucht man in Würtemberg und in den andern constitutionellen deutschen Staaten in dem gefährlichsten aller Mittel, in Beschränkungen und Ausnahmsgesetzen Rettung

*) Der Wachtmeister in Wallenstein sagt:

Ich sehe weiter als ihr Alle,
Dahinten steckt eine böse Falle.

gegen die Folgen des Liberalismus und ſtachelt dadurch die Empörung auf, ſtatt dieſe durch wahre Einſetzung des monarchiſchen Princips thatſächlich und geiſtig zu unterdrücken. Der Antrag von Seeger in der würtemberger Kammer: verſchiedene wichtige Geſetzentwürfe der Regierung, von welchen der Miniſter ſagte: daß ſie erforderlich ſeien, um die würtembergiſchen Verhältniſſe den ſtaatsrechtlichen Anforderungen gemäß zu geſtalten, zu ignoriren, veranlaßte die Erklärung Mohl's: „das Land ſehe mit Ekel und Entrüſtung auf die bevorſtehenden ſtändiſchen Verhandlungen“ und der Antragſteller ſelbſt fügte hinzu: man möge ruhig warten, bis das, was mit Gewalt genommen, mit Gewalt zurückerobert werde; es ſei ein Unglück, daß Würtemberg ein Königreich geworden, während es nirgends die Mittel habe, eine wahre Unabhängigkeit zu behaupten. Ein anderer Abgeordneter (Schott) ſprach von der Verkommenheit Würtembergs und der Antrag noch eines andern (Frueth): mit Rückſicht auf die materielle Noth des Landes die Staatsregierung zu erſuchen, die vielen geſetzgeberiſchen Arbeiten auf eine andere Zeit zu verſchieben, ward mit 55 gegen 27 Stimmen angenommen.

Dies ſind die Reſultate des deutſchen landſtändiſchen Weſens, dies die Folgen der Unentſchiedenheit der deutſchen Staatsregierungen in der Gründung eines ſtarken, einheitlichen Centralpunktes mit Verwirklichung des monarchiſchen Princips.

In Sachſen lobt man die „raſche und fruchtbare Thätigkeit der Stände,“ weil in einigen Tagen ausgedehnte Entwürfe in Geſetze umgewandelt worden. Die Nothwendigkeit des Zuſtandekommens herrſcht mehr vor, als die Frage nach der Güte.

Und nachdem kaum erst ein nationaler Streit über die kurhessische Steuerverweigerung Deutschland in Allarm versetzt hat, wobei das Streitobject einige 100,000 Thaler betrug, bewilligt der gesetzgebende Körper Frankreichs einstimmig ein neues Anlehen von 500 Millionen.

In Hannover entbrennt abermals die Verfassungsfrage, die preußische constitutionelle Presse vor Allem wehklagt, daß dort mit einem Streiche die Unabhängigkeit des Richteramts vernichtet worden sei.*)

Selbst in Altenburg wird ein verbesserter Wahlgesetzentwurf abgelehnt, weil die bisherigen Wahlen „entschieden günstige" gewesen seien. Es erfolgt darauf die Auflösung des Landtags.

Kurz überall und in allen Staaten, zumal in den kleinen, herrscht stete constitutionelle Aufregung. Mit Recht sagt v. Lerchenfeld,**) daß es Vielen höchst überflüssig erscheine, die Geschichte von solchen Verfassungen zu schreiben, welche einem bereits überwundenen Standpunkte angehörten, sich längst überlebt hätten und nur dem Namen nach fortbestehen. Die traurigen Folgen der früheren französischen Doctrin liegen seit 1848 augenscheinlich vor. Die Bewegung begann von 1815—1820 in Würtemberg, Nassau, Bayern, Baden, Hessen; sie setzte sich fort von 1830—40 in Kurhessen, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg; sie verbreitete sich 1847—1850 über Preußen.

---

*) Preuß. Wochenblatt von 1855. S. 532.

**) (früherer bayerischer Minister) Geschichte Bayerns unter Maximilian Joseph I. mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungsurkunde. Berlin 1854. Vorrede. —

Solche Verfassungen *trennen* nur, was *verbunden* sein sollte, Volk und Fürst, Volks- und Staats-Gewalt, sie *verhindern* die Aufgabe Friedrichs des Großen: le souverain et ses peuples ne forment qu'un corps. Eine spätere bessere Zeit wird solche Verirrungen nicht begreifen. Die Leiden der Gegenwart ruhen in dieser verderblichen Herrschaft. Eine Minderzahl erlangt Einfluß. Keine Tiefe des Wissens, keine Energie des Handelns; Wahlen, Auflösungen der Kammern, Suspensionen ohne Theilnahme des Volks, kostspieliges, nutzloses Blendwerk. Die neue Taktik datirt von 1830, der Antrag von Bassermann auf Nationalrepräsentation fand 1848 seinen Ausgangspunkt. Oesterreichs neueste Gesetzgebung baut allein die Brücke zwischen den Organen des Volks und der Regierung, sie gibt Jenen einen permanenten geordneten Einfluß, um Ihnen einen vorübergehenden revolutionairen unmöglich zu machen.*) Die Einheit und Kraft bleibt bei dem *Kaiser*, welcher überall seine Blicke hinwendet und bessert, wo ein constitutioneller Fürst nicht *sehen* und *ordnen* darf, weil er nicht regiert, sondern nur gouvernirt und das eigentliche Mitregieren den Anforderungen der Constitutionellen bildet.

Aber die größere Macht der Umstände und eine ernste Zeit spottet der kleinlichen constitutionellen Worte. Allgemach sollten die Volksvertretungen Mitteleuropa's auf *ihren wahren historischen Beruf*, die endgültige Regelung der *Geldverhältnisse*, zurückgeführt werden und wahrlich die Verhandlungen der *alten* Landtage können sich messen an Kraft, Unabhängigkeit und positivem fernhaftem Werth des Gesprochenen mit den neuesten Phrasen und dem hohlen Geschwätz seit 1848.

---

*) Deutsche Vierteljahrsschrift von 1854. Heft 4. S. 307 bis 318. —

So wie damals sprechen keine Creaturen. Aber Lessings bitteres Wort: „Der Deutschen Nationalcharakter sei, keinen haben zu wollen," zeigt sich gerade im Verfassungswesen.

Die politische Krankheit der Zeit ist der Parteigeist, die Heilmethode die Vernichtung desselben durch intelligente einheitliche Kraft.

Wenn man am Ende des Jahrs, wie ein guter Kaufmann, das Inventarium aufstellt über Gewinn und Verlust in sämmtlichen deutschen Kammern, so ergiebt sich ein Deficit an Geld und Zeit.*) Eine Masse guter Ideen bleibt ohne Nutzanwendung, mit Theorieen versorgt Deutschland die ganze, danach lüsterne Welt, die Praxis sucht es in der Fremde, in der Industrie, im Handel, im Maschinenwesen, im Rechte. Auf allen Gebieten pflegt man die Physiologie der Atome, das große Leben läßt man in seiner Gesammtwirksamkeit unbeachtet. Die Masse und der Umfang der Prüfenden im Repräsentativsystem ist enorm und dennoch gilt das: mundus regitur parva sapientia. In immer weitere Kreise verbreitet sich jenes System und mit ihm seine Folgen. Zur Entstehung einer Revolution bedarf es oft nur, daß ein Funke auf Stoffe falle, welche entzündlicher Natur sind. Kardinal Retz fand das Material hinreichend dazu, wenn man sie sich als etwas leich-

*) Schon von den alten Reichstagen sagt ein Lied aus der Zeit des Kaisers Maximilian:

Kommt's dann zum Reichstag, will's nimmer raten,
Man thut nur Zeit und Geld verschwenden.

Zwei Drittheile der deutschen Abgeordneten sind nie constituentelle Flaneurs oder Statisten.

tes denke. Wenn die Leidenschaften eines Volkes durch Aufwieglungskünste aufgeregt sind und die Schwäche sich zeigt, dann ist die Empörung zur Reife gediehen, wenn auch eine materielle Grundlage nicht vorliegt.

Als Graf Schwerin, Präsident der preußischen Kammer in der Sitzung vom 5. Januar 1855 sagte: „es müsse auch die Regierung gestärkt werden, damit es ihr möglich werde, den Staat Friedrichs des Großen auf der Höhe zu erhalten, auf welche ihn das Genie ausgezeichneter Fürsten gebracht habe, sonst werde Preußen nicht vorwärts schreiten, sondern Rückschritte machen" — da sprach er ein wahres Wort, aber daneben haranguirte er das Volk, festzuhalten an den Rechten der Verfassung und damit gab er wieder „den Staat Friedrich des Großen" auf. Man sieht, der Stolz auf Friedrich und dessen Staat lebt fort, aber die Kraft seiner monarchischen Einheit, welche sich in ihm concentrirte, ist mit dem Repräsentativsystem geschwunden. Aber wenn die Wahrheit gekreuzigt wird, steht sie am dritten Tage wieder auf!

Nur schwache, unfähige Fürsten bedürfen constitutioneller Hilfe gegen die Willkühr; kräftige, geniale Herrscher müssen darin eine Schranke für ihre Wirksamkeit finden. Ein befähigter, entschiedener Monarch wirkt mehr als zwanzig constitutionelle Regierungen. Napoleon III. gab das neueste Beispiel; er vollbrachte die rettende That durch den Sturz eines demoralisirenden und den Staat zerrüttenden Constitutionalismus.

Der Kanzler sagt im Faust:

> Die höchste Tugend, wie ein Heiligenschein,
> umgiebt des Kaisers Haupt, nur er allein
> vermag sie gültig auszuüben.

* * *

Wer ſchaut hinab von dieſem hohen Saum
in's weite Reich, ihm ſcheint's ein ſchwerer Traum,
wo Mißgeſtalt in Mißgeſtalten ſchaltet,
das Ungeſetz geſetzlich überwaltet
und eine Welt des Irrthums ſich entfaltet.

IV.

Das monarchiſche Princip im 19. Jahrhundert

im Vergleiche

zum deutſchen Verfaſſungsweſen im Einzelnen.

Das monarchiſche Princip war durch die franzöſiſche Revolution, insbeſondere durch die Hinrichtung des Königs gleich dem gemeinſten Verbrecher, durch die vollſtändigſte Anarchie in Sitte und Recht, zu Anfang unſeres Jahrhunderts *geſunken*. *Napoleon* hob die Machtvollkommenheit eines Monarchen bis zum höchſten Punkte, — die Gegenſätze zwiſchen Souverainetät des Volkes und des Monarchen hatten ſich in Frankreich in raſcher Aufeinanderfolge ausgebildet. Die phyſiſche und moraliſche Welt erträgt nicht lange die Extreme, die Weisheit der Schöpfung behauptet das Gleichgewicht, bedingt durch den Schwerpunkt. Wir befinden uns *heute* noch

in der Periode der Oscillationen, welchen die Ursache jener Extreme zum Grunde liegt.

Der feste, unerschütterliche Fels der Monarchie in Deutschland war in Oesterreich; am 14. October 1808 schrieb Napoleon an Kaiser Franz: „es hat bei mir gestanden, die Monarchie Ew. Majestät aufzulösen.“ Preußen war kaum noch eine geduldete Monarchie, die deutschen Fürsten waren fast Vasallen des unumschränkten Gebieters geworden. Es galt, Deutschlands Einheit gründlich zu zerstören, durch die Schwäche der Nation die Stärke ihres Gegners zu behaupten; man wetteiferte für Deutschlands Unterjochung. Die Monarchie hatte in Deutschland aufgehört.

Am 2. März 1815 meldete der Moniteur, welcher wenige Tage vorher Napoleon als Räuber und Hochverräther für vogelfrei erklärt hatte, Seine Kaiserliche Majestät seien in den Tuilerien eingetroffen. Napoleon war von den Mächten geächtet! Sein Andenken verflucht! Heute nimmt Napoleon III. seinen Thron ein.

Die Monarchen hatten die Monarchie in den Augen der Nationen herabgewürdigt; man fühlte, daß eine Art von Volkssouveränetät das eingebüßte Stück der Macht und Autorität ergänzen müsse.

Napoleon selbst hatte dies erkannt. Noch 1812 hatte er den Grundsatz der Volksherrlichkeit für Ideologie erklärt, 1815 nannte er sich den Karl den Großen der constitutionellen Ideen. Constant sollte den Entwurf einer Verfassung ausarbeiten, weil Napoleon meinte: eine schwache Regierung habe dem Volke, den Volksinteressen zuwider, die Gewohnheit gegeben, die Macht zu chicaniren; der Geschmack an Verfassungen scheine zurückgekommen, das Volk

wolle nur ihn; man könne es versuchen mit einer Verfassung zu regieren; die Ruhe eines constitutionellen Fürsten könne ihm zusagen. *)

Welcher Kern von Wahrheiten! Nur eine schwache Regierung greift zur Genossenschaft des Kammerregiments; dieses eine Modesache für die Eitelkeit; Napoleon neben einer Verfassung sich gleichsam in Ruhestand versetzend, das Bewußtsein, daß das Volk nur die Monarchie wolle! Die Geschichte nach ihm besiegelte jeden Satz in Frankreich, das Volk verzichtete auf seine Republik, von Poeten und Socialisten geschaffen, es verzichtete auf seine Kammerschwätzer, es wählte sich einen Monarchen in Napoleon III.

Allgemeine Unzufriedenheit herrschte in Deutschland mit dem Pariser Frieden. Die deutsche Freiheit war das deutsche Nationalgefühl, aber die Hoffnung auf Herstellung eines deutschen Reichs, einer Nation, schwand, es blieb nur die Hinweisung auf einen Congreß, welcher das versprochene Band der Bundesverfassung Deutschlands unvollkommen anknüpfen sollte.

Von da an begannen die revolutionairen Umtriebe in Deutschland; ihr Ziel war stets die Einheit, die Mittel und die Arten der Herstellung der Einheit waren verschieden, von phantastischer Demagogie bis zum nüchternsten Verstande ausgesonnen. Das Jahr 1848 schien durch Vereinbarung aller Parteien das Ziel erreicht zu haben, aber der Par-

*) Menzel, Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II. Theil III. S. 8. 132. — Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts. Theil. I. 1855. S. 128.

lamentarismus, die Volkssouverainetät, siegte und mit ihnen der Particularismus. Daneben ist kein monarchisches Princip denkbar.

Als Napoleon vor seinem Staatsrath die Volkssouverainetät, welche er ein Jahr zuvor gegen die Deputirten des gesetzgebenden Körpers heftig gescholten hatte, für die Grundlage des Thrones, das Volk allein für die Quelle aller rechtmäßigen Macht erklärte und zu dem widerwilligen Bekenntnisse sich verleiten ließ: die Fürsten seien nur die ersten Bürger des Staates!*) hatte er selbst das monarchische Prinzip vernichtet und das Ende seiner Macht verkündet.

Als Friedrich der Große erklärte: „er sei der erste Diener des Staates", hatte dies einen anderen Sinn, er sagte damit: das monarchische Element erfordere, daß er selbst mehr als irgend ein Anderer für den Staat leiste, er wollte dadurch seine Pflichten hervorheben und stellte sich daher in Gegensatz zu dem „maître absolu des peuples;" die Volkssouverainetät erkannte er nicht an, sie war neben seiner Intelligenz und Macht undenkbar. Eine Beschränkung Friedrichs des Großen durch Kammern — und Preußen wäre nie geworden was es ist, es wird sich nicht auf den Standpunkt seiner Macht vor 1848 erheben, so lange der „Staat

*) Bei dem ersten Anbau seiner Herrschaft hatte er sich schon einmal dieser Lehre bedient. — Menzel a. a. O. S. 136. Es entsprach seiner Politik, einem Acte, welcher nicht als volksthümlich erscheinen konnte, zwei Seiten liberaler Entschuldigungsgründe vorauszuschicken.

Friedrichs des Großen“ nicht mehr auf den Fundamenten seines Gründers ruht. *)

Das Jahr 1814 zeigte zuerst in diesem Jahrhundert die Schwäche der Monarchie. Der Senat Frankreichs hatte sich beeilt, eine Constitution aufzusetzen, nach welcher Ludwig XVIII. seine Krone nicht durch eigene Kraft, sondern in Folge einer freien Berufung des Volkes empfangen sollte. Unter den erblichen Senatoren befanden sich zwölf der königsmörderischen Stimmgeber von 1793. Die Proclamation vom 2. Mai versprach die Verfassung. Sie enthielt im Wesentlichen dieselben Punkte, welche der unglückliche Bruder des Königs am 23. Juni 1789 zusammenfügen ließ, welche das Volk verwarf und nun, nach 25 Jahren, dankbar entgegennahm. Sechsundsiebenzig Artikel, darunter der funfzehnte über die Theilung der gesetzgebenden Gewalt, der achtundvierzigste und neunundvierzigste über die Steuerbewilligung u. s. w. brachten die Rednerbühne, von Napoleon gestürzt, zur Herrschaft, die Monarchie zum Opfer, dazu einem eiteln, unruhigen, vom Moment beherrschten, den Parteiränken leicht zugänglichen Volke.

Seit dieser Zeit bemühten sich die Deutschen immer mehr den Franzosen ähnlich zu werden.

Die neue Constitution, die Berufung des Volkes unter dem Namen des Maifeldes, waren politische Schauspiele, den-

*) Homer schon sang:

Vielherrschaft bringt nimmer Gedeih'n, nur Einer sei Herrscher.

Was Goethe dichtete:

Wer Großes will, muß sich zusammenraffen,
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann die Freiheit geben,

brachte Friedrich zur vollsten Anwendung.

jenigen des Carnevals und des von Robespierre zu Ehren des decretirten höchsten Wesens gegebenen nicht unähnlich. Wortreiche Revolutionsmänner eröffneten die Bahn zur Erreichung der Glückseligkeit der Völker. Das republikanische Possenspiel nach der Schlacht bei Waterloo unter Lafayette's Einleitung; die Gaukelei der Kammern vor dem Einzug der Alliirten in Paris, wobei Manuel die Mirabeau'schen Worte von dem Willen des Volkes wiederholte; die Neigung Ludwig XVIII. zu constitutionellen Formen, welche er schon in seiner Jugend in den Stürmen der Revolution an Tag gelegt hatte, zerstörten auch unter der Monarchie alles geschichtliche Recht in Frankreich, den monarchischen Sinn des Volkes und die Monarchie selbst; die Meinungskämpfe von 1789—1792 erwachten mit geringen Veränderungen unter dem Schutze der Monarchie, die Plätze zur rechten und linken Seite des Präsidentenstuhls erlangten wieder ihr Recht; gleich Anfangs erreichte dadurch die politische Gährung eine bedenkliche Höhe. Von nun an wechselten die Minister fast jährlich. Die Monarchie war eine Unwahrheit und die Verfassung dennoch keine Wahrheit.

Die heilige Allianz, der Wiener Congreß, die deutsche Bundesacte, die Wiener Ministerialconferenzen, bilden den einzigen Hort für Erhaltung der Monarchie in diesem Jahrhundert, wie es Oesterreich nach 1848 war, welches mit Napoleon III. nochmals das monarchische Princip bewahrte.

Man muß die Bemühungen für die Volkssouverainetät in diesem Jahrhundert in den verschiedenen europäischen Staaten im Zusammenhange und in rascher Uebersicht erkennen, um zu begreifen, in welchem Grade die Revolution bereits das monarchische Princip gefährdet hat und welche Prognose aus einer solchen historischen Entwickelung zu stellen ist.

In Folge der Empörung von 1820 in Spanien regierten die Cortes; alsbald erhob die Demokratie in andern Staaten ihr Haupt.

In demselben Jahre begann die Revolution in Neapel. Der Name Revolution gelangte auch bei Denen, welche ihn verabscheut hatten, mit dem 1821 beginnenden Aufstand in Griechenland wieder zu Ehren.

Die Quadrupelallianz im Oktober 1820 in Troppau, die Beschlüsse zu Karlsbad von 1819, die Congresse in Laibach (1821) und Verona (1822), insgesammt darauf gerichtet, den revolutionairen Bewegungen entgegenzutreten, verfehlten alle ihren Zweck, denn die Mittel, welche die Regierungen zur nationalen Aufregung in dem s. g. Freiheitskriege angewendet hatten, wirkten stärker und intensiver fort. Deutschland bildete schon mit der seit Klopstock und Lessing begonnenen Litteraturepoche einen idealen Einheitspunkt; in Preußen wurde der Tugendbund genährt, die allgemeine Burschenschaft, obgleich träumerisch, unbekannt mit der Wirklichkeit und der Welt, unterhielt den geistigen Zusammenhang, Jahns Turnerei, das Wartburgfest, die politischen Meuchelmorde, selbst die kirchliche Erregung, welche sich bei dem Reformationsfest (1817) zeigte, die demagogischen Untersuchungen u. s. w., dies Alles zeigte die Nachklänge der französischen Revolution in Deutschland. Das Joch der Fremdherrschaft war abgeschüttelt, es sollte nun das deutsche Joch durch nationale Wiedergeburt, als deren größtes Hinderniß man stets die Zersplitterung in kleine Staaten betrachtete, vernichtet werden.

Die preußische Staatszeitung behauptete amtlich das Dasein einer durch Deutschland verzweigten geheimen Verbin-

dung, deren Mitglieder zum Umsturz der deutschen Regierungen sich verbunden hätten. Friedrich Wilhelm III. verwirklichte daher die Verheißung vom 22. Mai 1815 nicht, er erkannte in der Einführung des konstitutionellen Systems den Anfang zur Vernichtung des monarchischen Princips und erklärte 1820, bei Feststellung von Staatsschulden die Bewilligung von Reichsständen einholen zu wollen. Das Patent vom 5. Juni 1823 führte Provinzialstände für die einzelnen Theile der Monarchie ein, welche den künftigen Reichsständen zur Grundlage dienen sollten und zerstreute den Irrthum, als wolle sich Preußen an die Spitze des s. g. politischen Fortschritts und der nationalen Freiheit stellen, um die Hemonie Deutschlands zu erringen. Aber während Preußen unter der monarchischen Regierung Friedrich Wilhelms III. die wahre Volksthümlichkeit beurkundete durch treffliche Gesetze, durch meisterhaft geregelte Verwaltung, durch musterhafte Rechtspflege, durch Beförderung der materiellen Interessen,*) durch Pflege des öffentlichen Unterrichts, durch Begünstigung der Wissenschaft und allgemeinen Fortschritt in der Gedankenwelt, durch Energie gegen die Romantik des Verfassungswahns leistete Carl X. am 29. Mai 1825 den Eid auf die Charte Ludwig des XVIII. Die Mittel der Aufregung von Seite der Regierungen in den Freiheitskriegen, welche mit einem geordneten Zustande unvereinbar waren, wirkten fort, die losgelassenen Geister wollten in die Schranken der Ordnung nicht wieder zurückkehren und auf eigene Rechnung das Freiheitsgeschäft fortsetzen. Der finstere Geist deutscher politischer Schwärmerei, die Idee von der Begründung des Staats auf Volksgewalt, genährt durch die herrschen-

*) 1828 wurde der Grund zum Zollverein gelegt

den philosophischen Theorien und das eingeführte Repräsentativsystem, das Ziel der allgemeinen Freiheit und Gleichheit, glühte trotz aller Bemühungen der Bundescentralcommission in Mainz unter der Asche fort; immer mehr griff die geheime Abneigung gegen jede Macht mit der weit verbreiteteten Unklarheit über die Nothwendigkeit einer Autorität um sich. Die deutschen Demokraten waren nach Reichs- und Landtagen begierig gewesen, weil sie darin ein fruchtbares Saatkorn für politische Talente und Aufregung des Volks erkannten, jetzt war ihnen offenes Feld eingeräumt, Engländer und Franzosen auf der parlamentarischen Bühne nachzuahmen.

Die Frucht solch allgemeiner politischer Phraseologie war auch der Versuch bei der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus, selbst in Rußland eine Constitution nach amerikanischem Muster einzuführen. Die Untersuchung ergab, daß, wie überall, die Rädelsführer großentheils die Bedeutung jener Verfassung gar nicht gekannt hatten.

Nach dem Falle Napoleons trug unter dem Einflusse der Begebenheiten und dem Abstande zwischen der nie gesehenen Macht eines Menschen und dem jähen Sturze von einem Kaiserthron auf die Verbannung in ein wüstes Eiland, eine christlich fromme Gläubigkeit über die Grundsätze der Politik einen entschiedenen Sieg davon. Die Monarchen wollten, durch das Schicksal gebeugt, aufrichtig und einstimmig den Frieden der Welt für alle Zeiten. Die gemeinsame Erklärung, wie sie fortan ihr Herrscheramt zu führen gedächten, vom 26. September 1815, zeigte einen Anflug christlicher Schwärmerei. Die heilige Allianz sollte den Bund des Friedens, der Gerechtigkeit und Liebe besiegeln, die Theilnehmer betrachteten sich als Glieder eines und desselben christlichen Volks, als irdische

Abgeordnete der Vorsehung.*) Aber die Mittel und Wege waren verschieden. Man hatte vergessen, daß die Politik nicht auf religiöse Ideen allein, sondern auf den Staat gegründet werden muß und das persönliche Gefühl der Monarchen nicht das öffentliche Recht bildet, welches das Bewußtsein einer Nation in sich trägt. Eine der erhabenen Absicht entsprechende Wirkung blieb daher aus; sie verkehrte sich sogar in die umgekehrte Richtung und in Deutschland vor Allem regte sich sofort wieder der Particularismus. Baiern, Württemberg und Baden trachteten nach europäischem Range, selbst die Errichtung eines Bundesgerichtshofs wurde durch Baierns Widerspruch vereitelt.

Die Verehrer des Dogmas der unumschränkten Monarchie betrachteten das Band der heiligen Allianz als eine neue Aera ihrer Politik, die Anhänger der Revolution als eine neue Täuschung.

Besonnene und Gemäßigte suchten nach Formen und Einrichtungen, um dem Gemeingeiste zum Sammelplatz, der Gesetzgebung zur Schutzwehr gegen einseitige Richtungen zu dienen und der Macht des Wortes und der Einsicht einen Wirkungskreis zu eröffnen. Die Frucht dieses Wunsches war die im 13. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthaltene Bestimmung, daß in allen Staaten Deutschlands landständische Verfassungen stattfinden sollten. Demgemäß wurde da, wo solche Verfassungen sich nicht aus älterer Zeit erhalten hatten, zur Errichtung oder Wiederherstellung derselben geschritten.

---

*) Menzel a. a. O. S. 146. 147. Becker Weltgeschichte Bd. XV. S. 205 ff.

Ueber das Princip enthielt die Bundesacte keine bestimmte Norm, überall herrschte Meinungsverschiedenheit, welche Interessen von den Landständen zu vertreten seien und in welchem Verhältniß die Vertretung durch jene zum Monarchen stehe. So erhoben sich Constitutionen in den verschiedenen Bundesstaaten auf sehr verschiedenen Grundlagen. Neben den österreichischen Postulatenlandtagen und den preußischen Provinziallandtagen mit begutachtender Theilnahme an der Gesetzgebung, begannen englische und französische Vorbilder das monarchische Princip zu gefährden und zu untergraben. Die Verfassungen in Baiern durch Max Joseph vom 26. Mai 1818, in Hannover durch das Patent Georg IV. vom 7. December 1819, in Würtemberg durch Wilhelm vom 25. September 1819, in Baden durch Karl am 22. August 1818 ꝛc. begannen die Einleitung zu den Erfahrungen von 1830 und 1848. Hatte doch schon Ludwig XVIII., der Vater der constitutionellen Schöpfungen des Jahrhunderts, dem Präsidenten des Ministerraths, welcher sich nach Ney's Verurtheilung für dessen Begnadigung aussprach, erwidert und damit sich ein denkwürdiges Zeugniß seiner Machtlosigkeit ausgestellt: „Wenn ich Ihrem Wunsch nachgebe, erklärt sich die Majorität in den Kammern morgen gegen meine Regierung und ich weiß nicht, wo ein anderes Ministerium finden; ich bin ein constitutioneller König und meine Hände sind darum gebunden."

Carl X. erklärte dagegen bei Eröffnung der Kammern am 27. Januar 1828: „die Erfahrung habe den Täuschungen unsinniger Theorien ein Ziel gesetzt" und Louis Philipp in seiner Proclamation: „es werde auf Mittel gedacht werden, die Rechte des Volkes sicher zu stellen, die Charte werde von nun an eine Wahrheit sein!" Jener

fiel durch Unentſchloſſenheit wie dieſer, das Kaiſerreich ſiegte durch Muth und Energie.

Schon im Juli 1830 war Republik und Anarchie im Anzuge: ſcheinheilige Phraſen, das Programm des Stadthauſes, die öffentliche Umarmung Louis Philipps durch Lafayette, welcher ausrief: „hier iſt die beſte der Republiken!“ der Ausruf des Repräſentanten eines armſeligen juste milieu: „Wir wollen einen populairen Thron!“ die offene Verkündigung des neuen Königs der Franzoſen: eine neue Aera der Volksſouverainetät beginne und die Ausführung durch deren entſchiedenen Gegner Guizot — dies Alles mußte jeden Anhänger eines kräftigen Regiments mit Ekel erfüllen und der Demokratie den Beweis erbringen, daß die Monarchie unmöglich geworden ſei.

Durch Unentſchiedenheit des Prinzen von Oranien brach die belgiſche Revolution nach Aufführung der „Stummen von Portici“ aus; durch die von Alexander dem Königreiche Polen bewilligte conſtitutionelle Verfaſſung mit Reichstagen in demſelben Jahre die polniſche Revolution, deren Kämpfer als Märtyrer der Freiheit von Alt und Jung, von Männern und Frauen in Deutſchland, im Triumphe empfangen wurden. Offen trat hier die deutſche Schwärmerei und jenes Spiel einer liberalen Phantaſie hervor, welcher ſtets die Demokratie folgt zum Sturze der geſchwächten Monarchie. Die Aufſtände in Sachſen*), in Altenburg, in beiden Heſſen, in Hannover**), zeigten deutlich die Läh-

*) Eine heimlich gedruckte neue Conſtitution erſchien unter dem Motto: „wird ſie nicht gewahrt, ſo pochen wir mit Flintenkolben an.“

**) Zwei Advokaten ſtanden an der Spitze.

mung der Monarchieen. Neue verbesserte Verfassungen waren die Trophäen, weithin erschallten die „freisinnigen Worte", welche selbst der Kurfürst von Hessen bei Verkündigung der von ihm gegebenen Constitution vom 8. Januar 1831: „möge sie das Glück meines Volkes sein!" ausgerufen hatte.

Und während in Italien 1831 die Revolution entbrannte, drückte Louis Philipp*) den Nationalgardisten bürgerfreundlich die Hand und lud Pariser Bürger zu Hoffesten in dem Glauben, daß der Meinungszwist unter den Gründern des Julithrons über den letzten Zweck des Liberalismus dadurch am besten beseitigt und das Verlangen der Tiers-parti **) sich an allen Aufständen gegen auswärtige Regierungen zu betheiligen, erstickt werden könne.

Vor Allem war es Baden und die badische zweite Kammer, wo die deutsche, mit den französischen Lenkern der Bewegung stets in Zusammenhang wirkende Partei des constitutionellen Liberalismus ihren Mittelpunkt fand. Sie mischte sich von 1831 an in alle Fragen politischer Natur in anderen Staaten.

---

*) Die Unsicherheit seiner Regierung entsprang eben daraus, daß weder der Monarchie, noch der Demokratie genügt wurde. Er hatte einige Zeit im Club der Jacobiner und der Republik gedient, selbst die Ordonnanzen Karl X., hervorgegangen aus dem Art. 14. der Charte const. insgeheim gebilligt, entfaltete nirgends Größe und Kraft, zog darum die List der Kraft vor, war berechnet ohne Erhebung, ein politischer Speculant.

**) Die Doctrinaire schlugen die Macht der parlamentarischen Discussion zu hoch, die der revolutionairen Elemente zu niedrig an und wollten Alles auf theoretischem Wege durchsetzen.

Man benutzte die Preßfreiheit zur Aufregung, die Idee des Nationalrathes beim Bundestage tauchte auf. Wirth, Siebenpfeifer ꝛc. wirkten offen für Volkssouverainetät, weithin circulirten Abdrücke der französischen Menschenrechte. Das Hambacher Fest im Mai 1832 war mit Reden über republikanische Wiedergeburt, mit Aufforderungen zu Steuerverweigerungen und selbst mit Entscheidungen von Obergerichten*) begleitet, welche die Macht der Revolution steigerten. Der funfzigjährige Kampf des demokratischen Princips mit dem monarchischen neigte sich immer mehr zum Nachtheile des letzteren zum Ende, als in Württemberg das Complott in Anfang 1832 eine neue Constitution erzwingen wollte und die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 sogar Proteste dagegen in Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen u. s. w. hervorriefen und das junge Deutschland zum Frankfurter Attentat anreizten.

Auf der anderen Seite hatte die Gewaltherrschaft in einigen kleineren deutschen Staaten eine allgemeine Entrüstung auch der Gemäßigten über den Mißbrauch des monarchischen Princips hervorgerufen. Herzog Karl von Braunschweig kehrte sich an keine Gesetze, überall herrschte Ungerechtigkeit und Willkühr, Steuern wurden ohne Zustimmung der Stände erhöht, Erkenntnisse der Gerichte umgestoßen, Graf Münster vom Herzog zum Zweikampf gefordert. Die Herabwürdigung nahm zu selbst nach der Flucht vom 7. September 1830, weil darauf Volksvertretung nach Kopfzahl, Geschwornengerichte ꝛc. versprochen wurden, so daß nur der Beschluß der Bundesversammlung vom 2. December 1830, welcher die Erklärung der Unfähigkeit des Herzogs zur Regierung enthielt, Befriedigung gewähren konnte.

*) Z. B. des Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

Dies Alles im Vereine der mannichfachſten Kräfte erklärt, warum das monarchiſche Princip in den Jahren 1830 und 1848 mit ſolch' überraſchender Leichtigkeit ſchwinden konnte.

Aber noch mehr fällt die Täuſchung über den inneren Werth des conſtitutionellen Lebens in Deutſchland durch einen Blick auf deſſen Entſtehung in den einzelnen deutſchen Staaten.

Oeſterreich war ſtets ſich klar über die Monarchie, ihr treuer Schirm und vergeblicher Schutz gegen den Eigenwillen mancher deutſcher Souveraine. Die Poſtulatenlandtage hatten ſich von jeher nur mit Steuerbewilligungen*) und mit der Ausſchreibung der Steuern zu befaſſen. Oeſterreich allein brach nie ſein Wort, indem es, außer dem vagen Verſprechen in der Bundesacte, nichts ausdrücklich zuſagte.**) Oeſterreich vor Allem wachte ſogar über Vollziehung des Art. 13. der Bundesacte. In der letzten Sitzung der B. V. von 1817 erfolgte der Antrag: „es möge ſämmtlichen Geſandtſchaften gefällig ſein, ſich über die Erfüllung des Art. 13. der B. A. zu erklären ꝛc." Nach ſtattgehabter Erklärung zog die B. V. auf Oeſterreichs Anlaß im Mai 1818 den Beſchluß: „daß ſie mit gerechter Beruhigung aus den Erklärungen der noch zur Zeit an der vollſtändigen Erfüllung

*) In der ſtändiſchen Verfaſſung für Tyrol vom 24. März 1816 hieß es zwar nur im §. 7: „Das Recht der Beſteuerung wollen wir uns ſeinem ganzen Umfang nach vorbehalten wiſſen, jedoch werden wir die beſchloſſene Ausſchreibung der Grundſteuer den vier Ständen in Form eigener Poſtulate jährlich bekannt geben", allein im §. 6. war den Ständen die „Repartirung und Einhebung der Steuern" überlaſſen.

**) Gervinus a. a. O. I. S. 259.

verhinderten Staaten die Versicherung entnommen habe, daß sie diesem Artikel auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede Verzögerung zu vermeiden entschlossen und beflissen seien, auch nicht unterlassen wollten, die B. V. binnen Jahresfrist von den ferneren Einleitungen, dem Fortgange und wo möglich von ihrem allseitigen endlichen Resultate die geeigneten Mittheilungen zu machen." *) Der Sturz des Regierungssystems im März 1848 hatte zwar die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 zur Folge, auch wurden durch die octroirte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 sämmtliche Kronländer für eine constitutionelle Monarchie erklärt, allein beide kamen nicht zur Ausführung, bis das Patent vom 31. December 1851 die volle monarchische Grundlage wieder herstellte.

In Preußen war die Wirksamkeit der alten Stände durch die Herrschaft Friedrich Wilhelm I. und II. in Vergessenheit gerathen. Mittelalterliche Elemente und eine moderne Monarchie schienen Gegensätze. Friedrich Wilhelm III. wollte nach der Kabinetsordre vom 22. Mai 1815 Provinzialstände, sodann einen Reichstag einführen, aber der revolutionaire Geist, welcher sich regte, hielt ihn von der Ausführung zurück. Die Kabinetsordre begann mit der treffenden Bemerkung: „Die Geschichte des preußischen Staates zeigt, daß der wohlthätige

*) v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung ꝛc. B. I. S. 181. 182. — Das Oesterreichische Präsidium stimmte auch, als im Mai 1816 die Sachsen-Weimar'sche Verfassung der B. V. vorgelegt ward, um von dieser Garantie zu erhalten, für dieselbe und es kam alsbald zu einem dieser Ansicht entsprechenden Beschlusse, während der Baierische und Badische Gesandte sich dagegen ausgesprochen hatten. v. Meyer a. a. O. p. 187. 188.

Zuſtand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Eigenſchaften der Regenten und ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die ſich bei der Unvollkommenheit und dem Unbeſtande menſchlicher Einrichtungen erreichen läßt.“ Allein daran reihte ſich eine eben ſo unrichtige Erwartung, nämlich die, „daß die Eintracht feſter begründet, der preußiſchen Nation ein Pfand unſeres Vertrauens gegeben werde u. ſ. w.“ Vergeblich fragte man bei der gegebenen hiſtoriſchen Sicherheit, Ordnung und Eintracht, wozu ein ſolches „Pfand“ dienen, warum das Mißtrauen unterſtellt, die Zwietracht zwiſchen Fürſt und Volk genährt werden ſolle? denn der §. 1 ſagte: „Es ſoll eine Repräſentation des Volks gebildet werden.“ „Provinzialſtände,“ aus ihnen eine „Repräſentantenkammer“ gewählt, ſollten jene bilden, allein der §. 4 hielt Schaden ab, weil er den „Landesrepräſentanten“ nur eine berathende Stimme verlieh. Das Geſetz vom 5. Juni 1823 regelte in dieſem Sinne die Anordnung der Stände, die Preußiſche Staatszeitung (1823 Stück 93) gab dazu die Erläuterung, ſie ſollte „im Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſungen eintreten, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß deſſelben erforderten.“ Die Geſetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 brachten das Verſprechen zur Ausführung. Es war dadurch allen Anſprüchen Genüge geleiſtet.

Die preußiſche Regierung hatte während des Wiener Congreſſes am meiſten auf Belebung des deutſchen Nationalgeiſtes gedrungen, es war nun klar, was man darunter verſtand. Der Kampf zwiſchen den Principien der Nationalität und Territorialſouverainetät hatte die beſten Kräfte Deutſchlands verzehrt, man wollte, daß die alten

Fürstenstämme sich nicht als selbständige Gebieter einzelner Fractionen, sondern als Glieder der gesammten Nation ansehen sollten, aber wenn auch nach dem Wiener Congreß weniger Souveraine übrig blieben, so war dadurch nicht die erstrebte größere Einheit, vielmehr das Gegentheil hergestellt: das preußische Panier nationaler Unabhängigkeit ward gefährdet.

Die konstitutionellen Thorheiten in den kleinen Staaten mußten bald die preußische Regierung, welche nach dem Kriege alle Hebel der Sitte, des Rechts und der Intelligenz in Bewegung setzte, um Preußen zum ersten Range einer kraftvollen und geistig freien Monarchie zu erheben, überzeugen, daß das Verfassungswesen nach französischem Zuschnitt nur der Revolution diene. Gerade durch den gemeinsamen Kampf mit Oesterreich gegen die Revolution und gegen den Despotismus, hatte Preußen seine politische und nationale Höhe erreicht und es konnte sich daher durch sogenannte Anforderungen im Sinne des „Geistes der Zeit," welcher von jeher zu den größten politischen Verirrungen führte, nicht verleiten lassen, seine monarchische Grundlage, welche das preußische Volk wollte, in eine demokratische oder volkssouveraine Verfassung unter dem Titel einer „Repräsentation des Volkes" zu verwandeln. Preußens Kraft wuchs, je mehr die deutschen Souveraine sich des monarchischen Princips zum Vortheile von Kammern entäußerten, sie nahm in demselben Maaße ab, als es sich später einer Theilung der Macht durch eine constitutionelle Controle und Gesetzgebung hingab. Gerade der „Geist der Zeit" erforderte nach Unterwühlung des deutschen Bodens durch revolutionaire Stoffe, daß der Sinn für Ordnung und Sparsamkeit, für Fleiß und Sittlichkeit, für Gehorsam, Sitte und Auto-

rität, erweckt und gepflegt werde, während das Beispiel Frankreichs lehrte, daß durch dessen Charte das Gegentheil von dem Allem hervorgerufen und gefördert wurde.

Nachdem zuerst Aretin 1823 ein Handbuch über das „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" geschrieben hatte, ergab sich, daß es unmöglich war, ein allgemeines constitutionelles Staatsrecht mit praktischer Brauchbarkeit aufzustellen. Aretin selbst hatte keinen klaren Begriff von solchem Gegenstande; er nannte den constitutionellen Staat den Rechtsstaat und setzte hierzu Preßfreiheit und Geschwornengericht als nothwendig voraus, er übertrug constitutionelle Einrichtungen fremder Staaten auf die deutschen Bundesstaaten, in welchen eine bei keinem andern Staate bestehende staatsrechtliche Complication die Anwendbarkeit solch fremder Theorien ganz versagte.

Schon in jenem Jahre waren die Irrlehren über Volkssouverainetät und verschiedene Staatsgewalten, durch landständische Kammern in Deutschland verbreitet, künstliches Mißtrauen und Opposition geschaffen. Ancillons Arbeit über den Geist der Staatsverfassungen und deren Einfluß auf die Gesetzgebung, welches 1825 in Berlin erschien, sollte belehrend wirken. Rotteck stellte ein allgemeines Staatsrecht an die Spitze der einzelnen Verfassungsurkunden und zwar auf demokratischer Grundlage. Man schied die deutsche Vergangenheit und Zukunft wie durch Grenzsteine, verleugnete Deutschlands Geschichte und glaubte durch Constitutionen plötzlich das ganze Leben des Volks wie mit einem Zauberschlag verbessern zu können. Die Umgestaltung gelang, aber zum großen Schaden des Volkes und der Fürsten. Die verderblichsten Lehren dienten verderblichen Handlungen zur Rechtfertigung, das deutsche Staatsrecht vor den Verfassungsurkunden galt

als erloſchen, nicht Patriotismus, ſondern neuerungsſüchtiger Particularismus verbreitete ſich überall hin, die Nothwendigkeit der Einheit ſchwand mit dem monarchiſchen Principe, welches Einheit der Staatsgewalt vorausſetzte und ſeinem Weſen nach die neu erfundene trias politica ausſchloß. *)

Aber auch darum mußte Preußen eine antinationale, ſeine Macht ſchwächende Stellung einnehmen, ſobald es ſich von den Lockungen des Conſtitutionalismus umſtricken ließ.

Es iſt gewiß, daß die nationalen Wünſche und Einheitsbeſtrebungen ſeit den letzten vier Decennien an Umfang, innerer Kraft und Klarheit gewonnen haben und daß Preußen mehrmals für die in dem deutſchen Volke ſich regenden geiſtigen Fortſchrittselemente den Mittelpunkt darbot, allein eben ſo gewiß iſt, daß von allen Verſuchen Preußens, zur Zeit des Fürſtenbundes (1785), des norddeutſchen Bundes (1806) und des Gipfels des Parlamentarismus (1849), den politiſchen Centralpunkt Deutſchlands zu gewinnen, die letzte Periode die unglücklichſte war, weil die Machtloſigkeit des monarchiſchen Princips der von Napoleon zur Zeit des Rheinbundes ausgeſprochenen Möglichkeit einer preußiſchen Kaiſerwürde und dem Aufrufe aus dem Lager zu Kaliſch, worin den Deutſchen die Wiederherſtellung eines „verjüngten, lebenskräftigen, in

*) Allerdings läßt es ſich mit jener Einheit vereinigen, daß der Monarch gewiſſe Grundzuge feſtſtellt, unter welchen er die Staatsgewalt auszuüben zuſichert und inſofern muß von einer Staatsverfaſſung im monarchiſchen Sinn geredet werden. Das erwähnte Preußiſche Königliche Decret vom 22. Mai 1815 nannte ſich daher „eine ſchriftliche Urkunde als Verfaſſung des Preußiſchen Reichs."

Einheit gehaltenen Vaterlandes" verheißen wurde, welches aus dem „ureigenen Geiste des deutschen Volks" hervorgehen sollte, — gänzlich widersprach.

Stein war es, welcher in einer Durchdringung des preußischen Regierungssystems mit repräsentativen Elementen die sicherste Kräftigung Preußens fand, aber das Gesetz vom 5. Juni 1823, durch welches „die ständischen Verhältnisse begründet" und deshalb „Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen," jedoch „wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern" errichtet werden sollten, zeigte, wie man das constitutionelle Wesen auffaßte, auf welches noch 1840 die oppositionellen „Halle'schen Jahrbücher" in den Kleinstaaten verächtlich herabsahen.

Die neuen Stände beruhten auf scharfer Sonderung der Stände, die nothwendigste „Eigenthümlichkeit" war gewahrt, sie bestand vor Allem darin, daß der König souverain blieb, denn die Stände hatten nur eine berathende Mitwirkung bei Gesetzentwürfen, die Verhandlungen waren nicht öffentlich, aber die Resultate wurden publicirt. Preußen als Militairstaat, als Rechtsstaat und „intelligenter Beamtenstaat" mit den Erfolgen einer wohlgeordneten Rechtspflege, Verwaltung und Finanzwirthschaft, empfand nirgends das Bedürfniß constitutioneller Bürgschaften. Inmitten der verderblichen Lehren, welche aus den süddeutschen Staaten immer lauter erschallten und auf besserem Grunde als Lafayette, welcher den neuen König mit den Worten umarmte: „dies ist die beste Republik!" vernahm man in Preußen den Ausspruch des Volkes: „der König ist die beste Constitution. Nur eine durch demagogische Entzündung getrübte Phantasie vermag den Satz als Wahrheit zu verkündigen: Deutschlands Völker seien in den blutigen Freiheitskampf

gezogen, um Constitutionen zu erobern; die Ursache war der fremde Despotismus, der Zweck: die Wiederherstellung des deutschen monarchischen Princips im freieren Sinne des nationalen Bedürfnisses.

Die früher ideale Jugendperiode des preußischen Verfassungswesens veränderte sich in die in Süddeutschland genährte Hoffnung auf ein constitutionelles Preußen, als der Monarch bei dem Thronwechsel im Jahre 1840 eine „lebendigere Zeit verhieß. Schon seit mehreren Jahrzehnten hatte in Preußen eine s. g. nationale und liberale Politik, welche darauf berechnet schien, an die Spitze Deutschlands zu treten, mit der Besorgniß vor zu weit gehenden demokratischen Ideen gekämpft. Der Calcül schien einleuchtend, denn die süddeutschen Regierungen hatten in den constitutionellen Ideen, zu deren Repräsentanten sie sich machten, ein wirksames Mittel der Opposition gegen die Großmächte gefunden; sie mußte schwinden durch die Aufnahme desselben Princips in Preußen, wo man stets einiges Entgegenkommen gegen „liberale Bewegungen" für zweckmäßig erachtet hatte. Begreiflich zieht die Glorie der Freiheit die lautesten Fürsprecher derselben an, ein Körper assimilirt um so eher das Material zum Wachsthum, je homogener dasselbe ist, das Heterogene stößt ab. Dachte doch schon Stein an eine ständische Vertretung am Bundestage und an Zulassung von Deputirten der Territorialstände*), weil dann, wenn der Bundestag nur aus Fürsten bestehe, die Bürgschaft für die Dauer der inneren Territorialverfassungen gerade denjenigen anvertraut sei, welche ein Interesse hätten, sie zum Vortheil ihrer eige-

*) Vergl. Pertz, 4. Band über Steins Leben.

nen Gewalt zu untergraben. Indeſſen kannte Stein die wahre conſtitutionelle Natur noch nicht, ſie bildete ſich erſt ſpäter aus, ſein Patriotismus war noch in der Kriſis einer Zeit befangen, in welcher franzöſiſcher Despotismus Deutſchland gefangen hielt und die Furcht vor mißbrauchter Souverainetät zu extremen Schutzmitteln trieb. In ausgedehnterem Sinne als es Stein wollte, erhoben ſich die Anträge auf Nationalrepräſentation nach 1830 von einzelnen Kammerfractionen in Baden, Würtemberg, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen ꝛc. Durch zahlreiche Schriften für's deutſche Volk unterſtützt*) eilte man geradezu den offenen Armen der Demokratie entgegen. Im Plänemachen, im Complottiren und Conſpiriren, kurz in der politiſchen Theorie erwachte in Deutſchland eine neue Zeit, aber nur in den conſtitutionellen Staaten. Die Einheit ſollte nach dem Hambacher Feſte mittelſt des Pariſer Polencomités und der verſchiedenen franzöſiſchen politiſchen Geſellſchaften zu einer Föderativrepublik mit einer Nationalkammer und einer Nationalregierung als vollziehender Gewalt hergeſtellt werden.**) Von anderer Seite bemühte man ſich zu beweiſen, daß gerade die nationale Eigen-

*) Z. B. Schulz, Deutſchlands Einheit durch Nationalrepräſentation.

**) Rotteck ſprach ſeine Meinung noch bei einem Feſte zu Badenweiler 1832 folgendermaaßen aus: „Ich will die Einheit nicht anders als mit Freiheit und lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. Ich will keine Einheit unter den Flügeln des öſterreichiſchen oder preußiſchen Adlers, ein Staatenbund iſt, laut dem Zeugniß der Geſchichte, zur Bewahrung der Freiheit geeigneter, als die ungetheilte Maſſe des Reichs. Einheit der Geſinnung und wenn die geeignete Stunde ſchlägt, der That! Mit dieſer Einheit iſt wohl verträglich die Selbſtändigkeit der einzelnen conſtitutionellen Staaten."

thümlichkeit der Deutſchen darin beſtehe, nicht national im Sinne der Franzoſen, ſondern univerſell, kosmopolitiſch, humaniſtiſch, philoſophiſch — kurz Alles zu ſein, nur nicht eine Nation,*) allein die nationale Richtung behielt das Uebergewicht, wurde aber ſtets durch unreine demokratiſche Hände mittelſt der Preſſe und durch aufregende Kammerreden beſchmutzt.

Oeſterreich und Preußen, durch alle dieſe Folgen der Julirevolution nicht berührt, verdankten ihre Ruhe und Ordnung, wenn auch durch ganz verſchiedene Mittel erhalten, der monarchiſchen Haltung. Wäre damals ſchon das Repräſentativſyſtem in Preußen im Curſe geweſen, hätte die Weisheit des Königs den Andrang danach nicht abgehalten, unzweifelhaft wäre Preußen in die Revolution verwickelt und von conſtitutionellen Kammern umlagert, in den Strudel fortgeriſſen worden, denn in den conſtitutionellen deutſchen Staaten hatten ſchon 1819 die ſ. g. politiſchen Unterſuchungen begonnen, nach 1830 erreichten ſie dort allein eine größere Ausdehnung. Oeſterreich und Preußen wurden davon nicht berührt, während eine ſorgfältige Prüfung über den Sitz der ſ. g. hochverrätheriſchen Complotte zu dem Ergebniß führte, daß ihre Zahl und Intenſität vollkommen dem Maaße der conſtitutionellen Aufregung entſprach, welche in den Kammern der einzelnen Staaten hervorgerufen worden war.

Unter den Widerſprüchen nationaler Anforderungen bewirkte

*) Inſofern hatten Schiller und Goethe Recht, wenn ſie meinten:

Zur Nation euch zu bilden, ihr hofft es, Deutſche, vergebens,
Bildet darum, ihr könnt's, freier zu Menſchen euch aus.

die Bedrohung der deutschen Grenzen die Einheitsbestrebungen von 1840;*) wiederum tauchte die Idee der Hegemonie Preußens durch Vermittlung einer politischen und materiellen Assimilation mit den kleineren Staaten auf,**) aber wenn auch Jeder in der Theorie die Einheit wollte, in der Praxis scheute Jeder das geringste Opfer, es war wiederum die alte traditionelle Burschenschaftsidee, welche Alles entflammte.***)

Unter solchen Verhältnissen schien die Verheißung einer „lebendigeren Zeit" von Seite des preußischen Monarchen die bedeutungsvollste Prognose zu stellen. Sofort stellte der preußische Huldigungslandtag das Gesuch um Ausbildung der Verfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815. Petitionen von Breslau und Anregungen anderer Art sollten den Effect verstärken, aber der König antwortete entschieden und wahr: Ihn Selbst habe eine 25jährige Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit der modernen Verfassungen überzeugt und er lasse sich eine solche durch keine Macht der Erde abzwingen. Die provinzialständische Verfassung dagegen habe eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, sei ihm eine der theuersten Pflichten seines königlichen Berufs."

---

*) Becker's Lied „Sie sollen ihn nicht haben ꝛc." machte die Runde.

**) Oesterreich war durch sein Stabilitäts- und Prohibitivsystem davon ausgeschlossen.

***) Die 1814 in Mainz verbotene, 1846 in Hamburg zu Stande gekommene Advocatenversammlung bezweckte wenigstens Reformen der formellen und materiellen Gesetzgebung im einheitlichen und nationalen Sinne.

Wirklich wurde schon 1841 eine ausgedehntere Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen gestattet, eine regelmäßige Abhaltung der Landtage festgesetzt, ebenso die Bildung von Ausschüssen als eines Centralorgans der getrennten Landtage angeordnet, zur Vermittlung deren Ansichten die Vorbereitung allgemeiner Gesetze und die Unterstützung der Regierung mit Rath auch bei solchen Angelegenheiten, welche bisher den Provinzialständen nicht vorgelegt worden waren. Alles war geschehen zur Erfüllung des Königlichen Wortes, allein der nie rastende constitutionelle Drang und ein deutsch-romantischer Idiotismus ließ schon auf den Landtagen von 1843 von vier Seiten eine Petition auf Erweiterung der Oeffentlichkeit und sogar vom Posenschen Landtag eine Mahnung an die angeblichen Verheißungen von 1815, von den Rheinischen und Preußischen Ständen eine Entwickelung des Instituts der Ausschüsse zu wirklichen Reichsständen vernehmen. Abermals wies der König die Anträge zurück und verwies mit scharfer Rüge das Unterfangen, ihn auf einen von seinem „wohlerwogenen" Entschluß abweichenden Weg „fortdrängen" zu wollen.

Dennoch tauchten 1845 wieder von vier Landtagen Stimmen für Reichsstände auf, man schien ein „Fortdrängen" dennoch für ausführbar zu erachten, so bestimmt auch die Mehrzahl des Volkes der Aufrechterhaltung der auch aus Königlicher Erfahrung hervorgegangenen Entschließung zur Seite stand. Gleichzeitig wurden mancherlei Agitationen, namentlich durch den beweglichen französisch-politischen Geist der rheinischen Stände die allgemeine Meinung im „Volke" dafür anzuregen gesucht. Die Krisis erschien; man begann mit einem Versuche zur Anbahnung eines Mittelwegs, um dem Drängen zu entgehen und unter der Täuschung, die Macht und

der Glanz der Krone werde durch eine Nationalrepräsentation erhöht, erschien das Patent vom 3. Februar 1847 wegen Bildung eines vereinigten Landtags. Der König — sagt v. Radowitz*) — regierte bisher mit seinen Beamten, jetzt wollte er mit seinen Unterthanen regieren. Man verlangte Liebe, Vertrauen, Achtung, — es trat das Entgegengesetzte ein. Die öffentliche Meinung wurde ungehindert von Gegnern im Sinne der politischen und religiösen Umwälzung rastlos bearbeitet. Die dunkeln Begriffe von Freiheit, Fortschritt, Nationalität geriethen aus monarchischen Händen in diejenigen der Radikalen, zu unwiederbringlichem Schaden für die Aufgabe des Königs nach dem öffentlichen Zeugniß seines treuesten Dieners und Freundes. Die Berufung „nach Bedürfniß," der „vereinigte Ausschuß" von ungefähr hundert Mitgliedern, das Recht der Zustimmung bei der Einführung neuer oder Erhöhung alter Steuern, das Recht des Beiraths zu solchen Gesetzen, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Rechten zum Gegenstand hätten und die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betrafen „in dazu geeigneten Fällen," waren die sicheren Vorboten eines Fortschritts auf der constitutionellen Bahn, eines Rückschritts in dem „Staate Friedrich des Großen." Ich sehe mit tiefem Schmerze voraus — so schrieb von Radowitz**) — daß dieser große, welthistorische Versuch mißlingt, weil er nicht vorbereitet wurde, weil das Decret vom 3. Februar wirkliche Blößen darbietet, weil man zu dem Repräsentativsystem durch allmälige Concessionen wird übergehen müssen. So konnte es kommen, daß, als durch ein kleines Erzeug-

*) a. a. O. Bd. IV. S. 160. 161.

**) a. a. O. S. 166.

niß der Presse, welches in G. Simons Schrift: „Annehmen oder Ablehnen?“ die Halbheiten enthüllte, eine tiefere Bewegung begann. Ein der Zahl nach verachtfachter Landtag ward eine von den Staatskünstlern nicht geahnte Macht. Sie stellte ein Wechselverhältniß zwischen den Ständen und dem Volke unter dem eitlen Bewußtsein her, „daß die Augen von Europa auf sie sehe“ und lös'te das Band zwischen dem Monarchen und dem Volke. Nochmals lehnte zwar der König die Bitten des Reichstags um nochmalige Erweiterung seiner Rechte ab, allein das monarchische Princip war schon gefährdet, als der März 1848 erschien und nach solchen politischen Schwankungen den Triumph des parlamentarischen Princips gegenüber dem monarchischen mit Leichtigkeit errang.

Der vereinigte Ausschuß war gerade damals in Berlin zusammen, als das Vorparlament als „Organ des Volkswillens“ das Nationalparlament erzeugte, welches wiederum alle Verfassungen demokratisirte und das allgemeine Stimmrecht einführte, um eine parlamentarische Gesammtverfassung im nationalen Sinne herbeizuführen.

Das deutsche Volk ist monarchisch von Grund aus gesinnt, das preußische war monarchisch gebildet. Der Constitutionalismus hatte es verführt und geblendet. Allgemach war durch Drängen und Nachgeben auch im Volke die Lust an einer repräsentativen Entwicklung erwacht, welche die Neugierde, die Schaulust und den politischen Lärm begünstigte. Wäre es dahin im März 1848 nicht gekommen gewesen, niemals wäre das monarchische System in einer Monarchie gesunken, welche die monarchischste und geistig freieste auf Erden war. Ohne die Stütze einer Großmacht hatte das deutsche Repräsentativsystem keinen Boden. Darum gingen vor 1848

die eifrigsten Bestrebungen der unitarischen constitutionellen Partei dahin, Preußen auf gleichen Boden zu stellen. Gelang es, so war in ganz Deutschland die Einheit und Herrschaft dieser Partei erreicht, denn Preußen konnte auf halbem Wege nicht stehen bleiben, es mußte durch das nunmehr vereinigte Drängen zum Schutze eines politischen Systems dienen, welches direct zur Auflösung der monarchischen Macht und zu einer constitutionellen Nationalrepräsentation führt, welche einmal in Besitz gelangt unfehlbar die letzten monarchischen Spuren vernichten und das Volk auf ein Extrem führen müßte, bei welchem keine Regierung geduldet würde.

So wie das constitutionelle Leben im Großen und Ganzen die politische Corruption der Massen veranlaßt hatte, eben so zeigten sich seine Spuren dort auch im Einzelnen am stärksten, wo dasselbe seine nächste Wirksamkeit entfaltete.

Es waren die Städte und Residenzen, in welchen die Revolution am stärksten wüthete und die Entscheidung gegeben ward, von hier aus verbreitete sie sich über das ganze Land und wenn der monarchische Sinn des Landvolkes bereits in gleichem Maaße wie dort erschüttert gewesen wäre, dann würde die Welt eine andere Gestalt gewonnen haben, unter welcher freilich weder Monarchie noch Repräsentativsystem zu erkennen gewesen wären.

Wenn aber nach dem Siege der Empörung in Berlin auch Oesterreich in dieselbe verstrickt wurde, so kann die Gefahr für die monarchische Ordnung in Deutschland nur in dem Uebertritte Preußens zur Repräsentation des Volks erkannt werden.

Mit Schaam und Entrüstung blickt jeder deutsche Patriot

auf Preußens ſtaatliche Zuſtände vom März 1848. Die Bildung eines neuen Cabinets durch Arnim, der Rücktritt deſſelben zu Ehren des Präſidenten der Kölner Handelskammer, der Umritt vom 21. März auf den Rath H. v. Arnim's, „die Demiſſion des Grafen Stolberg," der Juſtizminiſter v. Savigny und Uhden, des Finanzminiſters Hanſemann, ſtets mit Camphauſen das demokratiſche Element vertretend, des Juſtizminiſters Bornemann, mit jedem Auflaufe mehr zur Linken ſich neigend, die Plünderung des Zeughauſes in der Nacht vom 14/15. Juni, der Criminalgerichtsdirector Merker als Juſtizminiſter, die Reden Hanſemanns in der Nationalverſammlung über die Märzerrungenſchaften, „welche die conſtitutionelle Freiheit gegründet und das Recht zur Geltung gebracht hätten," die Verwarnungen der Beamten durch den Miniſter des Innern (vom 15. Juli), weil ſie ſich weigerten, das conſtitutionelle Syſtem anzuerkennen, oder gar ihm zuwiderhandelten, die Straßendemonſtrationen und der Straßenkampf (gegen Ende Auguſt) in der „intelligenteſten" deutſchen Stadt, der in der Sitzung der Nationalverſammlung vom 9. Auguſt genehmigte Antrag Steins: „der Kriegsminiſter ſolle die Officiere der Armee ermahnen, ihre Aufrichtigkeit und Hingebung zur Verwirklichung des conſtitutionellen Rechtszuſtands durch die That zu bezeugen;" das angenommene Zuſatzamendement von Schultz: „es den Officieren, welche ſich nicht dazu verſtehen wollten, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee zu treten," die Demiſſion des Miniſters auf eine neue mit 76 Stimmen Majorität ergangene Erinnerung gleicher Art, — dies Alles und noch mehr, worüber Schweigen rathſam und Reden überflüſſig iſt, beurkundeten den vollendeten Sturz einer Monarchie, welche das monarchiſche Princip höher gehoben hatte, als irgend ein Staat der Welt!

Nicht minder zeigte die preußische Nationalversammlung durch verkehrte Abstimmungen, stürmische und regellose Debatten, durch demokratische Wahnsinnsanfälle, daß der preußische Liberalismus unfähig war, die von ihm selbst gesteckte Aufgabe zu erfüllen, daß niemals mehr Verwirrung, Unfruchtbarkeit und Ohnmacht herrschte, als in Preußen zur Zeit der Despotie des Constitutionalismus auf breitester demokratischer Grundlage. Er wollte regieren, aber er konnte es nicht wegen fehlender Einheit, Intelligenz und Macht.

Und wie ist es jetzt, wenn das Organ der Regierung „das Wiederauftreten der Demokratie in der parlamentarischen Arena im Bunde mit dem Liberalismus constatirt," daran „eine ernste Mahnung an die Freunde des Thrones und der Regierung Sr. Majestät" knüpft, „der schweren Verantwortung eingedenk zu sein, welche sie durch Lässigkeit bei den Wahlen auf sich laden würden?" wie ist es jetzt, wenn ein anderes Organ von der „Ueberraschung der Regierung über das Auftreten der demokratischen Wirkungen des constitutionellen Princips, über die Existenz einer entschiedenen oppositionellen Partei," von einer „sich reactivirenden Demokratie" redet? wie ist es jetzt, wenn die Einen durch die nie rastenden Verfassungsrevisionen*) eine Verfassungskata-

*) Unter Zustimmung des vereinigten Landtags wurde im Jahre 1848 eine „Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung" berufen (Wahlgesetz vom 8. April 1848), diese Versammlung aber am 5. December aufgelöst und vom König unter Vorbehalt der Revision die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 nebst den Wahlgesetzen für die erste und zweite Kammer vom 6. Decbr. 1848 gegeben. An ihre Stelle trat dann, nachdem das Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 6. Decem-

ſtrophe befürchten, die Andern, in der Erinnerung an den „Staat Friedrich des Großen," empört ſind über die Methode der Beſeitigung der Verfaſſung, welche, ſtatt offen und gerade zum monarchiſchen Princip zurückzukehren und dadurch die inneren bedenklichen Schwankungen Preußens zu beſeitigen, eine ſtete Aufregung enthält, weil die Verfaſſung mit revidirenden Nadelſtichen zu Tode gequält wird? wenn dadurch das Volk politiſch entſittlicht, der Thron noch mehr geſchwächt wird, wenn man in der Geſetzgebung Inſtitute duldet, welche entweder Producte der Volksſouveränetät oder Täuſchun

---

der 1848 durch ein neues vom König erlaſſenes Wahlgeſetz vom 30. Mai 1849 erſetzt worden war, die revidirte Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1851. Allein auch ſie iſt durch verſchiedene, mit Zuſtimmung beider Kammern erlaſſene Geſetze und weitere Abänderungen durch die Geſetze vom 30. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852, 7. Mai 1853, 10. Juni 1854 ꝛc. ſuperrevidirt. Ebenſo iſt in Folge des Geſetzes vom 7. Mai 1853 und die Verordnung vom 12. Oktober 1854, die Bildung der erſten Kammer und die Beſtimmung über deren Zuſammenſetzung erfolgt, womit dann das interimiſtiſche Wahlgeſetz vom 6. December 1848 beſeitigt wurde. Hieran ſchließen ſich die Anfangs von den Kammern abgelehnten oder durch Uebergang zur Tagesordnung beſeitigten Anträge auf eine totale Reviſion der Verfaſſungsurkunde, während die partiale ganz neuerdings mehr erzielte, wobei die Regierung das Syſtem mehr des Zuſchauens als der directen Einwirkung zu befolgen ſcheint, in der Art, daß aus dem Schooße der Kammern ſelbſt die allgemache Entfernung des Kammerweſens (ſubtiler Selbſtmord) ſich entwickelt. Wir halten eine ſolche Methode für die gefährlichſte von allen, weil ſie die Kammern proſtituirt, die Maſſen verwirrt und corrumpirt und die dem monarchiſchen Princip durchaus eigene Entſchiedenheit und Geradheit des Charakters verläugnet.

gen der öffentlichen Meinung über demokratiſche Zugeſtändniſſe ſind, wie die Schwurgerichte, dadurch den Richterſtand mit Mißtrauen umgiebt und dennoch die Wahlen der Geſchworenen unter den Einfluß der Regierung ſtellt? — Dann iſt Preußen ganz außerhalb ſeiner europäiſchen Bahn gelenkt, dann iſt Alles vorhanden, um bei dem erſten politiſchen Zufalle in Frankreich eine neue Revolution, ſchlimmer wie je, auszubilden und zum Ziele zu führen, weil der vorhandene Zuſtand Niemanden befriedigt, überall der hiſtoriſchen Baſis und Aufgabe Preußens widerſtreitet.

Die Betrachtung der conſtitutionellen Entwickelung der übrigen deutſchen Staaten gewährt geringeres Intereſſe, weil ſie faſt überall keine ſelbſtändige, ſondern nur eine nachahmende war. Die Verirrungen in Bayern, Württemberg u. ſ. w., wo ſich nach den offenen Erklärungen der Miniſter „Feſtungen der Demokratie“ befinden, ſind bereits angedeutet.

Bayern war der erſte deutſche Staat, welcher durch die Urkunde vom 26. Mai 1818 eine ſ. g. conſtitutionelle Verfaſſung erhielt; München iſt die Stadt, in welcher im Februar 1819 die erſte deutſche Ständeverſammlung tagte. Die Verfaſſung vom 1. Mai 1808 ward niemals vollſtändig eingeführt, obwohl ihr mehrere wichtige organiſche Geſetze folgten. Im Ganzen war die Verfaſſung von 1808 eine Nachbildung der weſtphäliſchen. „Eine Nationalrepräſentation“ (§. 2) ſollte, nach den Eingangsworten der „Conſtitutionsurkunde“ den Grund zur ſtaatlichen Einheit eines Ganzen legen, welches nach der Erſcheinung der rheiniſchen Föderation in mannigfaltigſter Weiſe zuſammengeſetzt war. Es heißt dort: „Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, ſo lange er ein bloßes Aggregat verſchiedenartiger Beſtandtheile bildet, nicht zur Erreichung der vollen Geſammtkraft gelangen

kann“ ꝛc. Man erſieht daraus, daß die Urkunde vor Allem darauf berechnet war, Bayern in ſeiner particulairen Stellung zu concentriren.

Im erſten Paragraphen der Urkunde vom 26. Mai 1818 wurde Bayern als „ein ſouverainer, monarchiſcher Staat“ erklärt, im Titel VII. §. 2 dagegen die Zuſtimmung der Stände zu jedem allgemeinen Geſetz erfordert: das Wahlgeſetz vom 4. Juni 1848, das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter von demſelben Tage, in welchem Geſchworne über die Thatfrage der Anklage entſcheiden ſollen, die ganze Entwicklung der Verfaſſung, entfernten jene Souverainetät, welche die deutſchen Grundgeſetze im Auge haben. Der ſ. g. allmälige Fortſchritt in dem Bewußtſein des Volks hat einen Rechtszuſtand herbeigeführt, welcher in der That Volksſouverainetät wäre, wenn nicht die Regierung die „Feſtung der Demokratie“ ſo eben eingeſchloſſen hielte. Eine Reihe von Landtagen, z. B. derjenige von 1831, bei welchem man nicht hinter Baden zurückbleiben wollte, haben gezeigt, wohin eine ſolche Verfaſſung zur Zeit jeder politiſchen Bewegung führt.

Noch während des Wiener Congreſſes hatten in Bayern und in Württemberg die Vorarbeiten zur Aufſtellung neuer Landesverfaſſungen (1814. 1815) begonnen. In Württemberg beſtand im Volke nur Anhänglichkeit an die alte, im Jahre 1806 aufgehobene Verfaſſung. Am 8. Juli 1514 ward zu Tübingen durch Vermittlung des Kaiſers Maximilian I. zwiſchen dem Fürſten und den Ständen ein Vertrag abgeſchloſſen, welcher als eine Art magna charta erſcheinen ſollte. Er bildete bis 1806 die Grundlage der Verfaſſung. Die Rechte der Stände waren darin nicht im Einzelnen angegeben, ſie beſtanden aber im Weſentlichen: in der Bewilligung der

Steuern, in der Erhebung derselben durch ihre eigenen Beamten, in dem Beirathe zur Gesetzgebung und in der Wahrung dieser Rechte durch permanente Landtagsausschüsse. Mit dem Ausschusse lebte Friedrich I. in stetem Streite und jene Verfassung blieb daher auch von den ihm nach dem Reichsdeputationshauptschlusse zugefallenen Entschädigungslanden ausgeschlossen. Als er aber nach dem Preßburger Frieden vom 26. December 1805 die Souverainetät und königliche Würde annahm, hob er die Verfassung „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung" auf und verschmolz Württemberg zu einem, lediglich durch unumschränkte Souverainetät beherrschten Ganzen. Ein Organisationsedict vom 18. März 1806 bestimmte genau den Geschäftskreis der höchsten Behörden. Fast in keinem deutschen Lande herrschte mehr Absolutismus als in Württemberg,*)

*) Man gedenke z. B. nur der Mißhandlung Joh. Jacob Mosers (1701—1785). Er wurde in seinem 58. Lebensjahre durch Herzog Karl von Württemberg „wegen respectswidriger und ehrenruhriger Schriften" nach Hohentwiel geschickt; ein gleiches geschah 1804 von dem Kurfürsten, späterem ersten König von Württemberg, an dem Landschaftsconsulenten Gros. Mosers Sohn wurde ohne alles Weitere cassirt. In 4 Jahren kam Moser nicht aus dem ihm in Hohentwiel bestimmten Zimmer. Erst 1763 durfte er zuweilen mit einem Officier auf der Festung herumgehen; es wurde ihm weder Papier, noch Feder, noch Tinte, noch Bleistift gewährt, er hatte nichts als eine Bibel und Evangelienpredigten. Seine Frau starb vor Gram. Er schrieb seine Gedanken mit der Spitze der Lichtputze in die Zimmerwand und zwischen die Zeilen der beiden Bücher. Später entstanden daraus in 8° 2 Bände, enthaltend 114 Druckbogen. So blieb er ohne alles Verhör. Auf ernstliche Vorstellungen Friedrich des Großen und der Gesandten mehrerer Mächte, erging am 18. August 1764 eine herzogliche Ordre, worin ausgesprochen wurde: Moser solle, ohner-

von hier aus wurde auf dem Wiener Congreß der Richtung nach einer nationalen Einigung und Belebung des öffentlichen Geistes Deutschlands widerstrebt. Eine heftige Kritik des Regierungssystems ward, verbunden mit einer Beschwerde bei den Monarchen in Wien eingereicht. Selbst die zur

---

achtet er sich durch seine mancherlei schweren Verbrechen einer schärferen Ahndung schuldig gemacht, seines Arrestes entlassen werden, wenn er solche Entlassung als eine unverdiente Gnade erkennen und dies schriftlich unter Bereuung seiner großen Fehler und Vergehungen bitten, auch einen Revers ausstellen wolle. Moser erklärte darauf: er habe Zeit genug gehabt, sich zu prüfen, er sei sich aber nichts anders bewußt, als daß er gegen den Herzog und das Land alle mögliche Treue bewiesen; er könne sich als wohl verdienter und nun auf der Grube gehender Mann nicht entschließen, seine Freiheit mit dem Verluste seiner wohl und sauer erworbenen Ehre zu erkaufen; er wisse jetzt noch nicht, wessen man ihn beschuldige.

Inzwischen war den 6. September 1764 ein Beschluß des Reichshofraths erfolgt, kraft dessen Moser seiner fünfjährigen gefänglichen Haft gegen hinlängliche Caution unverzüglich entlassen werden sollte. Jetzt erst ward ein Regierungsrath nach Hohentwiel gesandt, um den Verhafteten über alle Punkte zu vernehmen, deren Hauptinhalt auf Mißverständnissen und böswilligen Unterschiebungen beruhte und von Moser in seiner Unhaltbarkeit gezeigt wurde. Am 25. September 1764 erfolgte die Freilassung. Eine Bitte Mosers um Genugthuung fand eine murrisch ungnädige Antwort, dabei jedoch das thatsächliche Bekenntniß, daß ihm, dem völlig Reinen, durchaus Unrecht geschehen sei. Sein Arrest sei, so wurde bemerkt, aus „erheblichen und wichtigen, auch vornehmlich besondern Staatsursachen" verhängt worden. — Er habe, sagte Moser später, nie den Grundsatz gehabt: „wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe." Seine ganze Schuld bestand darin, daß er im wahren Sinne des Worts, wie sein Sohn sagte, ein Patriot war. — Vergl. Friedr. Karl Freiherr von Moser ꝛc. von D. G. v. Buschc, Stuttgart S. 1—11.

Annahme der Verfassung berufenen Stände drohten, das Volk von der Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung freizusprechen; man wußte kaum mehr was Rechtens war, weil von 1806 — 1815 nicht weniger als 2342 Verordnungen erschienen waren und selbst Fürst Metternich, der entschiedene Bewahrer des monarchischen Princips, war erbittert über die Willkühr des „Zaunkönigs" von Württemberg, wie er ihn einmal nannte.*) Der Jahre lang fortgesetzte Verfassungsstreit endete nach viermaliger Aenderung des Entwurfs und nach anhaltender Opposition der Stände, wodurch wesentliche Rechte der Volksvertretung bei der Gesetzgebung und Steuerbewilligung erlangt wurden, mit der zwischen König und Ständen vereinbarten Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

In dem königlichen Manifeste vom 11. Januar 1815 ward behauptet: Schon vom Jahre 1806 an sei es „der feste Entschluß gewesen, Württemberg eine angemessene Verfassung zu geben" und dann hinzugefügt: „die Endresultate des Wiener Congresses könnten nicht so schnell herbeigeführt werden, es solle daher dem Volke die ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorenthalten, zugleich dadurch der Beweis geliefert werden, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit, oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern bloß die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer Verfassung, die landesväterliche Freude das Glück des Volkes zu begründen, den Entwurf der Verfassung hervorgerufen habe." Am 11. Januar 1815 hielt der König eine Rede im Staats-

*) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. I. S. 285. Wir haben oben bereits Stimmen aus einer der neuesten Kammersitzungen in Stuttgart angeführt, welche es als ein Unglück bezeichneten, daß Württemberg ein Königreich geworden sei.

rathe, am 15. März 1815 eine gleiche bei Eröffnung der Ständeversammlung und beschwor sofort die neue, octroirte Verfassungsurkunde; allein die Versammlung beschloß, nachdem der König den Saal verlassen hatte, dieselbe nicht anzunehmen. Vergeblich hatte der König den Eid geleistet.

Nach dem Tode Friedrichs I. erließen die Stände ein Condolenzschreiben an König Wilhelm I., in welchem sie zugleich die Erwartung aussprachen, „daß er die alte Verfassung wieder herstellen werde." Nachdem dies in dem Entwurfe vom 3. März 1817 geschehen war, war die Majorität der Stände wieder dagegen, es folgten tumultuarische Auftritte. Inzwischen hatten Bayern und Baden Verfassungen erhalten. Der König berief am 19. Juni 1819 von Neuem die Stände und nun ward der neue Entwurf angenommen.

Unter solchen Erscheinungen und Geburtswehen war die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hervorgegangen. Im Manifeste vom folgenden Tage erklärte der König: Mit freudiger Empfindung verkünden Wir dieses Ereigniß, welches dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert." —

Fragt man: worin der Grund der früheren Eile und des Widerspruchs mit den vorausgegangenen Zuständen lag, so erfährt man durch v. Lang*), daß es die Furcht vor den Monarchen war, welche auf eine freisinnigere und nationalere Gestaltung Deutschlands drangen, und daß man mit einer neuen Verfassung voraneilen wollte, damit man

*) Memoiren Bd. II. S. 202 ff.

ſich keiner Zumuthungen über ausgedehntere Rechte, welche nach den erſten Aeußerungen des Enthuſiasmus einiger norddeutſcher Staaten anzunehmen waren, ausgeſetzt ſah. In Bayern ſah man voraus, daß die zweite Kammer ihrer Natur nach ſich überall als Feindin der Regierung benehmen werde und dennoch zog man es vor, ſich ihr hinzugeben, als der nationalen Sache. Alſo war es die Beſorgniß vor nationaler Einigung, welche die erſten Verfaſſungen als Abſchlagszahlungen an einzelne deutſche Staaten erſcheinen ließen, um durch den abgefundenen Particularismus das feſtere Band eines centralen monarchiſchen Princips zu vernichten und Sully konnte auch hier ſagen: c'est souvent une pure bagatelle, qui produit les effets, qu' on veut attribuer aux motifs les plus graves? Die Württembergiſche Verfaſſungsurkunde war die erſte, welche den monarchiſchen Grundſatz in folgender Faſſung enthielt: „Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den in der Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.“ (§. 4.) Die Beſchränkung der Souverainetät mittelſt Kammern, Ausſchuß der Stände ꝛc. enthielt Alles, um dieſen allgemeinen Satz durch ſpecielle Vorſchriften aufzuheben und einen ewigen Zwiſt unter den oberſten Organen der Staatsverwaltung herbeizuführen. Daher konnte die königliche Verordnung vom 6. November 1850 zu der Auflöſung der damaligen Landesverſammlung und als Einleitung zu einer Reviſion der Verfaſſung im Gegenſatz zu dem verkündeten Glücke für alle Zeiten ſagen:

„In Erwägung, daß das Verhalten der Landesverſammlung mit Unſerer verfaſſungsmäßigen Stellung im deutſchen Bunde durchaus unvereinbar iſt und nach Unſrer feſten Ueberzeugung zum Verderben des Landes gereichen muß,

in fernerer Erwägung, daß nach den hervorleuchtenden unversöhnlichen Gegensätzen jede Hoffnung verschwunden ist mit der dermaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden, ebenso in Betracht der im steigenden Maaße hervorgetretenen Theilnahmlosigkeit an den letzten Abgeordnetenwahlen, von der Vornahme einer weiteren Wahl nicht die Rede sein kann, wenn nicht der verfassungsmäßige Boden aufgegeben und das Land den Gefahren einer unheilvollen Verwirrung bloß gestellt werden soll," verordnen Wir ꝛc. ꝛc.

Fast in allen deutschen Staaten bestanden früher s. g. landständische, aus dem Lehnswesen stammende Verfassungen; sie gründeten sich auf Bevorrechtung einzelner Klassen, nicht auf das gemeinsame Interesse. Die Freiheitskriege entwickelten die Idee einer Heranziehung des ganzen Volks zur activen Theilnahme am Staatsleben; man bemühte sich die öffentliche Meinung zu gewinnen und da die neue Charte Ludwigs XVIII. die Möglichkeit zu beweisen schien, ohne Herstellung des feudalistischen Unwesens den Absolutismus mit den nöthigen Schranken zu umgeben,*) auch die Bureaukratie darin eine Stütze fand, so wählte man dieses Vorbild ohne alle geschichtliche Grundlage und wurde bald auf dem Wege dahin durch die Volksvertreter fortgerissen.

Und welche Souveraine waren auf dem Wiener

*) Hatte sich doch der Fürst von Anhalt-Köthen schon zur Zeit der Rheinbundsperiode das Vergnügen gemacht, seinem Lande von einigen Quadratmeilen eine Verfassung nach französischem Style mit dem Apparate des Kaiserreichs: Departements, Cantons, Präfecten ꝛc. zu ertheilen. Häusser nennt dies eine Manie.

Congreſſe am meiſten jener Richtung entgegen? Diejenigen von Bayern und Würtemberg. Graf Münſter ſtellte ihren Geſandten vor: „daß eine Repräſentation in Deutſchland von den älteſten Zeiten her Rechtens geweſen, der Grundſatz dürfe nicht zugegeben werden, daß mit dem Sturze des Reichs auch die Territorialverfaſſungen geſtürzt ſeien; nur mit liberalen Grundſätzen könne man bei dem jetzigen Zeitgeiſte und bei den billigen Forderungen der deutſchen Nation Ruhe und Zufriedenheit herzuſtellen hoffen.*) Dennoch kämpfte Bayern gegen jede Beſchränkung der Einzelſouverainetät. Als man ſich mit der Hoffnung tröſtete, daß, wenn man es nur recht einzurichten wiſſe, auch unter ſolchen Verfaſſungen wohl zu regieren ſei, ſprach ſich Graf Münſter an der Spitze der hannoverſchen Regierung ſehr verächtlich über die „ſ. g. zeitgemäßen Verfaſſungsurkunden" aus, welche auf „bodenloſen Theorieen" beruhten, während Rotteck**) jubelte, „die Verfaſſungen Bayerns, Württembergs, Badens, Heſſens und Naſſaus athmeten den reinen Geiſt des ächten, zeitgemäßen Repräſentativſyſtems.

In der That war die vom Volke gewünſchte nationale Einheitsidee durch die Eröffnung des Repräſentativſyſtems in zweien Einzelnſtaaten verdunkelt und die Hoffnung der Pa-

*) Der Graf fügte zwar noch hinzu: der König von Großbritannien ſei offenbar ſo ſouverain wie jeder andere Fürſt, die Freiheiten ſeines Volks befeſtigten ſeinen Thron," allein es war dies eine Ausſchmückung, welche vom Standpunkte des monarchiſchen Princips und der hiſtoriſchen Grundlage in England im Vergleiche zu derjenigen in Deutſchland unrichtig war.

**) Allgem. politiſche Annalen. Nr. 5. Bd. 1. S. 35.

trioten auf eine ſtarke und einheitliche Neugeſtaltung Deutſchlands vernichtet; der ganze Drang nach Verbeſſerung der ſtaatlichen und bürgerlichen Zuſtände, insbeſondere der heilloſen Finanzwirthſchaft, welche eine Controle, zumal nach den Schulden eines langen Krieges, nöthig machte, richtete ſich hiernach auf die Reform der Einzelſtaaten. Der Particularismus trug dadurch den vollſtändigſten Sieg davon.

Es war am 16. December 1814, als ſich die Bevollmächtigten von 29 deutſchen Fürſten und Städten, unter Vortritt des naſſauiſchen Geſandten v. Gagern in einer gemeinſamen Note an die Vertreter von Oeſterreich, Preußen, Hannover wandten und ihre Bereitwilligkeit ausſprachen, „zum Beſten des Ganzen denjenigen Einſchränkungen ihrer Souverainetät beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für Alle beſchloſſen würden.“ Man ſprach die gemeinſame Ueberzeugung dahin aus: „Die deutſchen Verfaſſungen würden ihren feſten Beſtand erſt dann behaupten können, wenn ein gemeinſames Oberhaupt an der Spitze der deutſchen Verbindung ſtehe ꝛc.;“ ferner in der Gegennote: „wie es die erklärte Abſicht aller Theile ſei, die deutſche Nation als ein vereintes Ganzes zu betrachten.“ Eine Vertretung des demokratiſchen Theils der Nation hatte v. Gagern, der Verfaſſer aller jener Noten, für eine „unſinnige Idee“ erklärt. An demſelben Tage trat Württemberg trotzig aus dem Ausſchuſſe aus. Jetzt, da die bündneriſchen und particulariſtiſchen Gegenſätze zu ſo ſtarkem Ausdrucke gekommen waren,*) jetzt wäre der Augen-

*) Gervinus a. a. O. S. 286

blick geweſen, einen entſcheidenden Schritt gegen den Particularismus zu thun.

Es war Preußen, welches zu jener Zeit der „Kaiſeridee" entgegen war; es war ſchon damals ein v. Gagern, welcher ſie wie 1849 für Preußen anregte.

Man erkennt, daß Deutſchland kein dreißigfach getheiltes Verfaſſungsſyſtem wollte, als die conſtitutionelle Spaltung begann. Selbſt damals als Napoleon nach ſeiner Rückkehr von Elba die Beſorgniß erweckte, eine neue Kriſis könne die kleineren Staaten zu größeren Maſſen verſchmelzen, drangen dieſe auf eine Geſammtverfaſſung zu ihrer Sicherung. Die alte deutſche Reichsverfaſſung hatte Deutſchland einſt groß und mächtig gemacht, die neuen Einzel-Verfaſſungen hatten es geſchwächt und der Volksſouverainetät überliefert und dies um ſo mehr, je kleiner die Staaten waren.

Ueber die Vortheile und Nachtheile einer ſolchen conſtitutionellen Theilung zum Schaden des monarchiſchen Princips war unter den Vertretern des deutſchen Liberalismus niemals Einheit und iſt es nicht bis heute. So ſagt v. Rochau:*) Die Kleinſtaaterei iſt die Quelle alles unſeres hiſtoriſchen Unglücks, unſerer Ohnmacht, unſerer Niederlagen und Bürgerkriege, der Verkrüppelung unſeres Nationalgeiſtes und unſerer politiſchen Unmündigkeit. Die Souverainetät einiger 30 fürſtlichen Familien ſteht der politiſchen Einigung Deutſchlands entgegen. Ein Staat, welcher nicht einmal die Fähigkeit beſitzt, ſich mit eigener Kraft gegen ſeine einheimiſchen Feinde zu behaupten, iſt ein Unding ꝛc." Dagegen ſagt Ger-

*) Germania. Bd. I. Heft 1. Jahrg. 1851. S. 117 f. „Die deutſche Kleinſtaaterei und ihre Folgen.

vinus:*) Die deutschen Kleinstaaten haben zu allen Zeiten bewiesen, daß der nationale Sinn in ihnen, wo der Sondergeist zu der wenigsten Bedeutung kommen konnte, am besten gewahrt ist." Hierzu gaben Steins Worte, welche er am 11. November 1814 zu dem Kaiser von Rußland sprach, die beste Kritik: „es sei Europa daran gelegen, daß die aufregende, nothwendig treulose Politik" der kleinen deutschen Höfe, der schreiende Mißbrauch ihrer Gewalt aufhöre, damit Deutschland nicht weiter ein bloßer Sammelplatz für Unterdrücker und Unterdrückte sei."

Der Constitutionalismus, welchem sie sich nun als Rettung in die Arme warfen, setzte jene „aufregende Politik" nur in anderer Richtung fort und man begreift den Sinn jenes Urtheils von Gervinus, wenn er beifügt: Später haben die kleinen deutschen Staaten, was politischen Geist und freie Ordnung betrifft, den Vorritt vor den Großmächten behauptet und haben durch die, wenn auch noch so gehemmte Pflege ihrer Verfassungen, sich als eine zusammengehörige Masse, den beiden Schutzstaaten gegenüber, und ihrem materiellen Einflusse einen ideellen entgegengesetzt. Auch das Jahr 1848 hat sie wieder in einer ähnlichen Gestalt gefunden."**)

Der ideelle Einfluß ist also der revolutionaire, wider-

---

*) a. a. O. S. 287. — Die gleiche Ansicht v. Rottecks wurde schon oben erwähnt.

**) Die Solidarität der Verfassungsrechte in den verschiedenen deutschen Staaten bewirkt stets ein Zusammenwirken der parlamentarischen Opposition nach der Regel: tua res agitur, paries cum proximus ardet. Der praktische Erfolg war stets die weithin verbreitete Aufregung.

ſtandslos der Volksſouverainetät ſich ergebende, weil die Kräfte des monarchiſchen Princips mangeln, um dem Strome der Maſſe zu begegnen. Nirgends und niemals hat dies deutlicher als das Jahr 1848, zumal in Baden, dieſem ſteten Vorläufer und Muſter des conſtitutionellen Liberalismus, bewieſen. Fata viam invenient!

In Baden glaubte man, nachdem 1818 die Verfaſſung in Bayern erſchienen war, nicht länger zögern zu dürfen. Die Badiſche Verfaſſung übertraf bei dem wechſelſeitigen Streben, der „Freiheit" möglichſt Bahn zu brechen, jede andere an „Freiſinnigkeit." Die Unklarheit und der Streit über das Maaß ſtändiſcher Befugniſſe wurde immer mehr durch ſolch einen liberalen Wetteifer gelichtet und geſchlichtet; die alte hiſtoriſch begründete landſtändiſche Verfaſſung war vollſtändig aufgehoben und das monarchiſche Princip nur noch das Wort, um darunter daſſelbe allmälig zu zerſtören. Die volksthümliche Geſinnung der Souveraine der kleinen Staaten, deren man ſich als Gegengewicht gegen die Kraft der Stärkeren nach Oben bediente, wurde immer mehr zum Abgrund ihrer Souverainetät nach Unten. Auch die Widerſtrebenden wurden durch die conſtitutionellen Neuerungen fortgeriſſen und überflügelt.

Die alte ſtändiſche Verfaſſung Badens war während der Rheinbundszeit in Vergeſſenheit gerathen, Karl Friedrich († 1811) hatte zur großen Zufriedenheit des Volks regiert.

In dem Edicte vom 5. Juli 1808 hatte der Großherzog eine „Landesrepräſentation," wie ſie in Weſtphalen und Bayern eingeführt worden, als ein Band bezeichnet, durch welches Fürſt und Volk inniger verknüpft würden. Die weſentlichen Souverainetätsrechte waren dadurch gewahrt. Das

Organiſationsedict vom 26. November 1809 wiederholte nicht dieſe Zuſage. Der Großherzog Karl erneuerte die Zuſicherung einer „ſtändiſchen Verfaſſung“ durch Edict vom 29. Juli 1816.

Die Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818 nebſt der Wahlordnung vom 23. December 1818 beginnt mit der Erwägung des Großherzogs: „Von dem aufrichtigſten Wunſche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwiſchen uns und unſerem Volke immer feſter zu knüpfen und alle unſere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir ꝛc.“ Der Großherzog — ſo heißt es im §. 5 — vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt ꝛc.“ und im §. 6: „Das Großherzogthum hat eine ſtändiſche Verfaſſung.“

Der Nerv jeder Verfaſſung liegt in den Beſtimmungen über Zuſammenſetzung und Rechte der Kammern; in Baden hatten ſich die 63 Abgeordneten, als Organe der ganzen Volks, bald der Regierung bemächtigt und mittelſt der Oeffentlichkeit und ausgezeichneter parlamentariſcher Talente, die liberalen Elemente in ganz Deutſchland fortwährend geweckt und geſchürt. Die Verkündigung der allgemeinen Menſchen- und Bürgerrechte, wie ſie nun einmal die deutſchen Verfaſſungsurkunden als Nachbildungen der franzöſiſchen enthielten, reizten immer mehr zu deren Ausbildung. Man ſah die Wahrheit des franzöſiſchen Sprüchwortes: l'appétit vient en mangeant, denn in politiſchen Discuſſionen wurden die inneren und äußeren Staatsverhältniſſe nicht blos Badens, ſondern ganz Deutſchlands behandelt, in Verfaſſungsangelegenheiten anderer deutſcher Staaten intervenirt und ſo die Kammer in Karlsruhe zu einem deutſchen Vorparlament, zur Schule für Ausbildung des alleinſeligmachenden conſtitutionellen Syſtems, zur Anwaltskammer für alle deutſche Angelegenheiten erhoben. Jedesmal wenn

der politiſche Barometer auf Sturm ſank, ſtieg das Badiſche Kammerregiment. Dort hatte man zuerſt die Vortheile einer entſchloſſenen, beharrlichen, parlamentariſchen Oppoſition kennen gelernt und darnach trafen die andern deutſchen Kammern ihre Einrichtung. Aber auch die Regierungen hatten bald die Lehre empfangen, daß mit den neuen Landesvertretungen nicht ſo leicht fertig zu werden ſei, wie mit den alten Ständen, daß jene aus dem angefachten und ſtets angeregten ſ. g. Volksbewußtſein, täglich neue und ſtärkere Kraft gewannen, das monarchiſche Princip gleichzeitig ſank. Gern hätte man nach einiger Zeit ungeſchehen gemacht, was man gegeben, aber der Liberalismus griff heftig die Zögernden an und pries andererſeits einzelne Fürſten als „volksthümliche.“ Dies wirkte. Das in der erſten Kammer bewahrte conſervative oder monarchiſche Element trat, wie überall im Parlamentarismus, ganz zurück und diente nur dazu, die Volksherrlichkeit noch mehr zu heben. „Noch ſeien nicht alle die Revolutionsmänner beengenden Schranken gebrochen,“ — ſo vernahm man noch 1819 aus der erſten Badiſchen Kammer in die zweite — aber die Volkskammer ſprach darauf Worte der Freiheit zum Volk und das Volk lohnte ſie mit Beifallsadreſſen. Und ungefähr zu derſelben Zeit las man in der Antwortsadreſſe der Bayeriſchen Reichsräthe auf die Thronrede des Königs: „Zu einer Zeit, wo ſo viele Einzelne in den Conſtitutionen nur Werkzeuge ihrer Leidenſchaften, nur Uebergänge zu einer eingebildeten Vollkommenheit erblicken, wo eitle Theorien als ewige Geſetze des menſchlichen Geſchlechts dargeſtellt werden, werden Bayerns Reichsherren ihren Stolz in der Vertheidigung des erhaltenden Princips finden, das die Grundlage für unſere Einrichtungen bildet.“ Allein die Abgeordnetenkammer trat unter dem Beifalle des

„Volks“ in ſchneidenden Gegenſatz zu ſolcher Grundlage. Sie bat um öffentliche Rechtspflege mit Geſchwornen, die Reichsräthe lehnten ſie ab, ſie regte die Beeidigung des Militairs auf die Verfaſſung an, aber dieſes ſelbſt verweigerte ein Eingehen darauf. Man nannte ſchon damals ein ſolches Benehmen der Kammern den parlamentariſchen Höhepunkt. Zu ſpät kamen die harten Vorwürfe, welche die mächtigeren Bundesgenoſſen einzelnen deutſchen Fürſten wegen der in den Verfaſſungen zugelaſſenen Grundſätze machten, ſie reizten, als Eingriffe in die eigene Macht, nur noch mehr zum Widerſtand. Wenn es auch nach Verlauf einiger Jahre nach dem Entſtehen der erſten Verfaſſungen den Anſchein gewann, als wolle das parlamentariſche Leben allerwärts in Ohnmacht und Bedeutungsloſigkeit ſinken, wenn ſich damals ſchon hier und da offene Abneigung oder doch Mißtrauen gegen alles conſtitutionelle Weſen zeigte, ſo führte doch bald die Julirevolution von **1830**, nach welcher es, wie Rotteck ſagte, wenigſtens in Baden, weder eine Linke noch Rechte gab, weil alle Deputirte von gleichem Geiſt beſeelt waren, einen neuen Aufſchwung des Verfaſſungslebens herbei und nöthigte, zumal nach den Ruheſtörungen in Sachſen, Württemberg, Braunſchweig, Hannover, Kurheſſen, Altenburg, Naſſau ꝛc, welchen theilweiſe Steuerverweigerungen folgten, die noch nicht conſtitutionell Gewordenen, mit acceſſoriſcher Verbindlichkeit der Souverainetät zu entſagen.

Es gab darauf vorzugsweiſe drei deutſche Verfaſſungsgruppen:

a) wo die konſtitutionellen Formen fehlten (Oeſterreich, Preußen);

b) wo die ſtändiſchen Unterſchiede des Mittelalters ſtattfanden, unter Zuziehung des Volks zu den öffentlichen Angelegenheiten;

c) wo eine Erb- und Wahl-Kammer eingeführt war (Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen, Naſſau).

Dieſe letzte Gruppe ſchwankte anfangs zwiſchen Vergangenheit und Gegenwart ohne entſchieden ausgeſprochenen Charakter, aber ſie bemächtigte ſich bald des demokratiſchen Einfluſſes im fremden Style. Nachdem einmal das conſtitutionelle Syſtem in ſolcher Richtung eingeleitet war, lag es in der Sache, daß die zweiten Kammern die herrſchenden wurden und ihre Glorie an dem Widerſpruche der erſten Kammern ſtärkten. Auf dieſem Wege beſtand in der That faſt überall nur eine Kammer, die Badiſche voran.

Der „Höhepunkt des parlamentariſchen Lebens" ward, weil Revolutionen und Aufſtände das erhaltende, ſtärkende Material deſſelben bilden, erſt bei der zweiten Revolution im Jahre 1848 erreicht. Am 1. März 1848 verkündete Bekk die Wiedereinführung des vom Bundestag aufgehobenen Preßgeſetzes von 1831 und eröffnete damit die Bahn zur Herrſchaft der demokratiſchen Preſſe. Am 28. December 1831 war dieſes Preßgeſetz erſchienen, jedoch ſchon am 28. Juli 1832 mit der Erläuterung für unwirkſam erklärt worden, daß ſämmtliche Bundesgenoſſen in der Sitzung der Bundesverſammlung vom 5. l. M. einmüthig ausgeſprochen hätten, daſſelbe ſei mit der damaligen Bundesgeſetzgebung unvereinbar.

Nun, nach Beginn des Jahres 1848, hätte ſich zeigen müſſen, wie das Repräſentativſyſtem wirke? Ob es die Bande des Vertrauens zwiſchen Fürſt und Volk ſtärke? Ob darin ein erhaltendes oder zerſtörendes Mittel liege? Ob es die Meinung des Großherzogs Karl, „alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen," zu rechtfertigen vermöge? Hatten ja doch die alten deutſchen Stände in den gefahrvollſten Situa-

tionen der Fürſten, ſich dieſer oft mit Entſchiedenheit angenommen.

Aber wie ward der Beweis geführt?

An die Stelle der Volksvertreter war bald eine zügelloſe Wirthshaus-Demagogie, eine communiſtiſche Freiſchärlerrazzia, eine kecke Rabuliſterei durch Agitatoren, der gewiſſenloſeſte Ehrgeiz, die Gegenregierung der Sturmpetitionen und Maſſedemonſtrationen, der Proteſte und Clubbwirthſchaft getreten. Winkelconvente und conſtituirende Verſammlungen, eine förmlich organiſirte Verwirrung gewährte, wie ſelbſt Brentano bekannte, das kläglichſte Bild einer Volksvertretung, welche je getagt und ſich aus dem ſeit Decennien in die Maſſen eingedrungenen Conſtitutionalismus entwickelt hatte. Jetzt waren „alle die Revolutionsmänner beengenden Schranken gebrochen“ und alle Rechtszuſtände dem Spiel der Winde Preis gegeben,*) die Kraft des Beamtenſtandes war längſt durch das Kammerregiment gelähmt, der Soldat unzuverläſſig geworden, ſelbſt der Großherzog hatte einen Proteſt gegen „jede Wiederholung der Wiener Congreßpolitik“ verkün-

*) Die Rechtsloſigkeit zeigte ſich mit der wildeſten Agitation bei den Geſchworenen in Freiburg. Die Angeklagten traten auf wie Ankläger, die Advokaten ſprachen wie Barrikadenredner, das Publikum erniedrigte den Gerichtsſaal zur Comödie, die Geſchworenen trafen zwiſchen ihrem Gewiſſen und dem Terrorismus einen Vergleich in dem bekannten monſtröſen Urtheil über Struve. Das Recht war durch ein demagogiſches Delirium vernichtet.

„Das iſt eben das traurige Merkmal der Periode der Revolution, in die wir getreten ſind — ſo ſagte Camphauſen — daß das Unrecht alle Schaam verloren hat.“

det. Für das Princip der Legitimität war dasjenige der Volkssouverainetät eingetauscht; der Souverain mußte darauf sein Land und Volk verlassen.

Im Großherzogthum Hessen sah man sich nach den Bewegungen in Bayern, Württemberg, Baden ꝛc. gleichsam umzingelt von den Anforderungen des constitutionellen Wesens. Ein geistreicher, gerechter Fürst, welcher das Wohl des Landes ohne Constitution in einem Grade befördert hatte, daß selbst das Jahr 1848 seinen Reformen keine neue hinzuzufügen wußte,*) mußte erleben, daß sein Edict vom 18. März 1820 abgelehnt, in verschiedenen Bezirken nicht gewählt, in anderen den Abgeordneten zur Pflicht gemacht wurde, den Eid auf die Verfassung nicht zu leisten; 31 Abgeordnete erklärten, sich nicht als solche betrachten zu können, ehe die Verfassungsurkunde constitutioneller geworden sei. Als solche bezeichneten sie eine bestimmtere Fassung der die Rechte der Stände bei der Steuerbewilligung und Gesetzgebung feststellenden Artikel; 27 Abgeordnete legten ihr Mandat nieder; die übrigen verwahrten sich, daß sie das Edict nur als eine zur Berathung geeignete Vorlage betrachteten. Die Früchte zeigten sich bald nach der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 und später in Zeiten politischer Agitation. Nach dem auf demokratischer Grundlage zu Stande gebrachten Wahlgesetz vom 3. September 1849 hatte die zweite Kammer der Revolution offen die Hand gereicht.

*) Durch Decret vom 1. October 1806 war die ständische Verfassung aufgehoben worden. Nach dem Erscheinen der Bundesacte waren es elf Standesherrn, welche in einem Schreiben an den Souverain den Wunsch nach Zusammenberufung einer landständischen Versammlung aussprachen. Das Jahr 1848 sollte ihnen den Commentar über solche Theorie liefern, welche nur bezweckte, ihre Interessen zu wahren.

Ueberblickt man den Zeitraum der heſſiſchen Verfaſſungsgeſchichte in dieſem Jahrhundert, ſo findet ſich nirgends eine Spur des Mißbrauchs der Souverainetät, dagegen treten überall ausgezeichnete Merkmale deren Wirkſamkeit für das wahre Wohl des Staates und Volkes hervor. Gerade innerhalb des Zeitraums von 1806 bis 1820 erließ der Großherzog Ludwig I., trotz der Drangſale des Krieges, die gediegenſten und volksthümlichſten Geſetze. Was nach dem Jahre 1848 in anderen deutſchen Staaten als weſentlicher Fortſchritt erſchien, war im Großherzogthum Heſſen ſchon vor 1820 vorhanden. Eine in ganz Deutſchland als muſterhaft erkannte Geſetzgebung*) ſtand bevor, da intervenirte die allgemein deutſche Sucht nach repräſentativen Regierungen und trug auch in dem Lande, in welchem ſeit Jahrhunderten nicht ein einziger Fürſt das Wohl ſeines Volkes verkannt hatte, im Verlaufe bewegter Zeiten zur Schwächung des deutſchen monarchiſchen Princips weſentlich bei.

Mit dem begründetſten Rechte konnte Ludwig I. in ſeinem Edicte vom 18. März 1820 ſagen: „Wir haben auch in den drangvollſten Zeiten mit Ruhe Unſere auf das Wohl Unſerer treuen Unterthanen berechneten Regierungsmaximen aufrecht erhalten und Wir wiſſen, daß Unſer beharrliches Beſtreben, nicht ohne Aufopferung, Unſerem Volke den Genuß aller edleren Güter zu erhalten, auch Uns gerechte Anſprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat.“

Das erwähnte Edict hatte dem Großherzoge das Recht vorbehalten (Art. 20): „Die polizeilichen Geſetze und alle über

---

*) Floret's Motive von 1818, 1819 fanden allgemeinen Beifall. Gensler nannte z. B. die Verordnung vom 1. December 1817 „ein bedeutendes Product deutſcher Geſetzgebung.“ (Beitrag zur Geſetzgebung ꝛc. Heidelberg 1818. S. 8.)

die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative ohne ständische Concurrenz zu erlassen," bei neuen allgemeinen Gesetzen sollte das Gutachten der Stände vernommen werden.

Dagegen war die Agitation gerichtet, welcher jeder historische Rechtsgrund fehlte. Durch Opposition gewann sie die Beistimmung zur Gesetzgebung. Das Land verlor seitdem enorme Summen für unfruchtbare legislative Debatten und die Aussicht auf baldige Verwirklichung einer bereits vor 1820 in Aussicht gestellten Gesetzgebung.*)

Heftige Conflicte zwischen Regierung und Ständen, Einmischungen der zweiten Kammer in fremde Angelegenheiten, Kammeraauflösungen und Wahlagitationen brachten das Land nach 1830 öfters in Aufregung. Ein Jahr, wie dasjenige von 1848 war dadurch auch hier genügend eingeleitet.

In dem Vortrage des Großh. Ministers Jaup, welchen derselbe am 24. Juli 1848 vor der zweiten Kammer der Stände hielt, wurde das frühere Regierungssystem als ein „verwerfliches", das neue als ein solches bezeichnet, welches den freisinnigen März-Grundsätzen mit Freuden huldige und mit Nachdruck hervorgehoben: „Es ist also die Souverainetät der gesammten deutschen Nation, auf welcher jetzt die Regierungen und Throne Deutschlands beruhen." Mit diesem Grundsatze der Volkssouverainetät war die monarchische Grundlage der Verfassung zerstört; der Majorität der zweiten Kammer der Stände die Macht gegeben, zu Mitteln der Auflösung aller staatlichen Ordnung zu schreiten und den Staat

*) Das Nähere s. bei Breidenbach, Commentar über das Strafgesetzbuch Bd. I. S. 1 ff. insbes. S. 60, wo von „undeutschen, die juristische und politische Unmöglichkeit der Verwirklichung an der Stirne tragenden Beschlüssen der Volkskammer" die Rede ist.

mit revolutionairen Netzen zu überziehen. Eine entschiedene Verkündigung vom 29. September 1850 lieferte eine treffende Charakteristik solch' wahrhaft „verwerflichen" Treibens und gab die feste Entschließung zu erkennen, „das monarchische Princip unverrückt im Auge," die Souveränetätsrechte zu wahren.

Im Gegensatz jener destructiven Richtungen, in der Mitte politischer Stürme, waren es oft nur wenige ausgezeichnete Männer, welche in dem Bewußtsein der Bedeutung der monarchischen Grundlage des Staats, mit Geist und tiefem Ernste die Principien rechtlicher Ordnung vertraten und gleichzeitig den Blick auf das höhere Interesse des deutschen Volkes richteten. Es war im Jahre 1833, als in der ersten Kammer der Stände von Breidenstein bei Gelegenheit einer politischen Frage äußerte: „Millionen Deutsche wollen die Bruderstämme durch vielfache Bande gemeinsamer Ordnung und Richtung organisch verbunden sehen, damit ein nationaler Körper dadurch entstehe, der nach Außen Trotz bietet und in seinem Inneren eine große Seele trägt. Es würde ein Deutschland sein zum Stolz und Ruhm seiner Fürsten, die es schufen, und zum Heile des Volkes, das ihm angehört." Und der Präsident der Kammer, Prinz Emil, der geistreiche und charakterfeste Sohn eines Ludwig I., fügte hinzu: „Was der Herr von Breidenstein über die Einheit Deutschlands und über das, was Deutschland erwarte, sagte, ist mir ganz aus der Seele gesprochen, es sind Worte, welche in der Brust jedes Deutschen Anklang finden werden." — Solche Worte wogen schwer von solch' erfahrenem und entschieden monarchischem Prinzen, in der Zeit eines wüsten Verfassungslebens.

Das Grundgesetz für das Großherzogthum Sachsen Weimar vom 5. Mai 1816 war die erste Verfassung, welche

unter die Garantie des Bundes gestellt wurde. Die Stände hatten dort ein bescheidenes Maaß ihrer Forderungen eingehalten. Dennoch entbrannten auch dort mehrmals parlamentarische Kämpfe. Das revidirte Grundgesetz vom 15. October 1850 beseitigte den aus drei Ständen zusammengesetzten Landtag und ließ an deren Stelle „Abgeordnete sämmtlicher Staatsbürger" treten. Die Constitution vom 20. September 1809 hatte allein der monarchischen Ordnung Rechnung getragen; diejenige von 1816 sollte nach der Einleitung, „der durch schwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften Zeit genügen" und verzichtete darum auf das monarchische Attribut der Gesetzgebung; die letzte von 1850 stützte sich nochmals auf den Lauf der Zeit, verlor jedoch die conservativen Grundgesetze des Bundes aus den Augen.*)

Auch im Herzogthum Nassau hatten Friedrich August und Friedrich Wilhelm, „souveraine Fürsten zu Nassau," durch das Patent vom 2. September 1814 erklärt: „Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechenden Verfassung erforderlich sei" durch die „Errichtung von Landständen" eine kräftige Gewährleistung zu geben. Die „Zeit" hat gelehrt, welche Verfassungskämpfe das Land zu bestehen hatte, welche dann durch die Proclamation vom 5. März 1848, mit Preßfreiheit, Associationsrecht, Schwurgericht, Grundrechten u. s. w. ihren Höhepunkt erreichten, bis sich der Herzog veranlaßt fand, die „staatsrechtliche Zusammenstellung „vom 8. Oktober 1849 wieder zu cassiren und zwar durch Verordnung vom 25. November 1851, welche sich auf die Bundesacte und die organischen

*) Sie erinnerte im Vergleiche zur ersten Constitution an des Dichters Wort:

Das Wahre war schon längst gefunden
Hat edle Geisterschaar verbunden,
Das alte Wahre faß es an.

Bundesgesetze zur Wiederherstellung des monarchischen Princips zurückzog.

In Mecklenburg wurde das „Staatsgrundgesetz" vom 10. October 1849 durch Entscheidung des Schiedsgerichts vom 12. September 1850 für nichtig erklärt und damit der frühere Zustand eines landgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, ohne Aussicht auf eine „Landesrepräsentation" reactivirt. Hiernach besteht dort noch der Hauptapparat einer altständischen Verfassung*), wie sie der historischen und monarchischen Ordnung entspricht. Der achte Artikel dieser Verfassung sagt treffend: „der Wohlstand und die Ruhe erfordert: daß die Grenzen der fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben. „Der §. 192 theilt sie in zwei Klassen; die §§. 193. 194. 195. erhalten dem Fürsten das Gesetzgebungsrecht und erfordern nur „das rathsame Bedenken und Erachten „der Stände, wenn es sich nicht von den „Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft handelt, bei deren Abänderung ohne Bewilligung derselben Nichts bestimmt werden kann. Diese ächt deutsche Verfassung bewirkte, im Gegensatz der „zeitgemäßen" Constitutionen, was sie sich als Zweck vorgesetzt hatte — Wohlstand, Ruhe und Achtung vor monarchischer Macht.

Die zweite constitutionelle Periode dieses Jahrhunderts**) hatte auch dem Königreiche Sachsen, wo die ständische

---

*) S. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart ꝛc. S. 776 ff.

**) Die erste beginnt nach den s. g. Freiheitskriegen, die zweite nach der Julirevolution von 1830, die dritte nach der Februarrevolution von 1848.

Verfaſſung*) niemals außer Wirkſamkeit geſetzt war, am 4. September 1831 eine Verfaſſungsurkunde gebracht, in welcher im §. 3 die Regierungsform als monarchiſch, jedoch mit landſtändiſcher Verfaſſung, und im §. 4 der König nochmals als „das ſouveraine Oberhaupt des Staats" bezeichnet war. Daneben wurde aber den Kammern ein ſolches Recht eingeräumt, daß auch hier jenes Prinzip als beſeitigt erſchien. Es war dies wieder ein Ergebniß der „Zeit," d. h. der politiſchen Bewegungen in Leipzig, Dresden u. ſ. w. im September 1830, denn daſſelbe Mandat vom 5. October 1830, welches die tumultuariſchen Auftritte rügte, verſprach nun „eingreifende Verbeſſerungen in der Verfaſſung." Das Decret vom 1. März 1831 kam nochmals auf die „zeitgemäße Abänderung" einer „der Forderung der Zeit entſprechenden Verfaſſung," welche eine „dauernde Wohlfahrt des Landes" herſtellen ſolle, zurück. Schon der Entwurf vom 1. März 1838 (§. 100) ertheilte den Kammern das Recht der Zuſtimmung zu den Geſetzen. Der §. 86 der Verfaſſung ſelbſt ſprach dies noch deutlicher aus.

Zahlreiche und aufregende Verfaſſungskämpfe waren die Folgen. Das proviſoriſche Verfaſſungsgeſetz vom 15. November 1848 erweiterte die demokratiſche Grundlage, die Verordnung vom 1. Juni 1850 hob es wieder auf und reſtaurirte

*) Nach dieſer ſtand den Ständen die Steuerbewilligung, jedoch nur eine durch Berathung und Begutachtung ſich äußernde Mitwirkung bei der Geſetzgebung zu. Am 10. Mai 1807 beſtätigte der König „die bisherige Landesverfaſſung und die in ſelbiger gegründeten Rechte" und lehnte weiſe die auf mehreren Landtagen aufgetauchten Projecte für Eröffnung einer anderen Bahn ab. —

die Verfaſſung von 1831 mit einigen durch das Geſetz vom 5. Mai 1851 ergangenen Abänderungen.

Das Königreich Hannover beſaß bis zur feindlichen Occupation im Jahre 1803 nur Provinzialſtände, welche nach altdeutſcher Weiſe in den einzelnen erſt allmälig vereinigten Landestheilen ſich gebildet hatten. Im Jahre 1814 traten die alten, vor der preußiſchen und weſtphäliſchen Herrſchaft vorhanden geweſenen Landſtände zuſammen, gebildet durch Deputirte aus den Provinzialſtänden.

Das Patent vom 7. December 1819 wich ſchon von ſeiner Grundlage ab, doch blieb es mit dem Reglement für die allgemeine Ständeverſammlung vom 14. December 1819 bis zum Staatsgrundgeſetz von 1833 in Geltung. Nachdem Ernſt Auguſt durch Patent vom 1. November 1837 ehrlich und offen die Monarchie und Verfaſſung von 1819 wieder hergeſtellt hatte, weil er glaubte, daß diejenige von 1833 nicht zum Heile des Landes gereiche, nachdem ferner die mit dem Auftreten der „Göttinger Sieben" eingeleiteten Verfaſſungshändel, in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 5. September 1839*) mit dem

*) In der Bundesverſammlung von 1839, 19. Sitzung, ward auf Beſchwerden einzelner Corporationen von (Osnabrück durch Stüve) durch Stimmenmehrheit beſchloſſen: „daß den Anträgen auf Einſchreiten des Bundes in der hannoverſchen Verfaſſungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgeſetzlich begründete Veranlaſſung zur Einwirkung in dieſe innere Angelegenheit nicht beſtehe."

Dieſer Beſchluß läßt ſich mit den neueſten, vollkommen gerechtfertigten Einſchreitungen in der Verfaſſungsfrage nicht vereinbaren.

Landesverfassungsgesetz vom 4. September 1840, welches den König als Souverain benannte, die früheren Provinziallandschaften wiederherstellte und daneben eine allgemeine Ständeversammlung einführte, geschlichtet schienen, führte das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 eine demokratische Basis herbei. Dasselbe vertilgte den letzten Rest des geschichtlichen Rechts und die Souverainetät des Königs. Es fehlte nun die nöthige den Mechanismus der Behörden durchdringende und belebende Energie, daneben regierten wie anderwärts Theorien, entlehnt von französischen Mustern. Neue Organisationen bereiteten den Finanzen tiefe Wunden. Das Vertrauen der Unterthanen zur Obrigkeit wankte; den Erwartungen der Vertrauenden wurde nicht entsprochen, die Befürchtungen der Mißtrauenden wurden übertroffen. Die Verwaltung verlor an Kraft; die Rechtspflege ward rascher, aber oft auf Kosten der Gründlichkeit und unter dem Drucke bedeutender Kosten und unter der Herrschaft eines starren Formalismus. Vor Allem in die Hände der Staatsanwälte und Advokaten ward der Schwerpunkt der Rechtspflege gelegt. Das Geschworneninstitut beging die offenbarsten und unverantwortlichsten Fehler. Fieberhafte Unruhe durchdrang den ganzen Staatsorganismus.

Der alte Verfassungsstreit hat sich bis zur neuesten Zeit fortgesetzt. Der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 legte der Regierung die Verbindlichkeit auf, die Verfassung von 1848 einer Revision mit Beachtung der Grundgesetze des Bundes zu unterwerfen. Die 1852 und 1853 gestellten Regierungsanträge, welche die angeordnete Abänderung bezweckten, scheiterten an der Hartnäckigkeit der Stände. Der Bundesbeschluß vom 19. April 1855 zeigte den Widerspruch, in welchem sich das Gesetz vom 5. September 1848 mit den Grundgesetzen des Bundes befinde, bezeichnete zugleich eine Reihe von Bestimmungen jenes Gesetzes als bundeswidrig und fügte

hinzu, daß sie nicht die einzigen seien, welche den höchsten Normen für die deutschen Verfassungen widersprächen. Darauf erschien die königliche Proclamation vom 1. August 1855 so wie die Verordnung von demselben Tage. Dadurch wurde in entschiedener Haltung die Ausführung der Bundesbeschlüsse durch Aufhebung der ständischen Geschäftsordnung, des Wahlgesetzes von 1848, des Staatsdienergesetzes und der Städteordnung, soweit sie den vom politischen Ausschusse angefochtenen Bestimmungen widerstreiten, eingeleitet, die Zusammensetzung der Kammern nach den Bestimmungen von 1840, jedoch mit den durch die veränderte Gemeindeverfassung gebotenen Modificationen, verordnet und durch ein Ausschreiben des königlichen Gesammtministeriums vom 1. August 1855 der Zweck des ganzen Verfahrens offenbart*), worauf einzelne Gerichte die Ausführung jener Verordnung auf Grund ihrer constitutionellen Selbstständigkeit ablehnten. So waren deutsche Staaten in steten Schwankungen und Aufregungen, heimlich und offen, mit wechselndem Erfolg seit Jahrzehnten befangen, und wenn das eine Land zur Ruhe gelangte, brach an einem andern Punkte sicher wieder das constitutionelle Fieber aus. Mehrmals schwoll die Bewegung zu bedenklicher Höhe.

---

*) Es heißt darin: „Es sei eine vorsätzliche Entstellung und Verkennung der Wahrheit, wenn aus dem Zurückführen der Verfassung auf die Grundlage des Bundes der Wegfall auch anderer damit in keinem Zusammenhang stehender seit 1848 stattgefundener Einrichtungen gefolgert werde, z. B. der Wegfall der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, der Selbstständigkeit der Gemeinden in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, der Aufhebung des Jagdrechtes ꝛc. Bei Anstellung und Beförderung im Staatsdienste wurden Befähigung und Geschicklichkeit, Unbescholtenheit im Wandel, vor Allem erprobte Treue im Auge behalten."

Im Großherzogthum Oldenburg hatte die Bevölkerung niemals Verlangen nach einer Verfassung gezeigt, es bestand dort nicht einmal zur Zeit des Reichs eine landständische Verfassung, bis sie endlich das Jahr 1849 im demokratischen Style brachte, an deren Stelle am 22. November 1852 ein revidirtes aus nicht weniger als 221 Artikeln bestehendes Staatsgrundgesetz trat, in welchem ein in einer Kammer vereinigter Landtag „als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes" (Art. 127) verschiedene die Souverainetät beschränkende Rechte hat.

Im Herzogthum Braunschweig hatte die Bundesversammlung die Landschaftsordnung vom 25. April 1820, als in anerkannter Wirksamkeit befindlich, gegen Herzog Carl durch Beschluß vom 4. November 1830 aufrecht erhalten; sie wurde durch ein umfassendes, aus 232 §§. bestehendes Staatsgrundgesetz vom 12. October 1832 nicht zum Vortheile der Souverainetät ersetzt. Die „Grundrechte des deutschen Volks" fanden 1848 dort ausgedehnte Wirksamkeit, man pries die Braunschweig'sche Regierung, weil sie schon vor den „Grundrechten" eine der thätigsten Deutschlands in Durchführung der Zeitforderungen gewesen sei*), allein das Wahlgesetz vom 11. September 1848 stützte sich auf das Princip des allgemeinen Wahlrechts und das monarchische Princip ist durch eine Reihe der s. g. Landesversammlung eingeräumten Rechte beeinträchtigt, auch die Gesetzgebung seit 1848 durch verschiedene, die Spuren von 1849 an sich tragende Justizorganisationsgesetze auffallend demokratisirt.

Die Staatsverhältnisse Kurhessens hielten in diesem Jahrhundert fast immer die Wage zwischen Absolutismus

*) Zachariä, a. a. O. S. 693. 694.

und Volkssouverainetät. Die alten Landstände, wie sie vor 1806 bestanden, waren ein deutsches, dem monarchischen Grundsatze entsprechendes Institut. Die Feudalverfassung hatte sich freilich überlebt, ein Landtag war darum in Hessen eine gleichgiltige Erscheinung geworden, aber eine Reform ohne Feudalstände mit vollständiger Wahrung des Steuerbewilligungsrechts von Landständen, neben einer allgemeinen Reform der Gesetzgebung und Organisation der Behörden, hätte vollkommen das Wohl des Volkes gewahrt. Vor wie nach der Theilung, welche Philipp der Großmüthige mit dem Lande vornahm, bestand eine landständische Verfassung, allein die einzelnen Theile des Landes hatten verschiedene, einige keine Verfassungen.*)

Nach der Wiedervereinigung des Landes (1813), welches nach dem Frieden von Tilsit theils in das Königreich Westphalen, theils in das Großherzogthum Frankfurt zerfallen war, trat 1815 ein neuer Landtag nach althergebrachter Art zusammen, welchem der Stand der Bauern beigesellt war. Härte, Willkühr, Beförderung untauglicher Personen ꝛc. erregten allgemeine Unzufriedenheit. Steuern wurden ohne die Stände erhoben. Noch auf dem Landtage von 1798 erinnerten diese daran, wie die hessische Verfassung nach Herkommen und Verträgen darauf beruhe, daß ohne ständische Bewilligung keine neue Auflage gemacht werden könne; sie waren hier in ihrem vollen Rechte, allein es wurde nicht beachtet, obwohl auch das Oberappellationsgericht stets den Grundsatz aufrecht erhielt, daß die Steuern nach der Landesverfassung von den

*) Z. B. die Grafschaft Schaumburg hatte eine für sich bestehende Verfassung, die Provinzen Hanau und Fulda hatten keine Verfassung.

Landständen zu bewilligen seien. Trotzdem wurde jede Einsicht in die Verwaltung der Finanzen und die Verwendung der Steuern, welche gerade das wesentliche Attribut der deutschen Stände bildet, versagt. Der Landtag von 1815 verlangte fest und bestimmt das Steuerbewilligungsrecht und da man ohne dieses Steuern ausschrieb, die Staatsangehörigen mancher Orte sich aber weigerten, solche zu zahlen und die Hilfe der Stände in Anspruch nahmen, so erklärten diese schon damals ausdrücklich: „daß die unterlassene Zahlung der Steuern nicht Saumseligkeit in der Erfüllung einer Verpflichtung, sondern die Verweigerung einer verfassungswidrigen Anforderung sei, wozu Jeder berechtigt wäre." Man sieht hier das Vorspiel zu der Staatsverwirrung der neuesten Zeit.

Nachdem im Mai 1816 der Landtag entlassen war, hörte damit selbst die altlandständische Verfassung auf, das Land war verfassungslos. Der Absolutismus regte sich zu einer Zeit, welche den Vortheil bot, dagegen besonders empfindlich gewesen zu sein. Das Edict von 1743 hatte der Rechtspflege Selbstständigkeit verliehen. Ein Edict vom 29. Juni 1821 wollte eine Neugestaltung, fand aber keine günstige Aufnahme, weil dem „Repräsentativsystem" zu wenig Genüge geleistet worden war.

Die Julirevolution und die zunächst in Folge der Brodtheuerung im September 1830 in Kassel ausgebrochenen Unruhen, welche bald einen politischen Charakter annahmen, bewirkten nun das Verlangen nach einer zeitgemäßen Verfassung. Allgemeine Aufregung herrschte begreiflich in einem solcher Gestalt behandelten Lande, in welchem die Willkührherrschaft dem monarchischen Grundsatze tiefe Wunden bereitete, denn Jedermann, ganz Deutschland war

darüber empört. Ueberall wurden solche Zustände von den Leitern des Repräsentativsystems und der Demokratie in einer dem Volke plausibeln Weise benutzt, um „zeitgemäße Garantien" gegen jede Monarchie zu fordern. Nichts war deshalb dem constitutionellen Treiben erwünschter und förderlicher als eine solche Regierung.

Unordnungen, Gewaltthätigkeiten, die Nöthigung des Kurfürsten zur Einberufung der Landstände ꝛc. ließen voraussehen, daß nun eine Verfassung entstehen werde, in welcher dem Absolutismus und dem monarchischen Princip zugleich ein Ende gemacht werde. Der Kurfürst verließ seine Hauptstadt: nur schnelle Nachgiebigkeit rettete ihn vor dem Schicksale des Herzogs Karl von Braunschweig.

Die nach dem Wahlgesetz von 1815 gewählten Stände hatten jetzt nicht blos ein liberales, sondern selbst ein radicales Element. Dies ist die Genesis der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. Das monarchische Princip hatte an dem Punkte Deutschlands, an welchem es selten zur rechten Geltung gelangte, die schwerste Niederlage erlitten. Damals hätte man von Bundes wegen interveniren sollen, die Intervention von 1850 wäre dann unnöthig geworden!

Was war aber durch die Urkunde für Kurhessen gewonnen? Der Geist der Verfassung konnte erst in einer vollständig abgerundeten, demselben entsprechenden Gesetzgebung in's Leben treten. Bis heute ist kein Staat Deutschlands in einer den deutschen Verhältnissen angemessenen Legislative mehr zurück als Kurhessen, trotz seiner Archive, Entscheidungen der obersten Gerichte, praktischen Ausführungen u. s. w.

„Der 16. October 1830 — so begann A. Murhard sein im Jahre 1834 und 1835 in zwei Bänden erschienenes

Werk über die kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde — war der in den Annalen Kurheſſens ewig denkwürdige Tag, an welchem den auf die herkömmliche Weiſe verſammelten altheſſiſchen Landſtänden der Entwurf eines neuen Staatsgrundgeſetzes für Kurheſſen als landesherrliche Propoſition zur Berathung übergeben wurde" ꝛc. Allerdings „ewig denkwürdig," aber nicht im Sinne Murhards! Denn von dieſem Tage beginnt die neueſte Paſſionsgeſchichte des Landes.

Der §. 2 des Entwurfs lautete: „Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch und beſteht dabei eine ſtändiſche Verfaſſung;" der §. 25: „Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein das Steuerweſen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die perſönliche oder die Gewerbfreiheit beſchränkendes Geſetz gegeben werden;" der §. 26: Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung ſchon beſtehender Geſetze, ohne rückwirkende Kraft, oder zur Verhütung der bei Betreibung der Gewerbe ſich ergebenden Unterſchleife abzwecken, und Verfügungen, welche ihrer Natur nach vorübergehend ſind, können, auch ohne die Landſtände darüber zu hören, erlaſſen werden."

Die landesherrlichen Commiſſarien ſagten in der Rede, mit welcher der Landtag eröffnet wurde: „es werde eine ruhige und überdachte Prüfung deſſelben ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geſchenk ſei, welches der allergnädigſte Landesfürſt damit ſeinem getreuen Volke ertheile." Man erkannte in dem Entwurf „die weſentlichen Grundlagen eines bleibend geſicherten Rechtszuſtandes," geſtand ihm „abſoluten Werth" zu und fand gerade darin einen beſonderen Vorzug, „daß er in ſeiner hauptſächlichſten Grundlage auf dem althiſtoriſchen Boden ruhe und ſolchergeſtalt nur als zeit-

gemäße Ausbildung des, in den urſprünglichen und ganz eigenthümlichen vaterländiſchen Einrichtungen begründeten, öffentlichen Rechts — dem feſteſten und dauerndſten Bande der Einigung zwiſchen Fürſt und Volk — erſcheine." Endlich erkannte man an: „Vorzüglich einleuchtend werde der hohe Werth des dargebotenen Entwurfs, wenn man die Hauptzüge der dadurch zu begründenden Verfaſſung mit dem bisherigen, großentheils blos faktiſchen Zuſtande der landſtändiſchen Vertretung und der Gewährleiſtung der ſtaatsbürgerlichen Rechte vergleiche." *)

Allein der zur Begutachtung des Entwurfs gebildete landſtändiſche Ausſchuß, den Profeſſor Jordan als Vorſtand und Referenten an der Spitze, fand ſich nicht befriedigt. Es begann der Vortrag über die leitenden Normen mit einer Hinweiſung auf des Referenten „Verſuche über allgemeines Staatsrecht" und der dort bezeichneten Aufgabe der wahren Staatsweisheit. „Der hiſtoriſche Boden" wich der ſ. g. „zeitgemäßen Ausbildung" und mit dieſer waren auch „die dauerndſten Bande der Einigung zwiſchen Fürſten und Volk" zerriſſen und ſtete Kämpfe um Souverainetät und Volksſouverainetät, je nach dem Wechſel der Zeiten, begründet.

Man vernahm die Phraſe: „Als die eigentlichen Urheber der Revolution, dieſem größten der Uebel, ſind diejenigen zu betrachten, welche thöricht wähnen, man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit Gewalt zum Schweigen bringen, darum den unabweisbaren Reformen hartnäckig ſich entgegenſtel-

*) Pfeiffer in ſeiner 1830 in Kaſſel erſchienenen Schrift: „Einige Worte über den Entwurf einer Verfaſſungsurkunde für Kurheſſen vom 7. October 1830 ꝛc.

len und, obwohl selbst nur ein Spiel der Wellen des großen Zeitstroms, dennoch dessen Lauf zu hemmen wagen. Wenn man die Wasser eines Stromes anschwellen sieht, muß man dessen Bett bei Zeiten erweitern, sonst bahnt sich seine Gewalt selbst ein neues Flußbett, was nie ohne Verheerungen geschieht."

Solche Theorieen und Entwickelungen im Jahre 1830, nach der Julirevolution, hatten keinen andern Zweck, als vom Zeitstrom getrieben, das Flußbett des Constitutionalismus zu erweitern, damit sich die Gewalt nicht Bahn breche. Eine vorübergehende Exaltation der Zeit, ein politisch-acuter Krankheitszustand, wurde für den normalen Gesundheitsorganismus angenommen und darnach der durch Jahrhunderte vorgezeichnete historische, in ruhigem, gemäßigtem Fortschritt anzubauende Boden verlassen.

Zur Rechtfertigung jener wahrhaft revolutionairen, weil von jeder Gewaltherrschaft abhängigen Theorie wurde für Kurhessen die Behauptung aufgestellt, „das Volk habe sich in geschichtlicher und geistiger Hinsicht dergestalt umgebildet, daß es die erfolgte Umwandlung an sich wahrnehme, nun selbst einsehe, daß die alten Formen seines Staatslebens mit den neu gewonnenen, gediegeneren Ansichten im Widerstreite seien, die Nothwendigkeit der Umgestaltung der bisherigen Staatsform lebhaft fühle, wünsche und den Wunsch laut und offen ausspreche." Das Jahr 1848 hat gelehrt, welche Constitution zu Stande gekommen wäre, wenn in seinem „Zeitstrome" das „Flußbett" erweitert und das „Gefühlte, Gewünschte, laut Ausgesprochene" in Folge der „geschichtlichen Umbildung des Volks" seine Verwirklichung gefunden hätte!

Darum ist die kurhessische Verfassungsentwicklung der Prototyp des deutschen Verfassungswesens, das sicherste Mittel der Diagnose und Prognose des deutschen constitutionellen Lebens im Allgemeinen und bedarf, zumal zum Verständnisse der späteren Katastrophe, eines näheren, wenn auch möglichst präcis gehaltenen Eingehens auf ihre Principien und Resultate.

Der Referent des landständischen Ausschusses im Jahre 1830, derselbe Jordan, welcher in Folge der Ereignisse von 1833 des Hochverraths angeschuldigt, lange verhaftet, als politischer Märtyrer angesehen und schon 1848 zu den höchsten Würden der Freiheit gelangte, stellte vor Allem die Frage auf: „Wie muß eine Staatsverfassung überhaupt beschaffen sein, um den, durch Vernunft und Geschichte gleichmäßig begründeten Anforderungen der Zeit zu entsprechen?“ Die Auflösung dieses historisch-politischen Räthsels, in Anwendung auf ein kleines Fragment Deutschlands erfolgte dahin: Eine Staatsverfassung muß drei Eigenschaften an sich tragen, sie muß nämlich 1) die rechtliche Ordnung im Staate auf eine, der geistigen Bildungsstufe und den geschichtlichen Verhältnissen des Volks möglichst entsprechende Weise begründen; 2) den Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürgen; 3) die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung, sowie der Volksbildung überhaupt, möglichst erleichtern und befördern.

Eine wohlgemeinte theoretische Erörterung setzte diese drei Richtungen mit patriotischem Enthusiasmus auf Grundlage allgemeiner Menschen- und Bürgerrechte auseinander, aber wir fragen sogleich: Ist auch nur eine einzige jener Anforderungen für Kurhessen durch die Verfassung erlangt und ist nicht vielmehr jede derselben bis jetzt in auffallender Weise

beeinträchtigt worden? Alſo auch hier die Charte keine Wahrheit! Und daneben die Eingangsworte der Verfaſſungsurkunde: „Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm II., Kurfürſt von Heſſen ꝛc. ſind mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünſchen Unſeres Volks entgegengekommen ꝛc. und ertheilen nunmehr in vollem Einverſtändniſſe mit den Ständen ꝛc. die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde mit dem herzlichen Wunſche, daß dieſelbe als feſtes Denkmal der Liebe zwiſchen Fürſt und Unterthanen noch in ſpäten Jahrhunderten beſtehen ꝛc. und dem geſammten Vaterlande eine lange, ſegensreiche Zukunft verbürgen möge.“ Es war unmöglich, denn die Verfaſſung hatte die deutſche Natur verleugnet, eine franzöſiſche Charte für einen kleinen Staat auf einen hiſtoriſch in anderem Boden gereiften Stamm und zwar mit gänzlicher Beiſeitſetzung der organiſchen Geſetze Deutſchlands*) gepfropft. Man geberdete ſich als wenn in Kaſſel eine Verfaſſung für ganz Deutſchland aufgerichtet werden ſolle oder könne, dazu von

*) Murhard, a. a. O. S. 113. bemerkt, gleichſam als Vorzug der Verfaſſung: „außer der Beſtimmung im §. 1, wonach ſämmtliche kurheſſiſche Lande einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes bilden, laſſe die Verfaſſungsurkunde das Verhältniß, in welchem Kurheſſen zum deutſchen Bunde ſtehe, unberührt, ſie berufe ſich indeſſen in den §§. 37. 49. auf die beſtehenden Bundesgeſetze ꝛc. — Auf S. 115 behauptet Murhard ſogar: Der Bundesverſammlung ſtehe nach den Grundgeſetzen des Bundes keine Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten zu; jeder Bundesbeſchluß, welcher mit der Verfaſſung im Widerſpruche ſtehe, dürfe nicht vollzogen, jedem Beſchluſſe der Bundesverſammlung, welcher eine Abänderung der Verfaſſung enthalte, müſſe Widerſtand entgegengeſetzt werden.

Man hatte, ſcheint's, eine Ahnung der Ereigniſſe von 1850.

einem landſtändiſchen Ausſchuſſe, welcher den Theoremen ſeines Vorſtandes, eines in der Gelehrtenſtube und auf dem Katheder gebildeten und erſt durch ſpätere traurige Erfahrungen belehrten Mannes, blindlings folgte.

Mehrere Entwürfe kamen zur Berathung, bis endlich am 3. Januar 1831 die ſtändiſche Verſammlung die von der Staatsregierung beliebten Aenderungen annahm und „die erhabenen Verdienſte" anerkannte, welche der Kurfürſt ſich um das kurheſſiſche Volk durch eine die Wohlfahrt des Volks für alle Zukunft verbürgenden Verfaſſung erworben habe.

Am 8. Januar 1831 fand die feierliche Uebergabe der Urkunde an die Stände ſtatt. Der Miniſter v. Schmincke ſagte: „Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue, wird heute geknüpft zwiſchen Fürſt und Volk." Der Kurfürſt ſprach: „Ich übergebe Ihnen hier die Verfaſſung und wünſche Heſſen Glück dazu!" Noch am nämlichen Tage leiſteten die Miniſter, die Landſtände, die Staatsbeamten und das Militair den Eid auf die Verfaſſung. Der erſte Entwurf derſelben beſtand aus 54 Paragraphen, die Verfaſſung aus 160, dieſe enthielt eine ganz andere Grundlage als jener. Pölitz*) meinte: „ſie ſei darauf berechnet, ebenſo dem Sturme einer Revolution vorzubeugen, wie dem Angriffe jeder Reaction zu begegnen." Der Liberalismus feierte zu Ehren der kurheſſiſchen magna charta weithin ein Feſt des Sieges, man frohlockte über den „bedeutenden Fortſchritt auf der conſtitutionellen Bahn," man erkannte ſchon damals „den Keim, durch deſſen fortgeſetzte Entwicklung noch Vieles zu er-

*) Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt 1831. März: S. 242.

ringen sei"*) und verlachte den Kritiker, welcher**) das Werk als „zu theoretisch, zu ideal, zu liberal, weil nicht an das Geschichtliche anknüpfend, und den Sprung zu groß für das zu solchem Zustande noch nicht herangebildete Volk" bezeichnet hatte. Auch Murhard***) erkannte, daß es nicht in der Absicht des Souverains gelegen habe, irgend Etwas von seiner Souverainetät einzubüßen, sondern er habe nur daran gedacht, „sich eine andere Form für deren Ausübung zu setzen und sich diese dadurch zu erleichtern," er legte zugleich das offene Bekenntniß ab, die Verfassungsurkunde sei nicht erlangt worden, wenn nicht „durch gewandte Unterhändler dafür gesorgt worden wäre, durch geschickte Wortfügung die Ausdrücke so zu mildern, daß die fürstliche Macht dadurch nicht präjudicirt schien," daß sie aber demungeachtet „in ihren Bürgschaften für die Volksrechte vor allen deutschen Verfassungen Bedeutendes voraus habe." Was heißt dies Anders, als daß das monarchische Recht durch eine gelungene Täuschung des Souverains gegen alle historische Grundlage wesentlich beeinträchtigt worden sei?†) Man

*) Weitzel, in Politz Jahrbüchern ꝛc. Maiheft 1841.

**) a. a. O. Aprilheft 1831.

***) Murhard, a. a. O. Bd. 1. S. 72. Er fand jedoch selbst (S. 72), daß die Verfassung gar nicht zur Ausführung und Verwirklichung kommen könne ohne ergänzende und erläuternde Gesetze, welche dem Geist der Verfassung entsprechen.

†) Was den s. g. historischen Boden betrifft, so muß man wissen, daß die ganze Zusammensetzung der altheſſischen Stände und die Art ihrer Thätigkeit von der Beschaffenheit waren, daß von ihr eine Vertretung der Gesammtheit der Landeseinwohner nicht stattfand. Nur im Verhältniß zum Fürsten und zur Regierung

triumphirte in dem Gedanken, den fürſtlichen Abſolutismu abgeſchüttelt zu haben, man hielt aber kein Maaß und fiel in den entgegengeſetzten Fehler. Die Hoffnungen, welche man kurz nach der Verkündigung der Verfaſſung unverholen ausſprach: „daß die nun erlangte Repräſentation des ganzen Volks dieſes politiſch erziehe und aufrege, daß es ſich nicht mehr in paſſivem Gehorſam ergebe, daß die Regierung den herrſchenden politiſchen Volksanſichten ſich fügen müſſe, daß früher oder ſpäter die Früchte zum Vorſchein kommen und zur Reife gelangen würden," *) alle dieſe Hoffnungen gingen freilich in Erfüllung, aber ſie verwandelten ſich ebenfalls in Täuſchungen. Die damaligen Verwahrungen, es liege keine Thatſache vor, aus welcher eine Nöthigung des Regenten zur Verfaſſung abgeleitet werden könne, die Verſicherungen, es ſei trotz der am 15. September 1830 verſammelten Menge von Tauſenden, trotz der Aufregung des ganzen Jahres 1830, eine vertragsmäßige Verfaſſung zu Stande gekommen, deren Verletzung den Contrahenten aller Vortheile,

---

hatten die Landſtände ein gemeinſames Intereſſe, außerdem hatte und verfolgte jeder Stand, jede Kurie, ja ein jedes einzelne Ständemitglied ſeinen eignen Vortheil. Von den Ständen hatte Jeder von Alters her gewiſſe Gerechtſame für ſich feſtgehalten und bei den ſtändiſchen Verhandlungen kam es immer darauf an, dieſe feſtzuſtellen. Zu Gunſten derſelben nahmen ſie keinen Anſtand, durch Steuerbewilligungen die übrigen Staatsbürger mit neuen und erhöhten Abgaben zu belaſten. Der zahlreichſte Theil der Bevölkerung, die Bauern, hatten von ſolchen Ständen keinen Vortheil, ſondern nur Nachtheile. Das ganze Inſtitut beruhte auf Herkommen und die ſtändiſchen Rechte waren ſchon dadurch häufig zweifelhaft. — Murhard, a. a. O. S. 81—85.

*) Murhard a. a. O. S. 88. Ebenſo Pfeiffer in der angeführten Schrift.

die ſie gewähren, beraube*), — waren im Angeſichte „gewandter Unterhändler“ wieder nur Täuſchungen und folglich die Worte: „Vertrauen, wechſelſeitiges Vertrauen zwiſchen Staatsregierung und Landſtänden**) werde bewirken, daß die Verfaſſung nicht blos auf dem Papier ſtehe!“ auf politiſche Verblendung und Illuſion gebaut.

Sieht man hiernach auf die einzelnen Artikel der V. U., ſo ſagt dieſelbe ſchon im §. 2:

„Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.“

Alſo „wie bisher“ monarchiſch und dennoch eine landſtändiſche Verfaſſung. Das war ein innerer Widerſpruch in den erſten Worten der V. U., wie ihn der Begriff einer conſtitutionellen Monarchie enthält, denn eine Regierung des Einherrſchers nach dem Geſammtwillen beſteht auch bei dem Präſidenten einer Republik.

Wenn man unter „conſtitutionell“ den Antheil des Volks an der Regierung und die bloße Vollziehung der getheilten Macht von Seiten des Regenten begreift, ſo kommt es freilich darauf an, welche Beſchränkung dem Monarchen durch die V. U. auferlegt wird, wie viel ihm noch bleibt, um ein monarchiſches Recht darin zu erkennen, denn in der Republik iſt der Präſident mehr wie der blos vollziehende Beamte, auch in ihr iſt die Macht beim Volke, wie ſie der Conſtitutionalismus im Weſentlichem dieſem vindicirt und ſcheinbar mit dem Regenten theilt. Freilich giebt es keine Monarchie, welcher nicht in der Wirklichkeit gewiſſe, wenn auch nur

*) Murhard a. a. O. 94. 95.

**) Murhard a. a. O. S. 102. 103.

im Herkommen begründete Schranken gezogen wären, aber ein Staatsgrundgeſetz, welches nicht blos die Norm für die Herrſchaft des Fürſten beſtimmt, ſondern des Volkes Rechte bei allen weſentlichen Bewegungen der Staatsleitung beſtimmt, hinterläßt vielleicht den Schatten und Namen einer Monarchie, in der That beſteht dieſe aber nicht mehr.*)

Neben dem Inhalte der kurheſſiſchen V. U. beſtand keine Monarchie mehr und da ſie doch „wie bisher" beſtehen ſollte,**) ſo war ein Meiſterſtück kurheſſiſcher Staatskunſt in dem §. 2 der V. U. angekündigt, aber niemals verwirklicht.

„Der Kurfürſt — fügte der §. 10 der V. U. hinzu — iſt das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus." Alſo nochmals derſelbe Widerſpruch einer vollen Souverainetät und einer gleichmäßig vollen Berechtigung der Volksrepräſentation!***) Der §. 10 enthielt

*) Das Beſchwören der Verfaſſung vor der Huldigung (§. 6. der V. U.) zeigte ſchon an, daß die gewiſſenhafte Beobachtung der Verfaſſung Bedingung des Regierungsrechts ſei und dieſes nicht aus eigenem Rechte fließe, alſo vorher Niemand dem Regenten Gehorſam ſchulde.

**) Auch im §. 4 und in andern Artikeln iſt von dem „Landesherrn" die Rede, weshalb Murhard a. a. O. S. 119 erklärt: dieſer Ausdruck hätte aus der ganzen V. U. wegbleiben müſſen. Ein gleiches Bedenken ſpricht er bei dem §. 10 aus.

***) Murhard S. 209 ſagt: es ſei im §. 10. den Worten Gewalt angethan worden, denn wo Landſtande die Befugniß haben, ihre Zuſtimmung zu Geſetzvorſchlägen zu verweigern, könne von einer Vereinigung der vollen Staatsgewalt in der Perſon des Monarchen keineswegs mehr die Rede ſein. — Da aber in der That die Rede davon war, ſo ergiebt ſich die Folge von ſelbſt.

den Begriff der Souverainetät im Sinne des Art. 57 der Wiener Schlußacte und die Souverainetät ſchließt die Vorausſetzung der unmittelbaren, eigenen, von dem Willen eines anderen Gleichberechtigten unabhängige Macht, namentlich in den Gebieten der Oberaufſicht, Geſetzgebung und Geſetzvollziehung nothwendig in ſich.*) Man erklärte dagegen nach dem Erſcheinen der kurheſſiſchen V. U. offen: „nach dem Principe der Repräſentativverfaſſung und den Bedingungen der Ausübung der Souverainetät des Kurfürſten durch Theilnahme der Landſtände, ſei allerdings die allgemeine Staatsge-

*) Der Umfang jenes inneren Widerſpruchs gewinnt an Bedeutung durch die Betrachtung, daß faſt alle deutſchen Verfaſſungsurkunden dieſelbe Beſtimmung enthalten. Der Conſtitutionalismus findet darin eine Theilung der Staatsgewalt, die Souverainetät erkennt das Charakteriſtiſche in der Vereinigung der Staatsgewalt. Darum erklärte auch ein an den Landtag erlaſſenes Miniſterialſchreiben in Sachſen-Weimar am 29. Januar 1819: „Die Konſtitution bedinge einzelne Aeußerungen der Staatsgewalt, aber ſie theile ſie nicht und die geſetzgebende Gewalt ſtehe daher dem Fürſten allein zu. Die Regierungsform des Großherzogthums ſei nicht Dyarchie, ſondern Monarchie.“ Dennoch lautete das Grundgeſetz vom 5. Mai 1816 im §. 5. Nr. 6: „Es ſtehen den Landſtänden folgende Rechte zu: ꝛc.

6) Das Recht an der Geſetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Geſetze, welche entweder die Landesverfaſſung betreffen oder die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz zum Gegenſtande haben, und eben deshalb das Allgemeine angehn, ohne ihren, der Landſtände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlaſſen werden dürfen.“ — Pölitz europäiſche Verfaſſungen Bd. I. S. 759. 760. — Verhandlungen des zu Schloß Dornburg gehaltenen Landtags. Jena 1819. S. 216 ff.

walt zwiſchen jenen beiden Factoren getheilt: eine Vereinigung aller Staatsgewalt in der Perſon des Kurfürſten ſei nur in dem Sinn noch anzuerkennen, daß alle übertragene Gewalt, nicht aber, daß alle Gewalt überhaupt demſelben zukomme. Dem Art. 57 der Wiener Schlußacte (wornach die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ſein ſoll) laſſe ſich hiernach eine Deutung geben, welche mit den Beſtimmungen der kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde nicht im Widerſpruche ſich befinde." *)

Mit ſolch' grober Sophiſtik ſuchte man die klarſten Sätze der deutſchen ſtaatsrechtlichen Grundgeſetze des Bundes bei Seite zu ſchieben und durch ſpitzfindige Unterſcheidungen, deren Nichtigkeit jedes geſunde Auge ſofort erkennt, die Beobachtung zu bemänteln, daß die kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde ſich in einen unauflöslichen Widerſpruch mit jenen Grundgeſetzen verwickelt und in der That bis zu einer gewiſſen Grenze die Souverainetät des Volks anerkannt habe. Der Commentator der kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde**) legte auch das ſtille Bekenntniß, daß die kurfürſtliche Souverainetät geſchwunden ſei, durch die Erläuterung zu dem zweiten Abſatz des §. 10 der Verfaſſungs Urkunde: „die Perſon des Kurfürſten iſt heilig und unverletzlich" in folgender Erläuterung dazu ab: „das Dogma von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit ꝛc. iſt eine nothwendige politiſche Fiction in der Theorie und Praxis der conſtitutionellen Monarchie, weil das ganze Syſtem dieſer Staatsart darauf baſirt und die Monar-

*) Murhard a. a. O. Bd. I. S. 212. ff.

**) Murhard a. a. O. S. 231 f.

die ohne dieſe Fiction ſogleich ſich in eine Republik umwandeln würde. Die Geſinnungen und Gefühle der Völker, wie die Geſchichte wiſſen nichts davon, daß die Fürſten nicht verantwortlich ſind, mag auf dem Papier auch noch ſo beſtimmt ausgeſprochen ſein, daß ſie unverantwortlich ſein ſollen. Haben wir doch in unſern Tagen, mitten in Deutſchland, unter den Augen des Bundestags, erlebt, daß ein Herzog Karl von Braunſchweig genöthigt war, ſeine unverletzliche Perſon durch die Flucht aus dem Lande zu retten!"

Alſo! jene Fiction enthält das weſentliche Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen konſtitutioneller Monarchie und Republik, aber die Fiction beſteht in der That nur in einer papiernen durch die Geſchichte nicht beſtätigten Zuſage, eine Nichtbeachtung der Conſtitution enthält einen Verzicht auf jenes Attribut! Eine papierne Fiction iſt der einzige Schirm vor der Republik, denn der Souverainetät hat ſich der Fürſt begeben und des Reſtes der ſcheinheiligen Macht, welche ihm blieb, kann er bei irgend einer bewegten Zeit, unter der vollen Volksſouverainetät, oder bei einem Conflicte über die Auslegung ſeiner Rechte aus einer durch „gewandte Unterhändler" mit Widerſprüchen angefüllten Urkunde vollends für verluſtig erklärt werden.

Man erblickt hier die offene Zergliederung der inneren Motive eines ſtaatlichen Syſtems, welches mit Nothwendigkeit den klarſten Widerſpruch ſeiner oberſten Sätze, die methodiſche Vernichtung der Souverainetät der Regenten durch diejenige der Repräſentanten des Volks, den Keim zur Revolution bei irgend einem politiſchen Zufalle, folglich Alles in ſich vereint, was der Aufgabe der Staatsordnung, der Sitte, dem Rechte, der Cultur widerſtreitet! Ein ſolches Syſtem wird durch Eide bekräftigt vom Fürſten bis zum

letzten Bürger! Ein solches System muß die Demoralisation, weil die Verwirrung der Massen und die Untergrabung jeder Autorität enthaltend, mit sich führen!

In Kurhessen leisteten am Tage der feierlichen Uebergabe der Verfassungs-Urkunde an die Stände, am 8. Januar 1831 Officiere*) und Soldaten den Eid auf die Verfassung, eine kurfürstliche Ordre befahl, daß fortan von jeder Militairperson der Fahnen- und Verfassungseid zu leisten sei, eine Collision der Pflichten des Soldaten und Bürgers war nun nach der constitutionellen Berechnung unmöglich, die Souverainetät hatte sich der letzten Stütze ihrer Macht entäußert, denn so concludirte man: „die Hauptstützen der Souverainetät sind eine ergebene Soldateska und der Beamtenstand; beide Stützen sucht die Verfassungs-Urkunde dadurch zu entkräften, daß sie die Officiere in Staatsdiener umschuf und diesen eine selbstständige, unabhängige Stellung gewährte und verbürgte" **). Man überstürzte Alles — Kurhessen vor Kurzem noch ein Militairstaat, mehr als irgend ein andrer deutscher Staat***), nun ohne ein dem Souverain zur Seite stehendes Heer: die Presse gebunden und nun ganz frei

*) Vorsichtig nahm der §. 60 der V. U. die Officiere als Staatsdiener auf.

**) Murhard a. a. O. S. 313—315. Von diesem Gesichtspunkte widersetzte sich Jordan der Dienstkleidung der Staatsdiener und bewies, daß eine Kabinetsordre, welche den Civilbeamten das Tragen von Schnurbarten untersagte, mit dem Art. 31 der V. U. nicht zu vereinbaren sei. Er stellte desfalls eine Motion.

***) Freilich fanden hier empörende Mißbräuche statt; das unverhältnißmäßig zahlreiche stehende Heer wurde sogar als eine Finanzspeculation betrachtet, indem die Truppen fremden Mächten für Geld geliehen wurden. Die von England während des

(§. 37); die landesherrlichen Diener nun gegen die Souverainetät und für den Constitutionalismus interessirt; die Gebundenheit der Gemeinden und nun die Emancipation derselben vom staatlichen Einflusse; der Absolutismus gegen die höhere Auffassung des monarchischen Princips, nun nicht bloß Volks-, sondern daneben noch Bezirks-Repräsentanten (Bezirksräthe; Verfassungs-Urkunde §. 48.) u. s. w.!

Man empfahl die Abschaffung jeder Beamtenhierarchie, weil diese die Freiheit gefährde und die ständische Versammlung am Ende des Jahres 1830 erstrebte darum die möglichst erreichbare Unabhängigkeit aller Staatsdiener, um ein neues starkes Bollwerk gegen die Souverainetät zu gründen, statt daß sie durch Hinwirkung auf eine größere Vereinfachung des öffentlichen Geschäftsganges,*) durch entschiedene Mittel gegen die herrschende staatsdienstliche Indolenz, Kriecherei und Selbsterniedrigung, durch Herstellung einer klaren deutschen Gesetzgebung neben rascher und intelligenter Gerechtigkeitspflege, durch Maaßregeln gegen die Herrschaft der Connexionen und Familienaristokratie und für eine geistreiche und überall regsame und controlirende Centralisa-

---

amerikanischen und französischen Revolutionskriegs bezogenen Subsidien legten den Grund zu dem großen Kapitalvermögen, welches der Kurfürst Wilhelm I. gesammelt hatte.

*) Zu den meisten öffentlichen Verwaltungsgeschäften — so sagt Murhard a. a. O. Bd. II. S. 14 — gehört nichts weiter als eine gewisse Dosis gesunden Menschenverstandes. Besteht ja doch die Mehrzahl der jetzigen Verwaltungsbeamten aus Routiniers, bei denen man oft vergeblich nach wissenschaftlicher Intelligenz auch nur in ihrem Fache fragt, deren Einsicht sich regelmäßig auf ein durch Actenkenntniß erzeugtes Wissen von dem, was ist und wie es ist, beschränkt, ohne alle Kenntniß von dem, was und wie es sein sollte.

tionsbehörde, — das wahre Wohl des Volks mehr befördert haben würde, als durch einen geheimen Krieg aller Theile des Staats zwischen Volkssouverainetät und monarchischem Princip.

Wer mag es leugnen, daß das monarchische Princip nur darum seine hohe Bedeutung für das wahre Wohl des Volkes einbüßte, weil es nicht die ihm allein mögliche Kraft und Intelligenz nach allen Schichten des Volkes verbreitete und darum diejenigen, welche meist mit wahrem patriotischem Eifer dessen Wohl im Auge haben, reizte, eine Volkssouverainetät zu gründen und zu verbreiten, welche das Volk politisch demoralisirte und zugleich sein wahres Interesse verletzte. Aus übel verstandener Sorge für die Erhaltung jenes Princips ward der Souverain mit zahlreichen Arbeiten kleinlicher Art überladen, von den wichtigeren Staatsgeschäfte entfernt gehalten, das Wesentlichen durch das Außerwesentliche verdrängt. Die durch Einsicht und Seelengröße imponirende Macht der Souverainetät geht dann freilich verloren, zumal in kleinen Staaten, von welchen in Deutschland, zumal bei der Solidarität der Vertreter des ständischen Repräsentativsystems, alle Aufregungen des Volks in diesem Jahrhundert ausgegangen sind.

Auch die Volksthümlichkeit des monarchischen Princips wurde dadurch bedeutend erschüttert, denn nicht die Verfassungen will das Volk, sondern einsichtsvolle, thatkräftige Souveraine*) und selbst die Anhänger des constitutionellen Wesens erklären offen: sie würden bereitwillig alle Constitutionen dafür hingeben, wenn nationale Einheit unter Einem Souverain der Preis des Zieles wäre!

*) Wie leicht ist es einem Fürsten die Liebe des Volks zu gewinnen! Wie groß sind seine Mittel dazu! Wie selten wird davon der wirksamste Gebrauch gemacht! In kleinen Staaten

Jene Volksthümlichkeit ward vor den deutſchen Verfaſſungen durch einen tüchtigen, dem Volke nahe ſtehenden Beamtenſtand erhalten, aber die Verfaſſungen zerſtörten in ihm das monarchiſche Princip, indem ſie ſeine Thätigkeit von dem Einfluſſe des Souverains emancipirten, dagegen die ganze Exiſtenz der Diener des Staats von der treuen Durchführung der Verfaſſung abhängig machten.

Der §. 56 der kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde lautet: „Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgeſetzt oder wider ſeinen Willen entlaſſen, noch demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen werden ꝛc.“ Alſo jeder Staatsdiener, der ohne ſein Begehren mit Beibehaltung ſeines Gehalts in den Ruheſtand verſetzt werden ſollte, konnte bei den Gerichten Klage dagegen erheben. Der Unfähigkeit, Trägheit und Indolenz war dadurch der ſicherſte Ruhepunkt gewährt. Nicht blos allgemeinen Rechtsgrundſätzen widerſprach ein ſolcher Satz, ſondern insbeſondere

---

verſtärken ſich jene Mittel, wenn der Souverain ſich perſönlich für die Thätigkeit und Wirkſamkeit der öffentlichen Beamten intereſſirt, ſelbſt ſieht und an Ort und Stelle hört. In Preußen durchwandern die königlichen Prinzen alle Stadien des höheren Staatsdienſtes; in Oeſterreich entwickelt der des monarchiſchen Princips wahrhaft bewußte Kaiſer Franz Joſeph ein reges perſönliches Intereſſe für Alles, was das Glück des Volkes befördert. Am 6. September 1855 unterſuchte er z. B. das Bezirksamt und das Kreisgericht in Bruck, bekundete genaue Kenntniß der Geſchäfte und fand ſich ſelbſt in den Acten mit Gewandtheit zurecht. In Trieſt beſuchte er alle Inſtitute, Behörden und ſelbſt die Gefängniſſe. Wo Hülfe nöthig iſt, erſcheint, ſelbſt unter Gefahren, der Kaiſer, ſo oft er es vermag. Scheinbar kleine Geſchäfte, aber der Ausdruck des wahrhaft edlen, großen Charakters eines Souverains!“

der Praxis der vormaligen deutschen Reichsgerichte und des kurhessischen Oberappellationsgerichts insbesondere!*) Das öffentliche Amt wurde wie das Privateigenthum, der Gehalt wie eine erkaufte Prämie betrachtet, deren Werth meist in keinem Verhältnisse zum Lohne steht,**) oder wie der Besitz einer Pfründe, welche den Diener zum lebenslänglichen Herrn seiner Stelle machte. Die Periode des Verfalls des Staatsdienstes begann und namentlich auch des Richterstandes, aus dessen Mitte unfähige oder demoralisirte Subjecte durch keine Macht ausgeschieden werden konnten, welchen daher das traurige Privileg zustand, ganzen Gerichtshöfen dasjenige Zutrauen zu entziehen, ohne dessen Vorhandensein die Justiz ihren Werth verliert. Selbst dem einfachsten Verstande mußte es einleuchten, daß kein Geschäft eines Kaufmanns, Banquiers, Fabrikanten, Landwirths u. s. w. bestehen oder nur die nöthige Regsamkeit aller Glieder entfalten könne, wenn alle dabei Betheiligten mit ihrer Anstellung das Eigenthum ihrer Stellen erworben hätten: — und dennoch erniedrigte man eher den Staatsdienst zu einer behaglichen Lebensversicherungsanstalt, als daß man auf den constitutionellen Gewinn zum Vortheil der Ehre, Tüchtigkeit und Ambition der Beamten verzichtet hätte.

Aber auch von finanzieller Seite wurden den constitutionellen Staaten durch ein solches constitutionelles Trägheits-

*) Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. I. S. 291. 301. 111. 354.

**) Z. B. bei der großen Zahl des s. g. Kanzleipersonals, der gedankenlosen Schreiber, denn die Zahl der wissenschaftlich gebildeten und befähigten Staatsdiener ist verhältnißmäßig eine sehr geringe.

moment im Staatsdienste, eine enorme Last aufgebürdet, es bildete sich aus der Kaste der öffentlichen Diener das große Heer deutscher Pensionaire, welche durch die s. g. Pensionsfonds jährlich Millionen der Einnahmen verschlingen. Während dem verdienten, im Dienste ergrauten Beamten vor den Verfassungen sein Ruhegehalt sicher zu Theil ward, zahlt nun der Constitutionalismus an viele Unmündige, Unfähige und Solche, welche zur Anstellung kamen, um pensionirt zu werden, eine theure Leibrente und erzeugt durch die lockende Aussicht auf solch' eine sichernde Deckung die große Zahl von Bewerbern um den Staatsdienst, von der Hoffnung getragen, mit dem erprobten Maaße der dienstlichen Kenntnisse auf Kosten des Landes ernährt zu werden.

In keinem „freien Staate" der Welt gilt eine solche Theorie, weder in England noch in Nordamerika, aber die Erhaltung der Verfassungen bedarf dieser kostspieligen Leibwache, welcher das monarchische Princip entbehrt, indem es sich der Befähigung, Treue, Grundsatzfestigkeit und des Eifers seiner Beamten durch entschiedene Anregungsmittel und Controlemaaßregeln bedient, um dem Volke zu dienen, wie die Beispiele in neuester Zeit in Frankreich und Oesterreich bezeugen.

Um den Staatsdienst vollends mit dem monarchischen Grundsatze zu entzweien, wurde — wie im §. 60 der kurhessischen Verfassungsurkunde — die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung in den Diensteid jedes Staatsdieners aufgenommen. Die dienstliche Hierarchie, das Subordinationsverhältniß, wurden dadurch aufgehoben, denn nicht blos die Minister waren nun verantwortlich, sondern alle öffentlichen Beamten bis zur untersten Stufe; diese hatten dem Vollzug der Befehle vor Allem eine Sachuntersuchung über den Einklang des Befehls mit der Verfas-

sung vorausgehen zu lassen, denn sie sollten nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, sich der Vollziehung s. g. verfassungswidriger Befehle zu widersetzen. Man bezweckte die „Verfassungstreue der Staatsdiener;“*) von der Verpflichtung gegen die Souverainetät war keine Rede, jede unter dem Titel des Schutzes der Verfassung vorgenommene Dienstwidrigkeit konnte unter der individuellen constitutionellen Auffassung beschützt werden, die ganze executive Gewalt des Souverains war aufgehoben.

Um aber nirgends einen Zweifel zu lassen, wurde in der kurhessischen Verfassungsurkunde §. 61 bestimmt:

„Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höheren Staatsbehörde ꝛc. schuldig macht, kann von den Landständen oder deren Ausschuß bei der zuständigen Gerichtbehörde angeklagt werden ꝛc.“ —

Unter dem Scheine, die Staatsdiener jeder Eigenschaft als „Ministeragenten“ zu entkleiden, berühmte man sich bald nach der Einführung der Verfassung in Kurhessen der Wirksamkeit jenes Paragraphen, man hob hervor, wie nun auch Verwaltungsbeamte durch höhere Befehle nicht gedeckt seien, worin ein großer Vorzug vor der Verfassung in Frankreich zu finden sei, indem sich hier das ganze Verwaltungsversonal unter der Leitung der obersten regierenden Autorität befinde, man machte nochmals darauf aufmerksam, daß

*) Murhard, Bd. II. S. 126. 127.

gerade durch die Bewachung der Verfaſſung mittelſt der Staatsdiener, die Unabhängigkeit derſelben in ihrer Stellung ihre Erklärung finde und wenn auch die Entfernung unwürdiger Diener dadurch unmöglich gemacht oder erſchwert werde, doch die höhere Rückſicht der Sicherſtellung der Verfaſſung entſcheide.*)

Der Staatsdienſt war alſo vollſtändig conſtitutionell zerſetzt, der Gehorſam von der Beurtheilung des Einzelnen abhängig gemacht,**) daneben der zur Achtung der Souverainetät des Fürſten hingetriebene Diener mit gerichtlicher Unterſuchung und Caſſation in Folge der landſtändiſchen Anklage bedroht, und die Verblendung ſo groß, daß man dazu öffentlich ausrief: „Vor unſern erfreuten Blicken erſcheint die edelſte, rechtlichſte Emancipation auch des Letzten im Volke zu ächter Bürgerfreiheit! Welche herrliche Gewährleiſtung gegen ungefärbte, wie verhüllte Willkühr! Möge ſolches Licht bald allenthalben durch die Nacht der Verfaſſungswidrigkeit brechen und der biedere Deutſche aller Gauen die Rechtswahrheit ſtatt der Wortwolke umfaſſen!“***) — Es ſollte Licht werden in ganz Deutſchland und es ward Licht im Jahr 1848 und namentlich in Kurheſſen!

Der Staatsdienſt war nicht blos von der Souverainetät abgelenkt und auf die Verfaſſung allein verwieſen, es erhoben ſich auch als natürliche Wächter der Verfaſſung die Landſtände ſelbſt. Während man jene Macht theilte und

*) Murhard a. a. O. S. 136. 137.

**) Murhard a. a. O. S. 153 ſagte: „Der eigenen Kritik, dem Takte des einzelnen Beamten (ſelbſt der vollziehenden Gewalt) bleibe hier die Beſtimmung überlaſſen.“

***) Murhard S. 139.

zersplitterte,*) vereinte man diese an der Zahl von einigen fünfzig Gliedern in eine einzige Kammer „zu erfolgreichem und kräftigem Wirken zum Wohle des Vaterlandes," man wollte keine Provincialstände, sondern das volle Repräsentativsystem in einem kleinen Staate, welcher kurz vorher das Bild der Autokratie gewährt hatte und in welchem man Alles auf die Vermuthung einrichtete, daß von der Souverainetät nur Willkühr und Despotismus ausgehen könne, diese Souverainetät daher durch ein Netz constitutioneller Maaßregeln in Machtlosigkeit verwandelt werden müsse.

Bei der feierlichen Eröffnung des ersten Landtags am 20. April 1831 erklärte der dazu beauftragte Justizminister: „Dieser hochansehnlichen Versammlung ist die Bahn zu ihrem segensreichen Wirken nunmehr eröffnet! ꝛc. Der Wahlspruch sei: Erhaltung der Rechte des Throns, Erhaltung der Rechte des Volks, blühender Zustand des Staates durch Beides! Die Erfahrung hat den Commentar zu solchen constitutionellen Phrasen geliefert.

Der §. 95 der V. U. bestimmte: „Ohne ihre (der Stände) Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise er-

*) Das Urtheil Salomons, das eine Kind, welches zwei Weiber als das ihrige verlangten, sei in zwei Hälften zu spalten, damit jede Mutter ihren Theil empfange, war bei der kurhessischen Theilung des Staatslebens in Erfüllung gegangen.

forderlichen Maaßregeln, welche bei *außerordentlichen* Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium *unter Zuziehung des landständischen Ausschusses* ꝛc. ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren *Beistimmung* zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken." — *Nicht* handelte es sich mehr um eine *Mitberathung* der Stände, es war ihnen die *Mitwirkung* bei der Gesetzgebung als legislativer Körperschaft allgemein zugestanden.

Zwar bestimmte der §. 108 der V. U.:

„Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom *Regenten* in Bezug auf Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden *Anordnungen* und *Verfügungen*, zum Zeichen, daß die betr. Angelegenheit auf verfassungsmäßige Art behandelt worden ist, zu contrasigniren und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts persönlich verantwortlich. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche *Anordnungen* und *Verfügungen* allgemeine Glaubwürdigkeit und *Vollziehbarkeit*;"

allein da nach §. 93 *weder* Gesetze *noch* Verordnungen vom Regenten *allein* erlassen werden konnten, so mußten unter jenen „Anordnungen" andere Maaßregeln untergeordneterer Natur verstanden werden, welche vom Regenten allein ausgehen konnten.

Der *Dualismus* lag offen vor, der historische Boden der Reichsgesetze und der früheren kurhessischen Grundgesetze, welche das Recht der Gesetzgebung unter *Beirath* der Stände stets den *Fürsten* zuerkannten, war verlassen. Der nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde gebildete *per-*

manente landſtändiſche Ausſchuß war eine neue Sicherheitswache der Verfaſſung, er war der Repräſentant der Stände, damit deren Wirkſamkeit nie unterbrochen, wohl aber die Souverainetät ſicher gebrochen werde. Darum nannte man ihn „das wahre Palladium der ganzen Verfaſſung, das zuverläſſigſte Mittel der immer feſteren Begründung, fortſchreitenden Ausbildung und unerſchütterlichen Aufrechthaltung des conſtitutionellen Syſtems, das immer offene Auge der Ständeverſammlung, ohne welches die Verfaſſung gänzlich vernichtet ſein würde.“ *)

Und gerade er war der erſte Angriffspunkt zum Sturze der Verfaſſung!

Nur auf dem Boden der Steuerbewilligung waren die Stände im Rechte, denn ſchon ſeit dem 15. Jahrhundert war dieſes Recht in Deutſchland anerkannt. Was die Reichsſtände im Verhältniſſe zum Reichsoberhaupt waren, das waren die Landſtände im Verhältniſſe zu dem Landesherrn. Hier hatten dieſe ein entſcheidendes Mitwirkungsrecht. So war es auch ſtets in Heſſen.**) Der §. 143 der kurheſſiſchen V. U. ſprach daher allein den eigentlich landſtändiſchen Charakter aus:

„Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs ꝛc. durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen ꝛc.“

Darin lag der eigentliche Hebel und nervus rerum der Wirkſamkeit der Stände, ein großes Feld des Einfluſſes für das wahre Wohl des Volkes und der Verbeſſerung deſſen materieller Zuſtände, der wahre Grundſtein einer Conſtitu-

*) Murhard a. a. O. Bd. II. S. 454—457.

**) Murhard a. a. O. Bd. II. S. 423.

tion, aber er wurde zur Nebensache, weil es das politische Feld der Mitsouverainetät war, auf welchem die Verfassung wirken sollte.

Der §. 144 der kurhessischen Verfassungsurkunde:

„Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zweck der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben ꝛc. gezeigt ꝛc. werden,"

enthielt nur die Voraussetzung zur Prüfung, weil ohne Feststellung des Staatsgrundetats die Steuerbewilligung eine blinde und die Steuerverweigerung eine gerechtfertigte wäre, wenn sie nicht zu politischen, dem Art. 56 der Wiener Schlußacte zuwiderlaufenden Zwecken mißbraucht wird.

Der §. 146 der kurhessischen V. U. enthielt dazu eine theoretisch leicht erklärliche, aber practisch sehr gefährliche Garantie, indem er aussprach:

„In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind."

„Der Unterschied zwischen s. g. „stummem und verfassungsmäßigem Gehorsam" wurde damit in die Massen geworfen, die Steuerzahlung ein Vehikel zur politischen Aufregung derselben, welche die letzte Entscheidung über die Existenz

des Staates zu ertheilen haben ſollten. Und der zur Steuererhebung ſeiner vorgeſetzten Behörde angewieſene Beamte ſollte und mußte nochmals prüfen und ſich in das Dilemma verſetzen, von Jener wegen Unfolgſamkeit disciplinair gemaßregelt oder von den Landſtänden wegen Erpreſſung vor Gericht gezogen und verurtheilt zu werden.

Damit aber das ſolcher Geſtalt errichtete „conſtitutionelle Syſtem" in aufgeregter Zeit aufgeſtellt, in ruhiger Zeit niemals geändert und bei nochmaliger politiſcher Gährung wiederum der Souverainetät des Fürſten ein Stück entriſſen und die volle Volksſouverainetät herbeigeführt werden könne, verfügte noch der §. 153 der Verfaſſungsurkunde: „zu jeder Erläuterung oder Abänderung derſelben gehöre Stimmeneinhelligkeit der Ständemitglieder oder eine auf zwei nach einander folgenden Landtagen ſich ausſprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben.

Das conſtitutionelle Werk des Jahres der Revolution von 1830 war dadurch für abſolut vollkommen erklärt, es ſollte nach §. 157 ſogar die deutſche Bundesverſammlung um Uebernahme der bundesgeſetzlichen Garantie erſucht werden! „Es iſt Unſer unabänderlicher Wille, — ſo ſchloß dieſe V. U. — daß die vorſtehenden Beſtimmungen, welche Wir ſtets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfaſſung Unſerer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung treu und unverbrüchlich beobachtet und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geſchützt werden."

Alſo ſollte dieſe Verfaſſung in Gegenwart und Zukunft das Glück des Volkes ſein und bleiben. Die Zeit der Prüfung erſchien bald. Das monarchiſche Princip ſollte noch

mehr vor dem Volke und den Augen der Welt herabgewürdigt werden.

Die Verkündigungen des Kurfürsten vom 7. und 11. März 1848 enthielten die Zusage, in das Ministerium Männer zu berufen, welche des Vertrauens des Volks (nicht des Regenten) theilhaftig wären.

Treffliche Worte vernahm man. „Von der Ueberzeugung geleitet, daß in der erstarkenden Einigung aller deutschen Staaten die hauptsächlichste Gewähr für eine glückliche Zukunft Deutschlands im Allgemeinen und des Kurstaats insbesondere zu finden sei" wollten Regent und Stände (nach dem Landtagsabschied vom 31. October 1848) — der Vollendung des deutschen Verfassungswerks mit Zuversicht entgegensehen!

Aber gerade in diesem Mittel lag der Keim des Todes jener nationalen Idee, denn man wollte die Thorheiten des constitutionellen Systems in Kurhessen zu einem allgemeinen Principe Deutschlands erheben, das monarchische Princip auch in den großen Staaten vernichten, während es umgekehrt eines starken Centralpunktes für das monarchische Princip in Deutschland bedurfte, um die Attribute einer großen, glücklichen, einigen Nation zu gewinnen und zu sichern. Das ist gerade der Fluch des constitutionellen Systems, daß es zu einem großen Zwecke der Mittel sich bedient, welche die Kraft zersplittern, statt sie zu einigen, daß es die deutsche Natur und gerade diejenige der überwiegenden Mehrzahl des Volks verkennt, indem es eine Freiheit erstrebt, welche den Untergang jener Freiheit bewirkt, deren die Intelligenz bedarf, welche neben Zügellosigkeit, Volkssouverainetät ꝛc. nicht gedeihen und wirken kann,

weil Wiſſenſchaft, Kunſt, Handel, Wohlſtand und Zufriedenheit nur auf conſervativen Stützen gedeihen.

Die liberalen Miniſter Kurheſſens konnten darum ſo wenig wie die übrigen deutſchen Märzminiſter ihre Aufgabe erfüllen. Statt der indirecten Wahl der Abgeordneten wählten ſie die directe auf demokratiſcher Grundlage, der letzte Schein des „conſtitutionellen Syſtems“ fiel überall. Ein öſterreichiſch-bayeriſches Heer ſollte Kurheſſen im Jahre 1850 belehren, daß ein ſolches Syſtem ohne den Ruin des Staates in Deutſchland nie von Dauer ſein könne.

Es giebt keine Periode der deutſchen Geſchichte, welche dem Untergange des monarchiſchen Princips näher war, als die Jahre 1848 und 1849, es giebt aber auch keinen Anhaltspunkt für die gänzliche Bodenloſigkeit der conſtitutionellen Grundſätze, als die kurheſſiſchen Verfaſſungsſtreitigkeiten derſelben Jahre. Darum iſt derſelben hier noch mit einigen Worten zu gedenken, um wichtige allgemeine deutſche Geſichtspunkte für das monarchiſche Princip und die politiſche Reform daraus abzuleiten.

Die Veranlaſſung und weitere Entwickelung jenes Streites läßt ſich kurz dahin beſtimmen*): Von der Regierung wurde ohne vorgängige, der Verfaſſung gemäße Vorlegung des Budgets, die wiederholte Verlängerung der im Jahre 1849 nur auf ein Jahr von den Ständen bewilligte Steuererhebung begehrt, von dieſen aber abgelehnt. Die Regierung fand darin eine bundesgeſetzwidrige Steuerverweigerung, den erſten Schritt zur Rebellion, löſte die Ständeverſammlung auf

*) B. W. Pfeiffer in der Germania Bd. II S. 138.

und verfügte einseitig die Forterhebung der Steuern durch Verordnung vom 4. September 1850. Die Verordnung machte den Ständen den Vorwurf des „Verfassungsbruchs", der landständische Ausschuß gab ihn dem Ministerium zurück. Die Verordnung vom 7. September 1850 erkannte den Kriegszustand über sämmtliche kurhessische Lande, die „verfassungsmäßigen Vertreter des Landes" wurden für Aufrührer erklärt, sie appellirten an die öffentliche Meinung, überall mahnend, bei der Sache des Rechts auszuharren.

Das ganze Land, alle Gerichte Kurhessens bis zur höchsten Instanz, ganz Deutschland hielt jene Verordnung für verfassungswidrig, die Mehrzahl der Beamten war gegen ihren Vollzug, allein die Bundesversammlung erkannte am 21. September 1850, „daß in Kurhessen der Fall der Steuerweigerung vorliege, auf welchen die Art. 25. 26 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen müßten."

Nunmehr erschien die ganze Verschrobenheit der deutschen politischen Zustände im hellsten Licht. Der bleibende landständische Ausschuß erklärte am 25. September öffentlich: „Die Bundesversammlung bestehe nicht mehr, sie habe sich in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1848 selbst für beendet erklärt, im landständischen Conferenzprotokoll vom 7. März 1850 hätten sogar sämmtliche kurhessische Minister erklärt: daß ohne die Mitwirkung der Stände der Bundestag nicht hergestellt werden könne, daher sei die Einmischung der Frankfurter s. g. Bundesversammlung ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit des souverainen Kurstaates!"

Also von dieser Seite vernahm man plötzlich die Verweisung auf die Souverainetät eines Staates, in welchem

sie gesetzlich seit der Verfassung und durch dieselbe erloschen war. Noch in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 27. September ward der Bundestag als von der Nation verworfen bezeichnet.

Hatte doch selbst die Preußische Denkschrift zur Ollmützer Punktation nur noch von einem so genannten Bundestag gesprochen und die K. Preußische Regierung in ihrer Note an die Kurfürstliche Regierung dieselbe Ansicht mit noch stärkerem Ausdruck am 26. September 1850 bestätigt.

Das Maß war noch nicht voll, eine Verordnung vom 28. September 1850 stützte sich auf §. 2. der V. U.: „Die Regierungsform des Kurstaates bleibt monarchisch"; ferner auf §. 10: „Der Landesherr vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich"; endlich auf §. 95 betr.: „die Rechte der Staatsgewalt bei außerordentlichen Fällen." Die Verordnung verbot jede Cognition der Gerichte über die rechtliche Giltigkeit und Wirksamkeit solcher Verordnungen und cassirte zugleich alle in dieser Richtung bereits ergangenen Urtheile, indem sie Kriegsgerichte zur Aburtheilung der gegen die Verordnung Handelnden einsetzte. Der Eingang der letzteren sagte: „Mit der Wirksamkeit Unserer Regierung darf demnach irgend eine Thätigkeit Unserer Gerichte und Behörden, welche Unsere, zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßregeln einer Beurtheilung unterziehen und dieselben durch Entscheidungen und Beschlüsse außer Anwendung zu bringen bezweckt, in keiner Weise in Widerspruch treten. Nur den Landständen kann es zustehen, durch Versagung der verfassungsmäßig erforderlichen Beistimmung jene Maßregeln wieder in Wegfall zu bringen ꝛc. Wir müssen leider erfahren, daß von Gerichten Unseres Landes es

unternommen werden ist, gegen die durch Unsere Verordnung vom 7. l. M. getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten und Uns daher genöthigt sehen, diesen Uebergriffen abhilfliche Maßregeln entgegenzusetzen ꝛc."

Also nun, in einer Zeit, zu welcher sich eine Verfassung bewähren mußte, wenn sie Werth hatte, war das ganze „constitutionelle System" zu einer Nullität geworden, die durch die Verfassung überall beschränkte Souverainetät hatte die Verfassung ganz abgestreift und es war am Ende nur die Macht des Stärkeren, welche darüber entschied, ob die Souverainetät oder die Verfassung zu beseitigen sei?

Wenn jeder einzelne Staatsdiener für die Beobachtung der Verfassung verantwortlich war und dies eidlich angelobt hatte, wenn der Beamte die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung zu untersuchen hatte — worüber bei Errichtung der Verfassungsurkunde gar kein Zweifel bestand — so waren, wie oben gezeigt, alle Staatsdiener und insbesondere die Richter, welchen nach §. 113. 114. 123. der Verfassungsurkunde zugleich die Beurtheilung gebührte, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, verpflichtet, die Verordnungen zu prüfen und somit jene Motive durchaus unrichtig.*) Zwar erschien am 28. September 1850 eine weitere Verordnung, „um den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegenzutreten", allein die Stände fußten nur auf dem ihnen

*) Gerade der Ausspruch der Gerichte gewährte Jedem, wie sich Pfeiffer ausdrückt, die innere Zuversicht, daß der Weg des Widerstandes, den man betrat, der einzig dem Recht entsprechende und daher durch die Pflicht gebotene sei.

durch die Verfassung eingeräumten Rechte, der landständische Ausschuß, ihr Repräsentant, hatte bei all' jenen Verordnungen nicht mitgewirkt, sie selbst waren nicht sofort einberufen worden, es handelte sich nicht weiter um Anwendung, sondern um Aufhebung der Verfassung und alle in jener ersten Richtung sich bewegenden Regierungsmotive hatten darum nicht den Charakter einer Interpretation zweifelhafter constitutioneller Bestimmungen, sondern denjenigen der Verdrehung klarer Gesetze.*) Nur darum reizten sie; die offene Erklärung, daß neben einer solchen Verfassung das monarchische Princip nicht bestehen könne, jene darum weichen müsse, würde eine andere Wirkung hervorgebracht haben.

Sehr wahr sagte die Verordnung vom 28. September:

„Mit keiner Staatsordnung kann sich eine Einrichtung vertragen, welche den Diener unter Berufung auf eigene Auffassung der Verfassungs-Urkunde zum Ungehorsam berechtigt. Nicht von den Gehorchenden, nur von den Befehlenden kann die nach der Verfassungs-Urkunde eintretende Verantwortlichkeit zu tragen sein, soll die Staatsform eine monarchische bleiben, die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dem Landesherrn bestehen, die Verantwortlichkeit der Minister einen Sinn haben, die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit aller landesherrlichen, von verantwortlichen Ministern contrasignirten Verordnungen noch eine Bedeutung behalten. Niemals werden wir zugeben, daß der zum Gehorsam Angewiesene durch seinen Widerspruch in Wahr-

*) Selbst eine Deputation des Oberappellationsgerichts versuchte dem Kurfürsten die Unverträglichkeit der V.-O. vom 28. September mit der Verfassungs-Urkunde auseinanderzusetzen; freilich erfolglos.

heit der Befehlende werde, daß die unterſte Klaſſe der Diener die Ausführung von Anordnungen der Regierung ſollte verhindern können ꝛc."

Aber die Verfaſſung hatte es nicht anders beſtimmt, deutlich gewollt, ſolche Sätze hätte man vor oder bei der Verhandlung über den Conſtitutionsentwurf hören laſſen ſollen, man vernahm die entgegengeſetzten, der Conſtitutionalismus konnte damals nicht liberal genug ſein, er fand gerade in der Verantwortlichkeit des Einzelnen ſeine höchſte Garantie und nur im Sinne der Entſtehung der Verfaſſungs-Urkunde, in der lebendigen Conſtruction des damaligen Vertragsverhältniſſes zwiſchen Regierung und Ständen, konnte ſie ausgelegt werden! Wenn endlich die Verordnung fragte: „wie kann ſonſt die monarchiſche Staatsform beſtehen?" konnten mit gleichem Grunde die Repräſentanten des Volks die Gegenfrage ſtellen: Wo bleibt ſonſt unſer conſtitutionelles Syſtem? Wo die Theilnahme der Stände an Geſetzen und Verordnungen? Wo die ſelbſtändige Verantwortlichkeit der Diener gegen verfaſſungswidrige „Anordnungen"? Wo die Pflicht des Steuererhebers und Steuerpflichtigen im Sinne des §. 146 der Verfaſſungs-Urkunde? Wo die im „conſtitutionellen Rechtsſtaate" hoch und über das monarchiſche Princip erhobene Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts?

Noch niemals wurde dem monarchiſchen Princip und dem conſtitutionellen Syſtem ein empfindlicheres Zeugniß ausgeſtellt als in der kurfürſtlichen Verkündigung vom 28. Oktober 1850, in welcher den Unterthanen das Einrücken von Bundestruppen „als Frucht verfaſſungswidriger Steuerverweigerung der Ständeverſammlung", der „Renitenz

der Behörden,"*) der „Beirrung einer großen Zahl des Officiercorps**) und als Folge „der Uns aus ererbten Rechten, Kraft der Verfassung zustehenden, von Gott anvertrauten Gewalt" bekannt gemacht wurde.

Wie bittere Ironie klang daneben der Ausruf des Restes des bleibenden ständischen Ausschusses vom 5. November 1850: „das ganze Volk stehe fest und stolz an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehen wurzle." —

Durch solche Lehren und Handlungen, bei welchen selbst das natürliche Rechtsgefühl die beiderseitige Abweichung vom Recht erkennen mußte, wurde das Volk in der Empörung und zur Revolution groß gezogen, ganz Deutschland mit Entrüstung erfüllt.

Mit Recht beriefen sich die der kriegsgerichtlichen Anklage

---

*) Sowohl die Steuerbehörden als die Gerichte sprachen sich gegen die Rechtsbeständigkeit der V. = O. vom 4. September aus. Sämmtliche Obergerichte, mit alleiniger Ausnahme desjenigen zu Marburg, so wie das Oberappellationsgericht hatten die Stempelerhebung versagt. Die Civilgerichte gaben gegen jeden militairischen Eingriff Schutz, die Strafgerichte schritten gegen die widerrechtlichen Zwang anwendenden Beamten ein.

In der Nacht vom 12/13. September verließ der Kurfürst seine Residenz; der Bundestagsbeschluß vom 21. dess. Mts. gab der K. Regierung die Sicherstellung der „ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität anheim.

**) Der Zwiespalt des Eides auf den Dienstgehorsam und die Verfassung war klar; Abschiedsgesuche der Officiere waren die natürlichste Lösung des Conflictes, bei welchem Eid und Ehre auf dem Spiele standen.

unterworfenen Mitglieder des permanenten landſtändiſchen Ausſchuſſes in ihrer Vertheidigung darauf, daß ſie durch die Verfaſſung ſogar verpflichtet geweſen ſeien, das landſtändiſche Intereſſe mit Entſchiedenheit zu wahren und aufrecht zu erhalten,*) denn der Ausſchuß ſollte die ununterbrochene Repräſentation des Volks bei ſeiner Theilnahme an der Staatsgewalt bilden, er war zur Ueberwachung der Regierung beſtellt, als landſtändiſches Organ von keiner Staatsbehörde abhängig, nur den Ständen gegenüber verantwortlich und dies Alles hatte die Rechtsſprechung des Landes ſchon früher wiederholt anerkannt,**) das Gutachten der Juriſtenfakultät zu Heidelberg***) ſogar ausgeſprochen, der Ausſchuß habe einer offenkundig vorliegenden Thatſache nur die gebührende Bezeichnung gegeben, wenn er in Bezug auf die Verordnung vom 28. September behauptete: „Recht und Gerechtigkeit ſollten ſich dem unverhüllten Despotismus beugen.“

Unter ſolcher Verwirrung der Begriffe und öffentlichen Zuſtände in einem Bruchſtücke Deutſchlands, deſſen Verfaſſung als das vollendete Muſter eines conſtitutionellen Syſtems galt, war die „Denkſchrift der kurf. heſſ. Staatsregierung, betr. ihre Differenzen mit den Landſtänden ꝛc. ſo wie die daraus hervorgegangenen Widerſetzlichkeiten der Behörden und Unterthanen“ †) eine merkwürdige Erſcheinung, weil ſie zum erſten Male ein offenes Bekenntniß über die Unmöglichkeit einer Verein-

*) Der permanente landſtändiſche Ausſchuß in Kurheſſen vor dem Kriegsgericht. Kaſſel 1851. S. 92. 93.

**) Anlage A. der erwähnten Schrift. S. 32 ff.

***) Anlage B. daſelbſt. S. 106.

†) Vergl. die Schrift: Zur Würdigung der Denkſchrift ꝛc. Kaſſel 1850. S. 99 ff.

barung des monarchiſchen und conſtitutionellen Grundſatzes und zwar gerade von derjenigen Staatsregierung enthielt, welche den letzteren am vollendetſten in der Verfaſſungs-Urkunde dargeſtellt hatte.

„Der Kampf Sr. K. Hoheit gegen das in voller Conſequenz auftretende Princip der Volksſouverainetät, würde — ſo wurde in der Denkſchrift geſagt — wenn nicht mit Kraft und Entſchiedenheit zu Ende geführt, binnen kurzer Friſt ſich über ganz Deutſchland erſtrecken, die monarchiſch-landſtändiſche Regierungsform oder die beſchränkte Monarchie vernichten und eine von der Republik vielleicht nur dem Namen nach ſich unterſcheidende Verfaſſungsform herbeiführen."

Alſo ſollte der Krieg gegen das conſtitutionelle Syſtem Deutſchlands, mit wechſelndem Glücke und Unglücke in den Einzelſtaaten geführt, in Kurheſſen für Alle geführt und beendet werden, denn bei den landſtändiſchen Verhandlungen in Kaſſel ward ebenſo vielfach der Grundſatz aufgeſtellt: „weil das kurf. Miniſterium das Princip der Volksſouverainetät nicht anerkenne, vielmehr das monarchiſche Princip wieder zur Geltung bringen wolle, müſſe der Landtag derſelben überall mit Energie entgegentreten."

Es zeigte ſich bald die Unmöglichkeit der Entſcheidung, weil keine Einheit der Staatsregierungen zur Erhaltung der Souverainetät beſtand, indem die Einen erneuerte Zugeſtändniſſe an das parlamentariſche Syſtem machten, darunter namentlich auch Preußen, die Andern, beglückt in der Idee des Beifalls des Liberalismus durch den Gegenſatz ihres Regiments mit demjenigen in Kurheſſen, in der öffentlichen Meinung zu gewinnen hofften.

Da konnte denn freilich der Graf zu Isenburg-Büdingen in seiner Denkschrift an den Präsidenten der kurhessischen Ständeversammlung*) sagen: „Einheit nach Innen und Kraft nach Außen — die Grundtendenzen aller Bestrebungen und Umwälzungen der letzten Zeit — erschienen nur erreichbar, wenn die Lenkung der Geschicke des Ganzen von den dieser Aufgabe nicht gewachsenen Einzelstaaten auf ein Reichsregiment übertragen würden, wogegen die Landtage der Einzelstaaten die Aufgabe behielten, die speciellen Bedürfnisse der deutschen Stämme weiter zu entwickeln und in dieser Weise die so ersprießliche Mannigfaltigkeit in der Einheit darzustellen."

Das monarchische Princip konnte nicht tiefer sinken, als die Gerichte Klagen wegen Beschränkung einer demokratischen, aufregenden Presse, Folge gaben, mit unbedingten Mandaten gegen die Staatsanwaltschaft einschritten, im Criminalwege die Verhaftung eines Polizeicommissairs beschlossen und ausführten, welcher unerlaubte Zeitungen confiscirt hatte, das Generalauditoriat eine Untersuchung gegen den militairischen Oberbefehlshaber wegen Verfassungsverletzung erkannte, die oberen Verwaltungsbehörden zugleich dem Staatsministerium einen consequenten Widerstand entgegensetzten, die oberen Staatsdiener, gestützt auf die ihnen durch die Verfassung gewährte privilegirte Stellung, gegen die Entlassung der „liberalen" Ministerialvorstände bei dem Kurfürsten gleichsam protestirten; die Souverainetät war vernichtet, als die Gerichte materiell die vom Regenten erlassenen Verordnungen prüften und

*) Vergl. die Schrift: „Zur Würdigung ꝛc." S. 63.

ſich, indem ſie dieſelben für verfaſſungswidrig und nichtig erklärten, über den Regenten und neben die Aufrührer ſtellten, als eine revolutionaire Preſſe laut den Hochverrath*) predigte

*) Wir heben einige Belege aus den an den Kurfürſten 1850 gerichteten offenen Briefen der „Horniſſe," Nro. 206. 208 ff., abgedruckt in den damals erſchienenen öffentlichen Denkſchriften, zum Zwecke der Charakteriſtik der ſtaatlichen Zuſtände jener „conſtitutionellen" Periode hervor:

„Königliche Hoheit! ꝛc. Ueber Ihrem Sonderwillen ſteht der geheimnißvolle Wille des Volks ꝛc. Sie müſſen wiſſen, daß Sie von einem Böſewicht berathen ſind. Und dennoch haben Sie das Volk von den Stufen Ihres Throns gejagt, dennoch haben Sie erklärt, daß Sie von Ihrem Fälſcher nicht ablaſſen würden! Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Verbrecher keine Mühe ſcheut, ſich Kumpane zu ſchaffen. Dürfen Sie in der Liebe des Volks ſo tief ſinken, daß Ihnen zuletzt kein Umgang mehr übrig bleibt, als der mit einem Fälſcher? ꝛc. Wird der Fälſcher von Greifswald mit Hohnlachen auf ſeine Kreatur blicken, auf Sie, K. H. ꝛc. Als Sie geſtern die Kammer auflöſten, rieſelte es eiskalt durch die Maſſen Ihrer vermeintlichen Unterthanen; es war ein Schauer ꝛc. Jener Schauer bedeutete, daß die Monarchie in Kurheſſen zu Ende ſei. Laſſen Sie Sich nicht das Gegentheil vorlügen, es iſt ſo ꝛc. Die Monarchie in Kurheſſen iſt gefallen, weil ihr Träger ꝛc. die Liebe eines Falſchers der Liebe des Volks vorgezogen hat. Eine ſolche Geringſchätzung vergißt ein Volk nie!

Nro. 2. Königliche Hoheit! In der ganzen europäiſchen Contrerevolution hat man Ihnen die ſchlechteſte Rolle zugetheilt; ꝛc. daß Sie nämlich entweder Fiasko oder Compagnie mit Sträflingen machen müſſen ꝛc. Wenn Sie die Geſchichte Ihres Hauſes leſen, K. H., ſo hat Ihre Familie ſeit langer Zeit in dem Verdachte geſtanden, als ſei derſelben mehr um die Nebennutzungen der Herrſchaft, denn um die Herrſchaft ſelbſt zu thun. K. H.! Sie wiſſen, welchen Rang in der Geſchichte Ihres Hauſes das Geld einnimmt ꝛc.

und von den Gerichten geſchützt wurde, als die Vereine und Volksverſammlungen, geduldet durch das Geſetz vom 19 Juni 1848, weithin die Aufregung ſchürten, als höhere Verwaltungsbeamte die Ueberwachung der Preſſe, weil ihrer Stellung und ihrem Anſehen nachtheilig, ablehnten, als in Folge des Geſetzes vom 31. October 1848 die demokratiſchen Einflüſſe des Bezirksraths überall ſichtbar wurden und daneben kein Procurator mehr den Muth hatte, der terroriſtiſchen Preſſe durch eine Anklage entgegenzutreten, da jedes Preßvergehen gegen die Staatsregierung mit einer Freiſprechung von den Geſchworenen belohnt wurde.

Mit dem Allen war der Beweis, der vollſtändigſte Beweis geliefert, wohin das conſtitutionelle Syſtem führt, es

---

Nro. 3. K. H.! ꝛc. Ihr Premier hat Ihnen den Weg über das heiligſte Bollwerk Ihres Volks, über die Verfaſſungsurkunde gewieſen ꝛc. Sie haben die Krone von ſich geworfen, den Scepter in tauſend Stücke zerbrochen ꝛc. K. H.! Es iſt bekannt, daß Sie kein politiſcher Schwärmer oder ſentimentaler Projectenmacher ſind. Sie ſind ein nüchterner, proſaiſcher Mann. Warum laſſen Sie nicht ab von finſtern Schwindlern? ꝛc. Bleiben Sie einen Augenblick ſtehen ꝛc. Blutflecken ſind hös zu tilgen.

Nro. 4. K H.! ꝛc. Das Angeſicht Ihres Volks hat ſich von dem Pallaſt abgewendet, wo ein Verbrecher es wagen darf, die Geſchichte des heſſiſchen Fürſtengeſchlechts mit einem Schandpfahl zu endigen ꝛc. Die einzige Thätigkeit Ihres Volks iſt, auf den Zeiger zu ſehen, der nächſtens die zwölfte Stunde Ihres Regiments anzeigen wird. Das Volk iſt unruhig, weil es ſeinen Fürſten leichtſinnig in den Tod taumeln ſieht ꝛc. K. H.! Die Tage der Fürſten ſind vorüber auf ewig! Die Menſchheit duldet keine Fürſten mehr. Was den gekrönten Herren noch übrig blieb, war ein ehrenvolles Ende! K. H.! es ſcheint, als hätten Sie dieſes Ende verſcherzt."

bedurfte nur dieſes offenen Erkenntniſſes und des Muths, dies auszuſprechen und darnach zu handeln im Sinne des monarchiſchen Princips, allein man that es nicht, man ſprach von der Verfaſſung, welche in der That theilweiſe nicht befolgt ward, man ſuchte mit der Verfaſſungsurkunde Handlungen zu rechtfertigen, welche ihren Worten und ihrem Geiſte widerſprachen, man berief ſich auf Beſtimmungen der deutſchen Bundes- und Schluß-Acte, auf das deutſche Staatsrecht, um zu zeigen, wie die Verfaſſungsurkunde auszulegen ſei, obwohl Beides neben einander nicht denkbar iſt und nur aus einer Abweichung Jener dieſe Urkunde entſtehen konnte, man deducirte die revolutionaire Widerſetzung der Staatsdiener gegen Verordnungen, während ſie eine verfaſſungsmäßige Pflicht übten, man ſtützte ſich lediglich auf §. 10 der Verfaſſungs-Urkunde, nach welcher der Regent alle Rechte der Staatsgewalt in ſich vereinige, während der **ganze** übrige Inhalt derſelben Verfaſſungs-Urkunde dieſen Satz als getilgt darſtellte, man endete ſogar die Denkſchrift mit dem Reſumé: „So hat die Staatsregierung genau den ihr von der Verfaſſung vorgeſchriebenen Weg eingehalten, ſie iſt dabei aber ſowohl bei dem Ausſchuß als bei den Staatsbehörden auf verfaſſungswidrigen Widerſtand geſtoßen; die Staatsregierung hat alle diejenigen Vorſchriften der Verfaſſungs-Urkunde, welche zur formellen und materiellen Gültigkeit ihrer Verordnungen gehörten, ohne Ausnahme erfüllt, — ſie ſtand alſo durchaus auf verfaſſungsmäßigem Boden ꝛc. Es iſt gar nicht die Rede davon, daß Zweifel über die Auslegung der Verfaſſungs-Urkunde beſtehen, die Regierung macht von ihrem Rechte Gebrauch, die Verfaſſung nach dem klaren Inhalt ihrer Paragraphen anzuwenden.“

Die darauf gefolgte Geschichte der Verfassung und ihrer Beseitigung hat gelehrt, wie eine solche merkwürdige Deduction aufzufassen war. Bundescommissaire hatten die Aufgabe, das Verhältniß des Landesherrn zu „Landständen", des Ministeriums zu den Staatsdienern, in welches das Volk widerwillig hineingedrängt worden war, wieder herzustellen; das Wahlverfahren für die neu zu erwählenden Stände ward eingestellt (Ministerialausschreiben vom 3. Februar 1851), die Vornahme aller auf die Wahlen zum nächsten Landtag sich beziehende Geschäfte verboten (Ministerialausschreiben vom 12. Juli 1851), jedes amtliche Zusammentreten des permanenten Ausschusses bei Vermeidung kriegsrechtlicher Ahndung untersagt, der §. 153 der V. U. dadurch annullirt; durch Verordnung vom 26. Juni 1851 die Bestimmung der V. U., welche die Verpflichtung zur Beobachtung der V. U. im Dienst- und Fahneneide der Offiziere enthielt, aufgehoben; durch Verordnung vom 1. Juli 1851 eine s. g. Erläuterung des §. 61 der V. U. gegeben, welche eine directe Aufhebung dieses Paragraphen enthielt, indem nun die Verantwortlichkeit der Staatsdiener hinsichtlich ihrer Amtshandlungen nicht eintreten sollte, wenn sie zu deren Vornahme durch ihre vorgesetzte Behörde angewiesen worden seien; durch Verordnung vom 14. Juli 1851 Abänderungen des Staatsdienstgesetzes vorgenommen, ein Disciplinargerichtshof errichtet ꝛc. ꝛc., kurz der ganze frühere verfassungsmäßige Zustand des Landes durch Verordnungen aufgehoben und an dessen Stelle mittelst der Verordnungen vom 13. April 1852 eine s. g. Verfassung vorläufig gesetzt, worüber bis jetzt mit den dermaligen Ständen eine Vereinbarung noch nicht erzielt wurde und welche wiederum das monarchische Princip nicht beachtet, weil den Landständen ein allgemeines Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung (§. 70) und bei „den

sonst namhaft gemachten inneren Staatsangelegenheiten" eingeräumt wird, wodurch der historische Boden der deutschen Stände zum Nachtheil des monarchischen Princips verlassen und die Gesetzgebung einer constitutionellen Entscheidung Preis gegeben wird, welche den Particularismus stärkt und die gesetzgeberische Thätigkeit lähmt.

Die deutsche Bundesversammlung faßte in ihrer neunten Sitzung des Jahres 1852 einen Beschluß*), welcher in seinem zweiten Absatz folgendermaßen lautet:

„Sie erklärt, Kraft der nach Art. 27 und 61 der Wiener Schlußacte ihr zustehenden Competenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849, in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte, mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54. 57. 58 der Wiener Schlußacte, nicht vereinbar und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist."

Der Beschluß hält fest an dem monarchischen Princip der Grundgesetze Deutschlands, er charakterisirt das constitutionelle System in seiner Entwicklung und Wirksamkeit, er zieht ihm seine Rechnung auf Grund einer einzelnen Erscheinung, wie sie in den Jahren 1848 und

*) verkündet durch Kurf. V. O. v. 13. April 1852.

1849 in ganz Deutſchland offen vorlag, er giebt aber ſeiner Beobachtung nur eine einſeitige Anwendung, weil er ſich nur auf das Kurfürſtenthum Heſſen erſtreckt, er iſt nicht blos unvollkommen, ſondern auch gefährlich, weil ſich der Grundſatz nicht in anderen Staaten geltend macht, in welchen nur darum nicht gleiche Folgen erſchienen, weil man es eben dort vorzog, ſich der Volksſouverainetät zu unterwerfen, als, wie der energiſche Miniſter eines kleinen Staates, derſelben entgegen zu treten. Wenn der Maßſtab der Competenz der höchſten Centralbehörde Deutſchlands darin gefunden wird, daß eine Particularrevolution das Zeichen zum Einſchreiten giebt, während der Rechtszuſtand auch ohne ſolche auffallende Erſcheinung allgemach zur Auflöſung hinführen kann, dann zeigt ſich auch hier die Mangelhaftigkeit des deutſchen Bundes.

Daran reiht ſich die allgemeine Frage: Warum duldete man 1831 die Entſtehung einer ſolchen den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes widerſtreitenden Verfaſſungsurkunde? Warum kam man nicht all' jenen Deutſchland erſchütternden und politiſch demoraliſirenden Erſcheinungen des Conſtitutionalismus durch treues Feſthalten an jenen Grundgeſetzen zuvor? Warum geſtattete und pflegte man überall in Deutſchland vom Jahre 1818 bis 1848 die Ausbildung des parlamentariſchen Syſtems auf Koſten der Souverainetät? Warum duldet man heute noch dieſelben Beſtimmungen von Verfaſſungsurkunden in einer Mehrzahl deutſcher Staaten, in welchen „die Demokratie Feſtungen beſitzt", deren Einnahme noch nicht gelang? Warum ging ſelbſt Preußen voran mit ſeiner Verfaſſung vom 5. December 1848 und warum revidirt man ſtets an dem conſtitutionellen Princip, ſtatt gerade, offen und ohne Verzug die Kraft der Monarchie herzuſtellen? Warum überſieht

man, daß jener gegen die kurhessische Verfassung gerichtete Beschluß zugleich eine Verurtheilung des gesammten constitutionellen Systems aller deutschen Staaten und gerade von Seiten derjenigen Regierungen enthält, welche bei der Entstehung jenes Bundesbeschlusses mitgewirkt haben? Warum entnimmt man endlich nicht aus der Erfahrung von 1819, 1830, 1848 die Perspective und Prognose für Das, was kommen wird, wo forthin der constitutionelle Particularismus und Oppositionsgeist in solcher Ausdehnung herrscht?

Da ist es denn immer wieder der Blick auf Oesterreich, welches allein noch das wahre deutsche Element eines conservativen Systems enthält und die Kraft des monarchischen Princips in einem Centralpunkte vereint. Die kurze revolutionaire Zeit der Herrschaft der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848, die Zeit der constitutionellen Monarchie im Sinne der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, waren für Oesterreich belehrend und darum fruchtbar; das Patent vom 31. December 1851 bildete bald wieder eine feste, einheitliche, kräftige staatsrechtliche Unterlage.

Die Verfassungsurkunde von 1849 §. 18. hatte die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers verlangt, das Allerhöchste Kabinetsschreiben S. M. des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 20. August 1851 erklärte das Ministerium allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich, jeder anderen politischen Autorität enthoben. Dem Kaiser hat es unbedingte Treue eidlich zu geloben, die Gegenzeichnung hat die Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmten Formen beobachtet und des Kaisers Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind.

Der XI. Abſchnitt der Reichsverfaſſung von 1849 handelte von dem Reichsrathe, das Allerhöchſte Kabinetsſchreiben an den Reichsrathspräſidenten vom 20. Auguſt 1851 erklärte den Reichsrath von nun an als Rath des Kaiſers und der Krone.

An demſelben Tage befahl der Kaiſer, daß als unabweisliche Grundlage aller ſtaatsrechtlichen Arbeiten das Princip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchiſchen Geſtaltung und der ſtaatlichen Einheit des Reiches unverrückt im Auge zu behalten ſei.

Das Kaiſerliche Patent vom 31. December 1851 verkündete, daß die Verfaſſungsurkunde vom 4. März 1849 erloſchen ſei, aber es ſprach zugleich die Folgen der vollendeten Wiederherſtellung des monarchiſchen Princips aus: „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Geſetze, Einrichtungen, um den Bedürfniſſen des Volkes, ſo wie der Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten deſſelben zu entſprechen, Kräftigung der Stärke der Regierung zur Befeſtigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates, eine organiſche Geſetzgebung von ſolchen Sätzen geleitet.“

Und welche Grundſätze dienten für ſolch' eine Geſetzgebung? Das Allerhöchſte Cabinetsſchreiben S. M. des Kaiſers an den Miniſterpräſidenten vom 31. December 1851 ſprach ſie aus, darunter:. „Wahl der Gemeindevorſtände und Gemeindeausſchüſſe durch die Gemeinden, das Richteramt im Namen des Kaiſers ausgeübt, nur auf die Geſetze verwieſen, Collegialgerichte für die Anklagen gegen Verbrecher, Aufhebung der Schwurgerichte, Anklage, Mündlichkeit, beſchränkte Oeffentlichkeit des Verfahrens in Strafſachen, ein

bürgerliches Recht für alle Angehörige der Monarchie, Aufstellung von Landesvertretungen in jedem Kronlande mit berathendem Charakter, Beigebung berathender Ausschüsse aus dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie für die Statthaltereien und Kreisbehörden, zeitweise Einberufung der Vorstände der Gemeinden und der Eigenthümer des großen Grundbesitzes für ihre Angelegenheiten bei den Bezirksämtern" u. s. w. u. s. w.

Die „Verheißung" wurde überall im Reiche erfüllt. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begann in Folge des Patents vom 29. November 1852 am 1. Mai 1853 seine Wirksamkeit, begleitet von einer Reihe wohlthätiger bürgerlicher Gesetze, über Auswanderung, Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, Concursordnung ꝛc., der Civilproceß geregelt, das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 am 1. September desselben Jahres allgemein giltig, ein Preßgesetz von demselben Tage, die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, die Verordnung vom 27. Mai 1852 über die Competenz der Strafgerichte, die Gesetze über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, das Patent vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden, die Instruction dazu vom 16. Juni 1854, die Verordnung vom 3. August 1854 über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften ꝛc. Daneben die Verordnungen vom 10. October 1854 über die politische Geschäfts- und Richteramts-Praxis, über die praktischen, politischen und Richteramts-Prüfungen, über die Prüfungen zur Ausübung der Advocatur und des Notariats, die Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1855 über die Einrichtung der juridischen Studien und die in Gemäßheit derselben erlassene Ministerialverordnung vom 2. October 1855,

wodurch auch die frühere Abschließung Oesterreichs gegen Deutschland beseitigt wurde, die großartigsten Maaßregeln, um den gegenseitigen Verkehr auf allen geistigen und materiellen Gebieten zu erleichtern und der allgemeinen Bildung und Strebsamkeit ein freies Feld zu eröffnen, — dies Alles zeigte Oesterreich unter dem monarchischen Princip, wäre nicht das Concordat hinzugekommen, in einem Aufschwunge und einer Kraftentwicklung, wie es keinem constitutionellen Staate in solch' kurzer Zeit jemals gelang und in seiner Gesammtauffassung die einzige und wahrhaft reale Garantie für Erreichung des Staatszwecks und der bürgerlichen Freiheit, wie sie ein „Stück Papier" voll Verheißungen und constitutionellen Formen und Beschränkungen der monarchischen Kraft nimmermehr zu erreichen vermag!

Das ist eben der Charakter der Mächte niederen Rangs, daß sie entweder nicht den Willen, oder nicht die Fähigkeit haben, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Die Anarchie im socialen und politischen Leben, das Vorwalten der physischen und mechanischen Auffassung des Lebens, welche zerstörend in das Heiligthum der Menschheit dringt, die Neigung Geist und Materie zu identificiren, welche die atheistische Propaganda in Haus und Schule begünstigt, fordern die Erhaltung und Stärkung des geistig sittlichen Princips, die Herstellung des Anerkenntnisses einer moralischen Weltordnung und dazu gehören nicht blos Intelligenz, sondern vor Allem Macht. Die Form tritt in Vordergrund, wo Alles sich in Fictionen bewegt und gefällt, Verfassung, Gesetz, Freiheit,*) wo nur durch politisches Coquettiren um die Gunst der öffentli-

*) Wie in England, wo nur die Ehrfurcht vor althergebrachten Gebräuchen schützt, während diese in Frankreich nicht bestehen und darum für die Revolution stets Anlaß vorhanden war.

chen Meinung die Herrschaft erstrebt wird, aber kein national Strebender fühlt sich zu einem solchen System hingezogen, denn es hat kein künftiges Leben, keinen energischen Willen.

National kann ein System nicht sein, welches dem Charakter einer Nation widerspricht, welche aus dem Gefühle des Bedürfnisses die Monarchie anerkennt, deren Geschichte dies Gefühl bestätigt, deren Grundgesetze dasselbe positiv bestätigt. Es kann eine Abweichung von diesem keine Giltigkeit haben, der Bund hat es in der kurhessischen und hannoverschen Verfassungsfrage bestätigt. So wie die Menschheit kein anderes Dasein hat als dasjenige, welches in ihrer Entwicklungsgeschichte liegt, so entbehrt eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlage entäußert, aller Lebensfähigkeit. Der Staat darf keine Macht in seinem Innern dulden, welche sich gegen sein Princip erhebt, es drückt sich im öffentlichen Rechte aus, eine Verfassung, welche sich diesem entgegenstellt, verletzt die Einheit des Staates. Ein Recht, welches immerfort durch das Volk bestimmt wird, ist darum kein nationales, es ist kein Recht, sondern Volkssouverainetät, sie producirt nur ein Recht nach der herrschenden politischen Doctrin und zerstört das Nationale, wie die Geschichte der deutschen Verfassungen und des Jahres 1848 lehrte.

Die rechtliche Freiheit ist begrenzt durch die gleiche Freiheit der Uebrigen, sie ist im Staate bestimmt durch die sittliche Lebensordnung des Volks. Volksthümlichkeit und Freiheit sind also keine gemachte, sondern tief im Innern einer Nation liegende Begriffe und darin liegt eben der Grundirrthum in der Freiheitsforderung der Zeit, daß man die Freiheit als die leere formale Möglichkeit auffaßt ohne Inhalt und Zweck, ohne sittliche Grundlage.*)

*) Stahl, Philosophie des Rechts. II. S. 328. 329.

Jedermann fühlt in Deutſchland, daß die äußerſten Gegenſätze und ſelbſt die höchſten Principien ſich ſchroff gegenüberſtehen, daß entſcheidende Kämpfe heranziehen, daß etwas Neues ſich geſtalten werde. Die Furcht der Einen iſt die Hoffnung der Andern; Eigennutz und Leidenſchaft treten kühn hervor. Wenig Beſtehendes wird für ſicher gehalten, weder Glauben noch Macht. Ein unbehagliches Gefühl herrſcht überall. Die Maſſen ſchweigen, ohne zuzuſtimmen. Die Hände in den Schooß zu legen, iſt keine Weisheit. Keine Freiheit ohne *Kraft*, das iſt die Lehre der Geſchichte für die Regierungen, keine Freiheit ohne *Maaß* die Lehre für die Völker;*) der Conſtitutionalismus beobachtet *keine* dieſer Lehren.

Formenweſen verdrängt das ſachliche Intereſſe, die *Theilung* der Macht das politiſche Intereſſe, weil Niemand ſich für verantwortlich hält. Eine geiſtige Größe erſcheint daher nie im conſtitutionellen Leben, überragt ſie daſſelbe, ſo wird ſie monarchiſch, tritt ſie zurück, ſo fällt ſie dem Indifferentismus anheim, *dieſer* herrſcht bei der öffentlichen Maſchine des conſtitutionellen Dienſtes. Nur Rückkehr zur Natur der Sache gewährt Rettung.

Die „*Zeit*“ ſollte die Quelle des Repräſentativſyſtems ſein. *Welche* Zeit? Mit welcher *Berechtigung* für das wahre Ziel des Staates? Es war *die* Zeit, welche der *Revolution* folgte, welche als nahe Verwandte mit dieſer liebäugelt; es *iſt* heute die Zeit der Demoraliſation und des feilſten Materialismus daraus hervorgegangen, *weil* die *Autorität* unterliegt! Nur die Erweckung des höheren monarchiſchen Grundſatzes kann die Zeit erheben.

Das *Volk* intereſſirt ſich nicht für abſtracte ſtaatsrecht-

*) *Bunſen*, die Zeichen der Zeit, Bd. I. S. 3. 7. 10. 38. —

liche Theorieen, es will materielle Erleichterung. Für Conſtitutionen hat es ſich nie begeiſtert,*) wohl aber ſtets für große Männer als Monarchen. Der Liberalismus hat das Volk nur demoraliſirt, er iſt nicht volksthümlich, weil das monarchiſche Syſtem vor Allem das wirkliche Leben und Intereſſe des Volks in Anſpruch nimmt. Corneille dichtet wahr:**)

Wo's Volk regiert, geht Alles nur im Sturm,
Die Stimme der Vernunft befragt man nie.
Die Ehre wird dem Ehrbegierigſten
Und die Gewalt dem, der am meiſten tobt!
Die kleinen Herrn, für kurze Zeit gewählt,
Und nur auf kurze Zeit mit Macht begabt,
Erſticken ſelbſt die Frucht der beſten Pläne,
Aus Furcht, ſie dem, der ihnen folgt, zu laſſen.
Nur wenig bleibt vom Guten was ſie wollen.
Sie mäh'n für ſich nach Möglichkeit,
Sich wohl bewußt, daß Jeder gern verzeiht,
Der bald nach ihnen gleiche Ernte hofft.
Die ſchlimmſte Staatsgewalt iſt die des Volks.

*) Wie denn überhaupt Kammerverhandlungen aller Art auf die öffentliche Meinung des Continents nur noch geringen Einfluß üben. Selbſt in dem Mutterlande des Parlamentsweſens, in England, hat der parlamentariſche Nimbus bedeutend abgenommen.

**) „Cinna." II. 1.

V.

Die Grundgesetze Deutschlands vom nationalen Gesichtspunkte und der Particularismus.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 wollte den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 erfüllen, die *souverainen* Fürsten und freien Städte zu einer *festen*, dauerhaften Verbindung „für die *Sicherheit* und Ruhe Deutschlands vereinigen. Konnte man damals daran denken, ein *constitutionelles* Netz über Deutschland auszubreiten? Sollte auf die *Souverainetät* irgendwie Verzicht geleistet werden? *Wollte* man aus der deutschen *Geschichte* heraustreten oder sich mit ihr versöhnen? War es *möglich*, zu den Begriffen einer staatlichen *Freiheit* überzugehen, wie man sie eben erst *gegen* die Revolution und den Despotismus *bekämpft* hatte? *Konnte* Sicherheit und Ruhe

neben steter Aufregung und Erhitzung der Gemüther durch nie rastende parlamentarische Redner bestehen, welche sich auf allen Punkten Deutschlands erhoben und in wechselseitiger Solidarität sich in reformatorischer Weisheit und in der Kunst, die Regierungen in steter Verlegenheit zu erhalten, überbieten? Konnte eine feste Verbindung gedacht werden, wenn die verschiedensten Interessen die einzelnen Glieder bewegten, wenn hier die Souverainetät, da das Repräsentativsystem, dort die mehr oder weniger verdeckte Volkssouverainetät herrschten? Hätten jemals die Souveraine der großen deutschen Staaten einen Bund mit den andern Souverainen eingegangen, wenn man damals vorausgesehen hätte, daß es zu einem Parlamentarismus kommen werde, durch welchen nie rastende Wahlagitationen für Wähler und Abgeordnete, Einberufungen und Auflösungen von Kammern, Steuerverweigerungen und eine über die gesetzgebende Macht sich stellende Unabhängigkeit von Richtern, die Regierungen schwächen und selbst die großen Staaten in ein System verflechten werde, an dessen Construction jährlich Tausende von Volksvertretern arbeiten würden?

Die Souverainetät war das erste Wort der deutschen Bundesacte; es drückte die gemeinsame, nationale Grundlage aus. Die deutschen Völker hatten niemals die deutsche Souverainetät der Fürsten mehr anerkannt, als im Jahre 1814, sie wollten aber eine wirkliche, nicht blos zersplitterte monarchisch-nationale Verbindung, denn der Particularismus hatte das Vaterland getheilt und dem Feinde preisgegeben. Also wollte man nicht die Souverainetät im Sinne des Rheinbundes, man wollte einen Bund im Sinne des deutschen Volkes. Der Protector von 1806 hatte das deutsche Reich vollends zerstört, Deutschland mußte auf seine Anordnung sich selbst in seinem Innern zerfleischen, dem entge-

gen wollte man die Einigung. Aber das monarchiſche Princip, von dem fremden Imperator befreit, unterwarf ſich plötzlich einer andern Art von Souverainetät im Innern. Sie erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1848, ihr Begriff, ihr Zweck waren nun klar.

Wo blieb der Begriff und Zweck des Bundes? Wahrlich noch niemals wurde ein Bund abgeſchloſſen, in welchem die Verbündeten ſich mehr von ſeinem Zwecke entfernten!

„Es war die Noth geweſen — ſagt Gervinus*) — welche Vernunft gelehrt hatte, mit der Einen ſchwand auch die andere.“ Die Noth war 1815 vorüber, das deutſche Volk hatte nicht für eine Vernunft gekämpft, welche die Autorität nicht achtet, es wollte daher das monarchiſche Princip verwirklicht ſehen, aber freilich nicht in kleinlicher Herrſchaft, ſondern in nationaler Kraft; die Autorität ſollte wiederhergeſtellt werden durch den Centralpunkt des Bundes. Dies war der Sinn einer Verfaſſung aus dem „ureignen Geiſte“ des Volks, von welcher die Kaliſcher Verheißung ſprach. Inſofern hat Gervinus**) recht, wenn er ſagt: „Man hatte einſehen gelernt, daß zu dem großen Zwecke der Beruhigung Europas auch die Befriedigung Deutſchlands im Innern nothwendig ſei, daß eine nationale Zuſammenfaſſung der Stämme nöthig ſei und daß es in den einzelnen Staaten ein gewiſſes Maaß ſtändiſcher Freiheit gebe.“

Ein Blick auf die verſchiedenen Ziele, welche vor und

*) Geſchichte des 19. Jahrhunderts. 1855. Bd. I. S. 259.
**) a. a. O. S. 265.

auf dem Congresse in Bezug auf die Neugestaltung Deutschlands verfolgt wurden, zeigt, daß vor Allem die Kräftigung des monarchischen Princips durch einen gemeinsamen Ausdruck desselben, das gemeinschaftliche Streben bildete.

Stein wollte die Einheit,*) einerlei ob Oesterreich oder Preußen zur Herrschaft gelange. Seine Erfahrung hatte ihn zur Ueberzeugung gedrängt, daß das Leben in kleinen Staaten den Blick beenge, den Charakter lähme, kleinlich und spießbürgerlich mache, daß einem getheilten Volke ohne große allgemeine Interessen jeder Gemeingeist, jede gründliche politische Bildung, die große öffentliche Meinung, der umfassende praktische Verstand, alle große Thaten zum Ruhm nothwendig abgehen müssen. Er wollte die „erblichen Präfecten" in die Stellung eines großen ständischen Raths der ganzen Nation zusammentreten sehen.

Die dualistischen Entwürfe, bezweckend eine Theilung Deutschlands zwischen Oesterreich und Preußen, gingen vom Kaiser Alexander aus. Die Fürsten der kleinen Staaten wären hiernach in das Verhältniß großer Vasallen herabgesunken;**) aber Oesterreich ging nicht auf die Idee der Theilung ein. Es war dies nach 1813 auch eine Meinung Steins geworden, welcher niemals an constitutionelle Verfassungen der Neuzeit gedacht hatte.

Man sprach dann von Oesterreichs Vorsitz im Bundesstaate, von Preußen, welchem, wie Kurmainz im Reiche als Erzkanzler, das Directorium, die Geschäftsleitung zukommen sollte. Solchen unnatürlichen, darum unausführbaren Ein-

*) Vergl. Gervinus a. a. O. S. 269 ff.

**) Steins Leben von Pertz Bd. III.

würfen, ſtanden zugleich die Erwerber der „plénitude de la souveraineté“ meiſtens entgegen.

Der Pariſer Frieden hatte die Verewigung der Zerriſſenheit Deutſchlands in den Worten deutlich genug ausgedrückt: „les états allemands seront indépendants et unis par un lien féderatif.“ Wie wenig man aber auch hier an ein conſtitutionelles Syſtem dachte, ergiebt ſich aus dem Ausſpruche des Grafen Münſter, welcher dem Staatenbunde, deſſen Embryo immer deutlicher aus der Hülle diplomatiſcher Verhandlungen hervorging, das Prognoſtikon ſtellte: „Die Unterthanen in den kleinen Staaten würden bloße Sklaven werden unter dem Willen kleiner Despoten.“ Und während der Kronprinz von Württemberg, als die Hoffnung der „frei- und deutſch-Geſinnten“ galt und mit Stein für eine deutſche Bundesverfaſſung arbeitete, klagte ſeufzend der König Friedrich I.: „man werde ſich bald ſchämen müſſen, ein Württemberger zu ſein“ und Baden proteſtirte eifrig gegen die von den größeren deutſchen Mächten angemaßten Prärogativen.

Hardenberg hatte im September 1814 dem Fürſten Metternich den Entwurf einer deutſchen Bundesverfaſſung überreicht, nach welchem Deutſchland in ſieben Kreiſe getheilt werden ſollte; die Bundesverſammlung wurde hiernach aus dem Directorium, dem Rath der Kreisoberſten, beſtehend aus fünf königlichen Fürſten, dem Rath der Fürſten und Stände gebildet. Dieſe drei Körper ſollten vereint die geſetzgebende Gewalt des Bundes ausmachen, in Bezug auf allgemeine Intereſſen ſollte nie ein Landesgeſetz einem Bundesgeſetz widerſprechen.

Baiern und Württemberg — ſo ſagt Gervinus*) — widerſetzten ſich jeder Bundesverfaſſung, welche ihr

*) a. a. O. S. 282.

Bedrückungssystem nach Innen oder Außen beschränken mußte. Stand jedem deutschen Staat das Recht zu, Allianzen zu schließen, so war die Auflösung Deutschlands beschlossen, die Macht der Stärkeren würde bald die Kleineren verschlungen haben, darum ließen sich Bayern und Württemberg ein völkerrechtliches Bündniß gefallen, welches sie mächtiger machte auf Kosten der Mächte, wie auch der Stein-Hardenberg'sche Entwurf die Mittelmächte stark gemacht hätte auf Kosten der Kraft und Einheit des ganzen Deutschlands.

Und während so die Kraft des monarchischen Princips gelähmt ward, sprach sich Oesterreich für die Festsetzung bestimmter Unterthanenrechte aus und vor Allem Metternich erklärte sich scharf für die Sicherstellung vor Bedrückungen, wie in Württemberg, wo sein eigener Vater zu leiden gehabt hatte. Graf Münster betonte dazu, unter Zustimmung von Oesterreich und Preußen, den Unterschied zwischen despotischen und souverainen Regierungen*) und Stein eiferte gegen „die aufregende, nothwendig treulose Politik" der kleinen deutschen Höfe und gegen den schreienden Mißbrauch ihrer Gewalt.

Es bestand also volle Uebereinstimmung der Vertreter der großen deutschen Staaten für Herstellung der Gerechtigkeit

*) Gervinus a. a. O. S. 285. Wenn derselbe bemerkt: „Es schien, daß Metternich nur aus verwandschaftlichem Eifer und Münster nur aus hannover'scher Eifersucht so erbittert ausfuhren" — so verleugnet er gänzlich den höheren, patriotischen Standpunkt, welchen damals beide Minister einnahmen und überall zu erkennen gaben. Graf Munster war es ja gerade, welcher in der s. g. „berühmten Erklärung" die Territorialverfassungen bei dem Sturze des Reiches zu retten sich bemühte.

und bürgerlichen Freiheit, nur allzu oft verletzt in den kleinen Staaten. Man fand das sicherste Mittel in der Aufrechthaltung des monarchischen Princips im Gegensatze zum Absolutismus, unterstützt durch Wiedereinführung historisch begründeter Verfassungen, unter der höheren, nationalen Wirksamkeit einer Bundesverfassung.

Es war wieder Stein, welcher ein kaiserliches Haupt für nöthig erachtete, um den Centralpunkt einer Versammlung wie den Bundestag, zu bilden und diesem einen fortschreitenden Gang zu geben, aber obwohl die Standesherren bei Kaiser Franz um die Herstellung der Kaiserwürde nachgesucht hatten, so war Preußen stets gegen das Kaiserthum. Stein, von der Idee der Erhöhung Preußens zur Kaiserwürde geleitet*), wollte eine Vertretung der Landstände beim Bunde, an welchem nur Fürsten betheiligt seien, aber Jedermann hatte dabei die landständischen Rechte nach „Herkommen und Landesart" im Auge, Niemand dachte an eine Nationalrepräsentation im Geist des späteren repräsentativen Systems von 1830 oder 1848 und Wessenbergs Entwurf von 1814, welcher sich wesentlich als das ankündigte, was später geworden ist, drückte sich über die landständischen Rechte nur in jenem herkömmlichen Sinne aus.

Die preußische Politik war damals, wie 1806 und neuerdings, bei solchen kritischen Zuständen Deutschlands, unermüdlich in Noten, Deductionen und Entwürfen, die Kaiseridee war ihr besonders lästig als die traditionelle und nationale Idee des deutschen Volks zu Gunsten Oesterreichs und es war daher für Preußen ein Gewinn, daß

*) Gervinus a. a. O. S. 289 — 296.

Oeſterreich ſelbſt auf eine Kaiſerkrone verzichtete, welcher keine Macht zur Seite ſtand neben der „plénitude de la souveraineté“, welche Frankreich zur Zerſplitterung Deutſchlands bedungen hatte. Den übrigen Regierungen gewährte ohnedies die bewährte conſervative Politik Oeſterreichs weit größere Garantien für ihre Souverainetät, als die nothwendig auf Ausdehnung und Arrondirung der Grenzen gerichtete Politik in Preußen.

Unter ſolchen Verhältniſſen, unter welchen Jeder gewinnen wollte und Keiner, außer Oeſterreich, ein Opfer brachte, um das Werk nationaler Einigung zu vollbringen, konnte am wenigſten eine Einheit „aus dem ureigenen Geiſt der Nation“ hervorgehen, welche Deutſchland verjüngt und mächtig hinſtellen ſollte unter den Völkern Europa's.

Nach achtmonatlichen Verhandlungen, unter welchen Rangſtreitigkeiten einen nicht geringen Theil der Zeit in Anſpruch nahmen, wobei von dem conſtituirenden Nationalcongreß Fragen der Art entſchieden werden mußten, ob Lippe den Platz vor Schaumburg zu nehmen habe, erfüllte natürlich eine ſolche Behandlung der Nationalſache die Repräſentanten der großen Staaten mit Ekel. In elf übereilten Sitzungen — vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 — wurde das deutſche Grundgeſetz zu Stande gebracht. Badens Vertreter erklärte ſich nicht für bevollmächtigt, Derjenige Württembergs verſäumte die Sitzungen wegen Jagdpartien und entſchuldigte ſich in franzöſiſchen Billets. *)

*) Gervinus a. a. O. S. 301.

Findet man damals die Neigung für ein „constitutionelles System?“ Erkennt man nicht überall eine ängstliche Erhaltung und Erweiterung der Souverainetät? Ging die nationale Angelegenheit an dieser souverainen Ueberfüllung nicht zu Grunde? Was mußte hiernach der dreizehnte Artikel der Bundesacte für eine Bedeutung haben, lautend: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden?“

Mußte ja selbst in der französischen Uebersetzung der Bundesacte der Ausdruck: „constitution représentative“ dem anderen: „assemblée d'états“ weichen. Das Princip der Unbeweglichkeit war festgestellt, Nichtigkeit und Unthätigkeit eingeführt, der Abstimmungsmodus machte alle wesentliche und wichtige Gesetzgebung unmöglich, aber nicht, wie Gervinus meint*), durch Oesterreichs Schuld, sondern durch die gemeinsame Beharrlichkeit fast aller Uebrigen, Nichts von ihrer Souverainetät für das nationale Band beizutragen. Es war, wie Gervinus richtig hervorhebt, ein monarchischer Bund ohne monarchisches Haupt, eine moralische Person von den verschiedensten Einflüssen beherrscht, die Stärke des Einzelnen gegen die Schwäche des Ganzen. Man nahm die Unvollkommenheit, weil nichts Vollkommneres zu erreichen war, man erkannte jene sogleich in der bunten Mischung der verschiedenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Elemente, durch deren Vereinigung die Bundesverfassung das Bild eines seltenen Mißgeschöpfes darbot, denn nicht einmal vieles einem Bundesstaat Wesentliche, wie Einheit des Rechts und des Rechtsverfahrens,

*) a. a. O. S. 302.

kam nur zur Erwähnung, nur eine völkerrechtliche Verbindung war gestiftet, welche die Ergebnisse des Rheinbundes bestätigte. Die Auflockerung des deutschen Verbandes war in der That bewirkt, während die Absicht auf einen Schritt zur größeren Einheit gerichtet war, als sie die Reichsordnungen zu erzielen vermochten.

Die uralten deutschen Abneigungen gegen centrale Einheit wirkten zu dieser neuen Nationalarbeit wieder mit wie zu allen Zeiten*), vor Allem aber die Eifersucht auf strenge Erhaltung einer Souverainetät, vor welcher das monarchische Princip in Hintergrund trat, um dann später, statt der nationalen Kraft, mit dem Parlamentarismus die Regierung getheilt zu führen.

Einzelne Souverainetäten, wie z. B. Württemberg, wollten nicht einmal die wenigen Grundrechte anerkennen, welche die Bundesacte enthielt und Stein fand nach dem Allem „den zwanzigjährigen Kampf der Deutschen mit einem Possenspiele beendet."

Die politische Gestalt, so hieß es in einem Aufsatze der „Deutschen Blätter" mit dem Motto: „tantae molis erat, germanam condere gentem!" welche man Deutschland auf dem Congresse giebt, wird blos vorübergehend sein, in ihr haben wir nur die Veranlassung zu neuen, großen Stürmen zu erwarten, deren letztes Resultat die Geburtsstunde Deutschlands sein wird!" Und in der That war dies schon damals die Meinung der Denkenden, welche die nationale Einheit schmerzlich vermißten, durch welche allein

*) Gervinus a. a. O. S. 307—317.

Deutschland gegen die fremde Unterdrückung gesiegt hatte*), während die Massen den höheren Gesichtspunkt nicht begriffen und selbst instinctiv nur ahnten, wenn der Augenblick der höchsten Noth und der unduldbar gewordenen Uebel erschien.

Der Enthusiasmus der deutschen Jugend schwärmte von jeher und vor Allem nach den Freiheitskriegen im nationalen Bewußtsein. Ohne gediegene Kenntnisse der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands, vom Uebermuthe gespornt und von demokratischer Bosheit verleitet, strebte sie in Wahrheit nach Erfüllung jener nationalen Idee, welche nach dem „ureigenen Geiste der Deutschen" durch den deutschen Bund erfüllt werden sollte. Die Geschichte aller in Deutschland seit 1819 geführten politischen Untersuchungen zeigt diesen Grundzug bestimmt und ausgeprägt, nur vermischt durch Exaltation und Sentimentalität. Alle Parteien vereinigen sich in demselben Grundzuge, er ist das Eigenthum des Volkes und wird beeinträchtigt durch den Constitutionalismus, diesem nächsten Verwandten der Demokratie, er würde erfüllt werden durch die größere Herrschaft des monarchischen Princips in einem nationalen Brennpunkte.

„So erscheint Deutschland — dies waren die Worte des Oesterreichischen Gesandten bei der Eröffnung der Bundesversammlung — wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker ꝛc.; in der Geschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden." Und im ersten Vortrage sagte

*) Das durch den Rheinbund auseinander gefallene Ganze des großen deutschen Reichskörpers sollte in der Gestalt eines Staatenbundes wieder vereint werden.

derſelbe: „die ſichtbare Richtung eines ſämmtliche Staaten umfaſſenden Nationalbandes bezeichneten wahren Charakter des deutſchen Bundes.“ *) Die zahlreiche Schaar von Hochverräthern, wie ſie kein anderes Land der Welt als Deutſchland ſeit jener Periode erzeugte, hätte „die deutſche Treue“ nicht verletzt und nicht zu verletzen vermocht, wenn ſich Deutſchland in dem Streben nach jenem von Oeſterreich bezeichneten Ziele geeinigt und ein kräftiges Organ geſetzlicher Ordnung hergeſtellt hätte. Deſſen ſind zeugniß die 200,000 Seiten der von 1819 bis 1840 niedergeſchriebenen, der Bundescentralbehörde vorgelegten Unterſuchungsprotocolle. **)

Es war im Beginne der Thätigkeit der deutſchen Bundesverſammlung, als ſie das nationale Rechtsbewußtſein befriedigte, indem ſie die Exceſſe der Souverainetät mit Ernſt zurückwies. Der denkwürdige Beſchluß vom 17. März 1817 liefert dazu ein deutliches Beiſpiel. Der Kurfürſt von Heſſen hatte ſich die „Einwirkung der Bundesverſammlung in innere Verwaltungsangelegenheiten,“ die „Annahme von Beſchwerden der Unterthanen gegen den Landesherrn“ ziemlich trotzig „verbeten“ — er ward abgewieſen. Der Beſchluß ſagte: „Bei den zahlreichen, aus dem kurheſſiſchen Lande bereits eingekommenen Beſchwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesverſammlung, eingedenk der hohen Beſtimmung, zu der ſie berufen worden und

*) v. Meyer, Reperterium zu den Verhandlungen der deutſchen Bundesverſammlung ꝛc. Bd. I. S. 5. 6.

**) Der Verfaſſer gehörte zweimal den durch die Bundescentralbehörde geleiteten Unterſuchungscommiſſionen als Unterſuchungsrichter an und führte gegen 70 Angeklagte, welche Alle offene Bekenntniſſe vor ihm ablegten, die Unterſuchungen

der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich nicht abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreit und Länder ihrem rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr trete."

Hätte die Bundesversammlung mit gleicher Entschiedenheit gegen die andere Kehrseite, das constitutionelle System, zu damaliger Zeit gewirkt, das monarchische Princip wäre in seiner Reinheit erhalten worden. Dieses System war das Mittel der Emancipation von dem Bunde. Allmälig und immer mehr, nachdem man wegen der Dehnbarkeit des Begriffs lange zweifelhaft war, worin die Wirksamkeit des Bundes, seiner Natur gemäß, liegen müsse, löste das nach dem Bunde zu geltend gemachte Souverainetätsprincip alle Zweifel und stempelte den Bund zu einem völkerrechtlichen Vereine, in welchem die Einzelregierungen die volle Herrschaft bewahrten, während sie durch die Verfassungen in ihrem eigenen Lande die Herrschaft theilten und beschränkten. Ein Widerspruch, welcher das deutsche monarchische Princip von zwei Seiten in solcher Weise verletzte, mußte die Empörung gegen den Particularismus hervorrufen und bei dem ersten revolutionairen Anstoße das ganze staatsrechtliche Gebäude mit dem Einsturze bedrohen. Die Erfahrung von 1848 hat auch dies in überraschender Lehre bezeugt.

Die Befugniß des Bundestags hing von Instructionen ab, diese gingen aus den Wünschen der Einzelnen hervor. Wenn aber der Bund im Fache nationaler Gesetzgebung nichts

that, wenn Radowitz in der von ihm verfaßten, vom Könige von Preußen gut geheißenen Denkschrift vom 20. November 1847 auf die Frage: was der Bund in der Gesetzgebung während der 32 Jahre seines Bestehens gethan habe? erklärte, „es sei darauf keine Antwort möglich,*), es sei kein Lebenszeichen erschienen, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des deutschen Bundes irgend eine Beachtung fänden," — so waren es wieder nur die constitutionellen Regierungen, welche eine solche Gesetzgebung nicht wollten und an derselben nicht Theil nehmen konnten, weil der Bund unmöglich sich dazu verstehen durfte, eine Gesetzgebung zu entwerfen, welche einer 30fachen Kritik in deutschen Kammern unterworfen worden wäre und dennoch keine allgemeine Zustimmung erlangt haben würde.

Einer weiter gehenden Entwicklung des Bundesverbandes traten, wie v. Radowitz bemerkt,**) die kleineren Regierungen seit dessen erstem Bestehen mehr oder minder beharrlich entgegen. Wohl mag es sein, daß manche derselben allein durch die Betrachtung geleitet wurden, daß eine Stärkung der Bundesgewalt ihnen nur Beschränkungen bereite ohne entsprechenden Vortheil. Gegen Krieg von Außen schützte auch die bisherige Bundesverfassung, gegen Verletzung von Innen glaubte man sich stark genug, gegen etwaige Hegemonieversuche der

*) Die Bundesgesetzgebung beschränkte sich bis 1848 vorzugsweise auf eine ziemlich dürftige Regelung der in der Bundesacte verheißenen Abzugs- und Nachsteuerfreiheit, die Errichtung einer Austragalinstanz, Bundesexecutionsordnung, Nachdrucksgesetz, Verabredung wegen der Spielbanken, Bundeskriegsverfassung ꝛc.

**) Gesammelte Werke Bd. III. S. 289.

einen Großmacht durch die andere gesichert. Daher kam es, daß, während die Sprache dieser Regierungen stets eine föderative blieb, während man von eben diesen Seiten her oft die wohlbegründetsten Mahnungen zur deutschen Bundeseinheit vernahm, doch offener oder verborgener Widerstand sich erhob, sobald zu Gunsten der Centralgewalt wirkliche Opfer an eigenen Rechten in Anspruch genommen werden sollten. Aber auch abgesehen hiervon, so konnte doch den kleineren Staaten das Bewußtsein innewohnen, daß ihr Bestehen ein berechtigtes Resultat der tausendjährigen Entwicklung des deutschen Staatslebens sei und daß es ihnen daher die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete, einem Processe zu mißtrauen, der in seiner Consequenz zum Untergange der Sonderthümlichkeit führen könne. Nicht Jedem mochte es als unzweifelhaft erscheinen, daß die Unabhängigkeit von 39 souverainen Territorien vereinbar sei mit der Aufrichtung einer starken Centralgewalt und daß der Verlust des Einzelnen durch einen Zuwachs an Wohlsein und Kraft des Ganzen überwogen werde. Während in Oesterreich und Preußen manche Patrioten eine größere Unterwerfung unter den Bund als eine Herabsetzung ihrer mächtigen Reiche betrachteten, fürchtete man in den kleineren Staaten, daß die Verstärkung des Mittelpunktes der Einheit nur zum Vortheil der beiden großen Bundesglieder ausschlagen werde.

Schon im August 1840 sprach sich Friedrich Wilhelm IV. in einer Unterredung mit Metternich über die Nothwendigkeit aus, „das erstorbene Institut des Bundes zu neuem Leben zu kräftigen," allein die Regierungen zeigten auch diesmal keine Neigung zu Beschränkungen ihrer Selbständigkeit. In Berlin ward solchen Anregungen, wie schon früher erwähnt, „nicht die lebensvolle Theilnahme

und energiſche Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Böſen Nichts gelingt."

Was vermochte hiernach der Bund anders, als einer Paſſivität ſich zu ergeben, welche im Jahre 1848 ihre volle Machtloſigkeit in Erhaltung des Zwecks der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands beurkundete? Wie konnte von 1816—1848 die öſterreichiſche Bundestagspolitik mehr ſein als ein Schutz des eigenen Staatenſyſtems vor den Einflüſſen der conſtitutionellen Bewegung? Was konnte die noch am 1. März 1848 öffentlich gegebene Verſicherung helfen: „der Bundestag werde von ſeinem Standpunkt Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutſchlands nach Außen, als für die Förderung der nationalen Intereſſen und des nationalen Lebens im Innern zu ſorgen," und weiter: „Deutſchland werde und müſſe auf die Stufe gehoben werden, welche ihm unter den Nationen Europa's gebühre?" Die Machtloſigkeit war vor und nach 1848 ganz gleich, nur die Urſache derſelben war verſchieden, dort war es das Multiplum von Regierungen, welche im conſtitutionellen Particularismus gefangen waren, hier die buntſcheckigſte Volksſouverainetät.

Schon kurze Zeit nach dem Erſcheinen der Bundesacte gewahrte man, ſtatt Einheit — den Particularismus. Unter der Hülle des Liberalismus ſchloß ſich ein Staat nach dem andern von Allen und vom Bunde ab. Hätte Oeſterreich damals die ſchwunghafte Joſephiniſche Thätigkeit oder die heutige reformatoriſche Bewegung an die Stelle der Indolenz, der Amtsformen und der polizeilichen Ueberwachung geſetzt, hätte es Joſephs Satz: daß kein Lichtſtrahl, woher er auch komme, in der Monarchie unbeachtet bleiben ſolle! damals ſchon befolgt, es würde, nachdem die

erschütternde Bewegung der Revolutionen an Oesterreich wirkungslos vorüber gegangen war, nachdem das Volk die ungeheuersten Opfer für patriotische Zwecke *) gebracht und keine politischen Ideologieen eine enthusiastische Jugend verdorben hatten — bei dem Erscheinen des Jahres 1848 der sicherste Bewahrer des monarchischen Princips, der Centralpunkt deutscher Einheit gewesen sein. Aber auch hier und gerade hier zeigte der Particularismus seine verderblichste Eigenschaft in dem Abschlusse gegen die nationalen Interessen. Die Regierung sperrte den Staat nach Außen, gleich einer belagerten Festung ab, **) ein geistloser Mechanismus begleitete die Schüler auf die Universität, wo vorgeschriebene Lehrbücher, ein todtes Einlernen, die Abwehr fremder Litteratur, jeden ernsten Sinn für anstrengende Thätigkeit und für geistige und politische Bildung zurückhielt. Nicht bloß die Macht, sondern auch die Einsicht nahm die Regierung für sich allein in Anspruch. Der Mechanismus durchdrang dadurch den Beamtenstand, welcher dem Leben entfremdet, die Mittelmäßigkeit barg, die Weitschweifigkeit begünstigte, von Gunst und Ungunst abhängig jene „Wiener Kanzleizustände" bildete, welche das Volk, als es im Jahre 1848 plötzlich vernahm, wie weit es durch solche Zustände zurückgehalten war, als der bisher fest verschlossene Damm unaufhaltsam brach, zur Empörung gegen diese Art des Particularismus trieb. Die unermeßliche Kluft zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland lag dort in dem Zurückbleiben unter der Höhe der monarchischen Aufgabe und somit unter der Bildung, denn der geistige und materielle Fortschritt ist das Ziel jener Aufgabe; den Schutz

*) Man gedenke z. B. der Tyroler.

**) Gervinus a. a. O. S. 434—442. 466. 471—484.

verleiht allein die monarchiſche Kraft und Ordnung. Der Aufſchwung deutſcher Philoſophie berührte Oeſterreich nicht, die Metaphyſik war auf den Univerſitäten verboten, die Rechtswiſſenſchaft abgeſchloſſen, das Studium des deutſchen Staatsrechts und der Reichsgeſchichte ſeit 1808 aufgehoben, dem ganzen deutſchen Schul- und Univerſitätsweſen jeder Einfluß verweigert; kurz überall Mangel innerer Bewegung, wo geiſtige Regſamkeit der deutſchen Natur Bedürfniß iſt, von allen Seiten merkantiliſches und geiſtiges Prohibitivſyſtem! Wenn ſo jeder Lichtſtrahl abgehalten, wenn das Talent nicht aufgeſucht, wenn politiſche Stabilität, geiſtige Abſpannung, Sittenfäulniß, Verrottung des Staatsweſens,*) zu bemerken war, ſo war es „das Geſchlecht aus den Schulen der Mönche, es war der Einfluß der Geiſtlichkeit, welche über ſämmtliche Schulen und Lehranſtalten wachte, denen vor Allen die Schuld einer ſolchen Stagnation, die Stockung des natürlichen Blutumlaufs im Volke aufzubürden war. Die römiſche Kirche hatte ſich auch des Supremats über die Bildung bemächtigt, die Intereſſen des Clerus und des Staates gingen auf dieſem Gebiete verſchiedene Wege und werden ſie ewig gehen, weil die Mittel zur Erreichung der Principien der Kirche und des Staates verſchieden ſind. Nur darum, weil Preußen von jeher in der Heranbildung ſeiner Jugend in Schulen und Univerſitäten frei ſich bewegte, weil es die Bildung von geiſtlicher Cenſur und von dem einſeitigen Drucke geiſtlicher Herrſchaft emancipirte, nur darum eilte es Oeſterreich voran und mit Schmerz und banger Beſorgniß blickt deshalb der Freund ſittlicher und bürgerlicher Ordnung auf die neuen Hemmungen hin, welche das

*) Gervinus a. a. O. S. 510.

monarchiſche Princip in Oeſterreich auf dem Wege der Bewegung zur geiſtigen Bildung von Seite der kirchlichen Hierarchie bedrohen.

Kein deutſcher Staat, welcher den wahren Fortſchritt in nationaler Richtung und Bildung ſucht, darf von geiſtlichen Einflüſſen ſein bildendes und politiſches Princip beengen laſſen, welche Confeſſion auch die herrſchende ſei, denn jede Abweichung von nationalen Grundlagen fällt dem Particularismus anheim. Wenn aber Deutſchland irgend ein nationales Band umſchlingt, ſo iſt es ſeine geiſtige, von allen Nationen der Erde anerkannte Bevorzugung.

In keinem Gebiete herrſcht mehr eine nationale Empfindlichkeit vor, weil das innerſte Lebensprincip berührend und gerade darum muß Jeder, welcher Oeſterreich in ſeiner nationalen Bedeutung erkennt, die Ueberzeugung hegen, daß es ſich für die Dauer durch confeſſionelle Beſonderheit nicht von der Bahn nationaler Einheit werde ablenken laſſen.

Mag man auch Oeſterreich einen „Muſterſtaat der contrerevolutionairen Theorie“*) nennen, in der That gebührt ihm das große Verdienſt, das conſervative Element grundſätzlich vertreten zu haben und heute noch in ſeiner Reinheit in Deutſchland zu bewahren. Die Contagien der revolutionairen Seuche können nur mittelſt durchgreifender Vernichtung des parlamentariſchen Mitregiments und durch Reformen in der Geſetzgebung zerſtreut werden, wie ſie Oeſterreich empfangen hat und erweitern wird. Der Vorſchrift der deutſchen Bundesacte wurde dort nachgekommen, die ſtändiſche Vertretung

*) Gervinus a. a. O. S. 509.

blieb erhalten und in den neu erworbenen Provinzen wieder eingeführt, in Tyrol und Vorarlberg 1816, in Galizien 1817, in Krain 1818, in Salzburg 1826. Daneben verkündete 1819 ein kaiserliches Handbillet eine Vermehrung der Gesetzcommission und sprach den sehnlichen Wunsch des Kaisers aus, seinen Unterthanen eine verbesserte Gerichtsordnung zu geben.*)

So entsprach man dort nicht nur dem Grundgesetze des Bundes, man beurkundete auch, was man unter monarchischem Princip bei Entstehung der Bundesacte in Wien verstanden habe, daß am wenigsten ein parlamentarisches System darunter habe begriffen werden können. Daher konnte denn auch der Kaiser schon im September 1820 einer Deputation des Pesther Comitats die treffenden Worte sagen: „Die Welt sei verrückt geworden in ihrem thörichten Streben nach Verfassungen!**)

Die Grundzüge der Preußischen Zusage vom 22. Mai 1815 sprachen zwar von einer „Repräsentation des Volks", allein die „Repräsentantenkammer" sollte aus den Provinzialständen gewählt werden, also aus einer dem Feudalsysteme entsprungenen Institution. Es ergab sich auf die Mahnung der bekannten Coblenzer Adresse an den König bald, daß dieser eben so wenig als Oesterreich an eine „constitutionelle Monarchie" gedacht hatte, daß er sich dieser daher ernstlich widersetzte. Schon nach dem ersten Entwurfe von Preußen sollte das Minimum ständischer Rechte bestehen in einem bestimmten Antheil an der Gesetzgebung und dem Recht der Bewilligung der Abgaben; im dritten Ent-

*) Gervinus a. a. O. S. 445.

**) Derselbe a. a. O. S. 438.

wurfe vom 10. Februar 1815 war deutlich jener Antheil in einer „Mitberathung bei Ertheilung neuer allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze" ausgedrückt.

Oesterreich hatte auf Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte gedrungen, es hatte die Bundesversammlung zu einer Ueberwachung der baldigen Vollziehung jener Zusage veranlaßt, es hatte zuerst die Uebernahme der Garantie der Bundesversammlung für die Sachsen-Weimar'sche Verfassung bewirkt, es hatte durch dies Alles nicht blos die Erfüllung eines Wortes, sondern die Begründung gesetzlicher Freiheit, der inneren Ruhe und der Wohlfahrt Deutschlands bezweckt. Der erste Oesterreichische Präsidialvortrag in der Bundesversammlung befaßte sich mit der Vollziehung des Art. 13 der Bundesacte, indem darin zu allgemeiner Begründung einheitlicher Grundsätze über landständische Verfassungen aufgefordert und daneben den Regierungen überlassen wurde, alle nach territorialen und sonstigen Verhältnissen vorzubehaltende individuelle Bestimmungen zu treffen, wodurch eine nationale Grundlage mit Beachtung der besonderen Rechtszustände geschaffen worden wäre, — es war dies Alles vergebens.

Noch im Mai 1818, bei Ueberreichung der Verfassungsurkunde des Herzogthums Hildburghausen, schloß der Gr. und H. Sächsische Gesandte seinen Vortrag mit den Worten: „daß der Herzog noch nicht den Wunsch aufgegeben habe, in dieser für alle Bundesstaaten wichtigen Angelegenheit zur Bethätigung des Alle leitenden Geistes gewisse Grundlinien angenommen zu sehen." In der letzten Sitzung vom Jahre 1819 kam man auf diese allgemeinen Normen wieder zurück; die Erfahrung hatte inzwischen gelehrt, zu welchen

Principien der Particularismus führte und Oesterreich, seinen Grundsätzen treu, entwickelte nun in einem ausführlichen Vortrage die Motive der Wiederaufnahme dieses Gegenstandes. Er führte aus: wie man wegen der großen Verschiedenheit in der Lage der einzelnen Bundesstaaten durch Errichtung von Landständen, wo keine gewesen, durch Territorialveränderungen und Vereinigung ungleich constituirter Länder, dann aber auch aus der nothwendigen Achtung vor der inneren Autonomie jedes Bundesstaates wenige Jahre vorher Bedenken getragen habe, auf den verschiedentlich geäußerten Wunsch, allgemeine Grundlagen für deutsche landständische Verfassungen zu schaffen, einzugehen, daß aber jetzt diese Gründe höheren Rücksichten weichen müßten. Es sei nothwendige Bedingung des Bestandes des deutschen Bundes und der öffentlichen Ruhe Deutschlands geworden, vorzubeugen, daß dem 13. Art. der B.-A. keine seinen Worten widersprechende Deutungen gegeben und daraus Folgerungen gezogen würden, die auch den Text der ganzen B.-A. in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereines höchst problematisch machen würden durch eine bereits herrschend gewordene gefährliche Verwechslung des landständischen Princips in der Monarchie mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen. Diese unerwarteten schweren Mißverständnisse und Irrthümer besonders aus gefahrvollen Theorien von Schriftstellern und dem eitlen Verlangen erzeugt, Verfassungen fremder, dem jetzigen Zustande wie in der Geschichte Deutschland unähnlicher Länder, auf deutschen Boden zu verpflanzen, hätten sich in den letzten Jahren entwickelt und in der öffentlichen Meinung den Sinn dieses Artikels gänzlich aus dem Gesichte gerückt, sogar viele Mitglieder ständischer Verfassungen ihren Standpunkt verkennen lassen und dadurch

die Regierungen selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflicht gestört und gehindert. Daher müsse es dringendes Geschäft der B.-V. sein, „zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien und fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschen Rechten und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden dürfe, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines als die einzige Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, angemessene Auslegung des 13. Art. der B.-A. zu schreiten." In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten vereinigten sich sämmtliche Bundesglieder zu dem Beschluß: „daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärung über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der B.-A. abzugeben hätten." *)

Jeder Zweifel war hiernach geschwunden, eben so deutliche Resultate ergab der Ministercongreß im August 1819. Es wurde anerkannt, daß der deutsche Bund die Rechte und Pflichten jedes anderen Staatsganzen habe, demnach in ihm keine Einrichtungen bestehen und keine Meinungen verbreitet werden dürften, welche mit den Bedingungen seines Daseins auf monarchischer Grundlage unverträglich seien. Es wurde scharf auf den Unterschied zwischen Volksvertretung und landständischer Verfassung hingewiesen und letztere allein als dem Sinne und Zwecke des deutschen Bundes entsprechend für zulässig erkannt. Die Aufgabe zur

*) v. Meyer a. a. O. S. 192—194.

Erhaltung der Souverainetät, zur Entfernung deren Beſchränkung ward allgemein zugeſtanden und namentlich hervorgehoben, daß eine Theilung der Souverainetät unter Fürſt und Volk nicht geduldet werden dürfe. Vor Allem war es wieder Hannover, welches dies geltend machte. Ebenſo ward anerkannt, daß ſchon die unbeſchränkte Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung mit dem monarchiſchen Principe im Widerſpruch ſtehe, zumal wenn ſelbſt die Bundesgeſetze nicht eher Geſetzeskraft erlangten, bis die Stände ihre Zuſtimmung gegeben hätten. Das Promemoria, welches im Auftrage des Fürſten Metternich Fr. v. Gentz den verſammelten Miniſtern vorlegte, ſagte:

„Was ein einzelner Regent zu Hauſe nicht vermag, kann auch allen deutſchen Regenten, wenn ſie in Perſon oder durch inſtruirte Geſandtſchaften zuſammentreten, nicht geſtattet ſein! iſt der klare Ausſpruch der Orakel der volksthümlichen Lehre.*) Damit wäre der Bundesverſammlung der Stab gebrochen. Sie kann aber eben ſo wenig beſtehen, wenn ein Theil ihrer Mitglieder mit Landſtänden, ein anderer mit Volksvertretungen, ein Theil nach monarchiſchen, ein Theil nach demokratiſchen Grundſätzen, ein Theil als verfaſſungsmäßige Landesherrn, noch ein Theil als conſtitutionelle Maſchinen regieren. Im Gefühl der Unmöglichkeit des Beſtehens eines ſolchen Ganzen, zugleich aber entſchloſſen, dem Götzen der Volksvertretung jedes andere Recht ꝛc., die Sicherheit Deutſchlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben erklärte Freunde des Repräſentativſyſtems den Vorſchlag gemacht, die Bundesverſammlung ſelbſt durch Volksdeputirte ergänzen zu laſſen. Solchen Vorſchlägen

*) Winter in der badiſchen Kammer.

wird freilich Niemand, welcher nicht eine allgemeine Revolution wünscht, Gehör schenken. Die Wahrheit ist, daß wir auf dem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad die Rettung verspricht. Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung des Art. 13 der Bundesacte vereinigen und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, den einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns Allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen."

Also damals schon die Nationalrepräsentation des deutschen Volkes am Bunde im Werke, damals schon die klare Erkenntniß der Gefahren des Parlamentarismus und heute noch werden diese Wahrheiten nicht erkannt, heute noch bestehen fortdauernd und größer wie jemals jene Gefahren!

Gentz fügte treffend hinzu: eine Zusammensetzung der Stände, wenn sie sich von dem ständischen System entfernen und in eine wirkliche Volksvertretung übergehe, enthalte das Princip der Volkssouverainetät. Dieses Princip werde sich, je länger geduldet, desto mehr geltend machen und zuletzt zur Herstellung einer wirklichen Volksregierung führen. Man sah also deutlich voraus, was 1830 und 1848 erfolgte.

Es war zugleich Metternich selbst, welcher damals in seinem einleitenden Vortrage sagte:

„Die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Einführung einer Volksrepräsentation entstehe, habe den Regierungen im Jahre 1815 nicht so deutlich vorgelegen, als sie ihnen heute vorschweben müsse, weil damals die Erfahrung noch nicht gemacht gewesen sei. Der Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne, würde damals von Wenigen anerkannt, von Vielen bestritten worden sein ꝛc."

Zwar bemerkte v. Winzingerode, der Bevollmächtigte Württembergs:

„Er halte es nicht mehr für möglich, das Prinzip der Volksvertretung auszuschließen, weil diese durch den Art. 13 der B.-A. anerkannt worden sei und der Bund dieselbe ohne Widerspruch zugelassen habe;" allein es lag darin eine Verkennung des Unterschieds zwischen dem eigentlich landständischen und constitutionellen, auf Theilung der Staatsgewalt gerichteten Princip, zugleich auch eine große politische Taktlosigkeit darin, daß das monarchische Princip nur darum, weil man den Art. 13 aufgenommen, aufgegeben werden solle, obwohl dies allein das Band des Bundes bildete. Man hätte schon damals die Opposition erkennen sollen, welche von Seite der kleinen Regierungen gegen das monarchische Princip der Großstaaten gebildet wurde, man hätte mit Energie auf Erhaltung jenes Princips bestehen sollen, selbst auf Kosten der Aufhebung des Bundes, Deutschland würde alsdann in den späteren Jahren um viele bittere Erfahrungen ärmer, an Macht und Einheit desto reicher geworden sein.

In der Bundesversammlung vom 20. September 1819 wurde daher wahr bemerkt: „Nie hätten die Stifter des Bundes voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige land-

ſtändiſche Princip, auf deſſen Befeſtigung ſie einen hohen Werth legten, mit rein demokratiſchen Grundſätzen und Formen verwechſeln und auf dieſes Mißverſtändniß Anſprüche gründen werde, deren Unvereinbarkeit mit der Exiſtenz monarchiſcher Staaten entweder ſofort einleuchten oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden müſſe."

Das Reſultat der Karlsbader Conferenzen, über welches begreiflich die conſtitutionelle Partei und die große Zahl der Verblendeten und Einfältigen, welche in der Regel mit dem Strome ſchwimmen und dem lauteſten Geſchrei folgen, weithin entrüſtet erſchien und welches in Deutſchland als ein Act des blindeſten Despotismus dargeſtellt wurde, beſtand in der „Erkenntniß von der Unvereinbarkeit eines lediglich aus Souverainen oder deren perſönlich Beauftragten beſtehenden Fürſtenraths und eines Verfaſſungszuſtandes in einzelnen deutſchen Staaten, welcher mehr oder minder das monarchiſche Princip beſchränke."

Erſt im folgenden Jahre fanden die in Karlsbad entwickelten Anſichten ihren geſetzlichen Ausdruck bei dem Art. 57 der Wiener Schlußacte, lautend: „Da der deutſche Bund ꝛc. aus ſouverainen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Aber ſo groß war die conſtitutionelle Luſt und die ſouveraine Beſorgniß vor dem Einfluß der Großen, daß faſt während dieſer Verhandlungen und Reſultate neue Verfaſſungen

in Deutſchland entſtanden, welche ſich direct damit in Widerſpruch ſetzten. Man hoffte mit jenen grundgeſetzlichen Artikeln den Conſtitutionalismus zügeln, dagegen zur Oppoſition gegen allgemeine deutſche Anforderungen der mächtigen Souveraine gebrauchen zu können, aber man täuſchte ſich in der Wirkung, denn die Volksſouverainetät wuchs proportional mit der Zeit ihrer Dauer; man lernte allmälig jene grundgeſetzlichen Artikel, ſo oft doppelzüngig angerufen, verachten und als eine abſolutiſtiſche Lüge verachten, man berechnete nur in jedem einzelnen Staate die Unwirkſamkeit und Langſamkeit des conſtitutionellen Syſtems und verrechnete ſich durchaus in der Geſammtwirkung in Bezug auf alle Einzelſtaaten.

Es bedurfte nur noch der Volksrepräſentation am Bunde, um jenes Syſtem im Kampfe mit der Souverainetät vollſtändig und allgemein zur Herrſchaft zu bringen, wie das Jahr 1848 in dem deutſchen Parlamente hinlänglich gezeigt hat. „Statt Volksrepräſentanten — ſo ſagte 1831 Rotteck in ſeiner Einleitung zur Geſchichte des Badiſchen Landtags — ward der Saal mit Regierungsagenten erfüllt“ und im Jahre 1848 war der Sitz des deutſchen Bundes ſtatt mit Regierungsagenten mit Volksrepräſentanten erfüllt und Metternichs Vorausſicht in Erfüllung gegangen. Und nochmals kann eine Zeit kommen, in welcher abermals der deutſche Bund nicht mehr ſein wird, wenn der Zweck ſeiner Exiſtenz forthin nicht vollzogen wird und dann wird die Folge eine andere als im Jahre 1848 ſein, weil Deutſchland nicht den Particularismus des conſtitutionellen Zerſplitterungsſyſtems, ſondern die monarchiſche Einheit will, welche durch Volksrepräſentanten nach dem Zeugniſſe der älteren und neueren deutſchen Geſchichte nicht erreicht werden kann.

So sehr verkannten einzelne deutsche Staaten ihre Stellung zum Bunde, daß es von Zeit zu Zeit, nach unangenehmen Erfahrungen, einer wiederholten Erinnerung an den Zweck des Bundes bedurfte, welcher stets mehr durch das Kammerregiment in Hintergrund trat. Der Bundesbeschluß vom 16. August 1824 erklärte:

„Der deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland und setzt fest:

Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe ꝛc."

Also war es wieder Oesterreich, welches allein jenes Princip zu erhalten sich bemühte, nachdem es bereits durch den Inhalt der damals erschienenen Verfassungsurkunden theilweise aufgehoben war. Dennoch folgten noch 1830 in Folge der inzwischen vom Parlamentarismus gefeierten Triumphe, abermals Verfassungsurkunden, welche, wie die kurhessische, zu Gunsten jenes Systems auf das monarchische Princip in noch stärkerem Maaße verzichteten. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 sprach hierauf aus:

„Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des angeführten Art. 57 der Schlußacte und die hieraus hervorgehende Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sei, auf welche die Art. 25. 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesacte und im Art. 1. der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund ꝛc. hinderlich sein ꝛc."

Also wieder im Eingange der Ausdruck des Dankes

gegen die deutſchen Großmächte für Erhaltung des monarchiſchen Princips und daneben von Seiten mancher Dankenden die unzweifelhafte Verfehlung gegen die gefaßten Beſchlüſſe. Zu was bedurfte es eines ſolches Dankes, einer ſolchen gleichſam conſervatoriſchen Vertretung, wenn keine Beſtimmungen in den einzelnen Staaten zugelaſſen worden wären, welche die Vernachläſſigung des Princips der deutſchen Geſammtverfaſſung enthielten? Zu was dieſe ſtete Zuflucht zum Bunde, wenn der Conſtitutionalismus im eigenen Lande nicht mehr zu zügeln war? Und worin beſtanden die Folgen jener ſteten Fürſorgen der Großmächte? In dem Undank von ganz Deutſchland, denn die conſtitutionellen Vertreter ſchrieen weithin in allen Kammern öffentlich und als Volksrepräſentanten über Beeinträchtigung der Rechte des Volks, über die Herrſchaft des Abſolutismus und über Eingriffe in die Souverainetät der Fürſten, die Anhänger des monarchiſchen Grundſatzes waren ebenfalls nicht befriedigt, weil die Bundesbeſchlüſſe nicht mit jener „Strenge“ durchgeführt wurden, welche ſie in Worten ankündigten.

So weit ging der Particularismus, daß die durch „ſämmtliche Bundesregierungen“ gefaßten Beſchlüſſe, in verſchiedenen Bundesſtaaten mit verwahrenden Clauſeln publicirt wurden, welche nur die Beſorgniſſe vor der conſtitutionellen Macht ausdrücken konnten, während doch die Sorge um die Erhaltung des monarchiſchen Grundſatzes jener Macht gegenüber die mit Dank anerkannte Intervention von Oeſterreich und Preußen erforderlich machten! Es war doch ſonnenklar, daß jene Beſchlüſſe eine Beſchränkung des Repräſentativſyſtems zur Reſtauration des beeinträchtigten monarchiſchen Grundſatzes enthalten ſollten und enthielten. Dagegen hieß es in der Bekanntmachung in Sachſen vom 24. Juli 1832: „Es ſoll

und kann dadurch den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände des Königreichs nirgend Eintrag geschehen; die Regierung hatte sich versichert, daß jene Beschlüsse ohne Einfluß auf das Königreich Sachsen bleiben würden." In Bayern fügte man der Bekanntmachung vom 11. October 1832 die Erklärung hinzu: „daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde dadurch keineswegs einer Abänderung unterworfen seien." Das Württembergische Publicationspatent vom 11. Oktober 1832 sagte: „ꝛc. zur Beseitigung kundgewordener Mißverständnisse*) erklären wir, daß dadurch irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sei, noch habe beabsichtigt werden können ꝛc.; die Regierung wird, wie bisher fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen ꝛc. mit gewissenhafter Treue aufrecht zu erhalten." Ein Cabinetsdecret bestätigte sogar von Livorno aus, am 3. August 1832 diese Erklärung „zur Beruhigung der Unterthanen hinsichtlich vielfältig verbreiteter irriger Ansichten über die Bedeutung der Bundesbeschlüsse ꝛc." Man mußte dafür im vorigen Jahre in der Mitte der Ständeversammlung die Erklärung vernehmen, „daß die Erhebung Württembergs zu einem Königreich ein Unglück sei, weil es seine Selbständigkeit doch nicht behaupten könne." — Ebenso wurden in dem Großh. Hessischen Publicationspatente vom 31. Juli 1832 und in demjenigen des Herzogthums Sachsen-Meiningen Verwahrungen beigefügt. Dagegen wurde in der Bundesversammlung vom 8. November auf Präsidialantrag beschlossen: „es verstehe sich von selbst, daß durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse beigefügten Zusätze der allgemeinen Ver-

*) d. h. richtiger Auslegung.

bindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie Solches auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe." *) —

Es hatte sich also ein förmlicher Streit wegen Erhaltung des monarchischen Grundsatzes erhoben, bei welchem diejenigen, für welche dankbare Sorge getragen worden war, nach der Richtung der öffentlichen Meinung hin zum Theile Erläuterungen gaben, welche den Sinn der Bundesbeschlüsse umkehrten. Eine solche doppelte Rolle konnte die deutsche öffentliche Meinung nur zum Nachtheile der Regierungen ausbeuten.

Ein solches Resultat mußte gerade zur damaligen Zeit wesentlich zur Herabsetzung des Begriffs der Souverainetät im Volke beitragen, denn kaum erst war der revolutionaire Geist in Frankreich und in Polen gebändigt, in Belgien gelungen, in Deutschland das Badische Preßgesetz durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 unterdrückt, die bayerische Pfalz mit Waffengewalt beruhigt, im Großherzogthum Hessen ein Manifest mit ernsten Vorwürfen gegen die Kammer und wiederholte Kammerauflösung erfolgt, selbst in Hildburghausen und Weimar der parlamentarische Kampf auf's Erbittertste geführt u. s. w. — Die künstlich aufgestachelte Empörung mußte sich nach solchen Vorgängen gegen die deutsche Bundesversammlung richten, welche sich mit dem Zwecke der „deutschen Tribüne:" „ein deutsches Reich mit demokratischer Verfassung zu gründen" in so klaren Widerspruch gesetzt hatte.

---

*) Vergl. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze ꝛc. S. 30—33.

Die politischen Untersuchungen gegen **1800** Angeschuldigte haben ergeben,*) daß die durch alle jene Erscheinungen der *Schwäche* der Regierungen, durch *Duldung* der Volksfeste in Hambach und der Zügellosigkeit der constitutionellen Presse, *insbesondere* durch die damit verbundenen politischen Vereine und Agitationen der Burschentage, durch die überall ergangenen *Protestationen* gegen die Bundesbeschlüsse, welche mit jenen *Cautelarklauseln* der Regierungen Hand in Hand gingen, — das *s. g. Frankfurter Attentat vom 3. April 1833* mit dem erwiesenen Zwecke, die Bundesversammlung zu sprengen und dann *Ein deutsches Reich* mit *republikanischer* Verfassung zu gründen, *hervorriefen.*

Darum konnte Fürst *Metternich* in der Rede, mit welcher er die in Wien im Sommer **1834** stattgehabten Ministerialconferenzen eröffneten, von der *landständischen* Opposition sagen: „*Jede Autorität anfeindend*, weil sie sich *selbst* zur *Herrschaft berufen* wähnt, unterhält sie mithin im allgemeinen politischen Frieden einen *inneren Krieg*, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten *Verfassungen* zu bemächtigen gewußt hat ꝛc. Die Herrschaft sollte nicht länger in dem Staatsoberhaupt concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die *Omnipotenz der* ständischen *Kammern* verpflanzt werden ꝛc. Wenn nicht *bald* dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faction ein Damm entgegengesetzt wird, so kann in *Kurzem*

---

*) Vergl. *Amtliche* (durch die Bundescentralbehörde veröffentlichte) *Darlegung der Hauptresultate* der wegen der revolutionairen Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen.

ſelbſt das Schattenbild einer monarchiſchen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen.“ —

Das Parlament von 1848 und 1849 ſtellte dieſe Herrſchaft in ihrer Machtvollkommenheit dar, das Parlament war die Spitze des Parlamentarismus, alle deutſchen Kammern waren plötzlich Parlamente im Kleinen. Jedes Wort der Vorausſagungen über die Natur eines ſolchen Syſtems ging in Erfüllung. Ganz Europa höhnte über die Machtloſigkeit Deutſchlands, über die conſtitutionelle Phraſeologie und über den Particularismus, welcher ſtets nach Freiheit jagte und weder Einigkeit, noch Einheit, ſondern nur Zerfahrenheit und Zerfallenheit erzeugen konnte.

Der Zweck des Bundes war nach Art. 2 der Bundesacte: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands,“ er wurde durch Einführung der parlamentariſchen Regierung am meiſten verletzt und zwar trotz der Vorſchrift des Art. 3: „Alle Bundesglieder verpflichten ſich gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.“

Es war das Schlußprotokoll der Wiener Miniſterialconferenzen vom 12. Juni 1834, welches vor Allem benutzt wurde, um die öffentliche conſtitutionelle Meinung Deutſchlands, bei den Meiſten hervorgegangen nicht aus der Prüfung und Ueberzeugung des inneren Gehalts des Syſtems, ſondern aus den Nachklängen des überall aus den Kammern durch die exaltirteſten Redner gefloſſenen und weithin verbreiteten Geiſtes der Empörung, aufzuregen. Der Bundesbeſchluß vom 30. Okt. 1834, die Errichtung des Bundesſchiedsgerichts betreffend, war ein Product jener Conferenzen. Es handelte ſich wieder einmal um eine allgemeine principielle Richtung, welche die

Regierungen in Bezug auf die constitutionellen Grundlagen fortan einhalten wollten, es sollten daher verschiedene Artikel des Protokolls „derzeit nicht verlautbart," sondern streng geheim gehalten werden. Dieses Geheimniß wurde zunächst benutzt, um die Natur der Verabredung als eine unlautere, gegen die Freiheit der Nation im Finstern ausgebrütete darzustellen und zwar gegen die Großmächte als Vertreter solcher Reaction;*) allein die Beschlüsse enthielten im Vergleiche zu den, namentlich von Oesterreich früher ausgesprochenen Grundsätzen, nichts Neues', das Geheimniß bezweckte offenbar nur, die damals noch herrschende Aufregung nicht zu steigern und endlich hatten gerade die Großmächte keinen Grund zum Geheimnisse, weil in ihren Staaten kein Repräsentativsystem galt, die Clausel war mithin nur im Interesse und auf den Wunsch der constitutionellen Staaten erfolgt, welchen die nöthige Macht zu fehlen schien, offen und öffentlich gegen die beginnende Kammersouverainetät aufzutreten.

Nachdem das monarchische Princip wiederholt und offen als die Grundlage der deutschen Bundesverfassung angekündigt und unausgesetzt in den constitutionellen Staaten verletzt worden war, konnte der Art. I jenes Schlußprotokolls nur als eine nochmalige Versicherung zur Aufrechterhaltung der Souverainetät erscheinen, denn der Artikel bezog sich nur auf den Art. 57 der Wiener Schlußacte und sprach dann wörtlich aus: „Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung

*) In demselben Verhältnisse steht die Erfahrung, daß den lautesten Schreiern über die allgemeine Freiheit in der Regel das Lob und der Triumph der Menge folgt, während dem entschiedenen und grundsätzlichen Vertheidiger rechtlicher Ordnung leidenschaftliche Verfolgung unter dem vulgairen Begriffe eines Vertreters der „Reaction" in Aussicht steht.

der Staatsgewalt zielende Bestimmung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen." Nachdem aber die „Erweiterung" bereits einen Umfang gewonnen hatte, welcher hier und dort von der ungetheilten Souverainetät wenig mehr erkennen ließ, so war der Artikel nur ein selbstverständlicher, eine neue Mahnung an die Grundgesetze des Bundes enthaltender, ja der Artikel enthielt zu wenig Nachdruck, weil er nicht gegen die bereits vorhandene, sondern gegen eine spätere, besorgte Erweiterung auftrat. Diese Besorgniß war nach den vorausgegangenen historischen Thatsachen eine gegründete, um so mehr, als zur damaligen Zeit selbst eine gemäßigt-politische Litteratur darauf hinwirkte, das heranwachsende Geschlecht mit dem Geiste des constitutionellen Lebens in Schule und Kirche vertraut zu machen und dasselbe in den verschiedenen Klassen und Ständen durchdringen zu lassen, um dann die Gesammtheit des Volks mit dem hohen Bewußtsein der durch die Verfassung verwirklichten Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit zu erfüllen.*) Gerade in derselben Zeit hatte bereits die geheime Verbreitung revolutionairer Schriften in verschiedenen süddeutschen constitutionellen Staaten begonnen und später mit neuen politischen Strafurtheilen geendet.

Der Art. 16 jenes Schlußprotocolles lautet: „Verordnungen, welche von der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterer mit Nachdruck

*) Vergl. z. B. Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Jahrg. 1832. S. 1—24.

gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betr. Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbarliche Weise standhaft begegnen ꝛc. Ueberhaupt kann der Gang der Regierung durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten." — Es ist eine durch die Mehrzahl der deutschen Obergerichte selbst nunmehr anerkannter Grundsatz, daß sich der Richter in einer Kritik, über die Gesetzgebung nicht stellen dürfe. Ein besonderer Abschnitt wird sich mit dieser Frage beschäftigen.

Im §. 17 versprachen die Regierungen nicht zu gestatten, daß die Stände über Giltigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen" im §. 23: „festzuhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen," im §. 24: „daß die Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nicht stattfinden dürfe;" im §. 20: daß das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend sei mit dem Rechte das Staatsausgabenbudget zu regeln" u. s. w. kurz lauter Sätze, welche sich nur auf die Erhaltung der Souverainetät beziehen und dadurch unvollständig erschienen, daß durch den Widerspruch Bayerns der Art. 59. des Entwurfs, welcher eine Aufhebung der Geschworenengerichte in politischen Angelegenheiten enthielt, gestrichen wurde.

Der „Wirkungskreis des obersten Bundesorgans und die Beziehung des Bundes und der Einzelstaaten zu einander" wurde auf den zu Ende 1850 zusammengetretenen Dresdener Conferenzen nach den vor 1848 maaßgebend gewesenen Grundsätzen erneuert. Die unter Preußens Vorsitz wirksame zweite Commission hob in ih-

rem vom politiſchen Ausſchuſſe der Bundesverſammlung gebilligten Vortrag wiederholt den Art. 57 der Schlußacte und die notoriſche Thatſache hervor, daß in mehreren Verfaſſungen und Landesgeſetzen der Bundesſtaaten Beſtimmungen aufgenommen worden ſeien, welche mit jenem Artikel und mit den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklang ſeien, namentlich jene, welche das landesherrliche Veto beſchränken, das allgemeine Wahlrecht einführen, in die Kammermajorität indirect die Ernennung der Miniſter legen, die Entſcheidung von Competenzconflicten allein in die Hände der Gerichte legen u. ſ. w. — Vor Allem wurde angenommen: „Das Recht geſtattet dem Bunde nicht nur, ſeine Pflicht gebietet ihm auch, dafür zu ſorgen, daß, wo die Verfaſſungen und Geſetze der Einzelſtaaten nicht in Einklang mit der Bundesgeſetzgebung ſtehen, durch eine Aenderung der erſteren die geſtörte Uebereinſtimmung alsbald wiederhergeſtellt werde.*) Der Beſchluß vom 23. Auguſt 1851, betr. „die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im deutſchen Bunde zu treffenden Maaßregeln," ſtellte wieder den ſchon mehrmals kund gewordenen Satz auf, daß die Sicherheit des Bundes durch die Ruhe und Ordnung in den Einzelſtaaten bedingt ſei, eignete ſich jene Anſicht der Commiſſion und des politiſchen Ausſchuſſes an und forderte die Bundesregierungen auf, die jenen Principien widerſprechenden Geſetze mit den Grundgeſetzen des Bundes in Uebereinſtimmung zu bringen.

Aber auch hier, wo endlich die Einheit, wenigſtens in ſolchen Fragen geſichert ſchien, erhob ſich wieder der um ſeine Selbſtändigkeit beſorgte Particularismus und Bayern voran verwahrte ſich mit der Clauſel, „daß es jeder Regierung frei ſtehen müſſe, zur Bewirkung der fr. Uebereinſtimmung den

*) Protokolle der B. V. von 1851. S. 259 f..

durch die Verfassung vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.“ Die generelle Pflicht wurde dadurch wieder aufgehoben und so gut Bayern ein Privileg in staatsrechtlichem Widerspruch mit den Gesetzen des Bundes zu beharren, in Anspruch nahm, mußte es auch Schwarzburg, Reuß, Waldeck, Lippe u. s. w. zustehen. Ebenso machte auch Württemberg ein Bedenken.

Man sieht bis zur neuesten Zeit dauert die alte Zersplitterung, selbst in den Principien fort, man erkennt sie nicht an oder verwahrt sich, um ein politisches Princip zu decken, welches der Gemeinsamkeit des monarchischen Grundsatzes im deutschen Bunde entgegen ist.

Oesterreich allein wahrte selbst im Jahre 1848 den Standpunkt des bestehenden, also einzig wahren und nachweisbaren Rechts bei Würdigung der deutschen Verfassung; mit Offenheit und Consequenz, unter der Auflösung der deutschen und seiner eigenen Zustände, unter allem Wechsel seiner bis zum Oktober schwachen und von den Tagestumulten abhängigen Ministerien, bei jeder Gelegenheit, wo es in deutschen Angelegenheiten ein Wort zu sagen hatte, hat es den Standpunkt der Bundesverfassung festgehalten und sein erhabener Vertreter in Frankfurt wußte mit großem Takte den Werth, welchen er auf den Rechtsboden lege, mit der Anerkennung des Vertrauens auf die Zeit und ihrer Stimmungen zu verbinden.

Die Preußische Regierung und andere deutsche Staaten gaben nur sehr gelegentlich durch ein Wort, eine Wendung zu erkennen, daß sie sich noch nicht unbedingt dem neuen Staatsrecht unterworfen hätten und versuchten es zuweilen, ihrem Standpunkte eine Duldung neben demjenigen der Revolution zu verschaffen, der Zukunft anheimgebend, ob sich eine Bedeutung daran knüpfen werde.

Es wäre das anders gekommen, wenn nur so viel An-

torität und Einheit im monarchiſchen Princip vorhanden geweſen wäre, um der Nationalverſammlung als praktiſcher Collectivmacht mit ſachgemäßen Vorlagen entgegenzutreten und ſo eine nutzbare Bundesverfaſſung vorzubereiten.*)

Aber das Schlimmſte iſt, daß auch Preußen nach der Verfaſſungsurkunde vom 5. December 1848 nach der revidirten Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 und nach den zahlreichen abändernden Geſetzen von 1851 bis zur jüngſten Zeit das rechte monarchiſche Princip nicht wieder erlangt, ſich in ſtete conſtitutionelle Schwankungen und in jenen Miscredit bei den Anhängern des Conſtitutionalismus und des „Staates Friedrichs des Großen" geſetzt hat, welcher das Vertrauen des Volks immer mehr ſchwächt, je mehr Kämpfe die Regierung mit der Oppoſition beſteht, je mehr unvermeidliche Agitationen für eine oder die andere Meinung, politiſche Parteirichtungen u. ſ. w. dem heutigen Verfaſſungsleben folgen, ohne doch eine wahre Verfaſſung im conſtitutionellen Sinne herzuſtellen.

Somit hat ſich auch Preußen in die Reihe jener deutſchen Staaten geſtellt, welche ſtets mit dem Conſtitutionalismus transigiren, ohne je mit ihm zum Abſchluß zu kommen, welche die Geſetzgebung mit den Kammern theilen und die Miniſter den Ständen gegenüber verantwortlich machen, welche den Souverain eine Verfaſſung beſchwören laſſen, deren Abänderung keinen Ruhepunkt findet und dennoch im Eingang erklärt: daß ſie eine „mit beiden Kammern endgiltig feſtgeſtellte" ſei, welche allgemeine Menſchen- und Bürger-

*) Vergl. Bülau in den neuen Jahrbüchern der Geſchichte und Politik. 1849. Bd. II. S. 385 ff.

rechte an die Spitze stellt, die in Preußen auch ohne Brief und Siegel niemals verletzt wurden, welche durch nie rastende Wahlagitationen das Volk verwirren, die Mitglieder beider Kammern als „Vertreter des ganzen Volks“ (Art. 83) erklärt und Beamte vom Urlaube in die Kammer befreit (Art. 78), daneben aber diejenigen Beamten disciplinarisch maaßregelt, welche ihre Ueberzeugung gegen diejenige der Regierung aussprechen oder nur für Männer der Opposition wählen u. s. w. u. s. w.

Aus einem solchen System muß die politische und sociale Demoralisation hervorgehen, welche man auch in Preußen in neuester Zeit wahrgenommen haben will; nur aus einer bestimmten und energischen Rückkehr zu den nationalen Grundgesetzen des deutschen Bundes oder vielmehr zu jenem monarchischen Princip, dessen Größe, Einsicht und Stärke Europa in entscheidenden Momenten der Geschichte gerade bei Preußen bewunderte, nur eine gänzliche Verzichtleistung auf die vielleicht hier und da gehegte Hoffnung auf solchem Wege von der deutschen öffentlichen Meinung oder nur vom deutschen Constitutionalismus irgend einen politischen Gewinn zu machen,*) vermag Preußen selbst und nicht blos seine Verfassungsurkunde zu revidiren.

Eine Verfassung muß auf geschichtlichem Boden beruhen, wenn sie dauerhaft, befriedigend und einigend, daher beglückend wirken soll. Das deutsche Volk kannte nie das aus Frankreich übernommene, constitutionelle System, es wider-

*) Denn man darf wohl ohne Widerspruch behaupten, daß Preußens dermalige politische Stellung von keiner mit Grundsätzen und nationalen Tendenzen begabten Partei anerkannt wird.

ſprach ſeiner Natur und der Natur der Sache, denn wo ſchon eine Theilung durch eine Menge einzelner Staaten beſteht, bedarf es nur noch einer Theilung der Staatsgewalt in dem Einzelnen, um Alles zu theilen.

Man verwechsle nicht die hiſtoriſche Baſis der Verfaſſung mit dem ſ. g. hiſtoriſchen Rechte, denn dieſes beſteht in dem Satze, daß unbedingt Etwas Recht ſei, weil es kürzere oder längere Zeit beſtand, es tritt alſo mit dem wirklichen Recht und mit der Geſchichte ſelbſt in Widerſpruch, indem es den Erſcheinungen und Formen der Vergangenheit, welche in dem Standpunkte der Bildung und des Bedürfniſſes der Gegenwart keine Stützen finden, unvergängliche Dauer beilegt. Es verwechſelt daher ein ſolches Syſtem des hiſtoriſchen Rechts das Weſen mit den der Zeit angehörigen Formen, es will in dem unabänderlich feſtgehaltenen thatſächlichen Beſtande eine Garantie dafür finden, daß der Geiſt welcher einſt Einrichtungen und Verhältniſſe entſtehen ließ, noch immer walte und jene Einrichtungen noch immer erheiſche, es vergißt, daß das Vergangene das Gegenwärtige hervorbringt. Die Ritterzeit in ihrem Glanze, die trauliche Patriarchialität der öffentlichen Verwaltung, das Lehnsſyſtem und die Romantik der verwichenen Zeit, Alles dieß hat ſeine Zeit gehabt und kommt ſo, wie es war, nicht wieder; *) denn der Weltverkehr verlangt einen andern ſtaatlichen Organismus als zur Zeit, wo Raubritter herrſchten und deutſche Städte Bündniſſe abſchloſſen, der Fortſchritt des Geiſtes in den Wiſſenſchaften hat den Blick erweitert, eine andre Bildung erzeugt und den Begriffen von Staat und Recht eine tiefere Grundlage gegeben. Aber gerade die Geſchichte giebt die

*) Pölitz Jahrbücher, Jahrgang 1836. Bd. I. S. 97 ff.

Lehre, bei tief eingreifenden Organisationen die letzten Gründe des öffentlichen Wesens zu beachten und sie lehrt namentlich Deutschland, daß sein öffentlicher Rechtszustand weder eine Theilung der Staatsgewalt in dem constitutionellen System, noch eine Auferstehung der Vergangenheit in der Restauration eines Junkerthums duldet, weil Beide nach einer Herrschaft streben, welche nur in dem monarchischen Princip auf geistiger Höhe ihren Ausdruck findet.

Wo die Einheit eines staatsrechtlichen Princips fehlt, da muß in dem großen Verbande der Nationen ein getheiltes Volk in Schwäche unterliegen. Ein Land, welches voll Verfassungsurkunden wimmelt, deren Ursprung und Basis ganz verschieden ist, weil der Zufall sie einführte, kann seine Nationalität und nationale Kraft nicht entwickeln und muß deshalb in der Reihe der Völker zurückbleiben. Man blicke auf Frankreich und dessen Macht bei einheitlicher Regierung mit monarchischem Princip, man vergleiche damit seine Schwäche unter der Herrschaft einer charte constitutionelle; man vergleiche ferner das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich bei allen großen Fragen der Zeit und des Nationalinteresses; das Resultat wird ausgeprägt sein, daß das deutsche Volk von dem inneren Kriege, welchen der Constitutionalismus auf allen Punkten Deutschlands erzeugt, befreit sein muß, ehe es seine nationale Existenz in monarchischer Einheit und Verbindung begründen kann.

Der historisch erkannte Standpunkt des öffentlichen deutschen Rechtszustandes war die Souverainetät, sein rechtlicher Zustand unter einem vereinigenden Willen war der Kaiser und die Reichsverfassung. Diese zerfiel, weil sie in ihrer Zersplitterung nicht mehr lebensfähig war und der Kaiser trat zurück zu einer Zeit, wo die Einheit zur höchsten Kraft

am meiſten geboten war, um die Freiheit nach Außen zu erhalten. Dieſe ging dadurch verloren, ſie ward durch Einheit wieder gewonnen, aber dieſe war nur eine momentane, die Folge conſtitutioneller Theilung war wieder die Schwäche. Dort unterlag ſie der Macht Napoleons, hier derjenigen der Volksſouveränetät, dieſes unvermeidlichen Ausgangs des Conſtitutionalismus.

Wie zeigt ſich nun der rechtliche Zuſtand Deutſchlands, welcher ſich in Geſetzen und Einrichtungen ausdrückt? In voller Verworrenheit. Auf allen Punkten arbeitet die Geſetzgebung, aber ſie gebärt nichts Nationales, ſie kreiſet ewig, kein deutſcher Zweig kennt die Natur der übrigen Zweige und des Ganzen.

Die deutſchen Grundgeſetze ruhen auf hiſtoriſcher Grundlage, die particulariſtiſchen deutſchen Conſtitutionen auf einer ſcheinbar geiſtreichen Analyſe des Begriffes des Staats, der in dem Geſchehenen keinen Stoff und keine Vorbereitung findet. Gerade dieſelbe Analyſe bewirkten die franzöſiſchen Philoſophen des vorigen Jahrhunderts, die Extreme berührten ſich und die Geburt war — die Revolution. Die deutſchen Verfaſſungen formten nicht blos, was ſich naturgemäß entwickelte, dies wäre die Reform geweſen, ſie verleugneten die Bedingungen hiſtoriſcher Wahrheit, ihr Inhalt war den Strebungen des deutſchen Volks zuwider, ſie erfaßten vorübergehende fieberhafte Regungen, um ſie zu bannen als den Organismus des Lebens.

Englands Verfaſſung entſtand hiſtoriſch, der Verfaſſungsbau Frankreichs auf ſtaatsrechtlichen Theorien; dieſem iſt Deutſchland in dreißigfacher Anwendung der Theorie gefolgt und zwar mit einem Particularegoismus, wel-

cher bei Lokalintereſſen heilſam, bei patriotiſchen Zwecken ſtets verderblich iſt. Eine concentriſch wirkende Harmonie ward nur in den Grundgeſetzen des Bundes ſichtbar, aber ſie wurden nicht befolgt, Separatismus und Demokratie ſtörten das innere Gleichgewicht der Nation.

In dem langen Zeitraume des letzten Jahrhunderts ſchliefen die Kräfte, welche bei Bewahrung einer deutſchen Verfaſſung fördernd, helfend, befeſtigend, einigend, mit den Regierungen gewirkt haben würden und wenn Thiers*) von Frankreich ſagt: „la nation dogmatisant avec audace et ignorance, parcequ'elle était reduite à des théories, aspirant à recouvrer son rang en Europe et offrant en vain son or et son sang pour reprendre une place que la faiblesse de ses maîtres lui avait fait perdre; tel fut le dix huitième siècle," ſo gilt daſſelbe auch für Deutſchland. Ludwig XVI. vergab ſich bei der Berufung der Nationalverſammlung das große Recht und die heilige Pflicht, dasjenige nachzuholen, was außer dem Könige nach Lage der verſchobenen Zuſtände des politiſchen Lebens Niemand beſtimmen konnte,**) er war der einzige Repräſentant der Nation, er mußte beſtimmen, durch welche Organe man die Nation hören und wie man ſie hören wollte, aber der Keim wilder Anarchie erwachte mit der Schwäche, mit der Einwirkung politiſcher Metaphyſiker und Phantaſten, und mit dem Wegwerfen jedes hiſtoriſchen Elements.

Gerade ſo war es in Deutſchland im Jahre 1848 und wenn auch damals der Particularismus die politiſche

*) Histoire de la révolution française I. p. 3.

**) Rehberg, die franz. Revolution im Jahre 1789 in deſſen geſammelten Schriften Bd. II. S. 41 ff.

triſche Spannung vertheilte, ſo hatte doch jenes Jahr die Idee des nationalen Bedürfniſſes zu einer allgemeinen erhoben und wenn nochmals ein politiſcher Zufall die Schwäche des monarchiſchen Princips und die Thatloſigkeit der monarchiſchen Centralkraft des Bundes offenbaren ſollte, dann liegt die Perſpective nahe, derſelbe Zufall reicht einem andern die Hand. Mit dem Schutte können heilige Denkmale weggeräumt, das Lebensprincip eines Volkes kann, wenn auch nicht gänzlich zerſtört, doch einen Durchgangspunkt nehmen, welcher der Zerſtörung volles Spiel läßt.

Die deutſche Nation hat den Charakter der engliſchen nicht, die Rechtsidee über Staat, Regent und Volk, welche dort das Geſetz als die oberſte, Alle bindende Richtſchnur erkennt, zerſtört der Conſtitutionalismus mit einer particulariſtiſchen Geſetzgebung ſtets mehr und während Englands Verfaſſung, nach E. Burke's Ausdrucke, wie ein theures, werthvolles Vermächtniß der Vorfahren bewahrt wird und unzertrennlich mit den Begriffen des Volks verwachſen iſt, erhoben ſich aus dem zerſplitterten Reiche der deutſchen Verfaſſungen nur deſtructive Ideen. Bereitwillig macht das Volk bei ſolcher Erbſchaft von der Rechtswohlthat der Abſtinenz Gebrauch, weil ſie mit deutſchem Sinne und Rechtsbewußtſein ſich nie aſſimiliren wird. Die magna Charta wäre ein todter Buchſtabe, „ein Stück Papier" geblieben, hätte ſie nicht im Geiſte der engliſchen Nation ihr Leben, und zwar ihr fortwirkendes Leben gefunden, die „deutſchen Grundrechte" blieben unberührt und ſchwanden ohne alles Intereſſe des Volkes, weil ſie das Product eitler Theorien und eine Nachahmung des franzöſiſchen Geiſtes waren.

Wenn man ſich an die franzöſiſchen Discuſſionen von 1789 über die Macht des Königs und des Volks erinnert und da-

mit den Geiſt der engliſchen Verhandlungen von 1688 vergleicht, ſo zeigt ſich dort die neue, von Natur und Geſchichte verlaſſene revolutionaire Doctrin, hier die Beurtheilung der gegebenen und nothwendigen Autorität.

Wenn aber die höchſte Gewalt im Staate nur als Einheit erſcheinen kann, wenn die Grundgeſetze des deutſchen Bundes dieſe wollen, indem „die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Regent nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden ſoll," wenn ferner: „eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden ſoll," ſo iſt die Willkühr von ſelbſt ausgeſchloſſen und die Gültigkeit des politiſchen Glaubensartikels Ludwigs XIV.: „Die Monarchie gilt nur im Sinne des Staatszwecks, nicht des Einzelwillens, ſie iſt alſo eine durch die Natur geregelte, die Kraft und Weisheit bedarf ſelbſt der Stütze zur Vervollkommnung," hergeſtellt. Wo kein Geſetz waltet, regiert der Zufall und da die Intelligenz nicht nothwendig mit dem Vertreter der Souverainetät zuſammenfällt, iſt eine die Selbſtſucht beſchränkende und das Geſetz regelnde Verfaſſung nothwendig, um die höchſte Macht mit der höchſten Weisheit zu vereinen.

Wird ſie am beſten hergeſtellt durch die alten Ständeverfaſſungen oder durch das neueſte Repräſentativſyſtem? Wir haben die Frage zum Nachtheil des letzteren, aber noch nicht zum Vortheil des erſteren beantwortet. Die Grundgeſetze Deutſchlands ſprechen ſich für Landſtände aus, ſie haben dabei nach den zahlreichen Erläuterungen der Bundesacte und nach den ſpäteren Bundesbeſchlüſſen nicht jenes Repräſentativſyſtem im Auge und es bleibt daher nur übrig, auf die hiſtoriſche Grundlage der deutſchen Landſtände

und auf den Sinn ihrer Wirksamkeit vom Gesichtspunkte des Fortschritts der Zeit und Cultur, einen Blick zu werfen.

Wenn die Monarchie die höchste Weisheit entfalten soll, dann ist die Intelligenz des Staatsdienstes ihre wesentliche Voraussetzung. Die Intelligenz ist eine ideale Macht, der nothwendigste Nerv der Staatsmacht, sie erhebt den Staat auch zu realer Macht. Wodurch ward Preußen groß? Durch die Bildung seiner Schulen, durch die Bildung seiner Beamten. Wodurch blieb Oesterreich zurück? Durch die Mangelhaftigkeit vieler Bildungsanstalten. Wodurch ist es gestiegen? Durch ein neues Leben der Bildung im öffentlichen Dienste. Nichts verringert mehr die Macht und die Würde der Krone als ein beschränkter oder serviler, durch den Kastengeist der Bureaukratie im Schlepptau der Connexionen verdorbener Staatsdienst.

Aber auch der intelligente öffentliche Dienst erlahmt ohne Controle, er entrückt sich leicht durch die Theorie dem Leben und hier muß mitten aus dem Leben eine belebende und mitwirkende Kraft gewonnen werden, welche der grauen Theorie entgegentritt und sie durch die Erkenntniß der Bedürfnisse des Volks zu einer volksthümlichen umgestaltet, denn nur eine volksthümliche Monarchie erreicht am besten des Staates Zweck und Sinn.

So wie sich im Glauben und Wissen der Gegensatz zweier Schulen, der historischen und rationalistischen ausgebildet, jene die Stabilität und Erhaltung, diese die Philosophie als das Normalrecht, die Vernunft als das höchste Kriterium und Ideal des Staats dargestellt hat, während keine für sich und ohne die andern die Wahrheit erreicht, so haben sich auch im Staate die Parteien gesondert und die Programme der Bewegungspartei zu einem Systeme geführt, wel-

ches vor der Erfahrung Bankerott machte, weil es das Volk verkannte und die historische Bedeutung der Souverainetät.

Selbst das Christenthum trennt sich in zwei Religionsparteien. Die eine stellt den Grundsatz an die Spitze: kein Heil ohne Einheit, keine Einheit ohne Autorität und als letzter Grund des Glaubens: Roma locuta, res finita est! Die andere erkennt kein Heil ohne subjective Freiheit, keine Freiheit ohne Mannigfaltigkeit, die letzten Aussprüche des Glaubens sind die Vernunft. Aber die Einheit besteht auch mit Autorität und mit Vernunft.

Das historische Princip der Staatsgesellschaft drückt sich im ständischen Verfassungsleben, im Gegensatz des demokratischen, des eigentlichen Repräsentativsystems, der atomistischen Auflösung des Volkes aus. Mit dem ersteren ist die Monarchie vereinbar, nicht mit dem letzteren. Aber auch der Liberalismus oder der politische Rationalismus ist mit dem ständischen Princip nicht blos vereinbar, sondern in der jetzigen Zeit der Bildung für dasselbe Bedürfniß. Er steht der Aristokratie nicht entgegen, denn als Besitzerin größerer politischer Berechtigung ist gerade die Aristokratie in der Construction des organisch gegliederten Staats ein wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil, ein Schirm des Thrones und der politischen Freiheit, sofern sie nur nicht den Rechten, der Wohlfahrt und Kultur des Volkes feindlich entgegentritt: die Reform besteht nicht in einer allmäligen Vernichtung des Rechts, denn dann wäre sie nur eine langsame Revolution, sondern darin, daß die Form des Rechts, mit Heiligbaltung seiner Substanz umgewandelt wird. *)

*) Schmitthenner in Pölitz Jahrbüchern, Jahrgang 1838, Bd. II. S. 220 ff.

Die Idee der constitutionellen Staatsverfassung beruht auf einer Verschmelzung der Grundzüge der Monarchie, der Aristokratie und Demokratie; allein diese ist mit jener unvereinbar, weil sie die Souverainetät des Fürsten überhaupt nicht anerkennt und darum tritt an ihre Stelle die Corporation der Stände aus allen Theilen des Volks auf conservativer Grundlage. Es ist schon längst bemerkt worden,*) daß die alten deutschen Stände durchaus verschieden waren von dem jetzigen constitutionellen System**) und in der Regel nur einen berathenden Charakter hatten, um auf diesem Wege dem Inhaber der „gesammten Staatsgewalt" die Bedürfnisse des Volks zu offenbaren, während die „Mitwirkung der Stände" und die „Beschränkung des Souverains in der Ausübung bestimmter Rechte" im Sinne des Art. 57" der Wiener Schlußacte, nur in dem historisch begründeten Rechte der Steuerbewilligung seinen Stützpunkt findet. Wenn derjenige Souverain ist, dessen Wille von Rechtswegen der entscheidende ist, so liegt die rechtliche Beschränkung der Souverainetät nicht in der Mitberathung, sondern in dem mitentscheidenden Votum der Stände bei Feststellung des Staatsbudgets. Hier war und ist es die werthvollste Institution, grobe Mißbräuche und Ueberschreitungen zu verhindern, zur Herstellung von Regelmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung beizutragen, ohne direct in politische Functionen einzugreifen und dem Constitutionalismus als Durchgangsperiode für die ihm an Einsicht, principieller Haltung, Entschiedenheit und Consequenz weit

*) S. die Schrift (des Fürsten zu Solms-Lich) „Deutschland und die Repräsentativverfassungen 1838."

**) Vergl. auch Weber in Pölitz Jahrbüchern ꝛc., Jahrgang 1839. Bd. I. S. 73.

überlegene, dem Volke zumal leicht verständliche Demokratie zu dienen.

Wenn das Recht in einem Staate frei ist von Kabinetsjustiz, wenn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes in Deutschland stets anerkannt war, und nicht erst eingeführt wurde durch das Repräsentativsystem, so war hier nie ein Grund vorhanden, das monarchische Princip durch Stände zu theilen. Die Repräsentation erscheint als Schranke gegen den Mißbrauch der im Besitze des Monarchen ungetheilt verbleibenden Staatsgewalt, *) für die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes im engeren Sinne bleibt ihr kein Feld.

Staatsgewalt und Souverainetät sind gleichbedeutend, sie repräsentirt den allgemein vernünftigen Willen mit der Macht, dessen Verwirklichung nicht ist die volonté générale Rousseau's als das Produkt aller Einzelwillen sämmtlicher Staatsbürger und dennoch besteht in der deutschen Souverainetät keine richterliche Gewalt: jene gewinnt dadurch den unschätzbaren Vortheil, die Loyalität ihrer eigenen Acte, im Falle dieselbe von den Unterthanen bestritten werden, einem unparteiischen Urtheile unterwerfen zu können und darum beginnt an diesem Punkte der wahre Unterschied zwischen Despotie und Monarchie, die wichtigste politische Garantie sowohl für die Sicherheit des Thrones als für die Rechte der Unterthanen. Der Kaiser Deutschlands konnte nie den Gerichten gebieten, wie sie sprechen sollten, der deutsche Bund hat den Grundsatz ausdrücklich anerkannt und die Bundesversammlung durch Beschluß vom 7. October 1830 die Cas-

*) Zorn, Grundsätze des allgemeinen u. Staatsrechts S. V.

ſation eines gerichtlichen Erkenntniſſes durch einen Bundesfürſten für nichtig und wirkungslos erklärt. *)

Jede Staatsgewalt iſt abhängig von der im Volke herrſchenden Ueberzeugung von dem guten Willen, der Loyalität und der Tüchtigkeit der Regierung, ſie ſteht unter der Kritik der intelligenten öffentlichen Meinung und je mehr eine Regierung durch Publicität ihrer Handlungen jene Kritik für ſich zu gewinnen verſteht, deſto größeres Vertrauen wird ihr zu Theil. Bei der Rechtspflege iſt die Oeffentlichkeit und ſomit auch die Unmittelbarkeit darum ein weſentlicher Beſtandtheil der Monarchie, weil ſie das Anſehen, die Kraft der Regierung und die Bereitwilligkeit des Gehorſams hebt. Darin liegt eine weitere Garantie. Die ältere deutſche ſtändiſche Verfaſſung enthält dieſe Schranke der Souverainetät, ſie theilt ſie mit der Repräſentativ-Verfaſſung, welche eine Vertretung des ganzen Volks als mitregierend enthält, während jene nur einzelnen Ständen eine Theilnahme an gewiſſen Regierungshandlungen verleiht.

Sieht man ab von jeder politiſchen Fiction, beachtet dagegen die Anforderung der „Zeit," ſo iſt es klar, daß eine Vertretung ſämmtlicher Klaſſen des Volks bei der Berathung der Intereſſen des Staats, wenn auch nur durch beſtimmte Repräſentanten der Intelligenz und Bildung, dem Zwecke entſprechen könne, daß daher ein Syſtem, welches nur einzelne privilegirte Stände als die Inhaber der Weisheit unterſtellt, bei der dermaligen Höhe der allgemeinen Kultur und des Verfalls der kaſtenmäßigen Abtheilung des Staats, werthlos geworden ſei. Die politiſche Metamorphoſe

*) Zöpfl a. a. O. §. 67 S. 101.

des ständiſchen Princips liegt daher in der Geſchichte, aber ſie gilt nur bis zur Grenze ihres Inhalts und Zwecks, ſie berührt daher nicht die Souverainetät, deren vollkommenſte Aufrechterhaltung, wie aus dem Vorderen erhellt, gerade in unſerer Zeit die nothwendigſte Bedingung der Erhaltung Deutſchlands gegen die allſeitig herangewachſenen politiſch und materialiſtiſch deſtructiven Richtungen enthält.

Der praktiſche Unterſchied macht ſich daher in der Wirkſamkeit des älteren deutſchen und des neueren Syſtems der „Mitwirkung“ von Landſtänden bei der gleichmäßigen Vertretung der verſchiedenen Intereſſen geltend. *)

Der Charakter der älteren landſtändiſchen Verfaſſung hängt mit der Landeshoheit der deutſchen Fürſten zuſammen und geht mit dieſer Schritt vor Schritt weiter. Erſt durch Ausdehnung der politiſchen Rechte auf alle Klaſſen der Unterthanen und durch die, den privatrechtlichen Charakter der Lehnsverfaſſung ausſchließende, in das lebendige Bewußtſein der Völker tretende Idee des Staats, entwickelte ſich der Fortſchritt der landſtändiſchen Verfaſſung. **)

Es bedarf daher eines Blicks auf die Natur der ehemaligen Landeshoheit, um ihr Verhältniß zu den Ständen würdigen zu können.

---

*) Es gehört nicht hierher, die Vorausſetzungen der Wahl tüchtiger Abgeordneter, der activen und paſſiven Wahlfähigkeit u. ſ. w. zu prüfen.

**) Zachariä deutſches Staats- und Bundesrecht 2. Auflage Theil I. S. 86.

Das deutsche Reich bildete einen zusammengesetzten Staatskörper, in welchem sich aus dem Lehnssystem die beschränkteste aller Monarchien erzeugte, in welcher der die Reichsstandschaft fast ausschließlich sich aneignende hohe Adel sich von der Nation und diese vom Reiche absonderte und die Verfassung des Wahlreichs hauptsächlich nur zur Sicherung und Erweiterung seiner Freiheit und Selbständigkeit benutzte. Von diesem Punkte aus gewann der Particularismus immer mehr an Macht und in gleichem Verhältniß sank die Macht des Reichs, die Machtvollkommenheit des Kaisers und deutscher Einheit. Im Verhältniß zu einander waren die Bestandtheile des Reichs zwar noch selbständige, allein die Reichsverbindung, das Subordinationsverhältniß zu Kaiser und Reich gestattete nur ein staatsrechtliches, kein völkerrechtliches Verhältniß. Die deutsche Nation bildete Einen Staat, dessen Oberhaupt den Vorrang vor allen europäischen Regenten in Anspruch zu nehmen hatte, die Landeshoheit dagegen nur ein Aggregat einzelner verschiedenartiger Rechte, kein Recht, aus dessen Begriffe selbst die Bestandtheile hätten logisch abgeleitet werden können. *) Erst der westphälische Friede bediente sich des Ausdrucks jus territoriale und im französischen Entwurf sogar „droits de souverainete," worauf man die publicistische Parömie vernahm: „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande." Im Preßburger Frieden vom 26. December 1805 (Art. 7. 14) ward bestimmt: „Bayern und Würtemberg sollten so souverain sein wie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen," endlich erhob sich die Landeshoheit zur vollen Souverainetät durch die Auflösung der Reichsverfassung und die Rheinbundesacte (Art. 8),

*) Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 103—105.

und erhielt die deutlichste Bestätigung durch den, auf den Wunsch von Bayern und Sachsen in den ersten Artikel der Bundesacte aufgenommenen Charakter der Souverainetät und durch die im ersten Artikel der Schlußacte enthaltene Bezeichnung des deutschen Bundes als „völkerrechtlichen Vereins deutscher souverainer Fürsten." Wenn also die Wiener Schlußacte in der Bezeichnung der „Souverainetät" einen „Grundbegriff" feststellte, so geschah dies nicht blos im völkerrechtlichen, sondern gerade im staatsrechtlichen Sinne und die Beschränkung lag nur im Art. 13 der Bundesacte „es wird eine landständische Verfassung stattfinden." Da zur Zeit der Entstehung der „Souverainetäten" überall keine solche Verfassung mehr bestand, so waren die Souveraine allerdings völlig unbeschränkte Fürsten und es ergiebt sich daher aus den früher angedeuteten Verhandlungen, welche der Bundesacte vorausgingen, daß man auf Anlaß von Oesterreich und Hannover ꝛc., im Interesse des deutschen Volkes und der deutschen Ruhe eine Schranke zog, um der völligen Unbeschränktheit wieder einen Damm entgegenzusetzen. Da aber aus den späteren, wiederholten Erläuterungen Oesterreichs, Preußens, der Schlußacte und der Bundesversammlung bestimmt erhellt, daß unter dem Ausdrucke „landständische Verfassung" eine Repräsentation des Volks als Theilung der Staatsgewalt nicht begriffen war, so kann die Bedeutung des Begriffs nur aus dem Inhalte der historisch begründeten Rechte der älteren ständischen Verfassung, so weit dieselbe nicht in der Zeit und in dem Sinne der Bundesacte selbst, welcher sich nicht auf Herstellung von privilegirten Klassen, sondern auf Institute bezieht, deren Vortheile dem ganzen deutschen Volke zukommen sollte, erkannt werden.

Die Vereinigungen der Stände zu einer Gemeinschaft, um sich, gegenüber der landesherrlichen Gewalt, in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten und als Genossen einer Landes-

gemeinde, als gemeine Landſchaft, ſelbſtändig aufzutreten, beginnen erſt durch verſchiedene äußere Veranlaſſungen, welche ſich meiſt auf die Erhebung von Steuern oder Beeden beziehen, ſeit dem Ende des 13. und 14. Jahrhunderts und zwar hier früher, dort ſpäter und dazu noch ohne einen allgemeinen aus dem Einzelnen hervorgehenden Charakter, aus welchem die Rechte der deutſchen Stände principiell zu erkennen wären. Zwar läßt ſich eben ſo wenig auf der andern Seite feſtſtellen, wozu dieſelben nicht hätten mitwirken können,*) allein da die Souverainetät als Regel gilt, die Beſchränkung derſelben als Ausnahme, ſo kann jene Negative zum Verſtändniſſe der Bundesacte in keiner Weiſe dienen. Eben ſo wenig können die Uebergriffe der Stände in einzelnen Landen, wie die faſt gänzliche Beſeitigung ihrer Rechte in andern dazu benutzt werden. Von Bedeutung wird daher die ſchon im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert auf Beſchränkung der ſtändiſchen Wirkſamkeit gerichtete Reichsgeſetzgebung, welche ſelbſt die Landeshoheit von ſtändiſchen Feſſeln befreite und die aus der Geſammtauffaſſung hervorgegangene publiciſtiſche Theorie einführte, daß die Landesherren als die urſprünglichen Inhaber der vollen und ungetheilten Staatsgewalt erſchienen und die Stände von Allem, was die Doctrin unter den Begriff des Mitregierens ſtellt, auszuſchließen ſeien.**) In der Mehrzahl

*) Zachariä, a. a. O. S. 544. 545.

**) Derſelbe, a. a. O. S. 546. Wahrſcheinlich wäre, vermöge der im Jahre 1671 von dem Reichstage verſuchten Ausdehnung des §. 180 des jüngſten Reichsabſchiedes, die ſtändiſche Verfaſſung ſchon damals ganz gebrochen worden, wenn ſie nicht in der Achtung einiger größerer Reichsſtände vor dem hergebrachten Rechtszuſtande, in der Ungewißheit des Kaiſers zu noch weiter gehen-

der kleineren Territorien und darunter gerade derjenigen, welche neuerdings für die demokratiſche Färbung des Repräſentativ-ſyſtems am meiſten wirkten, wie ſich Moſer*) ausdrückt „im Badiſchen, Churbaieriſchen, Heſſiſchen, in der geiſtlichen Kurfürſten Landen, in Württemberg, in den Kur-Braunſchweigiſchen Landen, im Heſſen-Kaſſel'ſchen" fehlten entweder die Landſtände oder es war ſelbſt ihre frühere Wirkſamkeit beſchränkt. Unbezweifelt ſtand ihnen als Regel das Steuerbewilligungsrecht zu, die hiſtoriſche Anſicht, daß nur die Steuerbewilligung die Urſache zur Bildung der ſtändiſchen Corporation gegeben habe,**) unterſtützt dieſe Auffaſſung,

---

den Einſchränkungen der ſtändiſchen Rechte, wie auch in dem guten Willen der Reichsgerichte, den über Rechtsverletzung klagenden Ständen und bedrückten Unterthanen zu helfen, eine weſentliche Stütze gefunden hätte."

*) Welcher in ſeiner Schrift von der Reichsſt. Landen, S. 410 eine Ueberſicht giebt. Zachariä, a. a. O. Note 12.

**) Unger, Geſchichte der deutſchen Landſtände. Bd. I. S. 14 ff. „Es drängt ſich je näher man zu der Geſchichte der letzten Jahrhunderte gelangt, deſto ſtärker der Zweifel auf, ob man für die Geſchichte der deutſchen Landſtände einen gemeinrechtlichen Geſichtspunkt gewinnen, oder auch nur das partikularrechtliche Material einigermaaßen vollſtändig zuſammenbringen werde."

Daraus erklärt ſich „daß ſogar verſucht wurde, hiſtoriſch zu entwickeln, die deutſchen Verfaſſungen hätten zu allen Zeiten ein republikaniſches Element in ſich enthalten." Die Schuld hiervon trägt — ſagt Unger S. 19 — der Zuſtand unſerer hiſtoriſchen Quellen und Hilfsmittel." Es enthält eine literariſche Abſurdität, zu jenem Beweiſe in jetziger Zeit aus den Verhandlungen der fränkiſchen Volksverſammlungen zu ſchöpfen. „Es iſt unmöglich — ſagt Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte 5. Ausgabe Thl. III. S. 226. 227. — ein anderes allgemei-

wenn sie auch gegenwärtig nicht überall Anerkennung findet. Die Geschichte der Entstehung der deutschen Landstände giebt darüber und über die Frage: ob ihnen, namentlich in den letzten Jahrhunderten, eine eigentliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugestanden habe? genügenden Aufschluß. Die Stellung der verschiedenen Klassen der Landesinsassen gegen den Landesherrn war bis zum 13. Jahrhundert ungleichartig und das politische Interesse einer jeden, wegen der Verschiedenheit der Gerechtsame verschieden gewesen. Es gab daher vor diesem Zeitraume keine innere Gemeindeverbindung unter jenen Klassen, sondern sie waren nur ein Ganzes, sofern sie jede in verschiedenem Umfang der Gewalt einer Person unterworfen waren. Allmälig knüpften, seit dem 14. Jahrhundert, verschiedene Veranlassungen ein näheres Verhältniß unter ihnen und gewöhnten sie, sich als Genossen einer Landesgemeine — gemeine Landschaft — zu betrachten. Als solche erwarben sie später Rechte, die sie gemeinsam ausübten, es bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation handelten, man nannte sie darum Landstände,*) — diese handelten zunächst nur für sich, obwohl sie, gleich der

---

nes Bild von der landständischen Verfassung dieser Zeit (1272—1517) zu geben, als ein solches, in welches das, was man am häufigsten findet, aufgenommen und das Eigenthümliche einzelner Verfassungen als Abweichung von jenem Gewöhnlichen angegeben wird, wodurch es aber freilich doch nicht möglich wird, das Wesen der ganzen Einrichtung vollständig zu schildern, das in der That nur durch das Studium der einzelnen Verfassungen verstanden werden kann. Eine Zusammenstellung der Verfassungen, auch nur der größeren Länder zu geben, ist bei der Dürftigkeit der gedruckten Quellen unmöglich.

*) Vergl. Eichhorn, a. a. O. Thl. III. S. 223. Unger, a. a. O. Bd. I. S. 232.

alten fränkiſchen Reichsverſammlung, fortwährend berufen waren, den Frieden und das Heil der Kirche und des Staates zu bewahren und *inſofern* ſich für ermächtigt hielten, ein Landesrepräſentationsrecht auszuüben. Von ihren Befugniſſen war aber immer und allenthalben die gefährdetſte die *Freiheit von Beeden*, ſo weit ſie der Landesherr nicht rechtmäßig hergebracht hatte. Die Sicherung dieſes Rechts brachte daher am *häufigſten* jene Vereinigungen zu Stande. In den ſtürmiſchen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts erſchöpften lange Fehden die Einkünfte des Landesherrn, bei vielen Hofhaltungen wurde verſchwendet, weil der kleinere Fürſt dem größeren näher zu ſtehen meinte und dieſer mit dem Kaiſer wetteiferte, der Aufwand wurde größer, der Luxus ſtieg, die Einkünfte reichten nicht aus, Schulden wurden gehäuft, die Einkünfte verpfändet. In ſolcher *Noth* blieb dem Landesherrn nur übrig, die *Stände* um eine *Hülfe**) anzuſprechen, während jene einzeln die Zuſicherung erhalten hatten, daß ſie mit Beeden *verſchont* bleiben ſollten. Alſo ein Bewilligungsrecht für *Andere* haben die deutſchen Landſtände in den *meiſten* Ländern *niemals* gehabt, es fiel ihnen nicht bei, daß ſie ein Recht hätten für irgend Jemandem etwas zu *verwilligen* als *für ſich ſelbſt*. Die Folge der Verweigerung der Hilfe würde geweſen ſein, daß der Landesherr einzelne Landestheile hätte veräußern müſſen, was aber für die Erhaltung der her-

---

*) Die Leiſtungen, welche der Staat von den Unterthanen forderte, waren ſtets zweifacher Natur, Kriegsdienſte und Geldhilfe. Dieſe letzteren hießen Steuern. Mit den Steuern war es ſchon zur Zeit der Rittertage dahin gekommen, daß die Landſtände nur in *wenigen* einzelnen Fällen verpflichtet waren, dieſelben zu übernehmen, wenn gleich die Noth des Fürſten oder des Landes offen am Tage lag. — *Unger*, a. a. O. S. 375. 387.

gebrachten Rechte der Landsaſſen immer gefährlich war, weshalb man ſich der Hilfe nicht entziehen konnte.*)

Bis zum 17. Jahrhundert wurden zwar fortwährend den Landſtänden ihre hergebrachten Freiheiten beſtätigt,**) allein ſchon lange vorher konnte der Landesherr in ſeinem Lande mehr als der Kaiſer im Reiche vollführen und die Gewalt des Landesherrn ſtieg dadurch von ſelbſt zu einer Bedeutung, von der man noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts keine Spur findet. Die Geſetzgebung lag vollſtändig weder in der Grafſchaft noch im Herzogthum und folglich auch nicht in der Landeshoheit, allein ſie wurde dennoch von den Landesherren in einem ſehr ausgedehnten Umfang geübt.***) Die Reichsſtände hatten ſchon durch die Religionstrennung, welche im Allgemeinen den deutſchen Dualismus ſtets verſtärkte und darum dem Partikularismus zur kräftigſten Stütze ward, einen neuen Gewinn an ſelbſtändiger Stellung gemacht, aber die Reichsgeſetzgebung, welche die Reichsſtände an mancherlei Beſtimmungen band, ſchloß zugleich die kaiſerliche Gewalt in ſehr enge Grenzen ein, wodurch jene allmälig ſich von dieſer faſt gänzlich emancipirten.†) In gleichem Verhältniß trat die Beſchränkung der Landeshoheit durch die Landſtände in Hintergrund.

Schon zur Zeit der fränkiſchen Volksverſammlungen hatte man die in neueſter Zeit ſo oft beſtätigte Erfahrung gemacht, daß eine große, aus den verſchiedenſten Klaſſen des Volks zuſammengeſetzte

---

*) Eichhorn, a. a. O. Bd. I. S. 223.

**) Derſelbe a. a. O. Bd. IV. §. 546. S. 349.

***) Derſelbe a. a. O. Bd. III. S. 258.

†) Derſelbe a. a. O. Bd. IV. S. 264. 265.

Verſammlung nicht geeignet ſei, Geſetze zu berathen und man ernannte darum zur Abfaſſung größerer Geſetze gewöhnlich eine Commiſſion und ließ dieſelbe nachher in der Verſammlung des Volks beſtätigen, oder man rathſchlagte allein mit den Großen. Dieſe Art der Geſetzgebung entbehrt jeder hiſtoriſchen Analogie mit der heutigen, denn jene Verſammlungen entſchieden zugleich als Gerichte, ſie ſtellten meiſt einen zweifelhaften Rechtsſatz feſt; ſchon im 13. Jahrhundert ging die Gerichtsbarkeit von den Landesverſammlungen auf beſondere Gerichte über. Ueberdies ergiebt ſich nirgends eine ernſtliche Verpflichtung der Landesherren zur Einholung der Einwilligung der Stände zu allen Geſetzen. Während früher die Rechtsbildung in Form und Weſen enge mit der Rechtspflege verknüpft war, ſo daß man oft kaum dem Namen nach zwiſchen einem Urtheile und Geſetze unterſchied,*) und eine Landesgeſetzgebung leicht da zu Stande kam, wo die Landesverſammlung fortwährend als oberſtes Gericht thätig, mithin jede Entſcheidung zugleich Geſetz war, ſo erſcheint im 14. Jahrhundert die Geſetzgebung als etwas von dem Rechtſprechen Verſchiedenartiges, als ein beſonderer Zweig der Staatsgewalt, alſo im Reiche als ein Recht des Kaiſers und in den einzelnen Landen als Recht der Fürſten. Immer mehr Selbſtändigkeit erlangten dieſe, während die Landſtände nur mit Mühe ſich eine gewiſſe Einwirkung auf dieſelbe durch Rath bewahrten.**) Die kräftigſte Stütze fanden die Landesherren dabei in

*) Unger, a. a. O. Bd. I. S. 85. 86. 248. Bd. II. S. 159—168. 189.

**) Unger, a. a. O. Bd. II. S. 160. 161 ſagt: In Beziehung auf die Geſetzgebung blieb es am Schluſſe des 16. Jahrhunderts noch völlig unentſchieden, ob die landſtändiſchen Befugniſſe der

der Reception des römiſchen Rechts, denn nicht blos erblickte man in dem Kaiſerthum eine Fortſetzung der alten römiſchen Weltherrſchaft und der mit ihr verbundenen Grundſätze Juſtinians über die alleinige Dictatur in der Geſetzgebung, ſondern auch die Landesherren machten für ſich von den nämlichen Maximen Gebrauch. Sie nannten ſich ſeit undenklichen Zeiten Fürſten des Reichs, principes sacri Romani imperii, und princeps hieß im römiſchen Rechte der Inhaber der vollen Macht der Geſetzgebung, während ſich von Landſtänden in jenem Recht nicht das Mindeſte verzeichnet fand.*) Unter ſolchen Verhältniſſen hing die Zuziehung oder Weglaſſung der Landſtände zuletzt nur von den zufälligen Umſtänden in einzelnen Landen, von der Dringlichkeit der Umſtände, von der Energie und Macht der Fürſten und von der Bedeutung der entgegenſtehenden Intereſſen ab. „So ſieht man alſo, ſo drückt ſich Unger**) aus, in dem 14. und 15. Jahrhundert noch zwei widerſprechende Anſichten mit einander um die Herrſchaft ringen, von denen die eine den Landesherrn zum uneingeſchränkten Geſetzgeber erhebt, während die andere den Landſtänden ein Recht der Mitberathung, des Wider-

---

fürſtlichen Gewalt weichen ſollten, oder ob ſie ſich neben ihr zu erhalten vermöchten. In den ſpäteren Jahrhunderten iſt allerdings die landſtändiſche Thätigkeit in den meiſten Ländern auch in dieſer Beziehung allmälig in den Hintergrund getreten, aber die Geſetzgebung iſt doch nie ganz allgemein und ohne alle Beſchränkung der fürſtlichen Gewalt überlaſſen worden."

Der Grundſatz: „wer nicht miträth, der nicht mit thät" bezieht ſich nur auf die Steuern. Das altfranzöſiſche: „qui paye escot, est à asseoir" ſagte das Nämliche.

*) Unger a. a. O. Bd. II. S. 194. 195.

**) a. a. O. Bd. II. S. 225. 233. 234.

ſpruchs, ja der unbedingten Einwilligung zu den Geſetzen zuſpricht. Noch iſt der Kampf zwiſchen ihnen unentſchieden; gegen Ende des 15. Jahrhunderts ſcheint ſich die Wagſchale im Ganzen mehr auf die Seite der Landſtände zu neigen, aber in dem folgenden Jahrhundert haben ſie ſich nicht auf dieſer Höhe erhalten können.

Die Geſchichte des deutſchen ſtändiſchen Weſens zeigt hiernach den Particularismus in ſeiner Vollendung; nirgends Einheit, überall Zerriſſenheit, Kampf um kleinliche Intereſſen, niemals für die Nation. Das conſtitutionelle Syſtem hat ſich ihm darin angeſchloſſen und nur durch Einſchränkung der Souverainetät die Grundgeſetze Deutſchlands erſchüttert.

Indeſſen trugen die deutſchen Landſtände ſtets und weſentlich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung bei, namentlich bei Handhabung des Landfriedens, überall waren ſie, zumal bei Landestheilungen, bemüht, die Rechte des Landesherrn zu bewahren. Mit ſeiner Landſchaft konnte der Landesherr in ſeinem Lande mehr als der Kaiſer mit den Reichsſtänden im Reiche vollführen, denn es gab keine Grenze für ihre gemeinſame Autonomie als die Verpflichtung gegen Kaiſer und Reich.

Die Gewalt der Landesherren ſtieg dadurch von ſelbſt zu einer Bedeutung, von der man früher keine Spur findet.*) Die Stände trugen alſo zur Herſtellung der Souverainetät bei. Nachdem dieſe als unbeſchränkte aufgefaßt, das deutſche Intereſſe dem particulairen nachgeſetzt und ſogar eine franzöſiſche Schutzherrſchaft dem Anſchluſſe an

*) Eichhorn, a. a. O. Thl. III. S. 258.

das Vaterland, an Kaiser und Reich vorgezogen worden war, mußten begreiflich die Stände selbst eine untergeordnete Stelle einnehmen. Es ist gewiß, daß sie im Jahre 1806 ganz verschwunden waren. Ein solches unnatürliches Zerreißen bewährter Bande des wechselseitigen Vertrauens zwischen Fürst und Volk, die Uebertragung fremder, undeutscher, mit revolutionairem Gifte durchdrungener Staatseinrichtungen, legten die Art an die Wurzel des monarchischen Baumes und deutscher Macht.

Was ist einleuchtender, als daß der 13. Artikel der Bundesacte die Restauration der Landstände im hergebrachten Sinne wollte? In den Reichsgesetzen war nirgends die Nothwendigkeit ihres Daseins ausgesprochen, eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung ihnen nicht beigelegt. Auch die Publicisten des vorigen Jahrhunderts legten ihnen stets nur die hergebrachten Rechte bei, nirgends war es die in der Landeshoheit gelegene Jurisdiction und Gesetzgebung, welche ihrer Einwilligung und Mitwirkung über die Grenze des Rathes unterworfen war.*)

Die Umbildung der ständischen Beisteuer in eine allgemeine Landessteuer und das daraus hervorgegangene generelle Besteuerungsrecht aller Klassen des Volkes, verwandelte das ehemalige Recht der Stände, die Steuern überhaupt nicht bewilligen zu müssen, in eine bundesgesetzliche Pflicht. Ein Steuerverweigerungsrecht im Ganzen war nicht mehr möglich, nachdem Kron- und Staatsgüter, ehedem vom kaiserlichen Lehnsverbande abhängig, zugleich mit den Steuern der Unterthanen, zu den öffentlichen Lasten verwendet wurden, nur das Maaß

*) Eichhorn, a. a. O. Bd. IV. S. 350—54.

der Verwilligung konnte noch der Beurtheilung und Bewilligung von Ständen anheimgegeben worden.

Das Repräſentativſyſtem hat die Kraft der Landesherren, durch Stände gehoben, umgekehrt beſchränkt und zwar in einem Grade, wie es bei dem Abhängigkeitsverhältniſſe derſelben zu Kaiſer und Reich niemals der Fall war. Man erkannte dadurch, daß die iſolirte Behauptung der deutſchen Souverainetät eine unnatürliche, ja unmögliche iſt, trotz dem, daß die geſammte Politik vor und nach der Bundesacte die Erhaltung und Befeſtigung des monarchiſchen Princips bezweckte. Deutſchland ſollte nach dem Willen der Souveraine und des deutſchen Volks mehr ſein, als eine Anzahl durch Conſtitutionen getrennter Länder, in welcher dieſelbe Sprache geredet wird, es ſollte vor Allem ein gleichförmiger Rechtszuſtand geſchaffen werden.

Unabhängigkeit der Rechtspflege, Freiheit des Glaubens, des Eigenthums, der Perſon und wie ſie alle heißen, die ſ. g. conſtitutionellen Wohlthaten, ſie ſind alle ohne die repräſentative Theilung der monarchiſchen Macht zu gewähren. Man warf ſich dem Repräſentativſyſtem in die Arme, weil ſchon während der Verhandlungen über die Bundesacte die geſammte Politik der Einzelſtaaten dahin ging, die vollſte Unabhängigkeit von den Großmächten und vom Bunde zu erlangen. Nachdem ſie erlangt war, jede Feſtſtellung ſtändiſcher Rechte als unvereinbar mit der Souverainetät abgelehnt erſchien, wurden den Abgeordneten des Volks Rechte an der Staatsgewalt eingeräumt, welche, als ſie zur Ausübung kamen, als die Volksrepräſentanten die Folgerungen zogen, welche nothwendig aus den aufgeſtellten Principien floſſen, Regenten und Miniſter überraſchten, wie andererſeits die Abgeordneten erſtaunt waren, daß ſich in Deutſchland von allen Seiten dem verkündeten

Syſteme Schwierigkeiten entgegenſtellten, welche ſich in England und Frankreich nicht zeigten. Ebenſo ergab ſich bei den Großmächten die Gewißheit, daß bei den eingeführten Verfaſſungen das Grundgeſetz des Bundes — die Untheilbarkeit der Staatsgewalt — nicht beſtehen könne, weil gerade das Weſen des conſtitutionellen Syſtems darin beſteht, daß ſich die geſammte Staatsgewalt nicht in dem Oberhaupte des Staats vereint findet.

Die Geſammtwirkung beſtand mithin in einem allſeitigen Mißtrauen, in ſteten Zerwürfniſſen und Parteihändeln, in einem geſetzlich organiſirten Kriege der Staatsgewalten unter einander, welche das Volk erregten und zu revolutionairen Exceſſen verleiteten*), obwohl conſervativ Gebildete nur darum mit den Verfaſſungen ſympathiſirten, weil ſie darin den ſicherſten Schutz gegen die Revolution gefunden zu haben vermeinten.

Man hat in neuerer Zeit den Satz ausgeſprochen und die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen geſucht: die conſtitutionelle Monarchie ſei die moderne Fortbildung der ſtändiſchen Verfaſſungen des Mittelalters. Man begreift leicht, daß der Charakter des ſ. g. „Modernen" denjenigen des Fortſchritts nicht in ſich enthält; die modernen Verirrungen übertreffen die

---

*) Im Jahre 1838 hatte der Verfaſſer von „Deutſchland und die Repräſentativverfaſſungen" an ein Jahr wie dasjenige von 1848 nicht gedacht als er ſchrieb: es ſei niemals für demokratiſch Geſinnte die Ausſicht zur Erreichung ihres Ziels in Deutſchland zu hoffen.

In einem zweiten Irrthum befand er ſich, als er (S. 52) weiter bemerkte: „es ſei kein Grund zu der Annahme, daß Preußen jemals dem Repräſentativſyſteme ſich anſchließen werde."

politiſchen Thorheiten früherer Jahrhunderte an Umfang und Intenſität. Der wahre Fortſchritt ruht in dem Bedürfniſſe der ſtaatlichen Ordnung und Cultur; nicht durch das was alt, auch nicht durch das was neu, ſondern durch das was ſtetig und lebendig oder wieder zu beleben iſt, werden Staatsordnungen geſtützt. So wenig daher landſtändiſche Verfaſſungen auf gewichenen, für immer verſchwundenen Grundlagen beruhen können, eben ſo wenig kann eine neue Bildung für Deutſchland aus fremden, der deutſchen Natur widerſtreitenden Stoffen, welche die Vorzeit von der Gegenwart gänzlich trennen, emporwachſen. Die Ordnung der Geſammtheit mit Einſicht und Gerechtigkeit zu erſtreben, kann gerade in unſerer Zeit nur das monarchiſche Princip vollbringen, ſofern es das Ziel eines einheitlichen Lebens in der Mannichfaltigkeit freier Volksentwicklung findet. In dieſem Princip liegt das einzige Band der Gewohnheit, welches durch die Dauer immer feſter geworden iſt in der tiefer dringenden Ueberzeugung.*) An die Stelle der überlieferten Sitte iſt Einſicht, an die Stelle der Standesmeinung die öffentliche Meinung getreten, aber das Repräſentativſyſtem befriedigt weder die eine noch die andere und ſelbſt das heutige England krankt an den Veraltungen eines Repräſentativſyſtems; bereits iſt der Schritt des Uebergangs zum mehr einheitlichen Staatsweſen, wohin die Gegenwart drängt, gethan.**)

---

*) Dahlmann Politik I. S. 120. 121.

**) Derſelbe a. a. O. S. 56. 69. — In England gab es in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch keine ſteuerbewilligende Verſammlung. Erſt im Verlaufe der Jahrhunderte wurde an die Steuerbewilligungen, wie in Deutſchland, durch das Unterhaus Bedingungen geknüpft, und dadurch der Antheil an der geſetzgebenden Gewalt erlangt.

Es ist gewiß, daß Stände als Vertreter einzelner Klassen des Volkes aufgefaßt, nach der dermaligen Ausdehnung der Bildung und Gleichberechtigung vor dem Gesetze ihren Boden im Principe verloren haben, daß mithin alle wichtigen Interessen der Gesammtheit ihre Vertretung durch Stände finden müssen. Nenne man sie wie man wolle, sie sind Vertreter des Volks im Rathe der monarchischen Entschließung, entscheidend auf historischer Berechtigung und politischem Bedürfnisse bei dem Maaße der Steuerbewilligung, durch Vorschläge, Petitionen, Beschwerden, volle Einsicht in die Staatsverwaltung ꝛc. controlirend, anregend, Vertrauen gebend und empfangend, dies und nicht mehr fordert der „moderne" Begriff des Staates, das monarchische Princip verbietet jede weitere Beschränkung.

Wirft man im Vergleiche damit einen weiteren Blick auf die deutsche Souverainetät, so war zwar durch den Westphälischen Frieden (1648) kein neues Recht erworben worden, aber der Sinn, in welchem man das hergebrachte anerkennen ließ, bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Landeshoheit befand, von der sie nun in den größeren Ländern allmälig zur vollständigen Unabhängigkeit überging.*) Wäre jemals die entscheidende Stimme bei der allgemeinen Gesetzgebung auf Seite der Landstände vorhanden gewesen, von jener Zeit an wäre sie unzweifelhaft verloren worden. Schon von dieser Periode begann die Umbildung Deutschlands in ein particularistisches Föderativsystem, welches während der Napoleonischen Dictatur aufgelöst, im deutschen Bunde eine neue und dauerhafte Verknüpfung finden sollte. Die obersten Räthe verschiedener Landesherrn,

*) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. §. 595. S. 549.

welche zu dem seit dem 30jährigen Kriege eingeführten stehenden Heeren enorme Summen nöthig hatten, betrachteten sogar die Stände lediglich als eine Behörde, welche zur Erhebung und Vertheilung der Steuern gebraucht wurde.*) Was insbesondere Preußen betrifft, so hatten die Stände schon unter Friedrich Wilhelm I. die Eigenschaft einer Corporation verloren; Friedrich II. war Selbstherrscher durch Grundsätze, Willenskraft und Geistesüberlegenheit, der wahre Vertreter einer Verfassung des monarchischen Princips durch die höchste Achtung vor Recht und Gerechtigkeit. Er zog die Stände seiner Provinzen nicht zu, weil er sie weder beim Antritt seiner Regierung im Besitz dieses Rechts fand, noch auch ihre Mitwirkung zu den allgemeinen Angelegenheiten ohne eine neue Organisation der Stände und Einführung allgemeiner Landesversammlungen möglich war.**) Wir haben bereits oben gezeigt, welche Intentionen Friedrich Wilhelm III. bewegten und wie Friedrich Wilhelm IV. im Begriffe sie zur vollendeten Ausführung zu bringen, durch eine Revolution überrascht wurde, welche die Theilung der Staatsgewalt mit Landständen und statt der Reform die Zerstörung bewirkte. Den Irrwahn jener Theilung, den ganzen Apparat von Sophismen der ersten französischen Nationalversammlung sah man plötzlich im Jahre 1848 in einer preußischen Nationalversammlung reproducirt, welche eine Fremdherrschaft politischer Lehren einführte, wie sie die unglücklichste Niederlage vor französisch-militärischer Fremdherrschaft niemals zu Stande gebracht hatte, weil diese den deutschen Charakter nicht zu ver-

*) Z. B. in Oesterreich, Bayern, in den Brandenburg'schen Landen. Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 555. 556.

**) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 635. 636.

wirren vermochte. Bei solchem Vorgange konnten die andern deutschen Staaten von der Theilnahme sich nicht ausschließen, wenn anders noch eine aus eigner Ueberzeugung hervorgegangene Willensthätigkeit zu erkennen gewesen wäre.

Wir gingen von dem Begriffe der „landständischen Verfassungen" nach dem Sinne des Art. 13 der deutschen Bundesacte aus; er liegt nun klar vor, wie die Richtigkeit seiner authentischen Erläuterung durch die Bundesversammlung. Aber eben so gewiß ist die Abweichung von dem Grundgesetze, welches allein Maaß und Ziel giebt über die deutsche Gesammtverfassung. Wenn die einzelnen Staaten Verfassungen besitzen, welche jener entgegen sind, wenn sie ihren Constitutionen ein Princip zu Grunde legen, welches die Souverainetät und die Untheilbarkeit der Staatsgewalt aufhebt (1848) oder beschränkt, dann besteht ein deutscher Bund nur dem Namen nach, seine wahre Bedeutung ist aufgehoben, der Grund seiner Schwäche und Agonie im Jahre 1848, wo er seine souveraine Stärke in ihrer vollen Intensität und Concentration hätte zeigen müssen, liegt offen vor Augen, aber auch die Gefahr, welche aus derselben Wahrnehmung für die Zukunft besteht.

Wenn Deutschlands Einheit nach der Theorie des Constitutionalismus durch allmälige Entstehung zahlreicher Souverainetäten erlosch, welche die Reichsverfassung, ohnehin in den letzten Jahrhunderten ein lockeres Band, vernichteten, so ist es ein ganz consequentes Bestreben, eine Nationalrepräsentation zu gründen, welche den Particularismus der Einzelverfassungen beherrscht, um die Einheit durch die Beseitigung der Souverainetäten zu erlangen.

Da aber der Dualismus und Particularismus Deutschlands die Stärke des Auslandes und die Schwäche Deutschlands begründet, die Nationalität durch den innigen Verkehr und die Gemeinschaft der Bildung und der Interessen ihren gesteigerten Ausdruck erhielt, so ist das Streben nach Einheit ein nationales und historisch begründetes. Das monarchische Princip ist aber das in Deutschland berechtigte, weil nicht blos grundgesetzlich ausgesprochene, sondern auch nationale und volksthümliche und es muß daher die Einheit durch Einigung der souverainen Glieder zu einer monarchischen Centralkraft gegen das Ausland und gegen die Volkssouverainetät im Innern und für die Wahrung aller nationalen Interessen — Gemeinsamkeit des Rechts und Verfahrens, Hebung der Nationalwohlfahrt ꝛc. hergestellt werden, wenn anders das monarchische Princip auch in seinen berechtigten Gliedern als ein lebensfähiges und national-productives erscheinen soll.

Der deutsche Bund war, wie wir zeigten, in diesem Sinne entstanden und nur darum, weil dieser Sinn verlassen wurde, wurde der Particularismus gehoben und das monarchische Princip untergraben. Aber darin ward eben der Particularismus recht erkenntlich, daß man lieber im eigenen Lande dem constitutionellen System einen Theil der Staatsgewalt, der Souverainetät, überließ, als daß man zu Gunsten des monarchischen Princips im deutschen Bunde und für die Nation ein Zugeständniß gemacht hätte.

Nachdem die constitutionelle Phraseologie durch monarchische Thatkraft in Frankreich vernichtet, die Autorität zur Zufriedenheit der Nation hergestellt ist, erscheint Deutschland von Monarchien, deren Einheit und Unabhängigkeit von constitutionellen Mitregenten ihre Stärke bildet, umge

ben, während das von Frankreich erborgte und demokratisch zugerichtete Repräsentativsystem Deutschland schwächt; freilich zur Freude der Nachbaren, aber zum Schmerze aller Freunde des Vaterlandes.

Eine kurze Vergleichung der Geschichte der Entstehung des deutschen Bundes seit 1815 und diejenige seines Untergangs im Jahre 1848 würde selbst den Kurzsichtigen belehren. Auf dem Wiener Congresse hatte die auf ein möglichst lockeres Bundesverhältniß und Abwehr mehrerer Souverainetätsbeschränkungen gerichteten Bestrebungen einzelner Fürsten den Sieg davongetragen. Manches war in zweideutiger, Vieles und gerade das Wichtigste für die nationalen Interessen in ganz allgemeiner Fassung hingestellt.

So wurden schon bei Stiftung des Bundes die gerechten Erwartungen der Nation und die anerkennenswerthen Absichten anderer deutschen Regierungen nicht erfüllt. Der hannover'sche Bevollmächtigte hatte am 5. Juni 1815 in Wien die Bundesacte mit der Erklärung unterzeichnet: „dieselbe könne die Erwartungen der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen und lasse mehrere wichtige Punkte unerschöpft, der Wunsch Hannovers sei dahin gegangen, zur Errichtung eines Bundes mitzuwirken, der nicht bloß ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriff älterer Verfassung, eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks in sich fasse." In ähnlicher Weise sprach sich der Luxemburgische Bevollmächtigte im Schlußvotum vom 6. Juni und der Preußische an demselben Tage aus. Welches aber der Geist war, welcher Oesterreich bewegte, ergab sich aus den bei Eröffnung der Bundesversammlung von dem Präsidium ausgesprochenen Grundsätzen, nach welchen diese Versammlung „die freie öffentliche Mei-

nung der Nation zum Leitstern ihrer Berathungen erheben" und es als ihre Pflicht betrachten wollte, „das Nationalbedürfniß" zu erfüllen.

Von Anfang an trat die absolute Nullität des deutschen Bundes in den äußeren Beziehungen hervor, die Nation wurde dadurch auf's Tiefste verletzt. Aber auch hinsichtlich der inneren Angelegenheiten, für Entwicklung der Kräfte und zur Wohlfahrt der Nation geschah so gut wie Nichts und die Preußische Denkschrift von 1847 konnte daher mit Recht sagen: „der Schaden, welcher hieraus für die Nation erwachsen, sei unabsehlich, wolle man auch von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch geworden, absehen, der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation sei übergroß." An dem Particularismus und der jedes Opfer weigernden Souverainetätsmanie der Einzelstaaten, so wie an der Eifersucht zwischen den beiden Großstaaten, in Verbindung mit der grundgesetzlich nothwendigen Stimmeneinhelligkeit zu wichtigen Bundesbeschlüssen, scheiterte jede gemeinnützige Anordnung,*) jedes einzelne Bundesglied klagte über das Ganze und keins wollte zur Schuld des nationalen Unglücks beigetragen haben, obwohl die Verantwortung eine solidarische, aus der Gemeinschaft hervorgegangene war. Der politische Ausschuß legte daher am 8. März 1848 über die damalige Niederlage des deutschen Bundes für diesen folgendes Selbstbekenntniß ab: „die Beleuchtung der inneren Lage des deutschen Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntnisse beginnen, daß der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesver-

*) Worte Zachariäs a. a. O. Bd. I. S. 183, vergl. überhaupt daselbst S. 180 ff.

ſammlung längſt ſchon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirkſamkeit verloren haben. Ein ſolches Vertrauen iſt aber die Grundbedingung des Fortbeſtandes einer jeden politiſchen Inſtitution ꝛc. Kein Wunder, daß das Anſehen der Bundesverſammlung von Tag zu Tag mehr ſank und ſich zuletzt in ſein Gegentheil umwandelte ꝛc. Ein ſolcher Bund konnte die Sympathien der deutſchen Völker nicht gewinnen ꝛc." — Die Bayerſche Note vom 12. März 1848 fügte hinzu: „Worin liegt zunächſt das große Mißbehagen Deutſchlands? Was hat die Idee eines deutſchen Nationalparlaments geboren? Die Nullität des Bundestages, ſein ausſchließendes Sichbeſchäftigen mit Aufſchwung unterdrückender Maaßregeln. Und wodurch wurde der Bund zu dieſer Nullität gebracht? Durch ſeine Heimlichkeit ꝛc. Der heimliche Bundestag iſt den Deutſchen ein Gegenſtand erſt der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden."

So ſprachen und verurtheilten die Einzelnen, welche Nichts für's Ganze gethan hatten. Nicht das Geheimniß der Thätigkeit, ſondern die Oeffentlichkeit der Unthätigkeit des Bundes hatte ihn vernichtet.

Und wie iſt es heute? Haben die vorliegenden Erfahrungen einen durchgreifenden Erfolg gehabt? Was iſt geſchehen, um jene Urtheile aus der Mitte des Bundes für die Folge abzuwenden? Die Idee des Staatenbundes iſt, wo möglich, noch ſchärfer ausgebildet, diejenige eines nationalen Vereins noch mehr zurückgedrängt worden und von Neuem erwacht darum die „Nationalrepräſentation durch das Volk" ſtatt durch die Repräſentanten des monarchiſchen Princips.

Warum verlangte das von dem Miniſterium Mühler, Eichhorn, Savigny ꝛc. contraſignirte Patent des Königs

von Preußen vom 18. März 1848 die Verwandlung Deutschlands in einen Bundesstaat? Warum sicherte der König von Hannover in der Proclamation vom 14. desselben Monats zu, „dahin zu wirken, daß die Bundesversammlung mit mehr Fleiß und größerer Energie in den deutschen Angelegenheiten handle?“ Sagte ja doch die Bundesversammlung selbst in ihrer Proclamation vom 1. März 1848: „Der deutsche Bundestag als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands“ fordert „zum einmüthigsten Zusammenwirken der Regierungen und Völker auf,“ denn „Deutschland wird und muß auf die Stufe erhoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwicklung führt dahin,“ es verlangte sogar die Bundesversammlung eine „Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage.“ Es hätte sofort geschehen können, aber alsbald erhob sich auch der Particularismus, denn er lag in der Proclamation des Königs von Preußen vom 21. März 1848: „Ich übernehme heute die Leitung für die Tage der Gefahr. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reichs gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf,“ *) wogegen die österreichische

*) Es sollte dies jedoch so geschehen, daß die Bundesversammlung suspendirt und die Vereinigung der Vertreter der Regierungen in Potsdam hergestellt werde. Vergleiche Zachariä a. a. O. Bd. I. §. 43 ff. Die späteren Versuche Preußens, die provisorische Centralgewalt zu übernehmen, und, nach der Ablehnung der Kaiserkrone, eine neue Ver-

Circulardepesche vom 24. März erklärte: sie halte an der Bundesverfassung fest, wolle aber ihre Regeneration auf bundesverfassungsmäßigem Wege bewirkt sehen und hinzufügte: Deutschland soll und muß verjüngt werden, dieses ist Oesterreichs entschiedener Wunsch und fester Entschluß."

Weil aber keine dieser Richtungen sich erfüllen wollte, stellte sich die Volksautorität zuerst neben und dann über die Bundesversammlung, und als der „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes," von den 17 Vertrauensmännern bearbeitet, der Bundesversammlung vorgelegt wurde, erklärten sich die Einzelstaaten wegen Einschränkung ihrer Selbständigkeit dagegen, Bayern vor Allem mit der Erklärung: „der Entwurf vernichte Völker und Fürsten, hebe die Freiheit der Entwicklung der Volksstämme auf und wolle in der Centralgewalt eines neuen Bundesstaates eine Despotie, welche die Fürsten und Völker Deutschlands im Keime ihrer Macht, ihrer freien Bewegung und ihres innersten Lebens vernichte." Da es aber an jeder Grundlage zur Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Volke fehlte, die beiden Großstaaten eine beobachtende Rolle einnahmen und Oesterreich in der amtlichen Erklärung seines Ministeriums vom 21. April 1848 auf die Frage: ob Deutschland in Zukunft ein Bundesstaat

---

handlung mit der Nationalversammlung und den Regierungen herbeizuführen, sind dabei zu beachten (Zachariä a. a. O. §. 47. S. 212). — Ebenso das s. g. Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 unter Anerkennung der „Oberleitung" Preußens und eines s. g. „Verwaltungsrathes in Berlin," die Wahlen zum Volkshaus des zu berufenden Reichstags und die kläglichen Erscheinungen in Erfurt u. s. w.

oder Staatenbund sein' solle?" offen und begreiflich erklärte: daß, wenn mit jenem eine „unbedingte Unterordnung unter die Bundesversammlung," ein „Verzichten auf die Selbständigkeit der inneren Verwaltung" gemeint sein sollte, „Oesterreich nicht in der Lage wäre, einem solchen Bundesstaat beizutreten," so entwickelte sich eine „provisorische Centralgewalt" und eine „Nationalversammlung," welche unzweifelhaft insoweit den einzig richtigen, mit jener österreichischen Erklärung ganz gleichlaufenden Weg betrat, als sie am 27. Mai aussprach: „daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit der zu gründenden allgemeinen Verfassung nicht übereinstimmten, nur nach Maaßgabe der letzteren als gültig zu betrachten" seien, denn es lag darin*) nur das aus dem Wesen des zu organisirenden Bundesstaats nothwendig folgende Princip über die Pflicht der einzelnen Theile sich der Gesetzgebung des Ganzen unterzuordnen, was selbst der deutsche Staatenbund für sich zur Geltung bringen will, keineswegs ward dadurch der Weg der Vereinbarung unbedingt ausgeschlossen. Die Thorheiten der „einheitlichen Spitze" ohne reales Fundament, der burschenschaftlichen Romantik neben der Brutalität einer zügellosen Demokratie, enthielten Lehren für die Vertreter des monarchischen Princips, jene Abwege nicht bloß zu zerstören, sondern das erkannte und verheißene Werk der Einigung nach dem auch von der deutschen Intelligenz anerkannten Principe zu beginnen und auszuführen. Die s. g. „reactivirte Bundesversammlung," die Punktation von Ollmütz vom 29. November 1850, die am 23. December 1850 eröffneten Dresdener Conferenzen, bewirkten

*) Wie Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 202. 203. richtig hervorhebt.

nur die vollständige Reſtauration der Bundesverfaſſung von 1815, **ohne** Benutzung der ſeit 1815 gewonnenen geſchichtlichen Erfahrungen, ſie hatten nur Beſchlüſſe, wie diejenigen vom 21. September 1850 gegen die demokratiſche kurheſſiſche Verfaſſungsrevolution und vom 12. und 19. April 1855 gegen die hannoverſche Conſtitutionsmetamorphoſe von 1848 u. ſ. w. zur Folge, während der allgemeine nationale Standpunkt nie zum Vorſchein kam. Die alte innere Empörung beginnt damit einen neuen Abſchnitt; jene vereinzelten Maaßregeln reizten nur, weil darin kein Princip, angewendet auf einzelne Staaten, ſondern wieder nur ein Ausfall auf die Lieblingsidee der „conſtitutionellen Freiheit" erkannt wird. Eine Reſtauration der Bundesverſammlung von 1815 mußte eine Reſtauration des monarchiſchen Princips von 1815 auf allgemein deutſcher Baſis mit Beachtung anerkennenswerther Wahrſprüche des deutſchen Volks und der Regierungen in dem Jahre 1848 und 1849 herbeiführen und in Folge einer in jenem Sinne zu bewirkenden Reviſion der Bundesverfaſſung allgemein jene conſtitutionellen Miasmen, ſo weit ſie in einzelnen Bundesſtaaten noch herrſchen, zerſtören, damit endlich das gemeine, durch charakterloſe Halbheit bemerkenswerthe Territorialſtaatsrecht zu einem kraftvollen deutſchen Staatsrecht mit anerkannter monarchiſcher Nationalſouverainetät als Schranke des Partikularismus erhoben werde.

Wenn das monarchiſche Princip die Staatsgewalt in der Perſon des Monarchen als concentrirt darſtellt,*) ſo iſt nicht blos reale Theilung, ſondern auch die Betheiligung anderer

*) Zachariä, Bd. I. S. 74 ff.

Subjecte als Inhaber der Staatsgewalt eine wirkliche Theilung, indem dann der Monarch wenigstens theilweise und unter dem constitutionellen System großentheils nicht als das lebendige Organ der Staatsgewalt, nicht als ein König, welcher „persönliches Leben hat“*) sondern als ein bedingter, beschränkter, nur formell activer erscheint. Darum ist auch dem Alterthum das Repräsentativsystem unbekannt und in einem Staatenbunde oder Bundesstaate, welcher aus Souverainetäten besteht, eine centrale monarchische Kraft Bedingung ihrer Existenz. Die höchste Potenz des monarchischen Prinzips enthält zwar einen Verzicht auf Eingriffe in die allgemeinen Interessen, aber nicht zum Nachtheil der Regierung im Innern des Staats, an Repräsentanten des Volks, sondern zum Vortheil der Erhaltung des monarchischen Systems mit verstärkter Macht nach Innen und Außen.

Faßt man das monarchische Princip im Allgemeinen und im Besondern in solcher Weise auf, so gehört es nicht blos zu den Befugnissen, sondern zu den Pflichten der Bundesversammlung, über die Erhaltung dieses Princips zu wachen, weil durch dessen Verletzung nicht nur das auf Souverainetät gegründete wechselseitige Verhältniß aufgehoben, sondern auch die bezweckte innere Ruhe Deutschlands gefährdet ist.

Zweimal hat die Bundesversammlung nach 1848 jene Pflicht geübt, in der kurhessischen und hannoverschen Verfassungsangelegenheit. Nachdem in Kurhessen mit Bundeshülfe die „Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung“ stattgefunden hatte, erklärte die Bundesversammlung in der 9. Sitzung von 1852, „daß die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar

*) Dahlmann, Politik. S. 102.

1831, nebſt den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen in ihrem weſentlichen, jedoch von dem übrigen nicht zu trennenden Inhalte mit den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes nicht vereinbar und daher außer Wirkſamkeit zu ſetzen ſei." Wir haben bereits die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieſes Ausſpruchs dargethan. Es bleibt noch übrig, der hannoverſchen Verfaſſungsfrage einige Aufmerkſamkeit zu dem Zwecke zuzuwenden, um die herrſchende Begriffsverwirrung, nach welcher in den Beſchlüſſen der Bundesverſammlung eine Rechtsverletzung des hannoverſchen Volkes enthalten ſein ſoll, erkenntlich zu machen, vor Allem aber um auch hier die Nothwendigkeit der getroffenen Maaßregeln zur Erhaltung der Grundgeſetze des Bundes gegen den particulariſtiſchen Conſtitutionalismus darzulegen.

Die ſtändiſche Verfaſſung des Königreichs Hannover*) erhielt, wie wir im Vordern bereits erwähnten, eine definitive Regulirung durch das Patent vom 7. December 1819 nebſt dem Reglement für die allgemeine Ständeverſammlung vom 14. December 1819. Schon am 5. December 1814, bald nach der Herſtellung der rechtmäßigen Regierung, war die alte ſtändiſche Verfaſſung wieder eingeführt worden. Der Prinz-Regent hatte am 9. Januar 1819 dem proviſoriſchen allgemeinen Landtage bemerkt: „Die Erfahrung habe den Nutzen der alten Landesverfaſſung bewährt, die blos nach theoretiſchen Grundſätzen eingeführten Verfaſſungen könnten nie den Nutzen derer gewähren, welche nach den Bedürfniſſen des Landes ſich allmälig ausgebildet hätten." Das Patent ſchuf Provinziallandſchaften und allgemeine Stände.

*) Am 12. Oktober 1814 wurde der Kurſtaat Hannover durch den Prinz-Regenten von Großbritannien, ſpäteren König Georg IV. zum Königreich erhoben.

Dieſelben ſollten dieſelben Rechte ausüben, welche ihnen früher zuſtanden, „namentlich das Recht der Verwilligung der behufs der Bedürfniſſe des Staats erforderlichen Steuern und der Mitverwaltung derſelben ꝛc., ſo wie das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen“ ꝛc. Im §. 8 war ausdrücklich des Art. 13 der deutſchen Bundesacte als durch das Patent erfüllt, erwähnt.*) Der Generalgouverneur des Königreichs, Herzog von Cambridge, hielt am 28. December 1819 bei Eröffnung der Ständeverſammlung eine Rede, in welcher er wiederholt jene Grundſätze als der Wohlfahrt des Landes entſprechend hervorhob, und die Stände als Vertreter des ganzen Königreichs und aller Klaſſen der Einwohner bezeichnete. In den Jahren 1822 und 1823 folgten mehrere königliche Edicte, in welchen die wichtigſten Theile der Staatsverwaltung, mit ſteter Berückſichtigung der geſchichtlichen Grundlagen, in zweckgemäßer Weiſe umgeſtaltet wurden. Der Geſchäftsgang wurde dadurch überall einfacher, raſcher, überſichtlicher, kräftiger.**) Das Volk war damit zufrieden, das Wohl des Landes geſichert. Als aber nach der Julirevolution, insbeſondere ſeit dem September 1830, in mehreren Staaten Deutſchlands in der Nähe Hannovers, in Sachſen, Braunſchweig, Kurheſſen, Altenburg, die Empörung ſich zeigte, wurden die Stände Hannovers einberufen und tagten vom 7. März bis zum 24. Juni 1831. Der damalige Charakter der Zeit fand ſeinen Ausdruck in den ſtändiſchen Verhandlungen; man verlangte eine „zeitgemäße Verjüngung des Staatslebens.“ Der Herzog von Cambridge erklärte bei Eröffnung der Ständeverſammlung: „Das wahrhaft Gute werde nur durch allmälige, mit ruhiger Beſonnenheit und

*) Pölitz, europäiſche Verfaſſungen, Bd. I. S. 261—265.

**) Pölitz, a. a. O. S. 267—316.

Erwägung aller Verhältniſſe zu treffenden Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet.“ Der Entwurf des neuen Staatsgrundgeſetzes behauptete die hiſtoriſche und monarchiſche Grundlage, indem den Ständen das Recht der Einwilligung zur Auflage neuer Leiſtungen und des Rathes bei andern neuen Geſetzen zugeſtanden wurde. Der §. 13 des ſechsten Kapitels wurde wie folgt gefaßt: „Alle Geſetze und Verordnungen werden vom Könige verkündet und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit und alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten. Sollten Zweifel darüber entſtehen, ob bei einem Geſetze die verfaſſungsmäßige Concurrenz der Stände hinreichend beobachtet ſei, ſo ſteht es nur dieſen zu, Anträge deshalb zu machen.“

Die Declaration des Königs Wilhelms IV. an die Ständeverſammlung vom 11. Mai 1832 enthielt noch die bemerkenswerthe Stelle:

„Da Wir die innige Ueberzeugung haben, daß die Wohlfahrt des deutſchen Vaterlandes auf der Einigkeit der dazu gehörigen Staaten und auf der gewiſſenhaften Erfüllung derjenigen Verpflichtungen beruht, welche den Bundesſtaaten als ſolchen obliegen, ſo iſt es Unſer unabänderlicher Wille, daß der Grundſatz ausgeſprochen und befolgt werde, daß Unſer Königreich, als Glied des deutſchen Bundes, alle aus demſelben herfließenden Verpflichtungen theilt, und der König durch die Verfaſſung des Landes nie behindert werden darf, dieſelben treu und unweigerlich zu erfüllen. Da auch der Frieden und das Glück Unſerer geliebten Unterthanen erfordert, daß eine kräftige Regierung vorhanden ſei, welche über den Parteien und den Leidenſchaften erhaben, jeder Zeit im Stande

iſt, die Rechte und Freiheiten Aller zu ſchützen, ſo wollen Wir, daß Uns und Unſeren dereinſtigen Nachfolgern die Uns zuſtehenden landesherrlichen Rechte geſichert bleiben, vermöge deren Wir die geſammte Staatsgewalt in allen äußern Verhältniſſen Unſeres Königreichs, wie im Innern deſſelben, in Uns vereinigen. Zum eigenen Beſten Unſerer Unterthanen ſind Wir feſt entſchloſſen, nicht zu geſtatten, daß unſer Thron mit ſolchen Staatseinrichtungen umgeben werde, welche nur in Freiſtaaten paſſen und mit einer monarchiſchen Verfaſſung unvereinbar ſind" ꝛc.

Es waren dies die wahren Grundlagen und dennoch wurde von denſelben ſchon in der Declaration abgewichen, indem dieſelbe erklärte, die Rechte der Ständeverſammlung in Anſehung der Geſetzgebung dahin zu erweitern, daß zu neuen Geſetzen ꝛc. die Zuſtimmung derſelben erforderlich ſein ſolle. Nach langen Verhandlungen mit den Kammern — die Diät dauerte faſt zehn Monate — erſchien das Grundgeſetz vom 26. September 1833; es hatte nun faſt ganz den repräſentativen Typus der übrigen deutſchen Verfaſſungen angenommen. Insbeſondere überrug der §. 85 den Ständen das Recht der Zuſtimmung zu Geſetzen: es ſollte daneben im Eingang des Geſetzes der erfolgten verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung der Stände erwähnt werden. Der §. 87 beſtimmte: „Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung beſtehender Geſetze erforderlich ſind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlaſſen." Der §. 89 wiederholte die oben angeführte Stelle des §. 13 des ſechsten Kapitels des Entwurfs über die Beachtung der vom Könige publicirten Geſetze und Verordnungen von Seite der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und das Patent vom 26. September 1833, die Publication des Grundgeſetzes des Königreichs

betreffend, bemerkte dazu unter Nr. 6 erläuternd: „So wenig Wir übrigens den Lauf der Justiz, wo er den Gesetzen gemäß Statt findet, hemmen werden, eben so wenig können wir die Ausübung Unserer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unserer Gerichte unterwerfen.“

Das Patent des Königs Ernst August vom 5. Juli 1837 erkannte mit Recht, ehrlich, offen und entschieden, das Staatsgrundgesetz von 1833 nicht an, das Patent vom 1. November 1837 stellte im Ganzen die Verfassung von 1819 wieder her und das mit den „dermaligen Ständen“ vereinbarte Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 beendete einen Verfassungsstreit, an welchem sich fast alle deutsche „Kammern“ mit Lebhaftigkeit betheiligt hatten. Ganz Deutschland ward mit glänzenden und auf Volksbeifall berechneten Reden der parlamentarischen Intervention überschwemmt; Lorbeerkränze, Ehrenbecher und scheinbar unsterblicher Ruhm wurden den politischen Advokaten für Hannover zu Theil, aber die Geschichte trug in ihre bleibenden Spalten die Einsicht und Thatkraft eines ächt deutschen Monarchen ein, welcher für Erhaltung des monarchischen und volksthümlichen Rechts gewirkt und durch solch' einen Particularismus die Gesammtheit vertreten hatte.

Das Jahr 1848 duldete das monarchische Princip nur noch dem Namen nach und so erschien auch das hannoversche Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 mit verschiedenen auf dessen Durchführung berechneten Gesetzen. Das monarchische Princip war „unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs“ fast bis zur Vernichtung geschwächt, das Preßgesetz vom 27. April 1848, das freie Vereins- und Versammlungsrecht (§. 4), die Einführung von Schwurgerichten (§. 9) mit den auf demokratischer Grundlage sich bewegenden Gesetzen vom 24. December

1849 über die Bildung der Schwurgerichte ꝛc., die Bestimmung, daß keinem öffentlichen Beamten der Urlaub zur Ständeversammlung verweigert werden könne (§ 48), daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, aufgehoben, abgeändert und interpretirt werden dürfe (§. 65), daß Verordnungen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und Nichts enthalten dürften, was seiner Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfe und das Gesetz im Eingang bezeichnen müsse, zu dessen Vollziehung sie dienen sollten (§. 71), daß Gesetze und Verordnungen nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form, namentlich Erwähnung der stattgehabten verfassungsmäßigen Zustimmung der Stände für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft erhielten (§. 73) u. s. w. — dies und der ganze Zusammenhang einer Gesetzgebung, welche ein solches Ziel mit Vorbedacht und großer Regsamkeit verfolgte, verletzte offenbar die Grundgesetze des deutschen Bundes und konnte nicht auf langen Bestand rechnen. Die Bundesbeschlüsse vom 12. und 19. April 1855 mußten daher allgemein aussprechen, daß die Verfassung von 1848 jenen deutschen Grundgesetzen widerspreche, sie konnten nur allgemeine Andeutungen über die Revision jener Verfassung geben, sie beachteten taktvoll den Art. 55 der Wiener Schlußacte, welcher die Ordnung der landständischen Fragen als eine innere Landesangelegenheit bezeichnet. Zwar bestimmt der Art. 56 jener Schlußacte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden," es schien daher, als wenn nur mit den Ständen eine Abänderung möglich wäre; allein nachdem alle gütliche Verständigungsversuche erschöpft waren, war die Unmöglichkeit dargethan, auf jenem Wege den bundesgesetzlichen Boden wieder zu ge-

winnen und außerdem sprach die Bundesversammlung unter Nr. 4 ihres Beschlusses vom 19. April 1855 aus, „daß eine bundesrechtliche Pflicht den in jenem Artikel 56 vorgezeichneten Weg einzuschlagen, insoweit nicht stattfinde, als es sich um Abänderung der im Ausschußberichte als bundeswidrig bezeichneten oder damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 handle." Dieser Ausspruch war klar und durch die Grundgesetze des Bundes vollkommen gerechtfertigt, denn diese schließen jede bundeswidrige Beeinträchtigung des monarchischen Princips absolut aus, sie kann nicht vertragsmäßig gegenüber den Ständen erfolgen und der Art. 56 der Schlußacte bezieht sich daher allein auf solche Verfassungsänderungen, welche bundesrechtlich statthafte Bestimmungen einer Verfassung zum Gegenstand haben. Es liegt darin zugleich das wichtige allgemeine Resultat, daß alle Bestimmungen der verschiedenen deutschen Verfassungen, welche den Principien der Bundesgesetze widerstreiten, niemals auf anerkannte Wirksamkeit Anspruch haben und nur so lange zur Anwendung kommen können, als dies die Einzelregierungen dulden, während solche Bestimmungen bei consequenter Durchführung jener Principien niemals zur Geltung gelangen durften.

Die Verordnungen vom 1. August 1855 sind hiernach, soweit sie sich innerhalb jener Grenze halten,*) durchaus ge-

*) Denn die für die ritterschaftlichen Beschwerden verfaßte Denkschrift vom 16. November 1854, die Beschwerde des Schatzcollegiums an den Bund u. s. w. sind hierbei, weil nicht von allgemeinem deutschen Interesse, untergeordneter Natur, zumal die letzte Beschwerde

rechtfertigt, es bedurfte am wenigsten einer Zustimmung der Stände zu den Bundesbeschlüssen, wie man dies in starker Verblendung über die Stellung der Bundesversammlung auf Grund des Gesetzes von 1840 zu behaupten wagte,*) sie waren gehörig verkündigt und nur Frivolität konnte dies auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, §. 65: „Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe," in Abrede stellen, gerade weil es dieser Zustimmung nicht bedurfte.

Es verdient die höchste Anerkennung der hannoverschen Regierung, daß sie sich, mit Entschiedenheit das monarchische Princip erfassend, durch den allgemeinen constitutionellen Lärm über die sogenannten Octroirungen, über Vernichtung der Unabhängigkeit der Gerichte durch den mittelst Gesetzes vom 7. October 1855 errichteten Staatsgerichthof, so wie durch die Beifallsbezeugungen zu einem Urtheile des Senates zu Aurich, welches mit bodenlosen Motiven die Giltigkeit der Verordnung vom 1. August 1854 in Zweifel zog, endlich durch die seit 1830 so oft gehörten Mahnungen einer leichtsinnigen Presse, „das Land solle sich zu einer allgemeinen, gleichen, ganz entschiedenen Willensrichtung rüsten, ein heißer, langer Kampf werde durch die Vertreter des Landes den Forde-

---

durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 22. November 1855 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

*) Der Bundesversammlung wird durch eine solche Auffassung unter die Ständeversammlungen gestellt. Ueberdies sagt §. 2 der Verfassungs-Urkunde von 1840: „Die aus der Bundes-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten können durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden

rungen Geltung verschaffen, Hannover solle ausharren"*) u. dgl. mehr, nicht beirren ließ, vielmehr mit weiteren Maaßregeln, insbesondere mit Aufhebung der Schwurgerichte in politischen Fällen, vorschritt und solchen Maaßregeln den gehörigen Nachdruck zu verleihen wissen wird.

Es ist ein sicheres Zeichen der herrschenden constitutionellen Macht, des Particularismus und der geringen Autorität desjenigen Organs, welches die Grundgesetze Deutschlands vom nationalen Gesichtspunkt mit durchgreifendster Thatkraft überall zur Ausführung bringen sollte, daß um die seit 1848 aufgehobene Rechtsordnung wieder herzustellen und in Einheit neu zu begründen, ein solcher Verzug, ein solch' bedachtsames Vorschreiten zum Ziele, ein solches Verkennen der centralen Kraft des monarchischen Princips wahrzunehmen ist.

Die Rheinbundsacte vom 12. Juni 1806 beruhte auf dem Principe der Vernichtung deutscher Einheit zum Vortheile des Auslandes, auf der vollendeten Erhebung des Particularismus, auf der Lossagung von allen nationalen Interessen. Der erste Artikel lautete: „Les états de Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg etc. etc. et le Prince de Liechtenstein et du comte de Leyen, seront **séparés** à **perpétuité** du territoire de l'Empire germanique et unis entre' Eux par une confédération **particulière** etc. Ueberall sprach die Urkunde von der toute souveraineté der Verbündeten und der Art 26. bestimmte über deren Bedeutung: Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprème de haute police, de conscription militaire et d'impot."

*) Vergl. z. B. Preußisches Wochenblatt von 1855, Nr. 43.

Also die unbeschränkteste Souverainetät! Einige Jahrzehnte darauf die Beschränkung derselben und nicht lange nachher die Volkssouverainetät!

Es war am 6. August 1806, also einige Wochen nach jener Rheinbundsacte, als der Kaiser die deutsche Kaiserkrone und das Reichsregiment mit der Erklärung niederlegte, „jene Vereinigung zu einer besonderen Conföderation habe die gehegte Erwartung eines fortdauernden deutschen Bandes vollends vernichtet." Wir erklären demnach — so lautete das Todesurtheil des deutschen Kaiserreichs — daß Wir das Band, welches uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen betrachten und die wegen des deutschen Reichs getragene Kaiserkrone niederlegen.

Die Losiagungsurkunde mehrerer Reichsstände vom deutschen Reichsverbande vom 1. August 1806 enthielt folgende Stellen:

Die Begebenheiten ꝛc. haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, daß es in der That schon aufgelöst sei ꝛc. Vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper ꝛc. Indem sie (die Souveraine) sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den ge-

wünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit den wahren Interessen Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet" ꝛc.!!

Also die Vergeblichkeit deutscher Einheit und darum Trennng! Trennung nach einem „System!" Die Reinheit der Absichten Napoleons für deutsch-nationale Interessen!

Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 sprach den directen Gegensatz der Rheinbundsacte aus, indem der Art. 53 sagte: Les princes souverains de l'Allemagne etc. établissent entre Eux une Conféderation perpétuelle, qui portera le nom de Confédération germanique."

Aber im Jahre 1848 war die Ewigkeit des Bundes zu Ende, Einzelne fluchten seiner Unthätigkeit, niemals ward der rechte Anfang gemacht, denn der Artikel 13 der Bundesacte hatte ein anderes „System" der Trennung eingeführt, wieder von Frankreich abgeleitet, „dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben," es war das constitutionelle System und mit ihm die Unmacht des Bundes. Der Particularismus hatte sich nur ein anderes Lebenselement gesucht und wenn auch die Großmächte noch auf den Congressen von Aachen (1818), Laibach (1821)*) und Verona (1822) ih-

*) Die österreichische Depêche circulaire d. d. Laibach le 12. Mai 1821 sagte unter Anderm: „Renverser ce qui existe — sauf à y substituer ce qui le hazard suggérera à leur imagination déréglée ou à leurs sinistres passions — voilà l'essence de leurs

ren Protocollen die Worte voranstellten: Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs de grands intérêts qui constituent l'ordre des choses rétabli en Europe sous les auspices de la Providence divine etc. — die Bahn für die Unordnung und die Zerstörung des monarchischen Princips war eröffnet.

Werfen wir als Resumé noch einen Blick auf die Zwecke des Bundes, wie sie die preußische Denkschrift vom 20. November 1847 auffaßt.*) Der Bund hat hiernach zwei Seiten, vorerst eine negative, denn er soll Schutz gewähren gegen Verletzungen und Störungen nach Außen und von Innen. Für den eigentlichen Staatsschutz durch die Gesammtheit geschieht dadurch wenig; die Conflicte zwischen Regierungen und Ständen gestatten keinen genügenden Ausweg durch den Bund. Die Schiedsgerichte haben sich als nutzlos erwiesen, dennoch muß ein rechtlicher Ausweg solcher Streitigkeiten in Staaten stattfinden, bei welchen ein halbes Repräsentativsystem keine absolute Herrschaft der Majoritäten zuläßt, keinen Wechsel des Systems bedingt und stets provisorische Zustände herbeiführt. Die andere, die positive Seite des Bundes soll die Vortheile verschaffen, welche der Einzelne, auf eigene Kräfte beschränkt, nicht zu gewähren vermag. Dafür ist aber gar nichts geschehen, es konnte nichts geschehen, weil zu „gemeinnützigen Anordnungen" (B. A. Art. 6. 7., Wiener Schlußacte Art. 64) eine zu große Stimmenzahl erfordert wurde. Die Entrüstung der Nation fand darin ihren Grund. Die Denkschrift gelangte

---

doctrine et le secret de toutes leurs machinations. Conserver ce qui est légalement etabli — tel a dû être le principe invariable de politique des souverains.

*) v. Radowitz, gesammelte Werke. Bd. III. S. 332 ff.

zu bestimmten, bereits in einem der früheren Abschnitte dargelegten Vorschlägen im nationalen Interesse; sie waren erfolglos und auch nach den Erfahrungen von 1848 bleibt die negative und positive Seite des Willens der deutschen Grundgesetze unerfüllt. Wiederum, aber weit bedrohlicher und ernster beginnt der Kreislauf zur Zerstörung des Bundes und des monarchischen Princips.

Die Resultate liegen historisch vor und bei dem vergeblichen Bemühen die Stelle des bunten Zufalls durch eine sichere principielle Prognose zu ersetzen, bei der „schaukelnden Weise sich bald in der Verfassung zu bewegen, bald sie durch Ausnahmsgesetze umzugestalten, bald durch Verordnungen zu ändern, bei dieser wechselnden Schlaffheit und Schärfe der Regierungsweise reizte man jede der Parteien und verwandelte sie in Factionen." *) Da machte sich denn auf Seite der constitutionellen und demokratischen Reformatoren zur Zeit der Bewegung unwillkührlich geltend, was Wallenstein sagte:

„Mir ist's allein um's Ganze. Seht ich hab'
Ein Herz, der Jammer dieses deutschen Volks erbarmt mich.
Keiner will dem Andern weichen! Jede Hand ist wider
Die andre! Alles ist Partei und nirgends
Ein Richter! Sagt, wo soll das enden? Wer
Den Knäul entwirren, der sich endlos selbst
Vermehrend wächst? — Er muß zerhauen werden.

*) Gervinus a. a. O. II. S. 298.

Die conſtitutionelle Geſetzgebung und Jurisprudenz, Geſetz und Verordnung.

Kein Zweig der Staatsverwaltung äußert auf das Leben des Volkes einen entſchiedeneren Einfluß als die Geſetzgebung und die durch ſie beſtimmte Jurisprudenz und Rechtſprechung. Sie ſind abhängig von dem herrſchenden Staatsprincip und finden hiernach ihre Grundlage und Wirkſamkeit. In einer Monarchie iſt das Volk und deſſen Wohlfahrt eben ſo gut der letzte Zweck der Geſetzgebung als in einer Republik, aber die Mittel zu dieſem Zweck ſind verſchieden und die organiſchen Einrichtungen zur Verwirklichung des Geiſtes der Geſetzgebung.

Was zunächſt

1. die Geſetzgebung im Rechte im Allgemeinen betrifft*), ſo erſcheint ſie nach dem monarchiſchen Princip als

*) Eine ſpecielle Kritik der deutſchen Geſetzgebung und Jurisprudenz ſ. in des Verfaſſers Schrift: „Die deutſchen Juriſten und die deutſche Geſetzgebung ſeit 1848. Zweite Auflage. 1856.

ein Attribut des Souverains, in der Republik als ein Recht des Volkes, unter dem constitutionellen, auf Theilung der Macht gerichteten System, unter dem Fürsten und den Volksrepräsentanten getheilt. Die Einheit der Legislative ist nur unter einer der beiden ersten Staatsverfassungen möglich. Die gesammte Gesetzgebung des Alterthums, in welchem man den Constitutionalismus nicht kannte, hat daher diesen Charakter der Gesetzgebung stets erhalten und ausgeprägt und diente darum der heutigen Legislation als leuchtendes Muster.

Die Gesetzgebung des monarchischen Princips bietet aber im Vergleiche zu der republikanischen die einleuchtenden Vorzüge:

1) daß sie aus einem Geiste, in voller Consequenz erscheinen kann, was dort, wo das Volk in Versammlungen abstimmt oder durch eine größere Zahl von Volksrepräsentanten vertreten wird, nicht möglich ist;

2) daß sie rasch und entschieden ihre Wirksamkeit entfalten kann, was ebenfalls unter volkssouverainer Herrschaft nicht möglich ist, weil eine Volksvertretung bei der Mannigfaltigkeit ihrer Natur stets einer längeren Zeit zur Vorbereitung und Beschlußnahme bedarf und bei der Wandelbarkeit der Volksmeinungen neue Hemmungen entstehen;

3) daß sie zugleich die Stimme des Volks durch dessen Vertreter vernehmen kann, ohne die Nachtheile einer volkssouverainen Legislative zu erzeugen, indem sie die Gesetzentwürfe jenen Vertretern zur Berathung, nicht zur Mitentscheidung vorlegt. In einem monarchisch regierten Staate, welcher die wahre öffentliche Meinung und die intelligente Stimme des Volkes beachtet, wird eine solche Berathung die Allseitigkeit der Prüfung und das Vertrauen in die

volksthümlichen Absichten des Regenten erwecken, es wird eine Controle der Oeffentlichkeit und Gediegenheit gegenüber dem legislativen Körper entstehen, welche diesen zur höchsten Aufmerksamkeit und Volksthümlichkeit anregen wird.

Das monarchische Princip hat daher in Europa und namentlich in Deutschland allein umfassende, einheitliche, das Ganze bindende Gesetzgebungen erzielt. In Preußen, in Oesterreich, in Bayern, in Frankreich, in Rußland u. s. w. lagen längst gediegene, über alle legislative Gebiete sich erstreckende große Gesetzeswerke vor, fast alle in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollendet, aus einem Gusse bearbeitet.

Umgekehrt ist die Gesetzgebung Englands, Frankreichs und Deutschlands seit dem Constitutionalismus die mangelhafteste, zerrissenste.

Unter Napoleon entstand rasch und gediegen eine Gesetzgebung, welche die volkssouveraine Macht in Deutschland im Jahre 1848 und 1849 sich rasch aneignete, weil sie unfähig war etwas Tüchtiges zu leisten; in Frankreich stand die Gesetzgebung seit dem constitutionellen Systeme stille und das Wenige was sie producirte, war schlecht. Seit Napoleon III. hat sie dieses Schlechte meist beseitigt und Vorzügliches mit Energie und Kraft geleistet.

Die Einheit des Rechts ist seit dem constitutionellen Particularismus in Deutschland zerstört, die dreißigfache Gesetzgeberei trägt die Zersplitterung in sich und zeugt von der Wahrheit des Wortes Mephisto's:

Vom Rechte das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider keine Frage.

Die Gesetzgebung Deutschlands entzieht dabei dem Vaterlande jährlich Millionen, welche die „Kammern" erfordern, um die wenigen Fragmente ihrer Weisheit beizutragen

oder die Einheit einer Codification zu verstümmeln. Man macht Gesetzentwürfe, nicht wie sie das monarchische Princip fordert, sondern wie man sie in „Kammern" durchzubringen hofft; man giebt sich alle Mühe, um dem zweiten legislativen Factor den Schein seines entscheidenden Voti zu belassen, die wirkliche Entscheidung dagegen auf ständische, von der Regierung bearbeitete Commissionen zu übertragen.

Kein Zweig der staatsmännischen Weisheit fordert mehr Geist und gründliche Erfahrung als die Gesetzgebung, und dennoch ist sie herabgewürdigt zur Kritik von Volksrepräsentanten, welche niemals gründliche Studien in diesem Gebiete machten, und wenn es geschah, dem Dienste des Staates angehören, dessen oberste Staatsbehörde die Entwürfe verfaßte.

In England, diesem Lande der vermeintlichen constitutionellen Musterwirthschaft, sind die Gesetze ein undurchdringlicher, dem Volke unentwirrbarer Knäuel. Nur das Studium eines rechtswissenschaftlichen Lebens vermag dem des Rechts Bedürftigen einen Faden zur Rettung aus dem Labyrinthe zu reichen. In keinem Lande Europas dauern daher die Processe so lange und erfordern einen so enormen Kostenaufwand als in England. Die Masse des Rechtsstoffs ist so ungeheuer, daß sich hiernach Gerichte und Advocaten scheiden, daß es keine Hülfe ohne Zuziehung eines Anwalts giebt, daß ein Advocat der chancery nicht einmal mit der Praxis der Gerichtshöfe des common law vertraut ist, daß selbst nur ein sehr geübter Advocat sich durch den starrsten Formelkram und durch die widrigsten Spitzfindigkeiten, welche in Proceßschriften verarbeitet werden, hindurchwinden kann.

Wie glänzen daneben die Gesetzgebungen des monarchischen

Principes unter Maximilian III., Friedrich II. und Maria Thereſia ꝛc., welche den „Subtilitätenkram“ entfernt, ein deutliches, dem Bürger verſtändliches Recht hergeſtellt, die Juriſten und Advocaten um ihr „geheimnißvolles“ Anſehen gebracht, die „Simplification“ der Geſetze durchgeführt haben wollten und ihre Zwecke erreichten! Wie hebt ſich die geſchloſſene, volksthümliche, die Einheit bewirkende Geſetzgebung eines Kaiſers Franz Joſeph!

Es iſt eine Lüge oder ein Phantom von der Exiſtenz eines monarchiſchen Princips zu reden, wenn ſein wichtigſter Beſtandtheil und das Diadem der Krone, die Gerechtigkeit in der Geſetzgebung, dem Herrſcher entzogen iſt, denn ein volksſouverainer Factor macht ſie unmöglich oder theilt ſie. „Justitia regnorum fundamentum!“

Die conſtitutionelle Geſetzgebung hat aber nicht blos das monarchiſche Princip, ſondern auch die damit nothwendig verbundene Einheit dieſes Princips und des Rechts in Deutſchland beſchränkt. Wer die deutſche Gegenwart vom nationalen Standpunkte begreift, muß überzeugt ſein, daß ihr Elend im Particularismus, folglich ihre Rettung in nationaler Einheit ruht: wenn es aber eine Illuſion iſt, noch von einem gemeinen deutſchen Recht im practiſchen Sinne zu reden, ſo iſt es die conſtitutionelle Particulargeſetzgebung, welche durch die principiell verſchiedenſten, auf ganz widerſprechenden Weltanſchauungen beruhenden Quellen zuſammengeſetzt und eine Localgeſetzgebung und Localpraxis erſchaffen hat, welche den deutſchen Verkehr mit dem Weltverkehr überall lähmt und als eigentlicher Rückſchritt erſcheint. Ein legislativer Eclecticismus, welcher ſogar damit coquettirt, daß er von Allem Etwas und von wahrhaft nationalem Recht Nichts beſitzt, eine Geſetzmacherei, welche ſich darnach richtet, ob ſie vor der par-

lamentarischen Bühne besteht und durch eifersüchtige particularistische Erfindungen der Originalität sich zu bemeistern sucht, muß nicht blos tief unter das Niveau der neuesten Gestalt der Wissenschaften, sondern auch unter die ersten Voraussetzungen eines deutschen Rechts fallen.

Eine Wissenschaft, welche in der Rechtssphäre ihre Höhe behaupten und ihrer Würde gemäß thätig sein will, muß aus dem Gedanken der nationalen Einheit eines Volkes hervorgehen, aber die constitutionelle Zersplitterung im Gesetzesfach zerstört immer mehr jenen Gedanken, ein Jeder wird nur ein Kenner des Rechts in seinem Lande. Der beschränkte Gesichtskreis sämmtlicher neuerer deutschen Gesetzgebungen wird dadurch erklärlich und in jedem Staate durch eigene Commentare veranschaulicht.

Wenn es aber unmöglich ist mit zahlreichen constitutionellen Factoren eine deutsche nationale Gesetzgebung zu gründen, wenn dies nur von demselben Centralpunkte ausgehen kann, welcher als der Repräsentant sämmtlicher deutscher Souverainetäten erscheint, so kann auch nur auf diesem Wege eine nationale Gesetzgebung erzielt werden. „Es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken!“ Die Beschränktheit des Particularismus hemmt den Aufschwung, die Fern- und Umsicht des Blicks. Welches Material liegt vor für eine nationale Gesetzgebung! Welche Menge der gediegensten Kräfte! Aber statt dessen sehen wir deutschen Stoff und deutsche Kraft fast überall in parlamentarischem Egoismus sich zersplittern, wir finden eine Arbeitstheilung, wobei Jeder das Ganze machen muß und überall nur Halbheit zu Tage kommt, wir sehen die besten Kräfte daran verkümmern und erliegen und mit ungeheuren Kosten nur einen zweideutigen Erfolg mühsam aus tausend Hindernissen sich hervorwinden,

während mit weit geringerem Aufwand ein Werk zum Ruhm und Segen der deutschen Fürsten und der Nation geschaffen werden könnte*), wenn das monarchische Princip das herrschende, einheitliche und in seiner wahren Höhe begriffene wäre.

Es hat sich aber auch

II. ein constitutionelles Rechtsverfahren gegen das monarchische Princip und das deutsche Recht geltend gemacht, seitdem die Revolution die Volkssouverainetät eingeführt hatte.

Der hervorstehende Sinn der germanischen Völker zeigte sich stets in der Achtung der höheren Autorität im Recht, angeknüpft an die Macht und Stärke der Einsicht im Fürsten. Die christlich-germanische Staatslehre erkannte die Monarchie als eine Einsetzung von Gott, wenn man auch nicht daran dachte, diese Weihe auf die Person des Monarchen zu übertragen, denn der Schöpfungsact des Staates liegt nicht allein in der Aufrichtung eines Thrones, sondern in der Schöpfung des sittlichen Menschen, aber der Thron ist die Bedingung eines sittlichen und rechtlichen Zustandes, die äußere Quelle des Rechts und der Rechtsprechung.

Ein historisches Recht in dem Sinne, daß etwas recht sei weil ein Zustand bisher galt, giebt es nicht, nur das wahrhaft Ewige und Unbedingte hat die Moral wie das Recht zur Stütze. Daher ist eine Jurisprudenz, welche nur den historischen Gesichtspunkt festhält, so unbrauchbar, als eine rein philosophische Rechtslehre, welche aus Begriffen sich ableitet und vergißt, daß der Rechtszustand eines Volks etwas

*) S. Reßlin in der Germania. Bd. II. 1852. S. 594. 595.

Lebendiges sei und darum die Eigenthümlichkeit dieses Volks in dem Rechte seinen Ausdruck finden müsse. Wenn aber jene höhere Autorität des Rechts im deutschen Bewußtsein liegt, so ist ein rechtlicher Zustand und eine Rechtsprechung von unten auf, ein Selfgovernment im Recht, in Deutschland ein innerer Widerspruch und weit eher das: tout pour, rien par le peuple! damit vereinbar. Daher widersprach Rousseau's contrât social der germanischen Ansicht, weil er den lebendigen Zusammenhang der Einzelnen mit dem Ganzen und die dadurch bedingte Abhängigkeit Jener von Diesem völlig vergaß, er wurde der theoretische Anhaltspunkt für die Revolution, weil die volonté de tous den Schwerpunkt in die Einzelnen verlegte und das Princip des subjectiven Willens überall zur Herrschaft und zur Theilnahme am Ganzen berufen ward.

Es war nur eine einfache Folge dieser Lehre und der Volksherrschaft, daß nicht der König, sondern das Volk die Quelle der Gesetzgebung und Rechtsanwendung sei, und in Frankreich war es daher schon die erste Verfassung nach der Revolution, welche die Jury einführte. In der französischen Constituante erhoben sich Stimmen auch für die Civiljury, aber sie drangen nicht durch, weil die Mehrheit die Ueberzeugung theilte, daß sie keine Garantieen für eine gediegene civilistische Entscheidung gewähre. Die Verfassungen vom 3. September 1791 nahmen die Jury in Strafsällen unter verschiedenen Formen in sich auf, die Anklagejury war nur von kurzer Dauer. Obwohl alle Gerichtshöfe Frankreichs sich auch gegen die Urtheilsjury ausgesprochen hatten, behielt sie Napoleon I. bei, weil er Geschworene für ein absolutes Regiment für tauglicher hielt, als rechtsgelehrte, selbständige Richter*).

*) Die Beweise dafür s. in meiner Kritik der deutschen Gesetzgebung seit 1848. S. 319 ff.

In England ist die Civiljury gegenüber juristisch gebildeten Richtern fast ganz geschwunden. Die Criminaljury wird von dem Richter in der Rechtsfrage beherrscht.

Allgemein erheben sich Stimmen in Frankreich gegen die Schwäche, die Principlosigkeit der s. g. sorte d'instinct national.*) Ein Gesetz vom 4. Juni 1853 bringt unter dem Titel der moralischen und intellectuellen Bedingungen der Strafrechtspflege die Wahl der Geschworenen fast ganz in die Macht der Regierung**); in Deutschland bemüht man sich, die hauptsächlichsten Schattenseiten durch Einschränkungen der Competenz, durch Ausschluß des Verdicts über politische Vergehen ꝛc. zu verdecken. Es ist nicht hier die Aufgabe, das Institut der Geschworenengerichte in seiner, die Gerechtigkeit und den Werth des Richteramts gänzlich entartenden Wirkung darzustellen,***) es handelt sich nur um den Beweis ihres destructiven Einflußes gegenüber dem monarchischen Principe. In der That ist die Jury für das Richteramt dasselbe, was die Sou-

*) Bonneville de l'amélioration de la loi criminelle. Paris 1855. S. 527 ff.

**) Bonneville a. a. O. sagt: Les jurés, simples citoyens, propriétaires, commerçants, agriculteurs, ne sont pas tenus d'avoir les lumières spéciales, la sagacité, l'érudition, l'expérience des affaires criminelles, qui distinguent les magistrats; il ne sont pas tenus en face d'un débat contradictoire, souvent difficile et confus, d'être aussi bon entendeurs que de juges consommés et de comprendre, comme eux, à demi-mot. Auf S. 415. 419 meint er, es sei: le president leur guide et lumière des hommes du pays inexperimentés, une mission de diriger le jury.

***) Es ist dieß geschehen in meiner Kritik S. 292—385.

verainetät gegenüber den „Kammern“ in der Gesetzgebung ist. Man will in beiden Fällen eine Beschränkung der Macht, aber man will noch mehr bei der Rechtsprechung, man will bei ihr keine selbständige, unabhängige, gebildete Richter, sondern von der Volksmeinung und Volkssouverainetät in Zeiten der politischen Verwirrung abhängige unselbständige Menschen, man demoralisirt das Rechtsgefühl, man erklärt eine Gesetzgebung für werthlos, welche von jener Seite niemals gründlich und rationell erfaßt und angewendet werden kann.

Eine Wissenschaft, wie diejenige des Rechts und der Gesetzgebung, zu deren Auffassung die Bildung und Erfahrung eines ihr geweihten Lebens gehört, giebt man Richtern Preis, welche niemals damit sich befaßten, einer Jurisprudenz des Naturrechts soll eine Rechtsprechung weichen, welche sich nur an das vollständig begriffene und durchdachte Gesetz hält, weil dessen Beobachtung die einzige Grundlage der bürgerlichen Freiheit ist. Wenn sich Richter zur Zeit der Gefahr, zu einer Zeit, in welcher sich Grundsätze und die Unerschütterlichkeit der Gesetze vor Allem zu bewähren haben, nicht erproben, wenn sie der Demokratie und Revolution dienen, dann sind sie niemals fähig ihre Pflicht zu erfüllen, dann ist es eine heillose Verkennung des monarchischen Grundsatzes, neben ihm solche destructive, die ordentlichen Richter mit Ekel gegen ihr Amt erfüllende Institutionen zu dulden, dann ist es ein Zeichen, daß man die Aufgabe der Souverainetät der Fürsten durchaus verkannt und dem constitutionellen Blendwerke eine revolutionaire Wirksamkeit eingeräumt hat. Statt die Gefahr im Principe zu erkennen, hat man sich mit halben Maaßregeln zu helfen gesucht, um die Gefahr weniger sichtbar zu machen. Wenn Beleidigungen der Majestät,

Hochverrath und ähnliche Verbrechen vor deutſchen Schwurgerichten zahlreich Freiſprechungen erhielten, ſo lag in jeder derſelben eine Niederlage der Souverainetät, wenn ſie in der Regel gegen das Geſetz erfolgten, ein Triumph für die Vertreter der Revolution. Man überträgt die Aburtheilung ſolcher Verbrechen ordentlichen Gerichten, während man die Jury forthin duldet und umgiebt damit jene mit dem Verdachte willenloſer Werkzeuge des Abſolutismus. Man ſchließt politiſch Verdächtige von der Jury durch Regierungscommiſſaire aus und belaſtet redliche, der Monarchie treue Bürger mit dem Amte eines Geſchworenen, obwohl ſie begreifen, daß ſie demſelben im Vergleiche zu rechtsgelehrten Richtern nicht gewachſen ſind.

Das monarchiſche Princip hat, wie Friedrich der Große zeigte, in der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Rechtspflege ſeine innere Stütze, daran reiht ſich das Vertrauen des Volkes, nicht an das theatraliſche Spiel vor einem Volksgericht. Man ſchließe die Thüren der Jury und das Reſultat wird Jedermann erkenntlich werden. In vielen Conſtitutionen werden Entſcheidungsgründe als Maaßſtab der Tüchtigkeit der Juſtiz, als Garantie gegen Willkühr als Grundſatz verordnet, bei der Jury dagegen nicht, weil ſie anerkanntermaaßen unfähig iſt, ſolche Gründe zu geben, und an deren Stelle eine „innerſte Ueberzeugung“ tritt, hinter welche ſich Einfalt und Bosheit gleichmäßig verbergen können. Aber der deutſche Conſtitutionalismus weicht von ſeinen Grundlagen noch weiter ab, denn er will äußerlich, daß der Tüchtigſte, Gebildetſte, Ausgezeichnetſte im Dienſte des Staats wirke und den Vorrang erhalte, aber bei der Jury weicht er hiervon ab, denn es bedarf hier keiner Vorbildung, um Richter zu ſein, der im Rechte Ungebildete ſoll die

tüchtigsten und erfahrensten Richter an Scharfblick und Lebenskenntniß übertreffen.

Man sieht, es gilt nicht der treuen und unerbittlichen Anwendung des Gesetzes. Der Zweck ist kein anderer, als die Einwirkung, die Mitregentschaft des volkssouverainen Willens unter der scheinheiligen Phrase einer volksthümlichen, Vertrauen erweckenden Rechtsprechung. Daher hat denn auch der neueste Vertheidiger der Jury, obwohl deren Gefahren für materielles Recht anerkennend, *) die Rechtfertigung eines

*) Th. Hilgardt: „Der Kampf zwischen Schwurgerichten und ständigen Gerichten und Vorschlag zu einer Aussöhnung beider Systeme" im Criminalarchiv von 1855. S. 340 ff. Er bemerkt hierbei richtig: „Mehr als einmal sagte ich mir im Stillen, daß wenn ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen mich selbst unschuldig in den Verdacht eines Verbrechens brächte, ich lieber vor einem ständigen, aus gebildeten und rechtsgelehrten Männern bestehenden Gerichtshofe, als vor einem Schwurgericht stehen würde. Als Assisenpräsident konnte ich mich oft, ja fast jedesmal, wenn der Fall Schwierigkeiten darbot, nach geschlossener Verhandlung und ehe die Geschworenen ihren Ausspruch gegeben hatten, einer gewissen ängstlichen Beklemmung nicht erwehren, hervorgerufen durch den Zweifel, ob wohl dieser Ausspruch vernünftig und gerecht ausfallen werde. Wenige Assisenpräsidenten werden in Wahrheit sagen können, daß sie diese Angst nie empfunden und selbst die lebhafte Freude, die man fühlt, wenn die Befürchtung sich ungegründet zeigt, beweist hinlänglich, wie wenig das Vertrauen, das man den Schwurgerichten schenkt, ein unbedingtes ist."

Aus eigener Erfahrung bestätigen wir diese Beobachtung. Aber sie zeigt auch die Mangelhaftigkeit eines Instituts, welches solchen Besorgnissen Raum läßt und viele in Erfüllung gehen läßt, ehe die Sorgen entstehen. Aber Hilgardt, der Vertheidiger der Jury, fügt jener Darstellung noch hinzu:

ſolchen Rechtsinſtituts mit der principiellen Anſicht vertreten, daß in einem conſtitutionellen Staate die Gerichte das gouvernementale, die Geſchworenen das volksthümliche Element verträten. Als wenn eine ſolche Trennung verſchiedener Elemente bei der Rechtſprechung möglich wäre, als wenn die ordentlichen Richter bei Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit nicht eben ſo „volksthümlich“ erſchienen, als die mit allen Schwächen des Urtheils behafteten Geſchworenen! Aber das ſ. g. „Volksthümliche“ der Geſchworenen iſt der Gegenſatz des Gouvernementalen, alſo eine Oppoſition gegenüber den Gerichten, es

---

„Es iſt ſonach keineswegs die Gefahr ungehöriger Freiſprechungen, die ich beim Schwurgerichte hauptſächlich fürchte, es iſt das Umgekehrte, — die Gefahr ungerechter Verurtheilungen — herbeigeführt durch Mangel an Einſicht, an feiner Menſchenkenntniß, an geübter Logik und an Gedächtniß bei Vergleichung der Beweiſe und Gegenbeweiſe durch Verwechslung des Wahrſcheinlichen mit dem Gewiſſen, durch dieſes oder jenes Volksvorurtheil, dieſe oder jene Nebenrückſicht, durch vages Geſchwätz über den Ruf des Angeklagten, durch das geiſtige Uebergewicht des Einen oder des Andern über die zwölf ungleich befähigten, durch Zufall zuſammengebrachten Männer, durch Mißverſtehen des Verhältniſſes der vorliegenden Thatſachen zum entſcheidenden Rechtsbegriff, durch allzugroßen Einfluß des Präſidenten, durch überwiegendes Rednertalent des Staatsanwalts.

Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß alle dieſe und ähnliche Einflüſſe ebenſo leicht zum Nachtheil als zum Vortheil des Angeklagten wirken können, und ich habe mehr als einmal aus dem Munde der Geſchworenen ſelbſt erfahren, daß dies der Fall war.“

Wer würde nicht jeden Gerichtshof, mit ſolchen Schwächen und groben Gebrechen behaftet, für gänzlich unfähig zur Rechtſprechung über die höchſten Güter des Bürgers erachten? Aber bei den Geſchworenen kommt dieß nicht in Betracht'

iſt das volksſouveraine Element gegen die monarchiſche Ordnung des Rechts und Geſetzes!

Wenn aber der höhere Aufſchwung und Geiſt der Geſetzgebung im Strafrechte durch die allgemeinen Rechtsnormen auf ein Individuum zur Anwendung gelangen ſoll, ſo iſt es begreiflich, daß dies durch rechtsgebildete, die Individualität beachtende Richter und nicht durch „ungelehrte Männer" geſchehe, deren „laienhafte Auffaſſung des Geſetzes" ihr Vorzug ſein ſoll.*) Wenn aber einmal das ungelehrte, laienhafte Element in der Geſetzgebung herrſchen könnte, dann müßte es vorzugsweiſe in der Rechtſprechung bei Civilproceſſen geſchehen, weil die Verwicklung und die Undeutlichkeit der Geſetze in dieſem Gebiete den höchſten Grad erreicht. Die Geſetzgebung würde in ihr Kindheitsalter zurückgeführt.

Von allen Seiten betrachtet iſt die Gefahr und der Widerſpruch, der Jury gegenüber dem monarchiſchen Princip, einleuchtend. Es gehört vor Allem dieſes Inſtitut zu jenen conſtitutionellen Erfindungen, welche das wichtigſte conſervative Element eines monarchiſchen Staats, — einen charak-

*) Eine ſolche gehaltloſe Meinung findet ſich von einem preußiſchen Richter — dem Appellationsrath Kräwel zu Naumburg ausgeſprochen im Archiv des Criminalrechts von 1854. S. 404—406. Er meint, die Geſetzgeber würden dadurch genöthigt, recht deutlich zu reden. Er überſieht dabei ganz die nahe liegende Wahrheit, daß ſeine ſ. g. „laienhafte Auffaſſung des Geſetzes" von Seite der Geſchworenen, noch keinen Beweis der Deutlichkeit des Geſetzes für einen weniger gebildeten Verbrecher liefert und daß ein ſolcher Satz auf alle Geſetze angewendet, diejenige Legislation als die beſte erſcheinen ließe, welche auf der „laienhafteſten" Grundlage ruhte! Zu ſolchen Abſurditäten verirren ſich deutſche Richter!

terfesten, am Gesetze unerschütterlich haltenden Richterstand — allmälig verderben.

Wenn nach Feuerbachs Ansicht das Geschwornengericht sich allein für eine Republik eignet, *) wenn es nach Andern**) und namentlich nach der Ansicht vieler französischer Rechtskenner für Frankreich eine Comödie und ein Spielball der Parteien ist, wenn dadurch ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem die Bestrafung der schwersten Verbrechen von dem Zufalle oder von politischer Parteiherrschaft abhängt, dann schwindet die Gerechtigkeit und öffentliche Sittlichkeit, die Achtung vor dem Gesetze und die monarchische Autorität.

Der Ursprung der Jury in Deutschland führt auf französische Nachahmung oder, und zwar am meisten, auf die Herrschaft der Demokratie zurück. Mit den Jahren 1848 und 1849 ward die Jury in Deutschland eingeführt und diente besser als jedes andere Mittel zur Untergrabung der Majestät, zum Schutze der Anarchie, zur Verhöhnung des monarchischen Grundsatzes. Heute noch dauert sie fort, weil man nicht wagt, ernstlich mit politischen Principien zu brechen, für welche man im volkssouverainen Geiste geschwärmt, für welche man zur Zeit der Noth feierliche Zusagen ertheilt hatte, trotzdem daß man heute das monarchische Princip als restaurirt verkündigt.

Es ist eine sonderbare Fügung des Schicksals, daß in dem „Staate Friedrichs des Großen" die Verordnung vom 3. Ja-

---

*) Betrachtungen über das Geschworenengericht S. 76.

**) Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland. S. 131.

nuar 1849 die Jury aus Frankreich entlehnte, und zwar auf demokratiſchem Boden, denn Preußen war ſtets voranleuchtend durch ſeine monarchiſchen Geſetze und Richter; ſeit jener Zeit trat eine Umwandelung ein und während der König noch am 14. April 1847 die wahren Worte an den vereinten Landtag richten konnte: „die Rechtspflege iſt bei uns ſo lauter, wie wohl kaum in einem andern Lande ꝛc.“ konnte Er es nach Einführung der Jury nicht mehr. Das „ſouveraine Volk“ nahm Antheil an einer Geſetzgebung, welche Preußens Größe mit begründete, es ließ ſich zur Rechtſprechung über die ſchwerſten Verbrechen neben ſeinen, dadurch für unfähig erklärten, zu Statiſten herabgewürdigten Richtern nieder. Man errichtete Schwurgerichte als „Säulen der politiſchen Freiheit“ und untergrub durch die Verfaſſung vom 5. December 1848 die öffentliche Ordnung, man nahm die Schwurgerichte als Bedingung des Repräſentativſyſtems in die Verfaſſungsurkunde auf und löſchte damit auch die Grundlage der Juſtiz Friedrichs des Großen, man übertrug noch im Art. 94 der Verfaſſung vom 31. Januar 1850 die Entſcheidung „bei allen den politiſchen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Geſetz nicht ausdrücklich ausnimmt, die Entſcheidung den Geſchworenen, verwandelte aber im Geſetze vom 14. April 1851 über die Einführung des in franzöſiſchem Geiſte veränderten Strafgeſetzbuchs die Regel in die Ausnahme und modificirte wieder durch das Geſetz vom 21. Mai 1852 jenen Art. 94.*) Das Geſetz vom 3. Mai 1852

*) Vergl. A. Frantz: der preußiſche Strfaproceß. 1855. 2. Ausgabe S. 129—131. Derſelbe bezeichnet in der Einleitung S. VII. die Schwurgerichte „als Experimente auf Koſten der Juſtiz und des Angeklagten.“ „Dieſe Anſicht — fügt er hinzu, — hat ſich in unmittelbarer Anſchauung der praktiſchen Thatigkeit der

hielt wieder erhebliche Aenderungen im schwurgerichtlichen Verfahren für nothwendig. Das Gesetz vom 6. März 1854 entzog ihm vollends die politischen und Preß-Vergehen. — Die Gesetzgebung schwankte, sie mußte ihre Festigkeit und Gediegenheit verlieren, weil es schwerer gelingen mag, den monarchischen Sinn der Mehrzahl des preußischen Volkes durch ein constitutionelles System zu ändern, welches in so verderblicher Weise bis in die Justiz eindrang. Und mit Recht erklärt neuerdings ein preußischer Richter:*) „Seit dem Gesetze vom 3. Mai 1852 sind wiederum mehr als drei Jahre verflossen. Hat das Institut inzwischen Wurzel geschlagen und sich kräftig entwickelt? Ist es in den Geist und in das Leben der Nation eingedrungen? Hat es den Ansprüchen an eine gründliche, gewissenhafte, Recht und Gerechtigkeit sichernde Verwaltung der Strafjustiz genügt? Nach unsern in juristischen und nicht juristischen Kreisen gesammelten Erfahrungen müssen alle diese Fragen verneint werden ꝛc.; das Institut ist in seiner jetzigen Gestalt ohne Princip, ohne leitenden Gedanken, ohne innere Wahrheit, es veranlaßt Willkührlichkeiten, Widersprüche und Inconsequenzen, schwere Lasten für das Volk, und mannigfache Beschränkungen der persönlichen Freiheit."

In der That, wenn es eines „Staatsgerichtshofes" bedurfte, um die politischen Verbrechen der Beurtheilung von rechtsungebildeten Geschwornen zu entziehen, dann muß das

---

Schwurgerichte und namentlich durch die Urtheile aller Stände und Bildungsstufen gebildet."

*) H. Lewald, k. Gerichtsassessor: „die Geschwornen Gerichte eine Schattenseite unserer Justiz." Berlin 1856. 39 Seiten. Die kleine Schrift empfiehlt sich durch Kürze, populaire Darstellung und kernigen Inhalt.

Vertrauen zu den ordentlichen Gerichten, welche vor 1848 über politiſche Verbrechen mit voller Gerechtigkeit urtheilten, bereits geſunken ſein, dann ergiebt ſich aus einem ſo bedeutenden Gegenſatze recht deutlich, zu welchen außerordentlichen Mitteln man durch Abweichung vom monarchiſchen Principe bereits genöthigt war.

Wenn aber die politiſche Grundlage der Jury durch jene geſetzliche Anordnung als verworfen erſcheint, wenn ſich dadurch ergeben hat, daß ſie entweder nicht als ein Inſtitut zum Schutz und zur Stütze der politiſchen Freiheit dienen kann, oder eine ſolche politiſche Freiheit, wie man ſie durch Geſchworne vom conſtitutionellen Standpunkte für gewährleiſtet hält, mit dem preußiſchen Staate als unvereinbar gedacht wird, dann iſt die ganze Exiſtenz eines Inſtituts ſeiner Lebensfähigkeit beraubt, weil die Ausübung jedes Richteramts die Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit, die Freiheit von politiſcher Parteirichtung und die Achtung vor der politiſchen Grundlage des Staats, auf welcher alles Recht beruht, als nothwendigſte Vorausſetzung erfordert.

Durch ſolche exceptionelle Stellung ordentlicher Gerichte wird aber zugleich das Vertrauen zu ihrer Unparteilichkeit untergraben, weil ſich daran die Idee heftet, daß ſie vor Allem geeigenſchaftet ſeien, politiſche Verbrechen aus blindem, ſervilem Eifer für den Thron, als juriſtiſche Leibwache zu ſchirmen, daß ſie es ſeien, welchen vor Allem die Pflicht obliege, die conſtitutionellen Rechte des Volks, durch die Verfaſſung garantirt, durch Strenge zu beeinträchtigen. Aenderungen der Verfaſſung, Verfaſſungsreviſionen, gehen mit Modificationen des Geſchwornengerichts in Preußen Hand in Hand, ſie erbittern und reizen nur, weil ſie keine Partei befriedigen, denn weder der Demokratie, noch dem Conſtitutio-

nalismus, noch dem monarchiſchen Princip wird dadurch gedient, es ſind halbe Maßregeln, welche nirgends einen beſtimmten ſtaatlichen Grundſatz erkennen laſſen, die ohnedies ſchwankende Maſſe ſtets in der Schwebe erhalten und das Feld der Parteiſucht nach allen Seiten eröffnen.

Der politiſche, dem monarchiſchen Principe feindliche Charakter der Jury zeigt ſich deutlich, wenn man die Zeiten betrachtet, in welcher ſie in Deutſchland mit Nachdruck begehrt und bewilligt wurden. Wir haben geſehen, daß die erſte franzöſiſche Revolution die Jury als wichtiges Attribut in ſich aufnahm, nach der, auf die ſ. g. Freiheitskriege eingetretenen politiſchen Erregung wurde ſie in Deutſchland begehrt. Die franzöſiſchen Parteikämpfe, Emeuten, Attentate, politiſche Proceſſe, führten die Jury ganz in das politiſche Gebiet. Man erblickte in ihr ein Inſtitut für die Freiſprechung in allen Fällen, in welchen die geſetzwidrige Thätigkeit der revolutionairen Parteien mit den Geſetzen in Colliſion gekommen war. Man ſprach dann Vieles von der Abhängigkeit der ordentlichen Richter von der Regierung, von der Unabhängigkeit der Geſchwornen und von deren Milde, man hoffte von ihrer Nachſicht für „politiſche Irrthümer“ bei Leuten von Bildung und ſcheinbarem Patriotismus, man ſchwieg dagegen weislich von der Zugänglichkeit der Geſchworenen für beängſtigende Zudringlichkeiten durch die Parteien, von den Intriguen dieſer letzteren zur Beugung eines dem Geſetze entſprechenden Rechts. Nach der Julirevolution wurden daher die Stimmen für die Geſchwornengerichte immer lauter und mit der Februarrevolution ſtanden ſie meiſt an der Spitze der politiſchen Verheißungen. Das tolle, wahnſinnige Treiben der Demokratie in dieſem Inſtitute iſt bekannt, die Gerichtsſäle dienten zum Tummelplatze revolutionairer Reden, Freiſprechungen zur vollſtän-

digen Vernichtung der Regierungsgewalt. Ueberall vernahm man das Loblied auf dieſes herrliche demokratiſche*) Inſtitut. Heute verleugnen nicht ſelten die früheren Lobredner ihre chamäleontiſche Farbe, um ſie bei günſtiger Gelegenheit wieder ſchillern zu laſſen. So wechſeln Heuchelei, Kriecherei und Servilismus nach Unten und Oben, ſo treibt ſelbſt eine angeblich vom Volksgeiſte der Geſetzgebung durchdrungene Theorie ihr charakterloſes Gewerbe, denn nach ihr hat der Regent um mit Friedrich dem Großen zu reden, Nichts als die Aufgabe qu'à représenter le fantôme vain de la majesté royale.

„Der Charakter der Zeit — ſo ruft Mittermaier neuerdings**) aus — fordert Einrichtungen, welche ein wahres öffentliches Leben gewähren, um eine den nationalen Bedürfniſſen und dem allgemeinen Rechtsbewußtſein entſprechende Rechtsbildung zu gewinnen; daraus erklärt ſich die Nothwendigkeit der Volksgerichte.“ Aber wie folgt aus der anerkannten Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens diejenige der Jury? Wenn „Rechtsbildung“ erſtrebt wird, dann be-

*) Jaup über den Werth des Schwurgerichts, ein Vortrag auf den Verhandlungen der Germaniſten zu Lübeck im Herbſt 1847, ſagte S. 89: „Gerade bei politiſchen Verbrechen erſcheint das Schwurgericht als vorzüglich heilſam und nothwendig und darf am wenigſten ausgeſchloſſen werden.“

Dernburg: über den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte, Frankfurt 1848 ſagt S. 1: das Inſtitut des Geſchworenengerichts iſt weſentlich demokratiſch; S. 4: „Das Inſtitut iſt politiſch vorzüglich und heute zur juriſtiſchen Nothwendigkeit geworden; S. 89: das Geſchworeneninſtitut fließt aus dem demokratiſchen Principe.“

**) In ſeiner Schrift: Geſetzgebung und Rechtsübung im Strafverfahren, Erlangen 1856. S. 7.

dürfen wir vor Allem rechtsgebildete Richter: es ist eine starke Zumuthung an eine weise Regierung, eine solche Bildung durch Ungebildete im Rechte zu erreichen und den deutschen Richterstand wegen seiner „kastenartigen Abgeschlossenheit" für jenen Zweck als unbrauchbar zu erklären, weil er nicht dazu geeignet sei, das „Volksrechtsbewußtsein" durch seine gelehrten Hülfsmittel*) z. B. bei Majestätsbeleidigungen" zu treffen. Also „gelehrte Hülfsmittel," nothwendig für die genaue Erkenntniß des Willens des Gesetzes, verderben die „Rechtsbildung," ein von der Regierung angestellter abhängiger Richterstand" verdient das „Vertrauen" nicht und daher muß am meisten die Richtung bedauert werden, daß über politische Verbrechen keine Geschworenen entscheiden sollen, weil das Schwurgericht dadurch herabgewürdigt und für unfähig erklärt wird, über eine ganze Klasse von Verbrechen zu entscheiden." **) Nun ist es plötzlich klar, welche Art von „Rechtsbildung" erstrebt wird, es enthält keine Herabwürdigung „abhängiger Richter", wenn man ihnen die Aburtheilung der politischen Verbrechen entzieht, wohl aber bei Geschworenen, es tritt wieder im vollen Lichte die Jury als das „politische Institut hervor, welches als „Siegeszeichen der Volksfreiheit und in dem innigsten Zusammenhang mit den übrigen politschen Einrichtungen" stehend, dazu dient, „den Machthabern zu entgehen, welche dem Volke feindlich entgegenstehen." ***) Die deutschen Richter mögen stolz

*) A. a. O. S. 221.

**) A. a. O. S. 235.

***) Worte desselben Mittermaier im Archive des Criminalrechts Bd. IX. S. 539; Bd. XI. Heft 1. S. 152. Demnach versichert er in der angeführten neuesten Schrift S. 200: „auch in England gelte die Jury nicht als politische, sondern nur als gerichtliche Einrichtung.

ſein auf jene ihnen vorgehaltene „Abhängigkeit," denn ſie iſt die Unabhängigkeit von jedem andern als dem grundgeſetzlich geltenden monarchiſchen Princip, ſie iſt die Abhängigkeit von dem Willen des Geſetzes, dieſer alleinigen Garantie für das Vertrauen und die Freiheit eines Volkes!

Wenn der Miniſter der Juſtiz in Frankreich neuerdings ſagen konnte: „que la répression qui depuis longues années allait s'affaiblissant à tel point qu'elle semblait ne devoir bientôt plus opposer un frein suffisant aux instincts pervers," ſo lag der Grund in dem ſteten Spiele der Parteien mit dem monarchiſchen Grundſatze und in der Schwäche der Jury, und Bonneville*) ſagt darum mit Recht: que l'action répressive judiciaire, qui touche à ce qu'il y a de plus élevé et de plus immuable dans les choses humaines, dépend de l'énergie plus ou moins grande, que manifestent les gouvernemens regnants." Wir haben den Beweis geliefert, daß das conſtitutionelle Weſen jede Energie lähmt und während man in Frankreich im Gebiete des Rechts von der „direction moralisatrice du pouvoir imperial" ſpricht, kennt Jedermann zahlreiche Verdicte im Gebiete des conſtitutionellen deutſchen Regiments, über welche „die Themis ihr Haupt verhüllen muß," in welchen die Schuldigen in politiſche Märtyrer verwandelt, die Achtung vor der Regierung beſeitigt, die Freiheit der Preſſe und die Kühnheit der Parteimänner geſteigert wurden. Man betrachtete das Schwurgericht als das wichtigſte volksſouveraine, über der Geſetzgebung ſtehende Element, um die Geſetze über politiſche Verbrechen zu untergraben, die Männer des Umſturzes zu ſichern und zu heben. Der

*) l. c. p. 529.

Constitutionalismus fand dieselbe Garantie für sich, den Kitt zwischen Monarchie und Verfassung; Parteimänner drängten sich zu den Geschworenen, der ordnungsliebende Bürger suchte sich davon los zu winden.

Die Institution hatten sich die Franzosen aus England geholt, aber nicht den Volksgeist, die deutsche Demokratie bedurfte eines Mittels, um zu verurtheilen und freizusprechen nach Willkühr, die ordentlichen Gerichte ihres conservativen Charakters zu entkleiden, ihnen jedes Vertrauen zu entziehen. Es hat sich ganz in diesem Sinne bewährt!

Nach der Julirevolution verbreiteten sich weithin politische Processe über Deutschland, nach der Februarrevolution schlug man jede Idee davon nieder, man verherrlichte ihre Leiter: damals schmachteten oft verführte, in jugendlichen Traumgebilden schwärmende Jünglinge in den Kerkern, hier hob man die Begründer des Umsturzes nicht selten zu Ministerstellen empor, ein Extrem drängte das Andere, die Jury galt als das Medium der Sicherung des letzten Extrems.

Es besteht unter den widersprechendsten Formen die Jury seit mehr als sechszig Jahren in Frankreich, aber Niemand wird behaupten, daß durch sie die Achtung vor den Gesetzen, die Liebe zu den verschiedenen, während dieser Zeit gestürzten Regierungen erhöht, die Kenntniß des Gesetzes zum Zwecke der Verhinderung von Verbrechen verbreitet worden sei; vielmehr liefern die im Abschnitte III. vorgelegten statistischen Materialien die sichersten Belege für das Gegentheil. Umgekehrt bestand in Preußen vor Einführung der Geschwornengerichte Vertrauen zur Justiz, Liebe zum König und Vaterland, Achtung vor dem Gesetze, Theilnahme für öffentliche Interessen und zwar in einem Grade, wie in den wenigsten

Staaten,*) während die Verbrechen seit der Einführung, ausweislich der an der angeführten Stelle gelieferten Materialien, zugenommen haben.

Ein solcher Zustand untergräbt alle Autorität zur Zeit der Ruhe und eröffnet die sicherste Aussicht, daß zur Zeit politischer Stürme die maaßloseste Frechheit um so sicherer herrschen werde.

Wenn die unteren Schichten des Volks der leitenden Macht des Rechts und der Autorität entwöhnt, wenn selbst die rechtlichsten Männer und die treuesten Diener des Staats sich von durchgreifender Wirksamkeit und Unterstützung der Regierung zurückziehen, weil man keine Entschiedenheit will und lieber den Schwächen eines der s. g. öffentlichen Meinung huldigenden Liberalismus huldigt, wenn dann zur Zeit der Gefahr die Masse der aus Indifferenz oder aus Furcht Schweigenden den Verwegensten die Herrschaft überläßt, dann wird die Jury aufs Neue zeigen, was sie zur Zeit der Revolution stets war, und welche Stütze sie nochmals den Tyrannen gewähren wird!

In Preußen befinden sich 88 Schwurgerichtshöfe, also auf allen Punkten wirken sie gegen die Autorität des Rechts, weder Richter noch Geschworene erfüllen mit freudigem Gefühl die Aufgabe der Gerechtigkeit.

Alle Vorschläge, die Jury in Preußen zu modificiren, zeigten sich als unwirksam. Vergeblich beruft man sich auf England, wo das Schwurgericht seit Jahrhunderten mit den

---

*) Lewald a. a. O. S. 27.

übrigen altersgrauen conservativen Einrichtungen verwachsen ist, mit welchen die Jury ein untrennbares Ganzes bildet.

Bereits sind Oesterreich und Sachsen mit der Aufhebung der Jury vorangegangen, in Preußen wird man endlich erkennen, daß alle Bemühungen, sie mit weiteren Versuchen zu erhalten, nur Mißgriffe seien, daß alle Rechtsinstitute nur Producte der Geschichte, der Verfassung und des Charakters eines Volkes sind, die Schwurgerichte aber aller dieser Haltpunkte für Existenz und Lebensfähigkeit entbehren. Dann wird auch die Zeit erschienen sein, in welcher die übrigen deutschen Regierungen es wagen werden, sich einer Einrichtung zu entledigen, welche ihnen und den Geschworenen selbst längst als Bürde erscheint, mit welcher sie sich zum Theile nur darum noch befassen, weil die Einführung und die Aufhebung aus der gleichen Quelle der Nachahmung ihren Ursprung ableiten soll.

III. Die constitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts trat mit dem deutschen Verfassungswesen dem monarchischen Grundsatze zuerst in der Theorie und dann in der Anwendung bestimmt entgegen. Der Satz, daß der Richter bei der Rechtsprechung nur das Gesetz und keinen Einfluß der Willkür, von welcher Seite derselbe auch geübt werden wolle, zu beachten habe, war in Deutschland und in allen civilisirten Staaten von jeher anerkannt. Indessen war in Frankreich die Cabinetsjustiz im achtzehnten Jahrhundert in empörender Weise geübt worden. Versiegelte königliche Befehle (lettres de cachet im Gegensatze der lettres patentes) wurden angewendet, um mißliebige Personen ohne rechtliches Gehör ihrer Freiheit zu berauben. Zu der grausamsten Folter kamen die Mißbräuche der lits de justice, in welchen die Könige aus oberstrichterlicher Macht

vollkommenheit das Urtheil auf geheime Umfrage selbst sprachen, und der außerordentlichen Urtheilscommissionen, bei welchen es nicht leicht an willfährigen Werkzeugen des bei Hofe herrschenden Einflusses fehlte. Der Stand und die ausgezeichnete Stellung der Personen in staatlichen Verhältnissen war eben so oft eine Veranlassung zu ungerechten Verfolgungen, als ein Schild für Ungesetzlichkeiten, welche durch Bevorrechtungen oder auf Umwegen der Strafgerechtigkeit entzogen werden konnten. *)

In einem solchen Staate war schon darum die Revolution erklärlich. Eine der ersten Arbeiten der Nationalversammlung war daher das Decret vom 8. und 9. October 1789, welches zum Schutze der persönlichen Freiheit vorläufig eine neue Art der Behandlung von Strafsachen vorschrieb. Daran reihte sich das Decret vom 30. April 1790 über die Einführung der Geschworenenanstalt in Strafsachen nach dem scheinbaren Muster der englischen Einrichtung. Man weiß, wie die Revolutionstribunale diese Neuerung ausführten. Hatte früher der Absolutismus geherrscht, so war es nun der Terrorismus, welcher grausamer als jemals die s. g. Gerechtigkeit übte.

Begreiflich stellte unter solchen Erscheinungen die erste Verfassung vom 3. September 1791 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte an die Spitze und bestimmte im fünften Kapitel: die richterliche Gewalt könne vom Könige nicht ausgeübt werden, die vom Volk erwählten Richter könnten nur abgesetzt werden wegen gehörig abgeurtheilter Verbrechen, auch nicht suspendirt vor zugelassener Anklage; sie

*) Daniels: Grundsätze des rhein. u. französ. Strafverfahrens. 1849. S. 8.

dürften ſich aber auch nicht in die Geſetzgebung miſchen. Die dritte Verfaſſung vom 23. September 1795 machte namentlich nochmals dieſe Sätze geltend (im achten Titel). Auch die fünfte Verfaſſung vom 6. April 1814 enthielt die Vorſchriften im Art. 45: „Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt iſt garantirt. Niemand kann ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden;" im Art. 16: „Die Richter ſind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter." Die Verfaſſung Ludwigs XVIII. vom 16. Juni 1814 bemerkt im Kapitel von der Gerichtsverfaſſung Art. 57: „Alle Rechtspflege geht vom Könige aus, ſie wird in ſeinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einſetzt." Art. 58: „Die vom Könige ernannten Richter ſind unabſetzbar." Art. 61: „Die Friedensrichter ſind nicht unabſetzbar;" Art. 62: „Niemand kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden." Die conſtitutionelle Charte vom 7. Auguſt 1830 nahm in den Art. 48. 49. 52. 53. die nämlichen Sätze wieder auf.

Auch andere europäiſche Verfaſſungen eigneten ſich dieſelben an, aber ſtets mit der Verwahrung, daß ſich kein Richter in die geſetzgebende oder vollziehende Gewalt einzumiſchen habe.*)

---

*) Z. B. die Niederländiſchen Verfaſſungen vom 23. April 1798 Art. 259. 260; vom 16. October 1801 Art. 77 ff.; vom 15. März 1805 Art. 68 ff.; vom 7. Auguſt 1806 Art. 65. 66; vom 28. März 1814 Art. 99. („In den vereinten Niederlanden ſoll Recht geſprochen werden im Namen und Auftrag des ſouverainen Fürſten"); vom 24. Auguſt 1815. Art. 162 — 167 (dieſelbe Beſtimmung enthaltend); die Belgiſche Staatsverfaſſung vom 25. Februar 1831 Art. 100: „die Richter werden auf Lebenszeit ernannt; einem Richter kann nur durch einen Urtheilsſpruch

In Deutschland war das Dasein einer im Begriffe des Staates liegenden bestimmten Rechtsordnung stets lebendig im Bewußtsein des Volkes. Die Justizhoheit des Staates ward in der Art nie mit dr Person des Fürsten identificirt, daß nicht die Gerichtsherrlichkeit von der Ausübung des Richteramtes unterschieden worden wäre. Die Urtheil findende und eigentlich rechtsprechende Function wurde zwar auf die Quelle der landeshoheitlichen oder monarchischen Gewalt zurückgeführt, allein stets unter Beachtung des Grundsatzes, daß besonders bestellte Richter, frei vom Einflusse des Inhabers der Justizhoheit, frei von Vorschriften, welche das concrete Verhältniß betrafen, zu urtheilen hätten. Die geschichtliche und rechtliche Quelle der s. g. richterlichen Gewalt blieb stets die Souverainetät des deutschen Fürsten, noch heute und neben der Herrschaft des constitutionellen Systems verkünden deutsche Gerichte ihre Urtheile „im Namen des Königs ꝛc." und nicht des Volkes, wie die Geschworenen.

Im Reichsstaatsrecht bestand nie ein Zweifel, daß der Kaiser die oberste Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben dürfe, die Reichsgrundgesetze stellten eine solche Unabhängigkeit

---

sein Amt entzogen werden; ebenso bei einer Suspension: die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung stattfinden." Ebenso die spanische Verfassung vom 19. März 1812 Art. 242 ff. (jedoch ohne den letzterwähnten Satz); die portugiesische Verfassung vom 19. April 1826 Art. 118. 120 (mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Versetzung) 122. 123; das organische Statut für Polen vom 26. Februar 1832 Art. 57. 58 u. s. w.

der Reichsgerichte fest*); jeder Eingriff in den das concrete Rechtsverhältniß berührenden Wirkungskreis des Richters galt als Cabinetsjustiz, die Reichsgerichte schritten, gegen alle Versuche zur Errichtung einer Cabinetsinstanz hemmend ein. **) Obwohl in einzelnen kleinen Territorien nach Auflösung des deutschen Reiches und nach erlangter voller Landeshoheit Eingriffe in die Justiz erfolgten, so waren diese doch nur seltene Erscheinungen und es war vor Allem der deutsche Bund, welcher sich nicht blos gegen jede Hemmung und Verweigerung der Rechtspflege grundgesetzlich aussprach, ***) sondern auch in mehreren Fällen, namentlich in dem denkwürdigen Beschlusse der Bundesversammlung von 1817 bei Gelegenheit einer Beschwerde gegen Kurhessen, wobei Oesterreich und Preußen entschieden darauf bestanden, „daß auch jedem Einzelnen auf dem gehörigen Wege sein Recht werde." Durch Beschluß vom 7. October 1830 cassirte die Bundesversammlung einen Eingriff des Herzogs Karl von Braunschweig in ein landgerichtliches Erkenntniß, durch Beschluß

---

*) Die Reichs-Kammergerichts-Ordnungen von 1495 und 1555, die Wahlkapitulationen ꝛc. sprechen sich darüber deutlich aus.

**) Vergl Pfeiffer die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts S. 5 f. S. 68 — 168.

***) Wiener Schlußacte Art. 29. 30. In dem Protocoll der Bundesversammlung vom 29. März 1821 heißt es: „Die Bundesversammlung soll die Selbständigkeit der Gerichtshöfe innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen, gegen äußere ungesetzliche Einwirkungen sicher stellen. Beschränkt daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit des Urtheils auf eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfassung nicht begründete Weise, so tritt der Fall ein, in welchem die Bundesversammlung einzuschreiten hat."

vom September 1831 ward die Badiſche Regierung veranlaßt, eine gegen eine Verfügung des Hofgerichts zu Mannheim erlaſſene Nöthigung zu beſeitigen.

Auch in der Particulargeſetzgebung Deutſchlands wurden jene Principien ausdrücklich hervorgehoben. Einzelne Fürſten, z. B. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. befahlen für Preußen deren ſtrengſte Beachtung, noch eine Preußiſche Cabinetsordre vom 6. September 1815 erklärte: „daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entſcheidungen durch Erkenntniſſe keiner anderen Vorſchrift als derjenigen der Geſetze unterworfen bleiben und inſofern als vollkommen ſelbſtändig zu erachten ſind.“

Alſo iſt die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des deutſchen Richteramts nicht blos eine hiſtoriſch anerkannte, ſondern ſie folgt ſogar aus dem Weſen des monarchiſchen, vor Allem die Rechtsordnung bezweckenden Princips.

Mit dem Beginne der Wirkſamkeit des deutſchen Verfaſſungsweſens der neueren Zeit nahm man jene längſt beſtehenden Grundſätze in die Verfaſſungsurkunden als neue conſtitutionelle Erfindungen auf, allein man ging, geſtützt auf die durch das Repräſentativſyſtem bezweckte Oppoſition und Schwächung der Souverainetät, noch zwei bedeutende Schritte weiter, indem man

A. den Richtern eine vor allen übrigen Staatsbeamten ausgezeichnete und geſicherte Stellung gegenüber den Fürſten durch die rechtliche Unmöglichkeit der Penſionirung und Verſetzung gegen ihren Willen verlieh und

B. für die Richter nicht blos das Recht des freien Ur-

theils in der Anwendung des Geſetzes auf den concreten Fall, ſondern auch die Entſcheidung über die Gültigkeit von Geſetzen und Verordnungen, verkündet von dem Souverain", in Anſpruch nahm.

Wir haben dieſe conſtitutionelle Verdrehung monarchiſcher Grundſätze und die nachtheiligen Wirkungen derſelben für die rechtliche Ordnung, mit wenigen Worten und einzelnen Belegen noch hervorzuheben:

Was vorerſt

zu A, den erſten Geſichtspunkt betrifft, ſo wurde bereits in den vorderen Abſchnitten gezeigt, daß die Befähigung, das wahre Verdienſt, die Thatkraft aller Beamten zu den weſentlichſten Vorausſetzungen der Monarchie gehören. A maintenir les lois, à faire exactement observer la justice, à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs etc., zählte Friedrich der Große zu ſeinen höchſten Pflichten. Les princes, ſagt Er, ils ne sont point à la tête de l'État pour entretenir un tas de fainéants, dont l'oisiveté et l'inutilité engendrent tous les vices, und immer kommt er auf ſeine Mahnung ſtets wachſam zu ſein auf das Verdienſt um den Staat, wo es ſich auch zeige, zurück, in dieſer Idee drängt ſich gleichſam der geiſtige Nachlaß des größten Monarchen für alle Monarchen zuſammen.

Aber wie iſt es möglich, die Rechtsordnung durch Richter zu erhalten, welchen das Privileg gebührt, auf ihrem Poſten zu verharren, wenn ſie ſich auch noch ſo ſehr gegen das monarchiſche Princip gekehrt, wenn ſie methodiſch gegen die Souverainetät gewirkt haben, ohne gerade die Grenze des Verbrechens zu erreichen, wenn ſie ſtumpf oder altersſchwach

geworden*) oder in der öffentlichen Achtung gesunken sind, wenn sie offenbar mit Trägheit oder Bosheit gegen ihre Pflichten erfüllt sind?

Wenn das Richteramt bei allen gesitteten Völkern zur Stütze der Gerechtigkeit und des Staates diente, wenn es darum eine ausgezeichnete Stellung verdiente, so ist es vor Allem die Aufgabe der Monarchie, gerade zu Richtern die Tüchtigsten zu wählen, von solchem Amte dagegen geistige Trägheit, Unbrauchbarkeit und Mittelmäßigkeit ferne zu halten. Aber jene constitutionelle Erfindung mußte die Gerichte herabwürdigen und sie hat es zuweilen um so mehr bewirkt, je mehr die Aussicht auf ein in Ruhe und Sicherheit der Stellung behagliches Leben auch die durch günstigere Verhältnisse der Familie und durch das in kleineren Staaten oft herrschende Connexionssystem unterstützte Mittelmäßigkeit reizte, einen so behaglichen und unanfechtbaren Ruheposten einzunehmen.

Sollen die Gerichte, wie es die constitutionelle Tendenz von jeher war, die vorzüglichste Gewähr der Verfassung sein, so wird auf Seite des Absolutismus das Mittel leicht gefunden sein, diese Gewähr durch die Anstellung elastischer, schmiegsamer, zu allen Systemen gebräuchlicher, charakterloser Subjecte zu vernichten, das Richteramt wird alsdann dadurch zum Sammelpunkt aller Nichtswürdigkeit. Siegt dagegen,

---

*) Wir kennen einen Fall, in welchem ein unheilbar geistesgestörter Richter seit Jahren seinen vollen Gehalt darum fortbezieht, weil die Verfassungsurkunde allgemein den Richtern zugesteht, daß sie nicht ohne ihren Willen pensionirt werden können. Der Curator des Geisteskranken hielt sich nicht für ermächtigt, ein Pensionsgesuch einzureichen.

wenn auch nur kurz, wie 1848—49, die Volkssouveränetät, so werden die gleichen Mittel zur Corruption der Gerichte von jener Seite angewendet, die Gerichtshöfe füllen sich mit Richtern von demokratischer Grundlage und setzen sich für alle Zeit gegen das monarchische Princip mitten in der Gerechtigkeit fest. Von beiden Seiten wird mithin das monarchische Princip untergraben und das Vertrauen des Volks auf eine reine und unbestechliche Gerechtigkeitspflege. Herrscht aber dieses Princip in seiner Integrität, so bedarf es keiner Schutzwehr gegen die Willkühr. Von allen Seiten betrachtet stellt sich die constitutionelle Uebertreibung der richterlichen Selbständigkeit als ein Unglück und Verstoß gegen die Consequenzen der Monarchie dar.

In verschiedenen deutschen Staaten beseitigen besondere Disciplinargesetze die Artikel der Verfassungsurkunden, welche die Unstatthaftigkeit der Pensionirung oder die unfreiwillige Versetzung der Richter untersagen: die der obersten Staatsbehörde und dem Regenten zugestandene Macht ist dadurch auf eine andere Behörde übertragen und begreiflich ist diese in einer Weise zusammengesetzt, daß die Regierung ihre Absichten erreicht. Das constitutionelle System befolgt mithin auch hier seinen Weg: es spielt mit Worten hoher Freiheit und umgeht sie auf einem kleinen Umwege durch „zweckmäßige" Formen.

In solcher Gestalt sind dann die Richter den andern öffentlichen Dienern wieder gleich gestellt, der Verfassungsurkunde bleibt der Schein, eine merkwürdige That für die Unabhängigkeit des Richteramts vollbracht zu haben. Die deutschen Richter aber sind seit den ihnen gegebenen constitutionellen Garantieen um keine Linie würdiger oder qualificirter, wohl aber vielfach demoralisirt worden, sie ha-

ben in Zeiten der Gefahr, in welchen es galt, Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegen revolutionaire Bewegungen zu bethätigen, häufig Muthloſigkeit, Charakterſchwäche und Verachtung des monarchiſchen Grundſatzes an Tag gelegt, während gerade die entgegengeſetzten Eigenſchaften die Rechtsordnung und damit die Sicherheit des Throns allein zu erhalten vermögen, aber immer lag die Schuld an der großen Schaar jener ſervilen Geiſter, welche kein Princip erkennt, nur „von Gnaden und Mißbrauch lebt, ihre Stellen der Gunſt verdankt," komme ſie von Oben oder Unten, welche keine Meinung kennt als die durch das blanke Intereſſe beſtimmte.

Die weitere Frage

zu B, über die Befugniß der Richter zur Entſcheidung über den Rechtsbeſtand von Geſetzen und Verordnungen iſt durch den Conſtitutionalismus in Deutſchland aufgetaucht und von hoher praktiſcher Bedeutung geworden. Vor jener Periode kannte die deutſche Jurisprudenz einen Unterſchied zwiſchen Geſetz und Verordnung mit praktiſchen Folgen nicht. Indem ſich nämlich die Einheit der Staatsgewalt durch die deutſchen Verfaſſungen ſeit 1818 theilte, unterlag auch die geſetzgebende Gewalt einer Theilung, denn überall wo den Ständen eine nothwendige Mitwirkung an jener Gewalt verliehen wird, kam es zu dem Satze, daß kein Geſetz ohne Beiſtimmung der Stände, eine Verordnung dagegen, blos darauf berechnet die richtige Anwendung oder gleichmäßige Ausführung der Geſetze zu ſichern oder in dringenden Fällen das Nöthige vorzukehren, vom Regenten erlaſſen werden könne. Wir haben bereits oben gezeigt, wie gerade dadurch der Begriff der Souverainetät zerſtört, der Regent in eine Art von Ruheſtand verſetzt und jener Zuſtand der

Minister-Verantwortlichkeit und -Herrschaft herbeigeführt wurde, von welchem Friedrich der Große sagte: dans ce cas le prince n'est que l'organe de son ministre, sa personne est aussi inutile à l'État que celle du ministre lui est necessaire.

Begreiflich brachen bald und lange Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung aus, der Natur der Sache nach und bei der Relativität der Bedeutung der „dringenden Fälle" oft schwer zu finden. Hier waren es nun wieder die Gerichte, welche im Sinne des constitutionellen Systems zur Entscheidung jener politischen Processe als competent erachtet wurden und nur all zu oft wirklich von solcher Befugniß Gebrauch machten, zumal in Zeiten politischer Aufregung. Es knüpfte sich an solche Entscheidungen der Begriff und das s. g. Recht des „gesetzlichen Widerstandes" und wir haben bereits bei Erörterung der kurhessischen Verfassungszustände gezeigt, daß allein durch die Verwirklichung jener in Kurhessen geübten gerichtlichen Competenz die Revolution ihre Begründung und Nahrung erhielt.

Um den ganzen verworrenen Rechtszustand in dieser nach dem monarchischen Princip einfachen und über alle Zweifel erhabenen Lehre, zugleich aber die Gefahren einer solchen aus dem constitutionellen Begriffe mit Nothwendigkeit hervorgehenden revolutionairen Theorie und Praxis darzulegen, haben wir eine Reihe Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe mit deren Motiven beigefügt, woraus deutlich erhellt, welche Verirrungen durch jene Theorie hervorgerufen wurden von Behörden, deren ganzer Beruf gerade in der Befestigung der Rechtsordnung besteht.

Als im Jahre 1831 die kurhessische Verfassung ins Leben trat, hatten deren Begründer durch die seit 1818 ent-

ſtandenen Verfaſſungsfragen bereits die verwundbaren Stellen einer Conſtitution kennen gelernt und waren darum eifrig bemüht, jeden Angriff von ſolchen Seiten abzuwehren. Man ſprach demgemäß im §. 10 jener Verfaſſung zwar aus; 1) der Kurfürſt iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus, allein man deducirte ſofort:*) der Satz, daß der Fürſt alle Rechte der Staatsgewalt in ſich vereinige, paſſe nur für eine Autokratie, die Theilnahme der Stände an der Staatsgewalt theile jene Gewalt, welche den Repräſentanten des Volks gebühre; in den deutſchen Grundgeſetzen finde ſich nirgends eine Definition von „Souverainetät," und wenn auch der Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832 eine Auslegung des monarchiſchen Princips enthalte, ſo ſtimme ein ſolcher mit jenem §. 10 der kurheſſiſchen V. U. überein. Ohnedies ſei es keinem einzelnen Souverain verwehrt, ſeine Rechte conſtitutionell zu beſchränken, ſonſt könne es keine Conſtitutionen geben.

Die Sophiſtik dieſer Entwicklung, ſo weit ſie auf eine Uebereinſtimmung der Bedeutung des monarchiſchen Princips in der kurh. V.-U. mit dem Bundesbeſchluſſe von 1832 geſtützt wird, iſt klar, denn es wich keine der deutſchen Verfaſſungen in ihrem Inhalte mehr von jenem Beſchluſſe ab als die kurheſſiſche, dagegen iſt es wahr, daß kein deutſcher Fürſt mehr die Grundgeſetze des deutſchen Bundes durch Entäußerung der Rechte der Souverainetät verletzte, als der Kurfürſt Wilhelm II. durch die Verfaſſung vom 5. Januar 1831. Und dies vor Allem bei der Beſtimmung über die Unabhängigkeit der Gerichte. Nicht blos wurden die-

*) Murhard. Die kurheſſiſche V. U. Bd. I. S. 209 ff.

ſelben mit allen übrigen Staatsbehörden für die Handhabung der V.-U. verantwortlich gemacht und angewieſen keine Verfügung einer Staatsbehörde zu beachten, welche nicht in verfaſſungsmäßiger Form ergangen ſei, ſondern ſie wurden auch ermächtigt, über ihre eigene Competenz zu entſcheiden und verpflichtet, kein Geſetz anzuwenden, welches nicht im Eingange der landſtändiſchen Zuſtimmung ausdrücklich erwähne (§. 95). Dazu kam nun noch, daß ſie zu Richtern zwiſchen Regierung und Ständen beſtimmt und alle Civil- und Militair-Behörden angewieſen wurden, den Gerichten bei der Vollziehung ihrer Verfügungen den gebührenden Beiſtand zu leiſten (§. 123).

Eine ſolche Macht der Gerichte erhob ſich über die fürſtliche Souverainetät. Andere deutſche Gerichte wurden dadurch veranlaßt, ſich eine gleiche anzumaßen. Die Geſchichte ſolcher juriſtiſcher Souverainetätsgelüſte zeigt, daß ſie ſich jedesmal nach revolutionairen Erſcheinungen geltend machten, ſomit auch hier der Conſtitutionalismus ſeine deſtructive Kraft entwickelte.

Am 25. Januar 1823 erſchien eine Preußiſche Verordnung, welche beſtimmte:

„In Erwägung, daß Staatsverträge, nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können; daß die in ſpeciellen Fällen darauf Bezug habenden Entſcheidungen der Gerichtshöfe zu einſeitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligter Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angeſehen werden, ſolchergeſtalt aber in die öffentlichen Verhältniſſe ſtörend eingreifen dürften ꝛc. ſetzen wir feſt ꝛc.: Wenn im Laufe eines Proceſſes über den

Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder über die Frage, welche von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieſer oder jener zum Grunde zu legen ſei? desgleichen über die Frage, ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für ſich als völkerrechtlich anzuſehen ſei? unter den Parteien entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden, ſo ſollen die Gerichte, ohne Unterſchied ob der Preußiſche Staat bei der Abſchließung ſolcher Verträge concurrirt hat oder nicht, verbunden ſein, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen um ſich darnach bei der Entſcheidung lediglich zu achten."

Die Verordnung, welche keine conſtitutionelle Beſtimmung verletzen konnte, weil Preußen damals von conſtitutionellen Banden noch frei war, erſchien inſoweit vollkommen gerechtfertigt, als ſie die Gerichte von Auslegung von Staatsverträgen ausſchloß, weil es nur als Aufgabe derſelben erſcheint, in privatrechtlichen Streitigkeiten zu urtheilen, nicht aber auf das öffentliche Recht einen Einfluß zu äußern; es blieb dabei den Gerichten unbenommen, zu entſcheiden: ob in einem gegebenen Falle alle Vorausſetzungen zur Anwendung eines von der oberſten Staatsbehörde ausgelegten Staatsvertrags vorhanden waren. Es erfolgte auch in dieſem Sinn am 22. November 1823 ein belehrendes Reſcript von Seiten des k. Juſtizminiſteriums.*) Dennoch wurden dieſe Verfügungen noch nach der Julirevolution durch eine beſondere

*) v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Geſetzgebung ꝛc. Bd. 28. S. 290.

Schrift von J. E. Klüber*) mit allen damaligen Tiraden der conſtitutionellen Rechtslehre angefochten. Es reihte ſich daran eine beſondere Litteratur, welche ſich die Aufgabe ſtellte, die conſtitutionelle Lehre im Sinne Klübers und der kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde zum Gemeingute und zur Glaubenslehre aller deutſchen Gerichte zu erheben.

In der That ſprach ſich zuerſt eine rheiniſche Gerichtsbehörde, der Großh. Heſſiſche Aſſiſenhof zu Mainz, im Jahre 1832 gegen die Gültigkeit einer Großh. Verordnung aus, allein das Großh. Oberappellations- und Caſſationsgericht zu Darmſtadt vernichtete dieſes Urtheil aus Gründen, welche es ſeitdem trotz aller revolutionairer Gegenbemühungen nach dem Jahre 1848 mit Feſtigkeit aufrecht erhielt. Es iſt von Intereſſe, die Entſcheidungsgründe zu veröffentlichen: ſie ſind in der **Anlage II.** enthalten.

Das Gr. Hofgericht zu Darmſtadt folgte in ſeiner Rechtſprechung derſelben Anſicht. Dagegen gab ein bei Großh. Hofgericht zu Gießen im Jahre 1830 vorgekommener Fall dem Coreferenten Veranlaſſung, ſich ausführlich gegen die Gültigkeit einer von dem Souveraine unterzeichneten, darauf contraſignirten und gehörig publicirten Großh. Verordnung von 1824 und für die conſtitutionelle Doctrin auszuſprechen. Nur eine geringe Majorität des Gerichtshofs erkannte für die Verordnung. In der **Anlage III.** finden ſich die Entſcheidungen der angegebenen Hofgerichte nebſt der entgegengeſetzten Meinung der Minorität. Man wird daraus entnehmen, mit welcher Befliſſenheit die erwähnte irrige Doctrin vertreten wurde und wie weit ſie vorgedrungen war,

*) „Die Selbſtändigkeit des Richteramts und die Unabhängigkeit ſeines Urtheils im Rechtſprechen."

um die Entscheidung über das Recht des Fürsten den Gerichten zu vindiciren.

Die **Anlage IV.** zeigt, wohin die Verfassungsurkunde die Kurhessischen Gerichte führte, die **Anlage V.** enthält eine Zusammenstellung verschiedener gerichtlicher Entscheidungen, die **Anlage VI.** liefert mit treffenden Gründen den Beweis, daß das Großh. Badische Oberhofgericht und wahrscheinlich demgemäß alle badischen Gerichte der Ansicht des obersten Tribunals in Darmstadt beipflichten.

Die **Anlage VII.** giebt die Gründe eines kleinen Gerichtshofes bei Entscheidung eines Civilprozesses und eines Competenzconflicts mit einer Verwaltungsbehörde, über die vermeintliche Ungültigkeit der k. Hannover'schen Verordnung vom 1. August 1855. Wir haben sie aufgenommen, weil sich daraus die ganze Verschrobenheit einzelner deutscher Gerichte bei Beurtheilung staatsrechtlicher Fragen, welche sich auf das Verhältniß der Bundesgesetze zu einzelnen Verfassungen beziehen, so wie weiter ergiebt, mit welcher Entschiedenheit allgemein gegen Grundsätze aufgetreten werden sollte, welche zu solchen Ergebnissen führen, denn nicht blos mischte sich das Gericht in Fragen des öffentlichen Rechts, welche ganz außerhalb seiner Competenz und Verantwortlichkeit liegen, es machte nicht blos Opposition gegen einen Act der Souverainetät, sondern es forderte sogar die Beistimmung der Stände zu Beschlüssen des Deutschen Bundes und machte damit die Existenz der deutschen Grundgesetze und des Bundes selbst von dem Willen der zweiten Kammer in Hannover, welche damit sich selbst in ihrer bisherigen constitutionellen Regentschaft aufheben mußte, abhängig.

Mit Grund sprach daher das k. hannover'sche Gesetz vom 7. October 1855 aus:

„Wir haben mit Befremden und Mißfallen vernommen, daß Eins Unſerer Gerichte, unter gänzlicher Verkennung ſeiner Stellung, ſich die Befugniß angemaaßt hat, die Verfaſſungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit Unſerer Verordnung vom 1. Auguſt d. J. über die Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. April 1855 in den Kreis der richterlichen Prüfung und Entſcheidung zu ziehen. Da jedoch den Gerichten und Verwaltungsbehörden Unſerer Lande eine Entſcheidung darüber nicht eingeräumt werden darf, ob die geſetzgebende Gewalt vom Landesherrn gebührend ausgeübt worden ſei, eine Entſcheidung, welche geeignet ſein würde, alle Gewalten im Staate zu verwirren, den Richter über den Geſetzgeber zu ſtellen und einen anarchiſchen Zuſtand hervorzurufen, Wir auch nicht gemeint ſind, derartige unerlaubte und gefährliche Eingriffe in Unſere Souverainetätsrechte zu dulden und ferner ungeahndet hingehen zu laſſen" u. ſ. w. u. ſ. w.

Die k. hannover'ſche Regierung des Jahres 1848 hatte ſelbſt die Verwirrung und die Anarchie veranlaßt, weil die demokratiſirte Verfaſſung von 1848 wirklich den Richter über den Geſetzgeber ſtellte. Als einzelne Gerichte nach der im Jahre 1837 eingetretenen Verfaſſungsänderung die Rechtsgültigkeit der desfallſigen Verordnungen und Geſetze einer Prüfung unterwarfen, wurden ſie durch ein Präjudiz des höchſten Gerichtshofs in die Schranken zurückverwieſen.

Wenn aber die Geſetzgebung, Geſchworne und Richter zuſammenwirken, um das Volk zu verwirren und zur Auflehnung zu reizen, wenn eine ſolche Corruption vom conſtitutionellen Standpunkte ſyſtematiſch, conſequent und unausgeſetzt geſchieht, wenn man von Seite ſeiner Vertreter ſtets den günſtigen Zeitpunkt zu erfaſſen wußte, in welchem der Souverainetät auf allen Punkten Deutſchlands ein Abbruch und

eine Schwächung beizubringen war, wenn dagegen auf der anderen Seite jeder einheitliche Centralpunkt zur energischen Durchführung des monarchischen Grundsatzes fehlt und vielleicht der Nachbar der constitutionellen Baufälligkeit des fremden Hauses insgeheim sich freut, dann gehört eine starke Verblendung dazu, um in einer an socialen und politischen Uebeln so kranken Zeit einen durchgreifenden deutschen Fortschritt zu begründen.

Es ist allerdings eine schwierige Aufgabe für eine Regierung, in der Mitte eines großen monarchischen Staatenvereins, welcher sich allmälig zu einer constitutionellen Societät, in welcher über das Princip keine Einheit herrscht, umgestalten ließ, an den Grundgesetzen des Bundes festzuhalten oder wieder zu ihnen zurückzukehren und es kann daher nur mit vereinten Kräften das Verlorene wieder gewonnen werden; es ist dagegen verführerisch und leicht für jede Regierung, durch fortwährende Nachgiebigkeit gegen die rastlosen Zudringlichkeiten eines unter dem Titel der „Anforderung der Zeit" wirkenden constitutionellen Systems, das scheinbare Lob des Freisinns und des Fortschritts zu erwerben. Durch diese verlockende Richtung überboten sich 1848 einzelne deutsche Regierungen an „Verheißungen," aber Deutschland gerieth an den Abgrund, heute zählt man jene Regierungen zu den liberalsten, welche am wenigsten zu den Forderungen der monarchischen Grundlage zurückkehren und dennoch wäre es die nationalste Aufgabe, sie allgemein in voller Einheit wieder zu gewinnen.

„Freilich," sagt z. B. Welcker*) schon im Jahre 1844,

*) Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, S. 10. 11.

„haben neuerlich einige neuphiloſophiſche Politiker die Rechtsverbindlichkeit ſolcher Zuſagen leugnen wollen, weil in der monarchiſchen Verfaſſung der König ebenſo wie im Volksſtaate das Volk, allein die Geſetze gebe und alſo auch beliebig zurücknehmen könne ꝛc., allein ſie greifen damit nicht etwa nur die unentbehrlichen Grundlagen der von ihnen verſpotteten repräſentativen Monarchie und der liberalen Beſtrebungen für ſie, ſondern die ewigen Grundlagen alles rechtlichen Zuſtandes und aller wahren rechtlichen Freiheit der Bürger, eben ſo gut wie die des fürſtlichen Rechts an, denn dieſe Grundlagen beſtehen in der gegenſeitigen rechtlichen Treue, in der Heiligkeit der rechtlichen Grundverträge, der gegenſeitigen Rechtsanerkennung und Zuſagen" ꝛc. Wenn es aber feſtſteht, daß gerade die deutſchen Grundverträge dem Repräſentativſyſtem entgegenſtehen und auf der Grundlage des monarchiſchen Princips beruhen, ſo iſt es dem Einzelnen nicht geſtattet, durch Zuſagen die Grundlage zu zerſtören. Wir haben bewieſen, daß ſie gerade in unſerer Zeit die nothwendige Bedingung der Erhaltung Deutſchlands ſei, die Erfüllung der Zuſagen dagegen nothwendig zur Auflöſung der Monarchieen führe. Wenn aber die Vertreter des conſtitutionellen Syſtems von treuer Bewahrung von „Zuſagen" reden, um ſcheinbar die monarchiſche Ehre zu retten, ſo bedenken ſie nicht, daß ſie es am meiſten waren, welche bei allen revolutionairen Bewegungen die Verfaſſungen auf „die breiteſte demokratiſche Unterlage" zu ſtellen bereit und geſchäftig waren, daß ſie alſo am wenigſten ihre „Zuſagen," das monarchiſche Princip zu achten, erfüllten.

Ein Fürſt kann allerdings nicht „beliebig" regieren, aber gerade weil er dies nicht kann, iſt er auch nicht im Stande, heute die Monarchie und morgen die Republik einzu-

führen, er ist abhängig von seinen Pflichten gegen den Staat, diese sind aber nicht durch Zusagen an s. g. Volksrepräsentanten in stürmischer Zeit, sondern durch das Princip des Staats vorgezeichnet. Diejenigen „Zusagen," welche den „deutschen Bund" unter europäischer Garantie begründeten, sind ebenfalls Zusagen und für Alle welche sie gaben nöthigend, weil auf dem dadurch gegründeten monarchischen Fundament die historische Existenz von ganz Deutschland beruht. Die von den einzelnen deutschen Fürsten erlangte Souverainetät berechtigt sie daher nicht, auf dieselbe zu Gunsten eines eiteln Liberalismus zu verzichten und die ephemere Glorie von „Gründern der Volksfreiheit" zu gewinnen, ihre Souverainetät ist eine durch die Pflichten gegen Deutschland und den Bund beschränkte. Jede Ueberschreitung derselben muß auf die durch das Princip bezeichnete Grenze zurückgeführt werden. Darin liegt, wenn man sich dieser Phrase der demokratischen Neuzeit bedienen will, eine Reaction, aber ihre Berechtigung ist so natürlich, als der physiologische Proceß der Reaction gegen jeden tieferen schädlichen Eingriff in das Leben eines Organismus nur einen Heilungsproceß der Natur enthält.

So werden denn, um nochmals mit den Worten eines erprobten Vertreters des Repräsentativsystems zu reden,*) „die

*) Welcker a. a. O. S. 44. Richtig bemerkt derselbe S. 52: „Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen, so wie mittelbar auch in den Landesverfassungsverträgen als der Grundvertrag und als das erste Grundgesetz des Bundes" erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist und Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit des Bundes bedingt und begrenzt," so daß ihm kein Bundesbeschluß wider-

kleinen und die großen Staaten ſich gegenſeitig ausgleichen in der Nationalrepräſentation und durch die nationale Kraft des nationalen Gemeingeiſtes, ſie werden in patriotiſcher Theilnahme an der Ehre, der Freiheit und dem Wohl des gemeinſamen Vaterlandes, für ihre Opfer an Souverainetätsrechten reichliche Entſchädigung finden" — aber freilich nicht zu Gunſten der Demokratie, ſondern zur Verſtärkung des monarchiſchen Princips — mittelſt der Souveraine. Die „volle Unabhängigkeit oder Souverainetät der einzelnen Bundesſtaaten" wurde dazu benutzt, die monarchiſche Souverainetät im Ganzen immer mehr in den Begriff der Volksſouverainetät umzuwandeln, es wurde dazu das Repräſentativſyſtem, welches ſtets die deutſchen Revolutionaire als den Durchgangspunkt ihrer Zwecke betrachteten,*) benutzt.

ſprechen und im Widerſpruch mit ihm competent und gültig ſein kann (Bundesacte 1. 2. 7. Wiener Schlußacte Art. 1—4. 9. 10. 13. 17. 19. 25. 55. 56. 60. 64—66. 75)." Welcker beruft ſich dabei auf den „bewährten und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihten baieriſchen Publiciſten — Rudhardt in ſeinem Recht des deutſchen Bundes — S. 30, welcher ſagt: „Solche dem Grundvertrag widerſprechende Bundesbeſchlüſſe, ſelbſt wenn ſie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig oder der Bund, da die Societät ihr urſprüngliches Weſen verloren hätte, factiſch aufgelöſ't ſein." Wir theilen vollkommen dieſe Anſichten, aber es folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß auch alle deutſche Conſtitutionen „unheilbar nichtig" ſind, welche den Grundverträgen Deutſchlands widerſprechen. Wir haben gezeigt, daß dies bei Allen, mehr oder weniger, geſchieht.

*) Officielle Beweiſe bei Welcker a. a. O. S. 251. — Indeſſen liefern alle Akten der über die hochverratheriſchen Complotte ſeit 1819 geführten Unterſuchungen dazu den Beleg. —

Der k. württembergiſche Bevollmächtigte, v. Winzingerode, hielt am 15. Auguſt 1819 in der achten Karlsbader Conferenz einen Vortrag, in welchem er bemerkte: „Nachdem der 13. Artikel der Bundesacte (Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen) von einzelnen Regierungen nicht blos erfüllt, ſondern dem Beiſpiel des Auslandes, dem Zuruf der öffentlichen Stimme folgend, überfüllt worden iſt, ergeben ſich zwei Gefahren: a) das mehr oder minder deutlich ausgeſprochene Anerkenntniß des Princips der Volksſouverainetät durch jene Regierungen. Die Partie iſt angefangen, die Regierungen haben dieſen Point vergeben zu können geglaubt, wie ſehr ſie es bereuen mögen, die Partie muß ausgeſpielt werden; b) das praktiſche Feld, welches Volksvertretungen den Theorieen der Demagogen eröffnen.“

Wir haben geſehen, daß ein ſolcher Verzicht auf die Souverainetät rechtlich nicht möglich iſt, es kann aber auch die gezogene Linie zwiſchen dem theoretiſchen und praktiſchen Feld nur als eine ganz unpraktiſche erſcheinen, weil das anerkannte Princip der Volksſouverainetät nothwendig die ſich daran reihenden praktiſchen Folgen mit ſich führt und die Jahre 1830 und 1848 bis zur „Ueberfüllung“ gelehrt haben, in welcher Weiſe und zu weſſen Nachtheil die „Partie geſpielt wurde.“

Man ſah ſchon auf den Karlsbader Conferenzen voraus, daß Verfaſſungen, wie die damals ſchon erſchienene baieriſche und badiſche, dem demokratiſchen Princip einen ſolchen Spielraum einräumten, daß der Bund nicht in jedem Augenblick auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zählen könne, namentlich wegen der in jenen geſtatteten uneingeſchränkten Theilnahme an der Geſetzgebung und die Vorausſicht ging nur zu ſehr in Erfüllung.

Treffend bemerkte noch der k. württembergische Minister:*) „er hege die Ueberzeugung, daß man die aus dem Art. 13 der Bundesacte entstandenen Uebel aus der Wurzel heilen müsse, wenn sie sich nicht tausendfach verschlimmern sollten; daß gar keine Maßregel besser wäre als eine halbe; daß aber jede Maßregel eine halbe bleibe, wenn jener Artikel nicht seine bestimmte Interpretation erhalte." Aber die Vorschläge, welche der k. Minister daran reihte, waren in der That zu halben Maßregeln geworden, weil in Württemberg die Atmosphäre bereits mit Constitutionalismus und Liberalismus durchdrungen war und man dort nicht blos die alten Stände fürchtete, sondern mit einem politischen Protestantismus die repräsentativen und demokratischen Ideen beschirmte, eine Politik, welche von einem preußischen Staatsmanne, schon im Jahre 1822 als eine „bedenkliche Begünstigung der revolutionairen Partei,**) um mit der öffentlichen Meinung zu coquettiren und gegen die österreichisch-preußische Allianz methodisch zu opponiren," geschildert wurde.

Die Beschlüsse des Bundes sollten die höchste Autorität in Deutschland sein und dennoch verlangte man bald — und das Aurich er Erkenntniß giebt abermals Zeugniß, — daß die deutschen Fürsten selbst in ihrer Vereinigung nur dann rechtsbeständige Vorschriften geben könnten, wenn sie in jedem einzelnen Staate die ständische Sanction erhalten und daneben die Gerichte gefunden hätten, daß sie unter den constitutionell particularistischen Voraussetzungen entstanden seien.

---

*) Welcker S. 259.

**) Welcker ꝛc. S. 357. 362.

Wenn in Oeſterreich eine ſolche Verirrung nicht vorkommen kann und nie vorgekommen iſt, weil dort die Einheit und Kraft des monarchiſchen Princips auch die Rechtspflege umfaßt, wenn ſich in Preußen durch dieſes Princip die Rechtspflege vor allen andern Staaten ausgezeichnet hatte, ſo vernahm man ſeit 1848 von preußiſchen Juriſten Theorieen, welche ganz auf volksſouverainem Boden ſtanden. Die Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthielt daher einen Damm gegen die gerichtliche Souverainetät, indem der Art. 106 beſtimmte: „Geſetze und Verordnungen ſind verbindlich, wenn ſie in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form bekannt gemacht worden ſind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen ſteht nicht den Behörden, ſondern nur den Kammern zu.“ Damit war den Uebergriffen der Gerichte begegnet; die „Form“ war freilich keine monarchiſche, denn der Art. 44 enthielt die Vorſchrift: „Alle Regierungsacte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Miniſters, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt;“ ein Satz, welcher Friedrich den Großen in ſeiner refutation du Prince de Machiavel mit Entrüſtung erfüllte.

In Bayern beſtimmte die Verfaſſung vom 26. Mai 1818 Tit. VIII. §. 1: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus;“ §. 3: „Die Gerichte ſind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig ꝛc.;“ allein jener Paragraph wurde ſeit 1848 nur nominell, denn es reihte ſich daran keine praktiſche Bedeutung; im Gegentheil war ſeitdem die demokratiſche Grundlage die herrſchende. Die Beſtimmungen des Verfaſſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848, welches im Art. 24 ſogar Staatsbeamten, alſo auch Richtern geſtattete, ohne Urlaub in den Kammern Platz zu nehmen, die

Bedrohung der Staatsbeamten mit dem Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt, wenn sie eine Verordnung des Königs ohne ministerielle Gegenzeichnung vollziehen wollten*) u. s. w. nöthigten die Gerichte bei jeder Verordnung die constitutionelle Kritik anzulegen.

Die Verfassungsurkunde für Sachsen vom 4. September 1831 hatte im §. 3 bestimmt: „die Regierungsform ist monarchisch, es besteht dabei eine landständische Verfassung." Im §. 4 steht nochmals: „der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates ꝛc." Im §. 87 heißt es: „der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen." Dadurch war die Souverainetät im Sinne des §. 4 aufgehoben und dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, was sie unter Gesetz oder Verordnung begriffen. Der Schluß der Anlage V. ergiebt, daß sie darüber erkennen.

Auch das hannover'sche Verfassungsgesetz vom 6. August 1840 vindicirte in den §§. 3. 5. dem Könige die Souverainetät, allein das Gesetz vom 5. September 1848 hob sie auf. Preßfreiheit**), freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht, Schwurgerichte, bildeten das Dreieck der Demokratie. Die Gerichte wurden im §. 10 ermächtigt, über ihre Zuständigkeit selbst zu entscheiden, nach §. 102 bedürfen

*) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. vom 4. Juni 1848; Art. 5. —

**) Preßgesetz vom 27. Apr. 1848.

alle Regierungsverfügungen des Königs der Gegenzeichnung eines Miniſters. Im §. 71 war der Begriff der „Verordnungen“ mit der Clauſel, daß ſie nichts enthalten dürften, was ſeiner Natur nach der ſtändiſchen Mitwirkung bedürfe, aufgenommen, ſie ſollten im Eingang das Geſetz bezeichnen, zu deſſen Vollziehung ſie dienten und nach §. 72 mußte bei außerordentlichen, dringend gebotenen geſetzlichen Verfügungen, der Grund ihrer Ausnahme von der ſtändiſchen Mitwirkung erwähnt werden. Das ſ. g. Verordnungsrecht war daher ſo gut wie beſeitigt. Nach §. 65 ſollte aber auch bei Verkündigung der Geſetze erwähnt werden, daß dabei die Zuſtimmung der Stände ſtattgefunden habe und da begreiflich außerordentliche Maaßregeln eine Abänderung der Verfaſſung nicht enthalten durften (§. 72), ſchien Alles geſchehen, um die Gerichte von der Souverainetät abzuziehen und der Volksſouverainetät zuzuwenden. Das Erkenntniß in Aurich zeigt abermals die Verwirrung in ihrer Vollendung. Die ſteten Verfaſſungshändel haben Hannover nicht blos in ſtete Aufregung verſetzt, man ließ auch den Conſtitutionalismus auf breiter demokratiſcher Grundlage tief wurzeln, die Anſteckung verbreitete ſich bis in die Gerichte, welche mit gedehnten Entſcheidungsgründen, in Civilproceſſen erkannten, daß das monarchiſche Princip keine weitere Beachtung finde.

Die Verfaſſung Württembergs vom 25. Septbr. 1819 machte ebenfalls den Unterſchied zwiſchen Geſetz und Verordnung (§§. 88. 89). ebenſo die Badiſche vom 22. Auguſt 1818 (§§. 65. 66), die kurheſſiſche vom 13. Apr. 1852 (§. 75), die großherzoglich heſſiſche vom 17. Dec. 1820 (§§. 72. 73); die S. Altenburgiſche vom 29. April 1831 (§§. 210. 211); die Weimariſche vom 15. Oct. 1850 ſagt: „Geſetze, welche nur für einzelne Corporationen im Staate

gelten sollen, können jedoch in Uebereinstimmung mit der Corporation und bloße Ortsgesetze in Uebereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten ohne Einwilligung des Landtags erlassen werden:" die Meining'sche vom 23. August 1829 vermischt „Verordnungen und Gesetze" (§. 85); das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1853 bestimmt im §. 108: „Zur wesentlichen Form eines Gesetzes gehört die Erwähnung der Zustimmung des Landtags zu demselben in den Verkündigungsworten;" die H. Braunschweig'sche Landschaftsordnung vom 12. October 1832 im §. 100 ebenso, neben dem Unterschied von „Landesgesetzen," wozu die Stände zuzustimmen, „Bestimmungen namentlich über das Landespolizeiwesen," wobei sie mit „ihrem Gutachten und Rath" zu hören sind und „Verordnungen" (§§. 98, 99. 101); das revidirte Staatsgrundgesetz für Oldenburg vom 12. November 1852 sagt Art. 92: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus," es nahm sogar im Art. 101. §. 2. die Nothwendigkeit der „Schwurgerichte bei politischen und Preßvergehen" auf und es läßt sich auf solcher Grundlage nur erwarten, daß im Art. 140. 141. §. 1 die gültige Verkündigung der Gesetze von dem „ausdrücklichen Bezuge auf die Zustimmung des Landtags" abhängig gemacht wurde; auch das Landesverfassungsgesetz für das H. Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 enthält ähnliche Vorschriften (§. 31. 36. 72. 83. 87), während eine Verordnung für das H. Anhalt-Dessau vom 4. November 1851 strenge an dem monarchischen Princip festhält.*) Da aber im Großher-

*) Sie geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß da eine Einigung über die erstrebte Neugestaltung Deutschlands nicht stattgefunden habe, das frühere Bundesrecht gelte, somit das mon-

zogthum Mecklenburg noch die altlandſtändiſche Verfaſſung nach dem Erbvergleiche vom 18. April 1855 fortbeſteht, ſo liefert ſie zugleich im achten Artikel (§§. 191—197) den Beweis von der „landesfürſtlichen Geſetzgebungsmacht," in Folge welcher den Ständen keine Beiſtimmung, ſondern nur „rathſame Bedenken und Erachten" zu allgemeinen Geſetzen geſtattet waren und ſind. Auch nach dem Verfaſſungsgeſetz für Schwarzburg-Sondershauſen vom 12. December 1849 (§§. 108. 109) muß der Fürſt bei Verkündigung der Geſetze der Zuſtimmung des Landtags erwähnen, ebenſo fordert der §. 173 Schwurgerichte.*) Das Grundgeſetz für Schwarzburg-Rudolſtadt vom 21. März 1854 nahm zwar ebenfalls den Unterſchied zwiſchen Geſetz und Verordnung in ſich auf (§§. 24. 25), fügte aber weiſe hinzu: „Die Prüfung der Verfaſſungsmäßigkeit gehörig publicirter Geſetze ſteht nicht den Behörden, ſondern nur dem Landtage zu" (§. 26). Die Verfaſſungs-Urkunde für Liechtenſtein**) vom 9. November 1818 und der fürſtliche Erlaß vom 20. Juli 1852 konnte den größeren deutſchen Staaten zum Muſter dienen, denn ſie wahrten das monarchiſche Princip und nahmen die k. k. öſterreichiſche landſtändiſche Verfaſſung im Weſentlichen an. Im Fürſtenthum Greiz beſteht die altlandſtändiſche Linie noch fort, von einer Ueberhebung des Richters kann daher dort die Rede nicht ſein; im Fürſtenthum Reuß beſteht ein revidir-

---

archiſche Princip, was die Theilung der Gewalten zwiſchen Fürſt und Volk ausſchließe.

*) Die Worte „bei allen politiſchen Vergehen" wurden allein durch ein Geſetz vom 28. März 1854 §. 1 getilgt.

**) Bekanntlich der kleinſte der deutſchen Bundesſtaaten, bereits ſouveraines Glied des Rheinbundes.

tes Staatsgrundgeſetz vom 14. April 1852, in welchem der §. 34 wieder Schwurgerichte für nöthig hält, von Rechten des Volks gegenüber dem beſchränkten Fürſten redet, die Beamten als Volksvertreter vom Urlaub entbindet, Geſetz und Verordnung unterſcheidet. Der Landesvergleich von Schaumburg-Lippe vom 3. December 1791 bietet wieder das Beiſpiel einer wahren landſtändiſchen Verfaſſung; nach der Verordnung vom 15. Januar 1816 zur Ausführung des Art. 13 der Bundesacte und haben die Landſtände nur „das Recht, über die zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetze ihr Gutachten zu geben und wenn ſie auf die Landesverfaſſung einen weſentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denſelben zu ertheilen“ (§. 2. Nr. 2). Ein Eingriff des Richters in ein Souverainetätsrecht iſt damit ferne gehalten. Die im Einverſtändniß mit den bisherigen Ständen errichtete Verfaſſungsurkunde für Lippe vom 6. Juli 1836 räumt den Ständen eine Mitwirkung bei der Geſetzgebung nicht ein, eine Gerichtsſouverainetät kann daher nicht vorkommen; das Jahr 1848 führte auch dort zur Volksherrſchaft, allein die Verordnung vom 15. März 1853 tilgte ſie wieder mit vollem Grund und da die Bundesverſammlung in der 5. Sitzung vom 16. Februar 1854 die Beſchwerde der Ausſchußdeputirten als unbegründet verwarf, ſo wurde dadurch ein wichtiges Präjudiz für Behandlung von Verfaſſungsſtreitigkeiten und zur Stütze des monarchiſchen Princips gegen ſogenannte Conſtitutionen im Geiſte von 1848 aufgeſtellt.*) Die Verfaſſungs-

*) Zachariä, die deutſchen Verfaſſungsgeſetze der Gegenwart ꝛc. 1855, S. 1074 ſagt zwar: „Die Ausſchußdeputirten hätten bei der Bundesverſammlung den erwarteten Schutz gegen den klar vorliegenden Verfaſſungsbruch nicht finden können,“ allein Edicte und Patente von 1848 oder 1849 und alle anderen deutſchen

urkunde für Waldeck vom 17. Auguſt 1852 verkündet zwar im §. 3 die Vereinigung der geſammten Staatsgewalt in dem Fürſten, allein ſchon im §. 6 erhält der Landtag das Zuſtimmungsrecht zu Geſetzen, der §. 7 nimmt wieder den Unterſchied zwiſchen Geſetz und Verordnung auf und der §. 8 verlangt bei der Verkündigung der Geſetze die Bezugnahme auf die Zuſtimmung der Stände, der §. 74 ſpricht den Satz aus, daß die „unabhängigen Gerichte keiner andern Autorität als der

---

Verfaſſungen, welche und ſo weit ſie eine Theilung der Staatsgewalt gegen die Vorſchrift der Bundesgeſetze enthalten, ſind niemals „Verfaſſungsbrüche," ſondern Wiederherſtellungen der deutſch-ſtaatsrechtlichen Ordnung, wodurch die „Bundesgeſetzbrüche" beſeitigt werden.

Treffend und muſterhaft ſagte die Verordnung des Fürſten Leopold vom 15. März 1853:

„Da Wir uns nach ſorgfältiger Prüfung überzeugten, daß die ſeit 1848 in Folge der damaligen revolutionairen Bewegungen und anmaaßlichen Einwirkungen zugelaſſenen Veränderungen in den landſtändiſchen Einrichtungen Unſeres Fürſtenthums weder mit der Gerechtigkeit, noch mit den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes im Einklang ſtehen und ebenſowenig dem wahren Wohle Unſerer Unterthanen entſprechen und da Uns insbeſondere die in der 20. Bundesſitzung vom 23. Auguſt 1851 §. 120 gefaßten Beſchlüſſe verpflichteten, die mit den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes nicht übereinſtimmenden, ſeit dem Jahre 1848 ꝛc. getroffenen ſtaatlichen Einrichtungen ꝛc. mit jenen Grundgeſetzen wieder in Einklang zu bringen, ſo u. ſ. w." Der Erlaß ſpricht dann die Ueberzeugung aus, daß, nachdem die Stände die Rückkehr zur vereinbarten Verfaſſung von 1836 abgelehnt hätten, ein „rechtsgültiger Verfaſſungszuſtand nur durch Wiederherſtellung der durch die Revolution verſchobenen, ſonſt geſunden Grundlagen des Staats" zu erreichen ſei.

der verfassungsmäßigen Gesetze unterworfen sind." Der §. 79 eröffnet Schwurgerichten ein volkssouveraines Gebiet. Um solche Ergebnisse zu erringen, hätte es einer Beschwerde des Prinzen Hermann zu Waldeck bei der Bundesversammlung gegen das Grundgesetz von 1849 und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Januar 1852, welche die Waldeckſche Regierung zur Abänderung der Verfassung aufforderte, nicht bedurft, denn das monarchische Princip blieb verletzt. Auch Hessen-Homburg erhielt am 3. Januar 1850 eine Verfassungsurkunde im Sinne des „Repräsentativsystems," allein sie wurde in demselben Jahre wieder getilgt, weil sie, wie ein landgräflicher Erlaß vom 29. April 1852 richtig bemerkte, mit dem Bundesrechte in Widerspruch stand.*)

Aus dieser gedrängten Uebersicht deutscher Verfassungsverwirrung ergiebt sich klar, daß der Rechtszustand eines solchen Staatenbundes nur ein precairer, großentheils dem conservativen Princip feindlicher und darum die constitutionelle Rechtspflege eine der „Er-

*) Der Erlaß enthält eine Art von Entschuldigung, daß man sich dem Unvermeidlichen fügen müsse. Zu was aber dann die in einem Jahre erzeugte und beseitigte Verfassung? Durch Nichts wird das s. g. Vertrauen des Volks mehr erschüttert, als durch solche Schwankungen in Grundsätzen. Man half mit einem Gesetze vom 28. April 1852 nach, indem man „Bezirksräthen" das Recht einräumte, „die zu erlassenden Gesetze vor ihrer Sanction in Berathung" zu ziehen. Dadurch erlangte man wenigstens unter anderm Namen eine Art „Repräsentativverfassung, zur Erfüllung des Art. 13 der deutschen Bundesacte" wie sich das Publicationspatent zur Verfassungsurkunde ausdrückte und dem parlamentarischen Wesen war einige Rechnung getragen.

haltung der inneren Sicherheit Deutſchlands (Bundesacte, Art. 2) der Souverainetät (Wiener Schlußacte Art. 1. 57) und dem monarchiſchen Princip (Bundesbeſchluß vom 16. Auguſt 1824) widerſtreitender iſt. Man ahmte die durch die ordonnances veranlaßte Beſchränkung der Souverainetät in Frankreich gemäß der Charte vom 13. Aug. 1830 nach und erhob jedes einzelne Gericht zu einem nordamerikaniſchen supreme court.

Aus ſolcher Abweichung von den Grundgeſetzen Deutſchlands gingen alle Verfaſſungswirren und revolutionairen Bewegungen Deutſchlands hervor, dadurch wurde das monarchiſche Syſtem und die Autorität untergraben und ſelbſt die conſervativſten Organe der Rechtsordnung — die Gerichte — trugen und tragen hier und da weſentlich zur Störung der inneren Sicherheit Deutſchlands bei. Das Verhalten derſelben in Kurheſſen, in Hannover ꝛc. und die Schwurgerichte geben davon beredtes Zeugniß.

Auf allen Punkten Deutſchlands geben die Verfaſſungen den Stoff für die Erhaltung und Ausbildung einer Demokratie in der Geſetzgebung und Rechtsanwendung. „Grau iſt die Theorie," auch in dieſem Gebiete und, wie die Anlagen zeigen, die Praxis der Gerichte in verſchiedenen Staaten ſich entgegenſtehend und das allgemeine Rechtsgefühl verwirrend.

Der politiſche Krankheitsproceß nährt ſich durch die Zerſplitterung der deutſchen Souverainetät, folglich beſteht das ſicherſte Heilmittel in einer Nationalrepräſentation durch eine vereinte monarchiſche Centralgewalt.

Als die conſtituirende Verſammlung der freien Stadt Frankfurt am 6. und 10. December 1849 den Entwurf einer „ultrademokratiſchen Verfaſſung" vorgelegt hatte, auch der Entwurf der „Verfaſſungscommiſſion" vom 17. October 1850 von der geſetzgebenden Verſammlung am 15. October 1851

verworfen wurde*) intervenirte der politische Ausschuß der Bundesversammlung ohne den Antrag eines dazu legitimirten Organs von Amtswegen und pflog Verhandlungen mit dem dieser „Einmischung" widerstrebenden Senat. Die Bundesversammlung beschloß in der 21. Sitzung vom 12. August in der Sache selbst, namentlich erklärte sie, daß sie sich ihre competenzmäßigen Rechte vorbehalte.

Ebenso lautete der Bundesbeschluß vom 6. März 1852 in Bezug auf die Bremer Verfassungsangelegenheit: die Verfassung vom 6. März 1849 stehe mit den Bundesgesetzen in Widerspruch und müsse hinsichtlich verschiedener Vorschriften beseitigt werden; erst nach der neuen Verfassung vom 21. Februar 1854,**) erklärte die Bundesversammlung den Gegenstand für erledigt.

Auch in Hamburg entstand zur Vernichtung der älteren Verfassung (Hauptreceß von 1712) ein durch die „constituirende Versammlung" verfaßter ganz demokratischer Verfassungs-

*) Das organische Gesetz vom 16. Januar 1855, welches jedoch noch nicht in Wirksamkeit trat, enthält im §. 14 den Satz: „In schweren Strafsachen sollen Schwurgerichte urtheilen." Es zeigt dies von einer gänzlichen Verkennung der Wirksamkeit eines solchen Instituts in Bezug auf die Verhältnisse einer Stadt wie Frankfurt, ganz abgesehen von dem damit verbundenen weitschichtigen Apparat und der Corruption in Folge eines theatralisch-parlamentarischen Verfahrens.

**) Sie enthält keine Bestimmung über Schwurgerichte. Wenn diese in den vier freien Städten nicht zugleich eingeführt werden, kann die im Oberappellationsgericht bestehende gemeinsame oberste Instanz nicht zu einer besonderen für eine der Städte werden, ohne den Zweck der Einheit des Verfahrens zu verlieren.

entwurf, welcher namentlich durch die Opposition der „Oberalten," dieses in der alten Verfassung so genannten „Auges der Stadt und des gemeinen Wesens" im August 1851 eine Intervention der beiden deutschen Großmächte und des politischen Ausschusses der Bundesversammlung (Note vom 12. April 1852) eine wesentliche Stütze fand und die Ausführung jener Verfassung hinderte.

Wenn aber die Einschreitung der auf die Erhaltung der deutschen Grundgesetze gerichteten Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung in den Verfassungsangelegenheiten jener einen Theil des Bundes bildenden Städte gerechtfertigt war — und sie war dies unzweifelhaft — so kann es nur ein Zeichen von nachsichtiger Schwäche und Inconsequenz sein und die Wirksamkeit jener Versammlung bei dem für Aufrechterhaltung des monarchischen, conservativen Grundsatzes interessirten Theile des Volks im Ganzen als eine unerhebliche erscheinen lassen, wenn nicht im Ganzen und nach allen Richtungen, wo der Constitutionalismus die Souverainetät beschränkte, mithin dem demokratischen Wesen Spielraum einräumte, in gleicher und ebenso entschiedener Weise eingeschritten wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Revolution stets in jenen kleinen Staaten, von welchen heute noch, wie wir zeigten, mehrere auf demokratischer Grundlage ruhen, ihren Anfang nahm und von da aus immer weiter ihre Kreise erweiterte. Wenn aber theilweise sogar die großen deutschen Staaten auf ähnlicher Basis ruhen, so muß begreiflich der demokratische Krankheitsstoff bei der vorliegenden Empfänglichkeit für dessen Aufnahme zu allgemeinem Verderben gereichen.

Das constitutionelle System bedarf natürlich bei seiner Theilung der Staatsgewalten einer Entscheidung über

bestrittene Fragen und der Streit erwacht stets, wenn eine Regierung sich jenem System nicht duldend preisgiebt. Man stattete also die richterliche Gewalt, indem man dieselbe für unabhängig im Ganzen erklärte und sie mit Attributen umgab, welche sie für das constitutionelle System gewinnen mußte, mit einer Function aus, welche sie ganz außerhalb ihrer Sphäre zog und durch Urtheile über Fragen des öffentlichen Rechts über die Regierung stellt. So kam es, daß Gerichte Gesetze als constitutionswidrig erlassen erklärten, Widersetzung gegen die Erhebung von Steuern für straflos erklärten, die Frage untersuchten, ob bei Anwendung des der Regierung für dringende Fälle gestatteten Verordnungsrechts wirklich ein dringender Fall vorgelegen habe u. s. w., wie die **Anlage III.** beurkundet.

Selbst Puchta — s. **Anlage IV.** — gestand den Richtern jene Befugniß zu, aber vor Allem deshalb, weil sonst den Verfassungen die sicherste Garantie entzogen würde. Eine solche politische Garantie haben aber Richter nicht, welchen die Pflicht obliegt, nur über concrete Rechtsverhältnisse zu entscheiden. Die Richter in einer absoluten Monarchie haben keinen anderen Beruf als unter einer constitutionellen Verfassung und wenn dies Puchta selbst anerkennt, so kann auch das Richteramt nicht zur politischen Gewähr des öffentlichen Rechts der Verfassung benutzt werden, weil es unzweifelhaft ist, daß in einer absoluten Monarchie jede Verfügung des Regenten im Allgemeinen zu beachten ist und dort der constitutionelle Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht bestehen kann.*) Der ganze Begriff des

*) Allerdings besteht ein innerer Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung, indem jenes allgemeine Grundsätze aufstellt, diese

Staatsdienſtes wird in Bezug auf das Richteramt durch jene irrige Theorie zerſtört und jedes Gericht, auch der Einzelrichter, erhebt ſich zu einer Macht, welche in Folge beſonderer Vereinbarung nur einer für Conflicte der beiden conſtitutionellen Gewalten organiſirten oberſten Staatsbehörde übertragen werden kann, wie es in der That in einzelnen Staaten durch Errichtung eines Staatsgerichthofes geſchah. So lange aber die Entſcheidung einer ſolchen Behörde nicht vorliegt, gehört es zur Pflicht der Gerichte, eine gehörig publicirte Verordnung des Regenten in Anwendung zu bringen. Der Conſtitutionalismus verſicherte ſich der Omnipotenz der Jury, um politiſch einzuwirken, er wollte zugleich eine Omnipotenz der ordentlichen Gerichte, um den auf Erhaltung der Monarchie gerichteten Maaßregeln jede Ausführung abzuſchneiden. Ein ſolches Beginnen bewegt ſich auf revolutionairem Boden und wenn ſogar einzelne deutſche Verfaſſungen jene Omnipotenz in ihrer doppelten Geſtalt begründet haben, dann iſt es die dringende Aufgabe, dagegen entſchieden einzuſchreiten.

Die Theorie hat vor 1848 bis zum Uebermaaß für und gegen die Befugniſſe der Gerichte zur Entſcheidung über die Verfaſſungsmäßigkeit einer gegebenen Verordnung geſtritten,*)

ſie vorausſetzt, allein mit Recht bemerkt Zöpfl a. a. O. II. S. 606. 630. daß der Unterſchied vor der Einführung der ſ. g. conſtitutionellen Monarchie nicht praktiſch geweſen ſei, weil in Staaten ohne Repräſentativſyſtem die Gerichte alle von dem Souverain ausgehenden allgemeinen Anordnungen zu befolgen hätten, möchten ſie Geſetze oder Verordnungen benannt ſein. Begreiflich iſt damit Kabinetsjuſtiz nicht gerechtfertigt.

*) Eine vollſtändige Zuſammenſtellung der Controverſchriften ſ. bei Zachariä, deutſches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Thl. II.

allein nach 1848 hat die Frage einen andern Charakter angenommen, weil es nun erst durch die Praxis klar wurde, wohin die Theorie des constitutionellen Systems überhaupt führte, auf dessen Seite nun die Richter traten, welche jene Befugniß für sich geltend machten. Man begriff jetzt erst, daß eine beschränkte Machtvollkommenheit keine Souverainetät mehr ist, daß eine constitutionelle Monarchie eben so viel galt als eine monarchische Abhängigkeit von der Demokratie, neben welcher keine Monarchie mehr besteht, daß ein Monarch dann mehr als geduldeter Name für eine Republik erscheint, weil eine Constitution auf breitester demokratischer Grundlage zu einer Regierung auf schmalster fürstlicher Wirksamkeit sich gestaltet. Eine große Zahl deutscher Richter wandte sich sofort dieser Richtung zu, schwärmte darum für Schwurgerichte, bei welchen sie als Figuranten oft das Mitleid des Publicums erregten und machten dann selbst durch Ausbreitung eines eigenen juristisch-constitutionellen Systems gegen die Fürsten Partei; Advocaten bestiegen heute als Agitatoren auf Volksversammlungen die Tribüne und Tags darauf haranguirten sie mit derselben Theorie und demokratischer Charlatanerie die Geschworenen und das zu dem herrlichen Schauspiele der Justiz herbeigeströmte Volk. Die Politik war die s. g. Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit die dienstbare Magd der Parteisucht — weil sie mit dem monarchischen Einheitspunkte die eine und untheilbare Aufgabe des Rechts verloren hatte.

Eine Regierung muß unausgesetzt den Staat beseelen, die höchste Macht an einem und demselben Punkte, nicht

---

S. 242. 243. Note. Ebenso bei Zöpfl a. a. O. Bd. II. S. 631. Note 7. —

bei Vielen sein, die Constitution auf demokratischer Grundlage ist aber diese Vielheit, sie ist Staatsauflösung in die Form einer Verfassung gebracht. Wenn aber die Jurisprudenz gegen jenen Einheitspunkt sich erhebt, so tritt sie auf die Seite der letzteren, sie greift gerade das monarchische Princip in seinem innersten Bestande an.

Eine Staatsregierung ist nur dann nicht unterthan, wenn Nichts gegen ihren erklärten Willen geschehen darf.*) Wenn aber die Gerichte mit dem bestimmten Bewußtsein, daß sie gegen jenen Willen handeln, entscheiden, dann erklären sie sich für die Staatsgewalt. Zwar liegt es nicht im Begriffe der Regierung, daß ihre Willenserklärung an keine Regel gebunden sei, es kann vielmehr ihr Wille durch Staatsgewalten beschränkt sein, aber dann schwindet um so mehr das monarchische Princip, je größer die Beschränkung sich zeigt. Eine Abweichung von jenem Princip zeigt den Unterthanen einen doppelten Willen und wenn er ein sich widersprechender ist, gar keinen Willen. Dennoch haben sich die Gerichte, indem sie die Verfassungsmäßigkeit gehörig verkündeter Verordnungen prüften und bezweifelten, auf diese Seite gestellt. Daher sagt auch Puchta — **Anlage V.** —: „vorausgesetzt, daß der Richter die Entscheidung den politischen Verhandlungen überlassen müßte, so wäre die Folge die, daß er bis zu dieser Entscheidung das problematische Gesetz nicht anwenden dürfe." Er muß es aber schon darum anwenden, weil auch in einer constitutionellen Monarchie die Monarchie stets die Regel und die Beschränkung die Ausnahme bleibt, welche sich vorerst bestimmter Weise durch das dafür geschaffene Organ Geltung verschaffen muß.

---

*) Dahlmann Politik I. S. 77 ff.

Der sogenannten Staatsgewalten — sagt Dahlmann*) mit Grund — sind nur zwei, die gesetzgebende und ausübende Gewalt, denn die richterliche darf sich ihnen nicht als dritte gleichstellen wollen, da sie als Anwenderin bereits vorhandener Gesetze, blos über den concreten Inhalt entscheidend, jenen beiden Staatsgewalten untergeordnet ist. Fragt es sich nun um die Ausstattung jener höchsten Staatsgewalt, deren Inhaberin die Regierung sein muß, so kann die Regierung gar nicht anders gedacht werden, als im unmittelbaren und ungetheilten Besitze der ausübenden Gewalt, denn jede andere Staatsgewalt neben ihr wäre sonst die regierende oder mitregierende, also auch regierende. Da aber die Regierung nicht regierte, wenn sie einen fremden Willen blos auszuführen hätte, vielmehr dann regiert würde von einem mächtigeren Willen, der vielleicht mit dem ihrigen streitet, so muß sie, um in ununterbrochener Kraft zu leben, auch Inhaberin der gesetzgebenden Gewalt in so weit sein, daß sie ihren Willen zu allen Gesetzen giebt. Ertheilt aber auch eine Verfassung dem Volke durch seine Repräsentation die Beistimmung zu den Gesetzen, so darf doch der Richter den Streit zwischen diesen beiden Gewalten nicht entscheiden und dadurch selbst sich gegen die höchste Gewalt erklären, denn der Monarch allein ist Verkündiger der Gesetze,**) von ihm geht die richterliche Gewalt aus, er ist die Quelle der Staatsämter, wie auch die meisten deutschen Verfassungsurkunden aussprechen. Wie kann daneben jene Selbstüberhebung einer vermeintlichen richterlichen Gewalt bestehen. Aus der Ordnung geht die Freiheit hervor, niemals aus derjenigen Freiheit die Ordnung, wie sie durch die Theilung

*) A. a. O. S. 79.

**) Dahlmann a. a. O. S. 90.

der Regierung geschaffen wird, am wenigsten in einer durch vielfache Verzerrung der Rechtsordnung mittelst politischer, socialer und kirchlicher Corruption zersetzten Zeit. In einer solchen Zeit muß die Autorität auf **allen** Gebieten der Staatsgewalten geltend gemacht werden, es kann nur geschehen durch Erhebung des monarchischen Princips in seiner edleren, den Zwecken einer höheren Weltordnung dienenden, kraftvollen Bedeutung, in Deutschland vor Allem durch die Ausbildung eines die zerstreuten und sich vielfach entgegenwirkenden souverainen Elemente sammelnden, nationalen, monarchischen Centralpunktes. Die Folge würde sich auch in einer nationalen, den Particularismus absorbirenden, den Weltverkehr und das Wohl des deutschen Volks befördernden, durch alle deutschen geistigen Kräfte begründeten nationalen Gesetzgebung und Jurisprudenz zu erkennen geben.

Schlußbetrachtung.

Wir werfen zum Schlusse einen Rückblick auf die von mannigfachen Gesichtspunkten entwickelten Grundsätze des monarchischen Princips und des Repräsentativsystems Deutschlands.

I. Der Staat ist die Verwirklichung des Einheitsgedankens im Volke. Er spricht sich aus in der Familie, in der Gemeinde, in den Ständen, im Stamm, in der Verbindung der Stämme.

Dieser letzten wichtigsten staatsrechtlichen Forderung wurde in Deutschland im vorigen Jahrhundert immer weniger Genüge geleistet, stets mehr erhob sich der Particularismus auf Kosten des Ganzen, der Nation.

Das deutsche Reich lebte in seinen letzten Zeiten fast nur noch in den Büchern der Gelehrten, der verkommene Zustand ward von ihnen in einer so reichen Literatur erörtert, wie sie selten der wohlthätigsten und frischesten Einrichtung zu Theil

ward.*) Ein überschwenglicher Reichthum an Theorie, eine staatsrechtliche Armuth im Leben, das ist Deutschlands eigene Krankheit.

Dennoch erscheint das Staatsrecht aus den Zeiten des Reichs nicht als ein Stück Alterthumskunde, wie es so gerne der Particularismus will, denn dort birgt sich historisch die deutsche nationale Richtung.

Im Momente des Verfalls des Reichs sank Deutschland großentheils bis zum Vasallenthum gegen Frankreich, kurz nach dessen Besiegung stand Deutschland am höchsten, es stand im Bunde beisammen. Ein Gedanke verband die Fürsten und die Völker.

Ein großer Fortschritt war es, er bedurfte nur der Entwickelung und Ausbildung, das monarchische Princip war seine Grundlage. Die innere Vereinigung in der monarchischen Mehrheit war die Aufgabe.

Das Gegentheil geschah. Es fehlte wenig, daß im Jahre 1848 nicht bloß die kolossale deutsche staatsrechtliche Literatur in den „Katakomben der Bibliotheken" ihr unbeneidetes Grab gefunden hätte, sondern noch etwas mehr.

Ein Jahr 1848 konnte mit einer solchen Revolution in Deutschland garnicht erscheinen, wenn ein monarchischer Schwerpunkt im deutschen Bunde vorhanden gewesen wäre. Es ist die bitterste historische Erfahrung, daß gerade am Sitze der Bundesversammlung die wichtigsten revolutionairen Complotte sich entwickelten, eine Bundescentralbehörde nach der andern dies erforschte und zuletzt die deutsche Sou-

*) v. Mohl a. a. O. II. S. 238 ff.

veränetät den seit 1819 peinlich verfolgten Zweck großentheils anerkannte! Was folgt daraus für die Zukunft?

Es ist eine schon von Klüpfel*) glücklich gelöste Aufgabe, wenn er mit Sicherheit den Grundgedanken darlegt, daß das Bedürfniß nach einer deutschen Einigung schon seit Jahrhunderten bestand, daß es zu jeder günstigen Zeit sich regte, daß das Gelingen stets scheiterte an Unklarheit in der Auffassung der Aufgabe.

Daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch den bisherigen Zustand im Bunde ein für die Fürsten und das Volk gänzlich verfehlter ist, wird allgemein anerkannt. Das Leben der Nation bewegt sich nicht im Bunde, der Einzelstaat hindert oft eine gemeinsame Axe. Jeder der einzelnen Staaten hat sein eigenes öffentliches Recht, es ist bestritten: ob es thatsächlich und wissenschaftlich ein gemeines deutsches Staatsrecht gebe, das Landesstaatsrecht alterirt das Bundesrecht. Mit der Zerstörung der staatsrechtlichen Gemeinschaft im Reiche erhob sich das „Organisations- und Gesetzgebungsfieber," bis kein Stein auf dem andern blieb, das Gemeinsame blieb meist nur die Nachahmung französischen Musters. Die durchgreifendsten und verschiedenartigsten Umgestaltungen in Verfassung, Verwaltung, Recht, bald nach diesem, bald nach jenem Grundgedanken, nachgeahmt oder neu erstanden, gegen 30 Ständeversammlungen als Gesetzgebungskörper Neues erzeugend, nicht im Einklange, abgerissen von alten deutschen Grundsätzen, hingewiesen auf parlamentarisches Recht bei einem neuerungssüchtigen, umwälzenden Sinne, — da ist freilich das allgemeine deutsche Recht, nach Mohls Ausdruck, durch die Ausnahmen aufgehoben, ein Torso, dessen Glieder durch

*) Die Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang: 1853.

Erdbeben abgeriſſen ſind, welcher aber in ſeiner Verſtümmelung noch Werth hat für nationales Leben.

Aber durch dies Alles mit revolutionairer Unterlage ward nicht bloß die ſtaatsrechtliche Einheit, ſondern auch die rechtliche Stellung des Staatsoberhaupts und des monarchiſchen Princips im Ganzen zerſtört. Die Zeit hatte die Anſicht überwunden, daß das ganze Recht des Staats gleichbedeutend ſei mit der Perſönlichkeit des Fürſten; die Vergöttlichung der fürſtlichen Würde war als eine unverſtändige, mit dem modernen Staate unvereinbare angeſehen, eine Literatur, welche ſich nicht mit der nothwendigen Macht des Monarchen zur Aufrechthaltung der Ordnung, ſondern mit einer Uebertreibung der Freiheit der Unterthanen durch zahlloſe Schriften über allgemeine ſtaatsbürgerliche Rechte und die Nothwendigkeit der Erweiterung der Volksvertretung befaßte, dazu noch jener auf allen Punkten wirkende parlamentariſche Geiſt, — ein ſolches Zuſammenwirken führte zur Lehre der Revolution, ſie machte ſich von ſelbſt in einer ſtürmiſchen Zeit, welche kein Zeugniß dafür giebt, daß die deutſchen Staatsrechtsgelehrten die Fragen des Vaterlandes aufgefunden, mit Einſicht erfaßt, mit Verſtand, Ehrlichkeit und unter Beobachtung der Autorität beantwortet haben.

Man will eine Bundesreform und ſpricht davon, man betrachtet als Zweck: die Befeſtigung des Rechtszuſtandes, die Pflege der gemeinſamen Volksintereſſen, alſo wieder das, worüber Oeſterreich und Preußen zu Anfang 1848 einig waren. Verwirklichte ſich dieſe Einigkeit, ſo läge die Aufgabe der Einheit real gelöſ't vor. In der That liegt in jener Einigkeit die einzige Gewähr der Einheit, denn gehen Oeſterreich und Preußen Hand in Hand, ſo ſind auch mit der gegenwärtigen Bundesverfaſſung alle politiſchen und nationalen

Zwecke des Bundes vereinbar, während keinerlei Aenderung der Bundesverfassung den Mangel jener Uebereinstimmung in irgend einer wichtigen Bundesangelegenheit zu ersetzen vermag.

Aber gerade in diesem Mangel birgt sich die Gefahr und die dunkle Zukunft einer Einheit, von welcher ein geistreicher deutscher Staatsrechtsgelehrter*) neuerdings wörtlich sagt: „Dem Freunde eines großen, mächtigen und freien Vaterlandes ist es nicht zu verdenken, wenn er glaubt, daß es gelingen könne, bei einem fertigen Plane und einer plötzlichen Ausführung durch einen unwiderstehlichen, stürmischen Stoß die Einheit herzustellen."

Also soll es die Macht der Revolution, das Complott, die planmäßige Ueberrumpelung des Particularismus und des monarchischen Systems sein, welche allein das Ziel erreichen könnten? Wir haben die Gefahren aus den Thatsachen geschildert; hier liegt die Idee einer weit verbreiteten Ansicht offen vor, hervorgegangen aus der Hoffnungslosigkeit eines anderen Wegs.

Es war gerade die Aufgabe dieses Buches, die Verwerflichkeit einer solchen Idee und die reformatorische Nothwendigkeit der Befriedigung des Nationalinteresses durch die Einheit des monarchischen Centralpunktes darzuthun.

Man muß gestehen, daß seit 1848 zwei wichtige innere politische Grundsätze die Aussicht auf das gemeinsame Ziel getrübt und den Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen fast bis zum Gegensatze gesteigert haben. Der preußische Constitutionalismus und das österreichische Concordat bewegen sich in so excentrischen Bahnen, daß der monar-

*) R. v. Mohl a. a. O. S. 259.

chiſche Schwerpunkt auf beiden Seiten an einem ganz anderen und beiderſeits dem monarchiſchen Hebelpunkte verderblichen Orte liegt.

Das Reſumé hat darüber noch Einiges vorzutragen.

II. Das deutſche Repräſentativſyſtem erſcheint als Uebertragung von Formen engliſcher und nordamerikaniſcher Zuſtände, ohne deren Geiſt, als Verpflanzung einer politiſchen Anſtalt in ganz abweichende Lebensverhältniſſe, es mußte daher eine verſchiedenartige, theilweiſe ſogar entgegengeſetzte Wirkung eintreten.

Der engliſche Satz: rex est caput et finis parliamenti! iſt eine Lüge, es beſteht nur formell ein ſolches Haupt, real regiert das Parliament und wer regiert, iſt in der That König. La nation veut, le roi fait! Dieſer Satz Rouſſeau's iſt der parlamentariſche; die repräſentative Republik hält ſich in England durch ariſtokratiſches Vollblut. Mit Grund ſagte Portalis, daß die Geſetze eines Volks ſich mit der Zeit machen, aber man macht ſie nicht. Daſſelbe gilt für Conſtitutionen. Nur diejenigen haben eine Zukunft, welche ihre Wurzel in den Sitten und Bedürfniſſen der Nation haben. In Frankreich ſtürzen die Verfaſſungen, ehe die Wiſſenſchaft Zeit gewinnt, ſie zu ſtudiren,*) ſie galten als das Vorbild für deutſche ſtändiſche Verſammlungen, Verhältniſſe und Einrichtungen, obwohl dort noch keine Regierung das Beiſpiel aufrichtiger Verfaſſungstreue gegeben, keine Vertretung jemals eine hervorragende Befähigung und dauernde Neigung für die conſtitutionelle Staatsform und ihre ſtetige Fortbildung bewieſen hat. Decazes wollte „die Nation royaliſiren, das Königthum natio-

*) Gervinus a. a. O. Bd. II. S. 256 ff.

naliſiren:" iſt es durch das parlamentariſche Syſtem gelungen? Erhob ſich nicht ſtets der Factionsgeiſt und der Hang, lieber auf faktiſchem als auf geſetzlichem Wege politiſche Kämpfe zu führen? Und eben darum fand der erſte Kritiker der Franzoſen — Napoleon — dieſe nicht geſchaffen für die ruhige Pflege einer repräſentativen Verfaſſung.*) Dies ganze von Napoleon verworfene und für die Monarchie als unmöglich erkannte Syſtem ward auf Deutſchland übertragen in dreißigfacher Anwendung, zahlreiche Charten ſollten als das gelöſ'te Problem der vereinigten Ordnung und Freiheit erſcheinen! Die Geſchichte hat gelehrt, daß das Gegentheil hiervon ſich geltend machte, daß die Verſuche, Deutſchland auf die Wege des engliſchen Verfaſſungslebens zu leiten und den Katechismus der conſtitutionellen Lehre zu verbreiten, nur den Uebergang bildeten, die Nation aus dem geebneten Geleiſe des geſetzlichen Lebens in ewige Gährungen zu verſetzen.

Chatam's Triumphruf über den Widerſtand der Colonieen, Macaulay's ſtets wiederholtes Wort, daß nur da Sicherheit beſtehe, wo das Volk in jedem Augenblicke bereit ſei, gegen vermeintliche Verfaſſungswidrigkeiten bewaffnete Selbſthilfe zu üben, zeigen das Weſen des parlamentariſchen Syſtems. Nachdem dieſes Syſtem in England unter den Tudors durch Einſchüchterung zurückgehalten worden war, unterlagen die Stuarts, die Revolution von 1688 brachte es zur Herrſchaft. Bucher hat gezeigt, wie es ſich geſtaltet. In Frankreich herrſchte unter dem Titel des „zugeſpitzten Wortſpiels" eines Thiers der Scheinconſtitutionalismus, in Deutſchland nachahmende, anfangs „conſtitutionelle Unſchuld"; das Jahr 1848 brachte das parlamentariſche Syſtem, das Ziel des libe-

*) Gervinus a. a. O. Bd. II. S. 295. 296.

beralen Conſtitutionalismus; Stahl hat es vorausverkündet; ſein Ausruf: Autorität, nicht Majorität! blieb eine Theſe.

Die ſchnelle und weite Verbreitung der conſtitutionellen Regierungsform iſt allerdings eine merkwürdige Erſcheinung, aber ſie erklärt ſich durch den Geiſt der Revolution, welcher ſie gebar, beherrſcht und befruchtet, ſie iſt, wenn ſie als weltgeſchichtliche Thatſache fortdauert, nicht das letzte Wort gegen das monarchiſche Princip. Sie iſt ein Erzeugniß der neueren Zeit; in England geſchah die Umwandlung. Montesquieu erhob den conſtitutionellen Gedanken zum Grundſatze, er brach ihm die Bahn. Seine Lehre verſchwand allmälig, aber die Revolutionen in Nordamerika und Frankreich fanden die Form der Geſtaltung, es war die Conſtitution; man war darin einig, daß der Grundſatz der Theilung der Staatsgewalt herrſchen müſſe.*)

Eine ſolche Theorie verbreitete ſich über Europa. Napoleon unterdrückte die „Ideologen," nach ſeinem Sturze erhoben ſich überall Verfaſſungen, Rednerbühnen, Gegenüberſtellungen der Souverainetät und des freien Staatsbürgerrechts.

In Deutſchland verkündeten alle Verfaſſungsurkunden: die Staatsgewalt ſei ungetheilt in den Händen des Fürſten, alle einzelne Artikel lehrten thatſächlich das Gegentheil. Nur verfaſſungsmäßiger Gehorſam, das Mitregieren in allen Zweigen der Staatsthätigkeit wurde gefordert, jeder einheitliche ſtaatsrechtliche Standpunkt ging verloren, die ausgedehnteſte Zerſplitterung folgte, die Verbündeten der Revolution frohlockten.

---

*) Mohl a. a. O. S. I. S. 267. 271. 276. 280. 281.

Man ist nicht einmal in der Wissenschaft einig über das Wesen des constitutionellen Staats. Guizot*) fand in der ständischen Verfassung des Mittelalters den geschichtlichen Ursprung, er verlangt Beschränkung der regierenden Gewalt durch „Repräsentation." Die unbeschränkte Gewalt, die Willkür einzelner Souveraine, bestärkte die Idee der Rettung vor solchen Mißbräuchen. Sofort ging man zur Sicherstellung der „Menschen- und Bürgerrechte" über, diesen „sophismes anarchiques," wie sie Bentham nannte.

Auch Pölitz hielt dafür, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen constitutionellen und mittelalterlichen Ständen nicht bestehe, er erwartete nur von schriftlichen Verfassungsurkunden, welche ewig dauern würden, wie die geschriebenen Religionsurkunden, eine neue Aera menschlicher Entwicklung!

Andere fanden den Kern der Sache in der Beschränkung der Krone durch ein Organ des Volkswillens, noch Andere in der Beseitigung mancher Uebelstände des neuen Rechtsstaats.

Mit Recht bemerkt Mohl**), daß ein wesentlicher Unterschied des ständischen Organismus des Mittelalters und des constitutionellen Staates bestehe, weil sie auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhen, allein das Maaß der ständischen Wirksamkeit, welche keine regierende, sondern controlirende, berathende war, genügte vollkommen, um, nach Umwandlung des ständischen Princips in ein dem Bedürfnisse der Zeit entsprechendes repräsentatives, den Merkmalen des

*) In seiner histoire des origines du gouvernement representatif; 1851.

**) A. a. O. S. 298.

Begriffs einer beschränkten Monarchie: „Handhabung der Staatsgewalt im Sinne des Rechtsstaats, genaue Feststellung der Rechte durch Verfassungen, Bestimmungen über verschiedene Sicherungsmittel, Versammlungen aus der Mitte der Unterthanen"*) zu entsprechen.

Man sagt mit Grund: im dualistischen System liegt im Falle des Conflicts mit der Volksvertretung eine unvermittelte Disharmonie, ein vollkommener Stillstand bei gleicher formeller Berechtigung, denn die Autorität leidet, der Einfluß auf Wahlen und Abstimmungen, mißliebige Maßregeln, Auflösungen, zerreiben den Staat und folglich ist der Schritt zum parlamentarischen System eine Nothwendigkeit, in ihm wird der Auffassung des Volks von seinem Rechte und seinem Vortheile volle Wirksamkeit zu Theil, ein auflösender Dualismus kann dann unter den Factoren des Staatswillens nicht vorkommen. Begreiflich nicht, denn das monarchische Princip ist dann untergegangen, es herrscht allein und ungehindert des Volkes Souverainetät, ein sicherer Blick zeigt das Schicksal der constitutionellen Entwicklungsperiode.**)

„Wir haben, sagt Mohl,***) nach dem Vorgange Englands, Volksvertretung, allein noch nirgends hat sich in Deutschland das parlamentarische System ausgebildet; Regierung und Stände stehen sich als feindselige Mächte gegenüber, zerreiben sich gegenseitig und die Räthe der Krone sind keineswegs die Häupter der Mehrheiten." Er fährt fort: „Die Theilnahme mittelalterlicher Stände an einer Regierung wurde zu einer Volksvertretung ausgebildet, der Dualismus zwischen Kö-

*) Mohl a. a. O. I. S. 268.

**) Derselbe a. a. O. S. 288. 289.

***) A. a. O. II. S. 5. 39.

nigthum und Repräsentation durch den Sieg des parlamentarischen Systems beseitigt."

Wir haben hier den Kern der Sache, das Ziel des ganzen Constitutionalismus; „gewisse dunkle Seiten jenes Systems," welche „sogar grauenhaft" sind, die Barbarei und Sklaverei des freien Nordamerika, die „wunderbare Erscheinung von Eigenschaften der englischen Verfassung, welche zusammen ein Ganzes bilden, welchem nicht nur die Gegenwart kein Gleiches an die Seite setzen kann, sondern auch zu keiner Zeit eine Gestaltung der menschlichen Dinge erreicht hat," obwohl „in der Wissenschaft kein sicherer Blick in die Zukunft des constitutionellen Staates möglich ist," *) sind nicht geeignet, dem Rechtsstaate, und insbesondere für Deutschland zur Nachahmung zu dienen.

Bestätigt aber die parlamentarische Erfahrung den Satz: „daß eine Ständeversammlung viel geeigneter ist, Uebel zu verhüten, als positiv Gutes unmittelbar hervorzurufen", bleibt also die positive Thätigkeit der Regierung, so muß ihr auch die Macht zukommen zum Handeln und das Maaß der ehemals ständischen Berechtigung erfüllt vollkommen jenen Zweck, wenn nicht blos die ständischen Rechte, sondern alle Interessen des Volks durch Landstände vertreten werden.

Man sieht der „Zug der Zeit" muß auf dem bisher betretenen constitutionellen Wege zur demokratischen Regierungsform, zur repräsentativen Demokratie, zu dem Gedanken der Repräsentation auf Volksherrschaft angewendet, übergehen, Alles ist dazu vorbereitet. Die Verfassung der amerikanischen Union wird geradezu und offen von einzelnen

*) A. a. O. Bd. I. S. 288. Bd. II. S. 6.

Meistern der parlamentarischen Werkstätte als letztes Ziel der deutschen Bewegung verkündet.

Man muß bekennen, die nordamerikanische Erfahrung ist belehrend, denn es ist bewiesen, daß sich dort der Grundgedanke der Demokratie, nämlich die Möglichkeit eines im Ganzen befriedigenden Zusammenlebens unter dem von Vertretern gehandhabten Gesammtwillen des Volks in einem zum Theil fast ein Jahrhundert lang bestehenden Dasein von mehr als dreißig untergeordneten Demokratieen, unter einer sie sämmtlich umfassenden und regelnden Gesammtverfassung verwirklicht hat. Bis jetzt sind alle Versuche der Nachahmung dieses von der deutschen Demokratie festgehaltenen Verfassungsideals in Europa gescheitert, weil es unmöglich ist, eine gleiche Basis für nordamerikanische und continentaleuropäische Zustände zu gewinnen, aber das revolutionaire Streben findet in jener Erfahrung und bei der Verbindung der „Ideologen" mit einer zu Zügellosigkeiten geneigten Menge einen sicheren Halt.

Diejenige Belehrung, welche Deutschland aus jener Erfahrung schöpfen kann, ist aber nicht blos eine abwehrende, negative, sie ist eine positive, denn wenn eine Gesammtverfassung für mehr als 30 Demokratieen sich bewährte, so muß sie auch, und noch mehr sich geben lassen für ebenso viele souveraine Staaten.

Nachdem 1781 in Nordamerika der Staatenbund gegründet war, erhoben sich zwei große Parteien, deren eine die künftige Aufrechthaltung der Bundesgewalt, die andere die möglichste Selbständigkeit der einzelnen Gliederstaaten beabsichtigte; der Streit führte 1789 zum Bundesstaate. Die erste Form war also eine völkerrechtliche Verbindung souverain bleibender Staaten zu einzelnen gemeinsamen Sicherungs-

maaßregeln, die zweite ein Verein von Staaten, über welchen eine gemeinsame Regierung besteht, so daß die Selbständigkeit, namentlich die völkerrechtliche Souverainetät der Einzelnen beschränkt erscheint. Schon unter jener Form bestanden allgemeine Bestimmungen über die dem Präsidenten, dem Congresse als oberster gesetzgebender und staatswirthschaftlicher Behörde, den Bundesgerichten ꝛc. eingeräumten Rechte, über die alleinige Uebertragung aller auswärtigen Beziehungen an die Union, über Regelung des Handels, über innere Einrichtungen zur Herstellung der Uebereinstimmung unter sich und mit der Bundesverfassung.

Wer begreift nicht, daß die preußische Denkschrift vom November 1847 und die österreichisch-preußische Punktation von 1848 sich jene Erfahrung angeeignet hatten? Soll sie mit allen späteren Conferenzen stets nur ein „schätzbares Material" bleiben, dann ist die Prognose für Deutschland klar. Wir haben sie deutlich bezeichnet. Zur Zeit der Ruhe muß man ein solches Material mit Einsicht verarbeiten und anwenuen, damit nicht jener „fertige Plan" durch einen „unwiderstehlichen, stürmischen Stoß" der Revolution gelinge.

Ohne Zweifel ist, wie Mohl bemerkt,*) die Gründung einer über mehrere Staaten zu stellenden höheren Gewalt eine der schwierigsten Aufgaben der Staatskunst. Schon theoretisch ist die Abwägung der den untergeordneten Organismen zu belassenden und der an die Obergewalt zu übertragenden Rechte nicht leicht; noch weit mehr Hindernisse bereitet der Widerwille der einzelnen Staaten und hier sind nicht etwa nur monarchische Häupter bereit, für ihre persönliche Stellung und

*) a. a. O. I. S. 515. 518.

Macht in die Schranken zu treten, sondern auch bei den Bevölkerungen, welche doch bei der Vereinigung gewinnen sollen, rührt sich leicht der Geist der Eifersucht und der Abneigung, Erinnerung an frühere Fehden, das Interesse und die Gewohnheit, so daß schließlich eine große Schwäche der Centralgewalt den Zweck nicht erreichen kann; allein wenn es ein unveräußerliches Recht des Staates ist, jegliche Lebensgestaltung und Richtung, welche grundsätzlich unvereinbar ist mit seinem Organismus und Zwecke, unter das Gesetz der Einheit zu beugen, da Derjenige, welcher sich nicht fügen will, den Staat verlassen muß, weil er ihn nicht zu gleicher Zeit wollen und nicht wollen kann, so ist es auch das Recht eines Staatenbundes, die in seinem Zwecke gelegenen Hemmungen zu überwinden und auf das rechte Maß zurückzuführen. Das Resultat gegen die Uebergriffe des Repräsentativsystems und gegen die Abneigung zur Bundesreform ergiebt sich von selbst.

III. Der Unterschied des Staates und der Gesellschaft, erst in neuerer Zeit begriffen und überall zur praktischen Nothwendigkeit erhoben, hat der Frage über die Regierungsformen eine wesentliche andere Gestalt gegeben. Es ist bereits durch A. Winter auf die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Volksvertretung im Sinne des gesellschaftlichen Organismus, der Interessen des Volkes, hingewiesen worden. Es handelt sich davon, einen in der Wirklichkeit vorhandenen, früher nicht gehörig beachteten und in seiner Eigenthümlichkeit noch nicht scharf aufgefaßten Gegenstand zu erkennen.

Die St. Simonisten, die Schüler Fourier's, die Communisten, stellen Pläne auf, welche aus dem Mißbehagen mit dem gestiegenen Elende des menschlichen Lebens der unteren Klassen abgeleitet werden und die Verbesserung der

Gesellschaft bezwecken. Jene Beglückungspläne haben in Frankreich und anderwärts bereits eine sehr praktische Gestalt gewonnen; es ist das Verdienst Steins, das Verständniß der socialistischen Gedanken und Bestrebungen unserer Zeit geschildert zu haben. Wenn aber diese Richtung schon bei der letzten Revolution eine für den Staat höchst bedrohliche war, wenn es sich als dringend nothwendig gezeigt hat, der mit dem Socialismus verbundenen Demokratie und Demoralisation um so mehr Autorität entgegenzustellen, je bedeutender die Interessenherrschaft der Einzelnen wächst, so muß ein System, wie das repräsentativ-parlamentarische, welches die Macht theilt und die Autorität schwächt, auch vom Standpunkt der gesellschaftlichen Zustände von der gefährlichsten Wirkung sein. Das Beispiel Frankreichs im Jahre 1848 und die dort zu einer Lebensfrage gewordene Erhebung des monarchischen Princips auf Kosten eines die socialistischen Irrlehren begünstigenden Constitutionalismus, geben deutliche Fingerzeige, was in Deutschland Noth thut, um präventiv einem gleichen Abgrunde entgegen zu wirken, welcher sich dadurch öffnet, daß die Idealisten und Republikaner die Plane zum Umsturze schmieden, welcher jedoch, wenn er gelingt, in ganz andere Hände und Richtung übergeht, weil es die Masse des Proletariats, der Arbeiter, der socialistischen und communistischen Praktiker ist, welche dann herrscht und alle höheren Interessen der Menschheit vernichtet.

Die öffentliche Meinung soll die Grundlage jeder repräsentativen Verfassung sein*); sie ist im Sinne des monarchischen Princips unter Beirath der Vertreter aller Klassen des Volks in gleicher Weise herzustellen, aber ohne die

*) Gervinus, a. a. O. S. 282 – 284.

gährenden Stoffe der Demokratie und des Socialismus und ohne den unpraktischen Idealismus liberaler Poeten und sentimentaler Staatskünstler. Wer anders als der kernhafte Theil der Masse des Volks hat in Frankreich durch das suffrage universel für die Monarchie gestimmt? Darum sprach der österreichische Präsidialgesandte bei Eröffnung der Bundesversammlung den ächt monarchischen Grundsatz aus: „Die freie öffentliche Meinung der Nation müsse ihr Leitstern, die Erfüllung des Nationalbedürfnisses ihre Pflicht sein*).

IV. Wenn Preußen durch den Uebergang zum constitutionellen System den Dualismus steigerte und dadurch die nationale Angelegenheit verdunkelte, so ist es Oesterreich in gleicher Weise durch Behandlung der Religionsfrage.

Wir müssen darauf nochmals zurückkommen, weil das Concordat eine der wichtigsten und folgenreichsten Erscheinungen im Gebiete der neuesten deutschen Geschichte enthält, zumal im Verhältnisse zum monarchischen Princip.

Die christlich theokratische Ansicht des Mittelalters unterlag dem Wiederaufleben der klassischen Bildung. Die Reformation bewirkte dazu einen wissenschaftlich-praktischen Einfluß auf die Lehre vom Staate, insbesondere durch Erhebung des monarchischen Princips gegenüber der geistlichen Politik und Herrschaft. Man muß andererseits einräumen, daß der dem Protestantismus zu Grunde liegende Geist der Prüfung und der Nichtbeachtung äußerer Autorität auch im Bereiche des Staatslebens zu einer kühlen Verstandesauffassung führte. Bekanntlich traten Luther und Calvin von

*) S. oben S. 404. 405.

den Folgesätzen ihrer Lehren auf dem staatlichen Gebiete scheu zurück*). Dem Katholicismus gebührt daher der Vorrang in Bezug auf die Frage der Autorität, allein die Hierarchie überschritt weit die Grenze gegenüber dem Staate und beeinträchtigte dadurch nicht blos die Bildung, sondern auch das monarchische Wesen.

Es war vor Allem K. E. Jarcke**), welcher den Satz aufstellte: Der Staat muß die Religion als das Höchste und Heiligste betrachten, so wie die Wiederaussöhnung des Menschen mit Gott als den eigentlichen Zweck des Daseins betrachten, welchen Jeder mit allen seinen Kräften und je nach seiner Stellung zu fördern hat. Er verstand jedoch unter Religion nur das katholische Dogma, unter Kirche nur die katholische Kirche mit strengster Aufrechthaltung der päbstlichen Herrschaft. Er drängte vor Allem auf Beseitigung von Josephs Ideen, die Kirche sollte von jedem Einfluß des Staates befreit sein, der Staat ihr dienen; ihre Anerkennung als eine völlig außerhalb des Staates stehende Macht unbedingt und laut erfolgen. Die Unterdrückung des Protestantismus sah er als Bedingung alles Heils an, weil er den Glauben und die Autorität brach. Die „historisch-politischen Blätter" lieferten dazu die Belege. Das Todesurtheil der Staatsgewalt — so meinte er — sei geschrieben, wenn die Kirche die Gesellschaft nicht „gouvernabel" mache.

Der Erfolg von Jarcke und den Seinigen ist ein vollkommener gewesen, der Kaiserstaat hat seine seit siebenzig Jah-

*) Mohl, a. a. O. I. 322. Note.

**) Vergl. insbesondere dessen Abhandlung über Staat und Kirche in Oesterreich.

ren der Kirche gegenüber behaupteten monarchiſchen Rechte aufgegeben, Jarcke ſah noch auf ſeinem Todesbette das von ihm Angebahnte ſich verwirklichen, ſein Fanatismus erlebte noch die Freude des Triumphs. Nur eine Theokratie iſt nach ihm gerechtfertigt in der Form eines heiligen römiſchen Reichs.

Der über das Concordat unbedingt Erfreuten — ſo ſagt Mohl*) — ſind wohl nur Wenige. Eine etwas größere Zahl beruhigt ſich mit der Hoffnung, daß das grundſätzlich Feſtgeſtellte im Leben weniger ſchroff hervortreten werde; ſie berechnen, daß eine geringe Gefahr der Ueberwältigung durch die Kirche nicht in Betrachtung komme gegen den Gewinn, ſich an die Spitze der katholiſchen Intereſſen Deutſchland geſtellt und dem proteſtantiſchen Nebenbuhler eine große und bleibende Schwierigkeit im eigenen Lande bereitet zu haben. Die übergroße Mehrzahl der Zeitgenoſſen jedoch ſtaunt und fürchtet. Sie traut der Geiſtlichkeit hinreichende Zähigkeit und Schlauheit zu, um ſich das ſo bündig Verheißene auch zu verſchaffen. Zweifelnd fragt ſie: ob nicht nur die ganze Bildung der Maſſe des Volkes, ſondern auch die höhere Geſittung, die Wiſſenſchaft, die deutſche Nationalliteratur, dem Urtheile der Kirche unterworfen worden ſei? Sie erachtet es für möglich, daß Oeſterreich auf ſolcher Bahn bald wieder weit hinter dem übrigen Deutſchlands zurück kommen werde, ſie hält es für wahrſcheinlich, daß Oeſterreich Preußen ohne ſein Zuthun bleibend an die Spitze des größten und gebildetſten Theiles Deutſchland geſetzt haben werde. Die Geſittung der Menſchheit, die Macht der Staaten, die Sicherheit aller Zuſtände iſt dadurch weſentlich berührt. Die äußere Excluſivität Oeſterreichs ward nach 1848 aufgehoben, eine innere

*) A. a. O. Bd. II. S. 591.

Schranke auf's Neue gezogen. Groß ist die Verantwortlichkeit der Rathgeber des monarchischen Princips, die Nachwelt wird ein gerechtes Urtheil fällen, in welchem Maße die Hierarchie gewonnen, der Staat verloren habe, denn ein gleichmäßiges Ineinandergreifen Beider wird niemals stattfinden.

Der Kampf der Kaiser mit den Päpsten war stets ein Streit um die Weltherrschaft, die Universalmonarchie; auch jetzt folgen Kirche und Bekenntnisse den politischen Strömungen. Chateaubriand wollte mit der Charte die Religion aufbauen, beide unterlagen. Es kann kein monarchisches Princip neben hierarchischer Beherrschung des Staates bestehen. Der §. 3 der spanischen Verfassung vom 18. März 1812 constituirte die Volkssouverainetät, der §. 12 die tiefste kirchliche Unfreiheit. Die Beschränktheit blieb darum maßgebend bis auf die neuesten Tage, denn ein fanatisches Priesterregiment hemmte seitdem alle freie Bildung, überall drängten die Priester mit rastloser Thätigkeit in alle Schichten der Gesellschaft sich ein zu geistlicher Bevormundung; Alles, was seit 1823 in Spanien geschah, hat die kirchlich politische Herrschsucht verschuldet! Die Besorgniß für Oesterreich ist darum eine historisch begründete. Wir aber wollen aufrichtig wünschen, daß das: viribus unitis! auch hier in seinem Sinne in Erfüllung gehen möge.

V. Wir haben gesehen, daß der parlamentarische Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung bereits deutsche Gerichte ergriffen hat zum Nachtheil der Krone. Auch das neueste Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Kiel auf die Klage der Stände wegen Erlasses von Verordnungen mit legislativem Charakter von Seiten des Ministers v. Scheel, vermag das Rechtsgefühl nicht zu befriedigen, weil es den Sinn der

Verfaſſung (§. 13. 14.) durchaus verkennt und die Exiſtenz derſelben lediglich von einer Behauptung des Miniſters abhängig macht.

Man unterſcheidet in der Theorie*), die Praxis zeigt bedenkliche Folgen. In der That wurzelt die ganze Frage in der Lehre vom blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam. Sie führt auf den Grundſatz Rouſſeau's von der unbeſchränkten Macht des Willens Aller zurück, welcher der Revolution nützte und zur Aufſtellung des Verfaſſungsgrundſatzes führte, daß Empörung gegen Unrecht der Regierung die heiligſte der Pflichten ſei.

De Maistre und de la Mennais wollten die Entſcheidung über Gehorſam der Kirchengewalt überwieſen haben, Baroli wollte „tugendhafte Beruhigung," den Mittelweg verſuchte die liberale Partei von B. Conſtant, Guizot, Roſſi, Royer-Collard, Broglie, Remuſat ꝛc. einzuhalten durch Annahme des engliſchen Grundſatzes. Bereits haben ſich naturrechtliche und rechtsphiloſophiſche Erörterungen in Deutſchland daran gereiht.**) Das Ziel iſt nur der in Nordamerika poſitiv und geſetzlich ausgeprägte Satz des Rechts und der Pflicht der Gerichte, insbeſondere des supreme court, über die Verfaſſungsmäßigkeit der Geſetze durch Nichtanwendung derſelben, ſomit alſo auch durch Freiſprechungen von Ungehorſam, Widerſetzung und Aufſtand gegen ſie, zu entſcheiden.

---

*) Vergl. die neueſte Darſtellung von Zöpfl, Grundſ. das Staatsrechts, 4. Ausgabe, II. S. 606, — Er iſt der Anſicht, daß die Gerichte zur Unterſuchung, ob die Landſtände zuſtimmten, nicht befugt ſind, daß dies vielmehr Sache der Landſtände ſei.

**) Mohl, a. a. O. I. S. 330—334.

Ueberſieht man die Totalität der zuſammengeſtellten Gefahren für das monarchiſche Prinzip, ſo ſind ſie drohend, eingreifend und umfaſſend. Man ſagt: Für das jetzt lebende Geſchlecht ſtehe die Frage lediglich ſo: ob das conſtitutionell-monarchiſche Syſtem für die europäiſchen Verhältniſſe im Ganzen mehr Schaden als Nutzen bringe und ob andere Staatseinrichtungen beſtehen, welche erfahrungsgemäß oder nach verſtändiger Berechnung beſſere Wirkung haben? Begreiflich verneint die conſtitutionelle Partei dieſe beiden Fragen, ſie erkennt die Fehler des Conſtitutionalismus an, aber ſie weiſ't ſtets auf den Grund hin, daß das parlamentariſche Regiment noch nicht zum völligen Siege gelangt ſei*). Was dies für Deutſchland und für das deutſche, durch hiſtoriſche Inſtitute gemäßigte monarchiſche Princip bedeutet und worin die einzig zu verfolgenden Mittel und Ziele für ein wirklich freies und einiges Deutſchland beſtehen, glauben wir nunmehr von dem Standpunkte der gemeinſamen Intereſſen der Fürſten und des Volkes in klarem Verſtändniſſe mit patriotiſchem Freimuthe dargelegt zu haben. Das Ziel der Bildung, der ſtaatlichen und kirchlichen Autorität, der Rechtsordnung, der wahren bürgerlichen Freiheit wird nur erreicht durch — Intelligenz und Macht!

*) Mohl, a. a. O. S. 313. 320.

Anlage 1.

Friedrichs des Großen Ansichten über Souverainetät und monarchisches Princip.

I. Aus dem essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains. *)

etc. Qu'on s'imprime bien que la conservation des lois fut l'unique raison qui engagea les hommes à se donner des supérieurs, puisque c'est la vraie origine de la souveraineté. Ce magistrat était le premier serviteur de l'État etc. **)

Dans les aristocraties l'abus que les premiers

---

*) Oeuvres de Frédéric le Grand, Berlin 1847. T. IX. n. XV. p. 195—210.

**) In dem ersten Kapitel des Antimachiavell (Oeuvres etc. T. VIII. p. 65. 66.) drückt sich der König wie folgt, aus: „Il se trouve que le souverain, bien loin d'être le maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est lui même que le premier domestique." Ebenso in der Réfutation du Prince de Machiavel (Oeuvres etc. T. VIII. p. 168. 298). Il est donc certain, que les arbitres du monde etc. ne doivent point regarder leurs sujets comme leurs esclaves, mais comme leurs égaux, et à quelque égard comme leurs maîtres.

membres de l'état font de leur autorité est, pour l'ordinaire, cause des révolutions qui s'ensuivent. La démocratie des Romanis fut bouleversée par le peuple même; la masse de ce plebejens se laissa corrompre par des citoyens ambitieux qui ensuite les asservirent et les privèrent de leur liberté. C'est le sort auquel l'Angleterre doit s'attendre, si la chambre basse ne préfère, pas les véritables intérêts de la nation à cette corruption infame qui l'avilit. Quant au gouvernement monarchique, on en a vu bien des espèces différentes. L'ancien gouvernement féodal etc. s'était établi par les conquêtes des barbares etc.. cela formait des États dans l'État. C'était une pépinière de guerres civiles dont resultait le malheur de la société générale. En Allemagne ces vassaux sont devenus indépendants; ils ont été opprimés en France, en Angleterre et en Espagne etc.

Pour le gouvernement vraiment monarchique, il est pire ou le meilleur de tous, selon qu'il est administré.

Nous avons remarqué que les citoyens n'ont accordé la prééminence à un de leurs semblables qu'en faveur des services qu'ils attendaient de lui, ces services consistent à maintenir les lois, à faire exactement observer la justice, à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs, à défendre l'État contre ses ennemis. Le magistrat doit avoir l'oeil sur la culture des terres; il doit procurer l'abondance des vivres à la société, encourager l'industrie et le commerce; il est comme une sentinelle permanente qui doit veiller sur les voisins et sur la conduite des ennemis de l'État. On demande que sa prévoyance et sa prudence forment à temps les liaisons, et choisissent les alliés les plus convenables aux intérêts de son association etc. Il faut joindre à cela une étude approfondie du local du pays que le magistrat doit gouverner, et bien connaitre le génie de la nation, parcequ'en péchant par ignorance le souverain se rend aussi coupable

que par les péchés qu'il aurait commis par malice: les uns sont des défauts de paresse, les autres des vices du coeur, mais le mal qui en resulte est le même pour la société.

Les princes, les souverains, les rois ne sont donc pas revêtus de l'autorité suprème pour se plonger impunément dans la débauche et dans le luxe; ils ne sont pas élevés sur leur concitoyens pour que leur orgueil, se pavanant dans la représentation, insulte avec mépris à la simplicité des moeurs, à la pauvreté, à la misère; ils ne sont point à la tête de l'État pour entretenir auprès de leurs personnes un tas de fainéants dont l'oisiveté et l'inutilité engendrent tous les vices. La mauvaise administration du gouvernement monarchique provient de bien des causes différentes, qui ont leur source dans le caractère du souverain. Ainsi un prince adonné aux femmes se laissera gouverner par ses maitresses et ses favoris; ceux-là, abusant du pouvoir qu'ils ont sur l'esprit du prince, se serviront de cet ascendant pour commettre des injustices, protéger des gens perdus des moeurs, vendre des charges et autres infamies pareilles. Si le prince, par fainéantise abandonne le gouvernail de l'État en des mains mercenaires, je veux dire à ses ministres, alors l'un tire à droite, l'autre à gauche, personne ne travaille sur un plan général, chaque ministre renverse ce qu'il a trouvé établi, quelque bonne que soit la chose, pour devenir créateur de nouveautés et pour réaliser ses fantaisies, souvent au détriment du bien public etc. Ainsi cette suite de changements et des variations ne donne pas à ces projets le temps de pousser racine. De là naissent la confusion, le désordre et tous les vices d'une mauvaise administration etc. Les hommes s'attachent à ce qui leur appartient; l'État n'appartient pas à ces ministres; il n'ont dont pas son bien véritablement à coeur, tout s'exécute avec nonchalance et avec une espèce d'indifference stoïque, d'où résulte le dé-

périssement de la justice, des finances, du militaire. De monarchique qu'il était, ce gouvernement dégénère en une véritable aristocratie où les ministres et les généraux dirigent les affaires selon leur fantaisie; alors on ne connait plus de système général, chacun suit des idées particulières, et le point central le point d'unité est perdu.

etc. D'ailleurs, l'intérêt personnel des ministres et des généraux fait pour l'ordinaire, qu'ils se contrecarrent en tout. Mais le mal arrive à son comble, si des âmes perverses parviennent à persuader au souverain que ses intérêts sont differents de ceux de ses sujets; alors le souverain devient l'ennemi de ses peuples sans savoir pourquoi; il devient dur, sévère, inhumain par mésentendu. Le souverain est attaché par des liens indissolubles au corps de l'État etc. Il n'y a qu'un bien qui est celui de l'État en général etc.

Je le répète donc, le souverain représente l'État etc. (folgt hier die auf der Rückseite des Titelblattes angeführte Stelle.)

Il doit se procurer une connaissance exacte et détaillée de la force et de la faiblesse de son pays, tant pour les ressources pécuniaires que pour la population, les finances, le commerce, les lois et le génie de la nation qu'il doit gouverner. Les lois, si elles sont bonnes, doivent être exprimées clairement, afin que la chicane ne puisse pas les tourner à son gré pour en éluder l'esprit et décider de la fortune des particuliers arbitrairement et sans règle; la procédure doit être aussi courte qu'il est possible, afin d'empêcher la ruine des plaideurs, qui consumeraient en faux frais ce qui leur est dû de justice et de bon droit. Cette partie du gouvernement ne saurait être assez surveillée, pour mettre toutes les barrières possibles à l'avidité des juges et à l'intérêt démesuré des avocats. On retient tout

le monde dans son devoir par des visitations qui se font de temps à autre dans les provinces, où quiconque se croit lésé ose porter ses plaintes à la commission et les prévaricateurs doivent être sévèrement punis. Il est peut-être superflu d'ajouter que les peines ne doivent jamais passer le délit, que la violence ne doit jamais être employée au lieu des lois, et qu'il vaut mieux qu'un souverain soit trop sevère etc. Les principes doivent être adaptés à la situation du pays, à ses anciens usages, s'ils sont bons, au génie de la nations etc.

Mais ni la politique ni le militaire ne peuvent prospérer, si les finances ne sont pas entretenues dans le plus grand ordre et si le prince lui-même n'est économe et prudent etc. Le grand art consiste à lever ces fonds sans fouler les citoyens etc.

Pour obvier à ces abus, le souverain doit souvent se souvenir de l'état du pauvre peuple, se mettre à la place d'un paysan et d'un manufacturier et se dire alors: si j'étais né dans la classe de ces citoyens dont les bras sont le capital, que désirerais-je du souverain? etc.

Assurément aucun homme n'est né pour être l'esclave de son semblable etc.

Il est peu de pays où les citoyens aient des opinions pareilles sur la religion; elles diffèrent souvent entièrement. La question s'élève alors: faut-il que tous les citoyens pensent de même, ou peut-on permettre à chacun de penser à la guise? Voilà d'abord de sombres politiques qui vous disent: tout le monde doit être de la même opinion, pour que rien ne divise les citoyens. Le théologien y ajoute: quiconque ne pense pas comme moi est damné et il ne convient pas que mon souverain soit roi des damnés etc. On répond à cela que jamais une société ne pensera de

même; que chez les nations chrétiennes la plupart sont anthropomorphites; que les catholiques le grand nombre est idolâtre etc.; il adore de bonne foi l'image qu'il invoque. Voilà donc nombre d'hérétiques dans toutes les sectes chrétiennes; de plus, chacun croit ce qui lui paraît vraisemblable. On peut contraindre par violence un pauvre misérable à prononcer un certain formulaire, auquel il dénie son consentement intérieur; ainsi le persécuteur n'a rien gagné.

Mais si l'on remonte à l'origine de la société, il est de toute évidence que le souverain n'a aucun droit sur la façon de penser des citoyens. Ne faudrait-il pas être en demence pour se figurer que des hommes ont dit à un homme leur semblable: nous vous élevons au-dessus de nous, parce que nous aimons à être esclaves, et nous vous donnons la puissance de diriger nos pensées à votre volonté? Ils ont dit au contraire: Nous avons besoin de vous pour maintenir les lois auxquelles nous voulons obéir, pour nous gouverner sagement, pour nous défendre du reste nous exigeons de vous, que vous respectez notre liberté. Voilà la sentence prononcée, elle est sans appel, et même cette tolérance est si avantageuse aux sociétés où elle est établie, qu'elle fait le bonheur de l'État. Dès que tout culte est libre, tout le monde est tranquille; au lieu que la persécution a donné lieu aux guerres civiles les plus sanglantes, les plus longues et les plus déstructives etc.

Ce sont là, en général, les devoirs qu'un prince doit remplir. Afin qu'il ne s'en écarte jamais, il doit se rappeler souvent qu'il est homme comme le moindre de ses sujets; s'il est le premier juge, le premier général, le premier financier, le premier ministre de la société, ce n'est pas pour qu'il représente, mais afin qu'il en remplisse

les devoirs. Il n'est que le prémier serviteur de l'État, obligé d'agir avec probité, avec sagesse et avec un entier désintéressement, comme si à chaque moment il devait rendre compte de son administration à ses citoyens. Ainsi il est coupable s'il prodigue l'argent du peuple en luxe, en faste, en debauches, lui, qui doit veiller aux bonnes moeurs qui sont les gardiennes des lois, qui doit perfectionner l'éducation nationale, et non la pervertir par des mauvais exemples. C'est un objet des plus importants que la conservation des bonnes moeurs dans leur integrité; le souverain peut y contribuer beaucoup en distinguant et récompensant les citoyens qui ont fait des actions vertueuses, en témoignant du mépris pour ceux dont la d éravation ne rougit plus de ses déréglements. Le prince doit désapprouver hautement toute action déshonnète et refuser des distinctions à ceux, qui sont incorrigibles. Il est encore un objet intéressant qu'il ne faut pas perdre de vue etc. c'est quand le prince distingue trop des personnes qui sans mérite possèdent de grandes richesses. Ces honneurs prodigués mal à propos confirment le public dans le préjuge vulgaire qu'il suffit d'avoir du bien pour être considéré. Dès lors l'intérêt et la cupiditè secouent le frein qui les retenait; chacun veut accumuler des richesses; on emplie les voies les plus iniques pour les acquérir; la corruption gagne, elle s'enracine, elle devient générale; les hommes à talents, les hommes vertueux sont méprisés et le public n'honore que ces bâtards de Midas etc. Pour empêcher que les moeurs nationales ne se pervertissent jusqu'à cet horrible excès, le prince doit être sans cesse attentif à ne distinguer que le mérite personnel et à ne témoigner que du mépris pour l'opulence sans moeurs et sans vertus.

Au reste, comme le souverain est proprement le chef d'une famille de citoyens, le père de ses peuples,

dans toutes les occasions il doit servir de dernier réfuge aux malheureux, tenir lieu de père aux orphelins, secourir les veuves, avoir des entrailles pour le dernier misérable comme pour le premier courtisan, et repandre des libéralités sur ceux qui, privés de tout secours ne peuvent trouver d'assistance que par ses bienfaits.

Voilà, selon les principes que nous avons établis etc., l'idée exacte qu'on doit se former des devoirs d'un souverain et de la seule manière qui peut rendre bon et avantageux le gouvernement monarchique etc.

II. Aus der „Refutation du Prince de Machiavel" (Chap. XXII).*)

Il y a deux espèces des princes dans le monde, savoir: ceux qui voient tout par leurs propres yeux et gouvernent leurs États eux-mêmes; et ceux, qui se reposent sur la bonne foi de leurs ministres et qui se laissent gouverner par ceux qui ont pris de l'ascendant sur leur esprit.

Les souverains de la première espèce sont comme l'âme de leurs États etc. Ils ont, à l'exemple de Dieu, qui se sert d'intelligences supérieurs à l'homme pour opérer ses volontés et des esprits pénétrants laborieux pour exécuter leurs desseins et pour remplir en détail ce qu'ils ont projeté en grand; leurs ministres ne sont proprement que des outils dans les mains d'un sage et habile maitre.

*) Oeuvres de Frédéric le Grand etc. T. VIII. p. 272.

Les souverains du second ordre sont comme plongés, par un défaut de génie ou une indolence naturelle, dans une indifference léthargique etc. De même il faut qu'un État tombé en défaillance par la faiblesse du souverain soit soutenu par la sagesse et la vivacité d'un ministre capable de suppléer aux défauts de son maître. Dans ce cas le prince n'est que l'organe de son ministre et il ne sert tout au plus qu'à représenter aux yeux du peuple le fantôme vain de la majesté royale, et sa personne est aussi inutile à l'État que celle du ministre lui est necessaire. Chez les souverains de la première espèce le bon choix des ministres peut faciliter leur travail, sans cependant influer beaucoup sur le bonheur du peuple; chez ceux de la seconde espèce, le salut du peuple et leur dépend du bon choix des ministres etc.

Un prince d'esprit peut juger sans peine du génie et de la capacité de ceux qui le servent, mais il lui est presque impossible de bien juger de leur désintéressement et de leur fidélité, puisque ordinairement la politique des ministres est de cacher surtout leurs pratiques et leurs mauvaises menées à celui qui est en droit de les en punir, s'il en était instruit etc.

III. Aus dem „Miroir des princes" etc.*) a. S. A. S. le Duc Charles-Eugène de Wurtemberg.

etc. Soyez ferme dans vos résolutions; pesez, avant que de les prendre, le pour et le contre; mais lorsque vous aurez tant fait que d'expliquer vos volontés, n'en changez

*) Oeuvres etc. T. VII. p.

point pour tout au monde, sans quoi chacun se jouera de votre autorité et vous serez regardé comme un homme sur lequel on ne peut point compter etc.

Ne pensez point que le pays de Wurtemberg à été fait pour vous, mais croyez que c'est vous que la Providence a fait venir au monde pour rendre ce peuple heureux. Preférez toujours leur bien-être à vos agréments etc.

Vous êtes le chef de la réligion civile du pays, qui consiste dans l'honnêteté et dans toutes les vertus morales. Il est de votre devoir de les faire pratiquer et principalement l'humanité, qui est la vertu cardinale de tout être pensant. Laissez la réligion spirituelle à l'Être suprême.

Gardez vous donc du fanatisme dans la réligion, qui produit les persecutions etc. La tolerance vous en fera adorer; la persécution vous en rendra l'horreur etc.

Anlage 2.

Entſcheidungen des Großherzoglich Heſſiſchen Oberappellations- und Caſſations-Gerichts zu Darmſtadt, betreffend die Verfaſſungsmäßigkeit von Verordnungen.

I. Urtheil vom 2. Februar 1833, durch welches ein Erkenntniß des Aſſiſenhofs zu Mainz vom 16. Auguſt 1832, welcher ſich für competent hielt, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer, das Präſidium des Aſſiſenhofs betreffenden Verordnung zu entſcheiden, im Intereſſe des Geſetzes ver-

nichtet wurde. Die Entscheidungsgründe zu dem Erkenntniß des obersten Gerichtshofs lauten:

„In Erwägung:

I. Der Assisenhof, indem er hinsichtlich seiner gesetzlichen Bestellung die Frage zur Berathung und Abstimmung vor sich zog: ob die Großh. Verordnung vom 12. Nov. 1831 ohne Mitwirkung der Stände habe erlassen werden können, allerdings die Grenzen seiner richterlichen Zuständigkeit überschritten hat, da, wenn ein in verfassungsmäßiger äußerer Form erlassenes, also, nach den im Großherzogthum Hessen desfalls geltenden Bestimmungen, im Namen des Staatsoberhaupts ergangenes, von dem verantwortlichen Minister contrasignirtes und in dem Regierungsblatt verkündetes Gesetz vorliegt, der Richter diesem Gesetze Anwendung zu geben, und dessen innere verfassungsmäßige Gültigkeit, durch Prüfung der constitutionellen Befugniß der höchsten Staatsbehörde zu dessen Ertheilung, nicht zu untersuchen hat;"

„in Anbetracht

II. dieser von dem Großh. Oberappellations- und Cassationsgericht schon mehrmals ausgesprochene Grundsatz, auf den gegenwärtigen Fall angewendet, die Folgerung ergibt, daß, wenn die Staatsregierung ohne Zuziehung der Landstände allgemeine Vorschriften in jener verfassungsmäßig gesetzlichen Form erlassen hat, deren Verbindlichkeit nicht von dem Urtheil der Gerichte abhängen könne, ob auch die Voraussetzung des, der Staatsregierung durch den Art. 73 der Constitutionsurkunde vorbehaltenen selbstständigen Verordnungsrechts vorhanden, oder ob die Zustimmung der ständischen Kammern erforderlich gewesen sei — denn sowie ein solches Urtheil, wenn es als ein richterliches bestehen soll, unabhängig von der Ansicht der Regierung wäre, so müßte es auch unabhängig von der Meinung der Stände sein, und der Richter gegen diese wie gegen jene der erlassenen Regierungsverordnung rechtliche Wirksamkeit zu- oder absprechen können, je nachdem seine eigne Ueber-

zeugung für die eine oder für die andere Ansicht sich entscheidet. Hierdurch würden aber die Gerichte, welche nur die bürgerliche und die Strafrechtspflege nach den gegebenen Gesetzen ausüben und nur innerhalb dieses Wirkungskreises für Beobachtung der Verfassung verantwortlich sein sollen, über die verfassungsmäßige Ausübung des Gesetzgebungsrechts selbst zu erkennen berufen und ihnen hiermit eine politische Attribution beigelegt sein, die kein Gesetz ihnen gibt, und die auch den einzelnen Civil- und Strafgerichten im Staate vermöge ihrer Stellung nicht überlassen sein kann, ohne die nachtheiligsten Störungen der gesetzlichen Ordnung und Einheit in der öffentlichen Verwaltung herbeizuführen."

„Demnach

III. das Urtheil des Assisenhofs vom 16. Aug. 1832, soweit es die constitutionelle Gültigkeit der Verordnung vom 12. Nov. 1831 zum Gegenstande seiner Prüfung und Entscheidung macht, seine richterliche Competenz überschritten und die deshalb bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen theils verletzt, theils unrichtig angewendet hat, mithin im Interesse des Gesetzes zu vernichten ist: abgesehen von der ganz unpassenden, gegen alle gerichtliche Form und Ordnung anstoßenden Verfahrungsweise, welche der Assisenhof eingeschlagen hat, indem er einem seiner Mitglieder gestattete, einen, das gesetzliche Bestehen des Gerichts bestreitenden, überdem in unschicklichen Ausdrücken gegen früher ergangene oberrichtliche Entscheidungen abgefaßten Antrag in öffentlicher Sitzung — gewissermaßen als Parthie — zu übergeben und hiernächst an der Berathung und Entscheidung über diesen Antrag wieder als Richter Theil zu nehmen."

„In Erwägung endlich, daß

IV. obgleich das Erkenntniß des Assisengerichts in seinem bestimmenden Theile gegen kein Gesetz verstößt, sondern nur die Begründung dieses Ausspruchs als gesetz- und verfassungswidrig sich darstellt, Entscheidungsgründe aber in der Regel kein Cassationsmittel abgeben können, dieser Einwand doch den gegenwärtigen Re-

curs im Interesse des Gesetzes nicht ausschließt, da ein solcher Recurs seinem Zwecke nach es nicht mit dem Materiellen der Entscheidung, sondern zunächst mit den dabei geltend gemachten Rechtsprincipien zu thun hat, welche sich grade in den Motiven kund geben; überdem auch schon darin, daß der Assisenhof die Frage von der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Staatsregierung zur Erlassung der Verordnung vom 12. November 1831, überhaupt seiner Aburtheilung unterworfen hat, eine gesetzwidrige Ueberschreitung seiner Richterbefugnisse zu erkennen ist."

II. Urtheil vom 20. Januar 1851.

Der Candidat der Medicin F. O. Schenck von Gießen war von dem Criminalsenat Gr. Hofgerichts zu Gießen unter der Beschuldigung, durch einen pp. Aufsatz den Art. 6 der Gr. Verordnung vom 4. Oct. 1850 vor Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen zur Aburtheilung verwiesen worden. Er wendete hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein und zwar unter Anderm deshalb: „weil nach Art. 13 der Grundrechte und Art. 1. pos. 8 des Einführungsgesetzes dazu, die Preßvergehen vor die Schwurgerichte verwiesen seien."

Der hierauf Bezug habende Theil des Cassationshofs-Urtheils lautet:

> pp. „in Betracht, daß diese Beschwerde bezweckt: die Verfassungsmäßigkeit und bindende Kraft der Verordnung vom 4. October 1850 der Dijudicatur der Gerichte zu unterwerfen — abgesehen aber davon, daß diese Verordnung in ihrem motivirten Eingang auf den Art. 73 der V. U.*) ausdrücklich Bezug nimmt, eine solche Zuständigkeit der Gerichte in unserm

*) Laurent: „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren."

Lande überall nicht besteht, vielmehr letztere jede vom Souverain ausgehende, in üblicher Form publicirte, gehörig contrasignirte Verordnung zu vollziehen haben und es nur den Ständen des Großherzogthums zusteht, die Verfassung gegenüber den Eingriffen des Ministeriums, wenn solche bestehen, zu wahren, in diesem Sinne sich auch das höchste Tribunal in mehreren Präcedentien ausgesprochen hat, namentlich:

Urtheil des höchsten Gerichts vom 21. Mai 1832,
Urtheil vom 3. Februar 1833,

wird die Nichtigkeitsbeschwerde ꝛc. als unbegründet verworfen und der Querulant in die Kosten verurtheilt."

III. Urtheil vom 18. April 1853. (U. S. g. Müller-Melchiors zu Mainz.)

In Erwägung der Cassationskläger Müller-Melchiors zur Begründung seines Cassationsrecurses folgende Gründe geltend macht:

I. Das Gesetz vom 31. Dec. 1848 verweise in seinem Art. 1. Nr. 2. lit. C. das Vergehen, dessen der Cassationskläger schuldig erkannt worden und das der Art. 186 des Strafgesetzbuches vorsehe, vor die Assisen — mit Unrecht habe daher das Gr. Obergericht die von dem Cassationskläger vorgeschützte Incompetenzeinrede verworfen; zwar sei die Aburtheilung jenes Vergehens durch Verordnung vom 4. Oct. 1850. Art. 11 und 17 und durch Gesetz vom 26. April 1852. Art. 1 der Competenz der Assisen entzogen worden, allein:

1) jene Verordnung sei verfassungswidrig erlassen, da der Art. 73 der Verfassung, auf welchen sie sich stütze, äußersten Falls nur ein provisorisches Gesetzgebungsrecht verleihe, das in seiner Fortdauer an die Einwilligung der nächsten Ständekammer geknüpft sei; jene Verordnung sei aber, obgleich beim Ablauf sechsmonatlicher Frist, für welche sie

gegeben worden, die Stände versammelt gewesen, ohne deren Genehmigung verlängert worden.

2) Auch das Gesetz vom 26. April 1852 emanire nicht von verfassungsmäßig zur Gesetzgebung berufenen Gewalten, da der Landtag, auf welchem es zu Stande gekommen, auf Grund einer verfassungswidrigen Wahlordonnanz vom 7. Oct. 1850 ins Leben getreten und überdies das Gesetz bei der ersten Vorlage von der zweiten Kammer verworfen worden sei und daher nach Art. 91 der Verfassungsurkunde auf demselben Landtage gar nicht mehr habe reproducirt werden dürfen;

ꝛc. ꝛc.

III. Das Gr. Obergericht habe sein Straferkenntniß auf den Art. 11 der G. Verordnung vom 4. Oct. 1850 gegründet, obgleich dieselbe aus den oben zu I. angegebenen Gründen sowohl in ihren Strafbestimmungen, als auch in ihren Competenzbestimmungen als verfassungswidrig erscheine, und sonach auch in Betreff ersterer von dem Gr. Obergericht nicht habe berücksichtigt werden dürfen.

ꝛc. ꝛc.

In Erwägung zu I. und III. das Gr. Obergericht mit Recht erkannte, daß die vier von dem Cassationskläger erhobenen Fragen nicht zur Cognition der Gerichte gehörten und dieselben ihren Standpunkt völlig verkennen würden, wenn sie in die Prüfung derselben eingehen und einer Verordnung oder einem Gesetze die Anwendung versagen wollten, welche von dem Staatsoberhaupte unter Contrasignatur der verantwortlichen Behörde erlassen und im Regierungsblatte bekannt gemacht worden — sonach obige Cassationsmittel als unbegründet verworfen werden müssen.

(cf. Urtheile des obersten Gerichtshofes in Sachen Kitzinger gegen die Ober-Zoll-Direction vom 19. Juli 1830, in der Untersuchungssache gegen Joh. Geyer vom 13. April 1832 und Urtheil vom 14. und 16. Juli 1832.)

ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Gründen verwirft das Gr. Oberappellationsgericht, als Cassationshof erkennend, den Cassationsrecurs des Cassationsklägers Müller-Melchiors als unbegründet, erklärt die von demselben hinterlegten Succumbenzgelder verfallen ꝛc. und verurtheilt ihn in die durch seinen Cassationsrecurs verursachten Kosten ꝛc. ꝛc.

Anlage 3.

I. Entscheidungen des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts der Provinz Oberhessen, II. des Gr. Hofgerichts der Provinz Starkenburg über die Gültigkeit der Verordnungen.

Zu I. Der Referent hatte sich in einem Vortrage für den Rechtsbestand einer Verordnung vom 17. März 1824, welche verfügte, daß Baumpflanzungen auf den Grundstücken, welche an Chausseen grenzen, einen gewissen Raum davon entfernt (zur Erhaltung der Staatsstraßen) bleiben müßten, ausgesprochen: der Coreferent dagegen. Das Votum des Coreferenten lautete ꝛc.: Der Herr Referent trägt auf Verwerfung der Beschwerde, daß die Verordnung vom 17. März 1824, bezüglich der in Rede stehenden Stellen, ohne Mitwirkung der Stände erlassen worden und daher nicht zu beachten sei, aus dem Grunde an, weil er der Ansicht ist, daß der Regent durch den §. 73 unserer Verfassungsurkunde zur einseitigen Erlassung einer solchen Verordnung

befugt sei. Aus demselben Grunde hat auch der Herr Referent die Prüfung der Vorfrage unterlassen zu können geglaubt: Steht überhaupt den Gerichten die Befugniß zu, bei einer gehörig publicirten Verordnung zu prüfen, ob dieselbe wirklich von der gesetzgebenden Gewalt ausgehe? Da nur unter Voraussetzung der Bejahung dieser Frage die Gerichte berechtigt erscheinen, die von dem Herrn Referenten erörterte Frage einer Prüfung zu unterwerfen, so halte ich es den Gesetzen der Logik für angemessen, mein Gutachten mit der Prüfung der Vorfrage zu beginnen, und dies zwar um so mehr, als ich, wie es sich weiter unten zeigen wird, mit dem Herrn Referenten hinsichtlich des von ihm erörterten Punktes nicht einverstanden bin.

Vor allen Dingen steht der Grundsatz fest, daß der Richter nach den Gesetzen, und nur nach den Gesetzen zu urtheilen hat. Um dieser Pflicht Genüge zu leisten, muß er auch wissen was ein Gesetz ist und darüber zu erkennen befugt sein, ob eine von einer Partei als Gesetz allegirte Verfügung wirklich als ein bindendes Gesetz anzusehen ist. Die Gültigkeit der Gesetze hängt aber bekanntlich davon ab, daß solche

1) von der gesetzgebenden Gewalt erlassen, und
2) gehörig publicirt worden sind.

Durch diese ganz kurze Deduction glaube ich genügend erwiesen zu haben, daß den Richtern im Allgemeinen die Prüfung der so eben angeführten Punkte zusteht, wovon der zuletzt erwähnte in dem Fragefalle unbestritten vorhanden ist und deshalb keiner weiteren Erörterung bedarf.

Nach Art. 72 unserer Verfassungsurkunde, folgenden Inhalts:

„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Beziehung auf das Landes-Polizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden."

hat unser Regent auf die ihm früher ausschließlich zugestandenen habende gesetzgebende Gewalt in der Art verzichtet, daß ohne

Zustimmung der Landstände kein Gesetz von ihm erlassen werden kann. Stände dieser Artikel allein in unserer Verfassungsurkunde, so würde es gewiß Niemandem einfallen, die Befugniß und Verpflichtung der Gerichte zur Prüfung der Frage in Zweifel zu ziehen, ob eine Verordnung wirklich mit Zustimmung der Stände erlassen worden sei? Da indessen der hierauf folgende Art. 73. also lautend:

> „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren,

dem Regenten die Befugniß ertheilt, ausnahmsweise in einigen Fällen einseitig Verordnungen zu erlassen, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Gerichte, wenn der Regent von dieser Befugniß Gebrauch macht und eine solche Verordnung unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers gehörig publiciren läßt, berechtigt und resp. verpflichtet sind, vor Anwendung dieser Verordnung auf bestimmte Rechtsfälle zu prüfen, ob die in Art. 73 bezeichneten Voraussetzungen des Rechts des Regenten zur einseitigen Erlassung dieser Verordnung vorhanden sind? Aber auch diese Frage scheint mir aus dem Grunde bejaht werden zu müssen, weil die Gültigkeit und Gesetzmäßigkeit einer solchen Verordnung lediglich von dem Umstande abhängt, ob in concreto der Regent zur einseitigen Erlassung der Verordnung befugt war.

Die so eben vorgetragenen Grundsätze folgen aus der Natur der Sache, aus einer richtigen Analyse der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt. Sie können freilich durch bestimmte positive Gesetze eine Abänderung erleiden, wohin z. B. die Verordnung geboren würde, daß die von der verfassungsmäßigen Behörde auf die gehörige Art geschehene Publication eines Gesetzes dem Richter als einzige hin-

reichende Erkenntnißquelle der Gültigkeit eines erlassenen Gesetzes dienen solle. Ein solches oder ähnliches Gesetz existirt aber nicht in unserem Lande. Wollte man vielleicht den Artikel unserer Verfassungsurkunde hierher rechnen, welcher also lautet:

„Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie, unter den von ihm gegebenen in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus:"

so möchten die von mir unterstrichenen Worte einer solchen Auslegung im Wege stehen, indem gerade durch den vorhin angeführten Art. 72 der Verfassungsurkunde das Recht der Gesetzgebung an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Zum Ueberflusse führe ich noch den Art. II. der den 31. Juli d. J. gehörig publicirten Bundesschlüsse vom 28. Juni, welcher eine Wiederholung und Erläuterung des von mir vorhin bemerkten Art. 4 unserer Verfassungsurkunde enthält, hier wörtlich an:

„Da nach Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zweck des Bundes hervor."

Dagegen lassen sich auf der andern Seite im Gebiete unserer Gesetzgebung manche Bestimmungen auffinden, welche den von mir aufgestellten Grundsatz wenigstens indirect zu bestätigen scheinen. Hierher rechne ich vor allen Dingen:

1) den also lautenden Art. 32 unserer Verfassungsurkunde:

„Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner

gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig."

Die Unabhängigkeit des Richteramts wird aber nicht allein dadurch gefährdet, daß ihm von der Regierung Befehle hinsichtlich der Entscheidung eines gegebenen Rechtsfalles zugehen (eigentliche Kabinetsjustiz), sondern auch dadurch, wenn dasselbe im Allgemeinen angewiesen wird, nach ungültigen Gesetzen Recht zu sprechen.

2) Den Art. 108 der Verfassungsurkunde, nach welchem die Richter, gleich den übrigen Staatsdienern Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung beschwören sollen, welchen Eid wir als Richter sämmtlich geleistet haben.

Sollen diese Worte kein leerer Schall sein, so darf auch kein Richter ein constitutionswidrig erlassenes Gesetz seiner Entscheidung zu Grunde legen. Er darf namentlich nicht, um ein recht grelles Beispiel hervorzuheben, diejenigen bestrafen, welche sich der Erhebung der ohne Einwilligung der Landstände erhobenen Steuern widersetzen, denn diese widersetzen sich nur der gegen sie unrechtlich angewandten Gewalt und handeln daher innerhalb der ihnen zustehenden Gerechtsamen.

Mir scheint sogar nicht zweifelhaft zu sein, daß ein Richter, welcher nicht gleich einem Administrativbeamten an die Befehle der ihm vorgesetzten Behörde, bei Ertheilung seines Erkenntnisses gebunden ist, sondern in dieser Hinsicht in einer ganz unabhängigen Stellung sich befindet, als Mitschuldiger des verantwortlichen Ministers wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung sich darstellen würde, wenn er wider besseres Wissen ein verfassungswidrig erlassenes Gesetz zur Anwendung brächte.

Aus den von mir aufgestellten Grundsätzen lassen sich allerdings einige Folgen ziehen, welche dem Antrage [illegible]

vernünftigen Gesetzgebungspolitik widerstreitend dargestellt werden könnten. Allein diese gehen uns nichts an; wir haben als Richter nach den Gesetzen und nur nach diesen zu urtheilen, und müssen es der gesetzgebenden Gewalt überlassen, das Vernünftigste anzuordnen.

Nach der von mir behaupteten Interpretation des Art. 73 der Verfassungsurkunde könnte man vielleicht glauben, daß hierdurch der Richter *über* die Regierung gestellt werde, und demnach letztere in Ausübung der ihr zustehenden Gerechtsame ganz hemmen könnte. Ersteres scheint mir indessen durchaus nicht der Fall zu sein, denn der Richter beurtheilt immer nur einen *bestimmten* Rechtsfall, während die Verwaltung bei Erlassung der von ihr ausgehenden Verordnungen das *allgemeine Interesse* vor Augen hat. Im Gegentheil würde der Richter im Widerstreit mit dem Art. 32 der Verfassungsurkunde *unter* der Verwaltung stehen, wenn er verpflichtet wäre, alle von ihr ausgehenden Verfügungen, ohne vorgängige Prüfung ihrer Gültigkeit, als bindend anzuerkennen. In *einzelnen* Sachen kann zwar allerdings der Richter die Maßregeln der Verwaltung hemmen, wenn er eine von ihr ausgehende Verfügung nicht für bindend anerkennt, und hier lassen sich zwei Fälle denken, je nachdem die Verfügung verfassungsmäßig oder nicht verfassungsmäßig erlassen worden ist. Im *letztern* Falle wird das vom *Gerichte* der Vollziehung der Verfügungen in den Weg gelegte Hinderniß als eine *Wohlthat* und keinesweges als ein Unglück angesehen werden müssen. Irren sich aber die Gerichte bei der Beurtheilung über die der Verwaltungsbehörde durch die Constitution ertheilten Befugnisse, so tritt hier derselbe Fall ein, als wenn sie ein gegebenes Gesetz falsch anwenden, und dies wird, so lange wir Menschen bleiben, noch öfter der Fall sein.

Wenn den Gerichten die Befugniß zustehe, zu prüfen, ob die Erlassung einer bestimmten Verordnung an die Einwilligung der Landstände gebunden sei, so dürfte vielleicht die Möglichkeit einer *Collision der Gerichte mit den Landständen* behauptet

werden, indem beide Behörden diese Frage verschieden beantworten können. Eine eigentliche Collision zwischen den Richtern und Landständen, welche in der hier in Rede stehenden Beziehung als Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt erscheinen, ist mir aber eben so wenig denkbar, als ich mir überhaupt eine solche zwischen der richtenden und gesetzgebenden Gewalt deren Verfügungen erstere zu befolgen hat, denken kann. Glauben vielleicht die Gerichte eine ohne Mitwirkung der Landstände erlassene Verordnung nicht anwenden zu dürfen, während diese die Regierung zur einseitigen Erlassung für ermächtigt erachtete, so tritt dasselbe Verhältniß ein, was ich bereits angeführt habe. Jetzt ist nur durch eine neue die Stelle einer authentischen Interpretation vertretende Gesetzgebung zu helfen, wenn überhaupt noch die Verordnung als heilsam anerkannt werden sollte. Freilich sind alsdann diejenigen zu beklagen, deren Rechte durch die früheren Entscheidungen der Gerichte verletzt worden sind: allein dasselbe Verhältniß würde auch in dem Falle eintreten, wenn der Richter eine einseitig von der höchsten Staatsbehörde erlassene Verordnung einem Urtheile zum Grunde legen würde, während nachher von der gesetzgebenden Gewalt die Verordnung als ungültig erlassen erkannt werden sollte.

Nach Art. 73 der Verfassungsurkunde ist der Großherzog nicht nur befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, sondern auch in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats anzuordnen. Eine strenge Durchführung des von mir aufgestellten Satzes, wird daher, was ich nicht verabreden kann, auch zu dem Resultate führen daß die Gerichte die Frage zu prüfen haben, ob, wenn zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen eine Verordnung einseitig vom Regenten erlassen wird, diese Dringendheit wirklich vorhanden ist. Ich muß ferner zugestehen, daß hierüber der höchsten

Staatsbehörde, ihrer Stellung nach, ein gediegeneres Urtheil zusteht als den Gerichten.

Dieser dem Anscheine nach bedeutende Mißstand wird indessen bei näherer Prüfung viel von seiner scheinbaren Größe einbüßen. Vor allen Dingen darf nicht übersehen werden, daß solche dringende Umstände, welche die höchste Staatsbehörde zur einseitigen Erlassung der Gesetze ermächtigen können, gewöhnlich allgemein bekannt sind, und also auch dem Richter ihre Kenntniß nicht abgeht, wie dies z. B. bei den im Jahre 1830 entstandenen tumultuarischen Auftritten in der Provinz Oberhessen der Fall war. Sodann kann sich die höchste Staatsbehörde dadurch helfen, daß sie in den Motiven der von ihr zu erlassenden Verordnung die dringenden Umstände, welche ihre Erlassung geboten haben, ausdrücklich erwähnt. Endlich ist keinem Gerichte die Befugniß entzogen, sich durch einen Anfragebericht bei der höchsten Staatsbehörde die Zweifel lösen zu lassen, welche er allenfalls hinsichtlich der Dringendheit des Falles noch hat.

Geht man indessen von der Ansicht aus, daß die Gerichte unbedingt verpflichtet wären, eine von der höchsten Staatsbehörde erlassene und gehörig publicirte Verordnung in Anwendung zu bringen, ohne zuvor die Frage, ob auch die Staatsregierung zur Erlassung derselben ermächtigt sei, einer Prüfung zu unterwerfen, so lassen sich hieraus, gerade mit Beziehung auf den zuletzt erörterten Punkt, weit traurigere Consequenzen ziehen. Ein pflichtvergessener Minister könnte alsdann unter dem Vorwande dringender Umstände, ohne Scheu vor den Gerichten, die Constitutionsurkunde vom 17. Mai 1820 außer Wirksamkeit setzen, wenigstens für eine bestimmte Zeit suspendiren und durch Wiederholungen solcher Verfügungen dem Volke entweder bis zu seinem Ableben oder bis zur Niederlegung seines Amtes die Ausübung seiner theuersten Rechte entziehen.

Wenn ich in dem gegebenen Falle die Möglichkeit eines pflichtvergessenen Ministers unterstellt habe, so kann ich zu gleicher

Zeit die Möglichkeit pflichtvergessener Richter nicht verabreden, welche vielleicht als Anhänger einer dem Ministerium feindselig gegenüber stehenden Fraction alle auch noch so heilsamen Maßregeln zu vereiteln sich bemühen, so weit es nämlich in ihren Kräften steht. Doch diese sind mit denen des Ministers nicht zu vergleichen. Die Urtheilssprüche der Gerichte beziehen sich nur auf einzelne Rechtssachen und sind außerdem noch der Prüfung der höheren Gerichte unterworfen. Wollte man in Beziehung auf den letzteren Punkt mir die Möglichkeit opponiren, daß alle Richter von unredlichen Gesinnungen beseelt sein könnten, so ist doch nicht zu verkennen, daß schon der Vielheit der Personen wegen diese Annahme bei weitem mehr außer den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegt, als die Voraussetzung eines die Rechte nicht achtenden Ministers. Wenn man die Wahrscheinlichkeit einer Constitutionsverletzung von Seiten eines Ministers und von Seiten des Gerichtes einer Vergleichung unterwirft, so darf auch die wichtige Frage nicht übersehen werden, auf welcher Seite zur Begehung eines solchen Verbrechens der größte Reiz vorhanden ist. Hier leidet es aber keinen Zweifel, daß dieser im Allgemeinen mehr bei dem Minister vorherrscht, welcher durch die einseitige Erlassung einer Verordnung selbstsüchtige Zwecke verfolgen kann, während die Entscheidungen der Gerichte sich blos auf die ihrer Beurtheilung unterliegenden, ihrem Privatinteresse in der Regel gänzlich fremden Rechtssachen beziehen. Zum Belege der Richtigkeit meiner Ansicht über die hier erörterte Frage beziehe ich mich auf den gediegenen, ihrer Beantwortung gewidmeten Aufsatz in Nr. 12 des Beobachters in Hessen bei Rhein, und auf das treffliche Werk Klübers von der Selbstständigkeit des Richteramtes. Der zuletzt genannte Rechtslehrer hat zwar den hier zur Sprache kommenden Punkt nicht ex professo abgehandelt, setzt indessen die Bejahung als unzweifelhaft voraus, wie dies namentlich aus Seite 23 und 24, 52 und 53, 63, 82, 93, 99, 126 137, ꝛc. zu ersehen ist.

Meiner Ansicht nach steht daher den Gerichten allerdings die Befugniß und Verpflichtung zu, die Gültigkeit einer von der höch-

ſten Staatsbehörde gehörig publicirten Verordnung zu beurtheilen, mithin auch, wenn ſie mit Beziehung auf den Art. 73 der Verfaſſungsurkunde erlaſſen worden ſein ſollte, zu prüfen, ob die Vorausſetzungen dieſes Artikels vorhanden ſind.

Die hier zur Sprache kommende Verordnung vom 17. März 1824 kündigt ſich in ihrem Eingange als eine, mit Beziehung auf den Art. 73 unſerer Verfaſſungsurkunde von der höchſten Staatsbehörde allein ausgehende an, und es wird daher zuerſt die Frage zu beurtheilen ſein, ob der mehr beſagte Art. 73 wirklich die Staatsregierung ermächtige, die Verfügung ohne Zuſtimmung der Stände zu treffen, welche in §. 6 der erwähnten Verordnung und in §. 7 enthalten iſt.

Der Herr Referent bejaht dieſe Frage aus dem Grunde, weil es ſich hier von einem Polizeigeſetze handele, geräth aber gewiſſermaßen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, wenn er am Schluſſe ſeiner Deduction ganz richtig bemerkt, daß die Wegpolizei im Allgemeinen als ein Partikel der allgemeinen Landespolizei erachtet werden müſſe und daß dieſe der privativen Geſetzgebung unſers Regenten nicht unterliege. Wenn aber der fiscaliſche Anwalt die fragliche Verfügung, welche in dem ganzen Gebiete unſeres Großherzogthums das Umpflanzen von Bäumen in einer gewiſſen Entfernung von der Chauſſee verbietet, als ein Localpolizeigeſetz darzuſtellen ſich bemüht, ſo vermiſſe ich hierzu jeden haltbaren Punkt. Denn der Unterſchied zwiſchen allgemeinen Landesgeſetzen und Localgeſetzen bezieht ſich nur auf den Umfang der Gültigkeit dieſer Geſetze, je nachdem ſolche in dem ganzen Umfange des Landes oder nur für einen beſtimmten Ort gelten. Da nun hiernach auf jeden Fall die fragliche Verfügung, wenn man ihr auch den polizeilichen Charakter nicht abſprechen wollte, zur allgemeinen Landespolizei gehört, keine Verordnung in dieſer Beziehung aber ohne Einwilligung der Landſtände erlaſſen werden darf, ſo ſtellt ſich eine Unterſuchung der ſehr delicaten Frage, ob die bezeichnete Verordnung in das Gebiet der Polizei oder der anderen Geſetzgebung, bei welcher die Stände gleichfalls mitwirken müſſe, gehören, als überflüſſig dar ꝛc.

Dem Anscheine nach viel umfassender ist allerdings die Stelle des Art. 73, nach welcher der Regent befugt ist, ohne Mitwirkung der Stände die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. Aus dem Aufsichtsrechte kann freilich das Recht des Regenten zur Erlassung der in Rede stehenden Verordnung nicht abgeleitet werden, weil solches nur die Befugniß enthält, sich die Kenntniß desjenigen, was mit dem Staatszwecke in Verbindung steht, zu verschaffen.

Der Ausdruck „Verwaltungsrecht" dagegen ist von bedeutenderem Umfange und begreift im Allgemeinen alle Rechte des Staatsoberhaupts, d. h. des Inhabers aller dem Staate zustehenden Gewalt. Klar ist es aber, daß dieser Sinn dem Ausdruck nicht beigelegt werden kann, denn sonst würde nicht nur der ihm alsdann widerstreitende vorhergehende Artikel 72, sondern auch die sämmtlichen Stellen unserer Verfassungsurkunde, worin in Beziehung auf die Ausübung der Staatsgewalt unsern Ständen Rechte eingeräumt werden, überflüssig gewesen sein. Ich muß gestehen, daß so viel ich auch über diesen Punkt nachgedacht habe, ich bis jetzt noch nicht darüber ins Reine gekommen bin, was unser Gesetzgeber an der angeführten Stelle unter dem Ausdrucke „Verwaltungsrecht" verstanden hat, und dies zwar um so weniger, als nach der Stellung der Worte hierunter nicht dasselbe verstanden werden kann, was durch die Worte „die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen" bezeichnet werden soll. Da indessen hierunter nach dem vorhergehenden Art. 72 auf keinen Fall die Gesetzgebung, mit Einschluß der Landespolizeigesetzgebung, verstanden sein kann, so wird auch durch diese Verfügung die Befugniß der höchsten Staatsbehörde zur einseitigen Erlassung der in Rede stehenden Verordnung nicht gerechtfertigt.

Aus dieser Deduction, worin ich alle Falle des Art. 73 erschöpft habe, folgt mithin, daß die höchste Staatsbehörde zur einseitigen Erlassung der in Rede stehenden Verordnung nicht befugt war.

2c. 2c.

Der Gerichtshof erkannte jedoch mit 8 gegen 5 Stimmen die Gültigkeit der Verordnung an und erkannte hiernach am 28. März 1833.

Zu II. Das Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg entschied in verschiedenen Fällen in gleichem Sinne und nahm am 21. October 1848 folgenden Rechtsgrundsatz in seine Entscheidungsnormen auf: „Zur Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung genügt es, daß die Publication von dem Staatsoberhaupte in der verfassungsmäßigen äußeren Form erlassen wurde, während die Prüfung der verfassungsmäßigen Gültigkeit des Gesetzes einen Eingriff in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt enthalten würde."

Anlage 4.

Entscheidungen der Kurfürstlich Hessischen Gerichte über die Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen.

I. Decret des K. Obergerichts zu Kassel vom 9. Sept. 1850 in Sachen des O. G. Anwalts Oetker gegen den Staatsanwalt der Pr. Niederhessen, wegen Eigenmacht und gesetzwidriger Gewalt.

pp. in Erwägung,

daß zwar auf eine Verordnung vom 7. September d. J. Bezug genommen wird,

daß jedoch diese ꝛc. nicht geeignet erscheint, die verhängte Beschlagnahme zu rechtfertigen, indem dieselbe nicht die Hand-

habung oder Vollziehung der hinsichtlich der Freiheit der Presse ergangenen Gesetze bezweckt, sondern vielmehr im §. 4 die Abänderung der bestehenden Gesetze enthält, gleichwohl nach Satz 4 des §. 95 der V. U. ohne Beistimmung der Landstände, welcher Beistimmung jedoch in der Verordnung nicht gedacht wird, kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann,

soweit aber der Eingang der gedachten V. O. auf die im Absatz 2 in §. 95 der V. U. unter den dort angeführten Voraussetzungen der Staatsregierung ausnahmsweise eingeräumte Befugniß gestützt wird, doch auch hierfür die verfassungsmäßigen Voraussetzungen, insoweit als dieselben vom Standpunkt der Landesgerichte aus, einer nothwendigen Prüfung unterliegen, nicht vorhanden sind, daß namentlich ꝛc. nach dem Inhalte jener V. O. selbst, die verfassungsmäßig erforderliche Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses ꝛc. jedenfalls nicht Statt gehabt hat,

pp. verklagter Theil schuldig erkannt, sofort den pp. Befehl des Generallieutenants Bauer zurückzuziehen ꝛc.

II. Obergerichtsbescheid, d. d. Kassel vom 16. Septbr. 1850.

pp. in Erwägung:

daß nach §. 123 der V. U. die Gerichte innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig sind und, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen zu entscheiden haben;

daß aus dieser Stellung der Gerichte mit Nothwendigkeit sich ergibt, daß dieselben, wenn es sich um Anwendung einer landesherrlichen Anordnung handelt, deren Bestimmung auf eine Abänderung des bestehenden Rechts gerichtet sind zu prüfen

haben, ob dieser Anordnung die Eigenschaft eines verfassungsmäßigen Gesetzes zukomme und ob dieselbe demnach eine Rechtsnorm für ihre Beurtheilung abzugeben vermöge;

daß daher, wenn eine solche Anordnung nicht schon durch die Erwähnung der landständischen Zustimmung in Gemäßheit des §. 95 Satz 1 der V. U. als verfassungsmäßiges Gesetz sich ausweist, vielmehr auf die nach dem zweiten Absatze jenes §. der Staatsregierung eingeräumte Befugniß, ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen ohne vorgängige Zustimmung der Ständeversammlung Maaßregeln mit einstweiliger Gesetzeskraft anzuordnen, gestützt wird, den Gerichten die Beurtheilung zustehen muß, ob jene Voraussetzungen, so weit sie überhaupt nach Rechtsregeln sich beurtheilen lassen, vorhanden seien;

daß zu diesen Voraussetzungen nach §. 95 Absatz 2 insbesondere auch gehört, daß die betreffenden Maaßregeln von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung erklärt worden seien;

daß, wenn auch anzunehmen wäre, es müßten diese Voraussetzungen, selbst ohne ausdrückliche Erwähnung derselben, in einer auf den Grund des §. 95 Absatz 2 erlassenen Verordnung schon zufolge der, die verfassungsmäßige Behandlung der Angelegenheiten bezeugenden ministeriellen Contrasignatur bis auf Weiteres als vorhanden vermuthet werden, doch diese Contrasignatur keinen Falls die Wirkung haben kann, daß in einem Falle, wo der Mangel jener Voraussetzungen sich nach dem Inhalte der Verordnung selbst ergibt, die Gerichte hiervon absehen und die nicht verfassungsmäßig entstandene Verordnung zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen könnten;

daß insbesondere auch der Schlußsatz des §. 108 der Verf.-Urk. — wonach die Anordnungen und Verfügungen des Regenten durch die ministerielle Contrasignatur allgemeine Glaubwürdig-

keit und Vollziehbarkeit erhalten — diese Annahme nicht zu begründen vermag, indem dieser Satz, wenn man der vom Verklagten versuchten Auslegung desselben — wonach die ministerielle Contrasignatur die Vollziehbarkeit einer Anordnung unter allen Umständen begründen und auch für die richterliche Entscheidung maßgebend sein soll — Folge geben wollte, dadurch jedenfalls, was die Gerichte betrifft, mit dem oben angeführten Inhalte des §. 123 der Verf.-Urk. in unauflöslichen Widerspruch kommen würde,

hiernach aber der Schlußsatz des §. 108 nur dahin verstanden werden kann, daß die Contrasignatur, wenn auch eine wesentliche, doch nur formelle Bedingung für die Vollziehbarkeit einer Anordnung abgeben solle, unbeschadet der den Gerichten zustehenden Prüfung der sonstigen formellen Voraussetzungen, sowie des Inhalts derselben, nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Verfassung; daß daher, wenn bei dem Erlaß der auf Grund des §. 95 Absatz 2 der V. U. gegebenen V. O. vom 7. Sept. d. J. die Zuziehung des landständischen Ausschusses ꝛc. nicht als stattgehabt anzunehmen ist, jene V. O. nicht für geeignet gehalten werden kann, einer richterlichen Entscheidung zur Grundlage zu dienen;

ꝛc. ꝛc.

indem insbesondere die Annahme, daß der in der ablehnenden Antwort des Ausschusses gefundene Verzicht ꝛc. bei den vorliegend in Betracht kommenden, dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnissen unzulässig erscheint,

ꝛc. ꝛc.

indem die V. U., ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach, wesentlich den Zweck hatte, den Landständen ein Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in der Art zu verleihen, daß Gesetze nur aus dem vereinten Willen der Staatsregierung und der Stände hervorgehen können, und daher nicht anzunehmen ist, daß man diese wichtigste Berechtigung der Landstände bei den im §. 95 Absatz 2 gedachten Fällen wiederum gänzlich habe beseitigen ꝛc. wollen

ꝛc. ꝛc.

daß bei der hiernach anzunehmenden Ungültigkeit dieser V. O., insoweit sie das bestehende Recht abzuändern bezweckt, die durch das erlassene Mandat ausgesprochene Verurtheilung des Verklagten sich rechtfertigt:

das ertheilte Mandat vom 9. d. M. lediglich bestätigt ꝛc.

III. Beschluß des kurf. General-Auditoriats, auf die vom bleibenden landständ. Ausschusse gegen den Generallieutenant v. Haynau erhobenen Anklagen, d. d. 4. Octbr. 1850, welcher von gleichen Grundsätzen ausging und dem Garnisonsgerichte Auftrag ertheilte, die Untersuchung gegen den Angeklagten wegen des Vergehens der Vergewaltigung einzuleiten, weil er unter Berufung auf die ihm durch V. O. vom 7. und 28. Septbr. beigelegte Eigenschaft eines Oberbefehlshabers über den Commandeur der Bürgergarde, wegen verweigerter Anerkennung seiner Autorität, die Suspension vom Dienste ausgesprochen hatte.

Anlage 5.

Auszug des Archivs für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten von J. A. Seuffert Bd. 4. Nr. 250. Ferner: Nachtrag dazu a. a. O. Bd. 5. Nr. 225.

In Bayern wurde, angeblich seit Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, von den Gerichten die Ansicht*) befolgt:

*) Puchta Vorlesungen über das heutige R. R. (S. 33) meint: „Das Recht zu erkennen und es anzuwenden, ist das Amt des

daß der Richter berechtigt und verpflichtet sei, die verfassungsmäßige Gültigkeit der vom Landesherrn oder im Namen desselben verkündigten Verordnungen, sofern deren Anwendung

---

Richters: jene Erkenntniß setzt nothwendig die Existenz des Rechts und ihre Untersuchung voraus. Ueber diesen Punkt ist neuerdings eine Controverse von großer Wichtigkeit entstanden, veranlaßt durch die Erforderniß der Gesetze in den constitutionellen Monarchien. Mehrere Juristen wollen folgende Unterscheidung aufstellen: 1) Es entsteht ein Zweifel über die gesetzmäßige Entstehung des Gesetzes; 2) die Gesetzmäßigkeit ist nicht zweifelhaft, sondern nur: ob das Gesetz gehörig publicirt sei. Man hat behauptet, der Richter könne zwar über das zweite, nicht aber über das erste Erforderniß urtheilen, die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit habe er den Verhandlungen zwischen Landständen und Regierung zu überlassen. Diese Theorie ist ohne innern Halt, auch politisch gefährlich, weil sie den Verfassungen eine bedeutende, ja die sicherste Garantie entzieht. Es ist 1) unbestritten, daß der Richter das Recht zu erkennen hat. Darin liegt das Urtheil über die Erfordernisse der Existenz. Der Richter kann sich nicht an die gesetzgebende Gewalt wenden, denn er soll nach dem bestehenden Recht verfahren. 2) Es ist völlig willkührlich, für jene beiden Erfordernisse in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen. Ob die Verfassung eine landständische ist, oder nicht, kann keinen Unterschied machen. Die Richter haben in dieser keinen andern Beruf, als in absoluten Monarchien, am wenigsten kann dort ein geringerer, geschmälerter sein. 3) Jene Theorie ist auch in sich selbst unlogisch. Vorausgesetzt nämlich, daß der Richter die Entscheidung den politischen Verhandlungen überlassen müßte, so wäre die Folge die, daß er bis zu dieser Entscheidung das problematische Gesetz nicht anwenden dürfe. Jene sagen grundlos, er müsse es einstweilen anwenden. 4) Man hat den Einwurf gemacht, unsere Ansicht würde jedes Gericht zu einem Staatsgerichtshof machen, der die Streitigkeiten zwischen Ständen und Regierung entscheide. Dieser Einwurf beruht auf einer Verwechselung. Der Richter, indem er ein Gesetz auf einen vor ihm anhängigen Rechtsstreit anwendet oder nicht, giebt keine allgemeine Entscheidung über seine Existenz, er entscheidet nur diesen Proceß, nicht jenen Streit zwischen den Ständen und der Regierung. Er giebt also über seine Verbindlichkeit [illegible]

zur Entscheidung eines gegebenen Falles in Frage kommt, durch Prüfung der constitutionellen Befugniß der höchsten Staatsgewalt zu deren Ertheilung zu untersuchen.

Es wurde auch die Richtigkeit dieser in Gemäßheit der Bestimmungen der Verf.-Urkunde Tit. 7. §. 20. 30, Tit. 8. §. 3. Tit. 10. §. 3, von den bayerischen Gerichten nicht beanstandet, von den vormärzlichen Ministerien so wenig als von den nachmärzlichen.

Das Bezirksgericht zu Zweybrücken hatte der durch Ausschreiben vom 29. Novmbr. 1820 und 2. März 1825 im Amtsblatte des Rheinkreises (der Pfalz) verkündeten Verordnung vom 21. August 1807, das Verbot der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten betr., die Anwendung aus dem Grunde versagt:

„weil die gedachte, das Eigenthum der Unterthanen betreffende Verordnung in der Pfalz vor Bekanntmachung der Verfassungsurkunde nicht eingeführt worden sei und in diesem Regierungsbezirke durch die erwähnten Ausschreiben nicht mehr zur Gesetzeskraft habe gelangen können."

Dieser Rechtsansicht trat auch, auf das von dem k. Staatsprocurator im Interesse des Gesetzes angebrachte Cassationsgesuch, das k. Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den pfälzischen Kreis, durch Verwerfung des Cassationsgesuchs bei. Die bayerische Regierung (es war die Zeit des Ministeriums Abel — 1840 —), weit entfernt, in diesen Aussprüchen eine Ueberschreitung der richterlichen Competenz zu finden, und dagegen mit Zurechtweisungen einzuschreiten, beurkundete vielmehr die Achtung vor der Unabhängigkeit des Richteramts, indem sie von jenen Richtersprüchen Veranlassung nahm, die Anwendung der fr. Verordnung in den nach dem Jahre 1813 mit dem Königreich vereinigten Bestandtheilen durch Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Stände gesetzlicher Begründung zuzuführen. *)

*) Die Blätter für Rechtsanwendung (Bd. 5 S. 152 f.) theilen diesen Vorgang mit und fügen noch bei:

In Kurhessen war die deutsche Wechselordnung in der Eigenschaft eines in allen deutschen Staaten verbindlichen Reichsgesetzes, durch Erlaß des Gesammtstaatsministeriums vom 6. Decbr. 1848 kundgemacht worden. Als nun in einem gegebenen Rechtsfalle der Kläger seinen Anspruch auf eine Bestimmung jener Wechselordnung gründete, erkannte der oberste Gerichtshof zu Kassel am 14. Septbr. 1850 auf Abweisung der Klage:

> „indem die Bekanntmachung des Gesammtstaatsministeriums sich überall nicht als einen Act der in Kurhessen dem Landesherrn unter Beistimmung der Landstände zustehenden gesetzgebenden Gewalt darstellt, vermöge dessen jener Verordnung in Kurhessen Kraft verliehen werde ꝛc."

Auch außer dem Gebiet der constitutionellen Monarchie ist die erwähnte Streitfrage in Beurtheilung eines Rechtsfalles vorgekommen und im Sinne der bayerischen und kurhessischen Praxis entschieden worden. Der Senat der freien Stadt Bremen hatte am 16. December 1829 einen Beschluß über die Verhältnisse der Tischlerzunft erlassen, dessen Anwendung in einem Rechtsstreite zwischen der genannten Zunft und einem Meisterrechtscandidaten, welchem erstere die Aufnahme verweigerte, in Frage kam. Die Vertreter der Zunft stellten die Behauptung auf, der Senat sei zu dem fr. Beschlusse, bei ermangelnder Mitwirkung der auf dem Convente versammelten Bürgerschaft nicht befugt gewesen, wogegen der Kläger bemerkte: die Gerichte dürften sich bei der Entscheidung einer Privatsache über die Gültigkeit der zum Grunde liegenden Rathschlüsse kein Urtheil anmaßen. Diese Bemerkung wurde für unrichtig erklärt. Die Motive der oberrichterlichen Entscheidung äußern

---

„In gleicher Weise hat bezüglich ministerieller Gesetzauslegungen der verstorbene Ministerialrath v. Sturzer, als Regierungscommissair in der 18. Sitzung der Kammer der A. G. D. v. 1837, (Verh. Bd 3. S. 489) mit redlichem Freimuthe geäußert: „weder in der V. U., noch in irgend einem andern Gesetze steht geschrieben, daß ministerielle Gesetzauslegungen belegt werden müssen."

darüber: Hier, wo der ganze Einwand des Beklagten hauptsächlich auf der Frage von der Gültigkeit eines Rathschlusses beruht, kann deren Beantwortung nicht umgangen werden, vielmehr ist der Richter in diesem Privatstreite zu deren Beantwortung verpflichtet, obgleich er sich für incompetent erklären müßte, wenn die Frage nicht incidenter bei einer wahren Justizsache vorkäme, sondern die Gültigkeit der Rathschlüsse selbst der unmittelbare Gegenstand des Streits wäre. c. 1. c. 3. 8. Vgl. Zachariä im Archiv f. civ. Praxis Bd. 16. Nr. 6. §. 13. 14. S. 145 ff. S. 170 ff.

Erk. des O. A. G. zu Lübeck vom 8. Januar 1835. Lithogr. Brem. Sammlung. 1835. S. 16.

Zu diesen Notizen bemerkt Seuffert Bd. IV. S. 291: daß C. G. v. Wächter im Archiv f. civ. Praxis Bd. 24. S. 238 f. Note 12 sich gegen die (vom O. A. G. zu Darmstadt adoptirte) Ansicht Linde's*) erklärend, unter Anderm bemerkt:

Wohl die meisten Stimmen, welche sich über die Frage bei uns äußerten, sind gegen diese Ansicht. So ist man z. B. in Würtemberg von allen Seiten hierüber einig. Die Organe der Regierung bei ständischen Verhandlungen, die Stände, die Gerichte, die Tübinger Juristenfacultät und alle würtemberg. Schriftsteller (v. Weishaar, v. Mohl, M. S. Mayer, v. Bolley, Reyscher) gehen davon aus, daß dem Richter jenes Recht und jene Pflicht (die Gesetzeskraft landesherrlicher Verordnungen zu prüfen) zukomme.

Der gleichen Ansicht sind die k. sächsischen Gerichtshöfe: vgl. Zeitschrift für Rechtspflege zunächst für das Königreich Sachsen Bd. I. S. 496. Bd. II. S. 12 f.

---

*) Im Archiv f. civ. Praxis Bd. 16. Nr. 13.

Anlage 6.

Auszug aus dem Magazin für Badische Rechtspflege und Verwaltung ꝛc. Band I. S. 74—79. 1855. betr. die Praxis der Gr. Badischen Gerichte über die Prüfung von Verordnungen.*)

Die Frage:

> über die Zuständigkeit der Gerichte hinsichtlich der Frage: ob die Staatsregierung zur Erlassung einer Verordnung befugt war?

kam neulich in einem Preßfalle bei dem großh. Obergerichte zur Erörterung und Entscheidung. Es wurde nämlich für die Angeklagten geltend gemacht, daß die in dem katholischen Kirchenstreit ergangene höchste landesherrliche Verordnung vom 7. Nov. 1854 Regierungsblatt Nr. 44, in verfassungs- und concordatmäßige Rechte der katholischen Kirche eingreife, solche verletze, daher unbefugt erlassen sei, und darum das Zuwiderhandeln nicht strafbar, somit auch die Aufforderung hierzu an den katholischen Clerus, d. i. die Aufforderung, daß dieser in dem entstandenen Conflicte nicht jener Verordnung sondern unbedingt den Anordnungen des Bischofs gehorchen solle, keine sträfliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen „Gesetze, Ver-

---

*) Die Entscheidung ist darum von besonderem Interesse, weil am 10. October 1831 die Badische zweite Kammer der Stände folgenden Beschluß gefaßt hatte:

„Die Gerichte dürfen keine einseitig erlassene allgemeine Verordnung in ihrem Verfahren und in ihren Entscheidungen beachten, zu deren Gültigkeit die Zustimmung der Kammer erforderlich ist."

Roeliker, [illegible]

fügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden" (Straf-G. §. 631 c.) sein könne und daß der Richter hiebei auch über die Zuständigkeit zur Erlassung jener höchsten Verordnung zu entscheiden habe.

Diese Frage ist nicht blos in dem beklagenswerthen Kirchenstreite von Wichtigkeit, sondern im Allgemeinen von großer Tragweite.

Angesehene Rechtsgelehrte, wie z. B. Seuffert in seinem Archiv oberstrichterlicher Entscheidungen Bd. IV. Nr. 250, bejahen die Frage. Dieser Schriftsteller beruft sich daselbst auf Feuerbach, K. S. Zachariä und Puchta als Vertreter derselben Ansicht und auf mehrere (jedoch hierher nicht ganz passende) oberstrichterliche Entscheidungen in verschiedenen deutschen Ländern. Derselbe bemerkt dort S. 400, daß es darauf nicht ankomme, ob die Staatsverfassung eine landständische sei oder eine andere, da die Richter im constitutionellen Staate keinen andern Beruf hätten, als in absoluten Monarchien, am wenigsten könne dort ihr Beruf ein geringerer, geschmälerter sein.

Man kann zugeben, daß der Beruf des Richters im Allgemeinen in jedem geordneten Staate derselbe sei, d. i. nach bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen, ohne deshalb nothwendig zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß der Umfang der Befugnisse der Gerichte überall der gleiche sei; dieser wird sich vielmehr überall nach den Grenzen, welche in die Verfassung jedes einzelnen Staates für die Thätigkeit der Gerichte gezogen sind, bestimmen. Wir haben hier keine Veranlassung, diese Frage der richterlichen Competenz in ihrem weitesten Umfange und also auch vom Standpunkte anderer Staatsformen als die constitutionellen zu erörtern. Von diesem Standpunkte aus dürften aber folgende Grundsätze als im Princip der constitutionellen Staatsform liegend und unserer badischen Verfassungsurkunde entsprechend sich rechtfertigen:

Als Regel steht nach unserer Verfassungsurkunde fest daß gültige Gesetze nur in Uebereinstimmung mit den Ständen von der Regierung erlassen werden können (V. U. §§. 64 und 65.) Aus-

nahmsweise kann aber der Staatsherrscher nach §. 66 der V. U. auch solche, ihrer Natur nach zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen erlassen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Man nennt diese Verordnungen in unserer parlamentarischen Sprache „provisorische Gesetze", sie mögen sich nun selbst so bezeichnen oder nicht, denn nicht auf die äußere Form, sondern auf den Inhalt kommt es an.

Die Kammern haben das Recht, nach §. 67 der V. U., solche Verordnungen zu prüfen und wenn sie finden, daß sie wirklich in das Bereich der Gesetzgebung gehören, deren Vorlage zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts zu verlangen (sie zu reclamiren). Dabei steht ihnen dann die Beurtheilung der Zuständigkeit, sowie der Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung im weitesten Umfange zu.

Den Gerichten aber kann diese Prüfung und namentlich die Beurtheilung der Frage, ob etwa die Verordnung (das provisorische Gesetz) mit andern Gesetzen im Widerspruch steht und ob wirklich der Fall zur Erlassung eines provisorischen Gesetzes von dem gegebenen Inhalt vorgelegen habe, unmöglich zustehen; sie würden sich sonst diejenige Befugniß zueignen, welche die Verfassung den Ständen und nur diesen verliehen hat, was nothwendig zur Verwechselung der Gewalten im Staate führen müßte. Dies würde sich am klarsten in dem Falle herausstellen, wenn z. B. der Richter eine solche Verordnung als unzulässig und ungültig erklärt hätte und die versammelten Stände nachher entweder durch Nichtreclamation (weil sie darin kein Eingreifen in die Gesetzgebung finden) oder nach der Reklamation und Vorlage zur Zustimmung aussprechen würden, daß die Staatsregierung nicht allein bei der Erlassung derselben formell in ihrem Recht gewesen sei, sondern das provisorische Gesetz auch sonst alle verfassungsmäßigen Voraussetzungen vollkommen entspreche, die Verordnung daher von ihrem Erscheinen an gültig sei. Würde man dem Richter die in Frage stehende Befugniß einräumen, so hieße das der Staatsregierung geradezu unmög-

lich machen, die gedachte Bestimmung des §. 66 der V. U. in Anwendung zu bringen. Immer wäre dieselbe der Gefahr ausgesetzt, daß hintennach die Gerichte die Ungültigkeit aussprechen und damit die Wirksamkeit der Verordnung aufheben; denn daß ein solcher Ausspruch auch nur in einem einzelnen Rechtsfalle ergangen, der Aufhebung der Verordnung im Princip und in der Wirkung im Wesentlichen gleich stehe, wird wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen. In welche Stellung käme dadurch die Staatsregierung den Gerichten und dem Lande gegenüber? Die Gerichte wären damit unverkennbar über den Souverän und die Staatsregierung gestellt, während sie doch nur berufen sind, die bestehenden Gesetze, folglich auch die provisorischen Gesetze, innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit anzuwenden. Man kann nicht einwenden, daß damit die Gerichte zu blinden Werkzeugen der Staatsregierung herabgewürdigt werden, da sie immerhin zu prüfen haben, ob ein Gesetz oder eine Verordnung in äußerlich gesetzmäßiger Weise von den Gesetzgebungsfactoren ausgegangen oder in vorschriftsmäßiger Art, d. i. mit Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers vom Landesherrn oder aus seinem Auftrage von der höchsten Staatsregierung erlassen und gehörig publicirt worden sei. Sie dürften also eine in das Bereich der Gesetzgebung eingreifende Anordnung, welche nicht ordnungsmäßig publicirt sei, oder von einer untergeordneten Behörde z. B. einer Kreisregierung oder einzelnen Ministerien ausgegangen sei, nicht als verbindlich anerkennen. Die Gerichte haben ferner das Gesetz nach ihrer freien Ueberzeugung auszulegen, unabhängig von etwaiger abweichender Ansicht und Auslegung der Staatsverwaltungsbehörden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um die Anwendung einer die Natur eines provisorischen Gesetzes an sich tragenden authentischen Interpretation selbst handelt. Darum scheint auch die von Seuffert angeführte Erklärung des Ministerialraths v. Stürzer als Regierungs-Commissärs in der baierischen Kammer kein Belag für die entgegengesetzte Ansicht zu sein, wenn derselbe äußerte: „Weder in der Verfassungsurkunde, noch in irgend einem anderen Gesetze steht geschrieben, daß ministerielle Gesetzesauslegungen befolgt werden müssen.“ Dies ist auch längst von

unseren Gerichten anerkannt und mit den oben entwickelten Grundsätzen vollkommen vereinbar.

Ist das provisorische Gesetz oder die Verordnung dem Inhalte nach nicht gerechtfertigt oder etwa gar leichtfertig mit Hintansetzung verfassungsmäßiger Gerechtsame erlassen worden, so haben die Stände das Recht und die Pflicht, die Räthe der Krone und namentlich den unterzeichneten Minister deshalb zur Rechenschaft zu ziehen und sogar in Anklagestand zu versetzen, — §. 67 V. U. — und hierin liegt der Damm gegen ministerielle Uebergriffe und dem Staat oder Einzelrechten gefährliche Willkühr.

Freilich gehört dazu auch ein organisch ausgebildetes System der constitutionellen Verfassungsform nicht minder als Pflichterfüllung der Stände. Beides wird aber bei dieser Verfassungsform vorausgesetzt. Man kann hiebei auch nicht etwa davon ausgehen, daß bei uns, weil es noch immer an dem schon in der V. U. verheißenen Gesetze über das Verfahren bei Ministeranklagen fehlt *), das konstitutionelle System so unvollständig ausgebildet sei, daß man auch die oben entwickelten staatsrechtlichen Grundsätze nicht in ihrer vollen Strenge zur Anwendung bringen könne. Allerdings gehört ein solches Gesetz zum vollständigen constitutionellen Verfassungsorganismus. Daraus folgt aber für unsere Frage mehr nicht, als daß zwar eine der Garantien für verfassungstreue Wirksamkeit der Räthe der Krone fehlt und daß die Stände in ihrem Rechte sind, wenn sie die Ausfüllung dieser Lücke in unserem Verfassungsleben verlangen. Immerhin ist aber die moralische Gewalt der öffentlichen Meinung in Verbindung mit dem in der Verfassungsurkunde gegebenen Rechte der Beschwerde gegen die Rathgeber der Krone eine, und schon eine große Garantie gegen Unbesonnenheit und Willkühr, und damit verliert der Einwand, daß die Staatsregierung das schreiende

*) Im Jahre 1820 (Regierungsblatt Nr. 15) wurde zwar ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit publicirt, jedoch (im §. 8) ein Gesetz über das Verfahren vorbehalten.

Unrecht zum Gesetz machen könne und der Richter gleichwohl dasselbe zur Anwendung bringen müßte, seine Schärfe. Allerdings wäre ein solcher Fall im Reiche der Möglichkeit; er wird aber bei einem gesunden Verfassungsleben, auch selbst bei unserer noch unvollständigen Gesetzgebung, nicht leicht vorkommen, kein Minister wird es wagen, die Verantwortung eines solchen Actes auf sich zu nehmen. Sind aber die öffentlichen Zustände so faul, daß die Räthe der Krone solches ungescheut zu thun wagen könnten und daß sie die Volksvertretung nicht zu fürchten hätten, dann würde auch wohl die Befugniß der Gerichte, den Inhalt solcher Verordnungen ihrer Prüfung zu unterwerfen und ihnen die Anwendung zu versagen, keinen Schutz mehr gewähren.

Nach diesen Grundsätzen hat auch (wie nach der Mittheilung im citirten Aufsatze des Archivs im Jahre 1851 der oberste Gerichtshof des Großherzogthums Hessen) das großh. Oberhofgericht im dem Eingangs erwähnten Falle entschieden, indem dasselbe (im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Hofgerichte in Bruchsal) in seinen Entscheidungsgründen zu dem verurtheilenden Erkenntnisse aussprach:

> daß die höchste Verordnung (vom 7. November 1853) in verfassungsmäßiger äußerer Form vom Staatsoberhaupte erlassen sei und folglich mit der Publication allgemeine Verbindlichkeit erlangt habe, könne nicht bezweifelt werden, da sie den Charakter eines provisorischen Gesetzes in sich trage (V. U. §§. 5 und 66) und von einem verantwortlichen Minister contrasignirt sei. Der materielle Inhalt und die angeregte Frage, ob und in wiefern die Verordnung mit anderen Gesetzen und Anordnungen verträglich sei, könne nicht Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein, sondern unterliege verfassungsmäßig (§. 67 der V. U.) nur der Controle der Stände. Oberhofgerichtliches Urtheil vom 20. März 1854 in Sachen des großh. Staatsanwalts gegen den Redacteur und den Drucker des deutschen Volksblattes.)

Anlage 7.

Entscheidungsgründe des kleinen Senats des K. Hannoverschen Obergerichts zu Aurich über die Ungültigkeit der Verordnung vom 1. August 1855.

Die §§. 65, 71 und 73 des Gesetzes vom 5. September 1848 schreiben vor, daß Landesgesetze nur unter Zustimmung der Stände erlassen, aufgehoben und geändert werden können, daß Verordnungen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten dürfen, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf; daß ferner bei Verkündigung der Gesetze erwähnt werden soll, daß die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände dabei stattgefunden und Verordnungen im Eingang das Gesetz bezeichnen sollen, zu dessen Vollziehung sie dienen; daß endlich alle Verordnungen und Gesetze dadurch, daß sie in dieser vorgeschriebenen Form vom Könige verkündet worden, verbindliche Kraft für alle Unterthanen und Behörden erlangen. Wären nur diese Bestimmungen vorhanden, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnung vom 1. August 1855 nicht verbindlich wäre. Denn es wird durch sie eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, namentlich auch, was hier in Betracht kommt, der §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 aufgehoben; solche Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen kann nach dem citirten §. 65 nur durch ein unter Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz erfolgen; damit ein Gesetz verbindliche Kraft habe muß es in der durch den §. 65 vorgeschriebenen Form verkündet, es muß also bei der Verkündigung erwähnt sein, daß die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe, diese Erwähnung findet sich in der Verordnung vom 1. August 1855 nicht, also würde sie keine verbindliche Kraft haben. Es fragt sich nun aber, ob der §. 2 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 für die Ausführung

von Bundesbeschlüssen einen andern Weg, als den in den §§. 65, 71—73 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 vorgeschriebenen zuläßt. Der gedachte §. 2 handelt im Allgemeinen von der Stellung des Königreichs zum deutschen Bunde. Er sagt in seinem ersten Satze, daß das Königreich Hannover einen Theil des deutschen Bundes ausmache und als solcher alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theile, diese auch durch die innere Bundesverfassung nicht abgeändert werden können. Im zweiten und dritten Satze wird dann hinzugefügt: „Alle Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung haben, sobald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich. Die Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, insoweit es deren bedarf, bestimmt. Behuf richtiger Interpretation dieser Bestimmungen ist es nothwendig, zu untersuchen, welche Bedeutung den Bundesbeschlüssen, abgesehen von jenen Bestimmungen, sowohl nach der Bundesverfassung, deren bindende Kraft für das Königreich Hannover im ersten Satze des §. 2 anerkannt ist, beiwohnt. Der deutsche Bund ist kein Staat, die Bundesversammlung hat keine Staatsgewalt. Der deutsche Bund ist vielmehr nach Art. 1 und 2 der Bundesacte eine auf Vertrag beruhende völkerrechtliche Vereinigung der deutschen Staaten behufs Erreichung des im Art. 2 der Bundesacte angegebenen Zwecks; „er besteht — wie Art. 2 der Wiener Schlußacte sagt — in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten.“ — Das zur Erreichung der Bundeszwecke niedergesetzte Organ des Bundes ist die Bundesversammlung und die verfassungsmäßigen Beschlüsse derselben verbinden alle Bundesglieder (Art. 7, 10, 31, 32 der W. S. A.). Die bindende Kraft dieser Beschlüsse beruht aber, wie bereits hervorgehoben, nicht auf einer gesetzgebenden Gewalt, der Bundesversammlung, sondern auf dem in der Bundesacte und Wiener Schlußacte niedergelegten Vertrage, durch welchen sich alle Bundesstaaten verpflichtet haben, die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesversammlung als bindend

zu betrachten und zu vollziehen. Nur die Staaten als solche sind also an sich durch die Bundesbeschlüsse gebunden: wie die Vorschriften eines Bundesbeschlusses in den einzelnen Staaten ins Leben zu führen, darüber läßt sich aus der rechtlichen Natur eines Bundesbeschlusses nichts entnehmen. Eben so wenig sind aber andere Bestimmungen in den Bundesgrundgesetzen enthalten, welche über diese Frage etwas bestimmten: vielmehr erkennen die Art. 31, 32, 53—56 der W. S. A. theils direct, theils indirect ausdrücklich an, daß die Frage, auf welchem Wege und in welcher Art ein Bundesbeschluß auszuführen, Sache der einzelnen Staaten, nicht des Bundes ist, daß diesem nur obliegt, darüber zu wachen, daß er überhaupt und vollständig vollzogen werde. Hiernach kann es nicht wohl bezweifelt werden, daß vom Standpunkte des Bundesrechts nichts entgegensteht, wenn nach der Verfassung eines einzelnen Staates behuf Ausführung gewisser Arten von Bundesbeschlüssen die Mitwirkung von Ständen für nothwendig erklärt wird. Eine solche Mitwirkung wird hauptsächlich in Frage kommen können bei Bundesbeschlüssen, welche entweder die Herbeischaffung von Geldmitteln erheischen oder die Abänderung bestehender Gesetze verlangen. In dem einen wie dem andern Falle muß der Bundesbeschluß vollzogen, die Geldmittel müssen herbeigeschafft, die Gesetze geändert werden: keine Bestimmung des Bundesgrundgesetzes verbietet aber, daß dies unter ständischer Mitwirkung und unter Beobachtung etwaiger besonderer, für Geldbewilligungen und Gesetzesänderungen vorgeschriebenen Formen (z. B. der im §. 73 des Gesetzes vom 5. September 1848 enthaltenen) geschehe.

Man hat sich dagegen auf den Art. 58 der W. S. A. und den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Nr 3 berufen. Hierin ist indessen nur bestimmt, daß die deutschen Fürsten durch die Verfassung oder Gesetzgebung ihrer Staaten nicht in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Pflichten gehindert oder beschränkt sein dürfen. Daraus folgt nun, daß die Verfassung jedes einzelnen Staates die verbindliche Kraft der Bundesgesetze wie aller verfassungsmäßigen Bundesbeschlüsse anerkennen muß. Die Regierung also wie die Stände müssen jede dasjenige thun, was von ihrer Seite berufs

Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten zu thun nöthig ist, es sind namentlich auch die Stände, wo ihnen überhaupt eine Mitwirkung bei Geldbewilligungen und Gesetzesänderungen zusteht, verpflichtet, die behufs Ausführung eines Bundesbeschlusses nothwendigen Gelder zu bewilligen und zu den dadurch etwa nothwendigen Gesetzen ihre Zustimmung zu geben. Keineswegs aber kann aus jenen Bestimmungen des Art. 58 und des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 gefolgert werden, daß die Mitwirkung der Stände bei Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen unzulässig sei. Es wird dies noch besonders durch die Hervorhebung der Leistung von Geldbeiträgen in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 bestätigt; denn unbestritten bedürfen nach der hannoverschen Verfassung wie nach der mehrerer anderer Staaten auch die zur Ausführung von Bundesbeschlüssen nothwendigen Geldmittel der ständischen Zustimmung; nur dürfen die wirklich nothwendigen, wie im §. 91 des Gesetzes vom 5. September 1848 noch besonders hervorgehoben ist, nicht verweigert werden. Dasselbe muß für den Fall, daß ein Bundesbeschluß die Aenderung bestehender Gesetze verlangt, um so mehr gelten, als hier in den meisten Fällen für die Art der Ausführung des Bundesbeschlusses ein noch weiterer Spielraum gelassen sein wird, als wenn es sich um Geldmittel handelt. Ueberdem ist durch die ausnahmslose Vorschrift des Art. 56 der W. S. A. wenigstens für die Aenderung von Verfassungsgesetzen ausdrücklich anerkannt, daß sie nur auf verfassungsmäßigem Wege, also, wenn hiernach die Zustimmung der Stände nöthig ist, nur mit dieser abgeändert werden können und muß diese Vorschrift, da die W. S. A. keine Ausnahme davon statuirt, auch für den Fall gelten, wenn ein Bundesbeschluß die Abänderung der Verfassung vorschreibt. Die bloße Möglichkeit, daß eine Ständeversammlung ihre verfassungsmäßige Verpflichtung, die zur Ausführung eines Bundesbeschlusses wirklich nöthigen Gelder oder Gesetze zu verwilligen, verletzt, kann an der Richtigkeit des aufgestellten Princips nichts ändern. Möglich ist auch, daß die Regierung einen Bundesbeschluß nicht vollziehen will; in dem einen wie in dem andern Falle wird nach Art. 32 der W. S. A. äußerstenfalls eine

Bundesexecution eintreten. Als Resultat dieser Untersuchung stellt sich hiernach heraus, daß alle deutschen Staaten kraft der durch den Bundesvertrag eingegangenen Verbindlichkeit verpflichtet sind, einen verfassungsmäßigen Beschluß der Bundesversammlung zu vollziehen, daß aber das Bundesrecht über die Frage, auf welchem Wege und in welcher Art die Vollziehung zu bewerkstelligen, nichts enthält, dies vielmehr lediglich den einzelnen Staaten selbst überläßt. Bei näherer Betrachtung nun des §. 2 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 ergibt sich sofort, daß derselbe nach einer rein wörtlichen Interpretation nur eine Wiederholung jenes bundesrechtlichen Satzes, jedoch mit einer Modification enthält: „Alle Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung haben, sobald sie vom Könige verkündet sind, verbindliche Kraft für das Königreich," so lautet der zweite Satz des fraglichen §. 2. Als verpflichtetes Subject wird das Königreich hingestellt; nach der gewöhnlichen Wortbedeutung ist dies der Staat Hannover als solcher. Von dieser Wortbedeutung abzugehen, wird man ohne überwiegende Gründe um so weniger berechtigt sein, als in dem ersten Satze desselben Paragraphen dasselbe Wort ohne Zweifel nur in diesem Sinne gebraucht ist. Für den Staat Hannover enthalten also die Bundesbeschlüsse verbindliche Kraft. Das ist im Allgemeinen der eben entwickelte Satz des Bundesrechts. Aber eine Abweichung zeigt sich. In Art. 10 der W. S. A. wird ausdrücklich nur von verfassungsmäßigen Beschlüssen der Bundesversammlung gesprochen; im §. 2 geschieht der Verfassungsmäßigkeit keine Erwähnung, dagegen wird hier die Publication durch den König, welcher wieder die Bundesgrundgesetze nicht gedenken, als Bedingung der verbindlichen Kraft hingestellt. Die Erklärung dieser Abweichung ergibt sich leicht, wenn man erwägt, daß das Königreich dem Bunde gegenüber lediglich durch den **König** vertreten wird, daß die Bundesversammlung nur mit den Regenten der einzelnen Staaten in Verbindung steht und kein selbstständiges Organ hat, wodurch sie ihre Beschlüsse publicirt und deren verfassungsmäßige Entstehung constatirt. Es muß dies aber nach der Natur der Sache, um den Bundesbeschlüssen ihre rechtliche Wirkung für die einzelnen Staaten zu sichern, durch irgend einen

Act geschehen können und dieser Act kann, da die deutschen Staaten selbstständige Staaten sind, nur in der Publication durch den Regenten liegen. Die im §. 2 des Landesverfassungsgesetzes als Bedingung der verbindlichen Kraft der Bundesbeschlüsse für das Königreich geforderte Publication durch den König hat also die Bedeutung, daß dadurch für Hannover constatirt wird, daß wirklich ein Bundesbeschluß zu Stande gekommen, und daß er in verfassungsmäßiger Weise (cf. Art. 10 der W. S. A.) entstanden. Daß durch die Publication die rechtliche Bedeutung des Bundesbeschlusses geändert werden sollte, daß er dadurch zu einem Landesgesetze würde und die durch ihn nach dem Bundesrechte begründete vertragsmäßige Verpflichtung des Königreichs in eine gesetzliche Verpflichtung aller Einzelnen verwandelt werden sollte, dafür läßt sich aus dem §. 2 kein einziges Argument entnehmen, vielmehr sprechen die Worte des ersten und zweiten Absatzes, wie bereits gezeigt worden, entschieden dagegen. Dasselbe gilt von dem dritten Absatze: „Die Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, so weit es deren bedarf, bestimmt," d. h. mit andern Worten: Die Frage, wie die durch den Bundesbeschluß begründete Verbindlichkeit zu erfüllen, entscheidet sich je nach dem Inhalte des Bundesbeschlusses und wird in dieser Beziehung nur auf die sonstigen allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über die Mitwirkung der Stände verwiesen. Verlangt der Bundesbeschluß Aufwendung von Geld, so sind die erforderlichen Summen und die Art ihrer Aufbringung durch Bewilligung der Stände zu bestimmen. Verlangt der Bundesbeschluß Abänderung bestehender oder Einführung neuer Gesetze, so liegt das Mittel, die hierdurch begründete Verbindlichkeit zu erfüllen, in der Erfüllung eines neuen dem Inhalt des Bundesbeschlusses entsprechenden Gesetzes, und ist dies auf dem gewöhnlichen Wege und in der vorgeschriebenen Form unter Zustimmung der Stände zu erlassen. Verlangt endlich der Bundesbeschluß nur Anordnungen, welche die Regierung kraft des ihr allein zustehenden Rechts der Verwaltung treffen kann, so bedarf es zur Bestimmung des Mittels, welches behuf Erfüllung der durch den Bundes-

beschluß begründeten Verbindlichkeit nöthig ist, der ständischen Mitwirkung überall nicht. Ein Grund, den ganzen dritten Absatz nur auf Geldmittel zu beschränken, ist überall nicht zu ersehen: vielmehr spricht sowohl die allgemeine Fassung des betreffenden Satzes als auch der Inhalt des ganzen Paragraphen, welcher von allen Arten von Bundesbeschlüssen, nicht blos von solchen, zu deren Erfüllung Geldmittel nöthig sind, handelt, entschieden dagegen. Für die hier gegebene Interpretation des fraglichen §. 2 sprechen aber noch ferner folgende Gründe. Der gedachte Paragraph ist im Wesentlichen aus dem Staatsgrundgesetze von 1833 entnommen und hat 1840 nur eine etwas veränderte präcisere Redaction erhalten. Er lautete damals: „Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom König verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt." Vergleicht man hiemit nun andere Bestimmungen desselben Staatsgrundgesetzes, so spricht diese Verpflichtung entschieden dafür, daß durch den gedachten Paragraphen nur die verbindliche Kraft der Bundesbeschlüsse für das Königreich als solches hat bestimmt, nicht ihnen eine gesetzliche Kraft in dem Königreiche hat beigelegt, oder überhaupt über die Art, wie sie ins Leben zu führen, etwas hat festgesetzt werden sollen. Im §. 89 zunächst wird von der verbindlichen Kraft der Gesetze gehandelt: hier heißt es aber nicht, sie erlangen durch die verfassungsmäßige Verkündigung verbindliche Kraft für das Königreich, sondern es heißt: „sie erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit." Es wird dadurch die Behauptung, daß die Worte „verbindliche Kraft für das Königreich" im §. 2 eine andere Bedeutung haben wesentlich unterstützt. Der §. 85 bestimmt, daß Gesetze nur unter Zustimmung der Stände erlassen und abgeändert werden können, der §. 87 setzt fest daß Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze nothwendig sind, von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden. Daß

auch Bundesbeschlüsse wie Gesetze behandelt, auch sie durch Verordnungen vollzogen werden können, ist durch kein Wort auch nur angedeutet.

In den §§. 7 und 92 ist gesagt, daß der König mit anderen Mächten Verträge abschließt und dadurch sowohl Recht für das Königreich erwirkt, als auch deshalb zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet, daß jedoch, wenn die Ausführung von Verträgen die Bewilligung von Geldmitteln erfordere oder wenn dieselbe eine Einwirkung auf die innere Landesgesetzgebung hervorbringen sollten, es desfalls der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bedürfe.

Der Bundesbeschlüsse geschieht hier keine besondere Erwähnung, weil über sie bereits im §. 2 gehandelt ist. Sie konnten auch nicht auf gleiche Stufe mit den Verträgen gestellt werden, weil sie kraft des in der Bundesacte niedergelegten Vertrages auch ohne ständische Zustimmung verbindliche Kraft für das Königreich als solches haben, und Stände die zur Erfüllung der dadurch begründeten Verbindlichkeiten nothwendigen Mittel bewilligen müssen, während bei anderen Verträgen die ständische Zustimmung nach Belieben ertheilt oder versagt werden kann. Man kann also daraus, daß in diesem §§. 7 und 92 nur von Verträgen, nicht von Bundesbeschlüssen die Rede ist, nichts gegen die oben ausgeführte Interpretation herleiten, eher kann man daraus insofern ein Argument dafür entnehmen, als in dem §. 92 an der Stelle, wo von der Bewilligung von Geld die Rede ist, ausdrücklich das Wort „Geldmittel" nicht wie im §. 2 das Wort „Mittel" gebraucht ist, dies also dafür spricht, daß unter jenem Ausdruck des §. 2 nicht bloß Geldmittel haben verstanden werden sollen. In Betracht zu ziehen ist ferner, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 140 auch solche Ausgaben, welche auf bestimmten bundesrechtlichen Verpflichtungen beruhen, der ständischen Bewilligung zu unterbreiten sind und nur selbstverständlich bestimmt ist, daß sie nicht verweigert werden dürfen. Welcher Grund ist nun wohl dafür denkbar, daß wenn Geldmittel durch Bundesbeschlüsse nothwendig werden, hierzu die Bewilligung der Stände

nothwendig ist, daß aber, wenn ein Bundesbeschluß die Abänderung bestehender, die Erlassung neuer Gesetze nöthig macht, die zuständische Mitwirkung ausgeschlossen sein soll? Sicherlich würde eher das Umgekehrte erklärbar sein, denn Bundesbeschlüsse der letzteren Art lassen meist einen viel weiteren Spielraum für die Ausführung, lassen also auch eine ständische Mitwirkung weit eher als natürlich und zweckmäßig erscheinen, wie Bundesbeschlüsse der ersteren Art. Erwäge man nun endlich, daß keine Bestimmung vorhanden ist, welche der eben ausgeführten dem Wortsinne allein entsprechenden Interpretation entgegensteht, daß auch in dem königl. Rescript dd. Windsor Castle den 11. Mai 1832 (St.-A. IV. 1. Th. 1. S. 13), mit welchem der Entwurf des St. Grundgesetzes den Ständen mitgetheilt und motivirt wird, nur hervorgehoben ist, daß der bundesrechtliche Grundsatz, daß das Königreich als Glied des deutschen Bundes alle aus demselben herfließenden Verpflichtungen theilt und der König durch die Verfassung in der Erfüllung derselben nicht behindert werden dürfe, aufgenommen werden solle, so muß man zu dem Resultat gelangen, daß der §. 2 lediglich den Zweck hat, die durch das Bundesrecht begründeten Verbindlichkeiten des Königreichs anzuerkennen. Diese Bedeutung des §. 3 des Staatsgrundgesetzes ist durch die veränderte Redaktion im Jahre 1840 nicht alterirt, und durch das Gesetz vom 5. September 1848 ist sie nur in sofern schärfer hervorgehoben, als im §. 71 und 73 ausdrücklich bestimmt worden, daß Verordnungen, um verbindlich zu sein, im Eingang das Gesetz, zu dessen Vollziehung sie dienen, bezeichnen müssen, ohne daß durch eine Verweisung oder auf andere Art angedeutet wäre, daß ein Bundesbeschluß in dieser Beziehung einem Gesetze gleichstehe. Die Consequenz dieser Interpretation liegt auf der Hand. Wenn durch die Publikation eines Bundesbeschlusses nur die vertragsmäßige Verbindlichkeit des Königreichs als solchen, den Bundesbeschluß zu vollziehen, constatirt wird, über die Mittel zur Erfüllung der so begründeten Verbindlichkeit aber Nichts bestimmt ist, so muß zu diesem Zweck derselbe Weg eingeschlagen werden, als wenn kein Bundesbeschluß vorläge und wird nur für Regierung und Stände eine Verpflichtung, das Nöthige zu thun begründet. Demnach kann die Folge eines publi-

cirten Bundesbeschlusses nie darin bestehen, daß Etwas, was sonst nur durch Gesetz bestimmt werden kann, nur durch Verordnung ohne Zustehung der Stände festgesetzt werden könnte, und muß also auch bei Beurtheilung der Verbindlichkeit der Verordnung vom 1. August 1855 der Umstand, daß sie zur Ausführung eines Bundesbeschlusses erlassen ist ohne Einfluß bleiben. Aber selbst, wenn man den Worten des §. 2 die Bedeutung unterlegt, daß alle Bundesbeschlüsse sobald sie vom Könige publicirt sind, gesetzliche Kraft für das Königreich haben, ergiebt sich nach dem Inhalte des durch die Verordnung vom 1. August 1855 zur Ausführung gebrachten Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 dasselbe Resultat. In dem gedachten Bundesbeschlusse heißt es sub Nr. 1, daß die königlich hannöversche Regierung unter Bezugnahme auf den in der 10ten diesjährigen Sitzung §. 120 erstatteten Ausschußbericht ersucht werde, die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug wieder zu bewirken. In dem erwähnten Ausschußberichte sind mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848, darunter auch der hier in Frage stehende §. 10 als bundesgesetzwidrig und der Abänderung bedürftig bezeichnet. Angenommen nun, diese Bestimmungen ständen in einem Gesetze, es wäre in einem solchen bestimmt, daß die Verfassung des Königreichs zu revidiren, namentlich die in dem Ausschußberichte hervorgehobenen Punkte abzuändern und mit den Grundgesetzen des Bundes in Einklang zu bringen seien, würde ein solches Gesetz durch einfache Verordnung ausgeführt werden können?

Der §. 71 des Gesetzes vom 5. September 1848 bestimmt, daß Verordnungen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten dürfen, was seiner Natur nach der ständischen Zustimmung bedarf. Der ständischen Zustimmung bedarf nach §. 65 die Aufhebung jedes Gesetzes. Sollte ein Gesetz, wie das eben supponirte, nur durch Verordnung ausgeführt werden, so müßten durch diese Verordnung, die als der Abänderung bedürftig bezeichneten Punkte des Gesetzes vom 5. September 1848 aufgehoben werden,

denn in dem supponirten Gesetze ist eine solche Aufhebung noch nicht enthalten, es ist darin nur gesagt, daß diese Aufhebung erfolgen *solle*, es ist darin nur ein Grundsatz für die demnächstige Regelung aufgestellt. Die Verordnung würde also Bestimmungen enthalten, die ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfen, und desbalb unverbindlich seien; könnten hiernach die zur Ausführung eines Gesetzes, welches einen dem Bundesbeschlusse gleichen Inhalt hätte, erforderlichen Bestimmungen nicht durch Verordnung getroffen werden, so ist dies auch bei der weitesten Auslegung des §. 2 rücksichtlich des gedachten Bundesbeschlusses nicht möglich. Derselbe enthält freilich unter Nr. 4 (die Nr. 2 und 3 kommen nicht in Betracht) noch die fernern Bestimmungen der königl. hannöverschen Regierung zu erklären, wie — so lange nicht die Nothwendigkeit einer direkten unter Nr. 2 vorbehaltenen Einwirkung des Bundes vorliege — in Berathung des Art. 55 der W. S. A. die Art und Weise, in welcher diese Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs mit den Bundesgesetzen herbeizuführen sei, sowie die Ausdehnung der vorzunehmenden Revision ihr zwar überlassen bleibe, daß aber eine bundesrechtliche Pflicht, den im Art. der W. S. A. vorgezeichneten Weg einzuschlagen, in so weit nicht stattfinde, als es sich um Abänderung der im Ausschußberichte als bundeswidrig bezeichneten, oder damit in untrennbarem Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 handelt. Bleibt man bei der obigen Annahme, daß Bundesbeschlüsse gesetzliche Kraft haben, stehen, so könnte es scheinen, als wenn durch diese Bestimmung des Bundesbeschlusses die rechtliche Möglichkeit einer Ausführung desselben im Wege der Verordnung gegeben wäre. Eine nähere Betrachtung zeigt aber, daß dies nicht der Fall ist. Um jene Möglichkeit zu geben, müßte die Bestimmung des Bundesbeschlusses dahin lauten, daß die Vorschrift des §. 65, wonach Gesetze nur unter Zustimmung der Stände erlassen und in der vorgeschriebenen Form verkündigt werden müssen, aufgehoben oder doch für die von dem Bundesbeschlusse verlangten Aenderungen suspendirt sei.

So lange dies nicht geschehen, kann die Ausführung nie im Wege der Veränderung erfolgen. Eine derartige Bestimmung enthält nun aber die allegirte Nr. 4 des Bundesbeschlusses offenbar nicht. Es wird dadurch keine Bestimmung des Gesetzes vom 5. September 1848 für aufgehoben oder suspendirt erklärt, es liegt darin überhaupt nicht die Absicht ausgesprochen, irgend welche dispositive Bestimmungen zu treffen, vielmehr erklärt die Bundesversammlung lediglich der Regierung, daß eine bundesrechtliche Pflicht, den im Art. 56 der W. S. A. vorgeschriebenen Weg bei Vornahme des für nothwendig erklärten Verfassungsänderungen zu beobachten, nicht vorliege.

Von Bundeswegen also soll der Regierung die Freiheit gelassen werden, zu verfahren, so wie sie will; über die Bestimmungen der Landesverfassung, des Gesetzes vom 5. September 1848 ist darin nichts gesagt. Diese bestehen also fort, und so lange sie bestehen, kann die Vornahme der durch den Bundesbeschluß vorgeschriebenen Aenderungen durch Verordnung nicht erfolgen. Aus diesen Gründen kann die Verordnung vom 1. August 1855 als gültig und verbindlich nicht betrachtet werden, vielmehr u. s. w. u. s. w.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

13320

HG.
N7695m

Author Noellner, Friedrich

Title Das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit.

DATE.	NAME OF BORROWER.
23/5/17	Duckworth

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not remove the card from this Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU